

Bericht

Zwölfter Parlamentarischer
Untersuchungsausschuß

Hannover, den 10. 11. 1989

Betr.: Einsetzung eines Zwölften Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

Antrag der Abg. Schröder (SPD) u. Gen. – Drs 11/1850

Beschlußempfehlung des Ältestenrats – Drs 11/1982

Berichterstatter: Abg. Oestmann (CDU)

Zu der durch Beschluß in der 43. Sitzung am 21. Januar 1988 gestellten Aufgabe legt der Zwölfte Parlamentarische Untersuchungsausschuß den anliegenden Bericht vor.

Dr. Weber
Vorsitzender

INHALTSVERZEICHNIS

Bericht des Zwölften Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Niedersächsischen Landtages

	Seite
Teil A: Einsetzung, Auftrag und Verfahren des Zwölften Parlamentarischen Untersuchungsausschusses	1
1. Vorgeschichte	1
2. Untersuchungsauftrag	1
3. Geschäftsstelle	2
4. Geschäftsordnung	3
5. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses	3
6. Konstituierung	4
7. Unterrichtungen und Anhörungen	4
7.1. Unterrichtung durch die Landesregierung	4
7.2. Unterrichtung durch den Konkursverwalter	4
7.3. Anhörungen	4
8. Beweisbeschlüsse	4
9. Sitzungen	5
10. Beweiserhebung	5
10.1. Zeugenvernehmungen	5
10.1.1. Öffentlichkeit der Zeugenvernehmung	12
10.1.2. Verfahrensfragen	12
10.1.3. Zeugen mit Wohnsitz im Ausland (Laszlo Maria von Rath, Renate von Rath, Dr. Leopold Wallner)	12
10.1.4. Aussagegenehmigungen	13
10.1.5. Entbindung von der Schweigepflicht bei Angehörigen rechtsberatender Berufe	14
10.2. Beweiserhebungen durch Vorlage von Akten sowie sonstiger Unterlagen und durch Auskunftersuchen	14
10.2.1. Justizunterlagen	14

10.2.2.	Verwaltungsunterlagen	15
10.2.2.1.	Ministerium des Innern	15
10.2.2.2.	Ministerium der Finanzen	16
10.2.2.3.	Ministerpräsident – Staatskanzlei –	16
10.2.2.4.	Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr	16
10.2.2.5.	Gemeinde Bad Zwischenahn	16
10.2.2.6.	Kurbetriebsgesellschaft Bad Zwischenahn mbH	16
10.2.2.7.	Nordwestdeutsche Lotteriegesellschaft	17
10.2.3.	Sonstige Unterlagen	17
10.2.4.	Behandlung von eingestuftem Verwaltungsunterlagen	17
10.2.5.	Auskunftsersuchen	17
11.	Erörterungen über eine Abwahl des Ausschußvorsitzenden	18
Teil B:	Feststellungen des Untersuchungsausschusses	19
1.	Geschichte des Spielbankgesetzes in Niedersachsen	19
1.1.	Rechtslage und parlamentarische Initiativen nach 1945	19
1.2.	Entschließungsanträge und Gesetzesvorlagen von 1968 und 1969	19
1.2.1.	Entschließungsantrag der Fraktion der FDP vom 28.03.1968 ...	19
1.2.2.	Anträge der Fraktion der FDP vom 10.01.1969 und der Fraktionen von SPD und CDU vom 24.01.1969	19
1.2.3.	Stellungnahmen Dritter im Gesetzgebungsverfahren	21
1.3.	Genossen Antrag von 1971	21
1.3.1.	Beratungen in den Fachausschüssen	22
1.3.2.	Mehrheitsverhältnisse im Parlament in bezug auf das Spielbankgesetz	23
1.4.	Verabschiedung des Spielbankgesetzes	25
2.	Frage 1 des Untersuchungsauftrages: Erteilung und Verlängerung von Spielbankkonzessionen	26
2.1.	Grundentscheidungen durch den Innenminister	26
2.1.1.	Aufgabenstellung für den Innenminister aufgrund des Spielbankgesetzes	26
2.1.1.1.	Spielbankstandorte	26
2.1.1.2.	Spielbankunternehmer	26
2.1.1.3.	Spielbankaufsicht	26
2.1.1.4.	Spielbankabgabe	27
2.1.1.5.	Anteil der Spielbankgemeinde	27
2.1.1.6.	Abgabe aus dem Tronc	27

2.1.2.	Beteiligung Dritter an den Entscheidungen des Innenministeriums	27
2.1.2.1.	Landtagsfraktionen	27
2.1.2.2.	Landesregierung (MF, MW)	28
2.1.2.3.	Landesrechnungshof	28
2.1.2.4.	Verwaltungs-/Regierungspräsidenten	28
2.1.2.5.	Gutachten und Stellungnahmen	29
2.1.3.	Spielbankkonzessionäre	29
2.1.3.1.	Vorgaben aus dem Gesetzgebungsverfahren	30
2.1.3.2.	Stellungnahmen der Gruppe Kalweit	30
2.1.3.3.	Stellungnahmen von Sachverständigen	30
2.1.3.4.	Gutachten des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes	31
2.1.3.5.	Erwägungen im Innenministerium vor Inkrafttreten des Spielbankgesetzes	32
2.1.3.6.	Arbeitsgruppe Spielbanken	33
2.1.4.	Standorte	34
2.1.4.1.	Gutachten und Stellungnahmen vor Verabschiedung des Spielbankgesetzes	35
2.1.4.2.	Entscheidungsfindung im Innenministerium nach Verabschiedung des Spielbankgesetzes	37
2.1.4.3.	Einfluß der Gruppe Kalweit	41
2.1.5.	Kriterien für Spielbankgesellschafter	43
2.1.5.1.	Gutachten und Stellungnahmen vor Verabschiedung des Spielbankgesetzes	43
2.1.5.1.1.	Gruppe Kalweit	44
2.1.5.1.2.	Gesetzesberatungen	44
2.1.5.2.	Entscheidungsfindung im Innenministerium nach Verabschiedung des Spielbankgesetzes	45
2.2.	Erteilung der Konzession für die Spielbank Hannover/ Bad Pyrmont	45
2.2.1.	Bewerber Liebs	46
2.2.2.	Bewerber Felsenstein	46
2.2.2.1.	Wöhler	46
2.2.2.2.	Mitgesellschafter Felsensteins	47
2.2.3.	Mitbewerber von Liebs und Felsenstein	48
2.2.4.	Niedersächsisches Kapital	48
2.2.5.	Spielbankfachmann	49
2.2.6.	Beratung durch Dr. Leonhardt	50
2.2.7.	Überprüfung der Bonität	51
2.2.8.	Kooperation Felsenstein/Liebs	52

2.2.9.	Erteilung der Vorabzusage	53
2.2.10.	Überprüfung durch die Treuarbeit	54
2.2.11.	Verhandlungen über den Konzessionsvertrag	58
2.3.	Erteilung der Konzession für die Spielbank Bad Harzburg/ Hittfeld	60
2.3.1.	Bewerber	60
2.3.1.1.	Gruppe Löhr	60
2.3.1.2.	Gruppe Kalweit	63
2.3.1.3.	Gruppe Dr. Dr. Raben	65
2.3.1.4.	Gruppe Kunkel	65
2.3.1.5.	Gruppe Dr. Lommerzheim	66
2.3.2.	Entscheidungsprozeß im Innenministerium	66
2.3.2.1.	Eintreten von Minister Lehnert für die Gruppe Kalweit	66
2.3.2.2.	Einflußnahme von Kommunalpolitikern	68
2.3.2.3.	Vorentscheidung des Innenministeriums	70
2.3.2.4.	Verwaltungsrechtsstreit mit der Gruppe Kalweit	72
2.3.2.5.	Probleme der Gruppe Löhr	73
2.3.2.6.	Entscheidung des Innenministeriums	75
2.3.3.	Entwicklungen bei der Harzburger AG nach der Konzessionserteilung	76
2.3.4.	Zuwendungen im Zusammenhang mit der Konzessionsvergabe	78
2.3.4.1.	Zuwendungen an Minister Lehnert	78
2.3.4.2.	Zuwendungen an Beamte des Innenministeriums	79
2.3.4.3.	Zuwendungen an Bürgermeister Hoffmann	80
2.3.4.4.	Zuwendungen an Stadtdirektor Voigt	81
2.3.4.5.	Zuwendungen an Verwaltungspräsident Professor Dr. Thiele	81
2.4.	Erteilung der Konzession für die Spielbank Bad Bentheim/ Bad Zwischenahn	84
2.4.1.	Bewerbergruppe Richter	84
2.4.2.	Bewerber Dr. Dr. Raben	85
2.4.3.	Spielbankfachmann der Gruppe Richter	85
2.4.4.	Vorentscheidungen des Innenministeriums	86
2.4.5.	Einwände gegen die Bewerbergruppe Richter	87
2.4.6.	Bildung der Gruppe Jodexnis	89
2.4.7.	Vermerk vom 26.02.1975	93
2.4.8.	Weitere Aktivitäten der Gruppe Jodexnis	94
2.4.9.	Vermerk vom 23.05.1975	94
2.4.10.	Spielbankfachmann Dr. Wallner	96

2.4.11.	Kooperationsbemühungen	96
2.4.12.	Entscheidung des Innenministeriums.....	96
2.5.	Verlängerung der Konzession für die Spielbank Hannover/ Bad Pyrmont.....	97
2.5.1.	Bauvorhaben am Maschsee	97
2.5.2.	Vermerke vom 22.09.1975 und 26.09.1975.....	98
2.5.3.	Gutachten der Treuarbeit.....	98
2.5.4.	Vermerk vom 29.02.1976	99
2.5.5.	Zusage Hasselmanns vom 05.04.1976.....	99
2.5.6.	Verzögerungen	100
2.5.7.	Verlängerung der Zusage vom 05.04.1976	100
2.5.8.	Maschsee-Gaststätten	101
2.5.9.	Konzessionsverlängerung	102
2.5.10.	Auseinandersetzungen unter den Spielbankgesellschaftern	103
2.5.11.	Parteispenden Felsensteins in den Jahren 1975 bis 1979	103
3.	Gesetzesänderung 1977	104
4.	Fragen 2 bis 11 des Untersuchungsauftrages: Spielbankaufsicht	105
4.1.	Regelungen der Aufsicht im Spielbankgesetz und in den Konzessionsverträgen	105
4.1.1.	Aufsichtsrechte nach dem Spielbankgesetz	105
4.1.2.	Aufsichtsmöglichkeiten nach den Konzessionsverträgen	106
4.2.	Handhabung der Aufsichtsbefugnisse durch das Innenministerium.....	109
4.2.1.	Spielleidenschaft Felsensteins	109
4.2.2.	Entwicklung der Vermögensverhältnisse Felsensteins	111
4.2.3.	Anteilsverkäufe und Unterbeteiligungen	113
4.2.4.	Kontakte zwischen Felsenstein und den Aufsichtsbeamten	115
4.2.5.	Verschlechterung der finanziellen Situation Felsensteins	118
4.2.6.	Entnahmen aus der Spielbank	120
4.2.7.	Bilanzen.....	123
4.2.8.	Anfangsphase der Verhandlungen zwischen Felsenstein und der NLG	126
4.2.9.	Pfändungen	130
4.2.9.1.	Saarland-Spielbank GmbH	130
4.2.9.2.	Spielbank Bad Harzburg/Hittfeld	132
4.2.10.	Eingaben von Spielbankgesellschaftern	134
4.2.11.	Der Vermerk Staatssekretär Dr. van Scherpenbergs vom 23.09.1985	136

4.2.12.	Weitere Verhandlungen zwischen Felsenstein und der NLG	138
4.2.13.	Hilfe durch Dr. Wallner	140
4.2.14.	Einschaltung von Schrader als „Strohmann“	141
4.2.15.	Einschaltung des Bankhauses Löbbbecke	143
4.2.16.	Ankauf von KG-Anteilen über Schrader	144
4.2.17.	Hammer Bank	148
4.2.18.	Engagement der Berliner Bank	149
4.2.19.	Entwicklung im Jahre 1986	153
4.2.20.	Einschaltung von Langeheine als Vermittler	154
4.2.21.	Stillhalteabkommen zwischen Finanz- und Innenministerium? ...	156
4.2.22.	Ende 1986 bestehende Liquidität der Spielbank	157
4.2.23.	Erneutes Angebot der NLG an Felsenstein	158
4.2.24.	Pfändung der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank	159
4.2.25.	Erneute Eingaben der Mitgeschafter	160
4.2.26.	Verhandlungen der NLG mit Anteilseignern und Unterbeteiligten	161
4.2.27.	Die Verträge vom 02.07.1987	162
4.2.27.1.	Inhalt der Verträge	162
4.2.27.2.	Absicherung gegen Risiken	163
4.2.27.3.	Realisierbarkeit der Verträge	164
4.2.27.4.	Genehmigung der Verträge	166
4.2.28.	Pfändungen nach dem 02.07.1987	167
4.2.29.	Erwägungen im Innenministerium	168
4.2.30.	Konzessionsentzug	172
4.2.31.	Entschädigung der Geschafter	183
4.2.32.	Wiederaufnahme des Spielbetriebs	185
4.2.33.	Rücktritt der NLG von den Verträgen	185
	vom 02.07.1987	
4.2.34.	Konkursverfahren	186
5.	Beeinflussung des Gesetzgebungsverfahrens	188
5.1.	von Rath und die Gruppe Kalweit	189
5.2.	Lehners und die Gruppe Kalweit	189
5.3.	Vorschlag einer Spielbankbeteiligung der CDU	190
5.4.	Schreiben vom 30.04.1969	191
5.5.	Konzessionsantrag von Raths vom 09.12.1969	193
5.6.	Treffen im Luisenhof	194
5.7.	Reise in den Libanon	196

5.8.	Gespräche am 11.11.1970.....	196
5.9.	Gespräche mit Dr. Dehn, Dr. Pohl und Meyer	198
5.10.	Lehners Zusage vom 15.02.1971	199
5.11.	Verträge vom 17.02.1971	199
5.12.	Erfolglosigkeit der Gruppe Kalweit	199
5.13.	Gespräch mit Hasselmann am 18.07.1977	200
5.14.	Aufhebung der Verträge vom 17.02.1971	202
5.15.	Zusammentreffen zwischen von Rath und Haaßengier im Jahre 1979	202
5.16.	Schriftsatz vom 19.10.1979	203
Teil C:	Stellungnahme des Untersuchungsausschusses zu den Fragen des Untersuchungsauftrages	204
1.	Allgemeine Feststellungen	204
2.	Frage 1 des Untersuchungsauftrages	204
2.1.	Zustandekommen des Spielbankgesetzes	205
2.2.	Grundentscheidungen zur Vergabe der Spielbankkonzessionen...	207
2.3.	Konzessionsvergabe für die Spielbank Hannover/Bad Pyrmont	208
2.4.	Konzessionsvergabe für die Spielbank Bad Harzburg/Hittfeld ...	209
2.5.	Konzessionsvergabe für die Spielbank Bad Bentheim/ Bad Zwischenahn	211
2.6.	Verlängerung der Konzession für die Spielbank Hannover/ Bad Pyrmont.....	212
3.	Frage 2 des Untersuchungsauftrages	213
4.	Frage 3 des Untersuchungsauftrages	214
5.	Frage 4 des Untersuchungsauftrages	215
6.	Frage 5 des Untersuchungsauftrages	216
7.	Frage 6 des Untersuchungsauftrages	217
8.	Frage 7 des Untersuchungsauftrages	217
9.	Frage 8 des Untersuchungsauftrages	217
10.	Frage 9 des Untersuchungsauftrages	218
11.	Frage 10 des Untersuchungsauftrages	219
12.	Frage 11 des Untersuchungsauftrages	219

Teil D: Abweichende Stellungnahmen	219
1. Stellungnahme der dem Untersuchungsausschuß angehörigen Mitglieder der Fraktion der SPD zu den Fragen des Untersuchungsauftrages	219
Allgemeine Vorbemerkungen	219
Teil 1: Vorgeschichte	221
Teil 2: Frage 1 des Untersuchungsauftrages	222
2.1. Verfassungsmäßiges Zustandekommen des Spielbankgesetzes ...	222
2.2. Zusagen des Innenministers Lehnert gegenüber der Bewerbergruppe Kalweit	225
2.3. Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung	226
2.4. Kriterien für die Auswahl der Konzessionäre	226
2.5. Einflußnahme des Innenministeriums auf die Zusammensetzung der künftigen Spielbankgesellschaften	228
2.6. Kriterien für die Standortwahl	229
2.7. Gesetzmäßigkeit der Vorabzusagen an die Bewerbergruppen Liebs/Felsenstein und Löhr/Vorlop	229
2.8. Gesetzmäßigkeit der Zusatzvereinbarungen zwischen den Bewerbergruppen und den Standortgemeinden	230
2.9. Überprüfung der Konzessionsbewerber durch die Treuarbeit ...	230
2.10. Wirtschaftliche Verhältnisse Felsensteins im Zeitpunkt der Konzessionsvergabe	231
2.11. Entwicklung der Bewerbergesellschaft Löhr/Vorlop zwischen Vorabzusage und Erteilung der Konzession	231
2.12. Anhaltspunkte für Bestechlichkeit oder Vorteilsnahmen	232
2.13. Abweisung der Bewerbergruppe Richter und Auswahl der Bewerbergruppe Jodexnis	232
2.14. Verlängerung der Konzession für die Spielbank Hannover/ Bad Pyrmont.....	233
Teil 3: Frage 2 des Untersuchungsauftrages	235
3.1. Zwecke der Spielbankaufsicht	235
3.2. Verlust der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Betreibergesellschaft, der mit ihr verbundenen Unternehmen oder einzelner Gesellschafter	236
3.3. Notwendigkeit einer detaillierten Regelung der Aufsichtsbefugnisse im Spielbankgesetz	236
3.4. Gesetzmäßigkeit der Konzessionsverträge	236
3.5. Aufsichtsrechte und gesetzliche Pflichten der Aufsichtsbehörde	237

3.6.	Sachaufklärungspflicht der Spielbankaufsicht zur Einhaltung der Grundsätze „strengster Solidität“	237
3.7.	Aufsichtsmittel zur Einhaltung der Grundsätze „strengster Solidität“	238
3.8.	Funktion und Besetzung der Kontrollorgane der Spielbankgesellschaften sowie Vorlage von Geschäftsberichten, Bilanzen und Abschlüssen	238
Teil 4:	Frage 3 des Untersuchungsauftrages	240
4.1.	Geschäftsgebaren der Spielbank Hannover/Bad Pyrmont in den ersten Betriebsjahren bis zur endgültigen Entscheidung über die Verlängerung der Konzession	240
4.2.	Verlustübernahmevertrag zwischen der Maschsee-KG und der Spielbank-KG und effektive Spielbankaufsicht	240
4.3.	Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Spielbank-KG durch den Entzug von Finanzmitteln über die Maschsee-KG	241
4.4.	Vorlage von Geschäftsberichten, Bilanzen und Abschlüssen	241
4.5.	Verrechnung von Verlusten der Maschsee-KG über das Konto Nr. 2680	242
4.6.	Leistung von Spielbankabgaben, Sozialversicherungsbeiträgen, anderen Abgaben, Löhnen, Gehältern und Gewinnausschüttungen	244
Teil 5:	Frage 4 des Untersuchungsauftrages	244
5.1.	Aufsichtsmittel in der Praxis des Spielbankreferats	244
5.2.	Maßnahmen hinsichtlich des Fehlens von Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen, Geschäftsberichten, Bilanzen und Abschlüssen	245
5.3.	Kenntnisse über den Kreis der Gesellschafter und Unterteilten in der Spielbank-KG	245
5.4.	Bekanntwerden hoher Darlehensaufnahmen, Pfändungen und damit verbundene Beschwerden der Gesellschafter	245
5.5.	Eignung der getroffenen Maßnahmen zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Geschäftsgebarens	245
5.6.	Möglichkeiten für weitere Maßnahmen	245
5.7.	Rechtspflicht zum Erlaß weiterer Maßnahmen	245
Teil 6:	Frage 5 des Untersuchungsauftrages	246
6.1.	Liquiditätsprobleme bei der Spielbank-KG Ende 1984	247
6.2.	Verdacht einer Aushöhlung der Spielbankgesellschaft und die Gefahr des Verlustes ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ...	247
6.3.	Möglichkeiten zur Klärung des Verdachts von Liquiditätsabflüssen	247

6.4.	Möglichkeiten zur Wiederherstellung der notwendigen Liquidität und Vorkehrungen gegen weitere Liquiditätsverluste	247
Teil 7:	Frage 6 des Untersuchungsauftrages	248
7.1.	Überlegungen für die Aufnahme von Verhandlungen zwischen der NLG und Felsenstein	248
7.2.	Landesinteresse am Ankauf von Kommanditanteilen	249
7.3.	Zurückstellung von Aufsichtsmaßnahmen wegen der laufenden Verhandlungen	249
7.4.	Folgerungen der Aufsichtsbehörde aus dem Bekanntwerden von Pfändungen	250
7.5.	Treuhandvertrag zwischen der NLG und Schrader	251
7.6.	Kenntnisse der Aufsichtsbehörden über die Höhe der Schulden Felsensteins	251
7.7.	Versagung der Genehmigung für den Erwerb von GmbH-Anteilen durch das Bankhaus Löbbecke	252
7.8.	Erfolgsaussichten für die zwischen Felsenstein und der NLG geschlossenen Verträge	252
Teil 8:	Frage 7 des Untersuchungsauftrages	252
Teil 9:	Frage 8 des Untersuchungsauftrages	252
Teil 10:	Frage 9 des Untersuchungsauftrages	253
Teil 11:	Frage 10 des Untersuchungsauftrages	253
Teil 12:	Frage 11 des Untersuchungsauftrages	254
2.	Stellungnahme des dem Untersuchungsausschuß angehörenden Mitgliedes der Fraktion der Grünen zu den Fragen des Untersuchungsauftrages	254
Teil 1:	Vorgeschichte	254
Teil 2:	Spielbankgesetz und Konzessionsvergabeverfahren	254
2.1.	Das Spielbankgesetz war das Resultat einer gezielten Lobby-Tätigkeit	254
2.2.	Lehners Zusage war eine Täuschung	256
2.3.	Ausschreibungsverzicht war eine unsachgemäße Amtshandlung	256
2.4.	Eigene Entscheidungskriterien grob mißachtet.....	256
2.5.	Liquiditätsprobleme der Spielbank Hannover/Bad Pyrmont	257
2.6.	Standortwahl undurchsichtig	257

2.7.	Rechtscharakter der Vorabzusagen blieb unklar	257
2.8.	Kommunale Zusatzvereinbarungen verbreiteten den Lobbyisten-Kreis	257
2.9	Überprüfung der Gesellschafter durch die Treuarbeit nur mit beschränkter Aussagekraft	258
2.10.	Bonität Felsensteins bei Konzessionsvergabe zweifelhaft	258
2.11.	Schmierenskomödie in Bad Harzburg/Hittfeld	259
2.12.	Verdacht auf Amtsmissbrauch und Vorteilsnahmen	260
2.13.	Verdacht des Amtsmissbrauchs durch Innenminister Rötger Gross bei der Vergabe für Bad Bentheim/Bad Zwischenahn	261
2.14.	Konzessionsverlängerung wegen CDU-Parteispenden?	262
Teil 3:	Staatliche Aufsicht	263
3.1.	Zweck der Spielbankaufsicht	263
3.2.	Solidität der Gesellschafter mußte garantiert werden	263
3.3.	Das Spielbankgesetz enthält Verpflichtung zur Aufsicht	264
3.4.	Ausreichende Aufsichtsmittel waren in den Konzessionsverträgen enthalten	264
Teil 4:	Ordnungsgemäßes Geschäftsgebaren in Hannover?	264
4.1.	Spielsucht Felsensteins und dessen Handel mit Unterbeteiligungen war früh im Innenministerium bekannt	264
4.2.	Der Verlust-Übernahmevertrag war Einladung zur Selbstbedienung	265
4.3.	Felsensteins Kreditnahmen aus der Spielbank waren rechtswidrig	266
4.4.	Verschleppung der Bilanzen vom Innen- und Finanzministerium geduldet	266
4.5.	Die Verrechnung der Maschsee-Verluste hätte als eine plumpe Verschleierung auffallen müssen	267
Teil 5:	Versagen der Aufsicht	268
5.1.	Aufsichtsmittel nur selten eingesetzt	268
5.2.	Bilanzen und Sitzungen wurden nicht nachhaltig gefordert	268
5.3.	Informationsbeschaffung über Anteilsentwicklung ungenügend	269
5.4.	Keine Gegenmaßnahmen bei Bekanntwerden von Pfändungen ergriffen	269
5.5.	Getroffene Maßnahmen häufig unwirksam	269
5.6.	Möglichkeiten zu anderen Aufsichtsmaßnahmen häufig nicht genutzt	269
5.7.	Die rechtlichen Verpflichtungen wurden oft mißachtet	270

Teil 6:	Liquiditätsprobleme hätten verhindert werden können	270
Teil 7:	Der Versuch, Felsenstein herauszukaufen, konnte kein Ersatz für Aufsichtsmaßnahmen sein	270
7.1.	Verhandlungen der NLG waren politisch motiviert und wenig sachgerecht	270
7.2.	Landesinteresse bestand nicht	271
7.3.	Stillhalteabkommen war rechtswidrig	271
7.4.	Pfändungen wurden unzulässigerweise ignoriert	272
7.5.	Strohmann-Vertrag ist eine Irreführung des Innenministeriums durch das Finanzministerium	272
7.6.	Innenministerium kannte Felsensteins Schulden	273
7.7.	Rettung durch Löbbcke verhindert?	273
7.8.	Erfolgsaussichten der NLG-Verhandlungen waren gering	273
7.9.	Verhältnis zwischen Aufsicht und Beaufsichtigten zu freundschaftlich	274
Teil 8:	Das Innenministerium ist seinen Pflichten nur unzureichend nachgekommen	275
Teil 9:	Finanzielle Nachteile für das Land durch dilettantischen Konzessionsentzug	275
Teil 10:	Entschädigungszahlungen?	276
 Anlagen zu Teil B:		
Anlage 1	Drucksache 7/495 vom 31.03.1971	279
Anlage 2	Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken, vorgelegt vom Innenministerium am 03.11.1971 ...	282
Anlage 3	Drucksache 7/2021 vom 06.06.1973	285
Anlage 4	Niedersächsisches Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 25.07.1973	288
Anlage 5	Fragebogen vom 18.09.1973	291
Anlage 6	Auszug aus dem Vermerk des Innenministeriums vom 18.02.1974	292
Anlage 7	Vorabzusage vom 14.05.1974	293
Anlage 8	Gesellschaftsvertrag der Niedersächsischen Spielbank Hannover/Bad Pyrmont GmbH vom 15.05.1974	297
Anlage 9	Gesellschaftsvertrag der Niedersächsischen Spielbanken Hannover/Bad Pyrmont GmbH & Co. KG vom 21.05.1974	302

Anlage 10	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Niedersächsischen Spielbank Hannover/Bad Pyrmont GmbH vom 01.11.1974 ...	312
Anlage 11	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Niedersächsischen Spielbanken Hannover/Bad Pyrmont GmbH & Co. KG vom 01.11.1974	313
Anlage 12	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Niedersächsischen Spielbank Hannover/Bad Pyrmont GmbH vom 11.11.1974 ...	315
Anlage 13	Änderung des Gesellschaftsvertrages der Niedersächsischen Spielbanken Hannover/Bad Pyrmont GmbH & Co. KG vom 11.11.1974	317
Anlage 14	Prüfauftrag an die Treuarbeit vom 27.03.1974	320
Anlage 15	Urkunde vom 13.12.1974 über die Zulassung des Betriebes einer öffentlichen Spielbank in der Landeshauptstadt Hannover mit Zweigspielbetrieb in Bad Pyrmont	321
Anlage 16	Konzessionsvertrag vom 13.12.1974	322
Anlage 17	Drucksache 8/168 vom 08.10.1974	329
Anlage 18	Vermerk des Innenministeriums vom 22.09.1975	332
Anlage 19	Vermerk des Innenministeriums vom 26.09.1975	335
Anlage 20	Vermerk des Innenministeriums vom 29.02.1976	336
Anlage 21	Drucksache 8/1733 vom 24.06.1976	339
Anlage 22	Drucksache 8/1890 vom 07.09.1976	341
Anlage 23	Drucksache 8/2239 vom 03.02.1977	343
Anlage 24	Tabellenteil	345
Anlage 25	Schriftsatz der Rechtsanwälte Frantz & Partner, Hannover, vom 16.10.1979	350
Anlage 26	Schriftsatz der Rechtsanwälte Frantz & Partner, Hannover, vom 19.10.1979	363
Anlage 27	Vertrag zwischen Kalweit, Harenberg und Welsch vom 17.02.1971	368
Anlage 28	Vertrag zwischen Welsch und von Rath vom 17.02.1971	372

Bericht

des Zwölften Parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Niedersächsischen Landtages

Teil A: Einsetzung, Auftrag und Verfahren des Zwölften Parlamentarischen Untersuchungsausschusses

1. Vorgeschichte

Am 13.11.1987 entzog der Niedersächsische Minister des Innern der Niedersächsischen Spielbank Hannover/Bad Pyrmont GmbH & Co. KG die Spielbankkonzession.

Im Zusammenhang mit den Entwicklungen, die zum Zusammenbruch der Spielbankgesellschaft führten, richtete der Abgeordnete Jüttner (SPD) bereits am 04.11.1987 an die Landesregierung eine Kleine Anfrage zur mündlichen Beantwortung (Drs 11/1689/16), die der Niedersächsische Minister des Innern in der 38. Plenarsitzung am 13.11.1987 beantwortete (Stenographischer Bericht Sp. 3677).

Unmittelbar nach Entzug der Spielbankkonzession stellte die Abgeordnete Dr. Dückert (Grüne) am 16.11.1987 eine Kleine Anfrage (Drs 11/1742), die vom Niedersächsischen Minister des Innern am 13.01.1988 schriftlich beantwortet wurde (Drs 11/2019).

Auch die zuständigen Ausschüsse des Landtages befaßten sich aus aktuellem Anlaß mit der Situation bei der Spielbank Hannover/Bad Pyrmont. So ließen sich der Ausschuß für Haushalt und Finanzen am 19.11.1987 (51. Sitzung) und der Ausschuß für innere Verwaltung – beginnend in der 32. Sitzung am 21.10.1987 – über die Entwicklung bei der Spielbank unterrichten. Der Innenausschuß schloß seine Beratungen am 02.12.1987 (38. Sitzung) ab, nachdem die Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Aufklärung der Umstände des Zusammenbruchs der Spielbank bereits absehbar und zuvor auch Gegenstand der Erörterungen in der von der Fraktion der Grünen beantragten Aktuellen Stunde in der 39. Plenarsitzung am 01.12.1987 war.

2. Untersuchungsauftrag

Der in der 41. Plenarsitzung am 11.12.1987 von SPD-Abgeordneten eingebrachte Antrag (Drs 11/1850) auf Einsetzung eines 12. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses wurde in der 43. Sitzung am 21.01.1988 abschließend beraten. Mit der Annahme der Beschlußempfehlung des Ältestenrats (Drs 11/1982) bei gleichzeitiger Ablehnung eines Änderungsantrages der Fraktion der Grünen (Drs 11/2010) erhielt der Untersuchungsausschuß den Auftrag, folgende Fragen zu klären:

Im Zusammenhang mit der Erteilung, der Verlängerung und dem Entzug der Konzession für die Spielbank Hannover/Bad Pyrmont GmbH & Co. KG sowie den Übernahmeversuchen von Anteilen an der Spielbank Hannover/Bad Pyrmont durch die Nordwestdeutsche Lotteriegesellschaft ist zu ermitteln,

1. ob bei der Erteilung und Verlängerung von Spielbankkonzessionen in Niedersachsen geltendes Recht beachtet wurde und ihre Erteilung bzw. Verlängerung auf sachgerechten Erwägungen beruhte,

2. ob die Ausgestaltung der staatlichen Aufsicht den Erfordernissen entsprach,
3. ob das Geschäftsgebaren der Spielbank Hannover/Bad Pyrmont, ihrer Organe und der mit ihr verbundenen Unternehmen ordnungsgemäß erfolgte,
4. ob die Wahrnehmung der Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten der Spielbankaufsicht pflichtgemäß erfolgte, welche Maßnahmen vorgenommen wurden und ob diese geeignet waren, ein ordnungsgemäßes Geschäftsgebaren sicherzustellen,
5. durch welche Maßnahmen das Entstehen und die Folgen der Liquiditätsprobleme der Spielbank Hannover/Bad Pyrmont zu verhindern gewesen wären,
6. ob und in welchem Umfang die Wahrnehmung der Spielbankaufsicht von sachfremden Erwägungen beeinflußt war und ob gegebenenfalls persönliche Beziehungen zwischen Beamten und Anteilseignern der Spielbank Einfluß auf die Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht hatten,
7. ob der Niedersächsische Minister des Innern seinen Pflichten in zureichender Weise nachgekommen ist,
8. ob durch das Verhalten von Mitgliedern der Landesregierung oder Angehörigen der Verwaltung des Landes Niedersachsen Nachteile zu Lasten des Landeshaushaltes oder des Landesvermögens entstanden oder künftig zu befürchten sind,
9. aus welchen Gründen und mit welcher Zielsetzung erwogen wurde, die Anteilseigner der Spielbank Hannover/Bad Pyrmont für den Widerruf der Konzession zu entschädigen,
10. ob Mitglieder der Landesregierung oder Beamte des Landes Niedersachsen Kenntnis von strafrechtlich bedeutsamen Sachverhalten hatten, ohne die Strafverfolgungsbehörden davon zu unterrichten, und ob Strafverfolgungsbehörden in Kenntnis strafrechtlich bedeutsamer Sachverhalte nicht oder nicht rechtzeitig tätig geworden sind,
11. ob Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erhoben wurden.

Darüber hinaus wird es dem Untersuchungsausschuß anheimgestellt, Empfehlungen darüber abzugeben,

- ob künftig die Aufsicht über die Spielbanken, besonders die Verteilung der ministeriellen Verantwortung, anders geregelt werden sollte und
- ob aufgrund der untersuchten Vorgänge oder aus weiteren Gründen das Niedersächsische Spielbankengesetz novelliert werden sollte.

3. Geschäftsstelle

Als Geschäftsstelle des Untersuchungsausschusses hat der Landtag die Landtagsverwaltung bestimmt. Hilfskräfte des Untersuchungsausschusses sind Mitarbeiter des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes und der Landtagsverwaltung.

4. Geschäftsordnung

Der Landtag hat dem Untersuchungsausschuß eine besondere Geschäftsordnung gegeben. Im übrigen ist die Geschäftsordnung für den Niedersächsischen Landtag sinngemäß anzuwenden.

5. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses

Nach dem Beschluß des Landtages besteht der Untersuchungsausschuß aus acht Mitgliedern, die von den Fraktionen nach folgendem Verteilerschlüssel zu benennen waren:

- a) mit Stimmrecht
 - Zählgemeinschaft der
Fraktionen von CDU und FDP 4 Mitglieder
 - SPD-Fraktion 3 Mitglieder
- b) mit beratender Stimme
 - Grüne Fraktion 1 Mitglied.

Ferner war die gleiche Anzahl von Stellvertretern zu benennen. Mitglieder des Untersuchungsausschusses sind:

- a) mit Stimmrecht
 - von der Zählgemeinschaft der Fraktionen von CDU und FDP
 - Abg. Oestmann, Karl-Dieter (CDU)
 - Abg. Haselbacher, Jochen (bis 09.05.1989) (CDU)
 - Abg. Teyssen, Anton (ab 09.05.1989) (CDU)
 - Abg. Müller, Gebhard (CDU)
 - Abg. Rehkopf, Kurt (FDP)
 - von der SPD-Fraktion
 - Abg. Bartling, Heiner
 - Abg. Kopischke, Peter
 - Abg. Dr. Weber, Wolf
- b) mit beratender Stimme
 - von der Fraktion der Grünen
 - Abg. Schörshusen, Horst

Stellvertreter sind:

- von der Zählgemeinschaft der Fraktionen von CDU und FDP
- Abg. Gansäuer, Jürgen (bis 08.12.1988) (CDU)
- Abg. Dorka, Jürgen (ab 08.12.1988) (CDU)
- Abg. von Wangenheim, Adolf (bis 21.10.1988) (CDU)
- Abg. Teyssen, Anton (ab 21.10.1988 und bis 09.05.1989) (CDU)
- Abg. Weiß, Werner (ab 09.05.1989) (CDU)
- Abg. Raasch, Friedrich-Wilhelm (CDU)
- Abg. Küpker, Erich (FDP)
- von der SPD-Fraktion
- Abg. Brauns, Uwe

Abg. Glogowski, Gerhard
Abg. Patzschke, Jochen

von der Fraktion der Grünen
Abg. Dr. Hansen, Peter.

6. Konstituierung

Der Untersuchungsausschuß hat sich am 25. Januar 1988 konstituiert und Abg. Dr. Wolf Weber (SPD) zum Vorsitzenden sowie Abg. Gebhard Müller (CDU) zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

7. Unterrichtungen und Anhörungen

7.1. Unterrichtung durch die Landesregierung

Zur Unterstützung seiner Arbeit hatte der Untersuchungsausschuß die Landesregierung gebeten, ihn über die aus Anlaß des Zusammenbruchs der Niedersächsischen Spielbank Hannover/Bad Pyrmont GmbH & Co. KG bei der Staatsanwaltschaft Hannover anhängigen Ermittlungsverfahren zu unterrichten. Diese Unterrichtung fand in der 4. Sitzung am 29.02.1988 statt und wurde in der 32. Sitzung am 16.06.1988 fortgesetzt.

7.2. Unterrichtung durch den Konkursverwalter

Ebenfalls zur Information diente eine in der 4. Sitzung am 29.02.1988 vom Konkursverwalter vorgenommene Unterrichtung über den Stand des Konkursverfahrens der Niedersächsischen Spielbank Hannover/Bad Pyrmont GmbH & Co. KG.

7.3. Anhörungen

Zu dem Bericht des Landesrechnungshofs über die Ordnungsmäßigkeit der Aufsicht über die Niedersächsische Spielbank Hannover/Bad Pyrmont GmbH & Co. KG hörte der Ausschuß in seiner 78., 80. und 81. Sitzung am 14. und 15.11.1988 Vertreter des Niedersächsischen Landesrechnungshofes, des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Niedersächsischen Landtag sowie der Niedersächsischen Ministerien des Innern und der Finanzen an.

Zu dem Bericht des Landesrechnungshofs über den Erwerb eines Kapitalanteils an der Niedersächsischen Spielbank Hannover/Bad Pyrmont GmbH & Co. KG in Konkurs durch die Nordwestdeutsche Lotteriegesellschaft mbH (NLG) hörte der Ausschuß in seiner 102. Sitzung am 08.05.1989 Vertreter des Niedersächsischen Landesrechnungshofes, der Niedersächsischen Ministerien für Finanzen und des Innern sowie der NLG an.

8. Beweisbeschlüsse

Im Verlauf seiner Beratungen hat der Untersuchungsausschuß insgesamt 25 Beweisbeschlüsse gefaßt, die sich auf die Vernehmung von 159 Zeugen, die Durch-

führung eines Ortstermins in der Spielbank Hannover, die Anforderung eines linguistischen und eines kriminaltechnischen Gutachtens sowie von Akten und sonstigen Unterlagen und auch auf Auskunftersuchen erstreckten.

9. Sitzungen

Der Untersuchungsausschuß hat insgesamt 129 Sitzungen durchgeführt, davon waren

81 öffentliche Sitzungen

– Teile dieser Sitzungen waren nichtöffentlich, in der Regel zur Beratung von Verfahrens- und Rechtsfragen – und

48 nichtöffentliche Sitzungen.

10. Beweiserhebung

10.1. Zeugenvernehmung

Von den in den Beweisbeschlüssen benannten 159 Zeugen hat der Untersuchungsausschuß 135 Zeugen geladen, einige auch mehrfach. Davon sind 135 Zeugen in Sitzungen des Untersuchungsausschusses vernommen worden; einige auch mehrfach, so daß insgesamt 159 Vernehmungen durchgeführt worden sind.

Auf die Ladung der Zeugen

Prof. Adrian,
Baum jun.,
Deckers,
Fürter,
Frau Gerlach,
Frau Gresse
Hansmann,
Jöhle,
Jung,
Kirchner,
Klose,
Krüger,
Kubel,
Morzynski,
Münzberg,
Nelke,
Ruthemann,
Scholtyssek,
Schüller,
Schweizer,
Sidiropoulos,
Valder,
Vorlop

hat der Ausschuß verzichtet. Ausschlaggebend hierfür war, daß sich im weiteren Verfahrensverlauf die von den Zeugen erhoffte Aufklärung durch andere Erhebungen des Ausschusses ergab oder sich doch als nachrangig für den Untersuchungsauftrag herausstellte. Außerdem ließ auch der angegriffene Gesundheitszustand einiger im hohen Alter stehender Zeugen eine Vernehmung nicht zu.

Der Zeuge Landrat a.D. Philipp Helbach war verstorben, wie Feststellungen nach dem entsprechenden Beweisbeschluß ergaben.

Einzelheiten zu den Vernehmungen der verbleibenden 135 Zeugen ergeben sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Vom Untersuchungsausschuß vernommene Zeugen
in der Reihenfolge ihrer Vernehmung

5. Sitzung am 15.03.1988
Felsenstein, Marian

6. Sitzung am 16.03.1988
Knörr, Wolfgang
Hinck, Reinhard

7. Sitzung am 16.03.1988
Menzel, Heinz
Gerlach, Theo

8. Sitzung am 17.03.1988
Dr. Wallner, Leopold
Tebarth, Klaus, Niedersächsischer Datenschutzbeauftragter, früher Ministerialdirigent im Niedersächsischen Ministerium des Innern

9. Sitzung am 17.03.1988
Wöhler, Gustav, Ministerialrat a.D., früher Niedersächsische Staatskanzlei
Höse, Friedrich, Staatssekretär, früher Niedersächsisches Ministerium des Innern

10. Sitzung am 18.03.1988
Dr. Heidemann, Karl, Staatssekretär a.D., früher Niedersächsisches Ministerium des Innern
Schrader, Ernst-August

11. Sitzung am 05.04.1988
Bentin, Gerhard, Regierungsoberamtsrat, Niedersächsisches Ministerium des Innern

12. Sitzung am 05.04.1988
Bentin, Gerhard, Regierungsoberamtsrat, Niedersächsisches Ministerium des Innern
Dr. Roemheld, Gerhard, Leitender Ministerialrat, Niedersächsisches Ministerium des Innern

13. Sitzung am 06.04.1988
Zapfe, Hans-Ewald
Dr. Möcklinghoff, Egbert, Minister a.D., früherer Niedersächsischer Minister des Innern

14. Sitzung am 06.04.1988
Schaar, Giselher
Dr. Leonhardt, Hanns-Joachim, Abteilungsdirektor a.D., früher Staatliche Lotterieverwaltung des Freistaates Bayern

15. Sitzung am 07.04.1988

Hüper, Egon

Lehners, Richard, Minister a.D., früherer Niedersächsischer Minister des Innern

16. Sitzung am 07.04.1988

Gross, Rötger, Minister a.D., früherer Niedersächsischer Minister des Innern

Dr. Mahn, Hans-Peter, Ministerialdirigent, Niedersächsisches Ministerium des Innern

17. Sitzung am 08.04.1988

Dr. van Scherpenberg, Norman, Staatssekretär, Niedersächsisches Ministerium der Finanzen

Breuel, Birgit, Niedersächsische Ministerin der Finanzen

18. Sitzung am 08.04.1988

Hasselmann, Wilfried, Niedersächsischer Minister des Innern

19. Sitzung am 11.04.1988

Dr. Röhler, Hans-Joachim

Kloppenburg, Stephan

Zingrebe, Dieter

20. Sitzung am 11.04.1988

Lersch, Inge Anna

21. Sitzung am 18.04.1988

Tebarth, Klaus, Niedersächsischer Datenschutzbeauftragter, früher Ministerialdirigent im Niedersächsischen Ministerium des Innern

Christoffer, Karl-Friedrich

Neugebauer, Reiner

Schultz, Maria

22. Sitzung am 18.04.1988

Paetzold, Peter

Schumann, Kurt Manfred

Lampe, Wilhelm, Ministerialrat, Niedersächsisches Ministerium des Innern

24. Sitzung am 10.05.1988

Niepoth, Werner

Veit, Peter

Könekamp, Harry-Horst

25. Sitzung am 11.05.1988

Dietrich, Bernd, Steuerhauptidekretär, Finanzamt Hannover-Mitte

Oppermann, Ralf, Steueramtsinspektor, Finanzamt Hannover-Mitte

Kotzur, Siegfried, Steueramtmann, Finanzamt Hannover-Mitte

Möller, Peter

Grüner, Edgar

Baum, Ulrike

26. Sitzung am 18.05.1988

Wietholtz, Arwed

Koldewey, Rudolf, Oberstadtdirektor a.D., früher Landeshauptstadt Hannover

Lohmann, Hermann, Steueramtsrat, Finanzamt Hannover-Mitte

27. Sitzung am 18.05.1988
Lersch, Inge Anna
29. Sitzung am 20.05.1988
Felsenstein, Marian
30. Sitzung am 15.06.1988
Kalweit, Rudolf
31. Sitzung am 15.06.1988
Haaßengier, Dieter, Staatssekretär, Niedersächsisches Ministerium des Innern
Hasselmann, Wilfried, Niedersächsischer Minister des Innern
33. Sitzung am 16.06.1988
Felsenstein, Marian
34. Sitzung am 16.06.1988
Mahrenholz, Lotte
35. Sitzung am 24.06.1988
Lehners, Richard, Minister a.D., früherer Niedersächsischer Minister des Innern
Dr. Puvogel, Hans
37. Sitzung am 24.06.1988
Brennecke, Reinhard, Ministerialdirigent i.R., früher Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr
41. Sitzung am 01.08.1988
Menck, Dieter
Oestmann, Christian
42. Sitzung am 01.08.1988
Klingmann, Berthold
Koch sen., Walter
Korhammer, Werner
Kuhrt, Brigitte
43. Sitzung am 02.08.1988
Dr. Pohl, Erich
Langeheine, Richard
44. Sitzung am 02.08.1988
Meixner, Paul
Frantz, Erwin
45. Sitzung am 03.08.1988
Dr. Nölting, Stefan, Stadtrat a.D., früher Landeshauptstadt Hannover
Baier, Bernhard, Staatssekretär a.D., früher Niedersächsisches Ministerium des Innern
Kleinert, Detlef
46. Sitzung am 03.08.1988
Jodexnis, Kurt

47. Sitzung am 04.08.1988
Leichsenring, Thomas
Sievert, Hans
Löhr, Karl-Heinz
48. Sitzung am 04.08.1988
Haarstick, Kurt
49. Sitzung am 17.08.1988
von Rath, Laszlo Maria
50. Sitzung am 17.08.1988
von Rath, Laszlo Maria
51. Sitzung am 18.08.1988
Gross, Rötger, Minister a.D., früherer Niedersächsischer Minister des Innern
52. Sitzung am 19.08.1988
Dr. Albrecht, Ernst, Niedersächsischer Ministerpräsident
53. Sitzung am 19.08.1988
Dr. Albrecht, Ernst, Niedersächsischer Ministerpräsident
54. Sitzung am 25.08.1988
Kalisch, Horst, Kriminalhauptkommissar, Bundeskriminalamt
55. Sitzung am 29.08.1988
Rau, Ulrich Fritz
Nevries, Hartmut
Schöne, Michael, Oberkreisdirektor, früher Niedersächsisches Ministerium des Innern
56. Sitzung am 29.08.1988
von Friedrichs, Hans-Dieter, Oberkreisdirektor, früher Niedersächsisches Ministerium des Innern
Dr. Schneider, Jürgen, Stadtdirektor, früher Niedersächsisches Ministerium des Innern
57. Sitzung am 30.08.1988
Meixner, Paul
58. Sitzung am 30.08.1988
Meixner, Paul
Haaßengier, Dieter, Staatssekretär, Niedersächsisches Ministerium des Innern
59. Sitzung am 31.08.1988
Wallbrecht, Ferdinand
Carl, Beate
Bock, Ferdinand
60. Sitzung am 31.08.1988
Bock sen., Ferdinand
Gizyn, Heinz

61. Sitzung am 01.09.1988
Dobrowolski, Gerhard Erich
Borchert, Helmut Klaus
62. Sitzung am 01.09.1988
Kewitsch, Norbert
Kruse, Theodor
63. Sitzung am 02.09.1988
Voigt, Horst, Stadtdirektor, Stadt Bad Harzburg
Hoffmann, Siegfried, früherer Bürgermeister der Stadt Bad Harzburg
64. Sitzung am 02.09.1988
Schmidt-Harries, Helmut
66. Sitzung am 12.09.1988
von Rath, Laszlo Maria
67. Sitzung am 21.09.1988
Ebeling, Dietmar, Leitender Ministerialrat, früher Niedersächsisches Ministerium
des Innern
Strelen, Karl-Ludwig, Leitender Ministerialrat, Niedersächsisches Ministerium des
Innern
Dr. von Vietinghoff, Eckhart, Präsident des Landeskirchenamtes, früher
Niedersächsisches Ministerium für Bundesangelegenheiten
68. Sitzung am 21.09.1988
Röhrborn, Helge, Kriminalhauptmeister, Landeskriminalamt Niedersachsen
Kunkel, Herbert, Kriminaloberrat, Landeskriminalamt Niedersachsen
Henniger, Werner, Kriminalhauptkommissar a.D., Landeskriminalamt Nieder-
sachsen
Warnecke, Ernst-Walter, Oberregierungsrat, Niedersächsisches Ministerium des
Innern
Gaaz, Berthold, Ministerialrat, Niedersächsisches Ministerium des Innern
69. Sitzung am 22.09.1988
Meyer, Hermann
Scheibe, Reinhard
Meyer, Liane
Petermann, Gunda
Bobzien, Hans Dierk
70. Sitzung am 03.10.1988
Olfers, Hans-Bernhard
Wehrhahn, Christa
Dreier, Birgit
71. Sitzung am 03.10.1988
Prof. Dr. Emmerich, Gerhard
Anklam, Heinz-Joachim
72. Sitzung am 05.10.1988
Prof. Dr. Thiele, Willi, Verwaltungspräsident a.D., früherer Präsident des
Verwaltungsbezirks Braunschweig
Hennings, Günter

75. Sitzung am 28.10.1988
Grenzow, Irmgard
Dr. von Wartenberg, Ludolf

76. Sitzung am 28.10.1988
Mölke, Margit
Reichardt, Günther, Staatssekretär a.D., früher Niedersächsisches Ministerium des Innern

82. Sitzung am 28.11.1988
Schmalstieg, Herbert
Beckmann, Rainer
Dr. Dehn, Andreas, Oberkreisdirektor a.D., früher Landkreis Harburg

84. Sitzung am 13.12.1988
Hasselmann, Wilfried, Minister a.D., früherer Niedersächsischer Minister des Innern
Felsenstein, Marian

85. Sitzung am 15.12.1988
Lampe, Wilhelm, Ministerialrat, Niedersächsisches Ministerium des Innern

88. Sitzung am 10.01.1989
Dr. Weber, Wolf
Ansmann, Hedwig
Nodop, Peter

89. Sitzung am 10.01.1989
Boelsen, Helmut, Gemeindedirektor, Gemeinde Bad Zwischenahn
Tirre, Hans
Hinrichs, Jonny, Bürgermeister, Gemeinde Bad Zwischenahn
Morawiak, Gisela
Augustin, Brigitte
Dr. Krupp, Peter
Maugé, Michel
Weber-Ahrens, Ute

90. Sitzung am 13.01.1989
Nevries, Hartmut
Eiskamp, Johann, Gemeindeoberamtsrat, Gemeinde Bad Zwischenahn
Martin, Siegbert
Benke, Karl
Bühning, Horst
Dr. Weber, Wolf

96. Sitzung am 10.02.1989
Hasselmann, Wilfried, Minister a.D., früherer Niedersächsischer Minister des Innern
Hinrichs, Jonny, Bürgermeister, Gemeinde Bad Zwischenahn
Röhrs, Hans Joachim, Oberkreisdirektor, früher Gemeinde Seevetal
Maugé, Michel

111. Sitzung am 06.07.1989
Dr. Roemheld, Gerhard, Leitender Ministerialrat a.D., früher Niedersächsisches Ministerium des Innern

112. Sitzung am 10.07.1989

Dr. Roemheld, Gerhard, Leitender Ministerialrat a.D., früher Niedersächsisches Ministerium des Innern

115. Sitzung am 29.08.1989

Onken, Gerold

Rahardt-Vahldieck, Susanne

Lampe, Wilhelm, Ministerialrat, Niedersächsisches Ministerium des Innern

Bentin, Gerhard, Regierungsoberamtsrat, Niedersächsisches Ministerium des Innern

119. Sitzung am 28.09.1989

Meyer, Josef, Staatssekretär, Niedersächsische Staatskanzlei

123. Sitzung am 20.10.1989

Hennings, Günter

125. Sitzung am 08.11.1989

Bock sen., Ferdinand

Rau, Ulrich Fritz

10.1.1. Öffentlichkeit der Zeugenvernehmung

Die Zeugenvernehmungen sind bis auf eine Ausnahme ausschließlich in öffentlicher Sitzung durchgeführt worden. Lediglich die Zeugin Mölke beantwortete im Rahmen ihrer Vernehmung eine Frage in nichtöffentlicher Sitzung.

Bei der Vernehmung des Zeugen Kriminalhauptkommissar Kalisch ordnete der Untersuchungsausschuß aus begründeten Sicherheitsinteressen ein Film- und Fotografierverbot an.

10.1.2. Verfahrensfragen

Während der Zeugenvernehmungen mußte eine Vielzahl von Verfahrensfragen in nichtöffentlicher Sitzung geklärt werden. Diese Fragen betrafen ein breites Spektrum der Problembereiche des Verfahrensrechts parlamentarischer Untersuchungsausschüsse.

Unter anderem hatte der Ausschuß über Anträge des Zeugen Felsenstein zu entscheiden, ihn in Anwendung entsprechender Vorschriften der Strafprozeßordnung als „Nebenkläger“ oder als „Betroffenen“ zum Verfahren zuzulassen. Diese Anträge lehnte der Untersuchungsausschuß ab, weil er die strafprozessualen Vorschriften insoweit auf parlamentarische Untersuchungsausschüsse nicht für anwendbar hielt.

10.1.3. Zeugen mit Wohnsitz im Ausland (Laszlo Maria von Rath, Renate von Rath, Dr. Leopold Wallner)

Während die Arbeiten zur Ladung des Zeugen Dr. Wallner (Wien) in etwa dem Umfang entsprechender Ladungen inländischer Zeugen entsprachen, waren die Vorarbeiten zur Vernehmung der Eheleute von Rath erheblich aufwendiger.

Herrn Laszlo Maria von Rath wurde die Ladung zur Vernehmung durch das Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Atlanta – Außenstelle Miami – an seinem Wohnort West Palm Beach in den Vereinigten Staaten von Amerika zugestellt. Mit der Ladung erhielt der Zeuge das von ihm erbetene freie Geleit zugesichert; danach war es ausgeschlossen, ihn in der Bundesrepublik Deutschland wegen Handlungen oder Verurteilungen aus der Zeit vor seiner Abreise aus den USA zu verfolgen, in Haft zu halten oder sonstigen Beschränkungen seiner persönlichen Freiheit zu unterwerfen. An diesem Verfahren waren der Niedersächsische Minister der Justiz sowie die Bundesminister der Justiz und des Auswärtigen zu beteiligen. Die Zusicherung freien Geleits war zeitlich befristet. Die Frist umfaßte aber auch den Zeitraum, um den sich die Fortsetzung der Vernehmung des Zeugen durch einen nach dem ersten von zwei vorgesehenen Vernehmungstagen erlittenen Herzinfarkt verlängerte; sie endete erst 15 Tage, nachdem der Ausschuß die weitere Vernehmung des gesundheitlich so weit wiederhergestellten Zeugen von Rath abgeschlossen hatte.

Am 28.10.1988 entschied der Ausschuß, Frau Renate von Rath (Los Angeles) zu vernehmen (16. Beweisbeschuß). Er sah von einer eigenen Vernehmung der Zeugin am Verhandlungsort ab, wobei er auch berücksichtigte, daß Frau von Rath wohl auf absehbare Zeit aus gesundheitlichen Gründen gehindert sein könnte, einer Ladung nach Hannover nachzukommen. Deshalb gab er der Zeugin schriftlich eine Reihe von Fragen zur Beantwortung auf und bat das Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Los Angeles, Frau von Rath gem. § 223 StPO kommissarisch zu vernehmen. Wegen eines Krankenhausaufenthaltes der Zeugin verzögerte sich jedoch die Vernehmung, bis sie schließlich am 14.12.1988 stattfand. Frau von Rath wurde – ohne daß es der Ausschuß verlangt hatte – vom vernehmenden Beamten des Generalkonsulats auf ihre Aussage vereidigt.

10.1.4. Aussagegenehmigungen

Zur Zeugenvernehmung von Ministern und Beamten sowie ihnen rechtlich Gleichgestellter waren Aussagegenehmigungen notwendig. Von wenigen Ausnahmen abgesehen sind diese Genehmigungen uneingeschränkt erteilt worden.

Einschränkungen enthielten die Aussagegenehmigungen für die dem Niedersächsischen Ministerium der Finanzen unterstehenden Beamten der Steuerverwaltung. Danach durften die Steuerbeamten über Sachverhalte, die dem Schutz des Steuergeheimnisses (§ 30 AO) unterliegen, nur in vertraulicher Sitzung aussagen. In der Beurteilung des Begriffs „Steuergeheimnis“ stimmten Ausschuß und Vertreter der Landesregierung nicht vollständig überein. Die unterschiedlichen Rechtsauffassungen führten jedoch bei den Zeugenvernehmungen nicht zur Beeinträchtigung der Erhebungen des Ausschusses.

Auch die Aussagegenehmigung für Kriminalhauptkommissar Kalisch vom Bundeskriminalamt galt nicht uneingeschränkt. Sie enthielt die Einschränkung, über die Behandlung von V-Leuten nur in vertraulicher Sitzung auszusagen. Angaben über Sachverhalte, deren Aufdeckung nicht in der Verfügungsmacht des Niedersächsischen Ministeriums des Innern lagen, sowie über die Privatanschrift des Zeugen waren sogar gänzlich von der Genehmigung ausgeschlossen worden. Für den Ausschuß ergaben sich daraus aber keine Behinderungen.

Bei seiner Vernehmung verweigerte der Zeuge Hüper unter Hinweis auf die nicht vorliegende Aussagegenehmigung Antworten auf Fragen, die im Zusammenhang

mit seiner Eigenschaft als Mitglied des Kreditausschusses der Kreissparkasse Hannover im Hinblick auf Kreditvergaben an den Zeugen Felsenstein standen. Einer entsprechenden Bitte des Ausschusses, die Aussagegenehmigung für den Zeugen Hüper zu erteilen, verschloß sich jedoch das Kreditinstitut. Die dafür genannten Gründe hielt der Ausschuß zwar nicht für durchgreifend, er verzichtete allerdings aufgrund im weiteren Verlauf des Verfahrens gewonnener Erkenntnisse auf die Durchsetzung seines Wunsches.

10.1.5. Entbindung von der Schweigepflicht bei Angehörigen rechtsberatender Berufe

Zeugen, die als Angehörige rechtsberatender Berufe einer Schweigepflicht unterlagen, sind mit ihrer Ladung gebeten worden, die notwendigen Voraussetzungen zur Entbindung von der Pflicht zur Verschwiegenheit zu schaffen.

Die Zeugen Rechtsanwalt Meixner und Steuerberater Klingmann beriefen sich auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht. Sie machten geltend, daß zwei ihrer zur Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht berechtigten Mandanten verstorben seien und sie sich nach einer Abwägung der Rechtsgüter nicht zur Aussage befugt sähen. Der Ausschuß verzichtete in diesem Stadium seiner Erhebungen auf die eigene Vernehmung der Zeugen zu dem umstrittenen Bereich. Er führte aber stattdessen jene eidesstattlichen Versicherungen und einen Schriftsatz vom 16.10.1979 der beiden Zeugen in das Verfahren ein, die diese im Zusammenhang mit dem Verfahren III D 20/74 (II A 4/76) des Verwaltungsgerichts Braunschweig bzw. des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg abgegeben hatten.

Einige Wochen später kam es am 30.08.1988 dann doch noch zur Fortsetzung der Vernehmung des Zeugen Meixner, nachdem er seine zuvor zur Schweigepflicht geäußerte Rechtsauffassung nicht mehr aufrecht erhalten hatte.

Auch die Zeugen Rechtsanwalt Onken und Rechtsanwältin Rahardt-Vahldieck beriefen sich auf ihre Verschwiegenheitspflicht und äußerten sich nur zu bereits offenkundigen Sachverhalten.

10.2. Beweiserhebungen durch Vorlage von Akten sowie sonstiger Unterlagen und durch Auskunftersuchen

Auf Grund seiner Beweisbeschlüsse hat der Ausschuß eine Vielzahl von Gerichts- und Verwaltungsakten sowie sonstiger Unterlagen angefordert und Auskunftersuchen an Dritte gerichtet. Diesen Forderungen ist überwiegend nachgekommen worden.

Folgende Akten lagen dem Ausschuß vor:

10.2.1. Justizunterlagen

StA Hannover	
98 Js 31793/87	7 Band und 5 Blattsammlungen
12 Js 60985/87	2 Blattsammlungen
12 Js 60985/87 a	3 Bände
21 Js 12567/86	2 Bände

LG Hannover (OLG Celle)	
23 O 72/85 (20 U 21/86)	1 Band
23 O 78/87	1 Band
StA Braunschweig	
4 Js 6458/77	7 Bände Ermittlungsakten 1 Blattsammlung 1 Band Zweitakten 1 Presseheft 1 Beweismittelheft (Stehordner) 1 begl. Abschrift des Urteils des OLG Braunschweig vom 23.6.1977 – 2 U 34/77
VG Braunschweig (OVG Lüneburg)	
II A 4/76 (IX A 139/78)	3 Bände
III D 21/74 (II B 69/74 und II B 101/74)	1 Band
VG Hannover (OVG Lüneburg)	
VI D 17/74 (II B 94/74)	1 Band
I D 39/74 (II B 76/74)	1 Band

10.2.2. Verwaltungsunterlagen

10.2.2.1. Ministerium des Innern

Akten	Bände
Gesetzliche Grundlagen	I – IV
Spielbank Hannover/Bad Pyrmont	I – XVIII (Band II besteht aus 12 Ordnern)
Ausübung Aufsicht über Spielbanken	I – IX
Spielbank Bad Harzburg/Hittfeld	I – X
Spielbank Bad Bentheim/ Bad Zwischenahn	I – III
Spielbank Norderney/Borkum	I, II
MI 21.1 – 12255/58	1 Hefter
MI 24.1 – 01421/12/F	1 Hefter
LKA 3 – 5/89	1 Hefter
Aktenplan	
Besucherbuch des Jahres 1976	(Auszug)

10.2.2.2. Ministerium der Finanzen

Akten

21 56 10 (1)

21 56 10 (2)

21 56 13

21 56 14

21 56 15

21 56 16 8 Bände

21 42 40 (22) 3 Bände

Aktenplan

Die Vorlage von Steuerakten der Niedersächsischen Spielbank Hannover/Bad Pyrmont GmbH & Co. KG wurden vom Niedersächsischen Ministerium der Finanzen ebenso wie die Übersendung von Steuerunterlagen der an der Spielbankgesellschaft Beteiligten bzw. Unterbeteiligter unter Hinweis auf das Steuergeheimnis verweigert.

Die Konkursverwalter der Niedersächsischen Spielbank Hannover/Bad Pyrmont GmbH & Co. KG, der Maschsee-Gaststätten GmbH & Co. KG, der Maschsee-Gaststätten GmbH sowie des Konkursverfahrens über das Vermögen des Zeugen Felsenstein und dessen Einzelunternehmen Nylon-Vitrine entbanden die Finanzbehörden auf Wunsch des Untersuchungsausschusses jedoch von der Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses. Daraufhin unterrichteten die Vertreter der zuständigen Finanzämter den Ausschuß in der 127. Sitzung am 9. November 1989 über die gegen die obengenannten Gesellschaften und den Zeugen Felsenstein gerichteten Pfändungsmaßnahmen sowie steuerlich geltend gemachte Spenden.

10.2.2.3. Ministerpräsident – Staatskanzlei –

Die mit dem Untersuchungsauftrag in Zusammenhang stehenden Akten des Niedersächsischen Ministerpräsidenten – Staatskanzlei – sind dem Ausschuß in zwei Teillieferungen zur Verfügung gestellt worden.

10.2.2.4. Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

Die Überlassung von Teilen der Personalakte des Zeugen Ministerialdirigent i.R. Brennecke hat das Ministerium unter Hinweis auf entgegenstehende Persönlichkeitsrechte des Ruhestandsbeamten verweigert. Wegen der im weiteren Verfahrensverlauf gewonnenen Erkenntnisse hat der Ausschuß dann auf die Durchsetzung seiner Forderung verzichtet.

10.2.2.5. Gemeinde Bad Zwischenahn

Akten I – IV

10.2.2.6. Kurbetriebsgesellschaft Bad Zwischenahn mbH

7 Bände Akten

Protokoll der Aufsichtsratssitzung vom 20.12.1988

10.2.2.7. Nordwestdeutsche Lotteriegesellschaft

7 Bände Akten

10.2.3. Sonstige Unterlagen

Zahlreiche Zeugen stellten dem Ausschuß eine Vielzahl verschiedenster persönlicher Unterlagen zur Verfügung, wie z.B. Kalender, Tagebücher, Schriftwechsel, Gesprächsnotizen, Rechnungen, Scheckkopien, Dokumentationen; berechtigten Wünschen nach eingeschränkter Verfügungsgewalt trug der Ausschuß dabei Rechnung.

Einige der angeforderten Unterlagen, wie der Jahreskalender 1976 des Niedersächsischen Ministers des Innern sowie das Besucherbuch des Jahres 1976 des Ministeriums für Bundesangelegenheiten waren nicht mehr vorhanden und konnten deshalb nicht mehr vorgelegt werden.

10.2.4. Behandlung von eingestuftem Verwaltungsunterlagen

Ein Teil der Akten, welche die Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Hannover betrafen, waren als „Verschlußsache – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft worden. Einzelne dieser Unterlagen konnten einem späteren Wunsch des Ausschusses entsprechend vom Niedersächsischen Ministerium der Justiz wieder als „offen“ eingestuft werden.

In der Bearbeitung der weiterhin als Verschlusssachen deklarierten Akten ergab sich die Schwierigkeit, daß diese nur bei der Geheimschutzstelle des Landtages eingesehen werden durften und Notizen der Einsichtnehmenden dort verwahrt bleiben mußten.

10.2.5. Auskunftersuchen

Der Ausschuß richtete Auskunftersuchen an Dritte in folgenden Angelegenheiten:

- Parteispenden durch Spielbankgesellschaften und -gesellschaften:
Auskünfte liegen überwiegend vor.
- Spenden von Spielbankkonzessionsbewerbern an kommunale Gebietskörperschaften:
Auskünfte liegen vor.
- Mögliche Versicherungsabschlüsse des Zeugen Menck mit dem Spielbankkonzessionsbewerber Kalweit und anderen:
Während die Allianz-Lebensversicherungs-AG die Beantwortung unter Hinweis auf datenschutzrechtliche Belange von einer Konkretisierung der Anfrage abhängig machte, antwortete der Zeuge Menck uneingeschränkt.
- Möglicher Erwerb von Spielbankgesellschaftsanteilen durch das Bankhaus Löbbecke:
Dem um Auskunft ersuchten Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen war ein Sachzusammenhang zwischen seiner Aufsicht und dem Untersuchungsauftrag

nicht offensichtlich. Es sah sich deshalb zur Erteilung von Auskünften nicht befugt.

11. Erörterungen über eine Abwahl des Ausschußvorsitzenden

Im Zuge der Beweisaufnahme zu der Frage „Sind aus den Akten der Kurbetriebsgesellschaft oder der Gemeinde Bad Zwischenahn 'kompromittierende Unterlagen' entfernt worden oder wurde dies versucht“ vernahm der Untersuchungsausschuß auch den Vorsitzenden, Abg. Dr. Weber, als Zeugen.

Eine von den Ausschußmitgliedern der CDU- und FDP-Fraktionen zu diesem Komplex vorgenommene Bewertung führte zu der Aufforderung an Abg. Dr. Weber, den Ausschußvorsitz niederzulegen. Die Ausschußmehrheit begründete ihre Aufforderung mit dem Vorwurf, Abg. Dr. Weber habe den Ausschuß nicht von sich aus über die der Beweiserhebung zugrunde liegenden Ereignisse in Bad Zwischenahn unterrichtet; außerdem sei es bei seiner Vernehmung zu Falschaussagen gekommen. Der Vorsitzende könne deshalb dem Ausschuß nicht mehr unparteiisch und loyal vorstehen und sei als befangen anzusehen. Ein Wechsel im Amt des Ausschußvorsitzenden sei geeignet, das Vertrauen in die Objektivität des Untersuchungsausschusses wiederherzustellen.

Die Ausschußvertreter der SPD-Fraktion hielten diese Forderung für unbegründet. Nach ihrer Auffassung habe die Beweisaufnahme erbracht, daß die gegen Abg. Dr. Weber erhobenen Vorwürfe haltlos seien. Ihres Erachtens ginge es wohl eher darum, den Ausschußvorsitzenden und dessen Arbeit zu desavouieren. Sie forderten Abg. Dr. Weber ausdrücklich auf, den Ausschußvorsitz innezubehalten.

Auch das Ausschußmitglied der Fraktion der Grünen sprach Abg. Dr. Weber weiterhin sein Vertrauen aus.

Abg. Dr. Weber legte den Vorsitz im 12. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß nicht nieder.

Zur Frage der sinngemäßen Anwendbarkeit der §§ 22 ff. StPO über die Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen auf Mitglieder eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses holte der Ausschuß eine Stellungnahme des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (GBD) ein. Der GBD vertrat die Auffassung, daß die §§ 22 ff. StPO nicht auf Mitglieder Parlamentarischer Untersuchungsausschüsse anwendbar seien.

In der ebenfalls vom GBD erbetenen Stellungnahme zur Frage der rechtlichen Möglichkeiten einer Abwahl des Untersuchungsausschußvorsitzenden kam der GBD zu dem Ergebnis, daß die Abwahl mit der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Untersuchungsausschusses möglich sei.

Ein Antrag auf Abwahl des Vorsitzenden des 12. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses wurde nicht gestellt.

Teil B: Feststellungen des Untersuchungsausschusses

1. Geschichte des Spielbankgesetzes in Niedersachsen

1.1. Rechtslage und parlamentarische Initiativen nach 1945

Rechtsgrundlage für die Errichtung von Spielbanken war in der Zeit nach 1945 das Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14.07.1933 (RGBl. I S. 480; Nds. GVBl. Sb II S. 636). Nach § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes durften Spielbanken nur in Kur- und Badeorten zugelassen werden.

In den Jahren 1949 bis 1968 scheiterten im Landtag alle Versuche, in Niedersachsen Spielbanken einzurichten oder zuzulassen. Ein entschiedener Gegner derartiger Vorhaben war insbesondere der sozialdemokratische Ministerpräsident Hinrich-Wilhelm Kopf. (Wegen der parlamentarischen Initiativen in diesem Zeitraum im einzelnen wird verwiesen auf die Drucksachen 1/1500 vom 07.04.1949, 1/1526 vom 23.05.1949, 2/389 vom 14.02.1952 und 3/392 vom 01.10.1955 sowie auf die Protokolle der 139. Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen in der 4. Wahlperiode am 11.10.1962 und der 12. Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen in der 5. Wahlperiode am 14.11.1963.)

1.2. Entschließungsanträge und Gesetzesvorlagen von 1968 und 1969

1.2.1. Entschließungsantrag der Fraktion der FDP vom 28.03.1968

Im Zusammenhang mit der Beratung des Haushaltsplanes 1968 stellte die Fraktion der FDP am 28.03.1968 (Drs 6/267) den Antrag, die Landesregierung zu ersuchen, an besonders geeigneten Orten des Landes Spielbanken zu konzessionieren und erforderlichenfalls dem Landtag den Entwurf einer Gesetzesnovelle zuzuleiten.

Bei der Aussprache über diesen Antrag im Rechtsausschuß am 24.04.1968 ergab sich, daß nach Auffassung der Abgeordneten der CDU und der SPD Spielbanken nur vom Staat in eigener Regie oder von einer zu 100 Prozent im Besitz der öffentlichen Hand befindlichen Gesellschaft betrieben werden sollten.

1.2.2. Anträge der Fraktion der FDP vom 10.01.1969 und der Fraktionen von SPD und CDU vom 24.01.1969

Am 10.01.1969 brachte die Fraktion der FDP eine Gesetzesvorlage ein (Drs 6/650), nach der der zuständige Fachminister in geeigneten Kur- und Badeorten öffentliche Spielbanken zulassen kann.

Am 24.01.1969 brachten die Fraktionen der SPD und der CDU gemeinsam eine fast gleichlautende Vorlage ein (Drs 6/683). Außerdem beantragten die Fraktionen der SPD und der CDU am 24.01.1969 noch (Drs 6/684), die Landesregierung zu ersuchen, daß an den Spielbankunternehmen die öffentliche Hand beteiligt sein sollte. Diese Vorlagen waren von dem stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden der SPD, Bruns, und dem Fraktionsvorsitzenden der CDU, Brandes, unterzeichnet.

*1. Lesung v. 06.02.1969,
Sten. Ber., 6. WP.
Sp. 4035 ff.*

Die Gesetzesvorlagen wurden kontrovers beraten. Während sich sowohl bei der SPD als auch bei der CDU ein Teil der Abgeordneten generell gegen die Zulassung von Spielbanken in Niedersachsen aussprach, war die Gruppe der Befürworter

von Spielbanken in beiden Fraktionen gespalten in solche, die einen Betrieb der Spielbanken in staatliche Regie oder unter Beteiligung der öffentlichen Hand anstrebten, und solche, für die nur private Spielbankunternehmer in Betracht kamen. Der Abgeordnete Bartel (SPD) sprach sich im Namen seiner Fraktion für eine privatrechtliche Lösung unter staatlicher Beteiligung aus, um die unter Umständen außerordentlich hohen Gewinne und das Geschäftsgebaren der Spielbanken unter Kontrolle zu halten. Der Abgeordnete Dr. Puvogel (CDU) erklärte demgegenüber, innerhalb seiner Fraktion bestehe die Auffassung, daß wegen der erforderlichen erheblichen Investitionen und des Geschäftsrisikos eine rein private Lösung vorzuziehen sei.

Ges. Bd. 1973 S. 57 ff.

In der gemeinsamen Sitzung des Rechtsausschusses (132. Sitzung, 6. Wahlperiode), des Innenausschusses (61. Sitzung, 6. Wahlperiode) und des Haushaltsausschusses (109. Sitzung, 6. Wahlperiode) am 27.11.1969 wurden folgende Sachverständige zu den Problemen bei der Errichtung von Spielbanken in Niedersachsen angehört:

- Dr. Leonhardt von der Staatlichen Lotterieverwaltung Bayern,
- Dr. Rösener vom Hessischen Ministerium des Innern,
- Magistratsdirektor Czapski von der Stadtverwaltung Wiesbaden,
- Regierungsrat a.D. Diplom-Volkswirt Liebs von der Spielbank Bad Homburg,
- Gewerkschaftsvertreter Wendler von der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen,
- Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Dr. Dr. Raben, der ein Konsortium von Kapitalgebern vertrat, das sich um eine Konzession beworben hatte, sowie
- der persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafter der Spielbank Bad Neuenahr GmbH & Co. KG, Kunkel, der ebenfalls einen Konzessionsantrag gestellt hatte.

*Fratzscher, AfRuV
26.11.1969;
IX OVG A 139/78
S. 512;
Kalweit 30/71 f.*

Rechtsanwalt Oestmann, der im Auftrage der Bewerbergruppe Kalweit bereits mehrfach Gutachten zu Spielbankfragen verfaßt hatte, war auf Veranlassung des Abgeordneten Fratzscher (CDU) zwar ebenfalls zu der Anhörung eingeladen worden, auf Empfehlung von Minister Lehnern aber nicht erschienen.

Während die Sachverständigen aus Hessen, Dr. Rösener und Czapski, es für opportun hielten, den Staat oder die Gemeinden als Mitgesellschafter in die privaten Gesellschaften einzuschalten, waren die übrigen Sachverständigen der Auffassung, daß nur private Lösungen sachgerecht seien.

Die Ausschußmitglieder der Oppositionsfraktionen waren der Ansicht, daß es zum Verständnis der Ereignisse erforderlich sei, an dieser Stelle die Aktivitäten der Gruppe Kalweit und insbesondere deren Versuche der Einflußnahme auf das Gesetzgebungsverfahren über von Rath und auf die Konzessionsvergabe über Lehnern darzustellen. Es sei nicht sachgerecht, wenn entsprechend dem Beschluß der Ausschußmehrheit dieser Komplex separat unter dem Gliederungspunkt „5. Beeinflussung des Gesetzgebungsverfahrens“ abgehandelt werde.

Nach der von der Ausschußmehrheit abgelehnten Auffassung der Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion sind an dieser Stelle daher folgende Teile dieses Berichts einzufügen:

Gliederungspunkt 5.1.

Gründung der Gruppe Kalweit am 17.04.1968 mit dem Ziel, die Spielbankgesetzgebung in Niedersachsen zu fördern und eine Konzession zu erwerben;

*Verbindungen von Rath's zur CDU und zur Gruppe Kalweit**Gliederungspunkt 5.2.**Verbindungen Lehn's zur Gruppe Kalweit**Gliederungspunkte 5.3. bis 5.8.**Beteiligung der CDU an Spielbanken*

- Gespräche im Viktoria-Haus*
- Brief Hasselmann's an Kalweit*
- von Rath beantragt Spielbankkonzession*
- Gespräch im Luisenhof*
- Reise in den Libanon im Juni 1970*
- Flughafengespräch im November 1970*

Gliederungspunkte 5.9. und 2.3.1.2.

soweit in ihnen die Reisetätigkeit der Gruppe Kalweit zu Meyer, Helbach, Dr. Dehn, Dr. Pohl und Fischer dargestellt wird

Gliederungspunkte 5.10. und 5.11.

*Eintritt von Rath's in die Gruppe Kalweit;
Verträge vom 17.02.1971*

1.2.3. Stellungnahmen Dritter im Gesetzgebungsverfahren

*Akten MI 12255/1a
S. 174 f.;
Ges. Bd. 1973 S. 101 ff.*

Zu der Frage der Zulassung von Spielbanken in Niedersachsen und der Änderung des Spielbankgesetzes wurden von verschiedenen Seiten Stellungnahmen mit ganz unterschiedlichen Zielrichtungen abgegeben – etwa von Gemeinden und Personen oder Gruppen, die an einer Spielbankkonzession interessiert waren, sowie von Verbänden, und auch von unbeteiligten Bürgern, die ihre Auffassung zu dem Problem der Spielbanken darlegten.

Noch bevor über die Anträge der Fraktion der FDP vom 10.01.1969 und der Fraktionen von SPD und CDU vom 24.01.1969 abschließend beraten werden konnte, fanden diese Anträge ihre Erledigung auf Grund des am 21.04.1970 gefaßten Auflösungsbeschlusses des Landtages und der Neuwahlen vom 14.06.1970.

In der 7. Wahlperiode, beginnend am 21.06.1970, waren nur noch zwei Parteien im Niedersächsischen Landtag vertreten: 75 Abgeordnete gehörten der SPD, 74 der CDU an.

1.3. Genossenantrag von 1971

Am 31.03.1971 brachten 38 Abgeordnete der CDU und 49 Abgeordnete der SPD eine Gesetzesvorlage zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14.07.1933 als Genossenantrag (Drs 7/495) ein (Anlage 1).

Die Gesetzesvorlage vom 31.03.1971 wurde in erster Lesung in der 22. Sitzung des Plenums am 20.04.1971 beraten (Sten. Berichte, 7. Wahlperiode, Sp. 2127 ff.). Dabei befürworteten die Abgeordneten Hüper (SPD), Dr. Puvogel (CDU) und Brandes (CDU) den Gesetzentwurf, während sich die Abgeordneten Bennemann (SPD) und Dr. Remmers (CDU) sowie Ministerpräsident Kubel und Finanzminister Professor Dr. Heinke dagegen aussprachen. Der Abgeordnete Hüper (SPD),

der zunächst Spielbanken in staatlicher Trägerschaft befürwortet hatte, sprach sich nunmehr für private Betriebe aus, weil er befürchtete, daß bei einer staatlichen Lösung keine Mehrheit für das Spielbankgesetz zustande kommen würde.

1.3.1. Beratungen in den Fachausschüssen

Ges. Bd. 1973, S. 197 u. 395

Mit der Änderung des Spielbankgesetzes befaßten sich der Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen in fünf Sitzungen, der Innenausschuß in zwei und auch der Ausschuß für Haushalt und Finanzen in zwei Sitzungen. Als Beratungsmaterial standen den Ausschüssen u. a. eine vom Innenausschuß erbetene Darstellung des Innenministeriums vom 29.07.1971 über die Kriterien für die Auswahl der Spielbankorte sowie die Niederschrift über die Sachverständigenanhörung betreffende gemeinsame Sitzung des Rechts-, des Innen- und des Haushaltsausschusses am 27.11.1969 zur Verfügung.

Ges. Bd. 1973, S. 349

Bei der Beratung im Rechtsausschuß stellte sich schon bald heraus, daß die beabsichtigte Neuregelung nicht lediglich auf eine Änderung von § 1 des Spielbankgesetzes beschränkt bleiben sollte. Deshalb legten die beteiligten Ausschüsse auf Betreiben des Rechtsausschusses den weiteren Beratungen nicht mehr die Drucksache 7/495 zugrunde, sondern einen Formulierungsvorschlag des Innenministeriums (Anlage 2).

Ges. Bd. 1973, S. 203 ff.

Baier 45/45; Brandes, AfRuV v. 11.04.1968 u. 24.04.1968; Hedergott, Plenarsitzung v. 08.05.1968, Sten. Ber., 6. WP. Sp. 2029 Hüper 15/7

Der Formulierungsvorschlag des Innenministeriums wurde entworfen, obwohl die Landesregierung noch Ende der 60er Jahre erklärt hatte, sie werde keine Initiative zur Zulassung von Spielbanken in Niedersachsen entfalten. Die Landesregierung wäre hierzu selbst dann nicht bereit gewesen, wenn der Landtag die von der Fraktion der FDP am 28.03.1968 beantragte EntschlieÙung (Drs 6/267) gefaßt hätte.

Der Zeuge Hüper hat zu den Ausschußberatungen ausgesagt:

„Der Haushaltsausschuß war federführend, aber er war es im Grunde nicht, denn der Rechtsausschuß, zur damaligen Zeit ein mächtiger Ausschuß, war die eigentliche Opposition im Landtag. Herr Brandes hat es hervorragend verstanden – das muß man im nachhinein sagen –, das Instrument des Ausschusses zu nutzen, um der Regierung Knüppel zwischen die Beine zu werfen. Der Rechtsausschuß hat sich dieses Gesetzes angenommen und hat es völlig verändert.“

Hüper, Ges. Bd. 1973, S. 311 f. Ges. Bd. 1973, S. 219

Bei den Beratungen kamen alle drei Ausschüsse zu dem Ergebnis, daß es am zweckmäßigsten sei, die Zuständigkeit für die Zulassung von Spielbanken nur dem Innenminister zu überlassen. Der Vertreter des Innenministeriums betonte im Rechtsausschuß, der Innenminister sei schon deshalb zuständig, weil das Spielbankwesen vor allem unter den Gesichtspunkten von Sicherheit und Ordnung zu sehen sei.

Die Frage, welche Aufsichtsmöglichkeiten und -mittel dem Innenministerium zur Verfügung stehen sollten, ist – soweit ersichtlich – im Gesetzgebungsverfahren nicht näher erörtert worden.

Ges. Bd. 1973, S. 311

Im Zusammenhang mit § 1 des Gesetzentwurfs wurde im Innenausschuß ausführlich diskutiert, ob nicht schon im Gesetz die Orte genannt werden sollten, in denen Spielbanken einzurichten seien, oder ob dem Gesetzgeber wenigstens eine Mitwirkung bei der Festlegung der Orte ermöglicht werden sollte. Der Ausschuß kam jedoch zu der Ansicht, daß die Festlegung der Spielbankgemeinden im Gesetz

nicht wünschenswert sei und daß es aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zulässig sei, an der Entscheidung der Exekutive einen Ausschuß des Landtages mitwirken zu lassen.

*Hüper, Ges. Bd. 1973,
S. 313*

Nach Meinung aller drei Ausschüsse sollte – wie auch vom Innenministerium vorgeschlagen – im Gesetz nicht geregelt werden, wer als Spielbankunternehmer auftreten könne. Der Exekutive sollte vielmehr die notwendige Bewegungsfreiheit bei der Auswahl der Unternehmer gelassen werden. Der Entscheidung der Exekutive sollte auch überlassen werden, ob und in welcher Form die Beteiligung der öffentlichen Hand gefordert werden sollte, um eine unangemessene Bereicherung einzelner auszuschließen.

*Hüper, Ges. Bd. 1973,
S. 315*

Die Ausschüsse kamen bei ihren Beratungen zu dem Ergebnis, daß entgegen dem Vorschlag in der Gesetzesvorlage vom 31.03.1971 in das Spielbankgesetz keine Vorschrift über die Zweckbindung des Aufkommens aus den Spielergebnissen eingefügt werden sollte. Der Haushaltsausschuß beschloß auf Anregung des Abgeordneten Hüper stattdessen einstimmig, dem Plenum eine EntschlieÙung zu empfehlen, in der die Landesregierung aufgefordert wird, die Spielbankerlöse für die in der Gesetzesvorlage genannten Zwecke zu verwenden.

Ges. Bd. 1973, S. 298

Bei der Abstimmung im Rechtsausschuß sprachen sich vier Abgeordnete für und drei gegen die in den vorangegangenen Beratungen erarbeitete Fassung des Gesetzesentwurfs aus. Zehn Ausschußmitglieder enthielten sich der Stimme. Der Beschluß des Haushaltsausschusses über die von ihm vorgeschlagene und vom Landtag später akzeptierte Fassung des Spielbankgesetzes erging mit fünfzehn zu zwei Stimmen.

1.3.2. Mehrheitsverhältnisse im Parlament in bezug auf das Spielbankgesetz

In beiden im Landtag vertretenen Parteien gab es weiterhin Zustimmung für und Widerstand gegen die Zulassung von Spielbanken. Obwohl eine Mehrheit von Abgeordneten aus jeder Partei den Genossenantrag mit unterzeichnet hatte, wurde während der gesamten Zeitspanne der Beratungen zum Spielbankgesetz in den Ausschüssen die Grundfrage, ob in Niedersachsen Spielbanken eingerichtet werden sollen, kontrovers diskutiert.

Die Ausschußmitglieder der Fraktion der SPD hielten hinsichtlich des parlamentarischen Willensbildungsprozesses folgende ergänzende Feststellungen für erforderlich:

*HAZ vom 28.08.1968,
Akten MI 12255/1a S. 50;
Akten MI 12255/1a S. 71;
Allgemeine Zeitung
der Lüneburger Heide
vom 04./05.01.1969,
Akten MI 12255/1a S. 87*

Bis Ende August 1968 wuchs der Widerstand gegen die Zulassung von Spielbanken einer Pressemeldung zufolge insbesondere in der CDU-Fraktion, aber auch bei der SPD. Dabei soll neben grundsätzlichen Bedenken auch die Frage eine Rolle gespielt haben, ob Spielbanken nur in den Staatsbädern und nur unter staatlicher Regie betrieben werden sollten. Bereits Anfang Januar 1969 teilte der Abgeordnete Hüper demgegenüber der Presse mit, die Koalitionsfraktionen würden dem Parlament voraussichtlich im Februar den Entwurf eines Spielbankgesetzes vorlegen. Es könne damit gerechnet werden, daß der Landtag diesem Gesetz mit großer Mehrheit zustimmen werde.

*Harzburger Zeitung
vom November 1969,
Akten MI 12255/1c S. 60*

Kurz vor dem 12.11.1969 gab es eine Initiative von Abgeordneten, die die Beratung beschleunigen sollte. Begründet wurde das damit, daß in anderen Ländern Spielbankvorlagen erwogen würden.

- In der 7. Wahlperiode, zu deren Beginn sich die 149 Sitze im Niedersächsischen Landtag auf 75 SPD- und 74 CDU-Abgeordnete verteilten, erschien es zunächst auch aufgrund der Haltung vieler CDU-Mitglieder nicht sicher, ob sich die Mehrheit der Abgeordneten für ein neues Spielbankengesetz aussprechen würde. Dabei spielte unter anderem eine Rolle, daß die Interessenlage der Gegner eines solchen Vorhabens eindeutig war, während sich die Befürworter in Einzelfragen – etwa hinsichtlich des Problems des staatlichen oder privaten Betriebes von Spielbanken – nicht einig waren. Im Juli 1970 waren ca. 3/5 der Abgeordneten der CDU-Fraktion gegen die Einrichtung von Spielbanken in Niedersachsen.*
- Pohl 43/19, 37
- Bis November 1970 hatte der sehr einflußreiche Vorsitzende des Rechtsausschusses, Brandes, 20 Abgeordnete für die Zulassung von Spielbanken gewonnen. Nach einer Meldung im „Rundblick“ vom 01.11.1970 war in der nächsten Zeit mit einem die Errichtung von Spielbanken betreffenden Vorstoß von Seiten der CDU-Fraktion zu rechnen. Dabei schienen Ende November 1970 bis zu 30 SPD-Abgeordnete bereit gewesen zu sein, einen entsprechenden Gesetzentwurf der CDU-Fraktion zu unterstützen.*
- IX OVG A 139/78
S. 858
Akten MI 12255/1c
S. 204
Rundblick vom
20.11.1970, Akten MI
12255/1c S. 198
- Aufgrund des Einsatzes der Abgeordneten Brandes (CDU), Dr. Puvogel (CDU), Drape (CDU) und Hüper (SPD) kam es schließlich zu dem Genossenantrag vom 31.03.1971. Diese Gesetzesvorlage wurde von 87 der 149 Abgeordneten des Landtages unterschrieben – und zwar von 38 Mitgliedern der CDU- und 49 Mitgliedern der SPD-Fraktion.*
- Bentin 11/44; Haaßengier
31/9, 32, 41, 42; Hüper
15/6; Lehmers 35/60;
Langeheine 43/73
- Nachdem in der Presse am 10.11.1971 mitgeteilt worden war, es sei kaum daran zu zweifeln, daß der Landtag Mitte Dezember das Spielbankengesetz verabschieden werde, heißt es in einem Bericht der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung vom 06.01.1972, die Mehrheit für die Zulassung von Spielbanken drohe zu schwinden. Abgeordnete hätten angekündigt, dem Gesetzentwurf ihre Zustimmung zu versagen, obwohl sie ihn im vergangenen Jahr mit unterzeichnet hätten. Nachdem der Innen- und der Rechtsausschuß empfohlen hätten, den Landesanteil an den Spielbankgewinnen direkt und ohne jede Zweckbindung in die Landeskasse fließen zu lassen, hätten mehrere Abgeordnete erklärt, daß sie dem Gesetzentwurf unter diesen Umständen nicht mehr zustimmen könnten. Im Landtag werde vermutet, daß noch weitere Abgeordnete diese Ausschussempfehlungen zum Anlaß nehmen könnten, ihre Unterschrift zurückzuziehen. Es werde mit einer Fortsetzung der heftigen Auseinandersetzungen in den Fraktionen und mit einem äußerst knappen Abstimmungsergebnis im Plenum gerechnet. Auch in einer weiteren Pressemeldung vom Januar 1972 wurde die Auffassung vertreten, daß die Pläne, in Niedersachsen Spielbanken zuzulassen, zu scheitern drohten, und berichtet, daß die erforderliche Zustimmung der CDU-Fraktion nicht zu erwarten wäre, wenn sich in der SPD-Fraktion die Meinung durchsetze, daß die Spielbanken nicht von privater Hand, sondern in staatlicher Regie betrieben werden sollten. Insoweit habe der Abgeordnete Dr. Puvogel massiven Widerstand angekündigt und auf die von der SPD vor Monaten gegebene Zusage verwiesen, die Vergabe der Spielbankkonzessionen an Private zu unterstützen. Trotz der zahlreichen Fragezeichen soll der Abgeordnete Hüper, der den staatlichen Betrieb der Spielbanken befürwortet haben soll, keine Gefahr für die Verabschiedung des Spielbankgesetzes gesehen und erklärt haben, die Mehrheit im Landtag sei zweifellos vorhanden.*
- Akten MI 12255/1e
S. 58
Akten MI 12255/1f
S. 18
- Göttinger Allgemeine,
Akten MI 12255/1f S. 19
- Am 07.02.1972 befaßte sich der Vorstand der CDU-Fraktion mit der Änderung des Spielbankgesetzes. Mit überwiegender Mehrheit lehnte er sowohl den Vorschlag ab, die Gemeinden an den Spielbanken zu beteiligen, als auch die Anregung, der Landtag solle bei der Vergabe der Konzessionen mitwirken. Der Abgeordnete*
- Schreiben von Raths vom
08.02.1972, Akten PUA
12.09.1988

Dr. Puvogel wurde beauftragt, deswegen mit den Mitgliedern des Rechtsausschusses zu verhandeln.

*Neue Hannoversche,
Akten MI 12255/1g
S. 34*

Vor der Debatte über die Gesetzesvorlage am 05.07.1973 wurde eine Probeabstimmung durchgeführt. Sie ergab die Zustimmung von drei Vierteln der CDU- und von 60 SPD-Abgeordneten.

Haaßengier 31/42

Dementsprechend empfanden sich die Gegner des Gesetzentwurfs bei der abschließenden Beratung im Plenum am 05.07.1973 (75. Sitzung, 7. Wahlperiode) als Minderheit. Dennoch sprachen die Abgeordneten Dr. Puvogel (CDU) und Hüper (SPD) nach der gegen den Gesetzentwurf gerichteten Rede des Abgeordneten Dr. Albrecht (CDU) am 05.07.1973 verschiedene Abgeordnete an, um die bevorstehende Verabschiedung des Gesetzes sicherzustellen.

1.4. Verabschiedung des Spielbankgesetzes

Ges. Bd. 1973, S. 309 ff.

In der 75. Sitzung des Plenums am 05.07.1973 wurde in 2. und 3. Lesung über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken sowie über die vom Haushaltsausschuß empfohlene Entschließung Drucksache 7/2021 vom 06.06.1973 (Anlage 3) beraten. Dabei befürworteten die Abgeordneten Hüper (SPD), Osmers (CDU), Remmers (CDU) und Dr. Puvogel (CDU) die Verabschiedung des Gesetzes und die Annahme der Entschließung, während die Abgeordneten Bennemann (SPD), Dr. Albrecht (CDU), Goerdeler (CDU) und Pennigsdorf (SPD) ankündigten, sie würden dagegen stimmen.

Ges. Bd. 1973, S. 323 f.

Der Abgeordnete Dr. Albrecht wandte sich entschieden gegen den Gesetzentwurf. Ihn beunruhige bei dem Gesetzentwurf vor allem das Konzessionssystem. Drei Unternehmen bekämen einen Monopolstatus, wobei praktisch kein Risiko vorhanden sei und ohne jede Anstrengung riesenhafte Gewinne gemacht würden. Wenn eine solche Monopolrente erzielt werde, könne er nicht erkennen, wie es zu rechtfertigen sei, daß sie einigen Privatleuten zukommen solle, die kraft diskretionärer Entscheidung des Innenministers über Nacht zu Multimillionären würden. Die sich aus dem Gesetz ergebenden Kriterien reichten nicht aus, um die Zahl der Bewerber zu verringern. Der Innenminister könne danach keine gerechte Auswahl treffen.

Ges. Bd. 1973, S. 323

Die Rede Dr. Albrechts veranlaßte den Abgeordneten Pennigsdorf, der den Gesossenantrag mit unterzeichnet hatte, zu der Erklärung: „Ich habe das unterschrieben in der Erwartung, daß das nicht eintritt, was Sie soeben geschildert haben! Weil es aber eingetreten ist, werde ich heute dagegen stimmen!“

Ges. Bd. 1973, S. 325 ff.

Der Abgeordnete Dr. Puvogel führte demgegenüber aus, auch der Betrieb von Spielbanken sei mit einem gewissen Risiko verbunden. Deshalb sei den Spielbankgesellschaften ein gewisser Gewinn nicht abzusprechen. Er halte es für richtig, dem Innenminister die Auswahl der Bewerber zu überlassen. Man solle seiner Menschenkenntnis und seinem Geschäftssinn vertrauen.

Die Mehrheit des Plenums stimmte der im Antrag des Haushaltsausschusses vorgeschlagenen Entschließung zu und verabschiedete das „Niedersächsische Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken“ in der vom Haushaltsausschuß empfohlenen Fassung (Anlage 4).

2. Frage 1 des Untersuchungsauftrages: Erteilung und Verlängerung von Spielbankkonzessionen

2.1. Grundentscheidungen durch den Innenminister

2.1.1. Aufgabenstellung für den Minister des Innern aufgrund des Niedersächsischen Spielbankgesetzes

2.1.1.1. Spielbankstandorte

Das Niedersächsische Spielbankgesetz (NSpielBG) enthält keine konkreten Kriterien dafür, an welchen Orten der gemäß § 1 Absatz 1 NSpielBG zuständige Minister des Innern öffentliche Spielbanken zulassen kann. § 1 NSpielBG bestimmt lediglich, daß die Höchstzahl der Spielbanken und deren Zweigspielbetriebe jeweils drei bzw. nach der Gesetzesänderung im Jahre 1977 vier beträgt. Nach dem Wortlaut des Gesetzes liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Ministers des Innern, ob überhaupt Spielbanken zugelassen werden und ob die vorgesehene Höchstzahl erreicht wird. Hinsichtlich der Auswahl der Standorte wird lediglich das Merkmal der „Geeignetheit“ vorgegeben. § 1 NSpielBG eröffnet somit einen sehr weiten Ermessensspielraum, den der Minister des Innern mit sachgerechten Kriterien auszufüllen hatte.

2.1.1.2. Spielbankunternehmer

Das Niedersächsische Spielbankgesetz enthält keinerlei Vorgaben dafür, in welcher Rechtsform eine Spielbank betrieben werden soll. Insbesondere ist nicht geregelt, ob Spielbankunternehmer einzelne oder mehrere natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts – möglicherweise unter staatlicher bzw. kommunaler Beteiligung – oder staatliche Regiebetriebe sein sollen. § 2 Absatz 1 NSpielBG bestimmt lediglich, daß der Spielbankunternehmer Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bieten muß, um für eine Konzession in Frage zu kommen. Maßstäbe, nach denen eine Auswahl zwischen mehreren, eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleistenden Bewerbern zu erfolgen hat, werden nicht benannt. Es oblag somit weitgehend dem Minister des Innern, sachgerechte Kriterien für das Bewerbungsverfahren und für eine Auswahl unter den Bewerbern zu entwickeln.

2.1.1.3. Spielbankaufsicht

Das Niedersächsische Spielbankgesetz enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen betreffend die Aufsicht über Spielbanken nach Erteilung der Konzession. Dementsprechend finden sich auch keine Regelungen über einzelne Aufsichtsmittel und deren Anwendung. Das Spielbankgesetz enthält lediglich die folgenden Anordnungen, die eine Kontrolle der Spielbanken ermöglichen:

1. Nach § 2 Absatz 2 NSpielBG kann die Konzession auf Zeit erteilt, mit Auflagen verbunden und der Widerruf vorbehalten werden. Die Einzelheiten sind in einem Konzessionsvertrag zu regeln (§ 2 Absatz 3 NSpielBG).
2. Nach § 7 Ziffer 3 und 4 NSpielBG wird der Minister des Innern ermächtigt, durch Verordnung eine Altersgrenze für Spieler festzusetzen und die Tage zu bestimmen, an denen in Spielbanken nicht gespielt werden darf.

Bezüglich des Zwecks der dem Minister des Innern nach Erteilung der Konzession obliegenden Aufsicht ergibt sich aus § 2 Absatz 1 NSpielBG, daß eine „ordnungsgemäße Geschäftsführung“ sichergestellt werden soll. Es war dementsprechend Aufgabe des Ministers des Innern, den abstrakten Begriff „ordnungsgemäße Geschäftsführung“ entsprechend dem Zweck der gesetzlichen Regelung zu konkretisieren und insbesondere einen Konzessionsvertrag abzuschließen, der eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gewährleistete.

2.1.1.4. Spielbankabgabe

Hinsichtlich der Spielbankabgabe enthält § 3 Absatz 1 Satz 1 NSpielBG einen Mindestsatz von 80 Prozent der Bruttospielerträge. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 NSpielBG ist es in das pflichtgemäße Ermessen des Ministers des Innern gestellt, im Konzessionsvertrag höhere Leistungen zu vereinbaren. Im Niedersächsischen Spielbankgesetz werden keine Maßstäbe benannt, nach denen dieses Ermessen auszuüben ist.

2.1.1.5. Anteil der Spielbankgemeinde

Gemäß § 4 in Verbindung mit § 7 Ziffer 1 NSpielBG hat der Minister des Innern durch Verordnung die Höhe des Anteils der Spielbankgemeinde an der Spielbankabgabe zu bestimmen. Das Niedersächsische Spielbankgesetz enthält dabei keine Angaben zu der Höhe des Anteils der Spielbankgemeinde bzw. zu den hierfür maßgeblichen Kriterien.

2.1.1.6. Abgabe aus dem Tronc

Gemäß § 6 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Ziffer 2 NSpielBG hat der Minister des Innern durch Verordnung die Höhe der Abgabe des Spielbankunternehmers aus dem Tronc zu bestimmen. Diese ist so zu bemessen, daß der Spielbank ein Betrag verbleibt, der zur Deckung eines angemessenen und wirtschaftlichen Personalaufwands erforderlich ist.

2.1.2. Beteiligung Dritter an den Entscheidungen des Innenministeriums

Der Minister des Innern plante, die von ihm zu treffenden Entscheidungen von einer sachverständig beratenen Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz von Dr. Roemheld vorbereiten zu lassen. Dieser Arbeitsgruppe sollten Vertreter des Ministeriums der Finanzen, des Ministeriums für Wirtschaft und öffentliche Arbeiten sowie jeweils ein Vertreter der Fraktionen von CDU und SPD angehören. Der damalige Innenminister Lehnert hat bekundet, er habe an der Einrichtung dieser Arbeitsgruppe eingedenk des bayerischen Spielbankskandals ein besonderes Interesse gehabt, um die Auswahl der Spielbankorte und der Konzessionäre so transparent wie möglich zu gestalten.

2.1.2.1. Landtagsfraktionen

Bereits während der Gesetzesberatungen waren im Innenausschuß verfassungsrechtliche Bedenken dagegen geäußert worden, daß der Landtag an den vom Mini-

Akten MI 12255/1g
S. 139

Lehnert 35/47

Ges. Bd. 1973, S. 311

Akten MI 12255/1b
S. 3 u. 29

Dr. Roemheld, AfIV
25.11.1987, S. 9

ster des Innern nach dem Spielbankgesetz zu treffenden Entscheidungen mitwirken könnte. Auf eine Anfrage des Ministers des Innern vom 29.08.1973 hin teilte die CDU-Fraktion diesem mit Schreiben vom 11.09.1973 mit, sie halte an ihrer bereits im Gesetzgebungsverfahren geäußerten Auffassung fest, daß die Legislative bei der Festlegung der Spielbankorte und Auswahl der Konzessionäre nicht beteiligt werden solle. Daraufhin unterblieb eine Beteiligung von Vertretern des Landtages an der vom Minister des Innern initiierten Arbeitsgruppe.

2.1.2.2. Landesregierung (MF, MW)

Ges. Bd. 1973, S. 311 f.

Nach dem Gesetzeswortlaut und den Gesetzesberatungen zum Spielbankgesetz war zu dessen Ausführung zwar ausschließlich der Minister des Innern zuständig. Bereits in dem Bericht des Abgeordneten Hüper (SPD) anlässlich der zweiten und dritten Beratung des Niedersächsischen Spielbankgesetzes am 05.07.1973 war aber darauf hingewiesen worden, daß es der Landesregierung selbstverständlich unbenommen bleibe, kraft ihrer Organisationsgewalt weitere Ressorts an der Vorbereitung von Entscheidungen zu beteiligen.

Akten MI 12255/1b
S. 30 f., 34

Akten MI 12255/1b
S. 45; *Akten MF*
215610/2 S. 1;
Tebarth 21/19 f.

Dementsprechend erklärten sich sowohl der Minister der Finanzen als auch der Minister für Wirtschaft und öffentliche Arbeiten auf ein Schreiben des Ministers des Innern vom 06.09.1973 hin bereit, an einer „Arbeitsgruppe Spielbanken“ mitzuwirken, deren erste Sitzung am 03.10.1973 im Innenministerium stattfand. Innerhalb der Arbeitsgruppe bestand Übereinstimmung, daß der Minister für Wirtschaft und öffentliche Arbeiten vornehmlich Vorschläge zur Frage der Standortwahl unterbreiten sollte, während der Minister der Finanzen den Minister des Innern insbesondere wegen einer etwaigen Beteiligung des Landes an Spielbanken sowie wegen der Wahl der Gesellschaftsform beraten sollte. Die alleinige Entscheidung für die Erteilung der Konzession sollte beim Minister des Innern liegen.

2.1.2.3. Landesrechnungshof

Klein 78/17 f.; 80/11;
Diekwisch 80/10;
Cromme, AfHuF
24.08.1988, S. 32

Der Landesrechnungshof wurde an den Entscheidungen des Ministers des Innern im Jahre 1974 lediglich im Hinblick auf die Frage beteiligt, ob in § 10 S. 67; Tebarth, Absatz 5 des Konzessionsvertrages verankert werden sollte, daß der Minister der Finanzen den Landesrechnungshof mit der Prüfung der Spielbank beauftragen könne. Ein Gespräch zwischen dem Landesrechnungshof und dem Innenministerium ergab, daß eine über die Prüfungsrechte des Landesrechnungshof nach der Landeshaushaltsordnung hinausgehende Regelung nicht vereinbart werden sollte.

2.1.2.4. Verwaltungs-/Regierungspräsidenten

Thiele 72/7

4 Js 6458/77,
Bd. VI, S. 926

Die Verwaltungs- bzw. Regierungspräsidenten des Landes Niedersachsen wurden erstmals im Jahre 1972 mit der Frage der Spielbankkonzession dienstlich befaßt. Unter dem 20.04.1972 wurden sie seitens des zuvor vom Minister des Innern angesprochenen Sozialministers gebeten, zu berichten, wie viele Betten in den an einer Konzession interessierten Gemeinden von Trägern der Sozialversicherung belegt werden.

Akten MI 12255/1b
S. 54

Nach der Verkündung des Spielbankgesetzes wurden die Verwaltungs- bzw. Regierungspräsidenten dann zunächst an der Entscheidung des Ministers des Innern über die Standorte von Spielbanken in der Weise beteiligt, daß diese über Ortsbe-

Akten MI 12255/1h S. 67; Tebarth, 4 Js 6458/77, Bd. VI, S. 825

sichtigungen der in Betracht kommenden Gemeinden durch die Beamten des Innenministeriums in ihrem Bezirk vorab unterrichtet wurden und hieran teilweise teilnahmen. Nachdem seitens des Innenministeriums eine gewisse Vorauswahl hinsichtlich der in Frage kommenden Standorte getroffen worden war, wurde den Regierungs- bzw. Verwaltungspräsidenten von Minister Lehnert anlässlich einer Dienstbesprechung am 07.12.1973 Gelegenheit gegeben, sich zu den vorgesehenen Standorten zu äußern.

2.1.2.5. Gutachten und Stellungnahmen

Akten MI 12255/1h S. 80

Um sachlich fundierte Beurteilungsmaßstäbe aufzustellen und den notwendigen Sachverstand zu erlangen, nahmen die zuständigen Beamten des Innenministeriums Kontakt mit den Innenministerien und sonst zuständigen Behörden der meisten derjenigen Bundesländer auf, in welchen bereits Spielbanken betrieben wurden. So unternahm beispielsweise Dr. Roemheld und Bentin am 25.10.1973 eine Dienstreise nach Mainz, um Fragen der Konzessionserteilung für Spielbanken mit den zuständigen Beamten des Finanzministeriums von Rheinland-Pfalz zu erörtern.

Akten MI 12255/1h S. 43; Dr. Roemheld 12/61 f.

Dr. Leonhardt, der damalige stellvertretende Leiter der für die Aufsicht über Spielbanken in Bayern zuständigen Staatlichen Bayerischen Lotterieverwaltung, wurde im Oktober 1973 als Berater des Innenministeriums gewonnen, weil man von seinen Erfahrungen beim Aufbau und Betrieb der bayerischen Spielbanken profitieren wollte.

Akten MI 12255/1h S. 45; Dr. Roemheld 12/59 f.

Mit Vertretern einiger bekannter Spielbanken in der Bundesrepublik (Bad Neuenahr, Bad Homburg, Travemünde), die sich ebenfalls um Konzessionen in Niedersachsen beworben hatten, wurden Informationsgespräche geführt, die sich mit der Frage des Standortes und der Trägerschaft einer künftigen Spielbank befaßten.

Bei seinen Entscheidungen konnte der Minister des Innern darüber hinaus auf eine Vielzahl von Stellungnahmen zurückgreifen, die ihm zum Teil bereits geraume Zeit vor Verkündung des Spielbankgesetzes insbesondere von Bewerbern um eine Konzession und interessierten Kommunen zugeleitet worden waren.

2.1.3. Spielbankkonzessionäre

Dr. Roemheld 12/57 f.; AfiV 25.11.1987, S. 7 f.

Nach den Ausführungen von Dr. Roemheld vor dem Untersuchungsausschuß und in der Sitzung des Ausschusses für innere Verwaltung am 25.11.1987 war die erste vom Innenministerium nach Inkrafttreten des Spielbankgesetzes zu beantwortende Frage, ob die Spielbanken in staatlicher Regie oder auf rein privatrechtlicher Basis betrieben werden sollten oder ob eine Mischform gewählt werden sollte. Bei dieser Entscheidung konnte das Innenministerium auf die Gesetzesmaterialien sowie auf bereits vorliegende Äußerungen von Sachverständigen, des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes und von Konzessionsbewerbern zurückgreifen.

Dr. Roemheld, AfiV 25.11.1987, S. 7; Akten MF 215610/1 Bd. II

Zapfe 13/6, 24 f.

Im Rahmen der „Arbeitsgruppe Spielbanken“ wurde im Zusammenwirken mit dem Finanzministerium schnell Einigkeit darüber erzielt, daß Spielbanken nicht in staatlicher Regie betrieben werden sollten. Nachdem eine zunächst diskutierte Beteiligung der Norddeutschen Landesbank ebenfalls ausschied, stand bereits Ende Oktober 1973 fest, daß die Konzessionen an Private vergeben werden sollten. Der Lotto-Toto-Gesellschaft, deren Geschäftsführung an einer Spielbankbeteiligung interessiert war, teilte Dr. Roemheld mit, eine Bewerbung habe aus politischen

*Dr. Roembeld 12/100;
Hüper 15/24, 28*

Gründen keine Erfolgsaussichten. Deshalb unterblieb eine Bewerbung der Lotto-Toto-Gesellschaft. Auch eine Bewerbung der Niedersächsischen Bädergesellschaft wurde aus diesem Grunde nicht berücksichtigt.

2.1.3.1. Vorgaben aus dem Gesetzgebungsverfahren

Ges. Bd. 1973, S. 296

Der Wortlaut von § 2 NSpielBG enthält zwar keinerlei Angaben dazu, von wem und in welcher Rechtsform Spielbanken betrieben werden sollen. In der Sitzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen vom 30.05.1973 war aber betont worden, daß die einzurichtenden Spielbanken nach Möglichkeit keine staatlichen sein sollten. Der Abgeordnete Dr. Puvogel (CDU) hatte anlässlich der abschließenden Plenarberatung am 05.07.1973 allerdings ausdrücklich auf die Möglichkeit einer Beteiligung der Kommunen an Spielbanken hingewiesen.

Ges. Bd. 1973, S. 325

2.1.3.2. Stellungnahmen der Gruppe Kalweit

*Kalweit 30/13; IX OVG A
139/78, Ss. v. 21.02.1977*

Bereits in den „Betrachtungen über die Beteiligung des Landes Niedersachsen an öffentlichen Spielbanken“ vom 02.05.1968 hatte die Gruppe Kalweit geltend gemacht, es stehe dem Staat schlecht an, wenn er selbst als Spielbankunternehmer in der Öffentlichkeit auftrete. Der Betrieb einer Spielbank sei dem Wesen staatlichen Handelns fremd und bringe insbesondere beim Roulettspiel das Risiko nicht kalkulierbarer, erheblicher Verluste mit sich. Darüber hinaus seien für die Gründung einer Spielbank mehrere Millionen DM Kapital erforderlich, die den Haushalt zusätzlich belasten würden. Demgegenüber würden bei der Vergabe der Konzession an Private diese Nachteile vermieden. Durch die bei einem privaten Betreiber zu erwartende unternehmerische Initiative werde das Land Niedersachsen mit einer Spielbankabgabe in Höhe von 80 % eher mehr Einnahmen erzielen, als beim Betrieb der Spielbank durch den Staat in eigener Regie, für den dem Staat darüber hinaus geeignetes Personal fehle.

*Akten MI 12255/1b S. 78;
Akten MI 12255/1a S.13 ff.
u. 79 ff.*

Diese Argumente für die Konzessionsvergabe an Private wurden von der Gruppe Kalweit erneut in einer dem damaligen Innenminister Lehnern am 28.06.1968 von Harenberg überreichten Abhandlung „Die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Lande Niedersachsen“, in einem Gutachten vom Dezember 1968 sowie in der Schrift „Zur Frage der Einrichtung von Spielbanken in Niedersachsen“ vom 28.03.1969 vorgetragen.

Akten MI 12255/1a S. 23 f.

Die Gruppe Kalweit hatte sich in diesen Papieren darüber hinaus dafür ausgesprochen, Spielbanken in der Rechtsform der GmbH & Co. KG zu betreiben, da diese sich seit Jahrzehnten bei den übrigen deutschen Spielbanken bewährt habe. Die Betriebsform der Kapitalgesellschaft sei demgegenüber ungeeignet, weil in diesem Fall lediglich die Kapitalgesellschaft selbst davon profitiere, daß über die Spielbankabgabe hinaus keine Steuern gezahlt werden müßten. Die Gewinnausschüttungen der Kapitalgesellschaft an die beteiligten Gesellschafter unterlägen aber der Einkommensteuer zum Normaltarif.

2.1.3.3. Stellungnahmen von Sachverständigen

Ges. Bd. 1973, S. 57 ff.

In der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen, des Ausschusses für innere Verwaltung und des Ausschusses für Haushalt und Finanzen am 27.11.1969 hatten Sachverständige unter anderem auch zur Frage der

Organisation von Spielbanken Stellung genommen. Diese Anhörung hatte ergeben, daß Spielbanken in anderen Bundesländern überwiegend ohne staatliche Beteiligung in der Rechtsform der Kommanditgesellschaft bzw. der GmbH & Co. KG betrieben werden und daß die Sachverständigen diese Organisationsform positiv beurteilten.

Wegen der weiteren Darstellung der Sachverständigenanhörung wird auf Ziffer 1.2.2. verwiesen.

2.1.3.4. Gutachten des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes

Akten MI 12255/1a S. 59

Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst hatte in einer ersten Stellungnahme vom 20.08.1968 ausgeführt, eine staatliche Spielbank habe den Vorteil, daß der Gewinn in voller Höhe dem Staat verbleibe. Es waren dann demgegenüber die Nachteile aufgeführt worden, die bereits die Gruppe Kalweit in ihrer Abhandlung vom 02.05.1968 dargestellt hatte, und es war angeregt worden, zu den Vor- und Nachteilen staatlicher und privater Spielbanken Sachverständige zu hören.

Ges. Bd. 1973, S. 235 ff.

In der Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen vom 10.11.1971 hatte der Vertreter des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes unter Hinweis auf den Monopolcharakter des Spielbankbetriebes eingeworfen, daß es etwas für sich habe, die Spielbanken von einem Unternehmen betreiben zu lassen, das praktisch in öffentlicher Hand sei, unter Umständen unter Beteiligung der betreffenden Gemeinden und staatlicher Kreditinstitute. Eine Gesellschaft in staatlicher bzw. kommunaler Hand habe auch den Vorteil, daß es auf die Höhe der Spielbankabgabe und die Schärfe der übrigen Bedingungen nicht mehr so sehr ankommen würde, weil dann der Ertrag auf jeden Fall weitgehend der Allgemeinheit zugute käme.

*Akten MI 12255/1e
S. 179 ff.*

In einem Gutachten vom 24.11.1971 erörterte der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst ausgehend von dem erheblichen Interesse des Staates, Spielbanken sehr stark zu kontrollieren und eine parasitäre Bereicherung einzelner zu verhindern, einerseits und der gegebenen Schwierigkeit des Landes, das erforderliche Kapital für die Gründung einer Spielbank aufzubringen, andererseits zwei Mischformen zur Organisation einer Spielbank:

- a) Träger der Konzession könnte eine Kommanditgesellschaft sein, deren Komplementär eine von der öffentlichen Hand gehaltene GmbH wäre. Der hauptsächliche Teil des Kommanditkapitals würde durch private Kommanditisten aufzubringen sein, deren Rechte aber treuhänderisch durch die Norddeutsche Landesbank wahrgenommen werden würden. Die Anteile dieser privaten Kommanditisten sollten so klein gestückelt werden, daß kein unangebrachter Einfluß möglich und eine parasitäre Bereicherung einzelner vermieden wäre. Wegen des außerordentlich hohen Gewinns und der Steuerfreiheit der Erträge sollten die Kommanditanteile darüber hinaus mit einem hohen Aufgeld angeboten werden. Dabei sei auch zu überlegen, ob die geschäftsführende GmbH ihrerseits einen am Gewinn der Spielbank beteiligten Geschäftsführer einstellen sollte. Auf diese Weise könne es vielleicht gelingen, einen erfahrenen Spielbankmanager anzuwerben.
- b) Träger der Konzession und damit Betriebsgesellschaft könne auch eine GmbH & Co. KG mit geringer Kapitalausstattung unter alleiniger Beteiligung des Landes Niedersachsen bzw. der Norddeutschen Landesbank und eventuell der Sitzgemeinden sein. Die notwendigen Investitionen sollten in diesem Fall von

einer besonders zu gründenden Besitzgesellschaft vorgenommen werden, die dann die erforderlichen Anlagen errichten und an die die Konzession innehabende Betriebsgesellschaft verpachten würde. Die Besitzgesellschaft könnte dabei wiederum ähnlich konstruiert sein, wie in dem unter a) vorgeführten Modell. Auch diese Variante habe den Vorteil, daß das erforderliche Kapital weitgehend von privaten Zeichnern aufgebracht würde, die allerdings anders als bei dem Modell zu a) an dem Nettospielgewinn nicht unmittelbar teilhaben, sondern lediglich Pachteinnahmen erzielen würden.

2.1.3.5. Erwägungen im Innenministerium vor Inkrafttreten des Spielbankgesetzes

*Akten MI 12255/1g
S. 131 f., 138*

Ausweislich eines Vermerks des Innenministeriums vom 12.07.1973 waren bis zum Inkrafttreten des Spielbankgesetzes dort noch keine Vorentscheidungen hinsichtlich des Konzessionsträgers getroffen worden. In diesem Vermerk wurden alternativ die Konzessionsvergabe an eine Gemeinde bzw. an eine Gesellschaft unter Beteiligung der Norddeutschen Landesbank diskutiert.

*Akten MI 12255/1a S.37f.;
12255/1f S. 7 f.*

Bereits in Vermerken vom 29.08.1968 und vom Dezember 1971 war darauf hingewiesen worden, daß zur Frage der zweckmäßigsten Rechtsform eines künftigen Konzessionsträgers Stellungnahmen des Wirtschaftsministeriums und des Finanzministeriums eingeholt werden müßten und daß nach Auffassung des Innenministeriums die Frage der Trägerschaft von Spielbanken vornehmlich das Finanzministerium berühre.

Akten MI 12255/1f S.37 ff.

Vom Innenministerium eingeholte Erkundigungen bei anderen Bundesländern über die dortige Praxis der Konzessionsvergabe hatten ausweislich eines Vermerks vom 18.01.1972 ergeben, daß in Hessen die Konzession den Städten Wiesbaden und Homburg erteilt worden war, die wiederum Spielbankverträge mit Privatunternehmen abgeschlossen hatten. Das frühere Land Baden hatte die Konzession für die Spielbanken an die Bäder- und Kurverwaltung Baden-Baden erteilt, eine Anstalt des öffentlichen Rechts, die die Erlaubnis wiederum an private Spielbankunternehmer weitergegeben hatte. Lediglich in Bayern wurden demgegenüber vier von fünf Spielbanken in staatlicher Regie betrieben.

Soweit Spielbanken von privaten Trägern geführt wurden, geschah dies in sieben Fällen in der Form der GmbH & Co. KG und in zwei durch eine Kommanditgesellschaft. Die Gründe für die Bevorzugung der Rechtsform einer Personengesellschaft gegenüber einer Kapitalgesellschaft lagen insbesondere auf steuerlichem Gebiet. Wegen des erheblichen Kapitalbedarfs und des bestehenden Risikos kamen Spielbanken in Form einer Einzelfirma oder einer offenen Handelsgesellschaft praktisch nicht vor.

Lediglich in Baden-Württemberg war eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit einem Anteil von 5 % an den dortigen privaten Spielbankunternehmen beteiligt.

Akten MI 12255/1d S. 186

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hatte mit Schreiben vom 15.06.1971 mitgeteilt, dort sei beabsichtigt, Spielbanken in der Rechtsform der GmbH & Co. KG unter Beteiligung der Westdeutschen Landesbank, gegebenenfalls auch der Kommunen zu betreiben. Auf diese Weise solle das Unternehmen verpflichtet werden, zusätzlich zu der Spielbankabgabe in Höhe von 80 % weitere 10 bis 15 % der Einnahmen an einen zweckgebundenen Sonderfonds abzuführen und sich auf eine angemessene Verzinsung des Stammkapitals zu beschränken.

2.1.3.6. Arbeitsgruppe Spielbanken

*Dr. Roemheld, AfIV
25.11.1987, S. 7*

Nach den Bekundungen von Dr. Roemheld vor dem Ausschuß für innere Verwaltung am 25.11.1987 wurde im Rahmen der vom Innenministerium initiierten „Arbeitsgruppe Spielbanken“, die erstmals am 03.10.1973 tagte, im Zusammenwirken mit dem Finanzminister von vornherein klargestellt, daß Spielbanken nicht in staatlicher Regie betrieben werden sollten. In allen anderen Fragen sei man völlig offen gewesen.

Akten MF 215610/1 Bd. II

Dem entspricht es, daß in einem Vermerk des Finanzministeriums vom 17.10.1973 festgestellt wurde, von Spielbanken in Staatsregie solle abgesehen werden. Diese hätten zwar den Vorteil, daß alle Gewinne dem Lande Niedersachsen zufließen und daß eine parasitäre Bereicherung einzelner durch die Verleihung eines staatlichen Monopols verhindert werde. Dem stünde aber insbesondere entgegen, daß bei angespannter Haushaltslage erhebliche Investitionen für die Gründung der Spielbanken erforderlich wären. Darüber hinaus müßte der Staat das volle unternehmerische Risiko auf einem artfremden Gebiet tragen, für das er nicht über qualifiziertes Personal verfüge. Auch eine Spielbank in privatrechtlicher Form mit unmittelbarer staatlicher Beteiligung habe immer noch so wesentliche Nachteile, daß auch hierauf verzichtet werden sollte.

*Akten MF 215610/1
Bd. II*

*Vermerk vom 23.10.1973,
Akten MI 12255/II
S. 12 Rückseite*

Nach einem Vermerk des Ministeriums der Finanzen über die erste Sitzung der „Arbeitsgruppe Spielbanken“ am 03.10.1973 bestand bei den Beamten des Innenministeriums abgesehen von Ministerialdirigent Tebarth anscheinend keine große Neigung zu einer Konzessionsvergabe an Wirtschaftsunternehmen des Landes Niedersachsen. Demgegenüber sprach sich das Finanzministerium in der Sitzung vom 12.10.1973 und in dem bereits angesprochenen Vermerk vom 17.10.1973 für den Betrieb einer Spielbank in der Rechtsform der GmbH & Co. KG unter maßgeblicher Beteiligung der Norddeutschen Landesbank aus. Diese Konstruktion habe den Vorteil, daß die geschäftsführende GmbH einen am Gewinn beteiligten, qualifizierten Spielbankfachmann einstellen könnte und daß das Land Niedersachsen über seine 60 %ige Beteiligung an der Norddeutschen Landesbank an dem Reingewinn der Gesellschaft partizipieren würde. Die Norddeutsche Landesbank, die bereits mehrfach ihr Interesse an der Übernahme von Spielbankanteilen bekundet habe, habe aber noch nicht entschieden, ob und in welchem Umfang eine Beteiligung an einer Spielbankengesellschaft opportun sei. Das Ergebnis sei abzuwarten. Eine Beteiligung der Lotto/Toto GmbH, die ebenfalls Interesse an einer Konzessionserteilung bekundet hatte, sei demgegenüber wenig realistisch, da diese weder über das notwendige Know-how noch über entsprechende Geldmittel verfüge. Falls die Norddeutsche Landesbank nicht als Gesellschafter in Frage komme, sollte daher einer Gesellschaft nur aus privaten Anteilseignern der Vorzug gegeben werden.

Dr. Roemheld 12/57 f.;
AfIV 25.11.1987, S. 8;
Bentin 11/16

Akten MI 12255/1h S. 42

Lehners 15/66 f.

Diese Überlegungen hinsichtlich einer mittelbaren staatlichen Beteiligung, insbesondere in Form der Beteiligung der Norddeutschen Landesbank, fanden nach den Bekundungen der Zeugen Dr. Roemheld und Bentin ihr Ende mit einem in den Akten befindlichen handschriftlichen Vermerk des damaligen Finanzministers Professor Heinke vom 22.10.1973. Ausweislich dieses Vermerks ergab eine Rückfrage bei der Norddeutschen Landesbank, daß diese eindeutig nicht an einer Trägerschaft oder Mitträgerschaft bei Spielbanken interessiert sei. Dieser Entscheidung waren nach den Bekundungen des Zeugen Lehners Diskussionen im Kabinett über eine Beteiligung öffentlich-rechtlicher Institutionen an Spielbanken vorausgegangen. Während das Finanzministerium eine gewisse staatliche Beteiligung gewollt habe, sei in der Spitze des Innenministeriums und im Kabinett, insbeson-

- Lehners 35/62* dere vom Ministerpräsidenten, die Auffassung vertreten worden, der Staat solle an den Spielbanken weder direkt noch indirekt beteiligt werden. Ministerpräsident Kubel habe in dieser Hinsicht aber keinerlei Weisungen erteilt.
- Zapfe 13/6, 37, 48*
Tebarth 21/7 f. Auch die Lotto/Toto GmbH sah von einer offiziellen Konzessionsbewerbung ab, obwohl nach den Bekundungen des Zeugen Zapfe die Geschäftsführung an einer Beteiligung interessiert war. Der Zeuge Tebarth hat hierzu ausgesagt, er sei damals als Aufsichtsratsmitglied der Lotto/Toto GmbH der Auffassung gewesen, daß eine Vermischung des Lotto-Geschäfts mit Spielbankangelegenheiten der Sache nicht förderlich sei. Wie bereits dargestellt, hatte auch das Finanzministerium Bedenken gegen eine Eignung der Lotto/Toto GmbH zum Betrieb einer Spielbank geltend gemacht. Nach den Bekundungen des Zeugen Zapfe war schließlich ausschlaggebend dafür, daß die Lotto/Toto GmbH sich nicht um eine Konzession bewarb, daß Dr. Roemheld in der entscheidenden Sitzung des Aufsichtsrates zu erkennen gegeben habe, eine Bewerbung erscheine aus politisch motivierten Gründen nicht aussichtsreich.
- Dr. Roemheld 12/100;*
Hüper 15/24, 28 Nach den Aussagen der Zeugen Dr. Roemheld und Hüper hatte auch Hüper als Hauptgeschäftsführer der Norddeutschen Bädergesellschaft im Jahre 1974 sein Interesse an einer Konzession für Spielbanken bekundet. Dr. Roemheld vertrat die Auffassung, die neu gegründete Niedersächsische Bädergesellschaft sei hierfür ungeeignet und verfüge insbesondere nicht über einschlägige Erfahrungen und genügend Kapital. Darüber hinaus könne der Wille des Landtages aber auch nicht dadurch umgangen werden, daß die Bädergesellschaft als private Gesellschaft aufträte. Wegen dieser Haltung von Dr. Roemheld kam es zu einem sehr ernsthaften und erbitterten Gespräch mit Hüper. Hüper hatte den Eindruck, Dr. Roemheld habe ihn zunächst ein bißchen hingehalten, bis es für eine Bewerbung zu spät gewesen wäre. Dieser Zeuge äußerte daher später wiederholt, Dr. Roemheld sei der erste und letzte, der ihn „aufs Kreuz gelegt“ habe.
- Akten MI 12255/II S. 14* Nachdem eine Bewerbung der Norddeutschen Landesbank um eine Konzession nicht mehr in Betracht kam, wurde die Frage einer mittelbaren staatlichen Beteiligung an Spielbanken im „Arbeitskreis Spielbanken“ ausweislich der Sitzungsprotokolle nicht mehr problematisiert. Da nach den Bekundungen des Zeugen Dr. Roemheld eine kommunale Trägerschaft eigentlich nie ins Auge gefaßt worden war, stand nunmehr fest, daß die Konzession an Private vergeben werden würde. Als Gesellschaftsform wurde nach den Angaben der Zeugen Dr. Roemheld und Bentin die GmbH & Co. KG gewählt, weil diese sich in den meisten anderen Ländern bewährt hatte.

2.1.4. Standorte

- Akten MI 12255/1b S. 52*
Akten MI 12255/I S. 21 Mehr als 25 Städte und Gemeinden in Niedersachsen hatten sich – teilweise bereits mehrere Jahre vor Verkündung des Spielbankgesetzes – um den Sitz einer Spielbank beworben. Darüber hinaus waren in mehr als 50 Konzessionsanträgen 19 Standorte aufgeführt, an denen diese Bewerber eine Spielbank zu betreiben beabsichtigten.
- Der Entscheidungsfindungsprozeß des Ministers des Innern zur Bestimmung geeigneter Spielbankstandorte im Sinne von § 1 NSpielBG begann nicht erst nach Inkrafttreten des Spielbankgesetzes am 01.09.1973. Vielmehr erreichte bereits während des Gesetzgebungsverfahrens eine Vielzahl von Stellungnahmen zu dieser Frage das Innenministerium, das sich auch seinerseits schon im Zuge der Gesetzesberatungen zu Anforderungen an geeignete Spielbankorte äußerte.

2.1.4.1. Gutachten und Stellungnahmen vor Verabschiedung des Spielbankgesetzes

Die Ausschußmitglieder der Fraktion der SPD hielten es für geboten, an dieser Stelle nicht nur die Stellungnahme des Innenministeriums vom 29.07.1971 darzustellen, sondern insbesondere auch Äußerungen Dritter, da diese Einfluß auf die später getroffene Standortauswahl gehabt haben könnten. Sie sprachen sich daher für folgende ergänzende Feststellungen aus:

*Akten MI 12255/1a
S. 52 ff.*

In einer ersten Stellungnahme des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes vom 20.08.1968 wurde angeregt, versuchsweise zunächst nur eine Spielbank in Niedersachsen zuzulassen. Die Spielbank müsse verkehrsgünstig gelegen sein. Es kämen ausgehend von Angaben der Vertreter bestehender Spielbanken wohl nur Bad Pyrmont oder Bad Nenndorf, vielleicht auch Bad Harzburg in Frage, während die Nordseebäder wegen der ungünstigen Lage wohl lediglich für eine Filiale geeignet wären. Der Gesetzgebungs- und Beratungsdienst schlug vor, zur Frage der Spielbankstandorte eine Sachverständigenanhörung durchzuführen.

*Akten MI 12255/1a
S. 37 ff.*

In einem Vermerk der Abteilung 2 des Innenministeriums vom 29.08.1968 wurden Borkum, Bad Harzburg, Norderney und Bad Pyrmont als geeignete Kur- bzw. Badeorte für den Sitz einer Spielbank genannt. Doch äußerte man Bedenken dagegen, den Minister des Innern zu ermächtigen, Spielbanken an geeigneten Orten zuzulassen, da bereits zahlreiche Anträge von privaten Konzessionsbewerbern und Kommunen vorlägen.

*Akten MI 12255/1a
S. 80 f.*

Die Gruppe Kalweit führte in einer Stellungnahme vom Dezember 1968 aus, daß die Forderung, Spielbanken nur in Kur- oder Badeorten zuzulassen, überholt sei. Maßgeblich sei die verkehrsmäßig günstige Lage in der Nähe von wirtschaftlichen Ballungszentren und die Fähigkeit des Ortes, ein gesellschaftlicher Mittelpunkt zu werden. Hauptsächlich böten sich Bad Pyrmont, ein Ort in der Nähe des Autobahndreiecks Hamburg-Bremen-Hannover sowie ein solcher an der holländischen Grenze an. Diese Vorbehalte der Gruppe Kalweit gegen die ausschließliche Eignung von Kur- und Badeorten finden sich auch in der Abhandlung von Rechtsanwalt Oestmann vom 28.03.1969: „Zur Frage der Einrichtung von Spielbanken in Niedersachsen.“ In einer weiteren ausführlichen „Studie über die für einen Spielbankbetrieb erforderlichen örtlichen Voraussetzungen“ vertiefte die Gruppe Kalweit ihre Argumentation und schlug als Spielbankstandorte Bad Nenndorf, Bad Bentheim, einen Ort am Autobahndreieck südlich von Hamburg, wohl nicht aber Lüneburg, sowie Bad Zwischenahn vor.

*Akten MF 215610/2
Bd. I*

Mit Schreiben vom 30.01.1969 beantragte die Gemeinde Bad Nenndorf unter Hinweis auf die Eigenschaft als bekannter Fremdenverkehrsort und die günstige Verkehrslage, bei der Standortwahl berücksichtigt zu werden. Während der Oberkreisdirektor des Landkreises Grafschaft Schaumburg dieses Bestreben unterstützte, wies der Regierungspräsident in Hannover darauf hin, daß schon jetzt schwerwiegende Gründe gegen die Einrichtung einer Spielbank in Bad Nenndorf vorlägen. Eine förmliche Stellungnahme erscheine aber als verfrüht.

*Akten MI 12255/1c
S. 9 ff.*

Dr. Dr. Raben, der treuhänderische Vertreter eines Konsortiums von Kapitalgebern vorwiegend aus dem Raum Emmerich-Düsseldorf-Ruhrgebiet, legte im Juli 1969 ein ausführliches Gutachten vor zu der Frage: „Optimale Spielbankorte im Lande Niedersachsen unter Berücksichtigung der zu erwartenden Konkurrenzlage im Lande Nordrhein-Westfalen.“ Dr. Dr. Raben hatte bereits am 22.11.1968 im Auftrage der von ihm vertretenen Gruppe einen Konzessionsantrag für die Orte Bad

*Akten MI 12255/1b
S. 31, 60*

Pyrmont, Bad Nenndorf, Lüneburg oder Bevensen gestellt und im Juli 1969 diesbezügliche Gespräche im Innenministerium geführt.

Nach dem Gutachten von Dr. Dr. Raben sollten Spielbankorte mit den nachstehenden vier Merkmalen gewählt werden:

- 1. Der Ort müsse schnell erreichbar sein.*
- 2. Er müsse in der Nähe von Ballungsräumen liegen.*
- 3. Er solle auch flächenmäßig ein großes Einzugsgebiet mit wenig totem Hinterland aufweisen.*
- 4. Er solle schließlich einen etwaigen Spielgeldabfluß in andere Spielbankländer verhindern und möglichst zugleich Spielgeld von spielbanklosen Ländern anziehen.*

Danach seien optimale Spielbankorte Bad Nenndorf, Bad Zwischenahn und Lüneburg.

Dr. Dr. Raben erläuterte die Vorzüge dieser von ihm vorgeschlagenen Standorte im einzelnen und sprach sich hierbei gegen die seiner Auffassung nach weniger geeigneten Standorte Bad Pyrmont, Bad Bentheim und Bad Harzburg aus.

*Akten MI 12255/1b
S. 27 ff.;
Akten MI 12255/1c S.83 ff.*

Die Stadt Bad Harzburg, die bereits 1948/49 ihr Interesse an einer Spielbank bekundet und am 20.12.1963 einen dahingehenden Antrag gestellt hatte, setzte sich mit Schreiben vom 12.11.1969 erneut für eine Spielbank in Bad Harzburg ein. Sie machte durch den Bürgermeister Schrader und Stadtdirektor Heyduk unter anderem geltend, das sogenannte Casino, in dem bereits zu Beginn der 20er Jahre eine Spielbank betrieben worden sei, wäre als Standort wegen der zentralen Lage und der vorhandenen Parkflächen besonders geeignet. Das Gutachten von Dr. Dr. Raben, der sich gegen Bad Harzburg ausgesprochen habe, berücksichtige nicht hinreichend die besondere Anziehungskraft von Bad Harzburg und die geographischen Verhältnisse in Niedersachsen.

Ges. Bd. 1973, S. 339

Am 22.12.1970 faßte der Rat der Stadt Bad Harzburg einstimmig eine Resolution, in der er sich unter Bezugnahme auf die Stellungnahme vom 12.11.1969 erneut für die Eröffnung einer Spielbank in Bad Harzburg aussprach.

Ges. Bd. 1973, S. 57 ff.

Am 27.11.1969 fand eine gemeinsame Sitzung des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen, des Ausschusses für innere Verwaltung und des Ausschusses für Haushalt und Finanzen statt, während der Sachverständige unter anderem zur Frage eines geeigneten Standortes für Spielbanken Stellung nahmen. Diese Anhörung ergab gegenüber den bereits dem Innenministerium vorliegenden Stellungnahmen der Gruppe Kalweit und von Dr. Dr. Raben keine maßgeblich neuen Gesichtspunkte für die Auswahl von Spielbankorten. Dr. Rösener vom Hessischen Ministerium des Innern trug unter anderem vor, Spielbanken sollten nicht in sogenannten Sozialbädern angesiedelt werden. Sowohl Regierungsrat a.D. Liebs von der Spielbank Bad Homburg als auch Kunkel, der geschäftsführende Gesellschafter der Spielbank Bad Neuenahr, sprachen sich wegen der Konkurrenz von Travemünde gegen eine Spielbank in Lüneburg aus.

Ges. Bd. 1973, S. 151 ff.

Die Stadt Bad Pyrmont wandte sich mit Schreiben vom 30.01.1970 an den Niedersächsischen Landtag und machte geltend, Bad Pyrmont sei insbesondere im Hinblick auf die reizvolle Landschaft, die bestehenden bzw. geplanten Verkehrsverbindungen und wegen des hohen Anteils von Privatkurgästen als Spielbankort besonders geeignet.

Akten MI 12255/1d
S. 244;
Ges. Bd. 1973, S. 395

Auf Wunsch des Ausschusses für innere Verwaltung vom 27.04.1971 nahm der Minister des Innern nach vorheriger Abstimmung mit dem Minister der Finanzen und dem Minister für Wirtschaft und öffentliche Arbeiten am 29.07.1971 gegenüber dem Niedersächsischen Landtag zu den Kriterien Stellung, nach denen die Spielbankorte ausgewählt werden sollten. In dieser Vorlage wurde ein möglichst hoher finanzieller Ertrag für den Landeshaushalt als grundsätzlich ausschlaggebende Überlegung für die Auswahl der Spielbankorte genannt. Im einzelnen wurden dann folgende Kriterien aufgeführt:

1. Zum Einzugsgebiet der Spielbanken sollten Ballungsräume mit wirtschaftsstarke Großstädten gehören. Der Einzugsbereich der Spielbankorte sollte nicht mehr als etwa 120 bis 150 Kilometer betragen. Es empfehle sich, wenigstens einen grenznahen Ort in die Überlegungen einzubeziehen, um ausländische Besucher anzulocken.
2. Zu den Spielbankorten sollten gute Verkehrsverbindungen bestehen.
3. Weiterhin dürften ein gewisser gesellschaftlicher Rahmen, Unterhaltungsmöglichkeiten, gute Hotels, die landschaftliche Umgebung sowie bereits vorhandene geeignete Gebäude von Bedeutung sein.
4. Als Ort einer Spielbank sollten nach Möglichkeit keine Sozialbäder vorgesehen werden.

2.1.4.2. Entscheidungsfindung im Innenministerium nach Verabschiedung des Spielbankgesetzes

Akten MI 12255/1g
S. 118 ff.

Nach Verabschiedung des Spielbankgesetzes am 05.07.1973 trieb der Minister des Innern die Entscheidung über die Standortfrage zügig voran. Bereits am 12.07.1973 wurden in drei Vermerken unter anderem die Fragen erörtert, ob zunächst nur zwei Spielbanken mit zwei Zweigstellen in Niedersachsen gegründet werden sollten und welche Auswirkungen die mögliche Zulassung von Spielbanken in benachbarten Ländern habe. Vorbehaltlich einer weiteren Prüfung wurden als in Betracht kommende Spielbankstandorte in Übereinstimmung mit dem bereits am 30.08.1971 gefertigten Vermerk Bad Bentheim, Lüneburg und Bad Harzburg genannt sowie als mögliche Zweigstellen Bad Zwischenahn, Cuxhaven und Bad Pyrmont. Hierzu müsse aber unter anderem noch die Meinung von weiteren Experten, die sich um Spielbankkonzessionen bemühten, gehört werden. Insbesondere werde noch darüber zu befinden sein, ob mit Rücksicht auf die ortsansässige Kapitalkraft und auf das Messegeschäft eine Spielbank nicht in der Nähe Hannovers angesiedelt werden sollte und ob eine der ostfriesischen Inseln als Sitz einer Spielbank in Betracht komme.

Akten MI 12255/1g S. 134

Bereits vor Anfertigung dieser Vermerke hatte am 10.07.1973 eine Besprechung mit den Geschäftsführern der Spielbanken Bad Neuenahr/Westerland/Bad Dürkheim, Kunkel und von Schwarzkopf, stattgefunden. Diese waren ausweislich eines der Vermerke vom 12.07.1973 nicht bereit, Spielbanken in Bad Bentheim, Cuxhaven, Lüneburg oder Bad Zwischenahn zu betreiben. Sie räumten vielmehr Bad Pyrmont oder alternativ Bad Nenndorf gewisse Chancen ein, hielten es aber für die bessere Lösung, die Hauptniederlassung einer Spielbank in Bad Harzburg und eine Zweigstelle in Hittfeld zu errichten.

Akten MI Harzburg/Hittfeld Bd. III;
Akten MI 12255/I S. 22 f.

Nachdem sich bereits die Gemeinde Hittfeld mit Eingaben vom 31.08.1971 und 03.09.1971 für den Standort Hittfeld ausgesprochen hatte, befürwortete auch die Gemeinde Seevetal mit Schreiben vom 15.08.1973 unter Hinweis auf einen ent-

sprechenden Ratsbeschuß die Zulassung einer Spielbank im Ortsteil Hittfeld. Sie wies hierbei insbesondere auf die guten Autobahnverbindungen nach Hamburg und Bremen hin. Die entsprechenden Bemühungen eines in dem Schreiben namentlich nicht genannten Unternehmens (der Gruppe Kalweit) würden daher unterstützt. Die von dieser Gruppe vorgesehenen Räume des Hotels Prange seien nach den vorgesehenen Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen zum Betrieb einer Spielbank auch geeignet. Die besondere Attraktivität des Standortes Hittfeld habe sich bereits erwiesen, als früher in dem Ortsteil Karoxbostel ein Casino betrieben worden sei.

Meyer 69/9 f.

Akten PUA 12.09.1988

Menck 41/25

*Akten MI Bad Harzburg/
Hittfeld Bd. III*

Dieser Eingabe der Gemeinde Seevetal lag zugrunde, daß Welsch, ein Mitglied der Gruppe Kalweit, bereits in den Jahren 1958 bis 1965 in Karoxbostel das sogenannte Hittfelder Kugelspiel betrieben, 20 % der Einnahmen hieraus an die Gemeinde Hittfeld abgeführt und zusätzlich Spenden geleistet hatte. Die Gesamtleistungen an die Gemeinde Hittfeld in diesen Jahren betragen nach einer Aufstellung der Gemeinde vom 11.08.1965 1.446.369,19 DM. Darüber hinaus waren auch Spenden an den Landkreis Harburg geflossen. Bereits am 15.12.1969 war zwischen Welsch und der Gemeinde Hittfeld eine Vereinbarung geschlossen worden, auf Grund derer die Gemeinde Hittfeld erwartete, auch an den Einnahmen aus einer von Welsch betriebenen Spielbank über den gesetzlich vorgesehenen Anteil hinaus beteiligt zu werden. In dieser Vereinbarung, der der Rat der Gemeinde Hittfeld am 24.11.1969 zugestimmt hatte, verpflichteten sich Welsch und seine Gruppe, die Gemeinde Hittfeld in dem Bestreben zu unterstützen, Spielbankstandort zu werden. Die Gemeinde Hittfeld versprach demgegenüber, für eine Konzessionsvergabe an Welsch und dessen Gruppe einzutreten.

*Akten MI 12255/1h
S. 39 f.*

*Akten MI 12255/1g
S. 134*

Bentin 11/30

In einem Vermerk des Innenministeriums vom 04.10.1973 wurden die bisherigen Überlegungen erstmals in Übereinstimmung mit der später getroffenen Entscheidung dahingehend präzisiert, daß eine Konzession für Hannover (oder Umgebung) als Hauptsitz mit einer Nebenstelle in Bad Pyrmont, eine weitere Konzession für Bad Harzburg mit einer Nebenstelle in Hittfeld und eine Konzession für Bad Bentheim mit Nebenstelle in Bad Zwischenahn erteilt werden könnte. Entscheidend für diese Standortwahl waren nach dem Inhalt des Vermerks zwischenzeitlich geführte Gespräche mit den Bewerbern Kunkel von der Spielbank Bad Neuenahr sowie Liebs von der Spielbank Bad Homburg. Nach den Bekundungen des Zeugen Bentin war es Liebs, der das Innenministerium unter Hinweis auf den in einer Großstadt zu erzielenden hohen Gewinn veranlaßte, entgegen den bisherigen Vorstellungen die Stadt Hannover und nicht lediglich einen Ort in deren Einzugsbereich als Spielbankstandort in Erwägung zu ziehen.

*Ges. Bd. 1973, S. 57 ff.;
Dr. Nölting 45/6 ff.*

Liebs, der sich bereits bei der Anhörung am 27.11.1969 gegen eine Spielbank in Lüneburg ausgesprochen hatte, hatte sich ausweislich der Aussage des Zeugen Nölting im Jahre 1973 an die Stadt Hannover mit dem Vorschlag gewandt, nicht in der Nähe von, sondern unmittelbar in Hannover eine Spielbank zu errichten. Daraufhin zwischen der Stadt Hannover und dem Innenministerium aufgenommene Kontakte hatten ergeben, daß Bad Pyrmont als Spielbankort berücksichtigt werden würde und daß die Zielsetzung des Ministeriums wohl darin bestand, bei der Konzessionierung stets zwei Orte, darunter einen Kurort, zu verbinden. In der Folgezeit hatte die Stadt Hannover sich mit der Stadt Bad Pyrmont und Liebs darauf verständigt, gemeinsam im politischen Raum und gegenüber den Beamten des Innenministeriums für eine Spielbank Hannover/Bad Pyrmont einzutreten.

*Akten MF 215610/1 Bd. II;
Akten MI 12255/II S. 12 ff.*

In der Sitzung der „Arbeitsgruppe Spielbanken“ am 12.10.1973 schlug der Vertreter des Wirtschaftsministeriums vornehmlich unter dem Gesichtspunkt des Frem-

denverkehrs und der Wirtschaftsstruktur des Landes die Orte Bad Zwischenahn, Cuxhaven, Bentheim, Bevensen, Bad Pyrmont und Bad Harzburg als Standorte für Spielbanken vor. Er sprach sich gleichzeitig gegen die vom Innenministerium in Erwägung gezogenen Gemeinden Hittfeld, Bad Rothenfelde und Lüneburg aus.

Akten MI 12255/1b S. 43 f.

Am 17.10.1973 wurde Minister Lehnerts Vortrag über die bisher entwickelten Vorstellungen zu der Standortfrage gehalten. Diesem Vortrag lag ein Vermerk zugrunde, in dem unter anderem ausgeführt wurde, daß aufgrund zwischenzeitlich vorliegender weiterer Äußerungen von Fachleuten des Spielbankwesens von Spielbanken in oder in der Nähe Hannovers und in der Nähe Hamburgs sicherlich gute Erträge zu erwarten seien. Der vom Wirtschaftsministerium vorgeschlagene Standort Bevensen erscheine wegen des fehlenden Einzugsgebiets nicht geeignet. Es solle aber zunächst das Ergebnis einer vorgesehenen Bereisung dieses Gebiets einschließlich der Orte südlich von Hamburg abgewartet werden. Es wurden dieselben Standorte wie in dem Vermerk vom 04.10.1973 vorgeschlagen, wobei allerdings im Hinblick auf die in Aussicht genommene Bereisung offenblieb, ob der Zweigspielbetrieb von Bad Harzburg in Hittfeld, Bendestorf, Egestorf, Buchholz, Lüneburg oder Bevensen eingerichtet werden sollte. Diese Vorschläge billigte Minister Lehnerts.

Akten MF 215610/2 Bd. I

Mit Schreiben vom 24.10.1973 schlug Dr. Lommerzheim, der sich für das Casino Travemünde um eine Konzession bewarb, als Spielbankstandorte Lüneburg, Bentheim und Bad Pyrmont vor. Diesem Schreiben beigelegt waren Stellungnahmen der Städte Bentheim und Lüneburg, die bestätigten, daß in diesen Orten geeignete Räumlichkeiten für die von Dr. Lommerzheim in Aussicht genommene Spielbank vorhanden wären.

Akten MI 12255/I S. 21

Am 31.10.1973 wurde im Innenministerium eine Aufstellung gefertigt, nach der für Hannover und Bad Pyrmont jeweils sechs, für Hittfeld, Bad Zwischenahn und Bad Bentheim jeweils fünf, für Bad Harzburg und Bad Nenndorf jeweils vier und für weitere Orte jeweils nicht mehr als zwei Konzessionsbewerber ihr Interesse bekundet hatten.

*Akten MI 12255/I S. 28 ff.;
Bentin 11/43*

Am 02.11.1973 unternahmen Dr. Roemheld, Ebeling und Bentin eine Dienstreise, um die Orte im südlichen Bereich von Hamburg, die gegebenenfalls als Sitz einer Spielbank in Betracht kommen sollten, zu besichtigen. Zunächst fand eine Besprechung mit der Bezirksregierung Lüneburg statt, bei der diese die Auffassung vertrat, Lüneburg und gegebenenfalls Bevensen könnten als Standorte künftiger Spielbanken geeignet sein. Zu Gunsten von Lüneburg sei die Lage (Nähe Hamburgs) und das äußere Erscheinungsbild besonders hervorzuheben. Die anschließende Besichtigung ergab ausweislich eines Vermerks vom 07.11.1973, daß ein Standort in der Nähe des Lüneburger Kurparks erfolgversprechend sein könnte. Die Gemeinde Hittfeld habe den Vorteil, vor den Toren Hamburgs und in unmittelbarer Nähe der Bundesautobahn zu liegen. Dieser Ort biete allerdings im Hinblick auf das Fluidum wenig. Auch die Eignung des Gasthauses Prange für eine Spielbank erscheine nicht bedenkenfrei. Bevensen biete zwar gewisse Voraussetzungen für den Betrieb einer Spielbank, die geographische Lage spreche aber gegen diesen Standort.

Akten MI 12255/I S. 30 f.

Am 19.11.1973 unternahmen Ebeling und Bentin eine erneute Dienstreise nach Seevetal, um die örtlichen Verhältnisse im Hinblick auf den möglichen Standort einer Spielbank in Hittfeld zu begutachten. Der Gemeindedirektor von Seevetal, Röhrs, gab die entsprechenden Erläuterungen und zeigte an Ort und Stelle die gegebenenfalls in Betracht kommenden Standorte. Ausweislich eines Vermerks vom

26.11.1973 konnte festgestellt werden, daß das Hotel Prange in Hittfeld für eine Übergangszeit als Standort einer Spielbank geeignet wäre. Es fehlten aber gleichwohl insbesondere im Hinblick auf die mangelnde Attraktivität des Ortsteils Hittfeld insgesamt gewisse Eigenschaften, die gemeinhin den Standort einer Spielbank auszeichnen sollten.

Akten MI 12255/1b S. 62 f.

In einem Vermerk vom 07.12.1973 wurde festgehalten, daß nunmehr Hittfeld als Zweigspielbetrieb von Bad Harzburg vorzusehen sei und daß es im übrigen bei den Orten verbleibe, die von Minister Lehnert bereits am 17.10.1973 gebilligt worden waren. Diese Orten erfüllten schon jetzt oder doch nach einer gewissen Anlaufzeit optimal die Bedingungen für den rentablen Betrieb einer Spielbank.

Akten MI 12255/1b S. 52 f.

Der Regierungspräsident von Lüneburg hatte mit Bericht vom 29.08.1973 darauf aufmerksam gemacht, daß seiner Ansicht nach die Bezirksregierungen bei der Standortentscheidung bisher nicht in geeigneter Weise beteiligt worden seien. Die Stadtverwaltung Lüneburg glaube aber inoffiziell zuverlässig darüber unterrichtet zu sein, daß die Standorte intern bereits festgelegt worden seien und daß einer dieser Standorte Lüneburg mit einem Zweigspielbetrieb Hittfeld sein werde. Auf diesen Bericht hin wurde die Frage der Standortauswahl auf die Tagesordnung einer Dienstbesprechung mit den Regierungspräsidenten und Verwaltungspräsidenten am 07.12.1973 in Hameln gesetzt. In einem diese Dienstbesprechung vorbereitenden Vermerk des Innenministeriums vom 28.11.1973 wurde ausgeführt, daß eine abschließende Entscheidung über die Standorte noch nicht gefallen sei. Insbesondere sei noch offen, ob die Zweigstelle der Spielbank Bad Harzburg nach Hittfeld oder Lüneburg komme. Es wurde angeregt, die Regierungs- bzw. Verwaltungspräsidenten um eine kurzfristige Stellungnahme zu den vorgesehenen Standorten zu bitten. Im Hinblick auf die Vertraulichkeit der Angelegenheit solle von einer schriftlichen Mitteilung abgesehen werden.

Akten MI 12255/1b S. 71 f.

Ausweislich eines Vermerks vom 18.01.1974 äußerten sich die Regierungs- bzw. Vizepräsidenten auf die Dienstbesprechung vom 07.12.1973 hin wie folgt:

- Der Regierungspräsident in Hannover hielt die Stadt Hannover selbst sowie Bad Pyrmont für besonders geeignet, um an diesen Orten Spielbanken zu betreiben.
- Der Regierungspräsident in Hildesheim sprach sich für die Errichtung einer Spielbank in Bad Lauterberg/Harz aus. Dieser Plan scheiterte nach Auffassung des Innenministeriums aber bereits daran, daß sich für diesen Ort keiner der in die engere Wahl gezogenen Bewerber interessierte.
- Der Regierungspräsident in Lüneburg hielt die Errichtung einer Spielbank in Hittfeld oder in Lüneburg selbst für zweckmäßig, gab seinerseits allerdings eindeutig Lüneburg den Vorzug. Dem wurde seitens des Innenministeriums entgegengehalten, daß sich mehrere Fachleute wegen der für eine Spielbank ungünstigen Lage von Lüneburg gegen diesen Standort ausgesprochen hätten. Insbesondere sei bei den heutigen Verkehrsmöglichkeiten die nach Hamburg bestehende Verbindung als nicht genügend attraktiv anzusehen.
- Der Regierungspräsident in Osnabrück hatte schon früher Bad Bentheim als für den Sitz einer Spielbank gut geeignet bezeichnet.
- Der Verwaltungspräsident in Braunschweig setzte sich nachdrücklich für die Errichtung einer Spielbank in Bad Harzburg ein.
- Der Verwaltungspräsident in Oldenburg schließlich sprach sich dafür aus, daß Bad Zwischenahn Sitz einer Spielbank oder eines Zweigbetriebs würde.

*4 Js 6458/77, Bd. VI,
S. 956 ff.*

Der Verwaltungspräsident in Braunschweig, Professor Thiele, stellte in einem Bericht vom 08.01.1974 eingehend die besonderen Vorzüge der Stadt Bad Harzburg

*Lehners 35/37;
4 Js 6458/77, Bd. VI, S. 821 ff.;
Prof. Dr. Thiele,
4 Js 6458/77, Bd. III, S. 475*

heraus. Er wies insbesondere darauf hin, daß sich im Gegensatz zu früheren Vorstellungen das Hotel „Harzburger Hof“ für die Unterbringung der Spielbank besonders anbiete. Nach den Bekundungen des früheren Ministers Lehners anlässlich dessen Vernehmungen vor dem Untersuchungsausschuß und als Zeuge vor der Staatsanwaltschaft Braunschweig am 18.10.1977 war Anlaß für diesen Bericht eine mündliche Aufforderung seinerseits an Professor Thiele vom 07.12.1973. Hintergrund dieses Berichtsauftrages sei gewesen, daß zwar nie ein Zweifel daran bestanden habe, daß Bad Harzburg aus rein sachlichen Gründen eine Spielbank erhalten würde. Es hätten sich aber auch die Orte Lauterberg und Lüneburg beworben. Er, Lehners, habe daher Professor Thiele zu verstehen gegeben, daß dieser die Vorzüge Bad Harzburgs schildern solle, um gegenüber Bad Lauterberg und Lüneburg abgesichert zu sein.

Akten MI 12255/II S. 15 ff.

In der Sitzung der „Arbeitsgruppe Spielbanken“ vom 15.01.1974 wurde festgestellt, daß zwischen Innenministerium und Wirtschaftsministerium Einigkeit bezüglich der Standorte Bad Bentheim, Bad Zwischenahn, Bad Pyrmont und Bad Harzburg bestand. Dr. Roemheld schlug darüber hinaus in Übereinstimmung mit früheren Stellungnahmen des Innenministeriums die Stadt Hannover (oder nähere Einzugsbereiche) und die Gemeinde Seevetal (Ortsteil Hittfeld) als Standorte für Spielbanken vor. Der Vertreter des Wirtschaftsministeriums wies darauf hin, daß die Orte Cuxhaven und Bevensen aus strukturpolitischen Gründen gefördert werden sollten. Dr. Roemheld wandte ein, daß der Einzugsbereich einer Spielbank in Cuxhaven nicht sehr günstig zu beurteilen sei. Auch die Mehrzahl der potenten Spielbankbewerber habe sich gegen den Sitz einer Spielbank in Cuxhaven ausgesprochen. An Stelle von Bevensen sollte der Gemeinde Seevetal (Hittfeld) der Vorzug gegeben werden, da wegen der günstigen Lage vor den Toren Hamburgs nach Einschätzung von Spielbankfachleuten außergewöhnlich gute Gewinne erzielt werden könnten.

Akten MI 12255/1b S. 77

Am 22.01.1974 unterrichtete Minister Lehners das Kabinett über seine Absicht, Spielbanken in Hannover oder im näheren Einzugsgebiet von Hannover mit Zweigspielbetrieb in Bad Pyrmont, in Bad Bentheim mit Zweigspielbetrieb in Bad Zwischenahn und in Bad Harzburg mit Zweigspielbetrieb in Hittfeld (bei Hamburg) zuzulassen. Das Kabinett nahm das zur Kenntnis. Zur Vorbereitung dieser Kabinettsitzung war ein Vermerk vom 18.01.1974 gefertigt worden, in dem insbesondere noch einmal dargelegt worden war, daß dem Standort Hittfeld wegen des zu erwartenden größeren Ertrages gegenüber den verkehrungünstiger gelegenen Orten Bevensen und Lüneburg der Vorzug zu geben sei.

*Akten MI 12255/1b
S. 69 ff., 77*

4 Js 6458/77, Bd. III, S. 45

Mit Erlaß vom 11.02.1974 bat der Minister des Innern die Regierungs- und Verwaltungspräsidenten, die in Betracht kommenden Gemeinden über die von ihm getroffene Auswahl der künftigen Spielbankstandorte in Niedersachsen zu unterrichten.

2.1.4.3. Einfluß der Gruppe Kalweit

*IX OVG A 139/78
S. 7, 83, 305*

Kalweit hat in dem Rechtsstreit II A 4/76 Verwaltungsgericht Braunschweig/IX OVG A 139/78 Oberverwaltungsgericht Lüneburg vorgetragen, ausschlaggebend für die Auswahl des Standortes Hittfeld sei die Einflußnahme der Gruppe Kalweit auf den damaligen Innenminister Lehners gewesen. Minister Lehners, der zunächst Lüneburg als Standort für eine Spielbank vorgesehen gehabt habe, habe sich nach vorangegangenen Gesprächen anlässlich einer Besichtigung des Ortes Hittfeld im Juni 1972 von Mitgliedern der Gruppe Kalweit davon überzeugen lassen, daß dies der geeignete Standort sei.

*Kalweit 30/10;
Menck 41/19*

Die Zeugen Kalweit und Menck haben hierzu bekundet, Lehnern, der zunächst den Standort Lüneburg befürwortet habe, habe sich anlässlich einer Besichtigung von Hittfeld mit diesem Standort einverstanden erklärt. Angaben dazu, ob und in welcher Weise Minister Lehnern tatsächlich Einfluß auf den Entscheidungsfindungsprozeß im Innenministerium genommen hat, oder ob von Mitgliedern der Gruppe Kalweit eine derartige Einflußnahme lediglich erwartet bzw. vermutet worden ist, haben diese Zeugen aber nicht gemacht.

*IX OVG A 139/78
S. 194*

Lehnern hat zu dem Prozeßvortrag von Kalweit am 04.07.1974 eine eidesstattliche Versicherung abgegeben, nach deren Inhalt die Fahrt nach Hittfeld nicht im Juni 1972, sondern bereits im Juni 1971 stattgefunden hat. Diese Zeitangabe wird durch eidesstattliche Versicherungen des früheren persönlichen Referenten von Lehnern, Schöne, und von Harenberg bestätigt. Gegenteilige, den Zeitpunkt Juni 1972 bestätigende Beweismittel liegen nicht vor. Der Untersuchungsausschuß geht bei dieser Beweislage davon aus, daß die Fahrt nach Hittfeld im Juni 1971 stattgefunden hat.

*IX OVG A 139/78
S. 197, 211*

Lehnern hat in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 04.07.1974 zwar bestätigt, Harenberg und Welsch zugesagt zu haben, dafür zu sorgen, daß diese eine Spielbankkonzession bekämen. Er habe seinen Gesprächspartnern aber klar gesagt, daß diese selbst vor seinen Beamten bestehen müßten.

II OVG B 72/74 S. 247

Tatsächlich habe er sich auch nicht im Sinne bestimmender Einflußnahme in das Verfahren eingeschaltet. In Übereinstimmung hiermit hat Dr. Roemheld am 25.08.1974 in einer eidesstattlichen Versicherung erklärt, Minister Lehnern habe zu keiner Zeit bestimmenden Einfluß auf das Verfahren der Konzessionsauswahl ausgeübt, sondern hervorgehoben, daß unabhängig von den persönlichen Sympathien des Ministers die sachliche Prüfung und fachliche Entscheidung allein von den Beamten verantwortet werden müsse.

Die Ermittlungen des Untersuchungsausschusses haben keine Beweismittel zutage gebracht, die geeignet wären, die Aussagen in den eidesstattlichen Versicherungen vom 04.07.1974 und 25.08.1974 zu widerlegen. Nicht nur die zuständigen Beamten des Innenministeriums, sondern auch Regierungsrat a.D. Liebs von der Spielbank Bad Homburg und Kunkel, der geschäftsführende Gesellschafter der Spielbank Bad Neuenahr, hatten sich gegen den Standort Lüneburg ausgesprochen.

Hinreichende Anhaltspunkte für einen von der Gruppe Kalweit veranlaßten, von unsachgemäßen Erwägungen getragenen, bestimmenden Einfluß des damaligen Innenministers Lehnern auf die Auswahl der Spielbankstandorte sind bei dieser Beweislage nicht gegeben.

Akten MI 12255/III S. 6

Akten MI 12255/III S. 18

Gegen eine Einflußnahme in diesem Sinne spricht im Gegenteil bereits das erkennbare Verhalten der Gruppe Kalweit selbst. Diese hat sich ausweislich des Akteninhalts nämlich nicht nachdrücklich für den Spielbankstandort Hittfeld eingesetzt, sondern in den bereits dargestellten gutachterlichen Stellungnahmen lediglich einen Ort am Autobahndreieck südlich von Hamburg, wohl aber nicht Lüneburg, befürwortet und sich im übrigen gegen die ausschließliche Eignung von Kur- und Badeorten ausgesprochen. Der Konzessionsantrag der Gruppe Kalweit vom 20.08.1968 bezieht sich generell auf Spielbanken in Niedersachsen, ohne einen Ortsvorschlag zu unterbreiten. Mit Schreiben vom 15.10.1973 trug die Gruppe Kalweit vor, ihrer Auffassung nach kämen erstens Hannover, zweitens Bad Pyrmont, drittens Bad Harzburg, viertens Hittfeld, fünftens Bentheim, sechstens Bad Zwischenahn und siebtens Lüneburg als Spielbankstandorte in Betracht, wobei

Akten PUA 12.09.1988

sich aus der genannten Reihenfolge ergäbe, welche Bedeutung den genannten Orten beigemessen werde. In diesen Städten seien aussichtsreiche Verhandlungen geführt, die die Übernahme von geeigneten Grundstücken oder Räumlichkeiten nach einer Entscheidung des Ministers des Innern über die Standortfrage zur Grundlage hätten. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Gruppe Kalweit ausweislich von Schreiben des sie vertretenden Rechtsanwalt Meixner vom 14.04.1970 und 01.12.1970 auch Verhandlungen wegen der Errichtung einer Spielbank in Lüneburg geführt hatte.

Die Gruppe Kalweit verfolgte somit erkennbar nicht das primäre Ziel, Hittfeld als Spielbankstandort durchzusetzen. Ihr kam es vielmehr in erster Linie darauf an, überhaupt für einen geeigneten Standort eine Konzession zu erhalten. Bereits dies spricht gegen einen bestimmenden, von sachfremden Erwägungen geleiteten Einfluß der Gruppe Kalweit zu Gunsten des Standortes Hittfeld. Darüber hinaus steht die Behauptung, bereits im Juni 1971 sei seitens des Ministers des Innern eine Entscheidung zu Gunsten des Standortes Hittfeld gefallen, im Widerspruch dazu, daß nach diesem Zeitpunkt im Innenministerium die dargestellten umfangreichen Überlegungen und Erkundungen zur Auswahl der Standorte durchgeführt worden sind, bei denen ausweislich der zeitnah gefertigten Vermerke nicht von vornherein feststand, daß Hittfeld Spielbankstandort werden würde.

2.1.5. Kriterien für Spielbankgesellschaften

Zeitlich parallel zu der Standortauswahl und zu der Entscheidung über die Rechtsform, in der die niedersächsischen Spielbanken betrieben werden sollten, mußten im Innenministerium sachliche Beurteilungsmaßstäbe für die Auswahl geeigneter Konzessionäre unter mehr als 70 Bewerbern entwickelt werden.

Ebeling 67/7 f., 35

Ebeling 67/13 f.

Der Zeuge Ebeling hat hierzu berichtet, die Konzessionsvergabe sei eine völlig neue, äußerst umfangreiche Aufgabe mit zahlreichen Einzelfragen gewesen. Der damalige Referatsleiter, Dr. Roemheld, habe Konzepte entwickelt, die auch unter Beteiligung des Sachbearbeiters besprochen worden seien. Er habe nicht den Eindruck gehabt, daß dem Referatsleiter bei der Entwicklung der Auswahlkriterien Vorgaben von der Leitung des Hauses gemacht worden seien.

Ebeling 67/13 f.

Ebeling 67/25 f.

Aus dem Gesetz hätten sich keine konkreten Kriterien für die Konzessionsvergabe ergeben. Dr. Roemheld habe hierzu Vorstellungen entwickelt, die diskutiert worden seien. Ein Kriterium sei zum Beispiel gewesen, daß es sich möglichst um niedersächsisches Kapital handeln müsse. Als sich dann herausgestellt habe, daß es sehr viele Bewerber mit Geld gegeben habe, aber keine Fachleute, sei als weiteres Kriterium der technische, aber auch der unternehmerische Spielbanksachverstand entwickelt worden. Bewerber, die außer einem gewissen Vermögen nichts hätten dartun können, seien nur nachrangig in Frage gekommen. Da seien dann gar nicht so sehr viele übrig geblieben.

2.1.5.1. Gutachten und Stellungnahmen vor Verabschiedung des Spielbankgesetzes

Bei der Entwicklung sachgerechter Kriterien für die Auswahl unter den Konzessionsbewerbern konnte das Innenministerium auf folgende, bereits vorliegende Stellungnahmen zurückgreifen:

2.1.5.1.1. Gruppe Kalweit

Akten MI 12255/1a
S. 13 f., 24

Die Gruppe Kalweit hatte bereits in dem von Rechtsanwalt Oestmann verfaßten Gutachten vom 28.03.1969: „Zur Frage der Einrichtung von Spielbanken in Niedersachsen“ und in der im Juni 1968 überreichten Schrift: „Die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Lande Niedersachsen“ die später auch vom Innenministerium als wesentlich angesehenen Maßstäbe für die Auswahl der Konzessionäre dargestellt.

In diesen Abhandlungen wurde die Auffassung vertreten, die Gesellschafter sowie die Verantwortlichen der Spielbankgesellschaft und des Spielbankbetriebes müßten persönlich, sachlich und fachlich qualifiziert sein, das heißt einer nach wirtschaftlichen Grundsätzen optimalen Betriebsführung gewachsen sein. Zur persönlichen Qualifikation gehöre auch, daß eine Beeinflussung durch außerniedersächsische Interessen ausscheide. Sonst könne aufgrund des Einflusses auswärtiger Spielbanken der Fall eintreten, daß ein sowohl für auswärtige als auch für niedersächsische Spielbanken interessantes Einzugsgebiet nicht für Niedersachsen nutzbar gemacht werde. Die Gesellschafter müßten aber auch ihre sachliche und fachliche Eignung für die Führung eines optimalen Spielbankbetriebes nachweisen, also Erfahrungen für die vielfältigen Anforderungen des Betriebsablaufs mitbringen. Nicht zuletzt sei ein Kapitalnachweis zu fordern, der die Einrichtung und den laufenden Betrieb der Spielbank sichere. Als Erstbedarf für einen Spielbankbetrieb in Niedersachsen müsse hierbei ein Betrag zwischen 1 bis 2 Millionen DM angenommen werden.

2.1.5.1.2. Gesetzesberatungen

Akten MI 12255/1e
S. 91 f., 192 f.

Der Vertreter des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes hatte in den Sitzungen des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen vom 10.11.1971 und 01.12.1971 angeregt, bei sonst gleichen Voraussetzungen unter mehreren Bewerbern um eine Konzession demjenigen den Vorzug zu geben, der dem Lande die höchsten Leistungen biete. Ein Ermessensspielraum für das Ministerium liege in der Beurteilung der Zuverlässigkeit und der Bonität der Bewerber. Wenn aber zwei Bewerber diese Anforderungen in gleichem Maße nachgewiesen hätten, so sei demjenigen der Vorzug zu geben, der sich gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 NSpielBG im Konzessionsvertrag zu den höchsten Leistungen verpflichte. Das ergebe sich auch schon aus dem allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung.

Gegenüber diesen Erwägungen war von den Vertretern des Innenministeriums und des Finanzministeriums eingewandt worden, es sei zwar faktisch möglich, rechtlich aber nicht statthaft, bei gleichen Bruttospielerträgen unterschiedlich hohe Spielbankabgaben zu erheben.

Die Entscheidung über diese im Ausschuß für Rechts- und Verfassungsfragen kontrovers diskutierte Frage wurde offengelassen und den Beratungen im federführenden Ausschuß für Haushalt und Finanzen vorbehalten.

Ges. Bd. 1973, S. 313

In dem Bericht des Abgeordneten Hüper (SPD) in der Plenarsitzung am 05.7.1973 wurde zu den Beratungen im Finanzausschuß folgendes ausgeführt:

„Der Ausschuß war der Meinung, daß bei der Konzessionserteilung wohl nur so vorgegangen werden kann wie bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Das Monopol zum Betrieb einer Spielbank muß an denjenigen vergeben werden,

der für den die Sache allein rechtfertigenden Zweck, nämlich zusätzliche Mittel aufzubringen für gemeinnützige Zwecke, das meiste zu leisten verspricht. Das erfordert schon der allgemeine haushaltsrechtliche Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Der Ermessensspielraum für das Ministerium liegt nur in der Beurteilung der Zuverlässigkeit und der Bonität der Bewerber um die Konzession. Die §§ 2 und 3 bieten die erforderlichen Instrumente, um diesem Gedanken Rechnung zu tragen. Bei der Beurteilung der Leistungen sind aber sicher nicht nur die Zahlungen an die Landeskasse zu berücksichtigen, sondern man muß auch die Leistungen mit einbeziehen, die der betreffenden Spielbankgemeinde zugute kommen. Die Vielfältigkeit der Möglichkeiten für das Innenministerium, im Interesse des Landes und der Spielbankgemeinde das Beste aus der Sache zu machen, kann hier nicht hoch genug eingeschätzt werden.“

2.1.5.2. Entscheidungsfindung im Innenministerium nach Verabschiedung des Spielbankgesetzes

Die Erarbeitung abstrakter Kriterien für die Konzessionsvergabe, die nach Verabschiedung des Spielbankgesetzes Aufgabe des Innenministeriums war, stand in engem Zusammenhang mit der Vergabe der Konzession für die Spielbank Hannover/Bad Pyrmont. Diese erste Konzessionsentscheidung sollte Modellcharakter für die nachfolgende Auswahl der Konzessionäre für die Spielbanken Bad Harzburg/Hittfeld und Bad Bentheim/Bad Zwischenahn entfalten.

2.2. Erteilung der Konzession für die Spielbank Hannover/Bad Pyrmont

Akten MI 12255/I S. 11

Dr. Roemheld 12/58

Seit Beginn der Diskussion über die Zulassung von Spielbanken in Niedersachsen hatten sich beim Innenminister Einzelbewerber sowie Bewerbergruppen um die Erteilung von Spielbankkonzessionen bemüht. So lagen dem Innenminister im Zeitpunkt der Verabschiedung des Spielbankgesetzes im Juli 1973 ca. 50 Bewerbungen vor. Nach der Verabschiedung des Gesetzes meldeten sich weitere Interessenten, so daß bis September 1973 zwischen 80 und 90 Bewerber bzw. Bewerbergruppen um die Zulassung zum Betrieb der drei niedersächsischen Spielbanken konkurrierten.

*Akten MI 12255/19
S. 131 ff.*

*Tebarth 21/5;
Akten MI 12255/19 S. 136*

Erste grundlegende Überlegungen des Innenministeriums zur Auswahl geeigneter Konzessionäre finden sich in einem Vermerk vom 12.07.1973. In diesem Vermerk wurde in Übereinstimmung mit den bereits dargestellten Erörterungen während der Gesetzesberatungen erwogen, Interessenten für die Erteilung einer Spielbankkonzession im Wege einer öffentlichen Ausschreibung zur Abgabe ihrer Bewerbungen aufzufordern. Diese Vorstellung wurde nach den Bekundungen des Zeugen Tebarth nicht realisiert, weil Innenminister Lehnert dies in einer Randbemerkung ohne Begründung ablehnte.

*Akten MI 12255/I S. 24 f.;
12255/1g S. 105 ff.;
Dr. Roemheld,
AfiV 25.11.1987, S. 8*

Nachdem zunächst der Eingang von Bewerbungen abgewartet worden war, wurde sämtlichen Bewerbern am 18.09.1973 ein Fragebogen übersandt, den die Beamten des Innenministeriums in Anlehnung an ein in Berlin verwendetes Merkblatt entwickelt hatten. Dieser Fragebogen (Anlage 5) zielte insbesondere auf die Ermittlung der personellen Zusammensetzung von Bewerbergruppen, des vorhandenen Kapitals und des zur Verfügung stehenden Fachpersonals.

2.2.1. Bewerber Liebs

*Akten MI 12255/I S. 21;
Bentin 11/65
Akten MI 12255/6-1-5 S. 2
Schaar 14/4 ff.*

Nach einer ersten Auswertung der zurückgesandten Fragebogen interessierten sich für Spielbanken in Hannover und Bad Pyrmont je 6 Bewerber. Unter ihnen befand sich Liebs, der am 15.10.1973 die Erteilung einer Spielbankkonzession für Hannover beantragt hatte. Liebs war seit seiner Beteiligung an der Expertenanhörung des Landtages mit dem Lauf der Ereignisse in Niedersachsen vertraut. Er hatte außerdem den in Hannover tätigen Rundfunkjournalisten Schaar gebeten, die weitere Entwicklung zu verfolgen. Nach Angaben von Schaar hatte Liebs diesem für seine Bemühungen den Erwerb einer Unterbeteiligung angeboten.

2.2.2. Bewerber Felsenstein

*Felsenstein 5/10, 18 f.;
29/28, 35; 33/8
Hüper 15/13 f.*

Felsenstein hatte sich bereits am 21.03.1969 auf Ratschlag eines Landtagsabgeordneten, an dessen Namen er sich vor dem Untersuchungsausschuß nicht erinnern konnte, um eine Spielbankkonzession beworben. Die Bewerbung beruhte nach Felsensteins Angaben nicht auf seiner Bekanntschaft mit Hüper, die bis in die ersten Nachkriegsjahre zurückreichte. Über Spielbankfragen sprachen beide nach ihren eigenen Angaben erst, als in einem fortgeschrittenen Stadium des Vergabeverfahrens die Frage aufgetaucht war, ob der Zweigspielbetrieb der künftigen Spielbank Hannover im Pyrmont Kurhotel untergebracht werden könnte.

2.2.2.1. Wöhler

*Felsenstein 5/27, 51;
Wöhler 9/6
Lersch 27/9; Schumann
22/35
Wöhler 9 f.
Dr. Roemheld 12/98 f.
Bentin 11/42 f.;
Tebarth 21/22;
Ebeling 67/28
Wöhler 9/12 ff.*

Engere private Kontakte besaß Felsenstein allerdings zum damaligen Protokollchef der Staatskanzlei, Wöhler. Beide waren seit 1946/47 miteinander bekannt. Wöhler besaß nach eigenen Angaben Felsensteins großen Einfluß auf ihn. Die private Beziehung schloß offenbar ein, daß Frau Wöhler sich häufiger Ware aus der „Nylon-Vitrine“ aussuchen durfte.

Wöhler beriet Felsenstein bereits bei der ersten Abgabe der Konzessionsbewerbung und erkundigte sich in der Folgezeit nach dem Sachstand bei Felsenstein. Wöhler bestritt allerdings, sich in irgendeiner Weise in das Erteilungsverfahren eingeschaltet zu haben. Er habe auch nicht mit Politikern oder Abgeordneten über die Konzessionsvergabe gesprochen. Dr. Roemheld sagte aus, er habe – obwohl er Wöhler seit Eintritt in die Landesverwaltung kenne – mit diesem nie über „Konzessionen oder ähnliches“ gesprochen. Auch den anderen im Referat 21 tätigen Beamten waren keine Aktivitäten von Wöhler im Zusammenhang mit der Konzessionsvergabe bekannt.

Wöhler sagte aus, daß Felsenstein nach der Vorabzusage Geld benötigt habe. Er sei der Bitte von Felsenstein nachgekommen und habe diesem 50.000 DM zur Verfügung gestellt. Aufgrund des guten persönlichen Verhältnisses habe er sich diesen Betrag nicht quittieren lassen. Für die Rückzahlung seien monatliche Raten vereinbart worden, die er sich aufgrund von Quittungen über 2.800 DM bis 3.000 DM, die ihm Felsenstein ausgestellt habe, jeweils in bar bei der Spielbankkasse abgeholt habe. Diese Quittungen enthielten, so der Zeuge Wöhler, keine besonderen Zusätze wie „Geheime Spielkontrolle“. Wöhler bezifferte den Gesamtbetrag der Rückzahlungen, die bis Oktober 1984 dauerten, auf ca. 200.000 DM. Andere Geldzahlungen habe er von Felsenstein nie erhalten.

Wöhler 9/27

Felsenstein 29/38, 40

Felsenstein bestritt zwar nicht, von Wöhler 50.000 DM erhalten zu haben. Es sei aber nicht zutreffend, daß er sich von Wöhler diesen Betrag wegen Liquiditätsschwierigkeiten geliehen habe.

Wehrhahn 70/94

Bestätigt wurde die Darstellung des Zeugen Wöhler jedoch von der seit 1981 in der Spielbank tätigen Volkswirtin Wehrhahn. Sie sagte aus, Wöhler habe sich jeden Monat aus der Kasse einen Betrag von rund 3.000 DM abgeholt. Die Auszahlungen seien in Form von Quittungen am nächsten Tag bei den Tagesabrechnungen der Kasse erschienen. Ein Verwendungszweck habe auf den Auszahlungsbelegen nicht gestanden. Auf ihre Nachfrage hin habe Felsenstein erläutert, daß es sich um ein Darlehen handele, das dieser an Wöhler auf diesem Weg zurückzahle. Sie hätten diese Beträge dem Konto Felsenstein möglicherweise mit dem Text „Wöhler“ belastet.

*Hinck 6/85; Menzel 7/77;
Kloppenburg 19/50, 60;
Schaar 14/27 f.;
Knörr 6/53;*

Geschäftsführer Hinck wußte von den Zahlungen, nicht dagegen sein Nachfolger Menzel. Auch Buchhalter Kloppenburg war informiert und sagte aus, daß die Zahlungen über Felsensteins internes Verrechnungskonto 2680 gebucht worden seien. Schaar und Knörr hatten keine Kenntnis von einer Unterbeteiligung Wöhlers. In der Buchhaltung der Spielbank war, von einer Ausnahme abgesehen, ebenfalls nichts von direkten Zahlungen an Unterbeteiligte bekannt. Felsensteins Finanzbuchhalter wußte nicht, daß Wöhler Felsenstein Geld für den Erwerb von Spielbankanteilen geliehen hatte. Auch die Treuarbeit zeigte sich von dieser Darstellung überrascht. Gleiches galt für das Innenministerium.

*Schumann 22/35
Wietholtz 26/35 f.
Dr. Roembeld 12/98;
Bentin 11/43*

*12 Js 60985/87;
Akten PUA 13.09.1989*

Die Staatsanwaltschaft Hannover hat das unter dem Verdacht der Vorteilsannahme (§ 331 Abs. 1 StGB) gegen Wöhler eingeleitete Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Es sei nicht zu widerlegen, daß die monatlichen Zahlungen an Wöhler ihren Grund darin gehabt hätten, daß Felsenstein auf diese Weise eine von Wöhler zurückerworbene stille Beteiligung bezahlt habe.

2.2.2.2. Mitgesellschafter Felsensteins

Felsenstein 5/19

Die Suche Felsensteins nach Mitgesellschaftern wurde ausgelöst durch Hinweise darauf, daß die Konzessionen nicht an Einzelpersonen vergeben würden. Felsenstein stieß dabei keineswegs überall auf offene Ohren. Vielmehr lehnte eine Reihe der von ihm angesprochenen Personen eine Beteiligung, z.T. aus moralischen Gründen, ab. Im Innenministerium erklärte man Felsenstein außerdem, es sei notwendig, einen Juristen einzubeziehen. Felsenstein sprach daraufhin Rechtsanwalt Knörr an, der nach eigenen Angaben eine seriöse juristische und wirtschaftliche Konzeption ohne politische Querverbindungen forderte. Felsenstein und Knörr versicherten sich der Mitarbeit des Bauunternehmers Gerlach, der nach Einziehung von Erkundigungen und der Zusage einer Beteiligung von 25 % bis 30 % einwilligte.

*Felsenstein 5/13 f.;
Knörr 6/5, 29*

Gerlach 7/42

*Akten MI 12255/6-1-1
S. 22; Knörr 6/37 f.,
Lehmers 15/77*

Auf Wunsch von Bentin nahmen Felsenstein und Knörr 1974 Verbindung zu Harenberg auf, der noch immer in die Gruppe Kalweit eingebunden war. Eine Aufnahme Harenbergs in den Gesellschafterkreis Felsensteins scheiterte jedoch kurzfristig an der Forderung Harenbergs nach einer Beteiligung in Höhe von 25 % oder 50 %. Auch an die Gruppe Löhr (Vorlop) wurde nach Angaben von Löhr der Wunsch herangetragen, Harenberg zu beteiligen. Der Zeuge Löhr vermochte sich jedoch nicht konkreter zu erinnern.

*Felsenstein 5/48, 50;
Wöhler 9/22 f.
Knörr 6/37 ff.*

Erfolgreicher war dagegen die Bitte, den früheren Verleger und Fabrikanten Gresse (SPD) in die Gruppe aufzunehmen. Felsenstein erinnerte sich, daß er hierzu von Wöhler während des Presseballs – halb auf der Tanzfläche – angesprochen worden sei, eine Darstellung, die der Zeuge Wöhler selbst ausdrücklich bestätigte. Knörr setzte sich dann mit Gresse in Verbindung, vereinbarte mit ihm eine Beteiligung

Akten MI 12255/26 S. 102 von 5 % und unterrichtete von diesem Ergebnis das Innenministerium, welches zustimmte. Zur Gruppe Felsenstein kam schließlich im Frühjahr 1974 auch der Speditionsunternehmer Nelke mit einem Kapitalanteil von 5 % oder 100.000 DM hinzu, der seiner Ehefrau als eigentlicher Kapitalgeberin eine Unterbeteiligung in gleicher Höhe einräumte.

Dr. Nölting 45/9 f. Der Versuch einer Kontaktaufnahme Felsensteins mit dem Wirtschaftsdezernenten der Stadt Hannover scheiterte. Zwar bot Felsenstein Dr. Nölting, der für die Stadt Hannover mit der Gruppe wegen eines Sondervertrages verhandelte, eine Spielbankbeteiligung an, stieß aber auf die Ablehnung Dr. Nöltings, wie dieser dem Ausschuß selbst darlegte.

Akten MI 12255/6-1-1 S. 5 In einem Schreiben von Knörr vom 13.11.1973 an das Innenministerium wurden die Gesellschafter Felsenstein, Gerlach, Nelke, Krüger, Kohlhaas, Giese und Poelder genannt. Außerdem sei Dr. Wallner von der österreichischen Spielbank bereit, sich an der Gesellschaft zu beteiligen.

2.2.3. Mitbewerber von Liebs und Felsenstein

Knörr 6/17 f. Fraglich blieb, wie das Konkurrenzverhältnis der verschiedenen Bewerbergruppen untereinander zu beurteilen war. Entgegen anderen Äußerungen schilderte Knörr im Zuge seiner Aussage, daß es für die Gruppe Felsenstein schon eine ernsthafte Konkurrenz gegeben habe, nämlich die Gruppe Kalweit. In einem Vermerk des Innenministeriums vom 13.02.1974 über ein Gespräch mit der Gruppe Kalweit findet sich insoweit der Hinweis, Harenberg habe sein und seiner Gruppe Interesse an einer Konzession für Hannover, ggf. Bad Pyrmont zu erkennen gegeben. Zu den Mitbewerbern Felsensteins gehörte schließlich auch Dr. Dr. Raben, der zwar in die engere Wahl kam, nach dem Urteil von Fachleuten aber nicht als ernsthafte Konkurrenz anzusehen war.

Akten MI 12255/III S. 31

*Bentin 11/65;
Dr. Leonhardt 14/68*

Die Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion und der Fraktion der Grünen machten den Vorschlag, an dieser Stelle des Berichts die Ablehnung der Konzessionsbewerbung der Gruppe Kalweit (Gliederungspunkt 5.12. ab Absatz 2) darzustellen. Dies wurde von den Mitgliedern der Zählgemeinschaft der CDU/FDP-Fraktionen abgelehnt.

Felsenstein 5/34; 29/44 f. Felsenstein selbst wußte von der Bewerbung Baums, Rabens, einer Gruppe um Warnecke und mehrerer Gruppen aus dem hannoverschen Steintormilieu, hielt aber sämtliche Bewerbungen nicht für eine ernsthafte Konkurrenz.

2.2.4. Niedersächsisches Kapital

*Akten MI 12255/1g
S. 137;
Dr. Roemheld 12/66;
Gross 16/5 ff.*

Bereits in dem Vermerk vom 12.07.1973 war die Frage aufgeworfen worden, ob die Konzession ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Konzessionärs vergeben werden oder ob man sich von vornherein auf niedersächsische Konzessionäre beschränken sollte. Die Wahl von Unternehmern mit einem Wohnsitz außerhalb Niedersachsens habe den Nachteil, daß in diesem Fall nach einem Verwaltungsabkommen zwischen dem Bund und den Ländern vom 30.11.1954 zum Ausgleich für die dem Wohnsitzland infolge der Steuerfreiheit der Spielbankerträge entgehenden allgemeinen Steuern eine Ausgleichsabgabe in Höhe von 6 % der Bruttospielerträge gezahlt werden müsse. Aufgrund dieses Verwaltungsabkommens waren nach einem Vermerk des Ministers der Finanzen vom 27.08.1973 dem Lande Niedersachsen als

Akten MI 12255/1h S. 13

Wohnsitzland eines Kommanditisten der Spielbank Bad Neuenahr GmbH & Co. KG im Jahre 1972 zum Beispiel 159.776 DM und in den Monaten Januar bis Juli 1973 insgesamt 103.065 DM zugeflossen.

*Akten MI 12255/1g
S. 137*

In dem Vermerk vom 12.07.1973 war die Auffassung vertreten worden, trotz der gegebenenfalls zu zahlenden Ausgleichsabgabe solle die Auswahl der Konzessionäre nicht auf Niedersachsen beschränkt werden. Dieses Auswahlkriterium könne nur bei gleichartiger Qualifikation, Erfahrung und Wirtschaftskraft der Bewerber in Betracht gezogen werden. Es dürfte zu empfehlen sein, in jedem Fall den besten Konzessionär auszuwählen, auch wenn dann eine solche Ausgleichsabgabe fällig, die Ertragserwartung für das Land aber vergrößert und das Wirtschaftsrisiko für die Spielbank verringert werde.

*Akten MI 12255/1h
S. 43 ff.;
Lehners 35/15; 15/80
Dr. Roemheld,
Afiv 25.11.1987, S. 9 f.*

Zu dieser Problematik wurde in einem Vermerk vom 23.10.1973 über das Ergebnis eines Ministervortrages am 17.10.1973 festgehalten, den in Niedersachsen ansässigen Bewerbern um eine Spielbank solle die Möglichkeit eingeräumt werden, sich an der Trägerschaft zu beteiligen. Hintergrund dieser Entscheidung war, daß nach den Bekundungen des Zeugen Dr. Roemheld vor dem Ausschuß für innere Verwaltung am 25.11.1987 insbesondere bei den niedersächsischen Bewerbern der für den Betrieb einer Spielbank für erforderlich gehaltene Sachverstand nicht vorhanden war. Wenn schon die Fachkenntnisse nicht im Lande Niedersachsen gewesen wären, so habe im Hinblick auf die sonst an andere Länder zu zahlende Ausgleichsabgabe wenigstens dafür gesorgt werden sollen, daß das Kapital aus dem Lande Niedersachsen komme.

2.2.5. Spielbankfachmann

*Akten MI 12255/1g
S. 131 ff.; Tebarth 21/8*

Bereits in dem Vermerk vom 12.07.1973 war festgehalten worden, daß bei der Auswahl unter den Bewerbern von ausschlaggebender Bedeutung die Feststellung sein werde, „welche Konzessionäre am ehesten die Gewähr dafür bieten, daß die Spielbanken in einer Art und Weise betrieben werden,

- die die volle Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften gewährleistet,
- die in den Personen des Konzessionärs und der von ihm bevollmächtigten Kräfte die jederzeitige Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung garantiert,
- die den ständigen Einsatz fachlich zuverlässigen und geschulten Personals sicherstellt,
- die für das Land den höchstmöglichen Ertrag erwarten läßt.“

*Akten MI 12255/1h S.49f. ;
IX OVG A 139/78, S.409f.*

Ausgehend von diesen Überlegungen und unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich in Kontakten mit den für Spielbanken zuständigen Behörden anderer Bundesländer sowie in Gesprächen mit Spielbankbetreibern gewonnenen weiteren Erkenntnisse wurde Minister Lehners am 17.10.1973 vorgetragen, von ausschlaggebender Bedeutung werde die Feststellung sein, welcher der Konzessionäre am ehesten die Gewähr dafür biete, daß beim Betrieb der Spielbank die volle Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften sichergestellt sei. Als Ergebnis des Ministervortrages vom 17.10.1973 wurde in dem bereits erwähnten Vermerk vom 23.10.1973 festgehalten, es solle erwogen werden, die Konzession für die niedersächsischen Spielbanken nach Möglichkeit solchen Bewerbern zu erteilen, die seit Jahren erfolgreich deutsche Spielbanken betrieben haben. Damit wäre die Gewähr gegeben, daß Fachleute den Aufbau und den Betrieb niedersächsischer Spielbanken vornähmen.

Akten MI 12255/1h S. 44

Akten MI 12255/1h
S. 58 ff.;
Lehmers 15/80;
Dr. Roemheld 12/64, 94

Ausweislich eines Vermerks vom 07.12.1973 bedeutete dies aber nicht, daß Konzessionen etwa nur an Geschäftsführer bereits bestehender deutscher Spielbanken vergeben werden sollten. Die zu stellenden Anforderungen seien vielmehr auch dann erfüllt, wenn Konzessionsbewerber bereit wären, als Konzessionsträger eine Gesellschaft vorzusehen, in welcher ein Fachmann etwa als Geschäftsführer bestimmenden Einfluß erhalte.

Akten MI 12255/1h
S. 59 ff.

Nach einer ersten inhaltlichen Auswertung der auf den Fragebogen vom 18.09.1973 hin eingesandten Unterlagen wurde in dem Vermerk vom 07.12.1973 festgehalten, daß für die drei niedersächsischen Spielbanken 8 Bewerbergruppen in die engere Wahl zu nehmen seien, weil sie zumindest teilweise die von der „Arbeitsgruppe Spielbanken“ aufgestellten Anforderungen an Spielbankbetreiber erfüllen könnten. In der dem Vermerk beigelegten Liste wurden als erste die Gruppe Felsenstein, beraten durch Dr. Wallner, und als zweite die Gruppe Liebs aufgeführt.

Ebeling 67/13;
Dr. Roemheld,
AfiV 25.11.1987, S. 9

Die Beamten des Innenministeriums hatten ausweislich des Vermerks vom 07.12.1973 und der damit übereinstimmenden Aussage des Zeugen Ebeling festgestellt, daß sich unter den Bewerbern nicht nur relativ viele Kapitalgeber befanden, denen das gesamte Spielbankwesen völlig fremd war, sondern auch sehr viele Bewerber, die zwar die spieltechnische Seite des Spielbankgeschäftes beherrschten (wie zum Beispiel Croupiers oder Saalchefs), die aber nicht über fundierte praktische Erfahrungen mit dem gesamten Geschäftsbetrieb verfügten. Es bestanden bei den Beamten des Innenministeriums Zweifel, ob diese Spielbanktechniker geeignet wären, eine Spielbank aufzubauen, zu leiten, wirtschaftlich zur Entfaltung zu bringen und in geeigneter Weise zu präsentieren.

Dr. Roemheld 12/61;
Tebarth 21/18 f.

IX OVG A 139/78, S. 409;
Lehmers 35/45;
Dr. Roemheld 12/92

Ausweislich des Schriftsatzes des Innenministeriums vom 30.01.1976 in dem Rechtsstreit II A 4/76 Verwaltungsgericht Braunschweig IX OVG A 139/78 Oberverwaltungsgericht Lüneburg und der Aussage des Zeugen Lehners war beabsichtigt, als Manager in niedersächsischen Spielbanken nur solche Geschäftsführer bestehender deutscher Spielbanken zu akzeptieren, die bereit waren, sich von ihrer bisherigen Spielbank zu lösen. Eine gleichzeitige Beteiligung an dem Betrieb niedersächsischer und auswärtiger Spielbanken habe wegen möglicher Interessenkollisionen nicht akzeptiert werden können. Nach der Aussage des Zeugen Dr. Roemheld sollten Spielbankfachleute darüber hinaus nach Möglichkeit keine Ausländer, sondern Deutsche sein.

Dr. Roemheld 12/64

2.2.6. Beratung durch Dr. Leonhardt

Akten MI 12255/1h S.59 f.;
Dr. Roemheld, AfiV
25.11.1987, S. 11

In dem Vermerk des Innenministeriums vom 07.12.1973 wurde festgehalten, daß vor einer endgültigen Entscheidung über die Konzessionsvergabe alle in diesem Zusammenhang relevanten Fragen am 10. und 11.12.1973 in München mit dem damaligen Stellvertreter des Leiters der Staatlichen Bayerischen Lotterieverwaltung, Dr. Leonhardt, erörtert werden sollten. Von dessen Sachverständigenrat werde auch die Entscheidung darüber abhängig zu machen sein, ob eine Gruppe von Konzessionsinteressenten endgültig aus dem Kreis der Bewerber auszuscheiden, oder der eine oder der andere von ihnen in die Gruppe derjenigen Bewerber einzubeziehen sei, die bei der Vergabe der Konzession in die engere Wahl kommen sollten.

Akten MI 12255/I.S. 54 ff.;
Dr. Roemheld 12/61 f.,
90 f.

Ein Vermerk vom 19.12.1973 scheint den Einfluß Dr. Leonhardts zu bestätigen. In ihm wurde als Gesprächsergebnis festgehalten, es könne nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, daß ein versierter Spielbanktechniker auch im Stande sei,

eine Spielbank erfolgreich zu betreiben. Bei allen denjenigen Bewerbern, die sich auf ihre Kenntnisse und Erfahrungen als Croupier, Tischchef, Saalchef, technischer Leiter, Spielsaalleiter usw. beriefen, sei daher Zurückhaltung geboten. Als Qualifikationsnachweis könne es auch nicht angesehen werden, wenn Bewerber bereits erfolgreich „Spielcasinos“ betrieben hätten. Bei diesen handele es sich nämlich nicht um Spielbanken, sondern um Einrichtungen, in denen Geschicklichkeitsspiele im Sinne der §§ 33 d ff. Gewerbeordnung veranstaltet würden. Die unterschiedlichen Voraussetzungen ließen es nicht opportun erscheinen, Konzessionen für Spielbanken an diejenigen Antragsteller zu vergeben, die bereits Spielcasinos betrieben hätten. Spielbanken würden völlig andere Publikumsschichten ansprechen und verlangten andersartige Vorkehrungen für den erfolgreichen Betrieb als Spielcasinos. Es bestehe die Gefahr, daß der Betreiber eines Spielcasinos versuche, seine Erfahrungen auf Spielbanken zu übertragen, was für diese aber in jedem Fall von Nachteil wäre.

In dem Vermerk vom 19.12.1973 kamen zu den acht bisher genannten Konzessionsbewerbern der engeren Wahl noch zwei hinzu. Außerdem wurde die Rangfolge gegenüber dem Vermerk vom 07.12.1973 geändert. Die ausgewählten Konzessionärsgruppen waren u. a.:

1. **Felsenstein:** Theo Gerlach, Karl-Heinz Nelke, Wolfgang Krüger, Bruno Kohlhaas, Giese, Horst Krüger, Arnold Poelde;
2. **Ludwig Liebs:** Paul Stolz, Walter Lück, Georg Steffen, Werner Kohrhammer;
3. **Karl-Heinz Löhr:** Fritz Klippel, Erich Koch, Werner Niemann, Kurt Vorlop und die Österreichische Spielbanken AG;
4. **Dr. Lommerzheim:** Edi Neid, Irmgard Kohlmann, Bodo Panner, Karl Schmalzgräber, Werner Lang u. a.;
5. **Dr. Dr. Raben** aus Hösel u. a.;
6. **Rudolf Kalweit** (Hannover): Fritz Harenberg, Otto Welsch, Paul Meixner, Berthold Klinkmann, Ilse Oestmann;
7. **Otto-Karl Kunkel:** Joachim von Schwarzkopf, Hubert Thelen, Dr. Heinrich Windenberg.

*Dr. Roembeld 12/61 f.,
90 f.
Bentin 11/32, 36;
Dr. Leonhardt 14/66 ff.*

Während Dr. Roembeld und Bentin den beratenden Einfluß Dr. Leonhardts auch bei ihren Aussagen vor dem Untersuchungsausschuß betonten, sagte Dr. Leonhardt: „Bis auf Herrn Dr. Liebs habe ich die Konzessionsbewerber und ihre Bonität nicht gekannt, deshalb hätte ich auch mit den Namen nichts anfangen können.“

2.2.7. Überprüfung der Bonität

Akten MI 12255/II S. 17

In der Sitzung der „Arbeitsgruppe Spielbanken“ am 15.01.1974 wurde von Vertretern des Innenministerium erläutert, daß mit Billigung von Minister Lehnert nach Möglichkeit solche Bewerber als künftige Konzessionäre in Betracht kommen sollten, die seit Jahren erfolgreich deutsche Spielbanken betrieben hätten. Die Vertreter des Finanzministeriums und gegebenenfalls auch des Wirtschaftsministeriums wurden gebeten, Überlegungen darüber anzustellen, in welcher Weise der Sachverstand dieser Ressorts bei den Verhandlungen mit den künftigen Konzessionären eingebracht werden könnte.

Der Vertreter des Finanzministeriums regte daraufhin an, die Bonität und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der in die engere Wahl kommenden Bewerber nicht

durch das Finanzministerium, sondern durch einen neutralen und unabhängigen Wirtschaftsprüfer – zum Beispiel durch die Treuarbeit AG – beurteilen zu lassen.

*Akten MI 12255/1b S. 75;
Dr. Roemheld,
AfiV 25.11.1987, S. 11;
Bentin 11/9 f., 38 f.*

In Anhörungsgesprächen im Januar und Februar 1974 wurde den Bewerbergruppen der voraussichtliche Inhalt eines Konzessionsvertrages mitgeteilt. Außerdem wurde zum Nachweis der wirtschaftlichen und finanziellen Voraussetzungen die Zustimmung zu „gewissen Bonitätsprüfungen“ durch die Treuarbeit verlangt, die unabhängig vom Erfolg der Bewerber auf deren Kosten durchgeführt werden sollten.

2.2.8. Kooperation Felsenstein/Liebs

*Akten MI 12255/I
S. 73 ff.;
Dr. Roemheld 12/64, 92;
Lehners 15/80*

In den Anhörungsgesprächen stellte sich endgültig heraus, daß keine Bewerbergruppe allen von der interministeriellen Arbeitsgruppe aufgestellten Anforderungen entsprach. Es verhielt sich vielmehr so, daß Bewerber entweder über den erforderlichen Sachverstand verfügten oder aber, daß sie ortsansässiges Kapital vertraten. Es wurde deshalb das Ziel angestrebt, Bewerbergruppen zusammenzuführen, die sowohl Sachverstand als auch niedersächsisches Kapital einbringen konnten. Dr. Roemheld fragte seine Ratgeber Liebs, Kunkel und Lommerzheim direkt danach, ob sie bereit seien, in die Dienste anderer Bewerber zu treten, und ordnete sie den kapitalkräftigen Gruppen aus Niedersachsen zu, die über keinen oder keinen geeigneten Manager verfügten. Allerdings lehnte er für das Ministerium eine Beteiligung der auswärtigen Spielbankgesellschaften selbst ab.

*Akten MI 12255/6-1-1
S. 11 ff.;
Bentin 11/10*

Bei einem am 31.01.1974 geführten Gespräch im Innenministerium mit der Bewerbergruppe Felsenstein wurde deutlich, daß eine Kooperation dieser Gruppe mit dem Spielbankfachmann Liebs vom Innenministerium als Voraussetzung für die Konzessionserteilung erwogen wurde. Am 04.02.1974 wurde Liebs vom Innen- und Finanzministerium eröffnet, daß im Falle der Kooperationsbereitschaft die Chancen für eine Konzessionserteilung relativ günstig stünden. In einem Vermerk vom 18.02.1974 wurde festgehalten, aufgrund welcher Erwägungen das Innenministerium den Zusammenschluß der Gruppen Liebs und Felsenstein angeregt hatte. Dort hieß es zunächst:

„Zwischen dem Bewerber Liebs einerseits und den Städten Hannover und Bad Pyrmont andererseits bestehen seit längerer Zeit intensive Kontakte, die – soweit das heute bereits beurteilt werden kann – die besten Voraussetzungen für eine künftige ersprißliche Zusammenarbeit zwischen den Kommunen und der Spielbank bieten dürften. Beide Städte sind besonders daran interessiert, daß der Bewerber Liebs eine Konzession erhält.“

*Felsenstein 5/43 f.;
29/28 ff.;
Schmalstieg 82/14*

Diese Erwartung des Innenministeriums erfüllte sich, denn am 24.04.1974 schlossen die Bewerbergruppe Felsenstein/Liebs und die Städte Hannover sowie Bad Pyrmont den gewünschten Zusatzvertrag ab, in dem sich die Städte zur Einrichtung einer gemeinsamen Arbeitsgruppe und die Gesellschaft zur Zahlung einer an den Bruttospielerträgen bemessenen Sonderabgabe in Höhe von 3 % (Bad Pyrmont) bzw. 2,5 % (Hannover) verpflichteten. Außerdem verpflichteten sich die Kommunen, die Bewerbergruppe beim Innenministerium zu fördern. Für die Stadt Hannover unterzeichnete Wirtschaftsdezernent Dr. Nölting.

*Bentin 11/66;
Dr. Nölting 45/9, 25*

Das Innenministerium war zwar mit diesem Sondervertrag nicht offiziell befaßt, unterstützte aber die Vorstellungen der Kommunen, als Felsenstein und Liebs die Verhandlungen zeitweilig mit der Behauptung nicht weiterführen wollten, das Ministerium behalte sich auch die Regelung der kommunalen Belange vor.

- Akten MI 12255/I S. 76* In dem Vermerk vom 18.02.1974 (Anlage 6) wurde weiter ausgeführt, aufgrund welcher Umstände Liebs aus der Sicht des Ministeriums der geeignetste fachkundige Bewerber für die Spielbank Hannover/Bad Pyrmont sei. Auf „Anregung“ des Ministeriums verhandelten inzwischen Liebs und die Gruppe Felsenstein mit dem Ziel einer Zusammenarbeit.
- Lehners 15/81* Die in dem zitierten Vermerk erwähnte „Anregung“ des Innenministeriums zum Zusammenschluß der Gruppen Liebs und Felsenstein wurde dadurch veranlaßt, daß Felsenstein zunächst kein geeigneter Spielbankfachmann zur Verfügung stand. Felsenstein hatte zunächst ohne Erfolg mit Lommerzheim (Travemünde) und mit einer weiteren Person verhandelt, an die er sich jedoch nicht erinnern wollte. In dieser Situation empfahl Dr. Roemheld dem konkurrierenden Bewerber Liebs, sich von seinen hessischen Kapitalgebern aus dem Hause Quandt zu trennen und mit der Gruppe Felsenstein zusammenzuarbeiten.
- Felsenstein 5/18, 42;
Dr. Nölting 45/8 ff.*
- Dr. Nölting 45/8, 31* Dr. Roemhelds „Ratschlag“ blieb zunächst bei beiden Bewerbern erfolglos. Liebs war darüber verärgert, weil er Verpflichtungen gegenüber seinen Auftraggebern empfand. Dr. Roemheld überzeugte aber Anfang 1974 beide mit vermutlich massivem Druck davon, daß sich ihre Chancen durch Kooperation mit einem Anteil von 70 % für die Gruppe Felsenstein und 30 % für die Gruppe Liebs erhöhen würden. Felsenstein sagte aus, daß Liebs eines Tages mit Knörr zusammengetroffen sei. Es habe dann ein Gespräch zwischen ihm selbst, Liebs, Knörr und Guse (Wirtschaftsprüfer der Deutschen Industrie-Treuhand) stattgefunden, bei dem Liebs von seiner eigenen Bewerbung berichtet und gefragt habe, ob man nicht zusammengehen wolle. Man habe dann eine Einigung mit Liebs erzielt.
- Dr. Roemheld 12/66 f.;*
Tebarth 21/9
- Felsenstein 5/13 f.*
- Felsenstein 5/49 ff.* Die Zusammenarbeit zwischen Liebs und Felsenstein war offenbar von einer Reihe von Zugeständnissen abhängig. Liebs handelte für sich als künftigen Geschäftsführer eine Sondervergütung in Höhe von 1,5 % des Bruttospielgewinns aus, gestand seinerseits aber Felsenstein eine Sondervergütung als Aufsichtsratsvorsitzender in Höhe von 1,5 % zu. Liebs wurde in den Gesellschaftsverträgen das Recht eingeräumt, zunächst nur einen Teil der von ihm aufzubringenden Gesellschaftseinlage in Höhe von 200.000 DM zu entrichten (50.000 DM Stammeinlage und 150.000 DM Kommanditeinlage). Dieser Betrag wurde in vollem Umfang durch seine Unterbeteiligten Schüller und Schaar aufgebracht. Die verbleibende Summe in Höhe von 400.000 DM konnte Liebs in mehreren Raten und damit praktisch aus dem erzielten Gewinn aufbringen.
- Niepoth 24/27*
- Felsenstein 33/29 f.;*
Schaar 14/6 f.;
Bentin 11/63 f.;
Gerlach 7/55
- 2.2.9. Erteilung der Vorabzusage
- Akten MI 12255/I S. 73 ff.* Die (Vor-) Entscheidung des Innenministeriums für die Bewerbergruppe Felsenstein beruhte nach dem bereits zitierten Vermerk vom 18.02.1974 entscheidend darauf, daß diese Gruppe „durchweg aus angesehenen, seriösen und bekannten hannoverschen Kaufleuten“ bestand. Ihre Beteiligung an einer Konzession in Zusammenarbeit mit Liebs sei angesichts der vom Innenministerium verfolgten Linie „geradezu als ideal anzusehen“. Es sei bereits vom Anschein her zu erwarten, daß die Bonitätsprüfung nichts Negatives ergeben werde. Die Kenntnisse des Ministeriums beschränkten sich dabei auf die in den Bewerbungsunterlagen enthaltenen Angaben und „hausinterne“ Kenntnisse.
- Akten MI 12255/I S. 92 f.* Der Gruppe Liebs gehörten zu diesem Zeitpunkt an:
Ludwig Liebs, Paul Stolz, Walter Lück, Georg Steffen und Werner Korhammer.

Der Gruppe Felsenstein gehörten zu diesem Zeitpunkt an:

Marian Felsenstein, Theo Gerlach, Karl-Heinz Nelke, Wolfgang Krüger, Bruno Kohlhaas, Dr. Horst Giese, Dr. Horst Krüger und Arnold Poelde; Rechtsvertreter dieser Gruppe war Rechtsanwalt Knörr.

Akten MI 12255/1
S. 95
Akten MI 12255/1
S. 109 ff., 112

Am 18.03.1974 wurde Minister Lehnert durch das Referat 21 vorgeschlagen, die Konzession für die Spielbank Hannover/Bad Pyrmont an die Bewerbergruppe Liebs/Felsenstein zu vergeben. Von der geplanten Konzessionserteilung an die Gruppe Liebs/Felsenstein wurde auch die SPD-Landtagsfraktion informiert. Bedenken wurden keine erhoben.

Kalweit 30/4, 54, 65;
Meixner 58/19 f.

Nach den Bekundungen der Zeugen Kalweit und Meixner soll Lehnert bei einem Treffen im Hause Harenbergs am 01.04.74 der Gruppe Kalweit signalisiert haben, sie solle „die Finger von Hannover lassen“, da für diese Gruppe gute Aussichten in Bad Harzburg bestünden. Demgegenüber gaben Lehnert und Felsenstein an, die Gruppe Kalweit habe sich von vornherein nur um die Konzession für die Spielbank in Bad Harzburg/Hittfeld beworben. Ausweislich der Feststellungen des Untersuchungsausschusses (vgl. oben 2.1.4.3.) war die Gruppe Kalweit aber auch an einer Konzession für die Spielbank in Hannover interessiert. Knörr hat in Übereinstimmung hiermit ausgesagt, er habe die Gruppe Kalweit für den ernsthaftesten Mitbewerber gehalten.

Lehnert 35/35;
Felsenstein 5/34; 33/9

Knörr 6/17 f.

Akten MI 12255/6-1
S. 8 ff.

Innenminister Lehnert stellte der Bewerbergruppe Liebs/Felsenstein durch die Vorabzusage vom 14.05.1974 (Anlage 7), also noch vor der Landtagswahl 1974, die Erteilung der Konzession für die Spielbank Hannover/Bad Pyrmont in Aussicht.

Dr. Roemheld 12/67 ff.

Die bindende Vorabzusage sollte es den Bewerbern ermöglichen, wichtige Vorarbeiten bereits im Zeitraum vor der Konzessionserteilung durchzuführen, damit der eigentliche Spielbetrieb kurzfristig nach der endgültigen Konzessionserteilung aufgenommen werden konnte. Hierzu gehörte insbesondere der technische Aufbau der Spielbanken sowie die Anwerbung und Einstellung von Personal. Gleichzeitig mußten die genehmigungsfähigen Gesellschaftsverträge vorgelegt und in das Handelsregister eingetragen werden.

Akten MI 12255/7-1
S. 2 ff., 30 ff.

Den Gesellschaftsvertrag für die geschäftsführende Spielbank-GmbH schlossen Liebs und Felsenstein schon am Tage nach der Vorabzusage, am 15.05.1974, ab. Am 21.05.1974 folgte der KG-Vertrag mit den übrigen Gesellschaftern. Beide Gesellschaftsverträge wurden noch vor der Erteilung der Konzession zweimal teilweise geändert und zwar jeweils am 01.11.1974 und 11.11.1974 (Anlagen 8 bis 13).

Felsenstein 5/37 ff.;
Dr. Roemheld 12/68

Nach Erteilung der Vorabzusage begann die Gruppe Liebs/Felsenstein mit der Beschaffung der Spielräume sowie mit der Anwerbung von Personal und gab die mobile Ausstattung in Auftrag. So wurden die Voraussetzungen dafür geschaffen, schon kurze Zeit nach der späteren Erteilung der endgültigen Konzession den Spielbetrieb aufzunehmen.

2.2.10. Überprüfung durch die Treuarbeit

Nach Ziffer 4 der Vorabzusage vom 14.05.1974 war eine der Voraussetzungen für die endgültige Erteilung der Konzession die Überprüfung der Bewerber durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen, die Treuarbeit AG. Allerdings schien diese Bonitätsprüfung für alle Beteiligten nur eine lästige Pflichtübung zu sein.

*Bentin 11/11;
Niepoth 24/5 ff.*

Die ersten Gespräche mit der Treuarbeit hatte das Finanzministerium bereits im Herbst 1973 aufgenommen. Bei der Erteilung des Prüfauftrages war jedoch das Innenministerium federführend und übernahm nur „gewisse Vorgaben“ des Finanzministeriums.

Dr. Roemheld 12/96 f.;
Bentin 11/39 f.

Das Innenministerium setzte u. a. seine Absicht durch, den Prüfauftrag erst dann zu vergeben, wenn Vorentscheidungen über die künftigen Konzessionäre getroffen waren. Obwohl die Bonität der Gesellschafter und die Solidität der Geschäftsführer als wichtige Auswahlkriterien gelten sollten, verließ sich das Referat 21 bei der Vorauswahl somit auf die Aussagekraft der Selbstdarstellungen. Die Einschränkung der Bonitätsprüfung auf Gruppen der engeren Wahl begründete Dr. Roemheld ausweislich eines Vermerks vom 02.04.1974 so:

„Die Treuarbeit im Einzelfall ist erst dann zu beauftragen, wenn sichergestellt ist, daß die Konzessionen an einige der in die engere Wahl gelangten Gruppen vergeben werden. Die bisherige Bereitschaft der Gruppen, die Kosten auch für den Fall einer negativen Entscheidung über den Antrag zu übernehmen, geht möglicherweise dann nicht, wenn aufgrund eines völlig neuen Konzeptes keiner dieser Bewerber berücksichtigt wird.“

Lehners 15/73 f.

Demgegenüber bekundete Lehners vor dem Ausschuß: „Es hat im Innenministerium keine Diskussion über ein neues Konzept für die Konzessionsvergabe gegeben.“ Auch die Aussagen der Zeugen Bentin und Dr. Roemheld darüber, daß „nur“ Bewerber mit Erfolgsaussichten bzw. „nur“ in die „engere Wahl“ genommene Bewerber einer Überprüfung zu unterziehen waren, sind irreführend, denn die Treuarbeit nahm zu anderen Bewerbergruppen keinerlei Kontakt auf.

Akten MF 215610/1 Bd. II

Die Überprüfung sollte sowohl die Bonität der Gesellschafter umfassen als auch die Ausgestaltung der zukünftigen Spielbanken. Nachdem gemeinsam mit Vertretern des Finanzministeriums der Umfang der Prüfungen festgelegt worden war, wurde der Treuarbeit mit Schreiben vom 27.03.1974 ein fest umrissener Prüfungsauftrag erteilt (Anlage 14).

Niepoth 24/5 ff.

Das Finanzministerium legte größten Wert darauf, daß die Konstruktion der Gesellschaften und die Anteilseigner selbst überprüft würden. Die Gesellschafter mußten in der Lage sein, im Falle von Verlusten entsprechende Nachschüsse zu leisten.

Akten MF 215613 Bd. 1;
Wietholtz 26/21

Wietholtz 26/22, 25;
Niepoth 24/10 f.

Als die Treuarbeit auftragsgemäß die Ausgestaltung der Gesellschaftsverträge und des geplanten Konzessionsvertrages sowie die Bonität der einzelnen Gesellschafter überprüfen wollte, kam es zu Unstimmigkeiten. Nach einem Vermerk des Finanzministeriums vom 13.06.1974 beklagte sich die Treuarbeit darüber, daß sie vom Innenministerium nicht ausreichend informiert und mit Unterlagen versorgt wurde. Außerdem stieß die Treuarbeit in einer ersten Besprechung am 10.06.1974 bei der Gruppe Liebs/Felsenstein auf heftigen Widerstand, als sie den Bewerbern eröffnete, es sollten nicht nur die Spielbankgesellschaft, sondern auch die Anteilseigner einer Prüfung unterzogen werden. Den Mitarbeitern der Treuarbeit wurde entgegengehalten: „Was heißt hier 'Bonitätsprüfung'?“ Das Gesellschaftskapital der Spielbank-KG sei bereits voll eingezahlt und im übrigen jeder der vorgesehenen Gesellschafter von sich aus in der Lage, eine Spielbank allein zu finanzieren. Die Gruppe lehnte derartige Auskünfte zunächst generell ab. Es entstand sogar die Frage, ob das Vorhaben überhaupt zustande komme, wenn ein derartiges Verlangen weiterhin gestellt werde.

- Akten MI 12255/13-1*
S. 16;
Felsenstein und Knörr sprachen am 14.06.1974 im Innenministerium vor. Ihre Forderung, den Umfang der Bonitätsprüfung zu reduzieren, fand Zustimmung, weil man Verzögerungen und den entstehenden Startvorteil konkurrierender Spielbankgründungen in Nordrhein-Westfalen fürchtete.
- Wietholtz 26/22 ff.*
Niepoth 24/16 f.
Am 19.06.1974 wurde in einem Gespräch, an dem neben den Prüfern der Treuarbeit Vertreter des Innenministeriums und des Finanzministeriums teilnahmen, festgelegt, daß die Prüfung der Bonität der Spielbankgesellschaften sich nur darauf erstrecken solle, ob diese in der Lage seien, die erforderlichen Mittel für die Spielbank einzuzahlen und gegebenenfalls auch nachzuschießen. Die Treuarbeit vereinbarte daraufhin mit den Anteilseignern, daß diese eine „intensive Selbstauskunft“ erteilen sowie Steuererklärungen, Steuerbescheide und Bilanzen ihrer Unternehmen vorlegen sollten. In einem Vermerk des Finanzministeriums vom 21.06.1974 wurde festgehalten, daß eine umfassende Bonitätsprüfung nach Auffassung der Treuarbeit einen unvermeidbaren Arbeits- und Zeitaufwand erfordere.
- Wietholtz 26/22 f.*
Akten MF 215610/1 Bd. I
Die Treuarbeit erhielt von Felsenstein zwar auch in der Folgezeit keine Steuererklärung und keine Steuerbescheinigung, holte aber von dritter Seite Auskünfte über sein Privatvermögen ein und verlangte schließlich einen testierten Jahresabschluß der „Nylon-Vitrine“ für 1973, wozu sich Felsenstein erst nach längerem Zögern bereit fand.
- Niepoth 24/12 f.*
Der dann vorgelegte testierte Abschluß der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hode-macher/Engelke/Guse zeigte nach Einschätzung der Treuarbeit „ein recht gutes Bild“. Es handelte sich allerdings nur um einen vorläufigen Abschluß, denn in einem Begleitschreiben war ausgeführt, daß sich noch „ganz unwesentliche Änderungen ergeben könnten“. Eine eigene Prüfung des Testats nahm die Treuarbeit nicht vor. Sie hatte im Ergebnis keinen Zweifel daran, daß Felsenstein die ihm gegenüber der Spielbankgesellschaft obliegenden Verpflichtungen erfüllen konnte.
- Wietholtz 26/23 ff.;*
Niepoth 24/12 f., 20
Niepoth 24/13 f.
Der langjährige Verwaltungsleiter der „Nylon-Vitrine“, Veit, sagte aus, es habe keine Liquiditätsschwierigkeiten gegeben, als er am 04.01.1974 die Firma verlassen habe. Weitere Mitarbeiter Felsensteins berichteten dem Ausschuß ebenfalls, daß sie in der damaligen Zeit keinerlei Finanzprobleme festgestellt hätten. Sowohl Veit als auch Felsensteins Mitarbeiter Schumann, der seit 1966 in der Finanzbuchhaltung tätig war, äußerten allerdings, daß die wirtschaftlichen Schwierigkeiten etwa Anfang 1970 mit dem Kindermodenkaufhaus („Kiki“), das Verluste in Millionenhöhe gemacht habe, begonnen hätten. Dadurch sei die Entwicklung insgesamt in die roten Zahlen gegangen. Dies ist von den zuständigen Finanzbehörden für den Zeitraum ab 1976 bestätigt worden.
- Veit 24/31 f.*
Schultz 21/96;
Lersch 20/7
Veit 24/40 f.;
Schumann 22/27 f.
Spielbankmitgesellschafter Gerlach sagte vor dem Untersuchungsausschuß aus, daß sich Felsenstein schon im Zeitpunkt der Konzessionsvergabe in Vermögensverfall befunden habe und „bankrott“ gewesen wäre, wenn er die Konzession nicht erhalten hätte. Auch Schrader, der spätere Prozeßgegner von Felsenstein, und Wöhler hatten diesen Eindruck.
- Gerlach 7/44*
Schrader 10/39;
Wöhler 9/12
Felsenstein trat diesen Aussagen vor allem mit dem Argument entgegen, daß diese Zeugen keine fundierten Kenntnisse über seine damalige wirtschaftliche Situation hätten. Er habe gerade in dieser Zeit zehn Wohnungen bei Gerlach gekauft und dafür 1.000.000 DM gezahlt.
- Felsenstein 29/42 f.*
Wietholtz 26/24 ff.;
Niepoth 24/26
Die Treuarbeit beschränkte ihre Prüfung auch bei den übrigen Gesellschaftern auf die Frage, ob diese imstande waren, ihre Einlagen aufzubringen. Mit Ausnahme

von Liebs hatten alle Anteilseigner der Spielbank Hannover ihre Einlagen bereits eingezahlt. Liebs hatte von Anfang an zwei Unterbeteiligungen ausgegeben, von denen der Treuarbeit zunächst nichts bekannt war. Die Treuarbeit fürchtete deshalb, daß es im Falle von Liebs zu Schwierigkeiten kommen könne.

Akten MI 12255/13-1-2

Im Anschluß an ihre Überprüfung erstattete die Treuarbeit dem Innenministerium ein Gutachten. Die „Zusammenfassende Stellungnahme“ in dem Gutachten vom 30.09.1974 zu den „Im Konzessionsvertrag bzw. der Konzessionsurkunde noch zu ergänzenden Angaben“ lautete wie folgt:

„Die finanziellen Voraussetzungen für die Errichtung der Spielbanken in Hannover und Bad Pyrmont sind – wie in den vorstehenden Ausführungen im einzelnen ausgeführt – im Rahmen der dargelegten Planungen gewährleistet. Auch müßte ein rentabler Betrieb der Spielbanken selbst unter ungünstigen Umständen möglich sein. Zu den im Konzessionsvertrag bzw. in der Konzessionsurkunde noch nicht bezifferten Angaben werden folgende Vorschläge gemacht:

Das **Eigenkapital** sollte, wie von der Gesellschaft geplant, auf 2.000.000,- DM festgesetzt werden.

Zu bemerken bleibt aber, daß bis zur Aufnahme des Spielbetriebes am 1. Januar 1975 nur 1,7 Mio DM eingezahlt sein werden. Der Betrag erscheint, wie in Text 51 ausgeführt, dann ausreichend zu sein, wenn den an dieser Stelle gebrachten Anregungen hinsichtlich möglicher Einforderungen weiterer Einzahlungen der Gesellschafter gefolgt wird. Andernfalls müßte die dem Gesellschafter Liebs zugestandene Sonderregelung (vgl. Text 11) annulliert werden.

Für die **Sicherung der Spielbankabgabe** sollte folgende Regelung getroffen werden:

'Die Sicherheit beträgt während der ersten 12 Monate nach Aufnahme des Spielbetriebes mindestens 250.000,- DM. Sie erhöht sich, sofern im jeweils vorangegangenen Quartal die Spielbankabgabe – umgerechnet auf einen Jahresbetrag – 12,5 Mio DM übersteigt, um 2 % des 12,5 Mio DM übersteigenden Betrages.

Nach Ablauf von 12 Monaten beträgt die Sicherheit 2 % der im jeweils vorangegangenen Jahr abgeführten Spielbankabgabe einschließlich der eventuellen Sonderabgabe gemäß § 2 (3) (aufgerundet auf volle 5.000,- DM).'

Unabhängig hiervon ist jedoch darauf hinzuweisen, daß zur Sicherung der Spielbankabgabe nicht unbedingt die Hinterlegung von Bargeld bzw. die Verpfändung eines Bankguthabens erforderlich ist. Diese Sicherheit könnte auch z.B. durch Hinterlegung mündelsicherer Wertpapiere oder Beibringung einer unbefristeten Bankbürgschaft gestellt werden.

Die **Spielbankreserve** sollte, wie unter Text 44 ff. ausgeführt, bei Aufnahme des Spielbetriebes in Bad Pyrmont und der kleinen Spiele in Hannover zunächst auf 500.000,- DM festgesetzt und bei Aufnahme des Spielbetriebes im Interconti Hannover um 200.000,- DM auf 700.000,- DM erhöht werden.

Die **Dauer der zu erteilenden Konzession** sollte vordringlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten bemessen werden. Die in der Bundesrepublik bestehenden Spielbanken sind bereits vor mehr als zwanzig Jahren errichtet worden.

Über die Laufzeit der ihnen ursprünglich erteilten Konzessionen liegen keine Informationen vor. Bekannt ist lediglich, daß bestehende Konzessionen im allgemeinen um 4 bis 5 Jahre verlängert werden. Die bei einer Neugründung zu beachtenden wirtschaftlichen Gesichtspunkte für die Konzessionsdauer stehen mit der Amortisation der vorgenommenen Investitionen und der Verzinsung des eingesetzten Kapitals im direkten Zusammenhang. Die Dauer der Konzession sollte so bemessen sein, daß eine Amortisation der Investitionen innerhalb der betriebsgewöhnlichen Nutzungszeit möglich und darüber hinaus eine angemessene Kapitalverzinsung gegeben ist.

Nach dem derzeitigen Stand der Planungen kann davon ausgegangen werden, daß die Spielbanken in gemieteten Räumen betrieben und die hierzu notwendigen Investitionen vom Vermieter getragen werden. Die KG hat demnach lediglich die spieltechnische und sonstige Einrichtung, für die rd. 1,0 Mio DM veranschlagt sind, anzuschaffen. Die Amortisation der Einrichtung dürfte in wenigen Jahren möglich sein, so daß sie für die Festlegung der Konzessionsdauer kaum eine Rolle spielt.

Zu berücksichtigen ist aber, daß die KG langfristige Mietverträge abzuschließen hat. Interconti hat als Vermieter der Räume für die Spielbank Hannover bauliche Investitionen in einer Größenordnung von etwa 3,0 Mio DM durchzuführen und wünscht daher eine Laufzeit des Mietvertrages von möglichst 15 Jahren. Hierbei soll der Mietzins 300.000,-- DM p.a. = 25.000,-- DM monatlich betragen. Bei einer Verkürzung der Mietdauer auf 10 Jahre würde sich die jährliche Miete auf 360.000,-- DM = 30.000,-- DM monatlich belaufen.

Die von der KG vorgelegten Ertragsvorschauen (vgl. Text 53 ff) zeigen ein positives Bild. Selbst für den ungünstigsten Fall, der nur für die Anlaufzeit gelten dürfte, wird sich das Jahresergebnis voraussichtlich noch auf etwas über 1 Mio DM stellen. Dies entspricht einer Kapitalverzinsung von mehr als 50 %. Auch bei Berücksichtigung des höheren, auf einer 10jährigen Mietzeit basierenden Mietzinses (Mehraufwand p.a. 60.000,-- DM) sind eine Amortisation und eine angemessene Verzinsung zu erwarten.

Aus wirtschaftlichen Erwägungen bestehen daher in Anbetracht der derzeitigen Konzeption keine Bedenken, wenn die Konzessionsdauer, wie vom MI in Aussicht genommen (vgl. Schreiben vom 14. Mai 1974), für mindestens 10 bis zu höchstens 15 Jahre vorgesehen wird. Da nicht auszuschließen ist, daß die Entwicklung der Spielbanken in Hannover und Bad Pyrmont durch die Errichtung weiterer Spielbanken in Niedersachsen und ggf. auch in den benachbarten Ländern negativ beeinflusst wird, schlagen wir vor, einer Laufzeit in der oberen Hälfte des angegebenen Spielraums den Vorzug zu geben.

Für den Fall, daß die KG gezwungen sein sollte, selbst zu bauen oder die Spielbank in Bad Pyrmont in das Schloß zu verlegen, wären hinsichtlich der Konzessionsdauer neue Überlegungen anzustellen.“

2.2.11. Verhandlungen über den Konzessionsvertrag

Strelen 67/43 ff.

Parallel zu der Überprüfung durch die Treuarbeit wurden Verhandlungen geführt über den Konzessionsvertrag, an denen seitens des Innenministeriums im wesentlichen Dr. Roemheld und später auch Strelen beteiligt waren. Diese Verhandlungen gestalteten sich teilweise sehr schwierig, zumal insbesondere der Bewerber Liebs

aufgrund seiner eigenen Spielbankerfahrung aus Bad Homburg viele Änderungsvorschläge u. a. zur Ausgestaltung der Einwirkungsmöglichkeiten des Innenministers in die Spielbankgesellschaft hinein vorbrachte.

*Akten MI 12255/6-1-4
S. 2 ff.*

Liebs gab mit drei Schreiben vom 27.05.1974 zu bedenken, ob es für die „selbstverständliche“ Klausel in § 1 des Konzessionsvertrages über die Wahrung strengster Solidität überhaupt einen Bedarf gebe. Er schlug weiter vor, auf die vorgesehene Spielbanksicherheit zu verzichten, die Spielbankreserve auf einen geringeren Betrag, und zwar 500.000 DM festzusetzen, sowie von der Vorlagepflicht für Prüfberichte abzusehen. Für eine Sonderprüfungsbefugnis des Rechnungshofes sollte nur dann Raum sein, wenn die Konzessionsinhaberin dazu schuldhaft Anlaß gebe. Umfassendere Regelungen schlug Liebs dagegen für den Fall eines Wegfalls der Konzession vor und verlangte eine Option für deren Verlängerung.

*Akten MI 12255/6-1-4
S. 40 ff.*

Im September 1974 erhielt Strelen, der neu in das Spielbankreferat gekommen war, die Aufgabe, die vorliegenden Entwürfe des Konzessionsvertrages und der Gesellschaftsverträge auf ihre Praktikabilität hin zu prüfen und mit den Bewerbern entsprechende Vereinbarungen auszuhandeln. In einer ersten Zwischenbilanz vom 18.09.1974 kritisierte Strelen die beabsichtigte ratenweise Einzahlung des Kapitalanteils durch Liebs, weil sie im Widerspruch zu § 2 Abs. 1 des Konzessionsvertragsentwurfs stand.

*Akten MI 12255/6-1-4
S. 48 ff.*

Liebs legte neue Vorschläge zur Fassung von § 13 des Gesellschaftsvertrages vor, der bis dahin einen Genehmigungsvorbehalt auch für Unterbeteiligungen vorsah. In weiteren Schreiben äußerte sich Liebs sehr kritisch zur vorgesehenen Teilnahme von Regierungsvertretern an den Sitzungen der Gesellschaftsgremien sowie erneut zur Frage der Übersendung von Prüfberichten. Liebs schlug vor, die Passage zu den Prüfberichten zu streichen, und verlangte schließlich, aufsichtsrechtliche Konsequenzen bei Nichtbeachtung von Auflagen (§ 15 des Entwurfs) nur nach vorheriger Mahnung zuzulassen.

*Bentn 11/15;
Dr. Roemheld 12/76*

Verhandlungsgegenstände waren ferner die Verpflichtung zur Bareinzahlung der Einlagen, die Festlegung einer Spielbankreserve in bestimmter Höhe, eine Vorschrift über die einzuhaltende Bankverbindung und Vorkehrungen dafür, daß Abtretungen von Gesellschafteranteilen, Unterbeteiligungen, überhaupt jede Veränderung bei den Geschäftsanteilen von der Genehmigung des Innenministeriums abhängig blieben, mindestens aber dem Ministerium zur Kenntnis gelangten. Von Zwangsvollstreckungen betroffene Gesellschafter hatten aus der Gesellschaft auszuscheiden.

*Akten MI 12255/6-1-1
S. 66 f.*

Am 15.11.1974, also noch vor Erteilung der endgültigen Konzession, genehmigte Innenminister Gross die Gesellschaftsverträge und damit u. a. mit die Bestellung Felsensteins zum Aufsichtsratsvorsitzenden für die Dauer der Konzession. Am 05.12.1974 folgte die Eintragung der Firma Niedersächsische Spielbank Hannover/Bad Pyrmont GmbH & Co. KG in das Handelsregister des Amtsgerichts Hannover, HRA 22632. Als Komplementärin wurde die Firma Niedersächsische Spielbank Hannover/Bad Pyrmont Verwaltungs-GmbH unter HRB 7749 eingetragen.

*Akten MI 12255/1b
S. 82 f., 88 ff.
Dr. Roemheld, AfzV
23.05.1979, S. 8*

Am 13.12.1974 erhielt die Gruppe Liebs/Felsenstein unterzeichnet durch Innenminister Gross die Konzessionsurkunde (Anlage 15). Am selben Tage wurde der Konzessionsvertrag unterschrieben (Anlage 16). Der Spielbankbetrieb wurde am 04.01.1975 in Hannover und am 04.04.1975 in Bad Pyrmont aufgenommen.

2.3. Erteilung der Konzession für die Spielbank Bad Harzburg/Hittfeld

2.3.1. Bewerber

Nach einer ersten Auswertung der im September 1973 an alle Konzessionsbewerber versandten Fragebogen kamen für die Spielbank Bad Harzburg/Hittfeld fünf Bewerbergruppen in die engere Auswahl. Ebenso wie bei den Bewerbern für die Spielbank in Hannover/Bad Pyrmont erfüllte auch von diesen fünf Gruppen keine in vollem Umfang die vom Innenministerium aufgestellten Kriterien. So repräsentierten drei Gruppen zwar das für die Errichtung einer Spielbank ausreichende Kapital, sie verfügten aber über keinen versierten Spielbankmanager. Die zwei anderen Bewerbergruppen wurden zwar von anerkannten Spielbankfachleuten geführt, das Kapital kam jedoch nicht aus Niedersachsen. Im einzelnen handelte es sich um folgende Bewerber:

2.3.1.1. Gruppe Löhr

Akten MI 12255/IV S. 1

Die Gruppe Löhr bewarb sich mit Schreiben vom 07.08.1973 um eine Spielbankkonzession in Niedersachsen. Ihr gehörten zu diesem Zeitpunkt außer dem Verleger Löhr niedersächsische Kaufleute an.

Löhr 47/30 ff.

Der Zeuge Löhr stellte sein Interesse an der Konzessionsvergabe so dar: Im Sommer 1973 habe ihn ein Geschäftsfreund aus München, Niemann, angerufen und ihn gefragt, ob er sich an einer Spielbank beteiligen wolle. Niemann habe zusammen mit dem österreichischen Spielbankchef Dr. Wallner einen Antrag in Berlin zur Erteilung einer Konzession gestellt gehabt. Niemann habe noch Gesellschafter gesucht. Das habe ihn erstmalig mit der Spielbank überhaupt bekannt gemacht. Einen Monat später habe er sich um eine Konzession beworben. Im September 1973 habe er mit Dr. Wallner Fühlung aufgenommen, um zu hören, inwieweit dieser als Know-how-Geber zur Verfügung stehe. Dr. Wallner sei ihm von Niemann empfohlen worden.

4 Js 6458/77, Bd. I, S. 222

Der frühere Prokurist der Harzburger AG, Schweizer, hat vor der Staatsanwaltschaft Braunschweig folgende Aussage zur Bonität des Konzessionsbewerbers Löhr gemacht:

„Soweit mir bekannt, soll Herr Löhr über Herrn Niemann, der mit Lotto und Toto in München und Berlin geschäftlich zu tun hat, finanziert worden sein. Hierüber gibt es eine von Rechtsanwalt Hoffmann abgezeichnete Aktennotiz vom 3.3.1974. Auch Herr Dr. Wallner aus Wien hat bemerkt, daß Herr Löhr kein Geld hatte.“

Löhr 47/83 f.

Der Zeuge Löhr hat demgegenüber bekundet, es stimme nicht, daß er über Niemann finanziert worden sei. Von einer entsprechenden Aktennotiz vom 03.03.1974 wisse er nichts. Er könne sich nicht erklären, warum Dr. Wallner bemerkt haben sollte, er habe kein Geld.

*Löhr 47/73;
Dr. Wallner 8/5*

Die Gruppe Löhr schlug dem Innenministerium als Fachmann in Spielbankangelegenheiten den Generaldirektor der Österreichischen Spielbank-AG, Dr. Wallner, vor. Dieser entsprach zum damaligen Zeitpunkt jedoch nicht den Vorstellungen des Innenministeriums. Zum einen wünschte das Innenministerium einen deutschen Spielbankfachmann, insbesondere beanstandete es jedoch, daß Dr. Wallner der Spielbank nicht ausschließlich zur Verfügung stehen würde, sondern lediglich

eine beratende Tätigkeit mit gelegentlichen Aufenthalten in der Spielbank ausüben wollte.

Löhr 47/36

4 Js 6458/77, S. 951 ff.

Im September 1973 schloß sich der Gruppe Löhr die Harzburger Aktiengesellschaft an, deren Hauptgesellschafter zu diesem Zeitpunkt der aus Niedersachsen stammende, allerdings in der Schweiz wohnende Vorlop war. Am 05.10.1973 bewarb sich Vorlop unter dem Briefkopf der Harzburger AG um die Spielbankkonzession in Bad Harzburg/Hittfeld.

Dem Anschluß der Harzburger AG an die Gruppe Löhr waren einige Transaktionen vorausgegangen.

Voigt 63/6 ff.

Die Mehrheitsbeteiligung in Höhe von 54 % des Kapitals der Harzburger AG hielt bis zum Sommer 1973 die Stadt Bad Harzburg. Wesentlicher Geschäftszweck der Harzburger AG war der Betrieb des in Bad Harzburg gelegenen Kurhotels Harzburger Hof. Der Betrieb dieses Hotels war seit Jahren unrentabel, so daß nach der kommunalen Gebietsreform im Jahre 1972 ein einstimmiger Ratsbeschluß dahingehend erging, die Anteile der Stadt Bad Harzburg an der Harzburger AG zu veräußern. Mit den Verkaufsverhandlungen wurde der damalige stellvertretene Stadtdirektor Voigt beauftragt.

Anklam 71/26 f.

Unter den Kaufinteressenten befand sich unter anderem Vorlop. Der Zeuge Anklam hat vor dem Untersuchungsausschuß berichtet, er habe im Juli 1973 den ihm schon von früher her bekannten Geschäftsmann Vorlop auf den Harzburger Hof aufmerksam gemacht. Vorlop habe ein Interesse daran gehabt, Objekte zu kaufen, die nicht sonderlich rentabel seien, um sie wieder rentabel zu machen und dann zu veräußern.

Hoffmann 63/84

Anklam 71/26 f., 40 f.;

Voigt 63/7 ff.

Voigt 63/17 f.;

Hoffmann 63/10 f.

4 Js 6458/77, Bd. III,

S. 556 ff.;

Hoffmann 63/85 f.;

Voigt 63/9, 30, 79

Kurze Zeit nach Verabschiedung des Niedersächsischen Spielbankgesetzes erwarb Vorlop auf Anraten des Stadtdirektors von Bad Harzburg, Heyduk, zunächst den im Eigentum der Seeliger-Bank stehenden Anteil der Harzburger AG in Höhe von 28 % über die ihm gehörende „Internationale Kur- und Bäderbau GmbH“ (Frankfurt) und äußerte die Absicht, den Harzburger Hof zu einem Sanatorium umzubauen. Am 30.08.1973 beschloß der Rat der Stadt Bad Harzburg mehrheitlich, den Aktienanteil der Stadt an der Harzburger AG in Höhe von 54 % an Vorlop zu veräußern. Der entsprechende Vertragsschluß erfolgte am 14.09.1973. Die städtischen Aktien im Wert von nominell 649.200 DM wurden zum Kurs von 200 % verkauft, ohne daß zuvor ein Wertgutachten eingeholt worden war. Auf Seiten der Stadt Bad Harzburg unterzeichneten Bürgermeister Hoffmann und Voigt, nachdem der Abschluß zuvor im Verwaltungsausschuß vorbereitet worden war.

Voigt 63/13 f.;

4 Js 6458/77, Bd. VI,

S. 1102

Nachdem Vorlop bzw. eine seiner Gesellschaften auch den überwiegenden Teil der restlichen Aktien erworben hatte, verteilten sich die Aktien der Harzburger AG wie folgt: Vorlop und die Ilanzer Verwaltungs-AG hielten 64 %, die Internationale Kur- und Bäderbau GmbH hielt 28 %, weitere 6 % entfielen auf den von Vorlop in die Gesellschaft geholten neuen Vorstand, Anklam, und 1 % der Aktien blieben im Streubesitz.

Anklam 71/56 f.;

Prof. Dr. Thiele 72/6, 25;

Voigt 63/7.;

4 Js 6458/77, Bd. VI, S.1107

Der neue Generalbevollmächtigte und Mehrheitsaktionär der Harzburger AG Vorlop, sorgte dafür, daß dem Aufsichtsrat der Harzburger AG auch nach der Veräußerung der Anteile der Stadt Bad Harzburg weiterhin zwei Sozialdemokraten angehörten. Diese Aufsichtsratsmitglieder waren der stellvertretende Stadtdirektor Voigt und Ratsmitglied und Landtagsvizepräsident Baumgarten. Vorsitzender des

Dr. Albrecht 52/65 f.

Aufsichtsrats war der Regierungspräsident des Verwaltungsbezirks Braunschweig, Professor Dr. Thiele, der schon 1977 auf Vorschlag der Stadt Bad Harzburg in dieses Amt berufen worden war und der es auch nach dem Verkauf an Vorlop gegen eine Vergütung von monatlich ca. 700 DM weiterhin ausübte. Der damalige Innenminister Gross hielt in der Antwort auf eine Anfrage des Abgeordneten Dr. Albrecht vom 31.10.1974 diese Zusammenballung von Prominenz für unproblematisch, da diese Personen keinen Einfluß auf die Konzessionsvergabe haben würden (Drs 8/168, Anlage 17).

Jodexnis 46/44

Ein Motiv für den Erwerb der Aktien der Harzburger AG durch Vorlop war möglicherweise der Umstand, daß eine Bewerbung von Vorlop um eine Spielbankkonzession in Niedersachsen ohne den Besitz des Harzburger Hofes nicht aussichtsreich erschien, weil Vorlop in der Schweiz wohnte und somit kein niedersächsisches Kapital repräsentierte. Darauf deutet eine Passage aus der Aussage des Zeugen Jodexnis hin, der sich an eine Äußerung von Dr. Roemheld erinnerte, wonach Vorlop über den Kauf der Harzburger AG „hinten herum“ versucht habe, Mitglied der Gesellschaft zu werden.

*Akten MI
Bad Harzburg/Hittfeld,
Bd. II, V, S. 7 ff.*

4 Js 6458/77, Bd. VI, S. 933

Der Untersuchungsausschuß hat andererseits aber nicht feststellen können, ob im Zeitpunkt der Verkaufsverhandlungen über die Anteile an der Harzburger AG bereits im Gespräch war, daß das Hotel Harzburger Hof Standort einer Spielbank werden könne. Daß Bad Harzburg Spielbankstandort werden sollte, stand im Juli/August 1973 zwar bereits fest. In Bad Harzburg ging man zu diesem Zeitpunkt jedoch noch davon aus, daß die Spielbank in dem Casino der Stadt untergebracht werden sollte, das ausweislich des Schreibens des Fraktionssprechers der CDU Bad Harzburg vom 24.04.1974 „dafür seit Jahren vorgehalten“ wurde. So hatten noch im Juli 1973 Beamte des Innenministeriums in Begleitung des Stadtdirektors Heyduk das Casino als möglichen Spielbankstandort besichtigt. Von dem Hotel Harzburger Hof als Spielbankstandort war bei dieser Besichtigung nicht die Rede.

*Anklam 71/28, 41, 50 f.;
Voigt 63/16 f., 29 f.;
Hoffmann 63/110 f.;
4 Js 6458/77, Bd. VI,
S. 948 f.; BH I, Hülle 11*

Auch die Zeugen Anklam, Voigt und Hoffmann haben vor dem Ausschuß ausgesagt, im Juli und August 1973 sei die Möglichkeit, die Spielbank im Hotel Harzburger Hof unterzubringen, noch nicht ins Auge gefaßt worden. Eine Notiz des Architekten Berger vom 15.09.1973 belegt allerdings, daß zu diesem Zeitpunkt daran gedacht wurde, im Harzburger Hof eine Spielbank einzurichten. Es existiert sogar ein Merkblatt vom 18.09.1973, in dem das Vorhaben „Internationale Spielbank Bad Harzburg“ näher beschrieben wird.

*Prof. Dr. Thiele 72/19 f.;
4 Js 6458/77, Bd. V u. VI,
S. 853 ff., 946; Kutscher,
4 Js 6458/77, Bd. III,
S. 544 f.*

Im September 1973 war Kutscher, der frühere Hoteldirektor des Harzburger Hofes, privat bei Professor Dr. Thiele eingeladen, dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Harzburger AG. Bei diesem Gespräch spielte offenbar erstmalig das Thema Spielbank eine Rolle, denn Kutscher schrieb am 19.09.1973 an Professor Thiele:

„Lieber Herr Präsident, der faszinierende Gedanke aus dem ehrwürdigen Harzburger Hof ein feudales Hotel mit Spielcasino machen zu können, beschäftigt uns sehr. Besonders erfreut waren wir natürlich darüber, daß Sie, lieber Herr Präsident, von der gleichen Begeisterung erfüllt waren. Herr Vorlop ist sehr erfreut darüber, daß seine einzigartige Idee auf objektives Verständnis gestoßen ist. Besonders danken soll ich Ihnen in seinem Namen dafür, daß Sie von sich aus auch Herrn Landtagspräsident Baumgarten entsprechend informieren werden.“

Prof. Dr. Thiele 72/22 f.,
25 f.

Professor Dr. Thiele hat hierzu bekundet, aus dem Wortlaut dieses Schreibens ergebe sich, daß Vorlop von sich aus und nicht etwa erst auf seine Anregung hin auf den Gedanken gekommen sei, im Harzburger Hof eine Spielbank einzurichten. Kutscher habe ihm diese Idee von Vorlop mitgeteilt. Er habe daraufhin Kutscher gesagt, er könne und werde hierzu nichts beitragen. Er sei auch nicht durch Dr. Roemheld vorab davon informiert worden, daß sich das Referat des Innenministeriums am 12.07.1973 für drei Spielbankstandorte mit jeweiligen Zweigstellen entschieden gehabt habe, unter anderem auch für Bad Harzburg und für Bad Pyrmont. Das habe er bei seinem Gespräch mit Kutscher noch nicht gewußt, sondern erst durch Erlasse des Innenministeriums vom 11.02.1974 und 04.05.1974 erfahren.

Löhr 47/37

Am 24.09.1973 richtete Vorlop an Hoffmann ein Schreiben, in dem er im Zusammenhang mit der Spielbankkonzession davon sprach, „generalstabsmäßig die Fronten aufzubauen“. Hierzu hat der Zeuge Löhr ausgesagt, Vorlop, der eine offenbar sehr gute Verbindung zu den kommunalen Behörden gehabt habe, habe sich natürlich auch der Verbindung zu dem Stadtdirektor oder dem Bürgermeister in Bad Harzburg bedient, damit diese sich möglicherweise im Ministerium einsetzen würden. Vorlop hat am 02.05.1977 anlässlich seiner Vernehmung als Beschuldigter vor der Staatsanwaltschaft Braunschweig bekundet:

Vorlop, 4 Js 6458/77,
Bd. IV, S. 614

„Die Formulierung 'generalstabsmäßig die Fronten aufbauen' aus meinem Schreiben vom 24. September 1973 an Herrn Siegfried Hoffmann ist dahin zu verstehen, daß alle kaufmännischen Schritte sorgfältig zu überlegen und abzustimmen waren. Diese Formulierung bedeutet nicht, daß ich von vornherein vorhatte, andere Personen über mein Vorhaben, eine Spielbank in den Harzburger Hof zu bringen, täuschen wollte. Ich verwende fast bei jedem meiner Geschäfte eine derartige Formulierung, wenn etwas neues in Gang gebracht werden soll.“

4 Js 6458/77, Bd. VI,
S. 951 ff.

Seinen Konzessionsantrag vom 05.10.1973 gab Vorlop noch am gleichen Tage Professor Dr. Thiele zusammen mit einem zusätzlichen Anschreiben zur Kenntnis.

2.3.1.2. Gruppe Kalweit

IX OVG A 139/78
S. 412

Bereits im Jahre 1968 hatte Rechtsanwalt Oestmann für die Gruppe Kalweit einen Antrag auf Erteilung einer Spielbankkonzession gestellt. Der Gruppe gehörten damals neben Rechtsanwalt Oestmann der Steuerberater Klingmann, die hannoverschen Kaufleute Kalweit und Harenberg sowie Welsch an. Diese Gruppe unternahm in der Folgezeit große Anstrengungen, um in Niedersachsen die Verabschiedung eines Spielbankgesetzes und die anschließende Einrichtung von Spielbanken zu fördern. So legte sie dem Innenministerium und dem Landtag mehrere Gutachten zur Ausgestaltung eines Spielbankgesetzes und von Konzessionen vor und führte eine Vielzahl von Gesprächen mit Politikern aller Parteien.

IX OVG A 139/78 S. 8 f.,
181 ff., 211 f.,
304 ff., 508 f., 853 ff.

Klingmann und Rechtsanwalt Meixner, der für die Gruppe Kalweit tätig war, unternahm ausweislich des Vortrages von Kalweit in dem späteren Verwaltungsprozeß vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig/Oberverwaltungsgericht Lüneburg (IX OVG A 139/78) unter anderem folgende Reisen, um die Verabschiedung eines Spielbankgesetzes in Niedersachsen voranzutreiben:

Reisetermin	Reiseziel	Gesprächspartner
17.04.; 05./06.07.; 20./21.07.; 01. bis 03.11.; 26. bis 28.11.; 01. bis 03.12.; 05. bis 07.12.1968; 30./31.01.1969	Hannover sowie u. a. Hittfeld, Lüneburg, Meckelfeld, Buchholz, Hamburg, Bad Bendendorf, Bad Pyrmont	u. a. Diestel, der frühere Oberbürgermeister von Cuxhaven; Landrat Helbach; Meyer, der Bürgermeister von Hittfeld; Oberkreis- direktor Dr. Dehn
20. bis 22.01.1969	Hannover	Verteilung von Infor- mationsmaterial an sämt- liche Fraktionsvorsit- zende des Landtages, die SPD-Abgeordneten Bartels und Hüper, Sozialminister Partzsch, Innenminister Lehners, Staatssekretär Baier, Staatssekretär Dr. Heinke, Oberregierungsrat Hüpe
05./06.2. und 01./02.03.1969	Hannover, Hittfeld Hamburg	Diestel, Meyer, Dr. Dehn, Helbach
28. bis 30.03.1969	Hannover, Bremen Buchholz	Dr. Puvogel (CDU) und Dr. Pohl (CDU)
Mai, Juni, September, Oktober, November 1969	Hannover, Hamburg, Hittfeld, Buchholz	Diestel, Dr. Dehn, Dr. Pohl u. a.
17./18.10.1969	Hannover, Hittfeld, Buchholz	Meyer, Dr. Pohl Dr. Dehn
14./15.02.1970	Hannover, Hamburg	Helbach, Dr. Dehn, Dr. Pohl
27./28.02.1970; 7./8.3.1970	Hannover, Hamburg, Hittfeld, Buchholz, Lüneburg	Helbach, Meyer, Dr. Dehn Dr. Pohl
11./12.04.1970	Hamburg, Lüneburg	Trebchen, der Oberbürger- meister von Lüneburg; Fischer, Stadtrechtsrat in Lüneburg; Meyer; Dr. Pohl
28./29.05.1970	Hannover, Hamburg, Hittfeld, Lüneburg, Buchholz, Meckelfeld	Helbach, Trebchen, Dr. Pohl
03./04.07.1970	Hannover, Hamburg, Hittfeld	Meyer, Helbach, Dr. Pohl

16.07.1970	Hannover, Buchholz	Dr. Pohl und Brandes (CDU), der damalige Vorsitzende des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen
11. und 14./15.11.1970	u. a. Lüneburg	Meyer, Helbach, Dr. Dehn, Dr. Pohl, Fischer
Januar, Februar, Mai 1971	Hannover, Hamburg, Lüneburg	verschiedene, namentlich nicht bekannte Kontakte
06. bis 14.10.1971 (nur Klingmann)	Hannover, Hamburg, Hittfeld, Buchholz, Meckelfeld	verschiedene, namentlich nicht bekannte Kontakte
Ende 1971 (mehrere Reisen)	Hannover	verschiedene, namentlich nicht bekannte Kontakte

IX OVG A 139/78 S. 412

*Meixner 44/7;
Kalweit 30/6, 57*

*Dr. Roemheld 12/108,
112 f.*

Nach der Verabschiedung des Spielbankgesetzes wiederholte Rechtsanwalt Oestmann am 09.08.1973 den Konzessionsantrag für die Gruppe Kalweit. In Beantwortung des Fragebogens des Innenministeriums vom September 1973 teilte er mit, die Gruppe Kalweit habe eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts gegründet, deren Gesellschafter Kalweit, Harenberg, Welsch, Meixner, Klingmann und Frau Oestmann seien. Als Spielbankfachmann benannte die Gruppe Kalweit den Gesellschafter Welsch. Dieser hatte in den 60er Jahren in Hittfeld erfolgreich ein sogenanntes Spielcasino betrieben, das allerdings wegen des Verdachts geschlossen worden war, dort würden nicht lediglich die gemäß § 33 d Gewerbeordnung erlaubten Geschicklichkeitsspiele, sondern verbotenerweise Glücksspiele veranstaltet. Das Innenministerium hielt Welsch als Spielbankmanager für nicht geeignet, weil dieser keine Erfahrungen im Betrieb einer richtigen Spielbank aufweisen konnte.

2.3.1.3. Gruppe Dr. Dr. Raben

*II OVG B 101/74
S. 144 Rückseite*

Ebenfalls im Jahre 1968 stellte Dr. Dr. Raben einen Konzessionsantrag für eine von ihm vertretene Gruppe von über 30 Kapitalgebern, die überwiegend ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen hatten. Auch Dr. Dr. Raben erstellte in der Folgezeit bis zur Verabschiedung des Spielbankgesetzes eine Vielzahl von Gutachten und Stellungnahmen zu Spielbankfragen, die er sowohl dem Innenministerium als auch dem Landtag und einzelnen Abgeordneten zuleitete.

2.3.1.4. Gruppe Kunkel

Akten MI 12255/6

Der Bewerber Kunkel war persönlich haftender geschäftsführender Gesellschafter der Spielbank Bad Neuenahr GmbH und Co. KG. Er hatte sich bereits während des Gesetzgebungsverfahrens als Sachverständiger geäußert und wurde vom Innenministerium als Spielbankfachmann anerkannt. Der von Kunkel vertretenen Gruppe gehörten jedoch keine niedersächsischen Kapitalgeber an.

2.3.1.5. Gruppe Dr. Lommerzheim

Akten MI 12255/1b-4

Ebenso als Spielbankfachmann anerkannt waren Vater und Sohn Lommerzheim, die über lange Jahre die Casino Travemünde KG, an der sie auch persönlich beteiligt waren, leiteten. Kennzeichen dieser Gruppe war jedoch, daß wesentlicher Kapitalgeber die Casino Travemünde KG sein sollte. Diese Gruppe repräsentierte also ebenso wie die Bewerbergruppen Kunkel und Dr. Dr. Raben kein niedersächsisches Kapital.

2.3.2. Entscheidungsprozeß im Innenministerium

*II OVG B 76/74, 97/74,
101/74;
Dr. Roemheld 112/38 f.*

Bereits im Februar 1974 entschied sich das Innenministerium gegen die Gruppe Dr. Dr. Raben, so daß nur noch vier Bewerber der engeren Wahl übrig blieben. Gegen Dr. Dr. Raben sprach zum einen, daß seine Gruppe kein niedersächsisches Kapital vertrat. Ausschlaggebend dürfte jedoch eine Stellungnahme aus dem nordrhein-westfälischen Innenministerium gewesen sein, in der die Seriosität Dr. Dr. Rabens erheblich in Zweifel gezogen wurde. Dr. Dr. Raben erhob wegen der Versagung der Konzession Klage vor dem Verwaltungsgericht, unterlag jedoch in allen Instanzen.

*Lehners 35/13 f.
Akten PUA 01.08.1988;
Meixner 57/66*

Unter dem 04.01.1974 bestätigte das Innenministerium der Gruppe Kalweit die Aufnahme in die engere Wahl der Konzessionsbewerber. Rechtsanwalt Oestmann richtete unter dem 28.01.1974 ein Schreiben an Kalweit, in dem er zunächst eine Besprechung im Innenministerium mit Dr. Roemheld, Ebeling und Bentin schilderte, in deren Verlauf unter anderem ein früheres Strafverfahren gegen Welsch erwähnt worden sei, das allerdings zu einem Freispruch geführt habe. Für den 11.02.1974 sei ein weiterer Termin angesetzt worden, in dem sich Kalweit und Welsch vorstellen sollten.

*Dr. Roemheld 12/112 f.;
111/9; Lehners 35/15;
Akten MI 12255/III
S. 30 ff., 40*

Anläßlich der Besprechung im Innenministerium am 11.02.1974 wies Dr. Roemheld darauf hin, daß der Sachverstand der Gruppe zum Führen einer Spielbank nicht ausreiche, und empfahl die Kooperation mit Dr. Lommerzheim, dem Direktor der Spielbank Travemünde. Dr. Roemheld bot der Gruppe Kalweit an Stelle der Konzession für die Spielbank Bad Harzburg/Hittfeld die Konzession für Bad Bentheim/Bad Zwischenahn an. Diesen Vorschlag wiederholte Dr. Roemheld anläßlich einer weiteren Besprechung im Innenministerium am 18.03.1974. In einem Gesprächsvermerk des Innenministeriums vom 13.02.1974 findet sich der Hinweis, daß Harenberg anläßlich der Besprechung vom 11.02.1974 das Interesse seiner Gruppe an einer Konzession für Hannover, gegebenenfalls Bad Pyrmont zu erkennen gegeben habe.

2.3.2.1. Eintreten von Minister Lehners für die Gruppe Kalweit

*Bentin 11/40, 52
Akten MI 12255/III
S. 86 f.*

Aus den Akten des Innenministeriums ergibt sich, daß sich Minister Lehners für die Gruppe Kalweit eingesetzt hat. Am 18.02.1974 fertigte Dr. Roemheld einen Vermerk, in welchem er sich unter anderem mit der Eignung des Bewerbers Welsch befaßte. Dr. Roemheld schrieb unter anderem:

„Rein formal betrachtet erfüllt aus der Bewerbergruppe nach Nr. 4 der Anlage (Gruppe Kalweit) kein einziges Mitglied die Voraussetzungen, von denen das Referat 21 mit Billigung des Herrn Ministers bei der Vorauswahl der Bewerber um eine Spielbankkonzession stets ausgegangen ist. Sollen nämlich die Konzessionen an solche Persönlichkeiten vergeben werden, die schon seit Jahren er-

folgreich deutsche Spielbanken betrieben haben, dann kann Herr Welsch in diesen Kreis nicht einbezogen werden. Zwar ist es richtig, daß er vor vielen Jahren in Hittfeld ein kleines Casino eröffnet und dieses einige Jahre lang – wohl auch mit gewissem örtlichem Erfolg – geleitet hat. Fest steht jedoch, daß dieses Casino niemals über seinen engsten Einzugsbereich hinaus Bedeutung erlangt hat und nach einiger Zeit zwangsweise geschlossen werden mußte. Fest steht außerdem, daß Herr Welsch mehrere Vorstrafen – unter anderem zwei wegen verbotenen Glücksspiels und eine wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt – erlitten hat. Zwar ist ausdrücklich herauszuheben, daß diese Vorstrafen inzwischen im Strafregister getilgt worden sind. Das darf aber nicht daran hindern, sie wenigstens zur Kenntnis zu nehmen, wenn es um die Frage geht, ob Herr Welsch als in jeder Beziehung optimaler und persönlich unbedingt zuverlässiger Konzessionsbewerber anzusehen ist.“

*Akten MI 12255/III
nach S. 94*

Minister Lehnern zeichnete diesen Vermerk nicht ab, sondern gab ihn mit dem folgenden Anschreiben zurück:

„Der Vermerk ist insgesamt zu stark durch unbeweisbare persönliche Eindrücke geprägt. Das gilt insbesondere für die Gruppe Kalweit, Welsch usw. Die Aufzählung im Strafregister gelöschter Vorstrafen des Herrn Welsch, die Wiedergabe eines nicht näher begründeten Urteils des Herrn Hinck (der selbst Bewerber war) und der auf Seite 15 niedergelegte persönliche Eindruck erscheinen mir als äußerst bedenkliche Beurteilungskriterien. Ich bitte daher Herrn StS sowie Herrn AL 2 und Herrn Dr. Roemheld, die Gruppe Kalweit/Welsch erneut anzuhören.“

Diese vom Minister angeordneten weiteren Anhörungen fanden statt.

*Löhr 47/31 f.;
Akten MI 12255/III
S. 73 ff.*

Im Innenministerium wurde die Möglichkeit erwogen, Kunkel und die Bewerber Lommerzheim zu veranlassen, sich von ihren Kapitalgebern zu trennen und sich mit ihrem Fachwissen den beiden niedersächsischen Gruppen als Spielbankfachleute anzuschließen. Dabei wurde die Vorstellung entwickelt, der Gruppe Löhr den Spielbankfachmann Kunkel beizugeben und der so entstehenden neuen Gruppe die Konzession für die Spielbank Bad Harzburg/Hittfeld zu erteilen. Mit der Gruppe Kalweit sollten die Bewerber Lommerzheim zusammengeführt werden, und die neue Gruppe sollte die Konzession für die Spielbank Bad Bentheim/Bad Zwischenahn erhalten.

*Lehnern 35/15;
Dr. Roemheld 12/112 f.*

Seitens des Innenministeriums wurde darüber hinaus der Versuch unternommen, die Gruppen Löhr und Kalweit zusammenzuführen. Am 01.04.1974 informierten die Rechtsanwälte Meixner und Schmidt-Rux das Innenministerium über den Stand der Kooperationsbemühungen. Als Ergebnis dieses Gesprächs hielt Bentin in einem Vermerk vom 03.04.1974 folgende drei Handlungsalternativen fest:

- (1) Beide Gruppen einigen sich; dann könne mit größter Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden, daß der zusammengefaßten Gruppe Löhr/Kalweit/Harenberg die Konzession für Bad Harzburg/Hittfeld erteilt werde;
- (2) eine Einigung komme nicht zustande; dann werde die Konzession entweder der Gruppe Löhr oder der Gruppe Harenberg/Kalweit erteilt;
- (3) keine der beiden Gruppen erhalte die Konzession; dann werde das Innenministerium nach neuen Möglichkeiten suchen müssen.

Dr. Roemheld 111/10, 14

Die im Innenministerium entwickelten Pläne für eine einvernehmliche Konzessionsvergabe scheiterten. Die Gruppe Kalweit verweigerte strikt eine Zusammenar-

beit mit dem Mitbewerber Dr. Lommerzheim. Darüber hinaus war die Gruppe Kalweit auch nicht bereit, sich mit der Konzession für die Spielbank Bad Bentheim/Bad Zwischenahn zu begnügen. Sie bestand weiterhin darauf, die Konzession für Bad Harzburg/Hittfeld zu erhalten.

*IX OVG A 139/78
S. 819 ff.*

Kalweit 30/9, 65

In einem später vor Verwaltungsgerichten ausgetragenen Rechtsstreit hat die Gruppe Kalweit vorgetragen, Minister Lehnert habe den Gesellschaftern Harenberg, Kalweit und Welsch mehrfach unter Zeugen verbindlich zugesichert, er werde ihnen eine Konzession erteilen. Der Zeuge Kalweit hat auch vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, daß Minister Lehnert ihnen die Konzession verbindlich zugesagt habe. So habe unter anderem am 05.02.1974 ein Treffen mit Lehnert in der Gaststätte Frick in Godshorn stattgefunden, anläßlich dessen Lehnert seine bereits früher gegebene Zusage erneuert habe, der Gruppe Kalweit die Konzession für die Spielbank in Bad Harzburg/Hittfeld zu erteilen. Am 01.04.1974 hätten sich Lehnert, Kalweit, Harenberg und Welsch erneut getroffen und zwar diesmal im Hause von Harenberg. Lehnert habe Welsch zwar Vorhaltungen gemacht, weil dieser nun auch eine Bewerbung für Hannover abgegeben habe. Wegen der Gruppe Vorlop brauche man sich aber keine Gedanken zu machen.

Lehnert 35/13 ff., 15/53 ff.

Die Mitgesellschafter Harenberg und Welsch konnten hierzu nicht mehr befragt werden, weil sie verstorben sind. Der Zeuge Lehnert hat vor dem Ausschuß ausgesagt, er habe der Gruppe Kalweit keine bedingungslose Konzessionszusage erteilt. Wohl habe er der Gruppe, die er für geeignet gehalten habe, die Konzession in Aussicht gestellt, jedoch unter der Bedingung, daß sie den in seinem Haus ohne seine Einwirkung erstellten Bedingungen in vollem Umfang entspreche.

Die Ausschußmitglieder der SPD-Fraktion sprachen sich dafür aus, an dieser Stelle des Berichts und nicht, wie von der Ausschußmehrheit beschlossen, in den Abschnitten 5.13. bis 5.16. die weiteren Bemühungen der Gruppe Kalweit zur Erlangung einer Spielbankkonzession darzustellen.

2.3.2.2. Einflußnahme von Kommunalpolitikern

*Menck 41/6, 18, 20;
Akten MI Bad Harzburg/
Hittfeld, Bd. II, V, S. 1 ff.*

Die Gruppe Kalweit rechnete auch deshalb mit einer Entscheidung zu ihren Gunsten, weil der Gemeinderat in Seevetal sich nach Anhörung der Bewerbergruppen Kalweit und Löhr einstimmig für die Gruppe Kalweit ausgesprochen hatte.

Die Gemeinde Seevetal entschloß sich nicht uneigennützig zu ihrem Engagement für die Gruppe Kalweit. Wegen der nach einer Konzessionsvergabe von der Gruppe Kalweit erwarteten finanziellen Zuwendungen wird auf Ziffer 2.1.4.2. dieses Berichts verwiesen.

Löhr 47/38, 64

Die Beziehungen zwischen der Gruppe Löhr und der Gemeinde Seevetal waren weit weniger intensiv. Löhr führte zwar persönliche Gespräche mit Meyer, Röhrs und Prange in Hittfeld. Dabei ging es um den dortigen Standort der Spielbank und die Zusage der Gruppe, die Räumlichkeiten in der Gaststätte Prange zu mieten und die notwendigen Ausbauten vorzunehmen. Löhr erinnerte sich ferner an die Zahlung eines Zuschusses für den Neubau eines kommunalen Veranstaltungsbauwerks in Höhe von 500.000 DM. Ein langfristiger Vertrag über die Zahlung einer Sonderabgabe wurde zwischen der Gemeinde Seevetal und der Gruppe Löhr aber nicht geschlossen. Eine derartige Vereinbarung traf die Gruppe Löhr allerdings mit der Stadt Bad Harzburg.

In der Stadt Bad Harzburg entwickelten sich trotz einer ursprünglich einheitlichen Linie der Ratsfraktionen unterschiedliche Auffassungen zwischen SPD und CDU, bei denen es vordergründig um den Spielbankstandort innerhalb der Stadt ging.

4 Js 6458/77, BH I,
Hülle 20

Am 02.11.1973 hatte die Stadt der Gruppe Löhr schriftlich ihre Unterstützung unter Hinweis auf den Harzburger Hof zugesagt, der zuvor von der Stadt Bad Harzburg an Vorlop bzw. dessen Gesellschaften verkauft worden war.

4 Js 6458/77, Bd. III,
S. 475, Bd. VI, S. 956 ff.;
Thiele 72/27 ff.;
4 Js 6458/77,
Bd. VI, S. 1092 ff.

Neben den SPD-Kommunalpolitikern setzte sich auch Professor Dr. Thiele für den Harzburger Hof als Spielbankstandort und damit für eine Konzessionsvergabe an die Gruppe Löhr ein. Am 08.01.1974 schrieb er in seiner Eigenschaft als Präsident des Verwaltungsbezirks Braunschweig an das Innenministerium und gab einen Bericht über die Errichtung einer öffentlichen Spielbank in Bad Harzburg ab. Darin wurden insbesondere auch die Vorzüge des Harzburger Hofes geschildert (wegen der Entstehungsgeschichte dieses Vermerks vgl. im übrigen Ziffer 2.1.4.2. dieses Berichts). Auch in der Sitzung des Aufsichtsrats der Kurbetriebsgesellschaft Bad Harzburg vom 23.04.1974 sprach sich Professor Dr. Thiele, der auch in diesem Aufsichtsrat saß, gegen eine Verwendung des Casinos als Sitz einer Spielbank aus. Am 11.04.1974 erklärte Bürgermeister Hoffmann im Innenministerium, eine Zusammenarbeit mit der Gruppe Kalweit sei der Stadt Bad Harzburg wegen der mangelnden Eignung des Gesellschafters Welsch nicht zuzumuten. Stadtdirektor Voigt und Bürgermeister Hoffmann schrieben am 17.04.1974 an den Innenminister:

Voigt 63/11 f., 49 f.;
Hoffmann 63/87 ff.

Akten PUA 05.09.1988

„... haben sich beide Fraktionen (SPD und CDU) des Rates der Stadt dafür ausgesprochen, für den Sitz der Spielbank, das 'erste Haus' am Platze, das traditionsreiche Hotel 'Harzburger Hof', auszuwählen. ... Es ist uns bekannt, daß die Harzburger AG ... nicht bereit ist, Herrn Welsch das Hotel für den Betrieb einer Spielbank zu überlassen. Herr Welsch entspricht nicht unseren Vorstellungen für ein sachgerechtes Management der Spielbank, weil er a) bisher noch nie ein entsprechendes Unternehmen aufgebaut hat. ... Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen sind wir der Meinung, daß unseren Vorstellungen über den Betrieb einer Spielbank in Bad Harzburg am weitesten die Bewerbergruppe Löhr entspricht, so daß wir eine Konzessionserteilung an diese Gruppe begrüßen würden.“

Voigt 63/12, 24 f., 53 f.;
Hoffmann 63/116 ff.

Die Zeugen Voigt und Hoffmann haben vor dem Ausschuß bekundet, daß sie diese mündlichen und schriftlichen Erklärungen aus eigenem Antrieb ohne Auftrag ihres Rates abgegeben haben. Der Zeuge Voigt hat ergänzend allerdings bekundet, die Vorbehalte gegen Welsch seien zunächst nicht von ihnen, sondern vom Innenministerium ausgegangen. Er wisse, daß es später so dargestellt worden sei, als wenn die Ablehnung seitens der Stadt Bad Harzburg ausschlaggebend dafür gewesen sei, daß die Gruppe Kalweit die Konzession nicht erhalten habe. Das sei so aber nicht richtig. Die entscheidenden Vorbehalte seien aus dem Innenministerium gekommen. Sie hätten sich diesen Bedenken lediglich angeschlossen. Ob sie das Schreiben vom 17.04.1974 auf Veranlassung des Innenministeriums verfaßt hätten oder von sich aus, könne er jetzt nicht mehr sagen.

Dr. Roemheld 111/28 f.

Dr. Roemheld hat hierzu angegeben, die Bedenken gegen Welsch als Spielbankfachmann seien nicht erst aufgrund des Schreibens der Stadt Bad Harzburg vom 17.04.1974 entstanden. Es könne sein, daß sie bereits vorher gegenüber Vertretern der Stadt Bad Harzburg geäußert worden seien. Das Schreiben vom 17.04.1974 sei von ihm aber nicht initiiert worden.

Hoffmann 63/90

Während die SPD-Fraktion an dem Harzburger Hof als Spielbankstandort festhielt, favorisierte die CDU-Fraktion nun das sogenannte ehemalige Casino, das auch den Vorstellungen der Gruppe Kalweit entsprach.

Akten MI Bad Harzburg/Hittfeld, Bd. II, V, S. 7 ff.

Der Fraktionssprecher der CDU Bad Harzburg schrieb am 24.04.1974 an den Innenminister persönlich:

„Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Bad Harzburg hat ... die Frage des Standortes der Spielbank nochmals geprüft und ist zu der Überzeugung gelangt, daß die Spielbank in dem dafür seit Jahren vorgehaltenen „Casino“ eingerichtet werden sollte.“

*Voigt 63/18 f.;
4 Js 6458/77, BH, VI,
Hülle 2*

Am 04.05.1974 schrieb daraufhin der stellvertretene Stadtdirektor der Stadt Bad Harzburg vertraulich an Dr. Roemheld:

„... kann nicht ausgeschlossen werden, daß der plötzliche Sinneswandel der CDU-Ratsfraktion auf das besondere Interesse eines bestimmten Konzessionsbewerbers zurückgeht.“

2.3.2.3. Vorentscheidung des Innenministeriums

*IX OVG A 139/78
S. 926*

Unterdessen hatte sich Dr. Roemheld möglicherweise schon festgelegt. Schon am 11.04.1974 soll er, so die Darstellung von Kalweit in dem späteren Verwaltungsprozeß, Rechtsanwalt Schmidt-Rux offiziell von der bevorstehenden Konzessionserteilung an die Gruppe Löhr unterrichtet haben. Fest steht jedenfalls, daß der Gruppe Kalweit aus dem Innenministerium unmißverständlich bedeutet wurde, daß sie mit einem Spielbankfachmann Welsch keine Chancen auf Erteilung einer Konzession habe.

*Kalweit 30/15;
Oestmann 41/94 f.*

Die Gruppe Kalweit änderte daher ihre Zusammensetzung und teilte dem Innenministerium mit, der Gesellschafter Welsch sei ausgeschieden. Gleichzeitig teilte Rechtsanwalt Oestmann mit, Stahl, Noelte, Könekamp und Hübbe seien bereit, als Spielbankmanager für die Gruppe Kalweit zu arbeiten. Alle vier Vorschläge fanden nicht die Zustimmung des Innenministeriums, da es sich bei den Genannten nicht um erfahrene Spielbankgeschäftsführer, sondern jeweils um Spielbanktechniker handelte.

Bock 59/57 f.

Die Gruppe Kalweit verhandelte zu dieser Zeit auch mit dem hannoverschen Hotelier Bock wegen dessen Aufnahme in die Bewerbergruppe. Bock hatte mit Schreiben vom 14.03.1974 gegenüber Kalweit seine Bereitschaft erklärt, sein Grundstück gegenüber der Hannover-Messe zur Errichtung einer Spielbank zur Verfügung zu stellen. Kalweit und Welsch trafen sich daraufhin Anfang April 1974 mit Bock und sagten ihm eine Beteiligung in Höhe von 4 % zu, die durch Rechtsanwalt Meixner mit Schreiben vom 10.04.1974 bestätigt wurde. Daraufhin übertrug Welsch am 20.04.1974 zunächst telefonisch 4 % der Anteile an Bock, was ihm Rechtsanwalt Meixner mit Schreiben vom 22.04.1974 bestätigte. Der Zeuge Bock hat allerdings vor dem Untersuchungsausschuß bekundet, daß es keine vertraglichen Vereinbarungen zwischen ihm und der Gruppe Kalweit gegeben habe. Nach eigenen Angaben nahm Bock von weiteren Verhandlungen mit der Gruppe Kalweit Abstand, weil innerhalb dieser Gruppe ständig „von Geld und von Schmiergeldern usw.“ gesprochen worden sei. Kalweit und Bock erläuterten allerdings noch Anfang Mai 1974 gegenüber dem stellvertretenden Stadtdirektor Bad Harzburgs die Vorstellungen der Gruppe Kalweit. Außerdem besuchten Kalweit und Bock gemeinsam zweimal Hittfeld.

Akten PUA 09.09.1988

Bock 59/68

Bock 59/64

*Bock 59/75;
Voigt 63/20*

*IX OVG A 139/78, Ss. des
MI vom 30.01.1976,
S. 434 d.A.*

Die Bemühungen der Gruppe Kalweit, die Aussichten für die Erteilung einer Konzession durch personelle Veränderungen in der Bewerbergruppe zu vergrößern, scheiterten endgültig, als im Innenministerium Ende April 1974 bekannt wurde, der Gesellschafter Welsch sei nur „offiziell“ aus der Gruppe ausgeschieden, solle aber nach Erteilung der Konzession wieder „aktiviert“ werden.

Tebarth 21/31

Anfang Mai 1974 kam es zu einem ersten ernstem Zwischenfall im Innenministerium, der möglicherweise ebenfalls entscheidenden Einfluß hatte. Abteilungsleiter Tebarth erinnerte sich an einen Besuch von Rechtsanwalt Oestmann, in dessen Verlauf dieser bemerkt habe, das Ministerium sei gut beraten, Minister Lehnerns zu einer Konzessionsvergabe an die Gruppe Kalweit zu bewegen, da andernfalls nicht auszuschließen sei, daß Lehnerns gerade jetzt vor den Wahlen Schwierigkeiten bekommen werde. Tebarth beendete dieses Gespräch und unterrichtete danach mündlich Minister Lehnerns. Der Zeuge Tebarth hat bekundet, für ihn habe spätestens seit diesem Zeitpunkt festgestanden, daß die Gruppe Kalweit für eine Konzessionserteilung nicht mehr in Frage komme.

*Akten MI
Bad Harzburg/Hittfeld,
Bd. II, VII, S. 9 ff.;
IX OVG A 139/78 S. 435*

Rechtsanwalt Oestmann schrieb am 06.05.1974 zwar an Minister Lehnerns und betonte, es habe nicht in seiner Absicht oder der von Kalweit gelegen, den Minister irgendwie in seiner Entscheidung zu beeinflussen. Rechtsanwalt Oestmann führte ferner aus, das Scheitern der Fusionsbemühungen sei nicht von der Gruppe Kalweit zu vertreten, sondern sei dem Verhalten der Gruppe Löhr zuzuschreiben. Diese Bemühungen von Rechtsanwalt Oestmann, das vorangegangene Verhalten der Gruppe Kalweit in milderem Licht erscheinen zu lassen, blieben aber ohne Erfolg.

*Löhr 47/35, 75;
Dr. Roemheld 111/19 ff.*

*Vermerk vom 23.04.1974,
Akten MI
Bad Harzburg/Hittfeld
Bd. II, VI.4., S. 1 f.*

Hinzu kam, daß die Gruppe Löhr inzwischen in der Lage war, einen Spielbankfachmann zu präsentieren. Sie schlug den Geschäftsführer der belgischen Spielbank in Ostende, de Ramée, vor. Dieser war zwar Belgier, erklärte sich jedoch bereit, seinen Wohnsitz in Bad Harzburg zu nehmen und ausschließlich in der Spielbank Bad Harzburg/Hittfeld tätig zu sein. Das Innenministerium hatte zu dieser Zeit keine näheren Kenntnisse über de Ramée.

Lehnerns 35/40 f.

*Akten MI 12255 IV S.55 ff.,
Lehnerns 35/50*

Bei dieser Sachlage empfahl das Referat 21 Minister Lehnerns, noch vor der Landtagswahl im Juni 1974 der Bewerbergruppe Löhr die Konzession für die Spielbank Bad Harzburg/Hittfeld vorab zuzusagen. Minister Lehnerns entsprach diesem Vorschlag. Mit Schreiben vom 14.05.1974 wurde der Gruppe Löhr die Vorabzusage erteilt. Eine vorherige Unterrichtung des Kabinetts erfolgte nicht, denn der damalige Ministerpräsident Kubel hielt dessen Einschaltung nicht für erforderlich. Aus beiden Fraktionen des Landtages gab es nach Erinnerung des Zeugen Lehnerns keine Kritik.

IX OVG A 139/78 S. 12

*Kalweit 30/52 f., 59 f.;
Schreiben Kalweits vom
21.07.1988 u. 24.07.1988,
Akten PUA 26.07.1988*

Dr. Roemheld teilte Rechtsanwalt Oestmann am 15.05.1974 fernmündlich mit, daß die Gruppe Kalweit keine Konzession erhalten werde. Erst danach kam es am 20.05.1974 im Innenministerium zu einem weiteren massiven Zwischenfall, als Kalweit versuchte, Lehnerns zu sprechen. Dabei erklärte Kalweit gegenüber Dr. Roemheld nach eigenen Angaben, wenn dieser die SPD repräsentieren würde, könne aus Liebe Haß werden. Dr. Roemheld habe ihm daraufhin die Tür gezeigt. Kalweit betonte, er habe keine Drohungen aussprechen wollen. Er habe im Gegenteil selbst Harenberg gebeten, alles Private wegzulassen. Vor diesem Hintergrund könne er aber zur Sekretärin von Lehnerns gesagt haben, er wolle diesen „zu seinem Schutz sprechen“.

2.3.2.4. Verwaltungsrechtsstreit mit der Gruppe Kalweit

IX OVG A 139/78 S. 1 ff.

*IX OVG A 139/78
S. 149 ff., 261 ff.*

Wenige Tage nach diesem Zwischenfall, am 24.05.1974, erhob Kalweit wegen der Vorabzusage an die Gruppe Löhr Klage und beantragte zugleich vorläufigen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht Hannover, das den Rechtsstreit an das Verwaltungsgericht Braunschweig verwies. Das Verwaltungsgericht Braunschweig lehnte diesen Antrag mit Beschluß vom 28.06.1974 ab. Die dagegen gerichtete Beschwerde blieb auch beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg (Beschluß vom 26.09.1974) erfolglos.

Neben der Behauptung, die der Gruppe Kalweit von Minister Lehnert mündlich erteilte Zusage sei rechtsverbindlich, rügte die Gruppe Kalweit insbesondere, das Innenministerium habe gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen, weil auch der Gruppe Löhr kein geeigneter Spielbankfachmann zur Verfügung stehe. Dies wurde damit begründet, daß der belgische Spielbankfachmann de Ramée aus der Spielbank Ostende nach Streitigkeiten ausgeschieden sei und dort erhebliche Steuerschulden hinterlassen habe.

*Bock 59/67;
Menck 41/39 ff.*

Auf Anregung von Kalweit sprach Bock auch Kleinert auf die Konzessionsvergabe und das laufende verwaltungsgerichtliche Verfahren an.

30. Sitzung, Anlage 6

In diesem Zusammenhang richtete Bock unter dem 06.11.1974 an Kalweit das folgende Schreiben:

„ ... zwischenzeitlich hatte ich ein weiteres Gespräch mit K. Ich habe ihn mit meinem Vorschlag 'scharf' gemacht. Er zieht bestimmt mit.

Roe. ist vom IM gestoppt worden und darf keine Erklärungen mehr abgeben. K. sagt, daß das Hinausziehen der Entscheidung des IM positiv zu bewerten ist. Unsere Chancen seien besser, als wir annehmen würden. Der IM würde nur nach rein sachlichen Gesichtspunkten entscheiden.

Um schnellstens eine Entscheidung zu bekommen, sei es sehr wichtig, dem IM Entscheidungshilfen zuzuspielen. K. macht dieses. Unsere Aufgabe sei es, **schnellstens** weitergehende Unterlagen über Ra. vorzulegen. Der IM hat die Auskünfte aus Ostende dahin ausgelegt, daß Ra. in einem Abgabestreitverfahren verwickelt sei. Dieses sei zwar negativ und müsse juristisch entschieden werden. Wir müßten noch etwas nähere Einzelheiten darlegen.

Weiter sei von größter Wichtigkeit, über Gruppe V. näheres dem IM zuzuspielen. Er wisse zwar über den juristischen Aufbau der Gruppe Bescheid, wir müßten aber nähere Unterlagen vorlegen. Sehr wichtig wäre eine Gegenüberstellung der Gruppe nach rein sachlichen Gesichtspunkten, hier nieders. Kapital und auf der anderen Seite schweizer Kapital. Wer steht der Gruppe vor, wer sind die Geschäftsführer, wo wohnen sie und wo zahlen sie Steuern usw. K. meint, man sollte notfalls eine Firma in der Schweiz mit der Beschaffung dieser Unterlagen beauftragen. Er könne es auf keinen Fall machen, da sein Name auf keinen Fall auftauchen dürfe. Bist Du oder Herr W. in der Lage, diese Unterlagen schnellstens zu beschaffen?

Mit A. habe ich telefoniert. Er versprach mir, die Unterlagen, die er bereits B. geschickt habe, auch mir zuzustellen. Er selbst hat keine näheren Unterlagen über V.

Gerade hat Herr B. angerufen. Wir treffen uns heute noch bei mir mit B. und Me. Me. hat alle Unterlagen dabei, ich muß auch einmal sehen, was ich ablichten kann, um es am kommenden Montag K. zu geben.

Das Wichtigste ist im Augenblick, dem IM harte Fakten zuzuspielen, um das Entscheidungsspendel nach unserer Seite ausschlagen zu lassen. Hierfür ist aber Eile geboten, denn immer kann er eine Entscheidung nicht hinauszögern . . .“

*Bock 59/67, 78 f., 89, 94,
100 ff.*

Bock hat zu den von ihm in dem Schreiben vom 06.11.1974 verwandten Abkürzungen ausgesagt, „K.“ sei Kleinert, „Ra.“ müsse de Ramée sein, „Me.“ könnte Meixner sein, „Roe.“ müßte Dr. Roemheld sein und wen er mit „B.“ bezeichnet habe, wisse er heute nicht mehr, möglicherweise sei Dr. Böx gemeint.

*Akten MI Bad Harz-
burg/Hittfeld Bd. II, VI*

Die von der Gruppe Kalweit gegen de Ramée erhobenen Vorwürfe machten umfangreiche Ermittlungen in Belgien erforderlich, die letztendlich allerdings zu dem Ergebnis führten, daß de Ramée zwar zivilrechtliche Auseinandersetzungen mit der Stadt Ostende, jedoch keine Steuerschulden hatte.

2.3.2.5. Probleme der Gruppe Löhr

Die Probleme der Gruppe Löhr waren mit der Klärung dieser Frage nicht beendet, denn noch vor einer endgültigen Konzessionserteilung verstarb de Ramée. Da Kunkel und Lommerzheim es ablehnten, sich von den Spielbanken Bad Neuenahr bzw. Travemünde zu trennen, sah die Gruppe Löhr sich außerstande, dem Innenministerium einen deutschen Spielbankfachmann zu präsentieren, der bereit gewesen wäre, wie de Ramée ausschließlich für die Spielbank Bad Harzburg/Hittfeld zu arbeiten.

*vgl. Vermerk vom
24.01.1975,
Akten MI 12255/6-2-1 S. 5*

Im Innenministerium sah man nun die Gefahr, mit dem gesamten Vergabeverfahren wieder in das Stadium vor der Vorabzusage zurückkehren zu müssen, und damit auch die Gruppe Kalweit wieder als Bewerber zuzulassen. Dies hätte dazu geführt, daß das gesamte Verfahren sich erheblich verlängert hätte, denn inzwischen hatte die Treuarbeit bereits die Überprüfung der Gesellschafter der Gruppe Löhr auf ihre Bonität hin durchgeführt. Zum anderen war man im Innenministerium nicht mehr bereit, der Gruppe Kalweit überhaupt Chancen für eine Konzession zuzubilligen – auch nicht für die Spielbank Bad Bentheim/Bad Zwischenahn –, nachdem sowohl Rechtsanwalt Oestmann als auch der Gesellschafter Kalweit im Innenministerium massive Drohungen geäußert hatten unter Hinweis auf die Kenntnis von angeblichen Verfehlungen Minister Lehnerts.

*Löhr 47/35;
Dr. Wallner 8/5, 13;*

Auch um die Position des Innenministeriums in dem von der Gruppe Kalweit angestregten gerichtlichen Verfahren nicht zu verschlechtern, entschloß man sich, der Gruppe Löhr zuzubilligen, auf den ursprünglich benannten Spielbankfachmann Dr. Wallner zurückzugreifen. Dr. Wallner stand jedoch noch bei der Bewerbergruppe Richter für die Konzession Bad Bentheim/Bad Zwischenahn im Wort. Am 09.08.1974 sprachen Löhr und Koch mit Dr. Roemheld und Bentin über diese Frage. In einem gemeinsamen Gesprächsvermerk hielten Koch und Löhr fest, Dr. Roemheld habe zum Ausdruck gebracht, daß Dr. Wallner nur schweren Herzens für Bad Harzburg als Spielbankfachmann abgelehnt worden sei, denn man habe seine Fachkompetenzen nie in Zweifel gezogen, allerdings eine Beteiligung ausländischen Kapitals nicht für richtig gehalten. Diese Auffassung bestände jetzt aber nicht mehr so einhellig. Dr. Roemheld bat dann Löhr um Vermittlung zu Dr. Wallner. Es wurde vereinbart, daß eventuelle Besprechungen direkt zwischen

*4 Js 6458/77, BH, IV,
S. 34 f.*

*Dr. Wallner 8/5;
Akten MI 12255/10-2-5-5
S. 2 ff.*

dem Innenministerium und Dr. Wallner erfolgen sollten. Mit Zustimmung des Innenministeriums schloß die Gruppe Löhr schließlich am 22.01.1975 mit Dr. Wallner einen Beratervertrag, wonach Dr. Wallner die Spielbank beraten und ihr einen versierten Mitarbeiter aus Österreich, Zänger, als ständigen Berater zur Verfügung stellen sollte. Dr. Wallner wurde aufgrund der Auflagen des Ministeriums auch Mitglied des Beirates der Spielbank Bad Harzburg/Hittfeld.

Anklam 71/43

Menck 41/8

Irritationen innerhalb der Gruppe Löhr entstanden auch wegen einer Zeitungsannonce, in der Anteile an einer Spielbank zum Verkauf angeboten wurden. Der Zeuge Menck hat bekundet, eines Tages sei seiner Erinnerung nach in der Zeitung „Die Welt“ eine Anzeige erschienen: „Spielbankenkonzession zu verkaufen“. Daraufhin habe er sich mit Dr. Roemheld in Verbindung gesetzt, der zu seiner Verwunderung allerdings bereits unterrichtet gewesen wäre und wie aus der Pistole geschossen erklärt habe, das sei gar keine echte Anzeige, sondern einer der üblichen Späße von Vorlop. Auch der Zeuge Löhr erinnerte sich daran, daß bereits vor der Konzessionserteilung eine Anzeige in der Zeitung „Die Welt“ aufgegeben worden sei, in der es um den Verkauf von Anteilen an mehreren Spielbanken gegangen sei. Vorlop habe energisch bestritten, daß er diese Anzeige aufgegeben habe. In den letzten Jahren seien noch viele Anzeigen erschienen, in denen Spielbankanteile angeboten worden seien, die sich aber alle als Luftblase erwiesen hätten. Der Zeuge Menck hat in diesem Zusammenhang angegeben, er habe inzwischen von Geiger Unterlagen bekommen, aus denen hervorgehe, daß Vorlop Geiger am 19.07.1974 schriftlich beauftragt habe, für die Harzburger AG 40 % der Aktien zu verkaufen, und zwar zu einem Preis von 3,8 Millionen DM.

Löhr 47/56

Menck 41/9

Dr. Roemheld 111/32 ff.

Dr. Roemheld hat im Gegensatz zu den Bekundungen des Zeugen Menck ausgesagt, er habe vor dem Gespräch mit Menck keine Kenntnis von der Annonce gehabt und auch nicht geäußert, hinter dieser Anzeige stecke Vorlop. Er habe diesem Vorgang keinerlei Bedeutung beigemessen.

Anklam 71/45 f.;
Akten MI 12255/6-2-5
S. 4 ff.

Noch vor der Konzessionserteilung ergab sich bei der Gruppe Löhr eine weitere Schwierigkeit dadurch, daß der Gesellschafter Klippel infolge wirtschaftlicher Probleme aus der Bewerbergruppe ausschied. Das Oberlandesgericht Braunschweig hat Klippel mit Urteil vom 11.06.1981 – Az. 2 V 140/80 – einen Anspruch auf Zahlung eines Auseinandersetzungsguthabens in Höhe von 900.000,- DM gegen die Harzburger AG zuerkannt.

4 Js 6458/77, Bd. VII,
S. 1123 ff.;
Akten MI 12255/7-2-2
S. 6 f.

Nach dem Ausscheiden von Klippel erklärten sich die übrigen Gesellschafter zwar sofort bereit, zu gleichen Teilen dessen Anteile zu übernehmen. Dadurch wurden die Beteiligungen der einzelnen Gesellschafter jedoch sehr groß. Rechtsanwalt Schmidt-Rux teilte dem Innenministerium mit Schreiben vom 21.01.1975 offiziell das Ausscheiden von Klippel mit und führte aus, infolge dessen erhöhten sich die Anteile von Löhr von bisher 29 % auf 40,8 %, der Harzburger AG von 33 % auf 46,5 % und Kochs von 9 % auf 12,7 %. Abweichend von diesen Prozentzahlen wurden in einem Vermerk des Referats 21 vom 24.01.1975 als bisherige Beteiligungsverhältnisse bei der Spielbank Bad Harzburg/Hittfeld folgende Zahlen genannt: Harzburger AG: 26,4 %, Löhr: 23,2 %, Klippel: 23,2 %, Koch: 7,2 % und der Geschäftsführer: 20,0 %.

Akten MI 12255/6-2-1 S. 9

Nach dem Ausscheiden von Klippel hatte das Innenministerium insbesondere Bedenken dagegen, daß der Anteil der Harzburger AG, hinter der ja kein niedersächsisches Kapital stand, mehr als ein Drittel der Gesamtbeteiligung ausmachen könnte. Um dem vorzubeugen, teilte das Innenministerium Rechtsanwalt Schmidt-Rux unter dem 10.02.1975 schriftlich mit, man wolle von dem in der Vorabzusage vor-

behaltenen Widerrufsrecht unter der Voraussetzung keinen Gebrauch machen, daß die Gruppe Löhr nach Konzessionserteilung weitere niedersächsische Kapitalgeber bis zu einem durch das Ministerium festzusetzenden Termin und im Einvernehmen mit dem Ministerium aufnehme.

*Löhr 47/33, 40, 50;
Aktenvermerk vom
19.02.1975, 4 Js 6458/77,
Bd. VII, S. 1130*

Dr. Roemheld 111/55

Hierzu hat der Zeuge Löhr vor dem Untersuchungsausschuß bekundet, im Laufe des Jahres 1975 habe es seitens des Ministeriums die Auflage gegeben, daß sie die hinzu erworbenen Anteile wieder abzugeben hätten. Er meine, daß ihnen drei weitere Gesellschafter aus dem Ministerium benannt worden seien. Das seien Dr. Appenrodt, Grönemeyer und noch ein anderer gewesen, dessen Namen er im Moment nicht sagen könne, der aber auch nicht in die Gesellschaft eingetreten sei. Dr. Roemheld hat demgegenüber bekundet, er habe Dr. Appenrodt erst kennengelernt, als dieser von der Gruppe Löhr präsentiert worden sei. Er habe ihn nicht als Gesellschafter empfohlen.

*Voigt 63/26 f.,
Strelen 67/53*

*4 Js 6458/77, Bd. VII,
S. 1114 ff.*

Dr. Roemheld 111/30

Prof. Dr. Thiele 72/26 f., 18

Dr. Roemheld forderte ferner, daß die Aktien des Harzburger Hofes in sogenannte vinkulierte Namensaktien umgewandelt werden sollten, um eine Kontrolle bei einer etwaigen Veräußerung der Aktien zu besitzen. Über dieses Problem sprach Dr. Roemheld auch mit Professor Dr. Thiele. Da eine Umwandlung der Aktien innerhalb kurzer Zeit nicht durchgeführt werden konnte, verpflichtete sich Vorlop am 06.02.1975 in einer Erklärung gegenüber der Seeliger Bank, die Aktien nur mit Zustimmung von Verwaltungspräsident Thiele zu vertreiben. Mit dieser Verpflichtungserklärung war nach Auffassung von Dr. Roemheld sichergestellt, daß ein unkontrollierter Verkauf der Aktien durch Vorlop nicht erfolgen konnte. Das hierin zum Ausdruck kommende Vertrauen Dr. Roemhelds zu Professor Dr. Thiele hing möglicherweise mit deren gemeinsamen beruflichem Werdegang zusammen. Professor Dr. Thiele hat hierzu vor dem Untersuchungsausschuß bekundet, er sei von 1959 bis 1964 Abteilungsleiter 1 im Innenministerium gewesen. Als er dort angefangen habe, wäre Dr. Roemheld in seiner Abteilung Regierungsrat gewesen.

2.3.2.6. Entscheidung des Innenministeriums

*Akten MI 12255/6-2-4
S. 22 ff.*

Am 12.02.1975 hielt Dr. Roemheld in einem Vermerk fest, Gründe für einen Widerruf der Vorabzusage lägen nicht vor, denn die verbleibenden Mitglieder hätten den Nachweis über das notwendige Kapital erbracht. Umstände, die ein Verbleiben von Klippel in der Gruppe Löhr erforderlich machten, seien nicht gegeben. Allerdings sei es erforderlich, den Kapitalanteil der Harzburger AG im weiteren Verlauf auf das ursprüngliche Maß zu begrenzen. Eine Aushändigung der Konzessionsurkunde sei deshalb von der Bedingung abhängig zu machen, daß die Anteile der Harzburger AG durch Beteiligung niedersächsischen Kapitals im Laufe des Jahres 1975 auf maximal 26,4 % begrenzt würden. Der erforderliche Sachverstand werde nach dem Tode von de Ramée durch Zänger und Dr. Wallner eingebracht. Die Überprüfung durch die Treuarbeit sei positiv abgeschlossen. Deshalb solle trotz der anhängigen Klage von Kalweit der Gruppe Löhr eine Zusage gegeben werden.

*Akten MI 12255/6-2-4
S. 27 ff.*

Innenminister Gross erteilte daraufhin noch am 12.02.1975 erneut die Zusage auf Erteilung der Konzession an die Gruppe Löhr unter folgenden Bedingungen:

- (1) 95 % der Aktien der Harzburger AG müßten vinkulierte Namensaktien sein, deren Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft, einen entsprechenden Beschluß des Aufsichtsrates und das Einverständnis des MI gebunden sei,

- (2) Vorlage eines rechtsverbindlichen Vertrages mit Dr. Wallner,
- (3) Vorlage eines rechtsverbindlichen Vertrages mit Zänger,
- (4) Vorlage der Bestätigung des Registergerichts,
- (5) Verpflichtung der Gesellschafter zur Änderung der Beteiligungsverhältnisse (Reduzierung des Anteils der Harzburger AG auf 26,4 %).

Dieser Zusage war ein weiteres, von Dr. Roemheld unterzeichnetes Schreiben beigefügt, in dem die künftigen Beteiligungsverhältnisse für die Harzburger AG mit 26,4 %, für Löhr mit 23,2 %, für einen noch zu benennenden Anteilseigner mit 23,2 %, für Koch mit 7,2 % sowie für den Geschäftsführer mit 20 % beschrieben wurden. Die Einhaltung dieser Grenzen erklärte Dr. Roemheld zur Voraussetzung dafür, daß ein Widerruf der Vorabzusage vom 14.05.1974 unterbleiben würde. Eine Woche später, am 20.02.1975, nahm Dr. Roemheld an einer Gesellschafterversammlung der Gruppe Löhr teil, in der er unter Hinweis auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Albrecht zu der Konzessionsvergabe für die Spielbank in Bad Harzburg/Hittfeld (Anlage 17) betonte, das Ministerium wolle erneuten Anfragen vorbeugen.

*4 Js 6458/77, Bd. VII,
S. 1123 f.*

*4 Js 6458/77, Bd. VII,
S. 1140*

Die Bewerbergruppe Löhr änderte daraufhin die rechtlichen Grundlagen. Am 08.03.1975 beschloß der Aufsichtsrat der Harzburger AG deren Umwandlung in eine GmbH. Dementsprechende Vorstellungen hatten zuvor Rechtsanwalt Schmidt-Rux und Dr. Roemheld entwickelt.

*Akten MI 12255/IV
S. 83 ff.*

Am 11.03.1975 hielt Dr. Roemheld in einem Vermerk fest, daß die mit dem Bescheid vom 12.02.1975 aufgestellten Bedingungen erfüllt seien. Die Aktien befänden sich jetzt in zwei Depots der Seeliger-Bank. Dazu gäbe es einen unwiderruflichen Sperrvermerk zu Gunsten des Verwaltungspräsidenten in Braunschweig mit der Folge, daß die beiden Hauptaktionäre nicht ohne dessen Zustimmung über die Aktien verfügen könnten.

*Akten MI 12255/IV
S. 85 f.*

Innenminister Gross unterschrieb auf der Grundlage dieses Vermerks noch am 11.03.1975 die Konzessionsurkunde, die inhaltlich mit der Konzessionsurkunde für die Spielbank Hannover/Bad Pyrmont vom 13.12.1974 (Anlage 15) übereinstimmte.

*Akten MI 12255/7-2-3a
S. 86 ff.*

Der Konzessionsvertrag vom 13.03.1975, der auf Seiten des Innenministeriums von Dr. Roemheld unterzeichnet wurde, wich von dem Konzessionsvertrag für die Spielbank Hannover/Bad Pyrmont (Anlage 16) nur insoweit ab, als die Sicherheit für die Spielbankabgabe in § 3 Abs. 2 des Konzessionsvertrages auf 300.000 DM und die Spielbankreserve in § 5 Abs. 1 auf 1.000.000 DM festgelegt wurde.

*Dr. Roemheld, Afiv
23.05.1979, S. 8*

Am 27.03.1975 eröffneten die Zweigniederlassung Hittfeld und am 26.04.1975 die Spielbank in Bad Harzburg ihren Spielbetrieb.

2.3.3. Entwicklungen bei der Harzburger AG nach der Konzessionserteilung

*4 Js 6458/77, Bd. VII,
S. 1145*

Auch nach der Konzessionserteilung beruhigte sich die Lage der Bewerbergruppe Löhr nicht. Im Aufsichtsrat der noch in dieser Rechtsform bestehenden Harzburger AG übte Landtagsvizepräsident und Ratsherr Baumgarten am 01.04.1975 heftige Kritik an den durch das Ministerium gestellten Bedingungen hinsichtlich der Spielbankanteile. Das Ministerium habe die Reduzierung nur bei der Harzburger AG, und zwar gleich um 20 % verlangt, während dies nicht für die anderen Gesellschafter gelte. Gegen die Mitgliedschaft von Vorlop im Beirat würden Beden-

ken erhoben, obwohl dieser Deutscher sei, während dies bei Dr. Wallner, der Österreicher sei, nicht der Fall wäre. Außerdem seien nach dem Konzessionsvertrag fünf Beiratsmitglieder zu bestellen und nicht wie bisher nur vier.

Den Prüfauftrag an die Treuarbeit hinsichtlich des neu in die Gesellschaft aufgenommenen Dr. Appenrodt erteilte das Ministerium erst am 29.04.1975, also nach Konzessionserteilung.

4 Js 6458/77, Bd. VII,
S. 1156 f.

In einem Gespräch am 09.05.1975 erzielten Dr. Roemheld, Vorlop und Professor Dr. Thiele Einigung darüber, daß die ursprünglichen Gesellschafter wieder die früheren Anteile erhalten sollten.

4 Js 6458/77, Bd. VII, S. 1164
Löhr 47/38

Am 14.06.1975 teilte Vorlop in einer Aufsichtsratssitzung der Harzburger AG seine Entschlossenheit mit, sein gesamtes Aktienpaket zu veräußern. Löhr hat hierzu vor dem Untersuchungsausschuß bekundet, ein Grund dafür, daß Vorlop kurzfristig nach Konzessionserteilung den Harzburger Hof und auch seine Spielbankanteile verkauft habe, könne darin liegen, daß Vorlop seine Erwartungen, einen Beiratssitz zu erhalten, nicht erfüllt gesehen habe. Zu dem Umstand, daß Vorlop nicht in den Beirat gewählt worden war, führte Dr. Roemheld bereits am 20.02.1975 aus, dies richte sich keineswegs gegen die Person Vorlop, die tadelsfrei sei. Es handele sich vielmehr um ein Politikum, da es bereits eine parlamentarische Anfrage gegeben habe, aus welchem Grunde ein schweizer Kapitalgeber bei der Konzessionszusage Berücksichtigung finde, obwohl niedersächsisches Kapital in ausreichendem Maße vorhanden sei. Der Minister des Innern wolle einer eventuellen erneuten Anfrage zuvorkommen und politischen Verwicklungen vorbeugen. Um rechtliche Auseinandersetzungen zu vermeiden, sei Vorlop entschlossen, baldmöglichst sein gesamtes Aktienpaket zu veräußern.

Prof. Dr. Thiele 72/10 f.;
4 Js 6458/77, Bd. VII,
S. 1129

Professor Dr. Thiele erinnerte sich an ein Gespräch im Innenministerium unter Beteiligung von Dr. Roemheld, Assessor Strelen, Rechtsanwalt Dr. Schmidt-Rux und ihm, in dessen Verlauf Dr. Roemheld sehr deutlich gemacht habe, daß Schwierigkeiten im politischen Raum vermieden werden sollten, die dadurch entstehen könnten, daß ein Schweizer Kapitalgeber bei der Konzessionsvergabe berücksichtigt worden sei, obwohl niedersächsisches Kapital in hinreichendem Maße zur Verfügung gestanden hätte. Hiermit stimmt die Aussage des damaligen Innenministers Gross überein, hinsichtlich der Beteiligung von Vorlop habe von Anfang an das Problem bestanden, daß dieser seinen Sitz nicht in Niedersachsen und auch nicht in der Bundesrepublik gehabt habe.

Gross 51/88

Jodexnis 46/44

Der Zeuge Jodexnis erinnerte sich an ein Gespräch mit Dr. Roemheld, der ihm einmal gesagt habe: „Der Vorlop, dieses Schlitzohr, hat versucht, über den Kauf der Harzburger AG hinten herum wieder Mitglied der Gesellschaft zu werden.“ Deshalb habe Dr. Roemheld darauf gedrungen, daß Vorlop die Harzburger AG wieder verkauft.

Voigt 63/23

Nach Auffassung des Zeugen Voigt war der entscheidende Grund für das Ausscheiden von Vorlop aus der Gruppe Löhr, daß das Innenministerium Vorlop aufgefordert habe, sich von mindestens 20 % der Spielbankanteile zu trennen, und daß Vorlop aus dem Beirat herausgehalten worden sei.

Anklam 71/44 f.;
Prof. Dr. Thiele 72/44 ff.;
4 Js 6458/77, Bd. III,
S. 480; Bd. VII, S. 1168;
BH III, Hülle 13 f.

Professor Dr. Thiele, Dr. Roemheld, Strelen und Rechtsanwalt Schmidt-Rux sprachen Anfang August 1975 erneut über die künftigen Gesellschaftsverhältnisse bei der Spielbank Bad Harzburg/Hittfeld. Professor Dr. Thiele drohte Vorlop mit der Staatsanwaltschaft, weil eine Summe von 2,8 Millionen DM, die für die Kapitalauf-

stockung auf einem Anderkonto von Bürgermeister Hoffmann lagen, von Vorlop abgezogen worden war. Nach einer Aktennotiz vom 12.08.1975 verlangte Professor Dr. Thiele den Verkauf der Anteile von Vorlop an der Spielbank Bad Harzburg/Hittfeld ultimativ bis zum 10.08.1975, da das Ministerium andernfalls die Akten der Staatsanwaltschaft zuleiten werde.

Anklam 71/35 f.

*4 Js 6458/77, Bd. I, S. 141 ff.;
Bd. II, S. 402 ff.;
Bd. VII, S. 1168*

Nach diesen massiven Interventionen gab Vorlop bekannt, daß der Reeder Bischoff die von ihm gehaltenen Aktien der Harzburger AG erwerben wolle. Außerdem räumte Vorlop Rechtsanwalt Schmidt-Rux, mit dem er zu diesem Zeitpunkt bereits vollständig zerstritten war, eine Frist von zehn Tagen für den Verkauf der von der Harzburger AG gehaltenen Spielbankanteile ein. Rechtsanwalt Schmidt-Rux und Anklam übertrugen sie daraufhin teilweise auf Dr. Appenrodt, Grönemeyer und Roeder, teilweise behielten sie die Anteile auch für sich selbst.

*4 Js 6458/77, Bd. I, S. 126 f.
u. 130 ff.; Bd. VII,
S. 1170 ff., 1174*

Als Kaufpreis für die von der Harzburger AG gehaltenen Spielbankanteile wurden ausweislich des Protokolls über die Sitzung des Aufsichtsrates der Harzburger AG vom 06.08.1975 6 Millionen DM vereinbart. Am 12.08.1975 verkauften Vorlop und Anklam ferner 99,15 % der Aktien der Harzburger AG an Bischoff zum Gesamtpreis von 9 Millionen DM. Dieser Verkauf wurde in der Sitzung des Aufsichtsrates der Harzburger AG am 22.08.1975 bekanntgegeben. Professor Dr. Thiele sicherte die notwendige Zustimmung des Innenministeriums zu diesem Aktienverkauf zu. Bischoff erwarb hiermit allerdings nicht die bereits zuvor veräußerten Anteile der Harzburger AG an der Spielbank Bad Harzburg/Hittfeld.

Voigt 63/32 f.

Der Zeuge Voigt hat vor dem Untersuchungsausschuß bekundet, der von Vorlop zwei Jahre nach dem Ankauf erzielte Verkaufspreis von 9 Millionen DM für die Aktien der Harzburger AG erkläre sich seiner Auffassung nach damit, daß Vorlop außer dem von ihm gezahlten Kaufpreis in Höhe von 2 Millionen DM Schulden in Höhe von 800.000 DM übernommen habe. Zwischenzeitlich sei ein repräsentativer Spielbanksaal eingebaut und der Eingangsbereich sei neu gestaltet worden. Es seien Räume für das Spielbankpersonal, eine neue Küche und ein neuer Speisesaal gebaut worden. Das seien drei oder vier Millionen DM Investitionen. Außerdem habe Vorlop an Bischoff Bilder für 2 Millionen DM verkauft.

2.3.4. Zuwendungen im Zusammenhang mit der Konzessionsvergabe

Der Ausschuß ist der Frage nachgegangen, ob im Zusammenhang mit der Vergabe der Spielbankkonzession Bad Harzburg/Hittfeld Vorteile gewährt oder angenommen worden sind, oder ob mit anderen unlauteren Mitteln auf die Entscheidung des Innenministeriums Einfluß genommen worden ist.

2.3.4.1. Zuwendungen an Minister Lehnert

Aus der Gruppe Kalweit ist der Vorwurf erhoben worden, Minister Lehnert habe von dieser Gruppe die Finanzierung einer Eigentumswohnung für eine Bekannte verlangt. Festgestellt werden kann insoweit, daß Lehnert im Juni 1971 gemeinsam mit Frau Kuhrt die Gemeinde Hittfeld und dort Krahwinkels Gasthaus besichtigte, weil er hierum von der Gruppe Kalweit gebeten worden war. Der Zeuge Lehnert hat gegenüber dem Untersuchungsausschuß allerdings bestritten, daß er bei dieser oder anderer Gelegenheit eine Zuwendung von der Gruppe Kalweit verlangt, angeboten bekommen oder gar erhalten habe. Auch die Zeugin Kuhrt hat vor dem Ausschuß eine entsprechende Aussage gemacht. Der Zeuge Meixner hat

*Lehnert, eidesstattl. Versicherung vom 29.09.1988,
Akten PUA 04.10.1988
Kuhrt 42/62;
Meixner 58/35 ff.*

bekundet, er erinnere sich, daß in der Gruppe Kalweit die Finanzierung einer Wohnung für die Zeugin Kuhrt für 140.000 DM erörtert worden sei. Es sei eine sehr lebhaft Diskussions gewesen, in der sich letztlich der Gesellschafter Kalweit durchgesetzt habe, der strikt jedwede Zuwendung abgelehnt habe. Der Zeuge Meixner hat weiterhin ausgesagt, für ihn habe sich aus dieser Diskussion kein Anhaltspunkt dafür ergeben, daß Minister Lehnert oder Frau Kuhrt entsprechende Forderungen gestellt hätten oder auch nur über diesen Gesprächsgegenstand informiert gewesen seien. Der Gesellschafter Welsch soll später Kalweit vorgeworfen haben, die Konzessionsvergabe an ihre Gruppe sei daran gescheitert, daß diese Zahlungen verweigert worden seien.

Akten PUA 12.09.1988

Harenberg rechnete nach dem endgültigen Scheitern der Bemühungen der Gruppe Kalweit um eine Spielbankkonzession mit Schreiben vom 24.10.1974 seine für die Gruppe gemachten Auslagen gegenüber Klingmann ab. Dabei machte er auch die Kosten für die Bekannte Lehnert geltend, die er auf Anraten von Welsch zu Sonderkonditionen eingestellt habe. Die Zeugin Kuhrt hat dazu ausgesagt, sie sei zwei Jahre bei Harenberg beschäftigt gewesen. Zu den Einzelheiten des Beschäftigungsverhältnisses hat sie keine Angaben gemacht. Harenberg stellte der Gruppe Kalweit außerdem eine Pauschale für die Bewirtung bei Zusammenkünften mit Lehnert in Rechnung und erklärte, daß er freiwillig die Hälfte der gesamten Kosten übernehme.

Kuhrt 42/65

2.3.4.2. Zuwendungen an Beamte des Innenministeriums

*Kalweit 30/50 f.,
Notiz vom 12.09.1974,
4 Js 6458/77,
Bd. III, S. 511*

Der Zeuge Kalweit hat vor dem Ausschuß ausgesagt, ihm habe der Journalist Leichsenring im September 1974 berichtet, er habe von einem zuverlässigen Informanten erfahren, daß in Verbindung mit der Konzessionsvergabe für die Spielbank Bad Harzburg/Hittfeld ein sechsstelliger Betrag in das Innenministerium an einen maßgeblich an der Entscheidung beteiligten Beamten geflossen sei. Leichsenring habe ihm aber seinen Informanten nicht genannt. Der Zeuge Leichsenring hat vor dem Ausschuß bekundet, er erinnere sich zwar an ein Gespräch mit Kalweit, habe an den Gesprächsinhalt jedoch keine näheren Erinnerungen. Aus den Akten der Staatsanwaltschaft Braunschweig ergibt sich, daß der Zeuge Leichsenring dort angegeben hat, er habe gegenüber Kalweit nur vorgetäuscht, Kenntnis von einer Bestechung zu haben, um auf diese Weise von Kalweit möglicherweise journalistisch verwertbares Material zu erhalten. Der Zeuge Bock erinnerte sich zwar an ein Gespräch zwischen Kalweit, Leichsenring und ihm in seiner Wohntage, nähere Angaben zu dem Gesprächsinhalt hat er aber nicht gemacht.

Leichsenring 47/4 ff.

*4 Js 6458/77, Bd. III,
S. 512 Rückseite*

Bock 59/81 ff.

Löhr 47/48 f., 63 f., 55 f.

Zu dem Vorwurf, Dr. Roemheld und Bentin hätten Vorteile im Zusammenhang mit Übernachtungen erlangt, hat der Zeuge Löhr ausgesagt, in den ersten neun Monaten des Jahres 1975 habe es etwa 20 Gesellschafterversammlungen der Gruppe gegeben, in denen das Ministerium stets vertreten gewesen sei. Zwar habe die Gesellschaft für die Beamten des Ministeriums Kaffee, Imbiß und Essen beglichen, im übrigen seien seiner Kenntnis nach die Kosten aber als Dienstreisen abgerechnet worden. Er könne absolut ausschließen, daß die Beamten Zuwendungen erhalten hätten. An einer Besprechung zwischen Koch, Vorlop, Schweizer und Bentin, bei der es um Zuwendungen gegangen sein soll, habe er jedenfalls nicht teilgenommen.

*Löhr 47/54 f., 4 Js 6458/77,
Bd. II, S. 241 ff.; Bd. III,
S. 453 ff., 665 ff.; BH, IV,
S. 19 ff.*

Gerüchte über Bestechungen waren Anlaß, dieses Thema auch im Rahmen einer Gesellschafterversammlung der Gruppe Löhr am 16.12.1974 zu behandeln. Im Mittelpunkt stand die Behauptung, Koch habe mit unsauberen Mitteln auf Beamte

des Ministeriums Einfluß genommen. Löhr und Koch besprachen die Angelegenheit unter vier Augen, wobei Löhr durch Koch von der Unwahrhaftigkeit des Gerüchts überzeugt wurde. Die später gegen Koch insoweit geführten kriminalpolizeilichen Ermittlungen blieben ergebnislos.

Anklam 71/69 ff.;
Dr. Roemheld,
4 Js 6458/77, Bd. III, S. 450

Anklam berichtete dem Ausschuß, während eines Reiterurlaubs, den er selbst und Roeder in Sudermühlen im Oktober 1976 unternommen hätten, habe ihn Rechtsanwalt Schmidt-Rux in Begleitung von Dr. Roemheld aufgesucht, um über den Neubau in Hittfeld zu verhandeln. Aufgrund der sich anschließenden dienstlichen Besprechung sei es sehr spät geworden, weshalb er beide Herren zur Übernachtung in Sudermühlen eingeladen habe. Diese Einladung an Dr. Roemheld sei aber ein Sonderfall gewesen.

4 Js 6458/77, Bd. I, S. 221

Der frühere Prokurist der Harzburger AG, Schweizer, hat bei seiner Vernehmung am 03.03.1977 vor der Staatsanwaltschaft Braunschweig folgendes bekundet:

„Im Frühjahr 1974 haben sich Herr Koch, Vorlop, Bentin und ich in Hannover im Restaurant Georgenhof getroffen . . . Etwas später fand eine Besprechung im Luisenhof statt. Im Anschluß an diese Besprechung – anwesend waren die Herren Vorlop, Klippel, ein früherer Mitkonzessionär aus Burgdorf, Herr Koch und ich – kam das Gespräch wieder auf Herrn Bentin. Herr Koch bemerkte, daß es an der Zeit wäre, Herrn Bentin, dessen Spitzname innerhalb der beteiligten Gruppe 'der Bruder' war, etwas zukommen zu lassen. Einer der Herren, wohl Herr Klippel, bemerkte, was soll man denn geben, 5.000 DM ? Darauf Herr Koch: 'Was denn, 5.000 DM ? Mindestens 30.000 DM !' . . . Später trafen sich Herr Vorlop und Herr Bentin noch mehrere Male in Hannover.“

Vorlop, 4 Js 6458/77,
Bd. IV, S. 616

Vorlop hat hierzu anlässlich seiner Vernehmung als Beschuldigter durch die Staatsanwaltschaft Braunschweig am 02.05.1977 bekundet:

„Die Aussage des Herrn Schweitzer, daß bei einer Besprechung im Luisenhof die Herren Koch und Klippel sich einmal Gedanken darüber gemacht haben sollen, was man Herrn Bentin denn zahlen müsse, ist nicht richtig. Hierbei muß es sich meines Erachtens um eine Verwechslung mit der Gruppe Welsch/Kalweit handeln. Nach meiner Meinung hat Herr Bentin jederzeit seriös und korrekt gearbeitet; ich kann mir nicht vorstellen, daß er irgendwelche Zuwendungen entgegengenommen hat.“

Löhr 47/69

Der Zeuge Löhr hat bekundet, es sei schon darüber gesprochen worden, daß eventuell Zuwendungen fließen sollten. Ob das Bentin betroffen habe, wisse er nicht. Sie hätten allerdings ganz klar gesagt, so etwas komme überhaupt nicht in Frage.

2.3.4.3. Zuwendungen an Bürgermeister Hoffmann

4 Js 6458/77, Bd. I, S. 28 ff.

Hoffmann war als Rechtsanwalt und Notar für die Casino-Gesellschaft Bad Harzburg tätig. Seine Aufgabe bestand insbesondere darin, die Erlangung der Spielbankkonzession für diese Gesellschaft zu fördern. Für diese Tätigkeit im Zeitraum September 1973 bis Mai 1975 stellte Hoffmann der Harzburger AG am 05.06.1975 ca. 600.000 DM in Rechnung. Gegenstand dieser Gebührenrechnung waren auch Fahrtkosten zum und Besprechungen im Innenministerium. Ausweislich der im Innenministerium über diese Besprechungen gefertigten Vermerke ist der Zeuge

Hoffmann 63/122

Hoffmann dort jedoch nicht als Vertreter der Casino-Gesellschaft aufgetreten, sondern als Bürgermeister der Stadt Bad Harzburg. Hoffmann hat hierzu vor dem Untersuchungsausschuß bekundet, die von ihm in der Rechnung vom 05.06.1975 allein unter dem Punkt „Mithilfe zur Erlangung der Spielbankkonzession, Mitformulierung der Anträge, mehrere Verhandlungen mit dem Innenministerium in Hannover, Dr. Roemheld und Bentin“ ausgewiesene Summe von ca. 480.000 DM basiere auf der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung. Diese Gebühr habe er lediglich für Verhandlungen hinsichtlich der technischen Durchführung der Angelegenheit in Rechnung gestellt. Er sei also nicht als Bürgermeister zu den Gesprächen gefahren und habe dann als Rechtsanwalt kassiert.

Hoffmann 63/130;
4 Js 6458/77, Bd. I, S. 56 f.

Im Sommer 1974 erhielt Hoffmann von dem Zeugen Vorlop 100.000 DM. Aus Unterlagen, die sich bei den staatsanwaltlichen Akten befinden, ergibt sich, daß Vorlop diese Geldzahlung als Darlehen bezeichnet hat. Der Zeuge Hoffmann hat vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, er habe von Vorlop kein Darlehen erhalten, vielmehr habe es sich um einen Vorschuß auf seine Honorarrechnung gehandelt. Vorlop konnte zu diesen Vorgängen nicht angehört werden, weil er aus gesundheitlichen Gründen nicht vor dem Ausschuß erscheinen konnte. Er hat aber anlässlich seiner Vernehmung durch die Staatsanwaltschaft Braunschweig am 02.05.1977 insoweit angegeben:

Vorlop, 4 Js 6458/77,
Bd. IV, S. 619

„Dieser Betrag von 100.000 DM war, als ich das Geld zur Verfügung stellte, als Vorschuß für die spätere Honorarrechnung gedacht. Daß ich später, als es zwischen mir und Herrn Rechtsanwalt Hoffmann zum Streit über die Honorarforderung gekommen war, wiederholt gesagt habe, es handele sich bei den 100.000 DM um einen rückzahlbaren Kredit, war ein taktisches Manöver von mir. Hierdurch wollte ich Herrn Rechtsanwalt Hoffmann veranlassen, seine nach meiner Auffassung weit überhöhte Honorarforderung herabzusetzen.“

2.3.4.4. Zuwendungen an Stadtdirektor Voigt

4 Js 6458/77, Bd. II, S. 346

Voigt hatte sich ebenso wie Hoffmann im Innenministerium für die Gruppe Löhr und gegen die Bewerbergruppe Kalweit eingesetzt. In einem staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren ist dem Vorwurf nachgegangen worden, Voigt und seine Familie hätten auf Kosten von Vorlop mehrmals Urlaubsreisen unternommen.

Voigt 63/68 ff.
4 Js 6458/77, Bd. I, S. 216

Voigt setzte sich auch vor dem Untersuchungsausschuß vehement dagegen zur Wehr, die von ihm durchgeführten Reisen seien von Vorlop finanziert worden. Er habe wegen dieser Vorwürfe gegen sich selbst bei der Aufsichtsbehörde ein Disziplinarverfahren beantragt, das ebenso wie das Strafverfahren eingestellt worden sei.

Der Untersuchungsausschuß konnte zu dieser Frage keine weiteren Ermittlungen durchführen, da Vorlop und Schweitzer, der Voigt vor der Staatsanwaltschaft belastet hatte, wegen Krankheit nicht vernommen werden konnten.

2.3.4.5. Zuwendungen an Verwaltungspräsident Professor Dr. Thiele

Professor Dr. Thiele setzte sich nicht nur in seiner Eigenschaft als Präsident des Verwaltungsbezirks Braunschweig in einem Bericht vom 08.01.1974, sondern unter anderem auch im Aufsichtsrat der Kurbetriebsgesellschaft Bad Harzburg für den Harzburger Hof als Spielbankstandort und damit mittelbar für die Bewerber-

Prof. Dr. Thiele 72/15 ff.

gruppe Löhr ein. Vor dem Ausschuß hat Professor Dr. Thiele ausgesagt, er habe von Vorlop folgende Leistungen erhalten:

4 Js 6458/77, Bd. II, S. 321

a) Eine Spende in Höhe von 10.000 Schweizer Franken für den Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge e.V., dessen Präsident er damals war.

Prof. Dr. Thiele,
4 Js 6458/77, Bd. III,
S. 477 ff., 486 ff.

b) Am 09.04.1975 händigte Vorlop Professor Dr. Thiele einen Scheck in Höhe von 14.000 DM aus. Professor Dr. Thiele hat hierzu bekundet, daß Vorlop ihn mit der Vorstellung angesprochen habe, ein gutes Werk tun zu wollen. Nachdem er, Thiele, hierauf zunächst nicht eingegangen sei, sei ihm die Idee gekommen, daß den Hörern an der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie und an der Universität Freixemplare seines 1970 erschienenen Lehrbuchs über Wirtschaftsverfassung und Wirtschaftsverwaltungsrecht zur Verfügung gestellt werden könnten. Er habe daher zu Vorlop gesagt, daß es eine gute Sache wäre, wenn dieser einige Exemplare stiften könnte. Vorlop habe ihm dann zu seiner Überraschung mitgeteilt, daß dieser 500 Exemplare stifte. Da Vorlop das mit der Bestellerei dann irgendwie zu unbequem gewesen sei und da Vorlop damit technisch nicht zurecht gekommen sei, habe dieser ihm einen Scheck übersandt. Er habe dann kontinuierlich Bücher angeschafft und zur Verfügung gestellt. Das habe natürlich eine gewisse Weile gedauert. Letztlich sei es aber so gewesen, daß der gesamte von Vorlop gespendete Scheck einschließlich Zinsen an die Hörer der Universität und der Verwaltungsakademie gelangt sei. Er habe natürlich auch auf den Autorenanteil verzichtet und diesen als Spende dem Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge e.V. überwiesen.

Professor Dr. Thiele reichte den Scheck über 14.000 DM am 30.04.1975 ein, aber erstmals im März 1977 wurde von diesem Konto Geld zum Ankauf von Büchern für Studenten abgebucht. Die Staatsanwaltschaft Braunschweig stellte folgendes fest:

4 Js 6458/77, Bd. VII,
S. 1150

„Seit Ende November 1976 lag das Guthaben auf seinem Privatkonto, auf dem der Betrag verbucht worden ist, nahezu ununterbrochen und zeitweilig erheblich unter 14.000 DM . . . In der Aufsichtsratssitzung vom 1.4.1975 hatte Dr. Thiele den Auftrag erhalten, verschiedene Fragen mit Dr. Roemheld zu erörtern. Am 7.4.1975 führte Dr. Thiele ein mehrstündiges Gespräch mit Dr. Roemheld in dessen Dienstzimmer. Im Anschluß daran unterrichtete er Vorlop im Hotel Luisenhof. Bei dieser Besprechung wurde auch der Bestellschein über die Buchbände von Vorlop an Dr. Thiele gegeben. Dieser zeitliche Zusammenhang mit einer ausführlichen Besprechung des Beschuldigten Dr. Thiele im Innenministerium spricht für eine Bestechungsabsicht des Beschuldigten Vorlop.“

Prof. Dr. Thiele 72/52

Hierzu hat Professor Dr. Thiele vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt: Falls die Daten tatsächlich so liegen sollten, daß er am 07.04.1975 mit Dr. Roemheld in dessen Dienstzimmer in Sachen Harzburger Hof und Spielbank gesprochen habe und einen Tag später von Vorlop den Scheck über 14.000 DM bekommen habe, so sei das Zufall. Er könne aber im Moment nicht bestätigen, ob diese Daten zutreffend seien.

Prof. Dr. Thiele 72/15 ff.,
4 Js 6458/77, Bd. III,
S. 476 ff., 566 ff.

c) Am 02.03.1975 kaufte Vorlop in einer Galerie bei Schenning, dem Vorsitzenden des Kunstvereins in Goslar, ein Bild der Malerin Boulanger für 13.000 DM. Professor Dr. Thiele hatte bereits vorher im Laufe der Zeit von Schenning vier oder fünf Bilder erworben, nachdem diese zuvor für einige Monate im Hause Thieles zur Ansicht aufgehängt worden waren.

In anderen Fällen wurde ebenso verfahren, jedoch kam es nicht zum Kauf des jeweiligen Bildes. Anlässlich der Eröffnung einer Ausstellung von Schenning Anfang 1975 äußerte Frau Thiele Gefallen an dem von Vorlop erworbenen Bild der Malerin Boulanger. Schenning überließ Frau Thiele das Bild als Leihgabe. Es blieb bis 1977 in der Wohnung der Familie Thiele und wurde erst nach Bekanntwerden des Vorgangs durch Pressemeldungen im Februar 1977 wieder zurückgegeben.

Professor Dr. Thiele hat hierzu vor dem Ausschuß bekundet, er habe keine Kenntnis davon gehabt, daß sich das Bild im Eigentum von Vorlop befunden habe. Hiervon habe er erstmals im Frühjahr 1977 durch Presseveröffentlichungen erfahren. Er habe im Laufe der Jahre vier oder fünf Bilder bei Schenning zu einem Preis von 700 DM bis 800 DM gekauft. Sie hätten es immer so gehalten, daß sie das Bild zunächst ein paar Monate zur Ansicht bei sich zu Hause hängen gehabt hätten. Danach hätten sie es dann gekauft oder zurückgegeben. Auf diese Weise habe auch dieses Bild, das ihm nicht sonderlich gefallen habe, einige Zeit bei ihnen gehangen. Wenn ihm vorgehalten werde, daß dieses Bild, das Schenning bei ihm aufgehängt habe, 14.000 DM kosten würde, so sei ihm das nicht bekannt. Er wisse nicht, was das Bild gekostet haben würde. Das Bild habe sicherlich ein Jahr bei ihnen gehangen. Die anderen Bilder, die er von Schenning zur Ansicht erhalten habe, hätten nicht so lange bei ihm gehangen. Dies habe daran gelegen, daß er das Bild nicht gemocht habe.

In einem Vermerk der Staatsanwaltschaft Braunschweig vom 04.12.1978 wird insoweit ausgeführt:

„Die Junior-Galerie besaß keine Belege über das angeblich verliehene Bild. Sie hat sich keine Empfangsbestätigung der Eheleute Thiele geben lassen. Herr Dr. Thiele hatte in seiner Vernehmung am 1.4.1977 angegeben, er habe wiederholt Leihgaben der Junior-Galerie erhalten. Demgegenüber hat seine Ehefrau ausgesagt, es sei die erste Leihgabe, das heißt die Überlassung eines Bildes, dessen Ankauf von vornherein nicht erwogen worden ist, dieser Galerie gewesen. Der Beschuldigte Dr. Thiele hat seine ursprünglichen Angaben präzisiert und läßt sich nunmehr in Übereinstimmung mit seiner Ehefrau dahin ein, es habe sich um die erste Leihgabe der Junior-Galerie gehandelt.“

*4 Js 6458/77, Bd. IV,
S. 665 ff.*

Am 13.05.1977 stellte die Staatsanwaltschaft Braunschweig das Verfahren gegen Professor Dr. Thiele, Voigt und Bentin wegen des Verdachts der Vorteilsannahme, gegen Hoffmann wegen des Verdachts der Vorteilsannahme und Gebührenüberhebung sowie gegen Vorlop und Koch wegen Vorteilsgewährung mangels hinreichenden Tatverdachts ein. Das Ermittlungsverfahren gegen Professor Dr. Thiele, Voigt und Vorlop wurde später zwar zunächst wieder aufgenommen, allerdings erneut eingestellt.

Prof. Dr. Thiele 72/40 f.

Am 13.12.1977 ersuchte Professor Dr. Thiele Innenminister Gross um die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand. Hierzu hat Professor Dr. Thiele bekundet, er habe nicht wegen der laufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaft um Versetzung in den Ruhestand gebeten. Anlaß hierfür sei vielmehr der Umstand gewesen, daß ihm Minister Gross anlässlich eines Gesprächs unmißverständlich deutlich gemacht habe, daß er dessen Vertrauen nicht mehr besäße.

Der Untersuchungsausschuß konnte Vorlop im Hinblick auf dessen Gesundheitszustand zu den Vorwürfen gegen Professor Dr. Thiele nicht vernehmen.

2.4. Erteilung der Konzession für die Spielbank Bad Bentheim/Bad Zwischenahn

*Gross 51/16**Akten MI 12255/III
S. 30 ff., 40*

Im Gegensatz zu den übrigen Standorten fand die Spielbank in Bad Bentheim/Bad Zwischenahn deutlich weniger Interesse bei den Bewerbern, was dazu beigetragen haben dürfte, diese Konzession auch aus der Sicht des Ministeriums als Verhandlungs- und Ausgleichspotential anzusehen. Kaum anders dürfte es zu erklären sein, daß Dr. Roemheld der Gruppe Kalweit im Februar 1974 anstelle der Konzession für Bad Harzburg/Hittfeld die offenbar unbeliebte Konzession für Bad Bentheim/Bad Zwischenahn anbot und dieses Angebot einige Wochen später wiederholte. Die Gruppe Kalweit zeigte jedoch kein Interesse an der Spielbank Bad Bentheim/Bad Zwischenahn, weil sie davon ausging, ihr werde die Konzession für die Spielbank Bad Harzburg/Hittfeld erteilt werden.

Die Entscheidung zu Bad Bentheim/Bad Zwischenahn, die zunächst noch für den Sommer 1974 erwartet worden war, blieb zunächst aus. Das Innenministerium ließ es noch während des von Kalweit in Gang gebrachten verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens offen, ob die Gruppe Kalweit die Konzession für Bad Bentheim/Bad Zwischenahn unter bestimmten Voraussetzungen erreichen könnte.

2.4.1. Bewerbergruppe Richter

*Strelen 67/55; Akten MI
Bad Bentheim/Bad Zwischenahn Bd. II*

Den Hauptanteil der Gruppe Richter hielt der Möbelfabrikant Udo Richter aus Nordrhein-Westfalen. Dieser hatte sich am 20.07.1973 um eine Konzession beworben und sich bald darauf mit der Stadt Bad Bentheim in Verbindung gesetzt, der er in Aussicht stellte, eine Fabrikationsstätte seines Unternehmens nach Bad Bentheim zu verlagern und dort ca. 100 neue Arbeitsplätze zu schaffen. Dieses Anerbieten sicherte Richter der Stadt Bad Bentheim verbindlich für den Fall zu, daß seine Gruppe die Spielbankkonzession erhalten würde.

*Akten MI
Bad Bentheim/
Bad Zwischenahn Bd. II*

Sowohl die Stadt Bad Bentheim als auch Politiker aus der Stadt setzten sich deshalb im Innenministerium für eine Konzessionsvergabe an die Gruppe Richter ein. So schrieb unter anderem Stadtdirektor Burmeister am 02.08.1973 an das Innenministerium:

„Ich habe zwischenzeitlich Erkundigungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Herrn Richter eingeholt. Danach ist Herr Richter ein tüchtiger und erfahrener Kaufmann mit einem beachtlichen Geschäftsvermögen. ... Ich wäre dankbar, wenn Sie ihm die Möglichkeit zu einem persönlichen Gespräch geben würden.“

*Akten MI
Bad Bentheim/
Bad Zwischenahn Bd. II*

Der Landtagsabgeordnete Buddenberg teilte am 28.02.1974 Dr. Roemheld schriftlich mit, daß Richter nach einem Gespräch mit Lehnern den Eindruck gewonnen habe, daß dieser nicht abgeneigt sei, die Konzession für die Spielbank Bad Bentheim/Bad Zwischenahn an die Gruppe Richter zu vergeben. Der Bauunternehmer Hoffmann schrieb am 25.09.1975 an Innenminister Gross persönlich:

„Herr Richter ist ca. 40 Jahre alt, Kaufmann, besitzt hier in Dortmund ein Warenhaus, zuzüglich Möbelfirmen und beschäftigt ca. 400 Leute. Herr Richter hatte sich verpflichtet, ca. 5 Mill. DM für die Spielbanken freizustellen. ... Zuzüglich hatte sich Herr Richter der Stadt Bentheim gegenüber verpflichtet, 100 Arbeitsplätze neu zu schaffen und die dafür zu errichtenden Fabrikhallen und Arbeitsräume waren von Herrn Richter und mir bereits geplant.“

*Akten MI
Bad Bentheim/
Bad Zwischenahn Bd. II*

Entsprechend einem Vermerk des Referats 21 vom 01.02.1974 wurde die Gruppe Richter „nach eingehender Prüfung in die Gruppe 2 eingeordnet“. Das Innenministerium hielt es für sinnvoll, die Herren Dr. Lommerzheim als Spielbankmanager mit der Gruppe Richter in Verbindung zu bringen.

2.4.2. Bewerber Dr. Dr. Raben

Benke 90/100 f.

PUA, 112. Sitzung, Anlage

Dr. Dr. Raben, der sich für die von ihm repräsentierte Bewerbergruppe um alle in Niedersachsen zu vergebenden Spielbankkonzessionen bemühte, hatte sich mit dem damaligen Direktor der Kurbetriebsgesellschaft in Bad Zwischenahn, Benke, in Verbindung gesetzt und dessen Zusicherung erhalten, sich für ihn zu verwenden. Der Zeuge Benke hat zwar vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, in Sachen Konzessionsvergabe sei von ihm ein Einsatz für bestimmte Interessenten nicht erfolgt. Dem widerspricht jedoch ein Vermerk vom 20.05.1974, den Benke am 21.05.1974 dem damaligen Staatssekretär Tellermann überreichte. Dieser Vermerk hat folgenden Wortlaut:

„Bad Zwischenahn würde es sehr begrüßen, wenn die Konzession für Bentheim und Bad Zwischenahn an die Gruppe Dr. Raben, Hösel, vergeben würde. Zur Zeit sind nach vertraulicher Mitteilung Bestrebungen in Gange, die Konzession einer Gruppe Richter aus Nordrhein-Westfalen zu erteilen. Nach unserer Information handelt es sich bei dieser Gruppe um einen Konzern, der kein Management für das Betreiben einer Spielbank besitzt. Sollte an der Gruppe Richter festgehalten werden, wäre zu überlegen, Herrn Dr. Raben in irgendeiner Weise in der Gruppe Richter als Manager für die Spielbank zu beteiligen.“

Dr. Roemheld 112/38 f.

Der in diesem Vermerk angeregte Zusammenschluß der Gruppen Richter und Dr. Dr. Raben wurde im Innenministerium nicht weiter verfolgt, nachdem in einer Stellungnahme aus dem nordrhein-westfälischen Innenministerium die Seriosität Dr. Dr. Rabens erheblich in Zweifel gezogen worden war.

Zu einer Kooperation der Gruppen Richter und Dr. Lommerzheim kam es ebenfalls nicht, weil die Herren Lommerzheim nicht in der Lage waren, sich von der Spielbank Travemünde als Kapitalgeberin zu trennen. Im Innenministerium konzentrierte man sich nun ganz auf die Gruppe Richter.

2.4.3. Spielbankfachmann der Gruppe Richter

*Akten MI
Bad Bentheim/
Bad Zwischenahn Bd. II*

Anders als den Gruppen Felsenstein und Löhr wurde der Gruppe Richter im Mai 1974 noch keine Vorabzusage für eine Konzession erteilt, weil der Gruppe Richter zu diesem Zeitpunkt kein geeigneter Spielbankfachmann zur Verfügung stand. Nach einem Vermerk des Referats 21 vom 11.03.1974 über ein Gespräch zwischen Dr. Roemheld, Richter und Hoffmann war letzterer von Richter als technischer Leiter der Spielbank vorgesehen. Hoffmann war in früheren Jahren längere Zeit Leiter von verschiedenen Spielclubs, unter anderem in Gildehaus. Er entsprach ebensowenig wie Welsch den Anforderungen des Innenministeriums an einen Spielbankmanager, weil er noch keine Spielbank im eigentlichen Sinne geleitet hatte und strafrechtliche Vorbelastungen aufwies. Nach einem Vermerk des Referats 21 vom 04.04.1974 über ein Gespräch mit Richter am 01.04.1974 hatte Richter inzwischen de Ramée für die Leitung der Spielbank gewonnen. Ausweislich dieses Vermerks bestand im Innenministerium die Vorstellung, daß für das fachmännische Know-how solche Personen eingesetzt werden sollten, die seit Jahren in

*Akten MI
Bad Bentheim/
Bad Zwischenahn Bd. II*

führenden Positionen in bestehenden, möglichst deutschen Spielbanken tätig gewesen seien. Diese Voraussetzungen erfülle auch de Ramée „offensichtlich“ nicht.

*Akten MI
Bad Bentheim/
Bad Zwischenahn Bd. II*

In einem Vermerk des Innenministeriums vom 06.05.1974 wurde festgehalten:

„Ein nicht in Niedersachsen ansässiger Kapitalgeber wurde in die engere Wahl genommen, weil dieser sich für den Fall der Konzessionserteilung gegenüber der Stadt Bentheim verpflichtet hat, einen Betrieb seiner im Ruhrgebiet gelegenen Industrieunternehmen in den Raum Bentheim zu verlegen. Für die strukturelle Entwicklung dieses industriearmen Landesteils wäre daher die Berücksichtigung dieses Kapitalgebers von Interesse. ... Eine Vorabentscheidung für Bentheim/Zwischenahn wird voraussichtlich nicht mehr vor den niedersächsischen Landtagswahlen ergehen können.“

*Akten MI
Bad Bentheim/
Bad Zwischenahn Bd. II*

Demgegenüber drängten Bürgermeister Somberg und Stadtdirektor Burmeister aus Bad Bentheim mit Schreiben vom 16.08.1974 an Dr. Roemheld auf eine möglichst baldige Erteilung der Vorabzusage und wiesen daraufhin, daß Richter in Bad Bentheim bereits Grundbesitz erwerbe.

*Vermerk vom 09.09.1974,
Akten MI
Bad Bentheim/
Bad Zwischenahn Bd. II*

Nachdem der Gruppe Löhr für die Spielbank Bad Harzburg/Hittfeld die Konzession vorab zugesagt worden war, obwohl auch sie nicht in der Lage war, einen deutschen Spielbankfachmann zu präsentieren, regte das Innenministerium im September 1974 eine Kontaktaufnahme der Gruppe Richter mit Dr. Wallner an. Daraufhin schlossen die Gruppe Richter und Dr. Wallner am 17.10.1974 einen Beratervertrag.

*Akten MI
Bad Bentheim/
Bad Zwischenahn Bd. II*

Am 18.10.1974 übersandte Richter an Dr. Roemheld den mit Dr. Wallner geschlossenen Vertrag. Dr. Roemheld schrieb daraufhin am 04.11.1974 an Dr. Wallner:

„Im übrigen bestärkt es uns in unseren weiteren Überlegungen, daß auch Sie Herrn Richter für eine Persönlichkeit halten, deren Dynamik und Engagement für eine Spielbank in Bentheim/Bad Zwischenahn eine optimale Entwicklung erwarten lassen. Wir werden unsere 'bürokratischen' Vorbereitungen nunmehr im Rahmen unserer Möglichkeiten intensivieren ...“

2.4.4. Vorentscheidungen des Innenministeriums

*Akten MI 12255/III
S. 102 ff.*

Im November 1974 entschied Innenminister Gross endgültig, daß die Gruppe Kalweit keine Konzession erhalten werde. Er ließ unter dem 14.11.1974 dem Rechtsvertreter dieser Gruppe mitteilen, daß es kein Angebot für eine Konzession in Bad Bentheim/Bad Zwischenahn gebe.

*Akten MI
Bad Bentheim/
Bad Zwischenahn Bd. II*

Am 27.11.1974 wurde der Gruppe Richter der Entwurf eines Konzessionsvertrages übersandt. In einem Vermerk des Innenministeriums wurde festgehalten:

„Als Spielbank-Fachmann steht der Gruppe nunmehr der Generaldirektor der Österreichischen Spielbanken-Aktiengesellschaft, Herr Dr. Wallner, zur Verfügung. . . . Bedenken gegen die persönliche Zuverlässigkeit des Herrn Richter bestehen ebenfalls nicht. Die beigefügten Vorgänge des Landeskriminalpolizeiamtes Niedersachsen enthalten lediglich Material gegen den Bruder von Herrn Richter . . . Um eine zu einseitige Beteiligung des Herrn Richter zu vermeiden, ist die Beteiligung mindestens eines weiteren, in Niedersachsen ansässigen Kapitalgebers vereinbart worden.“

Schreiben vom 11.12.1974,
Akten MI
Bad Bentheim/
Bad Zwischenahn Bd. II

Richter nahm daraufhin einen ihm aus dem Innenministerium vorgeschlagenen niedersächsischen Kapitalgeber in seine Gruppe auf.

2.4.5. Einwände gegen die Bewerbergruppe Richter

Ebeling 67/17 ff.; Strelen
67/55 ff.; Kurzm Mitteilung
des Landeskriminalpolizei-
amtes Niedersachsen vom
30.10.1974, Akten MI
Bad Bentheim/
Bad Zwischenahn Bd. II

In der Zwischenzeit gingen im Innenministerium Mitteilungen ein, welche die Seriosität von Richter und dessen Unternehmen in Zweifel zogen. Richter stellte dem Innenministerium in einem umfangreichen Schreiben dar, daß die gegen ihn erhobenen Vorwürfe ausnahmslos nicht ihn, sondern seinen Bruder Hans Richter betreffen, der sowohl räumlich als auch insbesondere geschäftlich völlig getrennt von ihm wirke. Gleichwohl setzte sich das Innenministerium mit der Industrie- und Handelskammer Hannover/Hildesheim in Verbindung und bat um ein Leumundszeugnis für Udo Richter.

Akten MI
Bad Bentheim/
Bad Zwischenahn Bd. II

Am 10.01.1975 schrieb der Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Hannover/Hildesheim, Hädicke, an Dr. Roemheld:

„Auf Ihre Anfrage vom 17.12.1974, ..., übersende ich Ihnen beigefügt Fotokopie des mir heute zugegangenen Antwortschreibens meines Dortmunder Kollegen, das ich vertraulich zu behandeln bitte. ... Der Kollege meinte, daß, wenn Ihre Nachforschungen, die Sie noch anstellen wollten, nichts Negatives ergeben sollten, wenn zum anderen der Nachweis genügend ausreichender Eigenmittel erbracht ist und die notwendigen Sicherungen gestellt werden, keine Bedenken gegen eine Konzessionsvergabe an den Genannten bestehen dürften.“

Akten MI
Bad Bentheim/
Bad Zwischenahn Bd. II

Das als vertraulich gekennzeichnete Schreiben der Industrie- und Handelskammer Dortmund vom 08.01.1975 lautete:

„Zunächst darf ich bemerken, daß die Angaben des Herrn Richter über seine Unternehmen im Schreiben vom 5.10.1973 zutreffen. Herr Richter soll tatsächlich über erhebliche Vermögenswerte verfügen. Soweit wir in Erfahrung bringen konnten, dürfte auch eine Befragung der von Herrn Richter erwähnten Deutschen Bank AG und der Stadtparkasse Dortmund nichts Nachteiliges ergeben. Allerdings kann ich nicht unerwähnt lassen, daß die Geschäftstätigkeit, insbesondere die Werbung der Firma Möbel Richter KG und der oben bezeichneten HKG mehrfach Gegenstand von Beschwerden war. So mußten unzulässige Kopplungsgeschäfte zwischen der Kreditvermittlung und dem Möbelkauf beanstandet werden. Ferner waren insbesondere in den beiden letzten Jahren Rabattverstöße und unzulässiger Kaufscheinhandel im Sinne des § 6 b UWG festzustellen. Auf eine im September vergangenen Jahres erfolgte Abmahnung der Kammer hat zunächst Herr Richter persönlich eine ausweichende und unzulängliche Erklärung abgegeben. Erst nach einer weiteren anwaltlichen Abmahnung durch den von unserer Kammer getragenen Wettbewerbsverein konnte von dem Anwalt des Herrn Richter eine entsprechende Unterlassungserklärung erlangt werden. Ansonsten ist mir und der Kammer Nachteiliges über Herrn Richter nicht bekannt.“

Der Untersuchungsausschuß ist der Frage nachgegangen, ob die von der Industrie- und Handelskammer Dortmund abgegebene Stellungnahme unter Einwirkung von konkurrierenden Bewerbern zustande gekommen sein könnte. Dafür haben sich aus den Zeugenaussagen keine Anhaltspunkte ergeben.

Akten MI
Bad Bentheim/
Bad Zwischenahn Bd. II

Dr. Roemheld schrieb am 17.01.1975 an den Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Hannover/Hildesheim, Hädicke:

„Sie haben uns mit den aus Dortmund beschafften Auskünften eine wesentliche Entscheidungshilfe geleistet, die uns in den Stand versetzt, das Konzessionsverfahren für die künftige Spielbank in Bentheim/Bad Zwischenahn nunmehr zügig voranzutreiben.“

Akten MI
Bad Bentheim/
Bad Zwischenahn Bd. II

In einem an demselben Tage gefertigten Vermerk des Innenministerium wurde ausgeführt:

„Es ist beabsichtigt, einer Gruppe, in welcher der Industrielle Udo Richter aus Bork-Netteberge (Nordrhein-Westfalen) das wesentliche Kapital aufbringt, die Konzession für Bentheim/Bad Zwischenahn zu erteilen. ... Ein Vorvertrag mit der Stadt Bentheim über die von Herrn Richter geplante Industrieansiedlung ist als Anlage 2 beigelegt. ... Eine ordnungsgemäße Geschäftsführung ist ebenfalls gewährleistet. ... Ermittlungen hinsichtlich der Zuverlässigkeit des Herrn Richter berechtigen lediglich zu gewissen Zweifeln an der Seriosität seines Bruders, Hans Richter ... Die von der Industrie- und Handelskammer Dortmund eingeholte Auskunft ... über Herrn Udo Richter stellt dessen Zuverlässigkeit ebenfalls nicht in Frage.“

An dieser Stelle fügte Dr. Roemheld handschriftlich hinzu:

„Sie weist zwar auf in der Vergangenheit beanstandete Verstöße gegen Wettbewerbsbestimmungen hin, wertet diese aber offenbar nicht übermäßig schwer und erklärt..., daß aus ihrer Sicht keine Bedenken gegen eine Konzessionserteilung bestünden. Dieser Betrachtungsweise sollte gefolgt werden.“

Dem Vermerk wurde der Entwurf einer Vorabzusage an Richter beigelegt.

Obwohl der Abteilungsleiter am 21.01.1975 und der Staatssekretär am 30.01.1975 den Vermerk des Referats 21 vom 17.01.1975 abzeichneten, schrieb Innenminister Gross am 03.02.1975 handschriftlich:

„Ich habe angesichts der Mitteilungen der IHK Dortmund keine Neigung zu unterschreiben.“

Gross 51/8 ff., 20 ff., 49 ff.

Der Zeuge Gross hat seine ablehnende Haltung gegenüber der Gruppe Richter vor dem Untersuchungsausschuß unter anderem damit erläutert, daß er das Angebot von Richter, in Bad Bentheim Arbeitsplätze zu schaffen, zwar zunächst als Problem der Stadt selbst angesehen habe. Im Hinblick auf die Spielbankaufsicht hätten daraus aber Schwierigkeiten entstehen können, wenn wegen der Arbeitsplätze Rücksichten genommen würden, die vom Gesichtspunkt der Spielbankaufsicht her nicht zu rechtfertigen seien. Außerdem habe ihm die von Dr. Roemheld als Sicherung für die Stadt Bad Bentheim vorgeschlagene vertragliche Formulierung nicht ausgereicht, weil eine solche Verpflichtung zur Industrieansiedlung keinen gesicherten Rechtsanspruch begründet hätte. Im Falle Richter hätten aber, so der Zeuge Gross ausdrücklich, bereits die Auskünfte der Industrie- und Handelskammer Dortmund für eine Ablehnung genügt. Diese Auskunft, in der unter anderem von „Kaufschein“ die Rede gewesen sei, habe er mit Aufmerksamkeit gelesen. Schließlich habe nach seiner Erinnerung gegen den zunächst von Richter präsentierten Spielbankfachmann Hoffmann dasselbe vorgelegen, was gegen Welsch gesprochen habe. Diese zunächst durch Richter vorgenommene Mitarbeiterauswahl habe mangelnde Sorgfalt erkennen lassen. Es wäre inkonsequent gewesen, im Falle Richter anders als im Falle Kalweit zu entscheiden.

Reichardt 76/25 ff.

Der damalige Staatssekretär, Reichardt, hat vor dem Untersuchungsausschuß be- kundet, er habe keine Einwendungen gegen den Vorschlag von Dr. Roemheld ge- habt, die Konzession an die Gruppe Richter zu vergeben. Er erinnere sich nicht daran, daß Gross auch deswegen Bedenken gegen die Bewerbung von Richter ge- habt habe, weil dieser zunächst einen unzuverlässigen Spielbankfachmann vorge- schlagen habe.

*Akten MI
Bad Bentheim/
Bad Zwischenahn Bd. II*

Am 18.02.1975 wurde ein von Dr. Roemheld und dem damaligen Abteilungsleiter Tebarth abgezeichneter Vermerk gefertigt, in dem die von Minister Gross getroffene Entscheidung wie folgt festgehalten wurde:

„Herr Minister hat entschieden, daß Herrn Richter die von ihm beantragte Konzession für die Spielbank Bentheim/Bad Zwischenahn nicht erteilt und er auch nicht an einer Konzessionsträgersgesellschaft beteiligt werden soll. Ein ent- sprechender Bescheid soll von Herrn Staatssekretär unterschrieben werden.“

Gleichzeitig wurde folgendes Schreiben an Richter entworfen:

„Meine Überlegungen zur Vergabe der Konzession für eine Spielbank in Bent- heim/Bad Zwischenahn habe ich inzwischen ändern müssen. Ich sehe mich daher leider nicht in der Lage, Ihnen die von Ihnen beantragte Konzession für diese Spielbank zuzusagen“.

Am 25.02.1975 schrieb Tebarth handschriftlich auf diesen Vermerk, daß Richter vorerst kein endgültiger Bescheid zu geben sei.

2.4.6. Bildung der Gruppe Jodexnis

*Akten MI 12255/6-3-8
S. 24*

Inzwischen hatte sich die Bewerbergruppe Jodexnis gebildet, der als Justitiar der Burgdorfer Rechtsanwalt Hennings, der Hotelier Bock und die Osnabrücker Un- ternehmer Rau und Sievert angehörten. Repräsentant dieser Gruppe war der Versi- cherungskaufmann Jodexnis, der sich im eigenen Namen bereits im März 1969 um eine Beteiligung an einer Spielbank in Höhe von 100.000 DM beworben hatte. Da er jedoch als Einzelperson auftrat und lediglich an einer Kapitalbeteiligung interes- siert war, war er nicht in die engere Auswahl der Bewerber gekommen.

Bock 59/95 ff.;
Jodexnis 46/5 ff.;
Hennings 72/56 ff.;
Sievert 47/15 ff.;
Kleinert 45/68 ff.;
Rau 55/5 ff.

Die Gruppe Jodexnis entstand nach den Zeugenaussagen der Beteiligten vor dem Untersuchungsausschuß auf folgende Weise:

Zu Beginn des Jahres 1975 kamen die Kaufleute Jodexnis und Bock, die sich schon längere Zeit kannten, auf Spielbanken zu sprechen und erörterten dabei, daß sie gehört hätten, für die Spielbank Bad Bentheim/Bad Zwischenahn gebe es keine ernsthaften Bewerbungen. Beide hatten zuvor schon versucht, an einer Spielbank- konzession beteiligt zu werden, Bock bei der Gruppe Kalweit. Sie kamen überein, sich gemeinsam um die Konzession für die Spielbank in Bad Bentheim/Bad Zwi- schenahn zu bemühen. Beide Kaufleute wurden schon vorher anwaltlich von Klei- nert vertreten und baten diesen um Rat. Rechtsanwalt Kleinert empfahl, nicht als Einzelbewerber aufzutreten, sondern dem Innenministerium eine komplette Gruppe solventer Kapitalgeber zu präsentieren. Weiterhin riet er dazu, von Anbe- ginn an einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen, der nicht nur die Beratung in allen ge- sellschaftsrechtlichen Fragen, sondern insbesondere die Vertretung der Gruppe ge- genüber dem Innenministerium übernehmen solle. Der Zeuge Kleinert selbst stand für diese Aufgabe nicht zur Verfügung. Er hat dies dem Ausschuß gegenüber

damit begründet, daß er zur damaligen Zeit ebenso wie Minister Gross dem geschäftsführenden Landesvorstand der FDP angehört habe und der Meinung gewesen sei, daß es kontraproduktiv sein würde, wenn er, Kleinert, versuchen würde, Gross in irgendeiner Weise zu beeinflussen. Deshalb habe er der Gruppe als Rechtsberater Rechtsanwalt Hennings empfohlen, der ihm als in Verwaltungsrechtssachen erfahrener Anwalt bekannt gewesen sei.

Der Zeuge Kleinert empfahl seinen Mandanten Bock und Jodexnis auch weitere Kaufleute, die als Gesellschafter in Betracht kommen könnten. Dabei handelte es sich um den Fabrikanten Rau sowie den Kaufmann Sievert. Kleinert arrangierte dann am 15.02.1975 ein Treffen im Ratskeller in Hannover, bei welchem die vier Herren sich kennenlernten und erste Gespräche über die Gründung einer Spielbankgesellschaft führten.

Die Vertreter der Oppositionsfraktionen im Untersuchungsausschuß hielten zur Entstehungsgeschichte der Gruppe Jodexnis die folgende ausführlichere Sachverhaltsschilderung für geboten:

Bock 59/96, 112, 121 f.

Bock hat vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, er habe seit Jahren leichte private Kontakte zu Jodexnis und Kleinert gehabt. Er wäre Anfang 1975 in einem größeren Kreise bei einem Bekannten mit Jodexnis privat zusammen gewesen. Bei der Gelegenheit habe Jodexnis erzählt, daß dieser sich 1973 auch schon einmal um eine Spielbankkonzession beworben habe. Er, Bock, habe seinerzeit gehört gehabt – woher, wisse er nicht –, daß die Vergabe für Bad Bentheim/Bad Zwischenahn noch nicht abgeschlossen sei. Er sei in dem Gespräch mit Jodexnis hierauf zu sprechen gekommen. Sie hätten spontan an diesem Abend beschlossen, sich um die Konzession zu bemühen. Jodexnis habe daraufhin Kleinert konsultiert. Als er sich mit Jodexnis ein oder zwei Tage nach dem ersten Gespräch über die Konzession in Bad Bentheim/Bad Zwischenahn zusammengesetzt und die Frage einer eigenen Bewerbung durchgesprochen habe, habe Jodexnis gesagt, daß er sich von Kleinert beraten lassen wolle, denn den sehe er sowieso bei sich im Büro.

Jodexnis 46/5, 11, 13

Der Zeuge Jodexnis hat in nicht ganz unwesentlichen Details abweichend von Bock vor dem Untersuchungsausschuß ausgeführt, eines Tages – das müsse im Frühjahr 1975 gewesen sein – habe ihn Bock angerufen und gesagt, er habe erfahren, daß sich für die Spielbankkonzession Bad Bentheim/Bad Zwischenahn zu wenige und unqualifizierte Leute beworben hätten und daß noch eine Chance bestünde, dort eine Konzession zu bekommen. Er habe zum damaligen Zeitpunkt nicht gewußt, daß Bock an anderen Bewerbergruppen, insbesondere an der Gruppe Kalweit, beteiligt gewesen sei. Das habe er erst jetzt durch die Presse erfahren. Auf den Anruf von Bock im Frühjahr 1975 hin habe er gesagt, Bock solle einmal kommen, wenn Kleinert anwesend sei; dann würden sie das einmal besprechen. Kleinert habe als weitere Gruppenmitglieder Sievert in Osnabrück – Sibobeton –, den er auch schon sehr lange anwaltlich betreut habe, und Rau, einen Nahrungsmittelfabrikanten, sowie als rechtlichen Berater Rechtsanwalt Hennings vorgeschlagen.

*Jodexnis 46/14 ff.;
Kleinert 45/67 ff., 87*

Jodexnis und Kleinert kannten sich bereits seit Beginn der 60er Jahre, als der damalige Versicherungsgeneralagent Jodexnis auf Vorschlag von Kleinert ein eigenes Unternehmen (Elektro-Dauergarantie GmbH KG) gründete und daran Kleinert mit zehn Prozent beteiligte. Bock war Kleinert ebenfalls als Mandant und aus Ferienzeiten auf der Insel Sylt bekannt. Kleinert und Hennings kannten sich als Anwaltskollegen und aus gemeinsamer politischer Tätigkeit in der FDP. Sie pflegten eine Fülle von Beziehungen, auch gesellschaftlicher Art. Sievert und Kleinert kannten sich bereits länger aus Anlaß einer Zusammenkunft, bei der Sievert von dem da-

*Bock 59/96
Hennings 72/103*

Sievert 47/20 ff.

maligen Bundeswirtschaftsminister mit dem FDP-Bundestagsabgeordneten Kleinert bekannt gemacht worden war. Sievert hatte im Jahre 1974 Kleinert gebeten, an der Reise einer Wirtschaftsdelegation in den Iran als juristischer Berater teilzunehmen.

Kleinert 45/68 ff.

Kleinert hat vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, er sei über die erfolglose Bewerbung von Jodexnis aus dem Jahre 1969 bereits lange Zeit vorher informiert gewesen. Als Jodexnis ihn, Kleinert, auf die Initiative von Bock und dessen Vorschlag angesprochen habe, sich gemeinsam und intensiver um eine Konzession zu bemühen, habe er Jodexnis geraten, unanfechtbar seriöse Geschäftspartner zu suchen. Wegen der Standortfrage habe er zunächst Sievert als möglichen Mitgesellschafter genannt.

Möglicherweise habe er auch Rau vorgeschlagen. Er, Kleinert, sei damals Mitglied des geschäftsführenden Landesvorstands der FDP gewesen und habe Gross sehr gut gekannt. Er sei der Meinung gewesen, daß es kontraproduktiv sein würde, wenn er versuchen würde, Gross in irgendeiner Weise zu beeinflussen. Er habe nicht gewußt, daß sich schon damals fünf Bewerbergruppen für Bad Bentheim/Bad Zwischenahn interessierten. Er sei davon ausgegangen, daß er Jodexnis einen guten Tip gegeben habe und daß es sich um eine relativ sichere Angelegenheit handele. Auf der anderen Seite habe er besonderen Wert darauf gelegt, daß versucht werden solle, wirklich seriöse und solvente Leute zusammenzubringen.

Gross 51/20 f., 70

Reichardt 76/30

Diese beratende Tätigkeit Kleinerts für die Gruppe Jodexnis blieb der neuen Spitze des Innenministeriums nach eigenen Angaben unbekannt, obwohl deren Information aufgrund der gegebenen politischen Kontakte nahegelegen hätte. Allerdings war das persönliche Verhältnis zwischen Kleinert einerseits und Gross sowie Reichardt andererseits „nie sehr herzlich“, wie es der Zeuge Reichardt vor dem Untersuchungsausschuß ausgedrückt hat.

Rau 55/5, 29, 14

Akten PUA 21.09.1988

Rau hat vor dem Untersuchungsausschuß bekundet, er habe das erstmalig von der ganzen Angelegenheit gehört, als ihn seine Frau anlässlich einer Geschäftsreise in Brasilien angerufen und ihm neben anderem mitgeteilt habe, daß er von dem späteren FDP-Bundestagsabgeordneten Angermeyer aufgefordert worden sei, sich an einer Spielbank zu beteiligen. Sievert sei bei ihm in der Spedition zeitweise beteiligt gewesen. Er wiederum habe zeitweilig Anteile an zwei Transportfirmen von Sievert gehalten. Rau hat dem Untersuchungsausschuß im Anschluß an seine Vernehmung mit Schreiben vom 19.09.1988 mitgeteilt, daß er in der Zeit vom 11. bis 15.02.1975 in Brasilien gewesen sei. Ob und wann Rau zur Vorbereitung seiner Entscheidung mit Dr. Wallner in Wien gesprochen hat, konnte der Zeuge Rau aufgrund von Erinnerungslücken nicht klären.

Hennings 72/56 ff.;
Akten PUA 18.08.1988

Der Zeuge Hennings hat vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, anhand seines Terminkalenders für 1975 habe er festgestellt, daß sich die vier Bewerber Bock, Jodexnis, Rau und Sievert am 15.02.1975 im Ratskeller zusammengefunden und von Kleinert miteinander bekannt gemacht worden seien. Anhand seines Terminkalender habe er rekonstruiert, daß ihn zuerst Jodexnis in der Zeit vom 05.02.1975 bis 08.02.1975 angerufen habe. Jodexnis, den er von einem früheren Streitverfahren her gekannt habe, habe ihn gefragt, ob er bereit sei, das Konzessionsverfahren zu betreiben. Kleinert habe er damals als einen Anwalts- und Notarskollegen in Hannover gekannt. Wohl noch an demselben Tage, an dem Bock und Jodexnis erstmals mit ihm in dieser Angelegenheit telefoniert hätten, habe Jodexnis erneut angerufen und ihn zu einer sofortigen Besprechung mit Bock in die Wohnung von Jodexnis gebeten.

- Hennings 72/57 f., 73* Rechtsanwalt Hennings erhielt schon vor dem ersten Treffen der Gesellschafter am 15.02.1975 von Bock und Jodexnis den Auftrag, die nötigen Papiere vorzubereiten und die Konzessionsbewerbung einzureichen. Er setzte sich bereits am 09.02.1975 mit dem Gemeindedirektor Bad Zwischenahns, Dreyer, in Verbindung, mit dem er seit langem persönlich bekannt war. Außerdem nahm Rechtsanwalt Hennings am 10.02.1975 telefonisch Kontakt mit Dr. Roemheld auf, den er aus gemeinsamen Referendarszeiten kannte, um dort zu erfragen, welche Voraussetzungen eine Bewerbergruppe erfüllen müßte.
- Akten MI 12255/6-3-8
S. 1 ff.* Dr. Roemheld bat Rechtsanwalt Hennings sofort ins Ministerium und informierte ihn über das Bewerbungsverfahren. Rechtsanwalt Hennings konnte deshalb in dem Gespräch am 15.02.1975 gegenüber den Gesellschaftern bereits konkrete Angaben über die rechtlichen Grundlagen einer künftigen Spielbankgesellschaft machen. Die Gruppe Jodexnis einigte sich sehr schnell, so daß Rechtsanwalt Hennings bereits nach dem ersten Treffen den Gesellschaftsvertrag aufsetzen und am 20.02.1975 den Konzessionsantrag stellen konnte. Dieser wurde aufgrund einer handschriftlichen Verfügung Staatssekretär Reichardt und Minister Gross zugeliefert.
- Gross 51/9, 21, 31*
Gross 51/9, 74, 81
Gross 51/63
Gross 51/24 Der Zeuge Gross hat Wert auf die Feststellung gelegt, daß die Bewerbung der Gruppe Jodexnis im Zeitpunkt seiner ablehnenden Entscheidung gegen die Gruppe Richter noch nicht vorgelegen habe. Er hat ausgesagt, daß er Jodexnis dem Namen nach, Rau von Person und Sievert nicht gekannt habe. Von Jodexnis, Rau und Hennings habe er gewußt, daß diese FDP-Mitglieder waren, über Sievert habe er dies später erfahren. Ihm sei aber bereits bekannt gewesen, daß Sievert wahrscheinlich FDP-Mitglied war. Über die Mitgliedschaft von Bock in einer Partei habe er nichts gewußt. Er erinnere sich dunkel daran, daß es in den Akten Vermerke über politische Affinitäten des einen oder anderen Bewerbers gegeben habe. Der Zeuge Gross hat es als „Schönheitsfehler“ bezeichnet, daß „drei“ Gesellschafter FDP-Mitglieder gewesen seien. Da sie aber im Vergleich mit der Gruppe Richter die besseren Bewerber gewesen seien, hätte ihnen aus diesem Grund die Konzession nicht verweigert werden dürfen.
- Reichardt 76/36 f.* Staatssekretär Reichardt waren alle Mitglieder der Bewerbergruppe Jodexnis im damaligen Zeitpunkt unbekannt.
- Jodexnis 46/23
Bock 59/135 f.
Sievert 47/19
Rau 55/27*
Hennings 72/70 f. Innerhalb der Gruppe war Jodexnis die Mitgliedschaft von Rechtsanwalt Hennings in der FDP bekannt. Bock kannte die FDP-Mitgliedschaft von Rechtsanwalt Kleinert und Jodexnis. Sievert hat vor dem Untersuchungsausschuß bekundet, er sei nur passives Mitglied der FDP gewesen. Rau war demgegenüber seit 1962 aktives Mitglied der FDP und unter anderem sechs Jahre Bürgermeister in Hilter. Rechtsanwalt Hennings war – zunächst ohne förmliche Mitgliedschaft – seit 1964 für die FDP in Großburgwedel aktiv.
- Jodexnis 46/40
Sievert 47/20
Kleinert 45/80 f.
Rau 55/22 f.* Jodexnis leistete zwischen 1973 und 1988 Parteispenden in Höhe zwischen 1.200 DM und 15.000 DM jährlich. Sievert zahlte jährlich maximal 10.000 DM. Rechtsanwalt Kleinert zahlte zuletzt (1987) 30.000 DM im Rahmen der steuerlichen Abzugsfähigkeit. Rau leistete über sein Unternehmen Geldspenden in nicht genau bekannter Höhe an alle Parteien.
- Hennings 72/109* Rechtsanwalt Hennings hat vor dem Untersuchungsausschuß betont, daß die spätere Spielbankgesellschaft selbst keine Spenden im politischen Raum geleistet habe.

2.4.7. Vermerk vom 26.02.1975

*Akten MI
Bad Bentheim/
Bad Zwischenahn Bd. II*

In einem Vermerk des Innenministeriums vom 26.02.1975 wurde festgehalten:

„Herr Minister hat entschieden, daß dem bisher von hier aus bevorzugten Konzessionsbewerber Richter die Konzession für den Betrieb einer Spielbank in Bentheim/Bad Zwischenahn mit Rücksicht auf die ungünstige Auskunft der Industrie- und Handelskammer in Dortmund vom 8.1.1975 nicht erteilt werden soll. Da die Auskunft vertraulich gegeben worden ist, ist es nicht angängig, sie als Grund für die ablehnende Haltung gegenüber Herrn Richter zu nennen. Da jedoch inzwischen hier weitere Bewerber für die Erteilung der genannten Konzession aufgetreten sind, kann auf Anfragen von Herrn Richter oder von anderen Stellen ... diesen erklärt werden, daß der Wettbewerb um die Konzession noch offen sei.“

Unter Punkt 2 des Vermerks wurden die Bewerber aufgeführt, die nicht mehr berücksichtigt werden sollten, das heißt Lippke, Konsul Baum, Stulle, Wenzel und Dr. Cramm. Unter Punkt 3 hieß es:

„Mit Schreiben vom 20.2.1975 hat sich nunmehr eine von dem Rechtsanwalt und Notar Günter Hennings in Hannover vertretene Gruppe niedersächsischer Geschäftsleute um die Konzession ... beworben. Es handelt sich bei ihnen um insgesamt vier Persönlichkeiten, von denen erwartet werden kann, daß sie die finanziellen Voraussetzungen für den Aufbau und den Betrieb einer Spielbank zu erfüllen imstande sind. Mit dieser Bewerbergruppe soll in Kürze ein Informationsgespräch geführt werden. ... Es ist ... vorgesehen, dann, wenn sich die Verhandlungen mit dieser Gruppe verdichten, sie mit Herrn Dr. Wallner ... in Verbindung zu bringen.“

Staatssekretär Reichardt fügte handschriftlich am 28.02.1975 hinzu:

„Es erscheint mir vertretbar, daß die Gespräche zunächst auf die unter 3) genannte Bewerbergruppe konzentriert werden. Ich sehe aber keinen Anlaß, die unter 2) aufgeführten Bewerber bereits jetzt endgültig ausscheiden zu lassen.“

Minister Gross entschied am 01.03.1975:

„Ich schließe mich der Auffassung StS (des Staatssekretärs) an.“

Gross 51/32, 37, 55 ff.

Der Zeuge Gross hat vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, die in diesem Vermerk Ende Februar 1975 vom Referat festgehaltene Auffassung und Interpretation seiner Entscheidung, für den Bewerber Richter gebe es keine Konzession und zwar auch dann nicht, wenn er sich an einer anderen Gruppe beteilige, sei durch die zeitlich nachfolgenden Erklärungen von Reichardt, denen er ausdrücklich zugestimmt habe, relativiert worden. Der Vermerk des Referats sei insoweit falsch gewesen. Das Referat habe in der Folgezeit dann ja auch noch Gespräche mit Richter geführt. Die Anmerkung von Staatssekretär Reichardt vom 28.02.1975, in der ausgeführt worden sei: „Ich sehe aber keinen Anlaß, die unter 2 aufgeführten Bewerber bereits jetzt endgültig ausscheiden zu lassen.“, sei keineswegs dahingehend zu verstehen, daß die Bewerbergruppe zu 1, nämlich Richter, von der weiteren Prüfung ausgeschlossen bleiben sollte. Das habe auch das Referat nicht so verstanden. Außer der vom Referat favorisierten Gruppe Richter habe sich keine andere Bewerbergruppe ernsthaft herauskristallisiert. Er glaube, das Referat habe sogar Richter vorgeschlagen, mit der Gruppe Jodexnis zu kooperieren.

Strelen 67/55 f., 64, 66

Der Zeuge Strelen hat bekundet, es habe zwar Probleme in Zusammenhang mit dem früheren Geschäftsgebaren von Richter gegeben. Dieses Problem sei damals seines Erachtens aber ausgeräumt worden, weil man festgestellt habe, daß hierfür nicht der Bewerber, sondern dessen Bruder die Verantwortung getragen habe. Er selber sei der Meinung gewesen, daß aus der Auskunft der Industrie- und Handelskammer nichts Negatives gegen Richter herzuleiten sei. Er gehe davon aus, daß dies damals auch die Auffassung des Referats gewesen sei. Wenn der Minister demgegenüber entschieden habe, daß die Gruppe Richter keine Konzession erhalten solle, dann sei diese Gruppe damit aus dem Rennen gewesen.

Reichardt 76/32, 40

Der Zeuge Reichardt hat vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, der Umstand, daß er sich in seiner Anmerkung vom 28.02.1975 nicht auf die unter Ziffer 1 aufgeführte Gruppe Richter bezogen habe, bedeute wahrscheinlich, daß er damals ebenso wie Dr. Roemheld davon ausgegangen wäre, daß Richter endgültig ausgeschieden sei. Er wisse nicht, ob Gross am 03.02.1975, als dieser sich gegen die Gruppe Richter ausgesprochen habe, Vorstellungen über mögliche Alternativbewerber gehabt habe.

2.4.8. Weitere Aktivitäten der Gruppe Jodexnis

*Bock 59/113 ff., 139;
Hennings 72/60 f.;
Jodexnis 46/17 ff.*

Im Anschluß an das erste Treffen der Gesellschafter am 15.02.1975 suchten Jodexnis und Bock die künftigen Spielbankgemeinden auf. In Bad Bentheim erfuhr Jodexnis von der Bewerbung der Gruppe Richter. Nach dem Eindruck von Jodexnis schien die Gruppe Richter dort nicht unumstritten zu sein, denn der Stadtdirektor Bad Bentheims, Somberg, habe sich wenig begeistert gegeben. Denselben Eindruck hatte Jodexnis von der Leiterin der Kurverwaltung in Bad Zwischenahn, Frau Rosmus. Die Gespräche bei den Kommunen – in Bad Bentheim mit Somberg und Burmeister, in Bad Zwischenahn mit Osmers, zugleich Landtagsabgeordneter der CDU, Dreyer und Benke – dienten auch der Beschaffung der notwendigen Räumlichkeiten. Über eine Sonderabgabe wurde dagegen nicht gesprochen.

*Hennings 72/73 f.;
Jodexnis 46/10
Akten MI 12255/6-3-8 S.4*

Der Gruppe Jodexnis fehlte wie anderen Gruppen vorher auch schon der anerkannte Spielbankfachmann. Da für Dr. Roemheld bei dem Gespräch mit Rechtsanwalt Hennings am 10.02.1975 bereits feststand, daß die Gruppe Richter nicht zum Zuge kommen würde, konnte er davon ausgehen, daß Dr. Wallner, der vertraglich an die Gruppe Richter gebunden war, aus diesem Vertrag nicht in Anspruch genommen werden würde. Dr. Roemheld wies daher Rechtsanwalt Hennings darauf hin, daß Dr. Wallner seitens des Innenministeriums als Fachmann akzeptiert werden würde. Dr. Roemheld schrieb außerdem am 11.03.1975 an Dr. Wallner und vermittelte einen Kontakt zu Rechtsanwalt Hennings, wobei er Dr. Wallner bat, „bei diesem Gespräch über Mitbewerber für die genannte Spielbank vorläufig nichts verlauten“ zu lassen. Dr. Wallner erklärte gegenüber Jodexnis seine grundsätzliche Bereitschaft, dessen Gruppe zu unterstützen, wies jedoch darauf hin, daß er anderweitig vertraglich gebunden sei und daß dieser Vertragspartner für ihn auf jeden Fall Vorrang habe.

*Hennings 72/60;
Bock 59/125*

*Akten MI 12255/6-3-8
S. 5 ff.*

Am 17.03.1975 wurde der obligatorische Fragebogen an die Bewerbergruppe Jodexnis versandt, den Rechtsanwalt Hennings am 06.05.1975 beantwortet zurückschickte.

2.4.9. Vermerk vom 23.05.1975

*Akten MI 12255/6-3-6
S. 1 ff.*

In einem Vermerk des Innenministeriums vom 23.05.1975 wurde folgendes festgehalten:

„Um die Konzession ... bewerben sich gegenwärtig im wesentlichen folgende Interessenten:

1. Bewerbergruppe Richter

Herr Richter hat mitgeteilt, daß er bereit sei, zwei weitere Partner an der Trägergesellschaft für die Spielbankkonzession zu beteiligen.

2. Bewerbergruppe Rechtsanwalt Dr. Tilker ...

3. Bewerbergruppe Louis ...

4. Bewerbergruppe Rechtsanwalt Hennings ...

5. Bewerbergruppe Ramm ...

Zu 1:

Die ursprüngliche Absicht, die Konzession an diese Bewerbergruppe zu geben, wird nicht mehr weiter verfolgt. ...

Wenn die von Herrn Richter hier wiederholt entwickelten Vorstellungen zutreffend beurteilt werden, würden diese Beteiligungen rein formalen Charakter haben und die von ihm beabsichtigte alleinige Einflußnahme auf die Spielbank allenfalls unbedeutend schmälern. ... sollte das Risiko ... wenigstens dadurch gemindert werden, daß die Konzession an eine Gesellschaft vergeben wird, die sich aus mehreren Gesellschaftern mit heute gesichert erscheinendem finanziellen Fundament zusammensetzt. ...

Ganz allgemein ist in dem bisherigen Konzessionierungsverfahren die Linie vertreten worden, daß das Kapital ... zu ganz überwiegenden Teilen aus Niedersachsen stammen ... sollte. Diese Voraussetzungen erfüllt Herr Richter nicht. ...

Die weiteren Verhandlungen sollen mit dem Ziel geführt werden, die Konzession auf eine aus den Bewerbergruppen 4. und 5. zu bildende Konzessionsträgergesellschaft zu übertragen. ... Hinzu kommt, daß die zu 4. genannte Bewerbergruppe auch die Vorbereitungen für die Aufnahme des Spielbetriebes schon am weitesten vorangetrieben hat. So haben nicht nur die Verhandlungen des Herrn Dr. Wallner ... offenbar bereits ein sehr viel konkreteres Stadium als die von der Bewerbergruppe zu 2. geführten Gespräche erreicht ...

... hat sich Herr Minister damit einverstanden erklärt, daß Herrn Richter nunmehr (mit der Unterschrift des Herrn Staatssekretärs) eine definitive Absage erteilt und Herr Dr. Wallner hiervon sodann in Kenntnis gesetzt wird.“

Auf dem Vermerk befindet sich eine handschriftliche Notiz:

„Ich halte es für richtig, das Verfahren weiter auf der Ebene der Abteilung 2, bzw. der Referate 21 laufen zu lassen. Daher allenfalls Unterschrift durch AL 2.“

Dem Vermerk war der Entwurf eines Schreibens an Richter mit folgendem Wortlaut beigelegt:

„Wie Ihnen aus unserem letzten Schriftwechsel bekannt ist, hat es sich als erforderlich erwiesen, alle mit der Konzessionserteilung für eine Spielbank in Bentheim/Bad Zwischenahn zusammenhängenden Fragen noch einmal neu zu durchdenken. . . . Gleichzeitig bitte ich um Verständnis dafür, daß wegen der überaus zahlreichen Bewerber um Spielbankkonzessionen in Niedersachsen die

ganz überwiegende Mehrzahl der Interessenten keine Berücksichtigung finden konnte.“

2.4.10. Spielbankfachmann Dr. Wallner

*Hennings 72/60;
Jodexnis 46/10*

Durch diese Entscheidung im Innenministerium gegen die Gruppe Richter wurde Dr. Wallner als Spielbankfachmann für die Gruppe Jodexnis frei. Drei Wochen später, am 13.06.1975, schlossen die Gruppe Jodexnis und Dr. Wallner einen Beratervertrag für die Spielbank Bad Bentheim/Bad Zwischenahn ab. Dr. Wallner forderte 10 % des Gewinns und die Option, seinen Gewinn in Gesellschaftsanteile umwandeln zu können. Die Gesellschaft willigte ein und schon ein halbes Jahr später machte Dr. Wallner von seinem Optionsrecht Gebrauch.

2.4.11. Kooperationsbemühungen

Hennings 72/61 f.;
Akten MI 12255/6-3-6
S. 12 ff.;
12255/6-3-8 S. 21 ff.

Nach Abschluß des Vertrages mit Dr. Wallner unternahm das Ministerium den Versuch, die Gruppe Jodexnis zur Kooperation mit zumindest einem anderen Bewerber zu bewegen. Dr. Roemheld brachte gegenüber Rechtsanwalt Hennings zum Ausdruck, daß es die Entscheidung erleichtern würde, wenn die Gruppe Jodexnis mit der von dem Berliner Anwalt Professor Finkelnburg vertretenen Gruppe zusammengehen würde. Hennings ging darauf mit Vorbehalten ein. Ein Gespräch mit Professor Finkelnburg scheiterte jedoch daran, daß die von diesem vertretene Gruppe lediglich bereit war, einem Mitbewerber eine Minderheitsbeteiligung einzuräumen. Nachdem darüber hinaus gegen einzelne Mitglieder der Gruppe Finkelnburg erhebliche Zweifel bezüglich der Seriosität bekanntgeworden waren, wurde der Plan einer Kooperation fallengelassen.

2.4.12. Entscheidung des Innenministeriums

Akten MI 12255/6-3-6
S. 12 ff.

In einem Vermerk vom 06.08.1975 wurde die endgültige Entscheidung zugunsten der Gruppe Jodexnis damit begründet, daß diese solide sei, während bei der noch im Gespräch befindlichen Bewerbergruppe Ramm, zu der auch die Ehefrau des früheren Wirtschaftsministers Möller gehörte, eine mangelnde finanzielle Ausstattung zu befürchten sei. Der Bewerber Kilian solle ein sogenannter schwarzer Buchmacher gewesen sein. Gegen Konsul Koch sei am 15.01.1975 Anklage wegen Betruges erhoben worden.

Akten MI 12255/6-3-6
S. 31 ff.

Rau 55/7, 9, 13, 15 f., 21

Am 14.08.1975 unterzeichnete Innenminister Gross die Konzessionsvorabzusage für die Gruppe Jodexnis. Im Anschluß hieran gründete diese Bewerbergruppe eine GmbH & Co KG, deren Anteile wie folgt verteilt waren: Bock und Jodexnis jeweils 600.000 DM, Rau und Sievert jeweils 300.000 DM, Dr. Wallner 200.000 DM und Rechtsanwalt Hennings 100.000 DM. Zur Gesellschaft gehörte als Unterbeteiligter ferner der spätere FDP-Bundestagsabgeordnete Angermeyer, der die Interessen von Rau in der Gesellschaft vertrat. Die Geschäftsführung nahm bis 1981 Jodexnis wahr.

Akten MI 12255/6-3-1
S. 11 ff.

Die Überprüfung der Gesellschafter durch die Treuarbeit, die im Oktober 1975 abgeschlossen war, ergab keine Anhaltspunkte, die gegen eine Konzessionserteilung gesprochen hätten.

Akten MI 12255/6-3-1
S. 17 ff.

Am 11.11.1975 unterzeichnete Innenminister Gross die Konzessionsurkunde. Am 12.11.1975 wurde der Konzessionsvertrag mit der Gruppe Jodexnis geschlossen.

Die Regelungen in der Konzessionsurkunde und in dem Konzessionsvertrag stimmten mit dem Inhalt der entsprechenden Dokumente für die Spielbank Hannover/Bad Pyrmont vom 13.12.1974 (Anlagen 15 u. 16) überein.

2.5. Verlängerung der Konzession für die Spielbank Hannover/Bad Pyrmont

*Felsenstein 5/56;
Schaar 14/29*

Nach der Konzessionserteilung im Jahre 1974 richtete die Niedersächsische Spielbank Hannover/Bad Pyrmont GmbH & Co. KG ihren Spielbetrieb für Hannover im Hotel Intercontinental ein. Dabei ging man von Anbeginn an davon aus, daß die vom Hotel zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten auf Dauer nicht ausreichen würden. Es war daher geplant, nach einer gewissen Anlaufzeit durch großzügige An- und Umbauten den Spielbankbereich erheblich zu erweitern. Die Planungen und Verhandlungen mit der Hotelgesellschaft führten jedoch letztlich zu keinem für die Spielbankgesellschaft befriedigenden Ergebnis, so daß diese sich bereits im Jahre 1975 nach neuen Räumen umsah.

Felsenstein 5/56 f.;
Dr. Nölting 45/37 f.;
Akten PUA 11.05.1988

Bei dieser Suche wandte die Gesellschaft sich an die Landeshauptstadt Hannover, zumal diese sich in der 1974 mit der Spielbankgesellschaft geschlossenen Sondervereinbarung ein Zustimmungsrecht zum jeweiligen Spielbankstandort vorbehalten hatte. Von der Spielbank in Aussicht genommene neue Spiellokale in der Stadthalle bzw. in der Eilenriede fanden bei der Landeshauptstadt Hannover keine Zustimmung. Im Sommer 1975 entwickelte Felsenstein daher den Plan, ein eigenes neues Spielbankgebäude auf dem städtischen Gelände am Maschsee zu errichten. Auch diesem Vorhaben stand Prof. Adrian für die Landeshauptstadt Hannover zunächst ablehnend gegenüber.

2.5.1. Bauvorhaben am Maschsee

Schmalstieg 82/25 f.;
Koldewey 26/43

Auf dem Gelände am Maschsee hatte bis 1971 die im städtischen Eigentum befindliche Maschsee-Gaststätte gestanden. Das 1937 errichtete Gebäude war 1970 in so desolatem Zustand, daß es nur unter erheblichem Kostenaufwand hätte renoviert werden können. Da die Stadt damals zu einer solchen Sanierung finanziell nicht in der Lage war, wurde das alte Gebäude 1971 abgerissen. Seitdem suchte die Stadt nach Interessenten, die bereit waren, an der alten Stelle wieder ein Restaurant und ein Café zu errichten, wobei die Preise in diesen Betrieben nicht über denen der Stadthalle liegen sollten. Weil die Stadt zur wesentlichen Auflage machte, daß das Gebäude nur maximal zwei Stockwerke haben dürfe, fanden sich keine Interessenten. Ein solches Restaurant wäre nämlich nach Einschätzung verschiedener Beteiligter nur dann rentabel gewesen, wenn es mit einem sieben- bis achtstöckigen Hotel- oder Appartement-Komplex verbunden gewesen wäre.

Koldewey 26/43, 45;
Schaar 21/21

Die Spielbankgesellschaft ging auf die Vorstellungen der Stadt ein. Sie erklärte sich bereit, in einem zweigeschossigen Gebäudekomplex sowohl die Spielbank als auch Restaurant und Café einzurichten. Um städtebaulichen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen, willigte die Spielbankgesellschaft auch darin ein, einen Architektenwettbewerb auszuschreiben und den von der Landeshauptstadt Hannover gebilligten Entwurf auszuführen.

Felsenstein 5/57, 71

Für die Landeshauptstadt Hannover war dies das einzige akzeptable Angebot zur Bebauung und Bewirtschaftung des Maschsee-Grundstückes. Sie trat deshalb in Verhandlungen mit der Spielbankgesellschaft und erreichte in allen für sie wesentlichen Fragen schnell Einvernehmen. Dazu gehörte auch, daß das Gelände am

*Koldewey 26/45;
Akten PUA 11.05.1988;
Akten MI 12255/10-1-2
S. 1 ff.*

Maschsee nicht an die Spielbank verkauft, sondern ein Erbbaurechtsvertrag über 50 Jahre abgeschlossen werden sollte. Nach der Aussage des Zeugen Koldewey und der schriftlichen Äußerung von Stadtbaurat Prof. Adrian vom 05.05.1988 wurde von Ende 1975 bis März 1976 ein Architektenwettbewerb ausgeschrieben.

*Felsenstein 5/80;
Akten MI 12255/6-1-7
S. 12 ff.*

Die Spielbankgesellschaft ging bei ihren Planungen von einem Investitionsvolumen von ca. 12 Millionen DM aus. Weiterhin ging sie davon aus, daß die zu erwartenden Einnahmen nicht kostendeckend sein würden, so daß letztlich die gesamte Finanzierung des Bauvorhabens aus den Spielbankgewinnen erfolgen müsse. Für diese Investition erschien den Gesellschaftern die verbleibende Konzessionsdauer zu kurz. Felsenstein und Hinck erklärten deshalb gegenüber der Landeshauptstadt Hannover und dem Innenministerium, daß sie das geplante Bauvorhaben nur durchführen könnten, wenn die Konzession für die Spielbank verlängert werde. Beantragt wurde daraufhin im Innenministerium, die Laufzeit der Konzession auf 20 Jahre nach Inbetriebnahme der neuen Räumlichkeiten zu verlängern.

2.5.2. Vermerke vom 22.09.1975 und 26.09.1975

*Akten MI 12255/6-1-7
S. 1 ff.*

Am 22.09.1975 fertigte Dr. Roemheld einen Vermerk, in welchem er sich für eine Konzessionsverlängerung aussprach (Anlage 18). Gleichzeitig entwarf er bereits den Text einer Vorabzusage für die Konzessionsverlängerung.

*Tebarth 21/10;
Reichardt 76/41 f.
Akten MI 12255/6-1-7
S. 7 ff.*

Abteilungsleiter Tebarth und Staatssekretär Reichardt hielten entgegen der Auffassung von Dr. Roemheld vor einer Konzessionsverlängerung weitere Überprüfungen für erforderlich. Dr. Roemheld fertigte daraufhin am 26.09.1975 einen weiteren Vermerk, ausweislich dessen die Spielbank Hannover/Bad Pyrmont weitere Unterlagen vorlegen und ein Gutachten der Treuarbeit zu der Frage eingeholt werden sollte, ob der Neubau am Maschsee unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Konzessionsverlängerung erforderlich mache (Anlage 19).

2.5.3. Gutachten der Treuarbeit

Akten MI 12255/6-1-7 S.15

Der Gutachtenauftrag an die Treuarbeit wurde mit Schreiben vom 11.11.1975 durch Dr. Roemheld wie folgt festgehalten:

„Hierdurch bestätige ich das Telefongespräch vom 10.11.1975 zwischen Herrn Wirtschaftsprüfer N i e p o t h und dem Unterzeichnenden, wonach das Innenministerium daran interessiert ist, eine Äußerung der Treuarbeit darüber zu erhalten, ob es angesichts der jetzt mit dem Neubau am Maschsee auf die Spielbank Hannover/Bad Pyrmont zukommenden finanziellen Mehrbelastung gegenüber der ursprünglichen Planung angemessen und erforderlich erscheint, die der Gesellschaft bis Ende 1989 erteilte Konzession so zu verlängern, daß sie auf zwanzig Jahre nach Eröffnung des Spiels im neuen Gebäude am Maschsee, also etwa bis Mitte des Jahres 1997, verlängert wird.“

*Akten MI 12255/6-1-7
S. 16 ff.*

Am 05.02.1976 erstattete die Treuarbeit ein Gutachten, welches im wesentlichen folgende Feststellungen enthielt:

Die Treuarbeit legte einen von der Spielbankgesellschaft geschätzten Investitionsaufwand in Höhe von 13,5 Millionen DM zugrunde, der finanziert werden sollte mit 4 Millionen DM Eigenkapital und 9,5 Millionen DM Fremdmitteln, einen gewinn- und verlustfreien Betrieb der in dem neuen Gebäude einzurichtenden Ga-

stronomie, einen von der Spielbank geschätzten – von der Treuarbeit als zu niedrig angesehenen – Bruttospielertrag von 16 Millionen DM jährlich, eine Fremdkapitalverzinsung von 8 % bei einer zwanzigjährigen Laufzeit und eine Eigenkapitalverzinsung in Höhe von 15 %. Ausgehend von diesen Vorgaben errechnete die Treuarbeit, daß sich die Investition in Höhe von 13,5 Millionen DM in 15 Jahren voll amortisiert habe. Bei einer Nutzungsdauer des Gebäudes von 40 Jahren betrage der Amortisationsaufwand für die restliche Laufzeit der bereits erteilten Konzession (12 Jahre) sogar nur 4,1 Millionen DM. Dieser Betrag werde voraussichtlich in knapp sechs Jahren erwirtschaftet. Bereits bei Realisierung der von der Spielbank angenommenen Bruttospielerträge von 16 Millionen DM jährlich erscheine somit eine Amortisation und angemessene Eigenkapitalverzinsung im Rahmen der bereits erteilten Konzessionsdauer möglich. Bei einem Rückgang der Erträge, der insbesondere infolge wachsender Konkurrenz durch neugegründete Spielbanken in den Bereich der Möglichkeiten mit einbezogen werden müsse, würde sich die Situation jedoch schnell umkehren. Nach Meinung der Treuarbeit sei daher das Verlangen der Spielbank, die Konzessionsdauer auf 20 Jahre neu festzusetzen, nicht unbillig.

2.5.4. Vermerk vom 29.02.1976

Akten MI 12255/6-1-7
S. 23 ff.

In einem Vermerk vom 29.02.1976 (Anlage 20) sprach sich Dr. Roemheld erneut für die Konzessionsverlängerung aus und verfügte die Vorlage dieses Vermerks über den Abteilungsleiter und den Staatssekretär zu Hasselmann, der nach dem Regierungswechsel vom 13.02. bis 12.05.1976 mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Innenministers betraut war.

Tebarth 21/10 f., 26 f.;
Akten MI 12255/6-1-7
S. 22 a

Abteilungsleiter Tebarth zeichnete diese Vorlage ab. Staatssekretär Reichardt verweigerte die Zeichnung und vermerkte am Rand: „Ich neige dazu, die Konzession nicht zu verlängern.“ Der Untersuchungsausschuß hat nicht feststellen können, ob die Vorlage sodann noch Minister Hasselmann erreichte und geht daher davon aus, daß dies nicht der Fall war. Minister Hasselmann hat sich an eine solche Vorlage nicht erinnern können, sie trägt auch nicht sein Handzeichen. Dagegen findet sich im Anschluß an den Vermerk von Staatssekretär Reichardt ein Zusatz von Abteilungsleiter Tebarth, wonach der Entwurf eines entsprechenden Briefes an die Gesellschaft vorbereitet werden solle.

Hasselmann 18/11; 84/22

Tebarth 21/11;
Dr. Roemheld 112/60 f.;
Akten MI 12255/10-1-2
S. 29

Ein solcher ablehnender Bescheid wurde jedoch nicht erteilt. Stattdessen fand, wie der Zeuge Dr. Roemheld vor dem Untersuchungsausschuß berichtet hat, am 22.03.1976 ein Gespräch statt, an dem seitens des Innenministeriums Abteilungsleiter Tebarth und Dr. Roemheld teilnahmen und als Vertreter der Landeshauptstadt Hannover Stadtrat Dr. Nölting. Dr. Nölting legte in diesem Gespräch das große Interesse der Landeshauptstadt Hannover an der Durchführung des Bauvorhabens am Maschsee dar und sprach sich für eine Konzessionsverlängerung aus.

2.5.5. Zusage Hasselmanns vom 05.04.1976

Hasselmann 18/10 f.;
84/12, 22 f.;
Felsenstein 5/78 ff.

In dieser Zeit führte der Aufsichtsratsvorsitzende Felsenstein ein Gespräch mit Innenminister Hasselmann, an welchem nach Felsensteins Erinnerung auch Staatssekretär Reichardt teilnahm. Dabei legte er auch dem Minister dar, daß die Landeshauptstadt Hannover und die Spielbank an einem Neubau des Casinos sehr interessiert seien, daß für die Spielbank diese Investition jedoch nur in Betracht

Akten MI 12255/6-1-7
S. 29

komme, wenn die Konzession verlängert werde. Minister Hasselmann hat vor dem Ausschuß ausgesagt, er habe damals im Hinblick auf die große Investitionssumme eine Konzessionsverlängerung nicht als ungerechtfertigt angesehen. Er sagte deshalb Felsenstein die Konzessionsverlängerung zu. Mit Schreiben vom 05.04.1976 wurde der Spielbankgesellschaft die folgende Zusicherung der Verlängerung der Konzession erteilt:

„Ich habe davon Kenntnis genommen, daß Sie beabsichtigen, im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Hannover am Nordufer des Maschsees in Hannover auf dem dortigen ehemaligen Restaurationsgelände den Neubau einer Maschsee-Gaststätte mit Spielbank zu errichten. Dabei sieht der gegenwärtige Stand der Planungen vor, daß mit dem Beginn des Bauvorhabens etwa im Sommer 1976 und mit seiner Fertigstellung voraussichtlich Ende 1977 zu rechnen ist.

Hiermit sichere ich Ihnen zu, daß ich bei Realisierung dieses Planes die Laufzeit der Ihnen mit Urkunde vom 13.12.1974 erteilten Konzession unter im übrigen unveränderter Aufrechterhaltung der in der Konzessionsurkunde und im Konzessionsvertrag vom 13.12.1974 enthaltenen Bedingungen bis auf einen zwanzig Jahre nach Aufnahme des Spielbetriebes in den neuen Räumlichkeiten liegenden Zeitpunkt verlängern werde.

Diese Zusage erlischt, wenn sich der Spielbeginn am Maschsee um mehr als ein Jahr gegenüber dem jetzt hierfür ins Auge gefaßten Termin (1. Januar 1978) verzögert.

Die Urkunde zur Änderung der gegenwärtig gültigen Konzessionsurkunde wird Ihnen beim Spielbeginn am Maschsee ausgehändigt werden.“

2.5.6. Verzögerungen

Koldewey 26/43;
Akten PUA 11.05.1988;
Felsenstein 5/69;
Dr. Roembheld 112/63

Die Gremien der Landeshauptstadt Hannover, die dem Bauvorhaben am Maschsee zunächst skeptisch gegenüber gestanden hatten, zeigten sich inzwischen zwar verhandlungsbereiter. Der für Sommer 1976 geplante Baubeginn verzögerte sich aber, weil man sich in den Gremien der Landeshauptstadt Hannover über die aus dem Architektenwettbewerb hervorgegangenen Baupläne nicht einigen konnte.

Felsenstein 5/57 f., 71;
Dr. Nölting 45/38 f.

Die Landeshauptstadt Hannover und die Maschsee-KG einigten sich nach längeren Verhandlungen auf einen Erbbaurechtsvertrag, der die vorgesehene Nutzung festschrieb, einen jährlichen Erbbauzins von 25.000 DM mit Indexklausel und eine gesamtschuldnerische Haftung von Spielbank-KG und Maschsee-KG hinsichtlich der Erfüllung dieser Verpflichtungen vorsah. Nach Durchführung des Architektenwettbewerbs, an dem sich auch Haarstick beteiligt hatte, verständigte man sich schließlich auf eine Überarbeitung des vorliegenden Entwurfs durch Professor Oesterlen.

Haarstick 48/19 f.;
Koldewey 26/45

2.5.7. Verlängerung der Zusage vom 05.04.1976

Akten MI 12255/6-1-7
S. 30 ff.

Als sich abzeichnete, daß der zur Bedingung der Konzessionsverlängerung gemachte Spielbeginn spätestens am 01.01.1979 in den neuen Räumen am Maschsee nicht realisierbar sein würde, beantragte die Spielbank beim Innenministerium eine Verlängerung der Zusage. Das Gespräch mit dem damaligen Innenminister Gross führte Knörr, dessen Besuch im Innenministerium Gross am 11.02.1977 hand-

schriftlich festhielt. Knörr berief sich auf Hasselmanns Zusage und „erkundigte sich, ob diese Zusage auch dann gelte, wenn die Spielbank an anderer Stelle in Hannover (mit niedrigeren Baukosten) baue“. Innenminister Gross ließ sich offenbar auf nichts ein und verwies Knörr an Dr. Roemheld.

*Akten MI 12255/6-1-7
S. 30 ff.*

In einem Vermerk vom 15.02.1977 hielt Dr. Roemheld fest, Knörr habe die Frage aufgeworfen, ob die Spielbank-KG ihren Betrieb auch außerhalb der Landeshauptstadt Hannover fortsetzen könne, denn es sei der Eindruck entstanden, als ob „maßgebliche Kreise in Hannover überhaupt den Neubau einer Spielbank verhindern wollten“. Dr. Roemheld betonte, ein derartiger Antrag sei sorgfältig zu prüfen. Die Zusage vom 05.04.1976 beziehe sich jedoch ausdrücklich auf die Verwirklichung des Bauvorhabens am Maschsee. Ob sie auch auf andere Objekte übertragen werden könne, lasse sich in keiner Weise beantworten.

*Akten MI 12255/6-1-7
S. 39 ff.;
Dr. Roemheld 112/63 ff.*

Mit Schreiben vom 10.05.1977 bat die Spielbank-KG ganz offiziell um eine Änderung der Zusage vom 05.04.1976 mit der Begründung, der Spielbetrieb könne nicht rechtzeitig aufgenommen werden. Dr. Roemheld befürwortete am 18.06.1977 in einem Vermerk erneut die Modifizierung der Zusage vom 05.04.1976 und fügte den Entwurf eines entsprechenden Schreibens bei. Innenminister Gross zögerte jetzt nicht mehr, sondern modifizierte und erweiterte Hasselmanns Zusage mit Bescheid vom 22.06.1977 so, daß eine Verlängerung auch dann zu erfolgen hatte, wenn der Spielbetrieb im neuen Haus erst am 01.01.1980 beginnen würde. Gleichzeitig bestätigte Minister Gross, daß er zur Kenntnis genommen habe, daß Bauherr die „mit der Konzessionsgesellschaft identische“ Maschsee GmbH & Co. KG war.

2.5.8. Maschsee-Gaststätten

*Felsenstein 5/61 f.;
Hinck 6/64;
Dr. Roemheld 12/117 f.*

Auf Anraten ihrer Wirtschaftsberater hatten die Gesellschafter der Spielbank beschlossen, für den Bau des Casinogebäudes am Maschsee eine eigene Gesellschaft zu gründen. Diese Gesellschaft sollte sodann sowohl der Spielbank als auch einem Restaurationsbetrieb die Räumlichkeiten vermieten. Da zu erwarten war, daß die Mieteinnahmen die Aufwendungen für das Bauvorhaben nicht decken würden, versprachen sich die Gesellschafter der Spielbank aus dieser Konstruktion steuer-sparende Verlustzuweisungen. Sie gründeten daher am 27.07.1977 die „Maschsee-Gaststätten Gesellschaft mbH & Co. KG“ (Gaststätten-KG).

*Akten PUA 24.03.1988,
Anlage 5*

An der Gaststätten-KG beteiligten sich:

1. als geschäftsführende Komplementärin die „Maschsee-Gaststättencasino am Maschsee GmbH“ (Gaststätten-GmbH) mit einem Kapital von 10.000 DM. Gesellschafter waren Felsenstein und Liebs je zur Hälfte. Nach der in dem Gesellschaftsvertrag vereinbarten Nachfolgeklausel übernahm nach dem Tod von Liebs am 01.05.1985 Felsenstein dessen Kapitalanteil. Alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer waren die beiden Gesellschafter, nach dem 01.05.1985 allein Felsenstein. Ein Aufsichtsrat war nicht vorgesehen. Ein Beirat, über dessen Zusammensetzung nichts weiter gesagt war, konnte, aber mußte nicht eingerichtet werden. Er ist nicht eingerichtet worden.
2. als Kommanditistin die Spielbank-KG mit einem Kommanditkapital von 3,99 Millionen DM.

Felsenstein 5/61

Die Spielbank-KG sah sich nach einem geeigneten Partner um, der in der Lage war, die mit der Landeshauptstadt Hannover getroffene Vereinbarung zu erfüllen. Dieser Partner war mit der Firma Clair Finance Holding (Mövenpick) gefunden, die eine Mietvorauszahlung von 1,5 Millionen DM sowie eine Netto-Umsatzpacht von 8,65 %, mindestens aber 300.000 DM jährlich zu zahlen bereit war.

*Korhammer 42/51;
Hinck 6/63;
Gerlach 7/48*

Nach der von vornherein beabsichtigten vertraglichen Ausgestaltung der Beziehungen zwischen der Spielbank-KG und der Gaststätten-KG war nicht damit zu rechnen, daß die Aufwendungen der Gaststätten-KG insbesondere durch die Mieteinnahmen seitens der Spielbank aber auch durch die Ergebnisse aus dem Betrieb einer Gaststätte gedeckt werden würden. Es wurde vielmehr ein jährlicher Verlust in Höhe von 1,6 bis 1,7 Millionen DM erwartet. Deswegen wurden gemäß § 5 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages der Gaststätten-KG vorsorglich die (Gewinne und) Verluste ausschließlich der Kommanditistin, der Spielbank-KG, zugewiesen. Sie verpflichtete sich in dem mit der Gaststätten-KG geschlossenen Pachtvertrag, den Verlust abzudecken, mit dem die Verpächterin das Geschäftsjahr abschloß. Außerdem übernahmen die Spielbank-KG und Felsenstein persönlich zur Finanzierung der aufgenommenen Baudarlehen Bürgschaften im Umfang von 25 bis 30 Millionen DM.

*Akten PUA 24.03.1988,
Anlage 5*

*Felsenstein 5/61;
Hinck 6/69 f.;
Krinke 4/22*

Dr. Roembeld 12/117 f.;
Felsenstein 5/62, 64
Bentin 12/36 f.

Das Innenministerium sah nach den Bekundungen von Dr. Roembeld vor dem Untersuchungsausschuß keinen Anlaß zu Beanstandungen, weil der vereinbarte Verlustausgleich von Wirtschaftsprüfern empfohlen worden sei. Nach der Aussage des Zeugen Bentin war der Vertrag über den Verlustausgleich zum Zeitpunkt der Zusage der Konzessionsverlängerung am 05.04.1976 noch nicht bekannt, spielte also bei dieser Entscheidung keine Rolle.

Schaar 14/22 ff.;
Knörr 6/8 ff.

Diese Konstruktion fand allerdings von Anfang an Widerstand unter den Spielbankgesellschaftern; insbesondere Gerlach und Knörr opponierten. Knörr plädierte dafür, daß der Spielbankaufsichtsrat zugleich als Aufsichtsrat der Maschsee-Gesellschaft eingesetzt würde, scheiterte aber am gemeinsamen Widerstand von Felsenstein und Liebs, dem Schaar verpflichtet war. Auch Jodexnis fragte die Spielbankgesellschafter Knörr und Schaar, allerdings erst nach der Konzessionsverlängerung, ob sie sich der Tragweite der Konstruktion und der möglichen Manipulationen bewußt seien. Der Eindruck von Jodexnis verstärkte sich noch, als er davon erfuhr, daß Eigentümer der Spielbankautomaten nicht die Spielbank-KG, sondern die Maschsee-KG wurde. Die Justitiare der anderen Spielbankgesellschaften, die Rechtsanwälte Hennings und Schmidt-Rux, beurteilten die rechtliche und wirtschaftliche Situation in gleicher Weise.

Jodexnis 46/41 ff.

Hennings 72/108 f.;
Anklam 71/72, 75 f.

2.5.9. Konzessionsverlängerung

Dr. Albrecht 53/6;
Dr. Möcklinghoff 13/59 f.

Im Juni 1978 wurde Dr. Möcklinghoff Innenminister des Landes Niedersachsen. Er vertrat die Auffassung, daß es besser sei, Spielbanken in öffentlicher Trägerschaft zu betreiben. Dies entsprach auch der Vorstellung des Ministerpräsidenten Dr. Albrecht. Im Januar 1979 faßte deshalb das Landesministerium den Beschluß, in Zukunft Konzessionen von Spielbanken nicht mehr zu verlängern.

Dr. Möcklinghoff 13/63;
Baier 45/47 f.;
Akten MI 12255/6-1-7
S. 74 ff.

In Verfolg dieses Beschlusses wollte Minister Dr. Möcklinghoff im Sommer 1979 die Konzession für die Spielbank Hannover/Bad Pyrmont nicht verlängern. Er ließ im Innenministerium ein Rechtsgutachten anfertigen zu der Frage, ob er in seiner Entscheidung durch die Vorabzusagen seiner Vorgänger Hasselmann und Gross gebunden sei. Das Gutachten vom 01.09.1979 kam zu dem Ergebnis, daß der Spielbankgesellschaft eine verbindliche Zusicherung gemacht worden sei.

Akten MI 12255/6-1-7
S. 87

Am 13.09.1979 wurde das neue Gebäude bezogen. An demselben Tage erhielt die Spielbankgesellschaft die folgende Urkunde über die Verlängerung der Konzession bis 1999:

„Urkunde
zur Änderung
der Urkunde über die Zulassung des Betriebes einer öffentlichen Spielbank
inder Landeshauptstadt Hannover mit Zweigspielbetrieb in Bad Pyrmont

Ziffer 3. der am 13. Dezember 1974 ausgefertigten Urkunde über die Zulassung des Betriebes einer öffentlichen Spielbank in der Landeshauptstadt Hannover mit Zweigspielbetrieb in Bad Pyrmont erhält folgende Fassung:

'Die Dauer der Konzession wird bis zum 12. September 1999 befristet.'

Die in der Konzessionsurkunde vom 13. Dezember 1974 und in dem Konzessionsvertrag des selben Datums enthaltenen Auflagen und Bedingungen bleiben im übrigen unverändert aufrechterhalten.“

Dr. Roemheld 112/71

In Verbindung mit der Konzessionsverlängerung wurde im Innenministerium keine Prüfung durchgeführt, ob wegen der Beteiligung der Spielbank-KG an der Maschsee-KG eine Änderung des Konzessionsvertrages erfolgen müsse. Die Gründung der Gaststätten-KG wurde als gesellschaftsinterne Angelegenheit angesehen.

2.5.10. Auseinandersetzungen unter den Spielbankgesellschaftern

Knörr 6/8 f., 16, 33, 43;
Dr. Roemheld 12/118

Innerhalb der Spielbankgesellschaft gab es wegen der Gründung der Gaststätten-KG erhebliche Auseinandersetzungen. Einigen Gesellschaftern waren die Machtbefugnisse, mit denen die Gesellschafter Felsenstein und Liebs ausgestattet wurden, zu weitgehend. Knörr brachte seine Kritik nach eigenen Angaben bei einer Aufsichtsratssitzung an, wies Dr. Roemheld schon bei dieser Gelegenheit auf die Gefahren hin und sorgte dafür, daß die von ihm auch schriftlich ausgesprochenen Warnungen dem Protokoll der nächsten Aufsichtsratssitzung beigefügt wurden. Er konnte sich jedoch nicht durchsetzen, so daß letztlich die Verträge mehrheitlich beschlossen wurden.

Gerlach 7/43, 51;
Knörr 6/7;
Hinck 6/42, 62

Weitere Auseinandersetzungen gab es innerhalb der Spielbank-KG um die Entwicklung der Baukosten, die ursprünglich auf 12 Millionen DM veranschlagt und schließlich auf annähernd 30 Millionen DM gestiegen waren. Nach Auffassung von Gerlach lag der Preis ca. 6 bis 8 Millionen DM zu hoch.

2.5.11. Parteispenden Felsensteins in den Jahren 1975 bis 1979

Akten PUA 04.10.1988

Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses hat der Gesellschafter Felsenstein in den Jahren 1975 bis 1979 an politische Parteien folgende Spenden geleistet:

Akten PUA 09.12.1988

1. Am 14.07.1975 ging nach dem Kontoblatt der Spielbank eine Spende über 10.000 DM an die SPD. Der Betrag wurde am 17.09.1975 vom SPD-Unterbereich Hannover zurückgezahlt, per 31.12.1975 aber wieder in gleicher Höhe zugunsten des SPD-Bezirks Hannover verbucht. Der Zeuge Schmalstieg hat dazu

Schmalstieg 82/8, 19

ausgesagt, der SPD-Unterbezirk Hannover habe die Spende zurückgezahlt, um nicht den Eindruck zu erwecken, daß unter Umständen mit einer solchen Spende eine Beeinflussung der Diskussion und auch der Entscheidung über ein neues Casinogebäude am Maschsee erfolgen könnte.

Beckmann 82/32 f.

2. Im Jahre 1976 spendete Felsenstein an die CDU über Beckmann am 02.07.1976 10.000 DM und über Drinkuth am 16.09.1976 2.000 DM. Die FDP erhielt über Kleinert am 09.09.1976 6.000 DM, über Biermann am 10.09.1976 1.000 DM und über Naß am 13.09.1976 3.000 DM. Der Landesausschuß der SPD erhielt über Hüper am 13.09.1976 8.000 DM und am 28.09.1976 2.000 DM.

Hasselmann 84/6

3. Mit Schreiben vom 24.05.1977 bedankte sich der CDU-Landesvorsitzende Hasselmann bei Felsenstein für den ihm bei Gelegenheit des sechzigsten Geburtstages von Konsul Gärtner überreichten Brief. Unter demselben Datum wurde für die CDU eine Spende in Höhe von 20.000 DM verbucht. Eine weitere Spende über 19.800 DM nahm der Zeuge Beckmann am 25.07.1977 für die CDU in Empfang.

Beckmann 82/32

Beckmann 82/32

4. Im Jahre 1978 gingen an die CDU Spenden in Höhe von 20.000 DM, und zwar 10.000 DM am 14.04.1978 über von Wartenberg und weitere 10.000 DM am 22.06.1978 über Beckmann. 5.000 DM spendete Felsenstein über Hüper an die SPD und am 01.06.1978 erhielt die FDP über Knörr ebenfalls 5.000 DM.

Akten PUA 26.10.1988

von Wartenberg 75/29 ff.;
Hasselmann 84/4 ff.

5. Am 15.06.1979 forderte Felsenstein bei der Spielbank-Geschäftsführung drei Verrechnungsschecks für Parteispenden in der Gesamthöhe von 40.000 DM an. Diesen Betrag händigte Felsenstein im Sommer 1979 dem Schatzmeister der hannoverschen CDU, von Wartenberg, sowie Hasselmann bei einem gemeinsamen Abendessen im Hause von Wartenbergs aus. Gebucht wurden die Spenden mit Daten vom 26.06.1979, 28.06.1979 und 02.07.1979. Von Wartenberg bestätigte diese Spende im Januar 1980 schriftlich und betonte, daß Hasselmann und er die Verteilung des Geldes den getroffenen Absprachen gemäß vorgenommen hätten. Der Brief vom 09.01.1980, den es in zwei Fassungen gibt, hatte folgenden Wortlaut:

Akten PUA 26.10.1988 u.
27.10.1988

„... hiermit darf ich Ihnen als Schatzmeister der CDU-Hannover Stadt noch einmal sehr herzlich danken für die Spende in Höhe von 40.000 DM, die Sie (im Namen der Spielbank Hannover) Herrn Hasselmann und mir anlässlich eines Abendessens bei uns Zuhause überreicht haben. Wir haben diesen Betrag unserer Absprache entsprechend verteilt. Ihre Unterstützung war uns eine große Hilfe bei unserer politischen Arbeit im Jahr 1979.“

3. Gesetzesänderung 1977

Am 24.06.1976 brachten 56 Abgeordnete der SPD, 4 Abgeordnete der FDP und 1 Abgeordneter der CDU eine Gesetzesvorlage ein (Drs 8/1733), wonach auf der Insel Norderney für die Dauer von jeweils längstens sechs Monaten im Jahr ein weiterer Zweigspielbetrieb zugelassen werden kann (Anlage 21).

Am 07.09.1976 brachten 44 Abgeordnete der CDU eine Vorlage zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken (Drs 8/1890) ein, wonach auf der Ostfriesischen Insel Borkum ein weiterer Zweigspielbetrieb zugelassen werden kann (Anlage 22).

*Sten. Ber., 8. WP,
Sp. 5477 ff.*

Der mitberatende Innenausschuß schlug vor, das Spielbankgesetz abweichend von diesen Vorlagen dahingehend zu ändern, daß der Innenminister sowohl eine vierte Spielbank als auch einen vierten Zweigspielbetrieb zulassen kann. Als Leitlinie für seine Entscheidung sollte ihm nach Auffassung des Innenausschusses durch eine Landtagsentschließung aufgegeben werden, die vierte Spielbank nur auf einer Ostfriesischen Insel – wobei eigentlich nur Borkum oder Norderney in Frage kommen sollten – zuzulassen und bei der Zulassung des vierten Zweigspielbetriebes zunächst zu prüfen, ob er auf Borkum oder Norderney eingerichtet werden könne – je nachdem, ob dort die vierte Spielbank zugelassen werde oder nicht.

Der federführende Haushaltsausschuß folgte dieser Anregung des Innenausschusses in dem Ausschußantrag vom 03.02.1977 (Drs 8/2239; Anlage 23).

*Sten. Ber., 8. WP,
Sp. 5477 ff.*

In der Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 17.02.1977 wurde die Änderung des Spielbankgesetzes in der vom Haushaltsausschuß vorgeschlagenen Fassung ohne Aussprache mit großer Mehrheit verabschiedet. Das Plenum stimmte auch der in dem Ausschußantrag vom 03.02.1977 empfohlenen Entschließung zu.

Der Untersuchungsausschuß hat keine Veranlassung gesehen, weitergehende Feststellungen im Zusammenhang mit der Konzessionsvergabe für die Nordsee-Spielbanken zu treffen, da Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten nicht gegeben sind.

4. Fragen 2 bis 11 des Untersuchungsauftrages: Spielbankaufsicht

4.1. Regelungen der Aufsicht im Spielbankgesetz und in den Konzessionsverträgen

Dem Innen- und dem Finanzministerium stehen nach dem Niedersächsischen Spielbankgesetz und nach dem Konzessionsvertrag im Bereich der Spielbankaufsicht folgende Kontrollrechte zu:

4.1.1. Aufsichtsrechte nach dem Niedersächsischen Spielbankgesetz

Das Niedersächsische Spielbankgesetz (Anlage 4) enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen betreffend die Aufsicht über Spielbanken. Dementsprechend finden sich auch keine Regelungen über einzelne Aufsichtsmittel und deren Anwendung. Das Spielbankgesetz enthält lediglich die folgenden Anordnungen, die eine Kontrolle der Spielbanken ermöglichen:

4.1.1.1.

Nach § 2 Abs. 1 NSpielBG darf eine Konzession nur erteilt werden, wenn der Spielbankunternehmer Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bietet.

4.1.1.2.

Nach § 2 Abs. 2 NSpielBG kann die Konzession auf Zeit erteilt, mit Auflagen verbunden und der Widerruf vorbehalten werden, wobei die Einzelheiten in einem Konzessionsvertrag zu regeln sind (§ 2 Abs. 3 NSpielBG).

4.1.1.3.

Nach § 3 Abs. 1 NSpielBG können im Konzessionsvertrag darüber hinaus Regelungen über die Spielbankabgabe getroffen werden.

4.1.1.4.

Nach § 7 NSpielBG ist der Minister des Innern berechtigt, durch Verordnung

- a) die Höhe des Anteils der Spielbankgemeinde an der Spielbankabgabe festzusetzen,
- b) die Höhe der Abgabe aus dem Tronc zu bestimmen,
- c) eine Altersgrenze der Spieler festzusetzen,
- d) die Tage zu bestimmen, an denen in Spielbanken nicht gespielt werden darf.

4.1.2. Aufsichtsmöglichkeiten nach den Konzessionsverträgen

In den Konzessionsverträgen (Anlage 16) sind dem Innen- und dem Finanzministerium folgende Aufsichtsrechte und -mittel vorbehalten:

4.1.2.1. Informationsmöglichkeiten und Kontrollrechte

- a) des Innenministeriums
durch die Verpflichtung der Spielbankgesellschaft, Niederschriften und Protokolle über die Sitzungen des Aufsichtsrats, der Gesellschafterversammlung oder eines entsprechenden Gremiums der Erlaubnisinhaberin oder ihrer Komplementärin und im schriftlichen Verfahren gefaßte Beschlüsse zu übersenden (§ 10 Abs. 3 Satz 5),
- b) des Innen- und des Finanzministeriums
durch
 - aa) die Verpflichtung der Spielbankgesellschaft, die Ministerialvertreter zu Sitzungen des Aufsichtsrats, der Gesellschafterversammlung oder eines entsprechenden Gremiums der Erlaubnisinhaberin und ihrer Komplementärin zu laden (§ 10 Abs. 3 Satz 3),
 - bb) das Recht zur Teilnahme an diesen Sitzungen (§ 10 Abs. 3),
 - cc) unaufgefordert laufende Vorlage von Abschriften der mit Wirtschaftsprüferstat versehenen Bilanzen, Einblick in den Spielbetrieb, die Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere, Urkunden, Barbestände und Troncbestände (§ 10 Abs. 2),
 - dd) jederzeitigen Zugang und jederzeitige Auskunft über den gesamten Geschäfts- und Spielbetrieb sowie Einblick in den Spielbetrieb, die Bücher, Aufzeichnungen, Geschäftspapiere, Urkunden, Barbestände und Troncbestände (§ 19 Abs. 2),
- c) des Finanzministeriums
durch
 - aa) die Kontrolle sämtlicher Geld- und Jetonbewegungen zwischen den Spielischen, der Kasse und der täglichen Abrechnungen sowie die Überwachung des gesamten Spielbetriebes (§ 9 Abs. 1),

- bb) die Einsicht in die Geschäftsbücher, Bankunterlagen, Geld- und Jetonbestände durch die vom Finanzministerium eingesetzten Kontrollpersonen (§ 9 Abs. 2),
- cc) die jederzeit mögliche Prüfung der Spielbankbetriebe (§ 10 Abs. 4).

4.1.2.2. Anzeigepflichten gegenüber dem Innenministerium

- a) für den Fall, daß Abkömmlinge eines Gesellschafters, sein Ehegatte oder Mitgesellschafter hinsichtlich des Anteils des Gesellschafters Erben, Vermächtnisnehmer oder Empfänger einer sonstigen unentgeltlichen Zuwendung sind (§ 1 Abs. 2 Satz 3),
- b) bezüglich der Einräumung von Unterbeteiligungen (§ 1 Abs. 2 Satz 4) – mit Ablehnungsrecht (§ 1 Abs. 2 Satz 5),
- c) bezüglich des Ausscheidens eines Gesellschafters (§ 1 Abs. 2 Satz 6), eines Mitgliedes des Aufsichtsrats und eines Geschäftsführers (§ 1 Abs. 2 Satz 6 und Satz 8).

4.1.2.3. Genehmigungserfordernis

bezüglich

- a) der Änderung der Beteiligungsverhältnisse, der personellen Zusammensetzung der Gesellschafter und der Organe (§ 1 Abs. 2 Satz 1),
- b) der Bestellung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrats oder eines entsprechenden Gremiums der Erlaubnisinhaberin oder ihrer Komplementärin (§ 1 Abs. 2 Satz 7),
- c) der Gesellschaftsverträge der Erlaubnisinhaberin und ihrer Komplementärin sowie deren Änderung (§ 1 Abs. 3 Satz 1),
- d) Ausnahmen von der Verpflichtung der Erlaubnisinhaberin und ihrer Komplementärin, sich außerhalb Niedersachsens weder an Konkurrenzgeschäften zu beteiligen, noch ähnliche Vereinbarungen zu treffen (§ 1 Abs. 4),
- e) der Änderung der räumlichen Unterbringung des Spielbankbetriebes (§ 1 Abs. 5),
- f) der Erhöhung des erforderlichen haftenden Kapitals, soweit es von den Gesellschaftern aufgebracht wird (§ 2 Abs. 2 Satz 2),
- g) der Spielordnung – mit Weisungsrecht hinsichtlich des Inhalts (§ 11),
- h) der Festsetzung der Spielregeln (§ 12 Abs. 1 Satz 2).

4.1.2.4. Sonstige Einwirkungsmöglichkeiten

- a) des Innenministeriums
durch

- aa) das Verlangen, das haftende Kapital auf eine angemessene Höhe zu bringen (§ 2 Abs. 2 Satz 2),
 - bb) das Verlangen, weitere Gesellschafter aufzunehmen, soweit das erforderliche haftende Kapital nicht von den Gesellschaftern aufgebracht wird (§ 2 Abs. 2 Satz 3),
 - cc) die Möglichkeit der Neufestsetzung der Zusatzleistungen zu der Spielbankabgabe (§ 2 Abs. 3 Satz 4),
- b) des Innen- und des Finanzministeriums durch
- aa) die Neuregelung des Betriebes der Spielbank sowie der abgabenrechtlichen Verpflichtung unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 durch das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium,
 - bb) das Recht des Innen- und des Finanzministeriums, jederzeit die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung, einer Gesellschafterversammlung oder der Sitzung eines entsprechenden Gremiums der Erlaubnisinhaberin oder ihrer Komplementärin zu fordern (§ 10 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2),
 - cc) das Rederecht der Beauftragten des Innen- und des Finanzministeriums in den Sitzungen (§ 10 Abs. 3 Satz 3).

4.1.2.5.

Das Recht des Innenministeriums, die Öffnung des Spielbankbetriebes bis zur Leistung der Abgaben zu untersagen, wenn diese aus einem Grund, den die Erlaubnisinhaberin zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 3).

4.1.2.6.

Der vollständige oder teilweise Widerruf der Konzession mit Wirkung für die Zukunft durch das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium

- a) wenn die Konzession aufgrund nachträglich eingetretener oder, abgesehen von den unter lit. e genannten Fällen, nachträglich bekannt gewordener Tatsachen im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erteilt und ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
- b) wenn die Konzession aufgrund einer geänderten Rechtsvorschrift oder einer abweichenden Auslegung geltenden Rechts durch die höchstrichterliche Rechtsprechung im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erteilt würde, eine Anpassung der bestehenden Konzession an diese Rechtslage nicht möglich ist und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse beeinträchtigt würde;
- c) um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen;
- d) wenn die Erlaubnisinhaberin eine mit der Konzession verbundene Auflage trotz Mahnung nicht oder nicht innerhalb einer ihr gesetzten Frist erfüllt;

- e) wenn die Konzession aufgrund von Angaben der Erlaubnisinhaberin erteilt ist, die in wesentlichen Beziehungen unrichtig oder unvollständig waren (§ 14 Abs. 2).

Der Widerruf ist nur zulässig innerhalb eines Jahres, nachdem das Innenministerium von Tatsachen Kenntnis erlangt hat, die ihn rechtfertigen (§ 14 Abs. 3). Er löst unter den in § 14 Abs. 5 bezeichneten Voraussetzungen u.U. Entschädigungsansprüche aus (nur Vertrauensschaden).

4.2. Handhabung der Aufsichtsbefugnisse durch das Innenministerium

Dr. Roemheld 12/88;
Dr. Mahn, AfHuF
19.11.1987, S. 60;
Bentin 12/33 f., 11/70 f.

Jodexnis 46/37;
Lampe 22/45

Bis einschließlich 1982 erteilten die Wirtschaftsprüfer den Bilanzen der Spielbank Hannover/Bad Pyrmont uneingeschränkte Testate. Die Geschäftsberichte einschließlich der Gewinn- und Verlustrechnung lagen dem Innenministerium nach Aussage Bentins „zeitgerecht und ohne Einschränkung“ vor. Die Aufsicht des Innenministeriums war zu dieser Zeit weitgehend auf die Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen und Sicherheitskonferenzen beschränkt. Die Sicherheitskonferenzen fanden ein- bis zweimal im Jahr im Ministerium statt. Die Aufsichtsbeamten, Vertreter des Landeskriminalamts und die Geschäftsführer besprachen, wie sie gegen Trickbetrüger etc. vorgehen und die innere Sicherheit der Spielbanken gewährleisten konnten.

4.2.1. Spielleidenschaft Felsensteins

Bock 60/14
Haarstick 48/22 f.

Möller 25/52

Knörr 6/24 f.,
Dr. Roemheld 12/137 f.;
Dr. Heidemann 10/25 f.

Ausgangspunkt aller späteren Ereignisse war mit einiger Wahrscheinlichkeit die Spielleidenschaft Felsensteins. Sie war seit vielen Jahren bekannt. Bock hat Felsenstein deshalb als „stadtbekanntem Spieler“ bezeichnet. Der Zeuge Haarstick war bei dem Geschehen zugegen, das Ende der 70er Jahre in Österreich Anlaß zu Zeitungsberichten gab, Felsenstein habe „die Bank gesprengt“. Seine Spielleidenschaft machte, wie Zeugen vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt haben, auch vor der eigenen Spielbank nicht halt. Dem Innenministerium war sie im Zeitpunkt der Konzessionsvergabe zwar noch nicht bekannt. Immerhin sah man sich aber im Jahre 1982 gezwungen, die Spielordnung so zu ändern, daß Gesellschaftern und Geschäftsführern niedersächsischer Spielbanken und ihren Angehörigen verboten wurde, in niedersächsischen Spielbanken zu spielen (sog. Lex Felsenstein).

Jodexnis 46/30 f., 38

Jodexnis hat ausgesagt, er habe seit 1976 von der Spielleidenschaft Felsensteins gewußt. Sie sei beständig Gegenstand der zweimal jährlich stattfindenden Geschäftsführerbesprechungen gewesen. Seine „Zockerei“ sei ihm und seinen Kollegen immer ein „Greuel“ gewesen. Er habe deshalb auch darauf bestanden, daß Felsenstein nur „gegen gebündeltes Bares oder gegen Scheck“ spielte und Felsenstein angedroht, ihn „hochgehen“ zu lassen, wenn dessen Schecks nicht gedeckt seien. Felsenstein habe seitdem die Spielbank Bad Bentheim/Bad Zwischenahn gemieden.

Jodexnis 46/38 ff.

Der Zeuge Jodexnis hat betont, daß Felsensteins Verhalten auch den Aufsichtsbeamten des Ministeriums seit langem, und zwar aus eigener Anschauung, bekannt gewesen sei. Er hat geschildert, daß Felsenstein bei der Eröffnung des Spiels im hannoverschen Bredero-Hochhaus (1976) „im Schweiß seines Angesichts“ in Gegenwart der „Herren des Ministeriums“ an mehreren Tischen gleichzeitig gespielt habe. Ebenso habe er sich, erneut in Gegenwart Dr. Roemhelds, bei der Eröffnung der Spielbank in Bremen oder Bad Oeynhausen verhalten. Er, Jodexnis, habe bei

- Nevries 55/46 f., 51* Gesprächen im Ministerium immer wieder um Abhilfe gebeten, aber stets zur Antwort erhalten, dies sei eine private Angelegenheit Felsensteins. Ebenso erging es dem Zeugen Nevries, als dieser Dr. Roemheld und Bentin auf die Auseinandersetzungen zwischen Felsenstein und der Spielbank Saarbrücken ansprach. Selbst bei den turnusmäßigen Sicherheitskonferenzen, die Dr. Roemheld oder ersatzweise Bentin leiteten, war die Spielleidenschaft Felsensteins nach Aussage von Nevries sehr häufig Gesprächsgegenstand.
- Dr. Leonhardt 14/71 ff.* In der Spielbank Bad Wiessee tauchte Felsenstein seit 1975/76 mit ziemlicher Regelmäßigkeit auf. Dr. Leonhardt sah Anlaß, darüber bei Gelegenheit mit Dr. Roemheld zu sprechen, denn Felsenstein spielte mit „beachtlichen“ Einsätzen und bezahlte mit Schecks. Etwa ab 1985 hatte Dr. Leonhardt den Eindruck, daß „gewisse Schwankungen in den finanziellen Möglichkeiten von Herrn Felsenstein“ bestanden. Aus „Sicherheitsgründen“ bestand die bayerische Spielbankverwaltung darauf, daß die Schecks von der hannoverschen Spielbankgesellschaft und nicht von Felsenstein selbst stammten. Diese Schecks durften 100.000 DM überschreiten. Die Spielbank Bad Wiessee kam sogar gelegentlich der Bitte nach, mit der Einlösung eine Woche zu warten. Der Geschäftsführer Hinck tat Dr. Leonhardt leid, denn Dr. Leonhardt ahnte zumindest, daß Felsenstein die ihm zustehenden Anteile überzog.
- Dr. Leonhardt 14/77* Der Zeuge Dr. Leonhardt meinte, man habe sich einmal in einer anderen Spielbank getroffen. Bei dieser Gelegenheit habe auch Dr. Roemheld gesehen, daß Felsenstein ein „intensiver Spielgast“ sei. Dr. Leonhardt konnte vor dem Untersuchungsausschuß Ort und Zeitpunkt dieses Zusammentreffens aber nicht konkretisieren.
- Korhammer 42/41* Der Zeuge Korhammer wußte aus Zeitungsmeldungen, daß Felsenstein selbst spielte. Der Quandt-Vertraute wußte auch zu berichten, daß Dr. Roemheld an die Kommanditisten herangetreten und nachdrücklich unter erkennbarer Anspielung auf Felsenstein darum gebeten habe, daß die Spielbankgesellschaften in der Spielbank Hannover nicht spielen sollten.
- Menzel 7/8 ff.* Auch Harzburgs früherer und Hannovers letzter Geschäftsführer, Menzel, war frühzeitig informiert. Er beobachtete Felsenstein jedenfalls schon 1979/80 in Bad Harzburg und in Hittfeld beim Spiel mit hohen Beträgen. Um die höchsten Beträge handelte es sich im Laufe des Jahres 1982, worüber auch in der Presse berichtet wurde. Dabei spielte Felsenstein in Bad Harzburg mit Gewinn.
- Menzel 7/9* Die Spielbank Bad Harzburg/Hittfeld erleichterte Felsenstein seine Spielleidenschaft noch, denn er konnte die notwendigen Jetons mit Verrechnungs- oder Geschäftsschecks, auch in Höhe von mehreren 100.000 DM, bezahlen, die zum Teil – je nach Absprache – eine kürzere oder längere Zeit vor der Einlösung liegengelassen wurden. Innerhalb einer bestimmten Marge entschied Geschäftsführer Menzel, darüberhinaus hatte sich der Beirat der Gesellschaft die Entscheidung vorbehalten.
- Kloppenburg 19/31 f., 44* Der Buchhalter Kloppenburg stellte zwischen 1980 und 1985, mitunter auf Weisung eines der Geschäftsführer, Schecks über Beträge zwischen 50.000 DM und 150.000 DM für Felsenstein aus, ohne etwas über den Verwendungszweck zu wissen. Mindestens in einem Fall erfuhr Kloppenburg aber, daß der Scheck an eine andere Spielbank ging. Verbucht wurden die Schecks zu Lasten von Felsensteins Verrechnungskonto Nr. 2680, dem auch der „Gegenscheck“ gutgeschrieben wurde.
- Akten MI 12255/8-1 NA* Im ersten Halbjahr 1982 steigerte sich das Spielvolumen Felsensteins. In Bad Harzburg und Hittfeld spielte er mit mehreren 100.000 DM. Seine Millionenge-

- Dr. Roemheld 12/137 f.* winne wurden immer häufiger in der Presse beschrieben, seine Verluste allerdings nicht. Dr. Roemheld bestellte daraufhin die Geschäftsführer der Spielbanken zu sich, wies sie auf die Spielordnungen hin, wonach Gesellschafter und Geschäftsführer nicht in der eigenen Spielbank spielen durften, und erklärte ihnen unter Bezugnahme auf Felsensteins Spiel in Bad Harzburg und Hittfeld, daß künftig die Gesellschafter und Geschäftsführer der niedersächsischen Spielbanken in keiner niedersächsischen Spielbank mehr spielen dürften.
- Dr. Roemheld 12/137 f.;
Dr. Möcklinghoff 13/60 f.* Dr. Roemheld hat bei seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuß hervorgehoben, den Beteiligten sei klar gewesen, daß das Innenministerium aufgrund der bestehenden Verträge keinen Rechtsanspruch auf eine solche Änderung der Spielordnung gehabt habe. Die Spielbankgesellschaften hätten jedoch nachgegeben und die Spielordnungen entsprechend ergänzt. Auch der damalige Innenminister Dr. Möcklinghoff hat bekundet, daß das Innenministerium nach der Rechtsauffassung Dr. Roemhelds keinen Anspruch auf eine Änderung der Spielordnung habe geltend machen können.
- Jodexnis 46/31;
Nevries 45/45* Jodexnis und Nevries haben im Gegensatz zu Dr. Roemheld ausgesagt, daß die Initiative zur „Lex Felsenstein“ nicht vom Ministerium, sondern von der Spielbank Bad Bentheim/Bad Zwischenahn aus Sorge um den Ruf der niedersächsischen Spielbanken ausgegangen sei.
- Jodexnis 46/32* Auch mit dem Spielverbot in Niedersachsen war das Problem aber nicht gelöst, denn Felsenstein wich unter anderem nach Hamburg und Saarbrücken aus. Nevries suchte deshalb auch weiter nach Möglichkeiten, wie Felsenstein das „Handwerk zu legen“ sei.
- Nevries 55/62 ff.;
Akten PUA 05.09.1988* Der Zeuge Nevries hat dem Untersuchungsausschuß über polizeiliche Ermittlungen gegen Felsenstein berichtet, über die er im Jahre 1984 durch einem Beamten des Landeskriminalamtes Berlin erfahren habe. Nach Angaben von Nevries tauchte der Name Felsenstein einige Male in illegalen Spielerkreisen Berlins auf. Der Beamte aus Berlin habe außerdem über eine Razzia in Bad Hersfeld gesprochen. Unter den Personen, die das Casino in Bad Hersfeld betrieben hätten, habe sich auch ein Name befunden, den er später in einer Liste aus der Kasse der Spielbank Hannover wiedergefunden habe. Über diese Ermittlungen wurde die Spielbankaufsicht nicht informiert.
- Nevries 55/66* Nach der Aussage des Zeugen Nevries sprach wenige Tage vor dem Zusammenbruch in Hannover der Geschäftsführer der Berliner Spielbank mit Menzel und erkundigte sich, ob ein Spielerscheck über 100.000 DM in Ordnung gehe. Dieser Scheck habe keinen Gewinn zum Gegenstand gehabt. Er betraf vielmehr – so Nevries – eine Schuld, die Felsenstein gegenüber dem sogenannten „Zockerkönig von Berlin“, Schmitz, auszugleichen hatte. Schmitz war in Hannover in der mehr als 100 Namen umfassenden Liste derjenigen Personen verzeichnet, die an der Kasse der Spielbank Schecks über den Eurocheck-Betrag hinaus einlösen durften bzw. denen Kredit gewährt wurde.
- 4.2.2. Entwicklung der Vermögensverhältnisse Felsensteins**
- Felsenstein 33/70 ff.* Die Spielleidenschaft Felsensteins blieb offensichtlich nicht ohne Auswirkungen auf dessen finanzielle Leistungsfähigkeit, die außerdem durch die Entwicklung seiner Textilunternehmen negativ beeinflusst wurde. Felsenstein selbst hat allerdings vor dem Ausschuß betont, daß seine wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt

der Konzessionsvergabe noch problemfrei gewesen seien. Der Verkauf von Spielbank-Unterbeteiligungen habe in den ersten Jahren nur zur Finanzierung des Kaufs weiterer Kommanditanteile gedient, die er im Umfang von ca. 15.000.000 DM vorgenommen habe. Verluste, die später in der „Nylon-Vitrine“ entstanden seien, hätten ihn zum Verkauf bewogen. Schwierigkeiten, so der Zeuge Felsenstein, habe es erst aufgrund des Verhaltens von Schrader gegeben.

Veit 24/36 ff.

Felsensteins Buchhalter und Berater Veit schlug ihm nach eigenen Angaben aber schon 1970 vor, alle desolaten Filialen der „Nylon-Vitrine“ zu schließen. Der Zeuge Veit hat betont, daß auch die dann noch verbleibenden Geschäfte in Rendsburg und Bielefeld aus ökonomischen Gründen aufzugeben waren, weil sie zu weit weg gelegen hätten. Felsenstein habe diese Ratschläge jedoch nicht angenommen. Verluste des Kaufhauses „Kiki“ seien ihm bereits aus den Jahren 1971 bis 1973 bekannt. Sie hätten auf einer Fehlkalkulation beruht, denn die ursprünglich angenommene notwendige Investitionssumme von 350.000 DM habe schließlich über 1.500.000 DM betragen. Felsenstein habe die Verluste über die „Nylon-Vitrine“ ausgleichen müssen.

Haarstick 48/16 ff.

Haarstick, der vor der Konzessionsvergabe zeitweilig an der „Nylon-Vitrine“ beteiligt war, hat demgegenüber Felsensteins Version bestätigt und ausgesagt, ihm sei vor 1984 nichts von finanziellen Schwierigkeiten Felsensteins bekannt gewesen. Anders habe es sich für ihn allerdings seit 1984 dargestellt, weil er seitdem keine Gewinnausschüttungen mehr erhalten und seinerseits Felsenstein mit Geld ausgeholfen habe. Neben Gesprächen mit anderen Gesellschaftern – z.B. mit Knörr – habe er die Angelegenheit auch mit Felsenstein selbst erörtert, sei aber immer nur hingehalten worden. Auf massivere Vorhaltungen habe es schließlich geheißen, er solle sich heraushalten, sonst scheitere der Verkauf an Lotto/Toto und er erhalte gar nichts.

Dr. Wallner 8/11 ff.

Dr. Wallner hielt Felsenstein zunächst für eine angesehene Unternehmerpersönlichkeit, die „im Hauptberuf“ eine große Textilkette führte. Dr. Wallner war zwar nichts über den geschäftlichen Hintergrund, die finanzielle Basis und von Schwierigkeiten in der Textilfirma Felsensteins bekannt. Die Bonität der Textilfirma schien ihm aufgrund der Kenntnis der Prüfungsberichte aber nicht zweifelhaft zu sein. Dr. Wallner gewann allerdings andere Eindrücke, als Felsenstein ihn 1986 und 1987 um den Erwerb weiterer Anteile bat. Dr. Wallner erkundigte sich daraufhin bei den anderen Spielbankgesellschaften sowie bei Toto/Lotto und erfuhr, daß Felsenstein in der Textilbranche Schwierigkeiten hatte.

Schaar 14/38 f.

Kleinert 45/78 f., 95

Schaar wußte seit 1985 aus der „hannoverschen Gerüchteküche“, daß die Idee der „Nylon-Vitrine“ überholt war und daß Felsenstein das Kindermodenhaus „KiKi“ schnell mit Verlusten abgestoßen hatte. Auch Kleinert waren Sorgen über Felsensteins Vermögensverhältnisse bekannt geworden. Er wußte davon, daß die Spielbank Bad Bentheim/Bad Zwischenahn Anfang 1985 dem Innenministerium entsprechende Hinweise auch schriftlich mit der Bitte übermittelt hatte, im Interesse des Ansehens der Spielbanken genauer nachzuforschen. Einzelheiten über die geschäftlichen Verhältnisse waren Kleinert jedoch nicht bekannt.

Gerlach 7/61 f.

Schrader 10/42

Gerlach erinnerte sich, daß es schon 1985 intern, aber auch in kleinerer Öffentlichkeit erhebliche Kritik gegeben habe, weil die Banken monierten und weil Lieferanten und Handwerker von der Spielbank kein Geld erhielten. Schrader sprach von einem rapiden Vermögensverfall Felsensteins und verwies darauf, daß im Dezember 1984 dessen Privathaus mit einem Versteigerungsvermerk in der Zeitung erschienen sei. Dr. Heidemann wußte ebenfalls von „ganz erheblichen Verbindlich-

Dr. Heidemann 10/25

keiten“ Felsensteins. Er hatte den Eindruck, daß Felsenstein seine Spielbankanteile immer wieder einzusetzen versuchte, um Liquiditätseingänge zu überwinden.

*Dr. van Scherpenberg 17/7,
15 ff., 20, 42*

Nach der Aussage von Staatssekretär Dr. van Scherpenberg war für diesen im Januar 1985 klar, daß „Herr Felsenstein in schwierigen Vermögensverhältnissen war“. Er stützte sich auf Informationen von Zapfe, die nach seinen Angaben teilweise nicht offiziell verwertbar waren, fragte allerdings nie in der Steuerabteilung des Ministeriums nach den dort vorhandenen Erkenntnissen. Der Zeuge Dr. van Scherpenberg verwies in diesem Zusammenhang auf das Steuergeheimnis und betonte, daß er seine Informationen der hannoverschen Presse entnommen habe. An eine konkrete Mitteilung Zapfes über die Eintragung Felsensteins in das Schuldnerverzeichnis konnte sich Staatssekretär Dr. van Scherpenberg allerdings nicht erinnern. Erst Ende Oktober/Anfang November 1987, als sich herausstellte, daß bei der Spielbank eine Liquiditätsenge bestand, waren nach seiner Einschätzung „die Verhältnisse konzessionsrelevant“.

4.2.3. Anteilsverkäufe und Unterbeteiligungen

*Akten MI 12255/26,
12255/26-2-1a,
12255/26-2-1b*

Felsenstein hatte bereits relativ kurze Zeit nach Aufnahme des Spielbetriebs damit begonnen, die Chance zu nutzen, die sich aus seiner gesellschaftsrechtlichen und wirtschaftlichen Stellung für seine Kreditwürdigkeit ergab. Er konnte dabei an die Regelungen anknüpfen, die Liebs 1974 in den Verhandlungen mit dem Innenministerium über den Inhalt des Konzessionsvertrages durchgesetzt hatte. Danach war die Ausgabe von Unterbeteiligungen zulässig. Nach dem Konzessionsvertrag war sie anzeigepflichtig, nicht aber von der vorherigen Zustimmung des Innenministeriums abhängig. Noch wichtiger war der Umstand, daß nicht nur die Gesellschaft oder ihre Gesellschafter, sondern auch Unterbeteiligte steuerrechtlich als Spielbankunternehmer angesehen wurden und so in den vollen Genuß steuerfreier Gewinne kommen konnten.

Felsenstein 33/16, 25, 36

Nach Auseinandersetzungen mit Liebs über die Geschäftsführung der Gesellschaft erwarb Felsenstein Anfang 1976 von diesem einen zusätzlichen Anteil der Spielbank-KG in Höhe von 6 % (nominal 120.000 DM) und refinanzierte sich im Dezember 1976 durch einen Weiterverkauf an Korhammer. Dieser kaufte am 14.12.1976 zunächst 6 %, von denen er 5,28 % treuhänderisch für Dr. Quandt hielt, und ein halbes Jahr später, am 16.06.1977, weitere 5 %. Mit Verträgen vom 19.12.1979 und 17.07.1980 kamen weitere 2,5 % bzw. 1 % hinzu. Verkäufer war in allen Fällen Felsenstein, der im November 1977 seinerseits einen Anteil in Höhe von 5 % von dem ausscheidenden Bellnhöfer hinzuerworben hatte. Damit war der „Quandt“-Anteil auf 14,5 % oder nominal 870.000 DM angewachsen. Die Verkäufe vom 19.12.1979 und 17.07.1980 wurden dem Innenministerium allerdings nicht angezeigt und demzufolge von diesem auch nicht genehmigt.

Korhammer 42/37 f.;
Akten MI 12255/26 S. 247

*LRH, Schreiben vom
17.10.1989,
Akten PUA 23.10.1989*

Das Spielbankreferat genehmigte zunächst den Einstieg von Korhammer in Höhe von 6 % mit Bescheid vom 20.12.1976 und hielt zugleich fest, daß gegen eine auf diese Weise eintretende Beteiligung von Dr. Quandt nichts spreche. Am 16.02.1977 erkundigte sich Innenminister Gross bei seinen Beamten nach dem Interesse Dr. Quandts an der Spielbank Hannover, nachdem er durch einen Vermerk vom 15.02.1977 erfahren hatte, daß das Innenministerium bereits eine Kommanditbeteiligung von Dr. Quandt in Höhe von 5,28 % genehmigt hatte.

*Akten MI 12255/26
S. 241 ff.
Akten MI 12255/26
S. 247*

*Akten MI 12255/26
S. 248*

Dr. Roemheld schrieb daraufhin in einem an Minister Gross gerichteten Vermerk vom 15.03.1977, daß Dr. Quandt bereits früher bei den Konzessionsbewerbern

aufgetreten sei. Er sei darüber hinaus einer der wesentlichen Geldgeber von Liebs gewesen. Es sei aber gelungen, Liebs zur Aufgabe seiner Bindungen an Dr. Quandt zu bewegen und so zu verhindern, daß „wesentlich mehr als 50 % des Kapitals für die Spielbank Hannover von Dr. Quandt gegeben wurden“. Es hieß dann wörtlich weiter:

„Da Herr Dr. Quandt über seine Verbindung zu Herrn Liebs über die finanzielle Situation der Spielbank in Hannover wohl unterrichtet war, hat er offenbar nunmehr die Gelegenheit benutzt, um die von Herrn Felsenstein zum Verkauf angebotenen Anteile in Höhe von insgesamt 6 % zu erwerben. Da jeder Verkauf dieser Art von der Genehmigung des MI abhängig ist, kann der MI jederzeit darüber befinden, ob er einen solchen Verkauf gutheißen will oder nicht.“

Akten MI 12255/26
S. 252 ff., 258, 260

Am 27.05.1977 hielt Bentin in einem Abteilungsleiter Tebarth zugeleiteten Vermerk fest, daß Korhammer ggf. am Ankauf weiterer 5 % des Kommanditkapitals interessiert sei. In einem Vermerk vom 16.06.1977 führte Bentin aus, „gegen die Übertragung der KG-Anteile auf Herrn K. ... werden keine Einwendungen erhoben, zumal erkennbar im vorliegenden Fall keine Verbindung zu Dr. Quandt besteht“. Nach der Aussage des Zeugen Korhammer vor dem Untersuchungsausschuß hielt dieser demgegenüber „mit Kenntnis der niedersächsischen Ministerien“ nahezu den gesamten von ihm erworbenen Anteil in Höhe von 14,5 % treuhänderisch für Dr. Quandt. Die Initiative zum Einstieg von Dr. Quandt sei von Felsenstein ausgegangen, der „die Gesellschaft auf eine breitere finanzielle Basis“ stellen und so zu einer Verlängerung der Konzession beitragen wollte.

Korhammer 42/37 ff., 52 ff.

Dr. Wallner 8/27 f.

Im Dezember 1976 nahm Felsenstein die Verbindungen zu dem österreichischen Casinochef Dr. Wallner wieder auf, den das Ministerium anfangs nicht akzeptiert, dann aber in Niedersachsen umso mehr gefördert hatte. Dr. Wallner erwarb zunächst zwar nur eine kleine Unterbeteiligung von nominal 1.000 DM, sicherte sich damit aber den Einstieg in die hannoversche Spielbank.

Akten MI 12255/26
S. 277 f.

Akten MI 12255/26
S. 1 ff.;
Hennings 72/105 f.

So begann schon in der Startphase der Spielbank ein reger Anteilshandel, über dessen Ausmaße und Hintergründe das Ministerium sich bald einen Überblick verschaffen wollte, indem es alle niedersächsischen Spielbankgesellschaften am 17.12.1976 aufforderte, die Gesellschaftsverhältnisse einschließlich der bestehenden Unterbeteiligungen und Gewinnbezugsrechte verbindlich mitzuteilen. Dazu fanden sich die Gesellschafter allerdings erst nach einigem Zögern bereit, nicht ohne ihren Standpunkt darzulegen, daß diese Forderung des Ministeriums hinsichtlich der Gewinnbezugsrechte unberechtigt sei.

Lampe 22/49 f.

Dem Innenministerium mußte aufgrund des Konzessionsvertrages die Vergabe von Unterbeteiligungen angezeigt werden. Lampe hat ausgesagt, es sei nicht Aufgabe des Ministeriums gewesen, festzustellen, zu welchen Bedingungen die Unterbeteiligungen eingeräumt worden seien. Welche Geschäfte Felsenstein mit den Unterbeteiligungen betrieb und welche Ausmaße sie annahm, blieb der staatlichen Aufsicht verborgen. Der Zeuge Bentin hat bekundet, es sei ihnen nicht in allen Fällen bekannt gewesen, zu welchem Kurs die Unterbeteiligungen erworben worden seien. Die Verträge hätten ihnen nur in Einzelfällen vorgelegen. Sie hätten jedoch gewußt, daß für Unterbeteiligungen ungefähr zwischen dem Drei- und Fünffachen des Nominalwerts gezahlt worden sei.

Bentin 12/23

Hasselmann 18/17, 20

Hasselmann hat bekundet, er habe hin und wieder den Eindruck gehabt, daß es schwierig sei, die Situation, die sich durch die Verkäufe von Felsenstein, seine Zukäufe, seine finanziellen Geschäfte, seine Darlehensaufnahmen und die Pfän-

dungen ergeben hatte, noch zu überblicken. Nach seiner Vorstellung und nach dem Vortrag der Beamten seines Hauses hätten sie nicht alles über die Pfändungen und die von Felsenstein in den Jahren 1985/86 vergebenen Unterbeteiligungen gewußt.

Korhammer 42/37 ff., 50 f.

*Akten MI 12255/26
S. 264 ff.*

Felsenstein 33/37 f.

Quandt und Korhammer beendeten ihr Engagement im Jahre 1982 weitgehend, weil ihnen das private und geschäftliche Verhalten Felsensteins nicht mehr zusagte. Am 24.03.1982 teilte Felsenstein dem Innenministerium mit, daß der von Korhammer „treuhänderisch gehaltene Anteil von 11 %“ wieder von ihm übernommen wird und daß er gleichzeitig an Deckers und andere eine Vielzahl von Unterbeteiligungen zwischen 0,5 % und 1,5 % verbe. Felsenstein bot Korhammer einen Kurs von 500 % und vereinbarte mit diesem nach eigenen Angaben eine Zahlungsfrist von zwei bis drei Wochen.

*Akten MI 12255/26
S. 140, 145, 153 ff.*

Am 07.06.1982 und 07.09.1982 genehmigte das Innenministerium die Übertragung von 1,5 % bzw. 8,5 % der Kommanditanteile von Felsenstein auf Schrader. Ein Hinweis darauf, welchen Kurs Schrader akzeptierte, ergibt sich aus der am 31.07.1984 zwischen ihm und Felsenstein abgeschlossenen Treuhandvereinbarung, in der Schrader Felsenstein eine Rückkaufsmöglichkeit für Nominalanteile von 510.000 DM ebenfalls zum Kurs von 500% oder 2.550.000 DM einräumte. Die Treuhandvereinbarung sah außerdem vor, daß Schrader nur mit einem Anteil von 90.000 DM in das Handelsregister eingetragen wurde, den er bereits seit 1978 als Unterbeteiligung hielt, während Felsenstein nominell für den Hauptanteil von 8,5 % zunächst Kommanditist blieb. Auf eine Anfrage der Spielbank vom 01.08.1984 hin bestätigte das Innenministerium am 20.08.1984, „daß die ursprünglich vorgesehene Unterbeteiligung des Herrn Schrader bei Herrn Felsenstein nunmehr in Höhe von 10 v.H. als Gesellschaftsanteil an der Kommanditgesellschaft besteht“.

*Akten MI 12255/26
S. 147 ff.*

Bis zur Aufnahme der Verhandlungen mit der NLG hatte es bei der Spielbank Hannover, völlig im Gegensatz zu den anderen Spielbanken, schließlich über 50 Anteils- und Unterbeteiligungsverkäufe gegeben, die nur teilweise reibungslos abgewickelt wurden, teilweise aber auch zu heftigen und langwierigen Auseinandersetzungen zwischen den Vertragspartnern führten und schließlich entscheidend zu der unübersichtlichen Verhandlungssituation zwischen Felsenstein und der NLG beitragen. Der Untersuchungsausschuß hat die sich aus Tabelle 1 (Anlage 24) ergebenden Veränderungen für den Zeitraum von 1975 bis einschließlich 1984 festgestellt.

4.2.4. Kontakte zwischen Felsenstein und den Aufsichtsbeamten

Dr. Roemheld 12/139

*Dr. Roemheld 12/129, AfIV
25.11.1987, S. 30 f.*

Bereits 1975 oder 1976 unternahmen Dr. Roemheld und Felsenstein gemeinsam eine Besichtigungsreise zu der niederländischen Spielbank in Valkenburg. Enge Kontakte zwischen Dr. Roemheld und Felsenstein ergaben sich aus der gemeinsamen Tätigkeit in dem am 26.03.1984 gegründeten Verein zur Förderung der Behandlung krebskranker Kinder. Der am 19.04.1984 eingetragene Verein wurde durch Kleinert vertreten. Seinem Beirat gehörten u. a. Dr. Roemheld, Felsenstein, Frau Baum und Frau Cassens an. Dr. Roemheld führte die Kasse und konnte noch 1986 über Spendeneinnahmen in stolzer Höhe berichten, die mit tatkräftiger Hilfe Felsensteins entstanden waren.

Dr. Roemheld 12/129 ff.

Dr. Roemheld hat vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, sein Verhältnis zu Felsenstein sei zunächst so wie bei allen anderen Konzessionären auch rein sachlich gewesen. Das habe sich geändert, als es zwischen Felsenstein und ihm zu einer

engen Zusammenarbeit in dem Verein zur Förderung der Behandlung krebserkrankter Kinder gekommen sei. Nach dem Tode der Ehefrau Dr. Roemhelds wurde dieser von Felsenstein mehrfach zum Kaffeetrinken nach Kirchrode eingeladen. Weitere und zum Teil ausgedehnte private Zusammenkünfte ergaben sich, als Felsenstein und Dr. Roemheld auf Initiative Felsensteins die umfangreichen Einladungslisten für die jeweils nächste Veranstaltung des Krebshilfevereins durchgingen, so zuletzt am Karfreitag des Jahres 1987.

Zingrebe 19/84 ff.

Frau Roemheld konnte des öfteren in der „Nylon-Vitrine“ auf Kosten von Felsenstein einkaufen. Zingrebe, der Fahrer von Felsenstein, hat bekundet, die Einkäufe von Frau Roemheld hätten eine Größenordnung zwischen 1.500 DM und 7.000 DM gehabt. Dr. Roemheld hat ausgesagt, er habe von diesen Lieferungen keine Kenntnis erhalten. Felsenstein hat in Übereinstimmung hiermit angegeben, Frau Roemheld habe ihm erklärt, ihr Mann würde sicherlich etwas dagegen haben, als er ihr angeboten habe, sich Textilien für eine Verwandte aus der DDR in der „Nylon-Vitrine“ auszusuchen. Darauf habe er erwidert, das brauche dieser nicht zu wissen. Es habe, so die Aussage Felsensteins, zwei Lieferungen gegeben, eine vom 05.10.1982 und eine weitere. Die Wäsche sei zwischen 1.000 DM und 1.500 DM wert gewesen.

*Dr. Roemheld 12/134
Felsenstein 29/76 ff.*

Grüner 25/61 ff.

Zwei Angestellte der Spielbank haben dem Untersuchungsausschuß von Casino besuchen Dr. Roemhelds berichtet. Der Zeuge Grüner hat bekundet, er entsinne sich an zwei Zuwendungen jeweils in der Zeit des Maschsee-Festes, also im Sommer 1985 und im Sommer 1986. Einmal habe Felsenstein bei seinem Kollegen Möller 2.000 DM in Hunderter-Jetons geholt. Felsenstein habe Dr. Roemheld von der Seite her Jetons in die Jackentasche gesteckt. Ob zwei oder zwanzig Jetons, entziehe sich seiner Kenntnis. Er habe den Vorfall von seiner Kasse aus beobachten können. Er erinnere sich auch noch an einen zweiten Vorfall, bei dem 500 DM den Besitzer gewechselt hätten und zwar auf dieselbe Weise wie vorher.

Möller 25/35 ff.

Der Zeuge Möller hat diese Aussage bestätigt. Auch er habe keinen Zweifel, daß die Jetons in die Taschen von Dr. Roemheld gesteckt worden seien. Durch seinen Beruf eigne man sich ein sehr gutes visuelles Gedächtnis an. Die Reaktion von Dr. Roemheld habe darin bestanden, daß dieser sich zu Felsenstein umgedreht und durch ein Lächeln zu verstehen gegeben habe, daß er bemerkt habe, daß ihm Jetons in die Tasche gesteckt worden seien. Für ihn gebe es keine Möglichkeit des Irrtums.

Felsenstein 29/60, 67

Felsenstein hat demgegenüber bekundet, die Aussage der Kassierer sei falsch.

*12 Js 60985/87;
Akten PUA 13.09.1989*

Die Staatsanwaltschaft Hannover hat das gegen Dr. Roemheld wegen des Verdachts der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) u. a. eingeleitete Ermittlungsverfahren erstmals mit Verfügung vom 18.03.1988 und nach zwischenzeitlich mehrfach erfolgter Wiederaufnahme der Ermittlungen letztmals am 05.05.1989 mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Maßgeblich für diese Entscheidung war u. a. der persönliche Eindruck des ermittelnden Oberstaatsanwalts von dem Beschuldigten Dr. Roemheld, aufgrund dessen eine solche Straftat als persönlichkeitsfremd erschienen wäre. Die Kenntnis Dr. Roemhelds von den umfänglichen Lieferungen aus der „Nylon-Vitrine“ könne zwar vermutet, nicht aber zwingend bewiesen werden. Hinsichtlich des Vorwurfs, Jetons im Wert von 2.000 DM angenommen zu haben, habe sich aufgrund der Angaben der Zeugen Möller und Grüner vor dem Untersuchungsausschuß, dies habe sich am Abend des ersten Feuerwerks des Maschsee-Festes ereignet, rekonstruieren lassen, daß Tatzeitpunkt der 23.08.1986 gewesen sein müsse. Für diesen Termin habe Dr. Roemheld aber ein Alibi. Da die

Aussagen insoweit objektiv falsch seien, müsse der Beweiswert der Aussagen dieser Zeugen insgesamt in Frage gestellt werden.

*Zäpfe 13/18;
Dr. Roemheld 12/119 ff.;
Dr. Mahn 16/21 ff., 47
Dr. Albrecht 53/53 f., 59 f.*

Ab Januar 1985 saß Dr. Roemheld im Aufsichtsrat der Toto-Gesellschaft und befürchtete Interessenkollisionen auf Grund der NLG-Verhandlungen und seiner Aufsichtstätigkeit. Dies sah er nicht allein so. Ministerpräsident Albrecht hat hierzu ausgesagt, er habe im Jahre 1985 gelegentlich gehört, daß Dr. Roemheld auch gesellschaftlich mit Felsenstein verkehre. Er habe damals dem Innenminister gesagt, daß er dies nicht für gut halte. Er glaube, das habe dann irgendwann dazu geführt, daß Dr. Roemheld nicht mehr unmittelbar die Aufsicht geführt habe, sondern einer seiner Mitarbeiter. Lampe hat bekundet, Dr. Roemheld habe sich danach bewußt jeder Weisung und später sogar jeder Kenntnisnahme enthalten. Dies sei tatsächlich einer Abschottung nahegekommen.

*Lampe 22/40 ff., 72;
Hasselmann 18/40 f.*

Gerlach 7/51

Nach Angaben von Gerlach hielten die Kontakte Dr. Roemhelds zu Felsenstein auch noch nach dem Zusammenbruch der hannoverschen Spielbank an. Der Zeuge Gerlach hat ausgesagt, „jemand“ habe ihm davon erzählt, daß Felsenstein und Dr. Roemheld gemeinsam ein Hildesheimer Restaurant besucht hätten.

Bentin 11/24 f., 45 f.

Der Zeuge Bentin hat berichtet, daß Felsenstein ihn selbst und Dr. Roemheld sowie einige Male auch Wähler jährlich einmal, insbesondere zum Jahresabschluß oder zum Jahrestag der Eröffnung der Spielbank eingeladen habe, und zwar im allgemeinen in das Restaurant Bakkarat, um anschließend oder vorher in die Spielbank gehen und sich über den Ablauf informieren zu können. Solche Besprechungen hätten vor acht oder neun Jahren auch ein- oder zweimal in Hildesheim stattgefunden, weil Felsenstein zugleich eine neue Filiale der „Nylon-Vitrine“ habe zeigen wollen. Bentin hat betont, einen Teil der Getränkekosten hätten Dr. Roemheld oder er selbst getragen.

*12 Js 60985/87;
Akten PUA 13.09.1989*

Auch insoweit hat die Staatsanwaltschaft Hannover das u. a. unter dem Verdacht der Vorteilsannahme eingeleitete Ermittlungsverfahren eingestellt. Soweit sich überhaupt konkrete Sachverhalte feststellen ließen, hätten sich die Einladungen von ihrer Häufigkeit und ihrem Zuschnitt her in einem Rahmen gehalten, der als üblich beurteilt werden müsse und daher keine Rückschlüsse auf Zusammenhänge mit Diensthandlungen Dr. Roemhelds zulasse.

*Gerlach 7/51 f.
Könekamp 24/61;
Menzel 7/26;
Hasselmann 18/29 f.*

Zwischen Bentin und Felsenstein bestand nach Angaben des Zeugen Gerlach ein sehr enges Verhältnis. Andere Zeugen konnten dies jedoch nicht bestätigen. Hasselmann hat vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, Bentin habe ihm gegenüber Bemerkungen gemacht, die bei ihm das Gefühl hätten aufkommen lassen, Bentin sehe sich selbst in einer gewissen Abhängigkeit. Es habe sich aber herausgestellt, daß dies nicht der Fall gewesen sei.

Bentin 11/21 ff.

Bentin selbst hat ausgesagt, daß seine dienstlichen Kontakte zu Felsenstein ab dem 01.01.1976 intensiver geworden seien, weil durch die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Aufsichtsratsvorsitzende eine sehr starke Stellung erhalten habe, so daß das Ministerium grundsätzliche Fragen zwangsläufig mit Felsenstein habe erörtern müssen. Über die dienstlichen Notwendigkeiten hinaus hätten „im Grundsatz“ aber keine Bindungen gegenüber Felsenstein bestanden. Insgesamt habe vielleicht zwei- oder dreimal Anlaß dazu bestanden, Felsenstein in dessen Privatwohnung aufzusuchen. Keinesfalls habe er mit Felsenstein Skat gespielt. An ihn habe es auch keine Lieferungen aus der „Nylon-Vitrine“ gegeben.

*Dr. Wallner 8/13 f., 21;
Bentin 12/35 f.;*
Dr. Heidemann 10/8 f.

Ab Herbst 1984 bis in das Jahr 1985 hinein kam es zu einer Zusammenarbeit zwischen Dr. Wallner und Bentin. Dr. Wallner suchte nach einem Sachverständigen zum Aufbau einer österreichischen Lotto-Organisation. Er fragte zunächst Dr. Roemheld, der ablehnte, weil er nicht genügend Zeit für eine solche Aufgabe hatte, dafür aber Bentin empfahl. Mit diesem wurde Dr. Wallner 1984 einig und beauftragte ihn nach Einholung einer schriftlichen Genehmigung des Innenministeriums mit der Ausarbeitung von Unterlagen für eine entsprechende gesetzliche Neuregelung. Bentin war etwa eineinhalb Jahre – längstens bis zum 01.09.1986, dem Tag der Einführung von Lotto in Österreich – für Dr. Wallner tätig, hielt sich dazu mehrfach in Wien auf, nahm an Kommissionssitzungen im Österreichischen Finanzministerium teil und legte etwa im Frühjahr 1985 ein Gutachten vor. Er erhielt dafür eine Vergütung von 5.000 DM zuzüglich Auslagenerstattung (Reisekosten, Übernachtungen in Wien etc.).

Dr. Wallner 8/14 ff., 18

Dr. Roemheld reiste auf Einladung Dr. Wallners Ende September 1987 zur Einjahresfeier der österreichischen Lotto/Toto-Gesellschaft nach Wien.

4.2.5. Verschlechterung der finanziellen Situation Felsensteins

*Gerlach 7/43, 47;
Schrader 10/52;
Akten PUA 23.03.1988*

Ab 1983 kam es innerhalb der Spielbankgesellschaft zu Auseinandersetzungen. Besonders die Kommanditisten Gerlach und Schrader bekamen ausweislich der Aussage von Gerlach „im Laufe der Jahre erhebliche Zweifel, ob die Geschäfte richtig geführt würden“. Immer wieder schrieben die beiden an die Geschäftsführung, mahnten Bilanzen an, forderten Erklärungen zu Einzelposten und führten Prozesse gegen Felsenstein, der seinen Vermögensverfall zu vertuschen versuchte, indem er Gläubiger, Kommanditisten, Finanz- und Aufsichtsbeamte hinhielt.

Gerlach 7/52

Akten PUA 23.03.1988

Gerlach hat ausgesagt, er habe im Zusammenhang mit einer Unterbeteiligung seiner Frau wochenlang auf konkrete Antworten aus dem Innenministerium gewartet. Schließlich schrieb er am 31.08.1982 an Dr. Roemheld:

„... wenn ich dreimal Herrn Bentin telefonisch um Erledigung seiner angekündigten Antworten bitte und nichts darauf erfolgt und dabei noch bedenke, welche mißverständlichen Auskünfte Herr Bentin vorab gegeben hat, so gestatten Sie mir den Hinweis, daß ich die Bearbeitung als nicht so empfinde, wie ich mir das normalerweise vorstellen würde. Ich möchte an dieser Stelle nicht auf die näheren Umstände der Genehmigungen zugunsten von Herrn Felsenstein, insbesondere hinsichtlich der aufgenommenen Kredite eingehen. Ich bitte daher, im Interesse der Sache, dieses Schreiben als privat zu betrachten.“

Akten PUA 23.03.1988

Schon zwölf Tage vorher hatte er an Dr. Roemheld geschrieben, dieser möge doch, „in Anbetracht der engen Verbindung zwischen Herrn Bentin und Herrn Felsenstein“ für eine korrekte Antwort sorgen.

*Akten MI 12255/44
S. 124 Nr. 1*

Soweit der Untersuchungsausschuß feststellen konnte, erfolgte die erste gegen Felsenstein gerichtete Pfändung am 26.06.1984. Sie betraf eine Forderung des Finanzamtes Hannover-Nord in Höhe von 538.175,97 DM und hatte die Gewinnanteile Felsensteins sowie das evtl. bestehende Auseinandersetzungsguthaben zum Gegenstand. In kurzer Folge kam es zu zwei weiteren Pfändungsbeschlüssen desselben Finanzamtes, und zwar am 05.09.1984 wegen einer Forderung in Höhe von 6.828,25 DM sowie am 25.10.1984 wegen einer Forderung in Höhe von 44.440,75 DM. Beide Forderungen waren nach Lage der Akten jedenfalls bis zum 13.08.1987 noch nicht beglichen und wurden dem Innenministerium am 20.08.1987 bekannt.

*Akten MI 12255/44
S. 124 Nr. 2 u. 3*

Akten MI 12255/44 S. 123

*Akten MI 12255/26
S. 279 ff.*

Dr. Wallner 8/24 f.;
Felsenstein 33/39 f.

Inzwischen versuchte Felsenstein, seine finanziellen Probleme auf andere Weise zu lösen. Schon vor den Verhandlungen mit der NLG hatte er 1984 begonnen, in beträchtlichem Umfang Anteile an Dr. Wallner zu verkaufen. Parallel zu der ersten Verhandlungsrunde mit der NLG versuchte Felsenstein, von Dr. Wallner die Freigabe des Kaufpreises zu erreichen. Dieser verlangte dafür aber die offizielle Genehmigung des Ministeriums und die Änderung des Handelsregisters.

Felsenstein 33/39 f.

Felsenstein hat dem Untersuchungsausschuß zwar von seinen Verkäufen an Dr. Wallner berichtet. Er verlegte den Zeitpunkt der Geschäfte allerdings in das Jahr 1985. Dr. Wallner habe großen Wert darauf gelegt, auch an der hannoverschen Spielbank beteiligt zu werden und laufend um Angebote gebeten. Als Felsenstein im Jahre 1985 Anteile von Schrader zurückkaufte, gab er diese nach eigenen Angaben an Dr. Wallner weiter, stieß aber auf Schwierigkeiten, denn Schrader bestritt die Wirksamkeit dieses Rückkaufs. Der folgende Prozeß und die Weigerung Gerlachs, einer Änderung des Handelsregisters zugunsten von Dr. Wallner zuzustimmen, behinderten nach der Aussage Felsensteins die Übertragung der Anteile an Dr. Wallner.

Dr. Wallner 8/7

Dr. Wallner hat den Vorgang teilweise anders geschildert. Danach trat Felsenstein schon im Jahre 1983 an ihn heran und bot Kommanditanteile im Nominalwert von 130.000 DM an. Bereits damals habe Felsenstein angedeutet, daß er in Verhandlungen mit der NLG stehe. Für Dr. Wallner war das Stichwort Lotto/Toto schon deshalb ein „interessanter Aspekt“, weil er im November 1983 vom Österreichischen Finanzminister den Auftrag erhalten hatte, die Toto-Organisation in Österreich zu reorganisieren und als neues Spiel Lotto einzuführen.

Akten MI 12255/26 S. 279

Akten MI 12255/26 S.281f.

Diese Darstellung stimmt im Grundsatz mit den Akten überein, denn das Spielbankreferat stellte Felsenstein unter dem 27.12.1983 schriftlich die Genehmigung für dessen „gesprächsweise“ geäußerte Absicht in Aussicht, Dr. Wallner eine Beteiligung von 2,5 % (nominal 150.000 DM) zu verkaufen. Am 30.05.1984 genehmigte das Innenministerium die Übertragung eines Kommanditanteils in Höhe von 0,9 % auf Dr. Wallner. Mit Schreiben vom 30.07.1984 erklärte es sich bereit, Dr. Wallner unter Anrechnung der bereits genehmigten 0,9 % eine Unterbeteiligung bis zur Höhe von 10 % mit dem Ziel einer späteren Umwandlung dieser Unterbeteiligung in einen Gesellschafteranteil zu genehmigen.

Daraufhin teilte die Spielbank mit Schreiben vom 01.08.1984 mit, daß Felsenstein Dr. Wallner bisher eine Unterbeteiligung in Höhe von 5 % eingeräumt habe.

Dr. Wallner 8/7, 49, 51

Dr. Wallner hat ausgesagt, Felsenstein sei Ende 1984 wiederum an ihn herangetreten und habe ihm weitere Kommanditanteile in der Größenordnung von nominal 450.000 DM (7,5 %) angeboten. Auch von diesem Angebot habe er Gebrauch gemacht. Felsenstein habe zu dieser Zeit einen Kaufpreis von 600 % des Nominalbetrages gefordert und erhalten. Dafür habe Felsenstein eine Verzinsung von 7,5 % auf den Kaufpreis und 45 % auf den Nominalanteil garantiert sowie zur Sicherung dieser Ansprüche die ihm zustehenden Gewinnausschüttungen und Aufsichtsratsbezüge verpfändet.

Dr. Wallner 8/23 f.

Im ersten Verkaufsfall zahlte Dr. Wallner auf das von Felsenstein angegebene Konto der Bank für Gemeinwirtschaft. Nachdem allerdings im Frühjahr 1984 die zugesagte Änderung des Handelsregisters nur zu einem Teil erfolgt war, sicherte sich Dr. Wallner für den zweiten Vertrag besonders ab. Er zahlte den Kaufpreis in Höhe von 2.700.000 DM am 01.12.1984 auf ein Sperrkonto der Kreissparkasse Hannover, über das die Geschäftsführung erst verfügungsberechtigt sein sollte,

*Akten PUA 05.04.1988,
Anlage V b)*

wenn folgende Bedingungen erfüllt waren: Genehmigung des Kaufs durch das Innenministerium, Genehmigung der Österreichischen Nationalbank und Anmeldung zum Handelsregister. Die beiden ersten Bedingungen wurden schnell erfüllt. Die Anmeldung zum Handelsregister ließ allerdings erneut auf sich warten. Knapp drei Wochen nach der Überweisung wurde das Handelsregister zwar geändert, wies jetzt allerdings nur Anteile Dr. Wallners in Höhe von 0,9 % (54.000 DM nominal) und Felsensteins in Höhe von 25,1 % (1.506.000 DM nominal) aus.

*Akten MI 12255/26
S. 78 ff., 284*

Im Innenministerium waren die vom Inhalt des Handelsregisters abweichenden tatsächlichen Verhältnisse bekannt, zumal Dr. Wallner sich bereits mit Schreiben vom 06.02.1985 bei Dr. Roemheld für die Genehmigung der Übertragung von Kommanditanteilen an ihn im Umfang von 580.000 DM bedankte und gleichzeitig um Genehmigung für eine Unterbeteiligung der Österreichischen Spielbank-GmbH bat. Am 20.02.1985 wandte sich auch die Spielbankgeschäftsführung an das Ministerium und beantragte die Genehmigung des Verkaufs von Anteilen im Nominalwert von 526.000 DM zuzüglich der schon bestehenden Beteiligung Dr. Wallners in Höhe von 54.000 DM.

Akten MI 12255/26 S. 287

Akten MI 12255/26 S. 292

Das Ministerium gab dem Antrag der Spielbank vom 20.02.1985 am 06.03.1985 unter der Bedingung statt, daß von Felsenstein zwischenzeitlich an die Kreissparkasse Hannover zur Sicherheit abgetretene KG-Anteile im Umfang von 11 % zunächst an diesen zurückübertragen würden. Rechnerisch stand Felsenstein laut Handelsregister zwar mit 25,1 % zu Buch. Die Sicherungsübergabe an die Kreissparkasse und die Übertragung an Dr. Wallner machten zusammen aber schon mehr als 20 % aus. Berücksichtigt man weiter die von Schrader gehaltenen KG-Anteile in Höhe von 10 % sowie die vom Innenministerium genehmigten Unterbeteiligungen, so z.B. die von Baum (15 %), Deckers (10 %), Gerlach (3 %), Scholtyssek (2,5 %) sowie Jung (1 %) (vgl. Anlage 24, Tabellen 1 bis 3), so konnten daraus Hinweise auf finanzielle Schwierigkeiten Felsensteins entnommen werden. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß der Kreditausschuß der Kreissparkasse der Freigabe der KG-Anteile in Höhe von 11 % zustimmte, was Bentin noch am 05.03.1985 aktenkundig machte. Diese Zustimmung war bis zum 01.04.1985 befristet und an eine vorherige Zahlung in Höhe von 2.600.000 DM gebunden.

*Akten PUA 05.04.1988,
Anlage V*

*Akten MI 12255/26 S. 286,
290 ff.*

*Schrader 10/37;
Lampe 22/55;
OLG Celle, Urteil vom
16.12.1987
– Az. 9 U 116/86 –,
Akten PUA 13.02.1988*

Das Verhältnis zwischen Felsenstein und Schrader hatte sich in denselben Monaten offenbar entscheidend gewandelt. Zwar hatte Schrader am 20.08.1984 die verbindliche Umwandlung seiner bis dahin erworbenen Unterbeteiligung in einen förmlichen Kommanditanteil von insgesamt 10 % erreicht, er erhielt aber nicht den erhofften Einblick in die Geschäftsunterlagen der Spielbank. Deshalb versuchte Schrader am 14.02.1985 die Aushändigung der Bilanzen gerichtlich zu erzwingen. Felsenstein antwortete vermutlich mit der Geltendmachung seines Rückkaufsrechts. Jedenfalls genehmigte das Innenministerium am 06.05.1985 einen ohne Datum zwischen Schrader und Felsenstein darüber abgeschlossenen Vertrag, der einen Rückkaufspreis von 3.750.000 DM – mithin einen Kurs von 625 % – vorsah. Zu einer Realisierung kam es jedoch nicht, denn Felsenstein zahlte nicht, zumal zu diesem Zeitpunkt eine Freigabe des von Dr. Wallner gezahlten Kaufpreises noch nicht erfolgt war.

*Schrader, Schreiben vom
05.11.1985,
Akten MI 12255/3-12-1a
S. 100*

4.2.6. Entnahmen aus der Spielbank

Wie sich herausstellen sollte, hatte Felsenstein im Jahre 1984 längst begonnen, der Spielbank-KG beträchtliche Summen zu entziehen. Zur Verschleierung dieses Tat-

bestandes nutzte er die Verlustübernahmevereinbarung zwischen der Spielbank-KG und der Maschsee-KG und vor allem seine beherrschende Stellung in der Spielbankverwaltung. Offensichtlich konnte er Geschäftsführer, Technischen Leiter, Buchhaltung und Kassierer in einem Umfang für seine Zwecke einspannen, der vielen zum damaligen Zeitpunkt und auch noch bis zum Zusammenbruch der Spielbank als unvorstellbar erschien.

Schultz 21/79 ff.;
Paetzold 22/8 ff.;
Zingrebe 19/77 ff.

Spätestens seit dem Jahre 1985 wuchs der Bargeldbedarf Felsensteins so, daß beinahe täglich zwischen der Spielbank, Geschäftsbanken und Privatleuten Schecks und große Bargeldbeträge hin und her transportiert werden mußten. Ein Teil dieser Mittel wurde auch über ein Postscheckkonto geleitet. Als Boten setzte Felsenstein seine Mitarbeiter Schultz, Paetzold und vor allem Zingrebe ein. Die transportierten Summen beliefen sich auf Beträge bis zu 300.000 DM. Als Geldgeber fungierten u. a. Ruthemann, Maerzke, Morzynski und Sidiropoulos. Die dazu vereinbarten Treffen hatten teilweise konspirativen Charakter. So trafen sich Frau Schultz und Felsensteins Mitarbeiter Paetzold fünf- bis sechsmal mit Sidiropoulos oder dessen Frau vor der Filiale der Dresdner Bank in der Limmerstraße in Hannover. Die finanzielle Situation war schließlich so angespannt, daß Felsensteins Vertrauter Zingrebe Bargeld aus der Spielbank abholte, mit dem die Gehälter der Mitarbeiter der „Nylon-Vitrine“ bezahlt wurden.

Zingrebe 19/77 ff.

Zingrebe erhielt teilweise Schecks von Felsensteins Sekretärin, Frau Lersch, tauschte die Schecks und ließ sich Bargeld von den einzelnen Banken auszahlen, das er schließlich nach Felsensteins Anweisungen meistens zur Kreissparkasse Hannover, zum Bankhaus Löbbbecke oder zu Privatleuten brachte. Zingrebe zeichnete seine beinahe täglichen Geld- und Schecktransporte zwischen 1985 und 1987 in Terminkalendern auf, die er dem Untersuchungsausschuß vorgelegt hat. Daraus ergibt sich, daß Zingrebe in einer großen Zahl von Fällen Bargeld gegen Vorlage von Spielbankschecks beschaffte, während die Spielbank Geschäftsschecks der „Nylon-Vitrine“ erhielt. Ein zumindest nicht unerheblicher Teil der Geldbewegungen beruhte darauf, daß u. a. das Bankhaus Löbbbecke fällige Forderungen an Felsenstein hatte, die er offensichtlich auf andere Weise nicht ausgleichen konnte. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der tabellarischen Übersicht (Anlage 24, Tabelle 5).

Der Untersuchungsausschuß hat insgesamt 13 Zeugen zu der Frage vernommen, ob, wie und in welchem Umfang Felsenstein der Spielbank-KG Liquidität entzogen hat. Sämtliche Zeugen haben – im wesentlichen übereinstimmend – bekundet, daß über Jahre hinweg dauernde und beständig zunehmende Entnahmen vorgenommen worden sind.

Wehrhahn 70/66 ff.

Eine umfassende Aussage erhielt der Ausschuß von der zeitweiligen Leiterin der Buchhaltung, Frau Wehrhahn. Sie war von 1981 bis 1984 hauptberuflich sowie 1985 nebenberuflich als Verwaltungs- und Buchhaltungsleiterin bei der Spielbankgesellschaft tätig. Zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörte neben verwaltungstechnischen Aufgaben die Organisation und Überwachung des gesamten Finanz- und Rechnungswesens. Sie beobachtete den Liquiditätsstatus der Gesellschaft und bearbeitete Verfügungen, Abgaben, Bestände und Verbindlichkeiten.

Wehrhahn 70/68 f.

Die Zeugin Wehrhahn hat ausgesagt, daß sich die Finanzlage der Gesellschaft zunehmend verschlechtert habe. Schon im Jahre 1984 habe sie täglich einen Finanzstatus erstellen müssen, um die Zahlung der Spielbankabgabe und die Erfüllung der laufenden Verpflichtungen der Gesellschaft zu sichern. Wirtschaftlich ausgedrückt sei die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft schon ab Mitte 1984 nicht mehr

voll gesichert gewesen, und zwar sowohl hinsichtlich der Abgabenzahlungen als auch bezüglich des weiteren Spielbetriebs. Grund dafür seien die Entnahmen Felsensteins in Millionenhöhe, zum geringen und überbrückbaren Teil auch die Ausstattung des Tronc gewesen, der für die Zahlung der Gehälter nicht ausgereicht habe.

*Wehrhahn 70/71 ff.,
80 f., 88*

Im einzelnen hat Frau Wehrhahn ausgeführt, Felsenstein habe zwar nicht die Befugnis gehabt, Schecks direkt auf die Spielbank auszustellen, er habe aber Barbeträge über die Spielbankkassen und von Bankkonten der Spielbank erhalten. Felsenstein habe der Spielbank Hannover dafür Gegenschecks ausgehändigt, die zu Lasten von Konten der Maschsee-KG, der „Nylon-Vitrine“ oder dritter Personen und Unternehmen gezogen gewesen seien (sog. Fremdschecks). Darunter hätten sich auch Schecks aus dem Steintormilieu befunden. Felsenstein habe ferner in anderen in- und ausländischen Spielbanken mit Privatschecks und Schecks seiner Textilunternehmungen bezahlt, die der Spielbank Hannover präsentiert und von ihr eingelöst worden seien.

Wehrhahn 70/85 f., 89

Nach der Aussage von Frau Wehrhahn löste die Spielbank die ihr übergebenen Schecks von Felsenstein zunächst ein. Ab 1985 hätten sich die Anweisungen der Spielbankgeschäftsführung gehäuft, Schecks von Felsenstein und Fremdschecks nicht zu präsentieren. Ein weiterer Teil der von Felsenstein an die Spielbank übergebenen Schecks, der zur Bezahlung vorgelegt worden sei, sei von den Banken nicht eingelöst worden, weil die entsprechende Deckung für Schecks der „Nylon-Vitrine“ gefehlt habe.

Wehrhahn 70/83 ff.

Buchhalterisch wurden die auf diese Weise entnommenen Beträge dem hausinternen Konto Felsensteins zuzüglich der entstandenen Zinsen sowie der Kontokorrentzinsen, die auf seinen Aktivitäten beruhten, belastet. Aus der Buchhaltung ging hervor, daß der Anteil Felsensteins an der Position „Spielerdarlehen“ über die Jahre hinweg erheblich zunahm und schon 1983 den größten Teil der ausgewiesenen 1.200.000 DM umfaßte.

Wehrhahn 70/72, 80 f.

In den Jahren 1984/1985 wurde der Versuch unternommen, einen Kontoausgleich aus dem Verkauf von Privatgrundstücken Felsensteins in Bad Nenndorf herbeizuführen. Die Spielbank-KG hoffte auf Zahlungen in Höhe von 2.000.000 DM bis 2.500.000 DM, die den Jahresabschlußsaldo Felsensteins im Jahre 1984 noch abgedeckt hätten. Hierzu kam es aber nicht.

Wehrhahn 70/71, 77

Die entnommenen Beträge schwankten zwischen 10.000 DM und 100.000 DM täglich. Die Quote der nicht eingelösten Schecks wuchs. Darauf beruhte der enorme Liquiditätsentzug der Spielbank-KG, der sich bis 1985 auf etwa 6 Millionen DM belief.

Wehrhahn 70/76 f.

Die Kreditaufwendungen der Maschsee-KG flossen ebenfalls in den Verlustausgleich zwischen der Maschsee-KG und der Spielbank-KG ein. Bereits in der letzten vorgelegten Bilanz für das Jahr 1982 war unter der Position „Sonstige Vermögensgegenstände“ eine nicht benannte Forderung in Höhe von 1.300.000 DM bis 1.500.000 DM enthalten. Dabei handelte es sich nach Informationen, die Frau Wehrhahn zugänglich waren, um eine Forderung gegen Felsenstein.

Wehrhahn 70/69 f.

Die Verlustausgleichszahlungen der Spielbank-KG für die Maschsee-KG wurden vorab ausgezahlt, obwohl die Bilanzen nicht mehr vorlagen. Für die Buchhaltung der Spielbank war nicht nachvollziehbar, wie sich die von der Maschsee-KG an die Spielbank-KG für den Verlustausgleich übermittelten Zahlen zusammensetzten.

Außerdem mußte die Spielbank-KG Wechsel entweder für die Maschsee-KG oder für Felsenstein begleichen, die nicht mehr zur Gutschrift gelangten.

Wehrhahn 70/75 f.

Frau Wehrhahn hat weiter bekundet, Vorabauszahlungen auf die Aufsichtsratsvergütung, die Felsenstein erhalten habe, seien vermutlich nicht durch den Aufsichtsrat genehmigt gewesen. Die Gesellschafter, die nicht dem Aufsichtsrat angehörten, hätten über die Finanzlage der Spielbank nichts gewußt. Knörr sei zwar über die schlechte Lage der Gesellschaft unterrichtet gewesen, jedoch nicht über Details.

Wehrhahn 70/70, 96

Frau Wehrhahn fertigte monatliche Aufstellungen an, die alle Verfügungen Felsensteins berücksichtigten. Sie übersandte Felsenstein diese Aufstellungen, nachdem dieser bereits 1982 seinen Saldo angezweifelt hatte. Zu diesen in den Akten der Spielbank befindlichen Unterlagen gehörten auch Fotokopien der Verfügungen und Quittungen.

*Möller 25/50;
Christoffer 21/40, 46;
Lohmann 26/57 ff.;
Neugebauer 21/69 f.,
Hinck 6/108 f.*

Die durch den Untersuchungsausschuß gehörten Kassierer haben bekundet, die Beamten des Finanzministeriums hätten mancherlei Scherze über die Entnahmen Felsensteins aus der Spielbank gemacht. Jeder habe davon gewußt. Am deutlichsten wurde Geschäftsführer Hinck. Er hat ausgesagt, die Quittungen bzw. Schecks aus der Hand Felsensteins oder seiner Mitarbeiter hätten bei den täglichen Abrechnungen vorgelegen und seien dabei berücksichtigt worden. Die Aufsichtsbeamten der Spielbank hätten diese Unterlagen sehen können und müssen.

4.2.7. Bilanzen

Bentin 12/33 f.;
Dr. Roemheld 12/88;
Geschäftsbericht vom
14.11.1984 S. 78

Der erst nach mehreren Mahnungen Mitte 1985 vorgelegte Geschäftsbericht für das Jahr 1983 enthielt erstmals eine Einschränkung des Testats seitens des Wirtschaftsprüfers. Bentin hat ausgesagt, der Wirtschaftsprüfer habe erklärt, eine abschließende Beurteilung könne nicht vorgenommen werden, weil die Troncforderung noch nicht buchmäßig zu erfassen sei. Diese Einschränkung hätten sie aber nicht sehr kritisch betrachtet, da nur diese Forderung in Höhe von 900.000 DM noch im Raum gestanden habe. Andere Einschränkungen enthielt das Testat nicht.

Bentin 12/34

Akten PUA 23.03.1988
u. 16.12.1988

Nach der Aussage Bentins enthielt der Ende 1985 vorgelegte Abschluß für 1984 erstmals eine Einschränkung hinsichtlich der Werthaltigkeit der Forderungen gegenüber den Maschsee-Gaststätten. Noch vor der Abgabe des Abschlusses war Dr. Roemheld in einem an ihn persönlich gerichteten Schreiben von Gerlach gewarnt worden, daß „Herr Felsenstein unter Umständen mit der Maschsee Gaststätten-GmbH kurz- oder langfristig für seine persönlichen Verbindlichkeiten aus Spielschulden entsteht“. Dieses Schreiben vom 08.10.1985 ist in den Akten des Innenministeriums nicht auffindbar. Die Kritik an den Gesellschaftsverträgen der Maschsee-Gaststätten, aufgrund derer Felsenstein nach dem Tode von Liebs zum alleinigen Geschäftsführer geworden war, war dem Innenministerium schon lange bekannt.

Akten MI 12255/13-1-2b
S. 1 ff.; Bentin 12/34

Bei dem Ende 1985 vorgelegten Abschluß für das Jahr 1984 handelte es sich nicht um einen Gesamtabschluß, sondern nur um eine Gewinn- und Verlustrechnung. Bentin hat bekundet, sie hätten die Ergänzung der Bilanz für das Jahr 1984 gefordert, als sie dies festgestellt hätten. Der endgültige Bericht wurde am 03.06.1986 fertiggestellt und dem Innenministerium am 28.11.1986 vorgelegt.

Akten MI 12255/13-1-2b
S. 102

Bentin 12/34

Auch bei der Bilanz für 1985, so erinnerte sich Bentin, sei im Gegensatz zu den anderen Spielbanken etwas Ähnliches vorgekommen. Der Zeuge Bentin hat ausge-

- Akten MI 12255/13-1-2b S.129
Krinke 4/19; Akten MI
12255/13-1-2b S. 169*
- sagt, gegen diese zeitliche Verschiebung hätten sie deshalb wenig Bedenken erhoben, weil die Geschäftsführung der Spielbank dem Innenministerium und allen Gesellschaftern die sogenannten Halbjahresberichte mit einem Umfang von 5 bis 10 Seiten vorgelegt habe. Der endgültige Abschluß für das Jahr 1985 wurde dem Innenministerium am 26.03.1987 vorgelegt. Ein endgültiger Abschluß für das Jahr 1986 lag bis zum Zusammenbruch der Spielbank nicht vor.
- Dr. Mahn 16/59, 77*
- Dr. Mahn hat die schleppende Vorlage der Bilanzen und die Einschränkung des Testats der Wirtschaftsprüfer damit erklärt, daß die Gesellschaften von zwei verschiedenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen betreut worden seien. Es habe die Schwierigkeit bestanden, daß die Societas nicht habe überblicken können, ob die von der Spielbank-KG in der Bilanz vorgenommenen Rückstellungen für die Verlustübernahme bezüglich der Maschsee-Gaststätten GmbH & Co. KG ausreichten. Sie seien der Meinung gewesen, daß sie aus den Bilanzen keine Folgerungen hätten ziehen müssen. Dr. Roemheld hat diese Einschätzung damit begründet, daß die monatliche Mitteilung der Höhe der Bruttospielerträge bis 1987 deutlich gemacht habe, daß keinerlei Verluste für das Land entstanden seien oder drohten.
- Dr. Roemheld 12/88*
- Auch das Finanzministerium sah anscheinend keinen Anlaß zur Besorgnis. Dr. van Scherpenberg hat hierzu bekundet, er habe nicht den Wunsch geäußert, das Innenministerium möge Aufsichtsmaßnahmen ergreifen. Soviel er wisse, habe das Finanzministerium lediglich einmal, nämlich im Jahre 1986, den Innenminister schriftlich aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die Bilanzen auf den Tisch kämen.
- Dr. van Scherpenberg 17/35
MF, Schreiben vom
16.06.1986, Akten MI
12255/13-1-2b S. 88*
- Hinck 6/67*
- Spielbankgeschäftsführer Hinck hat erläutert, daß die Gesellschafter nach dem vom Innenministerium genehmigten Gesellschaftsvertrag der Spielbank-KG nicht das Recht der Einzelkontrolle hatten, sondern sich mit der Unterrichtung durch die Vorlage des Jahresabschlusses zufrieden geben mußten. Aber selbst die Jahresabschlüsse wurden z.B. Schrader Jahr für Jahr erst nach Klagen vor Gericht zugestellt. Als sich dieser hilfeschend an die Aufsichtsbehörde wandte, wurde er enttäuscht. Dr. Mahn hat hierzu bekundet, Schrader habe Bilanzen nicht bekommen, die das Innenministerium schon seit längerer Zeit gehabt habe. Er glaube, es sei um Bilanzen schon von 1983 an gegangen. Schrader habe ihnen das zu irgendeiner Zeit auch schriftlich mitgeteilt. Sie hätten ihm erklärt, das sei ein innergesellschaftliches Problem.
- Dr. Mahn 16/70*
- Auch Jodexnis von der Spielbank Bad Bentheim/Bad Zwischenahn wandte sich an die Aufsichtsbehörde. Gedrängt von seinem Geschäftsführer Nevries fuhr er zweimal in Sachen Felsenstein zu Dr. Roemheld. Er erklärte dem Beamten, ein ordentlicher Geschäftsführer müsse innerhalb eines halben Jahres die Bilanz vorlegen. Wenn diese Bilanzen seit über zwei Jahren überfällig seien, dann sei es seiner Ansicht nach die Aufgabe der Spielbankaufsicht einzuschreiten. Ihm wurde aber gesagt, dieses Recht habe die Aufsichtsbehörde nach dem Gesetz und nach dem Konzessionsvertrag nicht. Es handele sich nämlich um private Auseinandersetzungen. Dr. Roemheld erklärte gegenüber Jodexnis weiter, daß das alles nur zurückliege, weil die Bilanz der Maschsee-Gaststätten nicht fertig werde.
- Jodexnis 46/47 f.*
- Krinke 4/19 ff.;
Akten MI 12255/13-1-2b
S. 169*
- Konkursverwalter Krinke hat berichtet, die Bilanz der Spielbankgesellschaft für das Jahr 1986 habe im Grunde genommen nur in Form eines unverbindlichen Lesexemplars vorgelegen. Deshalb habe er im Dezember 1987 die Societat-Treuhand GmbH beauftragt, die Bilanz für 1986 endgültig fertigzustellen. Auffällig sei dabei, daß die Spielbank Bankverbindlichkeiten in Höhe von 6.000.000 DM gehabt habe. Von seiten der anderen an der Nordsee-Spielbanken GmbH & Co. KG beteiligten Spielbanken sei ihm mitgeteilt worden, daß es bei Spielbanken typischerweise

überhaupt keine Bankverbindlichkeiten gebe. Wenn die Spielbankaufsicht einmal im Jahr den Abschluß der Niedersächsischen Spielbank Hannover/Bad Pyrmont mit den ihr zugänglichen Bilanzen der anderen niedersächsischen Spielbanken verglichen hätte, so hätte ihr auffallen müssen, daß dieser wegen der darin ausgewiesenen Verbindlichkeiten ein außergewöhnlich befremdliches Bild gezeigt habe. Das hätte auch schon früher bemerkt werden müssen, vielleicht mit der Einschränkung, daß das Gebäude am Maschsee mehr gekostet habe, als ursprünglich geplant gewesen sei. Diese Mehrkosten hätten allerdings mit den Gewinnen, die in den Vorjahren regelmäßig angefallen seien, schon seit langer Zeit ausgeglichen werden können.

Krinke 4/21

Nach dem Konzessionsvertrag sei die Vergabe von Darlehen der Spielbankgesellschaft an die Gesellschafter unzulässig gewesen. Dennoch seien Verrechnungskonten geführt worden, nämlich ein Verrechnungskonto der Maschsee-Gaststätten GmbH & Co. KG und ein Verrechnungskonto für Felsenstein. Da dieses Konto nicht habe erscheinen dürfen, sei es am Ende eines Jahres umbucht worden. Die Spielbank Hannover/Bad Pyrmont GmbH & Co. KG habe z. B. ihre zum 31.12.1986 bestehende Forderung gegen Felsenstein in Höhe von 4.688.907 DM an die Maschsee-Gaststätten GmbH & Co. KG abgetreten. Damit sei das Verrechnungskonto für Felsenstein verschwunden gewesen und es habe nur noch die Forderung gegen die verbundene Maschsee-Gaststätten GmbH & Co. KG existiert. Wenn sich die Aufsichtsbehörde nur die Bilanzen habe vorlegen lassen, habe sie von diesen Umbuchungen nichts merken können.

Krinke 4/23

In der vorläufigen Bilanz für das Jahr 1986 sei eine Forderung gegenüber der Maschsee-Gaststätten GmbH & Co. KG in Höhe von 16.593.000 DM ausgewiesen. Er würde diese Forderung mit Null bewerten, da das Gebäude gerade soviel Wert sei, wie der Mietertrag daraus bringe. Es falle auf, daß von den unter der Position „Sonstige Vermögensgegenstände“ ausgewiesenen Forderungen in Höhe von insgesamt 669.000 DM ein Betrag von über 400.000 DM auf Forderungen gegen Gäste entfalle.

Krinke 4/26

Konkursverwalter Krinke hat gegenüber dem Untersuchungsausschuß abschließend die Auffassung vertreten, daß es bei ordnungsgemäßen Verhältnissen nicht schwierig sei, eine Spielbankbilanz zu erstellen, da eine Spielbank nur über ein gewisses Anlagevermögen – Tische und Automaten, die in bestimmten Rhythmen abgeschrieben würden – sowie über Bankguthaben und Kassenbestände verfüge. Dagegen stehe nur das Kapital.

*Dr. van Scherpenberg
17/53 f.
Lampe 22/57 f.*

Mit Hilfe des Verlustausgleichs und der Maschsee-Gesellschaft konnten die oben beschriebenen Manipulationen der Spielbankbilanzen zumindest für das Innenministerium verschleiert werden. Dr. van Scherpenberg schätzte die Bilanz für das Jahr 1984 mit ihrer Forderung in Höhe von 2.500.000 DM gegenüber den Maschsee-Gaststätten zumindest als „merkwürdig“ ein. Lampe hat ausgesagt, daß aus der Höhe der Verlustzuweisungen an die Maschsee-Gaststätten deshalb keine gravierenden Bedenken hergeleitet worden seien, weil die Spielbankabgabe ohne irgendwelche Beanstandungen pünktlich entrichtet worden sei.

Lampe 22/57 f.

Der Verlustübernahmevertrag war im Innenministerium bekannt. Lampe hat vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, sie hätten damals nicht gewußt und sich auch nicht vorstellen können, daß es bei den in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen auch um Darlehen an Felsenstein gegangen sei.

Hasselmann 18/33 f.

Der damalige Innenminister Hasselmann hat ausgesagt, er sei darüber informiert gewesen, daß Felsenstein große Summen aus der Spielbank in die Maschsee-Gaststätten transferiert habe. Es sei aber nicht ihre Aufgabe gewesen, die Werthaltigkeit der angegebenen Verluste der Maschsee-Gaststätten überprüfen zu lassen. Dr. Mahn hat hierzu erklärt, für sie sei es im Prinzip gleich gewesen, was die Spielbank mit ihren Gewinnen gemacht habe oder ob sie Verluste gehabt habe.

Dr. Mahn 16/76

*Veit 24/37
Felsenstein 5/74 ff.*

Buchhalter Veit hat berichtet, daß es ab 1983 keine ordnungsgemäße Buchhaltung für die Maschsee-Gaststätten mehr gegeben habe. Das Innenministerium mahnte zwar Felsenstein immer wieder an, auch diese Bilanzen herauszugeben, aber der schrieb zurück, die Maschsee-Gaststätten unterlägen nicht der Aufsicht. Er vertrat im übrigen die Auffassung, daß sich das Innenministerium die Informationen, die es bezüglich der Maschsee-Gaststätten hätte haben wollen, von der Spielbank hätte besorgen können. Sie seien dort vorhanden gewesen.

4.2.8. Anfangsphase der Verhandlungen zwischen Felsenstein und der NLG

Die Nordwestdeutsche Lotteriegesellschaft mbH (NLG) verhandelte mit Felsenstein fast drei Jahre lang wegen des Erwerbs von Spielbankanteilen.

Zapfe 13/7

Die NLG ist die mit einem Stammkapital von 50.000 DM ausgestattete Tochter der Toto-GmbH (49 v.H.) und der Lotto-GmbH (51 v.H.), die weitgehend in staatlicher Regie betrieben werden. Bis Ende 1985 wurden die Verhandlungen von der Lotto-GmbH geführt. Aus Vereinfachungsgründen wird nachfolgend stets die NLG genannt. Nach der Aussage von Zapfe versuchten Felsenstein und die NLG sich in über 700 Telefonaten und über 500 Besprechungen handelseinig zu werden.

Zapfe 13/25, 29, 44

Nachdem Lotto/Toto bei der ursprünglichen Konzessionsvergabe wegen der ablehnenden Haltung der damaligen Landesregierung unter Ministerpräsident Kubel gegenüber jeder staatlichen Beteiligung an Spielbanken ohne Erfolg sein Interesse an einer solchen Beteiligung verfolgt hatte, eröffneten sich der NLG schon vor Beginn irgendwelcher Verhandlungen mit Felsenstein neue Möglichkeiten, in dieses Geschäft einzusteigen. Über den Leiter mehrerer hannoverscher Annahmestellen erfuhr Zapfe schon vor dem Jahre 1985 davon, daß Spielbankanteile als Unterbeteiligungen gestückelt zum Wert von 100.000 DM zum Verkauf stünden. Zapfe lehnte jedoch ab und nahm diese Möglichkeit nicht wahr, weil er Unterbeteiligungen als reine Kapitalanlage ohne Einwirkungsmöglichkeiten auf die Geschäftspolitik einstufte.

*Zapfe 13/29;
Felsenstein 33/70*

Zapfe hatte seine Haltung Anfang 1985 geändert. Felsenstein war schon im Jahre 1984 von Wenzel darauf angesprochen worden, ob er bereit sei, an die NLG zu verkaufen, hatte aber dieses Ansinnen abgelehnt. Anfang 1985 fragte Wenzel erneut nach und fand Felsenstein nun verkaufsbereit. Anlässlich einer gesellschaftlichen Veranstaltung am 04.01.1985 wandte sich Felsenstein an Zapfe, der ihn aufforderte, ein offizielles Angebot abzugeben. Hintergrund dieser Meinungsänderung war offenbar, daß zu jener Zeit „zwar noch keine Tatsachen, aber doch gewisse Erscheinungen bekanntgeworden waren, die es aus der Sicht des Landes hätten sinnvoll erscheinen lassen, Herrn Felsenstein aus der Gesellschaft herauszukaufen“.

*Zapfe 13/7;
Felsenstein 33/70
Dr. van Scherpenberg,
AfIV 17.11.1987, S. 28*

Zapfe 13/7; Dr. van Scherpenberg 17/8; Felsenstein 33/69; Akten PUA 05.04.1988, Anlage 1 a)

Am 17.01.1985 wandte sich Felsenstein schriftlich an die NLG. Er habe mit der „Nylon-Vitrine“ 15 Millionen DM Verlust erlitten und sei bereit, die Mehrheit der Spielbank Hannover/Bad Pyrmont zu einem Kurs von 900 % zu verkaufen.

- Zapfe 13/30, 38*
Dr. van Scherpenberg 17/6
- Zapfe 13/8, 17*
Zapfe 13/31
- Lampe 22/59*
Dr. Roemheld 12/120, 128
Dr. Möcklinghoff 13/69;
Heidemann 19/30 f.
- Felsenstein 84/45;*
Olfers 70/5 f.
- Zapfe 13/8; Akten PUA*
05.04.1988 Anlagen II a,
XI f.
- Prof. Emmerich 71/6;*
Akten PUA 05.04.1988
Dr. van Scherpenberg 17/9 f.;
Zapfe 13/32;
Olfers 70/17
Prof. Emmerich 71/8
- Prof. Emmerich 71/17 f.*
Akten PUA 05.04.1988
- Zapfe hielt zwar eine besondere Absicherung durch den Aufsichtsrat, gegenüber dem Finanzministerium oder gar gegenüber der Staatskanzlei nicht für erforderlich, er sprach aber mit Staatssekretär Dr. van Scherpenberg. Dieser hat sich vor dem Ausschuß daran erinnert, daß Zapfe ihm von der Möglichkeit des Erwerbs einer Minderheitsbeteiligung von 25 % berichtet habe. Dr. van Scherpenberg machte den Erwerb der Mehrheit und das Ausscheiden Felsensteins aus dem Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden zur Bedingung für die Aufnahme der Verhandlungen. Zapfe unterrichtete den Aufsichtsrat von dem beabsichtigten Kauf und erreichte dessen Zustimmung mit der Begründung, daß das Spielbankgeschäft in den Händen der NLG liegen müsse. Es folgten zweieinhalbjährige, zähe und zeitweilig unterbrochene Verhandlungen, zu deren einzelnen Schritten der Aufsichtsrat Beschlüsse faßte oder Zapfe ermächtigte, weiteres zu veranlassen.
- Das Innenministerium als Aufsichtsbehörde wurde von den Erwerbsabsichten der NLG zunächst nicht offiziell unterrichtet. Allerdings erfuhren Heidemann und Dr. Roemheld anläßlich der Aufsichtsratssitzungen der NLG von den Verhandlungen. Außerdem setzte Dr. van Scherpenberg den damaligen Innenminister Möcklinghoff in Kenntnis. Heidemann erinnerte sich vor dem Untersuchungsausschuß daran, daß zwischen Finanz- und Innenministerium selbstverständlich abgestimmt worden sei, ob der Innenminister als Spielbankaufsicht den Erwerb der Anteile durch die NLG am Ende akzeptieren werde. Selbstverständlich sei von ihnen bestätigt worden, daß die NLG als Übernehmerin in Frage komme.
- Die NLG schien an einem schnellen Abschluß interessiert zu sein. Felsenstein und Zapfe sprachen mehrfach unter vier Augen miteinander, wobei sich herausstellte, daß die Anteile Felsensteins nicht unbelastet waren und deshalb nicht ohne weiteres verkauft werden konnten. Felsenstein stellte allerdings das Problem, die Lastenfreiheit herzustellen, als eine rein finanztechnische Frage dar. Die NLG verschaffte sich Kenntnis von dem Gesellschafts- und dem Konzessionsvertrag, nahm Einblick in das Handelsregister und beauftragte am 08.02.1985 die Deutsche Industrie-Treuhand (DIT) mit der Erstattung eines Wertgutachtens auf der Grundlage der Abschlüsse bis einschließlich 1983.
- Die DIT, Gutachter war Prof. Emmerich, legte nach einem Zwischenbericht vom 06.03.1985 unter dem 27.05.1985 den Entwurf eines Gutachtens vor, der „den objektivierten Wert der Spielbank KG mit ca. TDM 54.000“ bezifferte. Prof. Emmerich legte deshalb ausdrücklich nur einen Entwurf vor, weil ihm keine aktuellen Bilanzen, sondern für die Spielbank-KG selbst nur die Bilanzen per 31.12.1983 und für die Maschsee-KG nur per 31.12.1982 vorlagen. Außerdem enthielt die Bilanz der Spielbank-KG für das Jahr 1983 nur einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk.
- Mitentscheidend für die zurückhaltende Stellungnahme der DIT war ferner, daß die Zusammensetzung der Kommanditanteile einschließlich der Unterbeteiligungen nicht einmal durch Felsenstein deutlich dargelegt werden konnte. Die DIT führte wörtlich aus:
- „Wir erstatten unsere Stellungnahme zunächst im Entwurf, weil die zur Verfügung stehenden Informationen schon prinzipiell kaum die Abgabe einer fachgerechten gutachterlichen Stellungnahme zur Unternehmensbewertung erlauben ... und wir zur Erstellung der Endfassung die Ergebnisse der steuerlichen Außenprüfung bei der Maschsee-KG und der Jahresabschlußprüfung 1984 der Spielbank-KG benötigen.“

- Prof. Emmerich 71/16 f.* Prof. Emmerich präsentierte diese Stellungnahme gegenüber der Geschäftsführung der NLG und gegenüber Dr. van Scherpenberg auch mündlich, wobei er nochmals die Problematik der unvollständigen Informationen ansprach. Er erläuterte seine Stellungnahme auch dem Untersuchungsausschuß. Dabei wies er auf mehrere Besonderheiten hin, die sich aus der bis 1999 befristeten Laufzeit der Konzession, aus den Sondervergütungen für den Aufsichtsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter (1,5 % und 0,5 % des Bruttospielgewinns), aus der allerdings untergeordneten Beteiligung der Spielbank-KG an den Nordsee-Spielbanken, aus der Verflechtung mit der Maschsee-KG, aus dem Erbpachtvertrag mit der Landeshauptstadt Hannover und nicht zuletzt aus dem Umstand ergeben hätten, daß die Erträge der Spielbankunternehmer steuerfrei seien.
- Prof. Emmerich 71/7 ff.*
- Prof. Emmerich 71/8 ff., 23 f.* Die DIT nahm die Bewertung nach dem Ertragswertverfahren vor. Dabei wurde unterstellt, daß die Spielbank-KG auch in Zukunft die Verluste der Maschsee-KG übernehmen werde. Da die Tronc-Einnahmen zur Deckung der Personalaufwendungen nicht ausreichten, wurden auch für die Zukunft Tronc-Unterdeckungen von jährlich ca. 400.000 DM angenommen. Schließlich wurde berücksichtigt, daß die Landeshauptstadt Hannover nur zeitlich befristet, nämlich bis zum Jahre 1984 auf die Sonderabgabe verzichtet hatte. Für die Schlüsselfrage der Ertragsbeurteilung zog die DIT auf Vermittlung von Zapfe Erkundigungen bei Dr. Leonhardt in München ein, dessen Hinweise die Prüfgesellschaft ihrer Stellungnahme zugrundelegte.
- Prof. Emmerich 71/13 ff.* Prof. Emmerich hat vor dem Untersuchungsausschuß ausgeführt, insgesamt habe sich zunächst ein Unternehmenswert in Höhe von 54.000.000 DM und mithin ein Kurs von 900 % errechnen lassen. In einem zweiten Schritt habe man einen isolierten Barwert für den Aufsichtsratsvorsitz in Höhe von 4.000.000 DM ermittelt. Bei einer Fremdfinanzierung und für den Fall, daß der potentielle Erwerber keine Steuerfreiheit genieße, ergebe sich allerdings nur ein Unternehmenswert in Höhe von 36.000.000 DM und damit von 600% des Eigenkapitals.
- Prof. Emmerich 71/18 f.* Prof. Emmerich hat vor dem Ausschuß betont, daß für den Wert des Unternehmens die Belastungen der Kommanditanteile nicht relevant seien. Er hat weiter ausgeführt, daß es zwar nicht der Normalfall sei, wenn bei einer Bewertung keine zeitnahen Bilanzen vorlägen. Es sei aber nicht Aufgabe der DIT gewesen, diesen Umstand zu würdigen.
- Prof. Emmerich 71/23* Aus dem vorliegenden Zahlenmaterial sei nicht hervorgegangen, daß bereits seit 1982/1983 erhebliche Probleme im Hinblick auf die Zahlungsfähigkeit der Spielbank-KG bestanden hätten. Das letzte vorliegende Ergebnis habe im Jahre 1983 einen testierten Jahresüberschuß von 1.900.000 DM ausgewiesen. Bei diesem Ertrag im Jahre 1983 und einem steigenden Ertrag im Jahre 1984, den sie zunächst aufgrund vorläufiger Daten auf 3.100.000 DM, später auf 2.700.000 DM geschätzt hätten, zeige sich zumindest für ihn keine drohende Illiquidität.
- Prof. Emmerich 71/20 f.* Nach den Ausführungen von Prof. Emmerich hat die Problematik einer Haftung gemäß § 419 BGB bei der Bewertung durch die DIT keine Rolle gespielt. Aufgrund der lückenhaften Vergangenheitsinformation und der rechtlichen Unübersichtlichkeit sei Zapfe und auch Dr. van Scherpenberg aber gesagt worden, daß es ganz intensiver fachmännischer rechtlicher Betreuung bedürfe, wenn dieses Projekt weiterverfolgt werden sollte. Dieser Hinweis habe sich insbesondere auf die unklaren Beziehungen zwischen der Maschsee-KG, der Spielbank-KG und den Anteilseignern bezogen. Falls ihr Gutachten zur Grundlage einer Kaufentscheidung gemacht worden wäre, hätten die vorhandenen Vorbehalte rechtlich in die-

sem Vertragswerk zum Beispiel in Gestalt von Bestandsgarantien, Bilanzgarantien und Eigenkapitalgarantien berücksichtigt werden müssen.

Akten PUA 05.04.1988

Ein Satz aus dem Gutachten der DIT schien jedoch auch Zweifler beruhigen zu können: Er vermute nicht, schrieb Prof. Emmerich über den errechneten Ertragswert, „daß die in absehbarer Zeit noch mögliche Aktualisierung, Komplettierung und Verifikation unserer Informationen zu einem Ergebnis in wesentlich anderer Größenordnung führen wird“.

LRH, Bericht vom 20.12.1988, S. 22

Nach Auffassung des Landesrechnungshofs war diese Feststellung als Entscheidungsgrundlage jedoch ungeeignet. Der Landesrechnungshof hat ausgeführt:

„Einmal bezog sich diese Aussage nicht auf die Vermögenslage des Unternehmens, sondern auf die Ertragsersparungen. Zum anderen lieferte sie auch deswegen kein taugliches Argument für die Werthaltigkeit der Anteile, weil die Bedingungen für die ein halbes Jahr zurückliegende Vermutung auch inzwischen nicht erfüllt worden waren.“

LRH, Bericht vom 20.12.1988, S. 6

Die DIT fertigte im Juli 1985 noch einen Aktenvermerk, der auf den Vorschlag Felsensteins zurückging, die Spielbank-KG und die Gaststätten-KG voneinander zu trennen. Er legte dafür eine „Planbilanz“ der Maschsee-KG zum 31.12.1985 vor. Das Urteil der DIT über diese Bilanz lautete:

„Die u.E. fragliche Plausibilität der 'Planbilanz'-Daten läßt es um so dringlicher erscheinen, vor dem Abschluß von Kaufverhandlungen auf testierte Jahresabschlüsse der Maschsee-KG zurückgreifen zu können.“

LRH, AfHwF 11.01.1989, S. 21

Der Landesrechnungshof hat die drei Äußerungen der DIT wie folgt zusammengefaßt:

„Der Gutachter kommt nicht zu einer abschließenden Stellungnahme, weil ihm dafür aussagekräftige geprüfte Unterlagen der Gesellschaften fehlten, und er warnt letzten Endes davor, Anteile zu erwerben, ohne daß solche Unterlagen vorliegen.“

*Olfers 70/13 f.;
Akten PUA 24.03.1988,
Anlage 9
Zapfe 13/8
Dr. van Scherpenberg 17/9*

Trotzdem unterbreitete die NLG Felsenstein, der von dem Inhalt der Stellungnahmen der DIT nichts erfuhr, im Juni 1985 ein bis zum 01.10.1985 befristetes Kaufangebot zum Kurs von 625 %. Den Aufschlag von 25 % begründete Zapfe als „Paketzuschlag“ für den Fall, daß Felsenstein der NLG 51 % verschaffte. Zusätzlich weiterer 7.000.000 DM als Entschädigung für den Verlust des Vorabgewinns als Aufsichtsratsvorsitzender schloß dieses Angebot mit einem Gesamtpreis von 26.125.000 DM ab.

Olfers 70/55 f.

Nach weiteren Verhandlungsrunden erwogen die Verhandlungspartner zur Finanzierung des Geschäfts die Einschaltung der Norddeutschen Landesbank. Die Bank verlangte jedoch als Sicherheit eine Garantieverklärung der NLG, welche diese nicht abgeben wollte.

Felsenstein 84/46 ff.

Am 21.06.1985 schien ein Abschluß in greifbarer Nähe. Felsenstein hat dem Ausschuß berichtet, daß Zapfe ihm an diesem Tage ein neues schriftliches Angebot über etwas mehr als 28.000.000 DM vorgelegt und mitgeteilt habe, daran halte er, Zapfe, sich bis 18.00 Uhr gebunden. Als er am 22.06.1985 von Rechtsanwalt Dr. Scharnofske den Entwurf des Vertrages erhalten habe, habe er allerdings fest-

stellen müssen, daß die Vereinbarung ganz anders gestaltet war, als dies am 21.06.1985 mit den Herren von Lotto/Toto bei der Nord/LB besprochen worden sei. Felsenstein hatte nach seinen Bekundungen vor dem Untersuchungsausschuß das Gefühl, die Notare seien parteiisch zugunsten der NLG eingestellt. Nach weiteren Verhandlungen konstatierte er, Lotto/Toto sei nicht bereit, aufgrund der von Dr. Böx vorgelegten Vertragsentwürfe zu einem Vertragsabschluß zu kommen.

Felsenstein 84/49

Nach Auffassung von Felsenstein scheiterte ein Vertragsabschluß an Dr. van Scherpenberg. Vor dem Untersuchungsausschuß hat er ausgesagt:

„... immer wenn wir etwas vereinbart hatten, hieß es: Der Staatssekretär hat nicht zugestimmt“. Das sei immer von neuem losgegangen. Schließlich habe er die Verhandlungen mit der Begründung abgebrochen: „Ich verhandle nicht mit einem Phantom. Solange nicht einer an den Tisch kommt, der auch Abschlußvollmacht hat, verhandele ich überhaupt nicht.“

Zapfe 13/19 f.

Zapfe hat bestätigt, daß es sehr kurzfristig terminierte Angebote an Felsenstein und Kontakte mit der Landesbank wegen des Ankaufs der Spielbank gegeben habe. Er habe zur Bedingung gemacht, daß dieser Verkauf ohne Rückkaufsrecht und bis heute nachmittag oder überhaupt nicht erfolgen müsse. Bei dieser Gelegenheit habe er Felsenstein aber nur ein von einem der NLG-Geschäftsführer, Erben, unterzeichnetes Schreiben zur Durchsicht zur Verfügung gestellt. Die notwendige zweite Unterschrift habe gefehlt. Trotzdem habe Felsenstein diese Unterlage überall herumgezeigt.

Olfers 70/6, 10, 39

Als Presseberichte über die Verhandlungen zwischen Felsenstein und der NLG erschienen, entstand bei der NLG der Eindruck, daß Felsenstein gezielt in die Öffentlichkeit ging, um Zeit bei seinen Gläubigern zu gewinnen. Die Berichte führten allerdings auch dazu, daß sich bei der NLG Gläubiger Felsensteins meldeten und eine Vielzahl von Unterbeteiligungen oder anderer Rechte an Anteilen bei der Gesellschaft bekannt wurden. Dadurch stellte sich schon im Jahre 1985 die Frage, ob mit Felsenstein überhaupt ein Vertrag abgeschlossen werden konnte.

4.2.9. Pfändungen

4.2.9.1. Saarland-Spielbank GmbH

Eine spektakuläre Forderung gegen Felsenstein machte die Saarland-Spielbank GmbH am 20.06.1985 unter öffentlicher Anteilnahme durch die Medien geltend. Sie pfändete die Kommandit- und die GmbH-Anteile Felsensteins an der hannoverschen Spielbank wegen einer Forderung in Höhe von 400.000 DM.

Oestmann 41/67 ff.;
Akten MI 12255/44 S.3 ff.

Felsenstein hatte nach Aussage von Rechtsanwalt Oestmann der Saarland-Spielbank GmbH einen ungedeckten Scheck über 400.000 DM vorgelegt. Die Spielbank leitete darauf ein Mahnverfahren und anschließend die Vollstreckung ein. Nachdem Felsenstein sich gegen die Vollstreckung gewandt hatte, beauftragte die Spielbank Rechtsanwalt Oestmann, Klage einzureichen. Während des Gerichtsverfahrens gab Felsenstein am 19.07.1985 ein nicht titulierte Schuldanerkenntnis ab und leistete eine Sicherheitszahlung bis zur Entscheidung in erster Instanz in Höhe von 406.000 DM. Die Saarland-Spielbank GmbH erklärte sich daraufhin mit einer Beendigung des Verfahrens in der Annahme einverstanden, Felsenstein werde die vereinbarten Raten zahlen. Die Hoffnung trog, und es kam zu einem zweiten Pro-

zeß. Felsenstein berief sich jetzt darauf, daß Spielschulden nicht einklagbar seien. Die Spielbank verlor daraufhin den Prozeß. Ihre Forderung steht nach wie vor offen.

Akten MI 12255/44 S. 1 ff.

Die NLG erfuhr von dieser Pfändung auf amtlichem Wege, denn die Saarland-Spielbank GmbH erwirkte wegen eines vermuteten Kaufpreisanspruchs Felsensteins gegenüber der NLG einen Pfändungs- und Überweisungsbeschuß. Zapfe machte Dr. Roemheld unter dem 24.06.1985 hiervon Mitteilung. Dieser leitete die Angelegenheit auch an den Staatssekretär weiter.

Akten MI 12255/44 S. 9

Das Spielbankreferat faßte am 07.07.1985 eine Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme an Felsenstein ins Auge. Ein entsprechendes Schreiben war bereits entworfen, als Dr. Roemheld das Vorhaben stoppte, weil es durch den Eingang der von Felsenstein unter dem Datum vom 01.07.1985 erhobenen Vollstreckungsabwehrklage erledigt sei. Von der am 03.07.1985 angeordneten vorläufigen Einstellung der Zwangsvollstreckung erfuhr das Innenministerium am 09.07.1985.

Akten MI 12255/44 S. 8

Gleichzeitig, also ebenfalls mit Datum vom 07.07.1985, entstand im Spielbankreferat ein nicht unterzeichneter Vermerk, der die gesellschaftsrechtliche Situation nach der Pfändung durch die Saarland-Spielbank GmbH beschrieb. Es hieß ausdrücklich für den Fall, daß die Pfändung wirksam würde:

„Der Gesellschaftsvertrag der Spielbank Hannover/Bad Pyrmont ... sieht vor, daß, wenn Gesellschaftsanteile eines der Gesellschafter gepfändet werden, dieser Gesellschafter aus der Gesellschaft auszuscheiden hat, woraufhin die verbleibenden Gesellschafter seine Anteile übernehmen. Diese sind sodann gehalten, den Gesellschafter – beginnend sechs Monate nach seinem Ausscheiden – in zwölf aufeinanderfolgenden Monatsraten auszuzahlen.“

Lampe 22/46, 76

Lampe zog im Hinblick auf diese Regelung in § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages die Einberufung einer Gesellschafterversammlung in Erwägung. Das Ministerium verzichtete aber darauf und wollte sich zunächst einmal darüber informieren, welche Bewandnis es mit der Pfändung hatte. Lampe hat vor dem Ausschuß bekundet, das Ministerium hätte auch im Blick gehabt, daß das Ganze in die Verkaufsverhandlungen zwischen Felsenstein und der NLG einschlagen würde.

Dr. Roemheld 12/126

Bentin 12/44

Dr. Roemheld hat ausgesagt, das Innenministerium habe keinen Anlaß gesehen, wegen der Pfändungen Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen, weil diese binnen weniger Tage beseitigt worden seien. Nach den Bekundungen von Bentin vertrat das Innenministerium damals die Auffassung, daß das Ausscheiden des Gesellschafters von der Gesellschaft initiiert werden müsse und daß das nicht Aufgabe der Konzessionsbehörde sei. Dieser Meinung hätten sich auch Dr. Mahn und Lampe angeschlossen.

Lampe 22/48, 85/34 ff.

Bentin 12/31

Lampe hat ausgesagt, er wisse nicht, woher Felsenstein immer wieder Geld bekommen habe. Er habe nicht den Schluß gezogen, daß das unmittelbar mit den Unterbeteiligungen zusammenhänge. Auch Bentin hat berichtet, die Liquiditätsschwierigkeiten Felsensteins seien ihnen nicht so gravierend erschienen. Denn in dem Prozeß Schrader gegen Felsenstein habe Felsenstein zur Begleichung der Forderung in Höhe von 3.500.000 DM einen von der Landeszentralbank bestätigten Scheck vorgelegt. Daraufhin hätten sie sich gesagt, die finanziellen Probleme Felsensteins könnten nicht zu beträchtlich sein.

*Dr. van Scherpenberg
17/42 ff.*

Dr. van Scherpenberg hat ausgeführt, das Problem sei gewesen, daß Felsenstein die Pfändungen immer wieder habe beseitigen können. Die Aufsicht habe Felsenstein nicht aus der Gesellschaft ausschließen können. Das habe die Gesellschaft selbst machen müssen. Hierfür sei im Gesellschaftsvertrag ein Verfahren vorgesehen gewesen. Die Aufsicht hätte die Gesellschaft allerdings auffordern müssen, dieses Verfahren einzuleiten. Wenn das nicht oder nicht in einer entsprechenden Zeit erfolgt wäre, hätte der Konzessionsentzug angedroht werden können.

*Warnecke 68/57 ff.;
Vermerk vom 05.10.1987,
Akten MI 12255/50
S. 11 ff.*

In einer gutachterlichen Stellungnahme zu den Fragen des Vertragswerks zwischen Felsenstein und der NLG beschäftigte sich Warnecke im Oktober 1987 auch mit der Frage der Pfändungen. Er kam zu dem Ergebnis, daß Felsenstein seit der ersten Pfändung des KG-Anteils am 16.07.1985 nicht mehr Gesellschafter sei. Die Spielbankaufsicht hätte die Gesellschafterversammlung darauf hinweisen müssen. Falls die Gesellschafterversammlung Felsenstein nach einem solchen Hinweis nicht entlassen hätte, wäre die Möglichkeit des Konzessionsentzuges in Betracht zu ziehen gewesen. Ergänzend hat Warnecke vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, sein Vermerk vom Oktober 1987 sei die erste schriftliche Ausarbeitung zu der Problematik der Pfändungen von Gesellschaftsanteilen und deren Rechtsfolgen gewesen, obwohl die erste Pfändung von Gesellschaftsanteilen bereits im Juli 1985 aktenkundig geworden sei.

Warnecke 68/61 ff.

4.2.9.2. Spielbank Bad Harzburg/Hittfeld

Akten MI 12255/44 S. 19

Am 07.07.1985 entschied das Innenministerium, von Felsenstein keine Stellungnahme wegen der Pfändung vom 20.06.1985 zu verlangen. Am 12.07.1985 pfändete die Spielbank Bad Harzburg/Hittfeld wegen einer Forderung in Höhe von 700.000 DM den KG-Anteil von Felsenstein und die damit zusammenhängenden Ansprüche. Die Harzburger Spielbankgesellschaft bediente sich dabei der Hilfe von Rechtsanwalt Hennings.

Hennings 72/80 ff.

Menzel 7/17, 20

Menzel hat die Entstehung der Forderung in Höhe von 700.000 DM unter Hinweis darauf geschildert, daß die Nordsee-Spielbanken nach beträchtlichen Verlusten in den ersten Betriebsjahren im Jahre 1979 ein durch das Innenministerium verbürgtes Darlehen bei der Kreis- und Stadtparkasse Norden aufgenommen hätten. Dieses Darlehen sei später mit Mitteln abgelöst worden, die er in Bad Harzburg erwirtschaftet habe. Felsenstein habe die Frage gestellt, ob die Spielbank Bad Harzburg/Hittfeld in der Lage sei, nach diesem Vorbild ein Darlehen zu vergeben. Das sei zunächst im ersten Halbjahr 1984 nach Rücksprache zwischen ihm, Menzel, und Appenrodt als Beiratsvorsitzendem in Höhe von 600.000 DM mit einer Rückzahlungsfrist bis Ende 1984 geschehen. Im Jahre 1985 sei das Darlehen dann erneut, diesmal in Höhe von 700.000 DM vergeben worden.

Gerlach 7/45, 55 f.

Nevries 55/52 f.

Während Menzel jeden Zusammenhang der Forderung mit Spielschulden Felsensteins bestritt, wiederholte Gerlach vor dem Untersuchungsausschuß unter Berufung auf Informationen durch Löhr gerade diese Darstellung. Auch Nevries bekräftigte diese Version. Gerlach verwies im übrigen darauf, daß er am 08.10.1985 Dr. Roemheld schriftlich auf die dringende Gefahr hingewiesen habe, Felsenstein könne infolge seiner Spielleidenschaft das Vermögen der hannoverschen Spielbank angreifen.

Langeheine 43/76 f., 68

Langeheine hat ausgesagt, er habe in einer Beiratssitzung von dem Darlehen über 700.000 DM erfahren, das durch Menzel ohne die erforderliche Zustimmung des Beirates der Harzburger Spielbank an Felsenstein vergeben worden sei. Menzel

habe sich auf Appenrodt berufen, der ihm – Langeheine – gegenüber bestritten habe, etwas über dieses Darlehen zu wissen. Da im Beirat auch gegenüber Appenrodt Vorwürfe geäußert worden seien, habe er sich verpflichtet gesehen, Appenrodt vor Regreßansprüchen zu schützen, und verlangt, von Felsenstein ein abstraktes Schuldanerkenntnis mit Vollstreckungsklausel zu fordern. Daraufhin habe sich Löhr mit Felsenstein in Verbindung gesetzt und dessen Zustimmung ohne Probleme erreicht. Nach der Beurkundung des Schuldanerkenntnisses habe Felsenstein Löhr gebeten, von der Vollstreckung abzusehen. Löhr habe dies noch in seiner, Langeheines, Gegenwart zugesichert. Als Felsenstein das Darlehen immer noch nicht getilgt habe, hätten einige Gesellschafter die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen verlangt. Nach Androhung der Vollstreckung habe sich Felsenstein auf die Zusage Löhrs berufen.

Löhr 47/88 ff.

Löhr hat ausgesagt, daß er 1985 zu seiner Überraschung von dem Darlehen in Höhe von 700.000 DM erfahren habe. Im Gegensatz zu Langeheine hat er betont, er habe erst mit großer Mühe erreicht, daß sich Felsenstein privat und geschäftlich mit seinem gesamten Vermögen der Zwangsvollstreckung unterworfen habe. Langeheine habe ihn darüber informiert, daß sich Felsenstein in einer schlechten finanziellen Situation befinde. Felsenstein habe jedoch mit dem bevorstehenden oder in Aussicht genommenen Verkauf an Toto-Lotto saniert werden sollen. Es sei das Ziel von Rechtsanwalt Langeheine gewesen, diesen Verkauf herbeizuführen.

Bock 60/3, 6 f.

Nach der Aussage von Bock nahm Löhr Mitte 1985 mit diesem Kontakt auf und berichtete von dem Titel gegen Felsenstein. Beide überlegten, wie „Ruhe ins Geschäft“ gebracht werden könne. Bock forderte Löhr, der zunächst mit Rechtsanwalt Langeheine sprechen wollte, nach eigenen Angaben auf, etwas zu unternehmen. Man verabredete Ende Juni 1985 einen Termin bei Rechtsanwalt Hennings, an dem neben Löhr und Bock auch Langeheine als Rechtsanwalt von Löhr teilnahm, und kam überein, daß Rechtsanwalt Hennings für die Spielbank Bad Harzburg/Hittfeld die Forderung in Höhe von 700.000 DM betreiben solle.

Hennings 72/80 ff., 97 ff.

Rechtsanwalt Hennings hat ausgesagt, der Titel über 700.000 DM sei einigen Spielbankgesellschaftern als eine schöne Gelegenheit erschienen, um den schillernden Störenfried Felsenstein auszuhebeln. Nevries hat bekundet, auch sie hätten im Jahre 1985 probiert, den Titel, den Löhr gegenüber Felsenstein gehabt habe, zu kaufen, um hieraus zu pfänden und so zu erreichen, daß Felsenstein nicht mehr Gesellschafter der Spielbank Hannover/Bad Pyrmont sein würde. Löhr hat hierzu vor dem Untersuchungsausschuß zunächst angegeben, er sei grundsätzlich dagegen gewesen, den Titel zu verkaufen. Wenig später hat er sich selbst widersprochen, indem er behauptete, er hätte den Titel an Jodexnis verkauft, wenn dieser ihm 700.000 DM auf den Tisch gelegt hätte.

Löhr 47/91 f., 103

Hennings 72/81

Aufgrund des ihm Ende Juni 1985 erteilten Auftrages veranlaßte Rechtsanwalt Hennings die Zustellung des Titels an Felsenstein und beantragte ein vorläufiges Zahlungsverbot, das sich an Felsenstein als Schuldner und an die Spielbank-GmbH sowie die Spielbank-KG als Drittschuldnerinnen richtete. Anschließend beantragte er den Erlaß eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, der unter dem 12.07.1985 erging und am 16.07.1985 zugestellt wurde. Damit pfändete er für die Spielbank Bad Harzburg/Hittfeld die Ansprüche Felsensteins gegen und dessen Gesellschaftsanteile bei der Spielbank-KG und der Spielbank-GmbH. Schließlich unterrichtete Rechtsanwalt Hennings die Spielbank Bad Harzburg/Hittfeld von der erfolgten Pfändung und dem nach seiner Ansicht dadurch bewirkten Ausscheiden Felsensteins aus der Spielbank Hannover.

- Hennings 72/81 f.*
Akten MI 12255/44 S. 16 ff.
- Als Rechtsanwalt Hennings – wie er vor dem Untersuchungsausschuß dargelegt hat – den Vorschlag machte, nunmehr das Innenministerium zu unterrichten, damit dieses endlich gegen Felsenstein einschreite, war Löhr damit allerdings nicht mehr einverstanden. Rechtsanwalt Hennings erneuerte daraufhin seinen Vorschlag gegenüber Bock. Dieser erteilte ihm tatsächlich den Auftrag zur Unterrichtung des Ministeriums. Das entsprechende Schreiben vom 23.07.1985 brachte Rechtsanwalt Hennings noch an demselben Tage persönlich zu Dr. Roemheld. Er teilte darin ganz offiziell mit, daß die Spielbank Bad Harzburg/Hittfeld eine nennenswerte Forderung gegen Felsenstein hätte und daraus die Zwangsvollstreckung betreiben würde. Zugleich vertrat er die Auffassung, Felsenstein sei damit aus der Spielbank ausgeschieden. Die Spielbanken in Bad Harzburg und Bad Bentheim mit ihren Beiratsvorsitzenden Bock und Löhr seien aber bereit, Felsenstein den Wiedereintritt in die Gesellschaft mit einem kleinen Anteil zu ermöglichen. Offenbar bestünden aber Unklarheiten über gewisse Unterbeteiligungen.
- Hennings 72/87 f.*
Bock 59/5 f.
Hennings 72/99 ff.
Akten MI 12255/44 S. 19
- Rechtsanwalt Hennings, der in dieser Initiative einen Vergleichsvorschlag sah, erhielt kein Antwortschreiben. Stattdessen hörte Bock von Vorwürfen, daß die zwischenahner Gesellschaft ihre Hand nach Hannover ausstrecke. Löhr hielt Rechtsanwalt Hennings jetzt vor, weisungswidrig das Ministerium unterrichtet zu haben. So mußte dieser am 29.07.1985 dem Ministerium mitteilen, daß die Spielbank Bad Harzburg/Hittfeld vorerst keine Rechte aus der Pfändung der Gesellschaftsanteile herleiten würde.
- Löhr 47/93, 103, 114*
- Löhr hat sein widersprüchliches Verhalten in dieser Angelegenheit gegenüber dem Untersuchungsausschuß damit zu begründen versucht, daß er sich an Toto/Lotto gewandt und die Gründung einer Mischgesellschaft erörtert habe. Sie hätten gerne in die künftige hannoversche Spielbank, die von Toto/Lotto beherrscht werden sollte, mit einsteigen und umgekehrt Toto/Lotto bei sich aufnehmen wollen. Er habe dem Herauskaufen von Felsenstein gegenüber einem Pfändungsbeschluß deshalb den Vorzug gegeben, weil er im Falle einer Pfändung in der langen Liste anderer Gläubiger gestanden hätte. Es sei letztlich seinem Geschick zu verdanken, daß sie ihr Geld vollständig zurückerhalten hätten. Dr. Wallner habe die Forderung in Höhe von 700.000 DM für Felsenstein gegen die Abtretung von Spielbankanteilen beglichen.
- 4.2.10. Eingaben von Spielbankgesellschaftern
- Schaar 13/29 f.*
- Seit dem Jahre 1984 wurden die Ausschüttungen an die Gesellschafter erst zögerlich, dann nur zum Teil und schließlich gar nicht mehr ausbezahlt. Schaar, Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft, hat ausgesagt, an alle Gesellschafter sei regulär bis einschließlich 1983 ausgeschüttet worden. Für die folgenden Jahre sei es problematisch geworden. Er persönlich habe zwar seine Ausschüttungen noch 1984 und 1985 erhalten, jedoch nur deshalb, weil er etwa 14 Tage lang jeden Tag dreimal unter Hinweis auf den entsprechenden Beschluß angerufen und sein Geld gefordert habe. Gerlach hat ausgesagt, für die Jahre 1984 oder 1985 habe es, so glaube er, nur noch 50 % gegeben. Felsenstein und Knörr hätten allerdings auch noch für das Jahr 1986 Ausschüttungen erhalten.
- Gerlach 7/62 f.*
- Gerlach 7/43 ff., 60;*
Schrader 10/47
- Weil seine Briefe an die Geschäftsleitung der Gesellschaft keine Wirkung zeigten und weil Gerlach die Bilanzen nur noch mit jahrelanger Verzögerung nach Prozessen erhielt, wurde er auf Gesellschafterversammlungen massiv. Doch seine konkreten Fragen nach Unregelmäßigkeiten wurden auch im Beisein der Vertreter des Innenministeriums nicht beantwortet.

Akten PUA 23.03.1988

Am 04.07.1985 beschwerte sich Gerlach über ein Protokoll der Sitzung vom 06.05.1985 bei der Spielbankgesellschaft:

„Ich muß Ihnen leider mitteilen, daß das Protokoll nicht den Ablauf der Gesellschafterversammlung wiedergibt. Ich selbst habe viele Fragen gestellt, die zum Teil nicht beantwortet werden konnten oder deren Beantwortung abgelehnt wurde.“

Danach folgte ein Fragenkatalog, dessen Beantwortung Gerlach forderte.

*Gerlach 7/60;
Schaar 14/26 ff.*

Obwohl Beamte des Innenministeriums an den Sitzungen teilnahmen, kritisierten sie nicht die Unvollständigkeit der Protokolle. Schaar hat ausgesagt, bei einer der letzten Gesellschafterversammlungen sei Dr. Roemheld anwesend gewesen. Gerlach sei bei dieser Sitzung explodiert und habe sehr temperamentvoll reagiert. Dr. Roemheld habe ihn beschwichtigt und sinngemäß gesagt, er solle sich beruhigen. Er, Schaar, habe das Gefühl gehabt, daß Dr. Roemheld ihnen mit großem Wohlwollen gegenübergestanden und sich auf die Seite der Gesellschafter gegen diesen „Irren“ gestellt habe.

*Gerlach 7/45;
Akten PUA 23.03.1988*

Als nach Monaten noch keine Antwort eingetroffen war, wandte sich Gerlach an das Innenministerium. Am 08.10.1985 schickte er an Dr. Roemheld eine Fotokopie seines Schreibens vom 04.07.1985 und berichtete ausführlich über die finanzielle Misere des Aufsichtsratsvorsitzenden. Wegen Felsensteins „Spilleidenschaft und in Verbindung mit seinem krankhaften Selbstdarstellungstrieb“ schrieb Gerlach, „besteht der begründete Verdacht, daß Herr Felsenstein unter Umständen mit der Maschseegastätten-GmbH kurz- oder langfristig für seine persönlichen Verbindlichkeiten aus Spielschulden einsteht“. Zudem monierte er, daß Spielbankanteile von Felsenstein gepfändet worden seien. Außerdem führte er aus, „Herr Felsenstein hat im Verlauf von nur 11 Jahren 30 Millionen DM für seinen privaten Lebensunterhalt, für seine Spilleidenschaft und auch, wahrscheinlich zum geringeren Teil, für die Verluste seiner geschäftlichen Tätigkeit verbraucht,“ er bitte daher „zu überprüfen, inwieweit Sie verpflichtet sind bzw. die rechtlichen Möglichkeiten haben, die persönlichen Verpflichtungen des Herrn Felsenstein bei der Niedersächsischen Spielbank zu überprüfen“.

Akten PUA 23.03.1988

Frau Gerlach hatte sich am 20.09.1985 ebenfalls schriftlich an das Ministerium gewandt und darauf hingewiesen, daß sie durch die Spielbank Bad Bentheim/Bad Zwischenahn Kenntnis von der Pfändung der Gesellschaftsanteile Felsensteins habe. Sie folgerte daraus dessen Ausscheiden aus der Gesellschaft, wies zusätzlich auf die Zahl der vergebenen Unterbeteiligungen hin und sprach von einer „nahezu vollständigen“ Veräußerung. Frau Gerlach wandte sich unter Hinweis auf die Gesellschafterversammlung vom 06.05.1985 außerdem gegen jede weitere Veräußerung von Anteilen durch Felsenstein.

Lampe 62/63 ff.

Lampe hat hierzu ausgesagt, bei normalem Verlauf der Dinge hätte es ein Alarmzeichen sein können, daß eine Spielbankgesellschaft keine Gewinne mehr auszahlt. In dieser Gesellschaft habe es jedoch Streitigkeiten gegeben. Man habe nicht genau gewußt, wer Recht habe. Gerlach und Schrader seien Gegner von Felsenstein gewesen. Wenn von ihnen etwas gekommen sei, habe das bei ihm nicht das Alarmzeichen auslösen können, das ausgelöst worden wäre, wenn etwa Korhammer Fakten vorgetragen hätte.

*Bock 60/6;
Nevries 55/53 f.*

Da die Veröffentlichungen über Felsenstein nicht endeten, entschloß sich Bock, am 21.11.1985 an die Vorsitzenden der Landtagsfraktionen, den Vorsitzenden des In-

nenausschusses und nachrichtlich an den Innenminister zu schreiben. Bock vertrat erneut die Auffassung, daß Felsenstein bereits aus der Gesellschaft ausgeschieden sei. Unter dem 21.01.1986 antwortete Dr. Mahn und wies diese Auffassung von Bock zurück.

4.2.11. Der Vermerk Staatssekretär Dr. van Scherpenbergs vom 23.09.1985

Löhr 47/93 ff.; 107 f.;
Olfers 70/32 f.

Bereits im Zusammenhang mit der Forderung in Höhe von 700.000 DM ist angesprochen worden, daß Löhr – offenbar an seinen Mitgesellschaftern vorbei – mit Zapfe und Dr. van Scherpenberg die Frage einer „Mischgesellschaft“ erörtert und die Möglichkeit einer „Kooperation“ besprochen hatte, die für die Spielbank Bad Harzburg/Hittfeld eine Beteiligung von 10 % an der hannoverschen Spielbank und den gleichzeitigen Einstieg der NLG in Bad Harzburg einschloß.

Tatsächlich dachte man im Finanzministerium intensiv über Lösungen nach. Unter dem 23.09.1985 unterrichtete Dr. van Scherpenberg Finanzminister Ritz „streng vertraulich“ über seine Strategie, die zugleich zeigte, daß es ihm nicht allein um eine Lösung des Problems Felsenstein, sondern darüber hinaus um eine neue Konzeption für alle niedersächsischen Spielbanken ging. Der Vermerk des Staatssekretärs hatte im wesentlichen folgenden Wortlaut:

- „1. Der Hauptgesellschafter der Spielbank Hannover/Bad Pyrmont, Herr Felsenstein, ist bemüht, seine Anteile an der Spielbank ganz oder teilweise zu veräußern. Es besteht die begründete Annahme, daß Herr F. den Erlös braucht, um seine Vermögensverhältnisse wieder in Ordnung zu bringen, insbesondere, um seit längerem fällige Verbindlichkeiten zu tilgen.
2. Herr F. hat der Niedersächsischen Zahlenlotto-GmbH am 17. Januar 1985 den Erwerb der 51 % der Anteile angeboten. Der geforderte Kaufpreis enthielt auch die Berücksichtigung der Abgeltung seines (im Gesellschaftsvertrag eingeräumten) Anspruchs auf 1,5 % des Bruttospielertrages (rd. 800.000 DM p.a. als Vorsitzender des Aufsichtsrates) und damit den Verzicht auf den Aufsichtsratsvorsitz.

Zahlenlotto hat durch die Deutsche Industrie Treuhand GmbH, Hannover, eine Unternehmensbewertung erstellen lassen und auf dieser Grundlage ein Gegenangebot gemacht. Hierüber ist seitdem immer wieder verhandelt worden. Es besteht der Eindruck, daß Herr F. in der Zwischenzeit – bisher ohne Erfolg – versucht hat, einen oder mehrere Käufer zu finden, die über das Angebot von Zahlenlotto hinausgehen. Das letzte Angebot von Zahlenlotto lag bei 26,125 Mio DM für 51 %; die Forderung von Herrn F. nur 0,8 Mio DM darüber.

Das besondere Problem der Bewertung liegt in diesem Fall darin, daß die Erträge aus der Spielbankbeteiligung steuerfrei sind und somit der anlegbare Preis für vermögende Privatpersonen erheblich höher liegt als für Kapitalgesellschaften oder nicht steuerpflichtige Institutionen (z.B. Niedersachsen-Stiftung), da bei diesen die Steuerfreiheit wertlos ist.

3. Inzwischen hat Herr F. Anteile auch den Teilhabern der H+H Casinobetriebe angeboten. Allerdings beläuft sich das Angebot nur über 30 % und sieht vor, daß Herr F. weiterhin AR-Vorsitzender bleibt. H+H Casinobetriebe wären ggf. interessiert und in der Lage, die Anteile zu kaufen. Sie ziehen aber vor, in

Zusammenarbeit mit dem Land eine übergreifende Neuregelung in Angriff zu nehmen, etwa nach folgendem Konzept:

- Das Land beteiligt sich (über Zahlenlotto u. a.) zu 51 % an der Spielbank Hannover/Bad Pyrmont durch Kauf der Anteile von Herrn F. und zu 25 % bis 51 % an der Spielbank Hittfeld/Bad Harzburg durch Kapitalerhöhung zum Nominalwert.
- Eine weitere Beteiligung an der Spielbank Hannover/Bad Pyrmont von ca. 10 % erwirbt die H+H Casino GmbH + Co. KG.
- Denkbar ist eine Ausweitung der Lösung auf die Spielbank Bad Bentheim/Bad Zwischenahn.
- Als Gegenleistung verlängert das Land für H+H die Anfang 1990 auslaufende Konzession bis mindestens 1999 (Auslaufen der Konzession für Hannover/Bad Pyrmont).
- Die Führung der Spielbanken wird koordiniert, die Zusammenarbeit intensiviert.

4. Wertung

- Die unklaren Vermögensverhältnisse von Herrn F. machen seine baldige Trennung von der Spielbank Hannover/Bad Pyrmont wünschenswert. Sie liegt im Interesse des Landes.
- Im Grundsatz sollte eine volle Kontrolle des Landes über die Spielbanken und ein voller Zufluß ihrer Erträge in die Landeskasse – direkt oder indirekt – angestrebt werden, d.h. die Konzessionen nicht verlängert werden.

Es spricht jedoch einiges dafür, hier einen fließenden Übergang anzustreben, wie er durch die vom H+H vorgeschlagene Lösung möglich ist.

- Eine Kooperation mit H+H bei der Lösung der Probleme der Spielbank Hannover/Bad Pyrmont ist wünschenswert. Insbesondere sollte H+H ebenfalls Anteile von Herrn Felsenstein erwerben, um evtl. Probleme aus § 419 BGB (Haftung des Erwerbers des Gesamtvermögens für die gesamten Schulden) zu vermeiden.
- Die Gesamtlösung läßt sich ohne Inanspruchnahme von allgemeinen Deckungsmitteln des Haushaltes finanzieren. Es stehen dafür ein Sonderertrag der Lottogesellschaft aus Steuerrückzahlungen und ggf. von Lotto zur Zwischenfinanzierung aufzunehmende Kredite zur Verfügung.

5. Vorschlag

Ich bitte um Zustimmung, daß mit folgender Zielsetzung weiter verhandelt wird:

- Ankauf von bis zu 51 % der Anteile an der Spielbank Hannover/Bad Pyrmont von Herrn Felsenstein unter der Bedingung, daß der Aufsichtsratsvorsitz an das Land übergeht.

- Kooperation beim Ankauf mit der H+H Casinobetriebe GmbH + Co. KG.
- Beteiligung von Landesseite an der H+H mit dem Ziel einer Mehrheitsbeteiligung und der Gegenleistung einer Verlängerung der Konzession bis 1999.
- Ggf. Ausweitung der Kooperation nach dem Modell 'H+H' auch auf die Spielbank Bad Bentheim/Bad Zwischenahn.“

4.2.12. Weitere Verhandlungen zwischen Felsenstein und der NLG

Akten MI 12255/26 S. 82

Ebenfalls am 23.09.1985 kam erneut Bewegung in die Gesellschaftsverhältnisse, denn Felsenstein teilte der Spielbankgeschäftsführung mit, er habe den Erben des im Mai 1985 verstorbenen Liebs KG-Anteile im Nominalwert von 600.000 DM (10 %) abgekauft und von Knörr 5 % aus dessen Unterbeteiligung an dem Anteil Schröders erworben. Außerdem erhielt Felsenstein den GmbH-Anteil von Liebs, der ihn zum alleinigen Gesellschafter der GmbH machte, und die in diesem GmbH-Anteil enthaltenen KG-Anteile in Höhe von 2,5 % (150.000 DM). Gleichzeitig unterrichtete er die Spielbankgeschäftsführung davon, daß er von dem vereinbarten Rückkaufsrecht gegenüber Schrader für den KG-Anteil in Höhe von 10 % Gebrauch mache.

Akten MI 12255/26 S. 82

Das Innenministerium erhielt von diesem Schreiben eine Kopie, auf der Bentin am 24.07.1987 vermerkte, daß nach Besprechung mit Lampe die von Knörr auf Felsenstein übertragenen Anteile (5 %) bei der Gesamtaufstellung der KG-Anteile „für Herrn Langeheine mitberücksichtigt werden“.

*OLG Celle, Urteil vom
16.12.1987 – 9 U 116/86 –,
Akten PUA 13.02.1989*

Beide Geschäfte lösten neue Auseinandersetzungen aus, denn die Erben von Liebs bestritten die Wirksamkeit des Verkaufs der KG-Anteile und Schrader verklagte Felsenstein auf Schadensersatz mit der Begründung, die von ihm erworbenen Anteile hätten nicht den Wert, von dem er und Felsenstein ausgegangen seien. Felsenstein setzte sich zur Wehr und erhob am 25.09.1985 Widerklage gegen Schrader auf Rückübertragung des KG-Anteils in Höhe von 10%.

*Beschluß des AG Hannover vom 04.04.1986
– 81 HRA 22632 –,
Akten PUA 01.08.1988;
Pressemeldungen vom
24.10.1985,
Akten PUA 06.12.1988
Akten MI 12255/44 S. 21 f.*

Die Klage von Schrader sorgte für öffentliches Aufsehen. Er hatte sich schon am 30.07.1985 an das Amtsgericht Hannover gewandt, um einen Einblick in die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung zu erzwingen. Am 23.10.1985 erreichte er unter großem Presseecho beim Oberlandesgericht Celle einen Arrestbeschluß über 632.294 DM. Hintergrund war der von Schrader bereits gerichtlich geltend gemachte Schadensersatzanspruch. Das Oberlandesgericht sah die hohen Spielschulden Felsensteins nach Presseberichten als erwiesen an und begründete seine Entscheidung damit, es sei zu befürchten, daß Felsenstein sich durch die Beleihung von Anteilen Geld verschaffe, um weiter spielen zu können. Felsenstein präsentierte daraufhin einen bankbestätigten Scheck über 700.000 DM und hinterlegte ihn bei Gericht. Der Rechtsstreit endete erst nach dem Entzug der Konzession im Dezember 1987.

Zapfe 13/8

Dr. Mahn 16/21, 45 f.

Im Herbst 1985 galten die Verhandlungen zwischen Felsenstein und der NLG vorerst als gescheitert. Jedenfalls ließ Felsenstein die bis zum 01.10.1985 gesetzte Annahmefrist ungenutzt verstreichen und lehnte so das Angebot der NLG vom Juni 1985 ab. Das Finanzministerium hielt nun Aufsichtsmaßnahmen für möglich und wollte gegen Felsenstein vorgehen. Im Innenministerium legte Bentin am

Akten MI 12255/26
S. 83 ff., 96 ff.

31.10.1985 einen Vermerk über die Felsenstein zuzurechnenden Gesellschaftsanteile an. Er gelangte unter Berücksichtigung der GmbH-Anteile und des von Felsensteins Ehefrau gehaltenen Anteils zu dem Ergebnis, daß Felsenstein insgesamt über 61,34 % der KG-Anteile verfüge. Seine Einschätzung beruhte auf der in Tabelle 2 (Anlage 24) enthaltenen Aufstellung, die ihm ein Mitarbeiter der Spielbank-KG einen Tag später mit dem Vorbehalt der tatsächlichen Abwicklung der geschlossenen Verträge schriftlich übermittelte.

Bentin stellte fest, „insgesamt könnte Herr F. – für den Fall des Verkaufs (z.B. an Lotto) – einen Anteil von mehr als 50 % am KG-Kapital nachweisen“. Zugleich merkte Bentin aber an, daß

1. der Kaufpreis für die Unterbeteiligung Schröder vermutlich nicht bezahlt sei,
2. der von Dr. Wallner gezahlte Betrag auf einem Treuhandkonto deponiert,
3. der Kauf der Anteile Schraders problematisch wäre,
4. für die 0,9 %-Beteiligung von Herrn Korhammer nur eine Mitteilung der Geschäftsleitung vorliege,
5. Eintragungen im Handelsregister fehlten,
6. Genemigungen des Innenministeriums nur der persönlichen Zuverlässigkeit des Käufers gegolten hätten und wirtschaftliche Fragen nicht berücksichtigt wären.

Dr. Albrecht 53/23

Trotzdem wurden die Verhandlungen zwischen Felsenstein und der NLG fortgesetzt. Zwischenzeitlich war auch Ministerpräsident Albrecht durch Finanzministerin Breuel und Dr. van Scherpenberg unterrichtet worden und hatte die Ankaufspläne ausdrücklich gebilligt. Felsenstein bot der NLG nach Angaben von Zapfe die KG-Mehrheit oder die Spielbank-GmbH, jeweils mit Rückkaufsrecht, an. Die NLG lehnte ihrerseits diese Angebote ab, weil sie nur Teile des Unternehmenskomplexes zum Inhalt hatten.

Zapfe 13/8

Felsenstein 84/50

Nach Vermittlung des ehemaligen Finanzministers Dr. Ritz kam es am 17.10.1985 zu einem Gespräch im Finanzministerium, an dem auch Staatssekretär van Scherpenberg teilnahm. Felsenstein hat zu dem Ergebnis dieser Besprechung vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt: „Zu diesem Zeitpunkt haben wir uns wieder geeinigt, jedenfalls im wesentlichen. Da ging es nur noch um Kleinigkeiten. Ich meine, bei einer Summe von rund 30 Millionen ging es nur noch um 200.000 DM.“

Felsenstein 84/51

Nach diesem Gespräch am 17.10.1985 sollten die Anwälte die Verträge ausformulieren. Nach der Aussage von Felsenstein schien plötzlich Eile geboten zu sein, denn „das mußte spätestens am 4. Dezember ins Kabinett – plötzlich war das nicht Toto/Lotto, sondern das Land – und vorher in den Haushaltsausschuß. Die Basis war eigentlich klar. Wir sahen da keine Probleme“.

Akten PUA 06.12.1988

Rechtsanwalt Böx, der die Interessen Felsensteins vertrat, berichtete diesem allerdings am 24.10.1985 schriftlich über ein Gespräch mit dem Rechtsanwalt der NLG, Scherrer, aus dem sich neue Hindernisse ergaben:

„Trotz der Tatsache, daß die Lotto/Toto-Gesellschaften nunmehr zunächst nur bereit sind, sich fest zur Übernahme von 51 % der Beteiligungen zu entschließen, möchte Herr van Scherpenberg gesichert wissen, daß der Gesellschaftsvertrag nach den Wünschen des Finanzministeriums geändert werden kann. Das würde bedeuten, daß die verbleibenden Gesellschafter im Vorfeld schon ihre Zustimmung zu einer Gesellschaftsvertragsänderung geben, deren Umfang aber bisher nicht bekannt ist. Die Verwirklichung dieses Punktes scheint mir fast unmöglich zu sein, wenn ich daran denke, daß z.B. Herr Ger-

lach noch mit seiner kleinen Beteiligung von 15.000 DM Kommanditist bleibt und mit Sicherheit einen solchen Blankoscheck nicht ausstellen wird.“

Akten PUA 06.12.1988

Am nächsten Tag, dem 25.10.1985, schrieb Dr. Böx erneut an Felsenstein und stellte fest, daß die „Verhandlungssituation nicht leichter geworden ist“. Er berichtete über neue Forderungen:

„Über die Forderungen hinaus, die bei den Lotto/Toto- Gesellschaften... gestellt worden sind, werden jetzt noch weitergehende Auflagen gemacht, die zum Teil vielleicht nicht befriedigt werden können. Ich habe Herrn Scherrer klargemacht, daß alle Mühe mehr oder weniger umsonst sei, wenn es nicht gelingt, die Norddeutsche Landesbank zu einer Kreditgewährung zu bewegen. ... Im Ergebnis sind wir zahlenmäßig nicht weiter als im Juli des Jahres. Wir stehen leider nur vor der Erfüllung weiterer Forderungen, die seinerzeit überhaupt nicht im Gespräch waren.“

Akten PUA 06.12.1988

Am 06.11.1985 schrieb Rechtsanwalt Scherrer an Dr. Böx, die notwendige Zwischenfinanzierung sei nicht Sache der NLG und lehnte Kontaktgespräche mit dem Hinweis ab: „Die notwendigen Verhandlungen mit der Bank muß ihr Mandant schon selbst führen“.

*Dr. Möcklinghoff 13/72;
Lampe 22/41, 71 f.*

Innenminister Möcklinghoff wurde lediglich über die Tatsache des erneuten Scheiterns der Verhandlungen, sein zuständiger Referent Lampe weder hiervon, noch von den Einzelheiten der Verhandlungen unterrichtet, obwohl von Oktober 1985 bis zum 20.10.1987 im Innenministerium immer wieder erörtert wurde, wie es um die persönliche Bonität Felsensteins bestellt war und welche Folgen dies für die übrigen Konzessionäre haben könnte. Aufsichtsmaßnahmen wurden immer im Blick auf die Verhandlungen zwischen der NLG und Felsenstein diskutiert. Man sagte sich, so die Zeugen Lampe und Dr. Mahn ausdrücklich, solange eine Kaufpreiserwartung von nahezu 30.000.000 DM im Raum stehe, könnten sie vor Gericht mit dem Argument, Felsenstein sei nicht liquide, nicht bestehen. Die weitere Frage, die sie rechtlich zu prüfen gehabt hätten, sei gewesen, ob es auf die Konzession, die der ganzen Gesellschaft erteilt worden sei, durchschlage, wenn ein einzelner Gesellschafter in Schwierigkeiten komme.

*Dr. Mahn 16/36;
Lampe 22/43; 85/34 ff.*

*Dr. Mahn 16/42
Dr. Möcklinghoff 13/62;
Dr. Mahn 16/39*

Heidemann 10/13, 29 f.

*Lampe 22/62, 75;
Dr. Mahn 16/21 ff., 35 f., 45 f.,
Dr. Möcklinghoff 13/65;
Dr. Wallner 8/56*

Für Dr. Mahn bestand das Problem darin, daß nicht genügend Fakten für einen Konzessionsentzug bekannt waren. Innenminister Möcklinghoff verzichtete darauf, Einfluß zu nehmen, weil er die Ausübung von Druck mit den Mitteln der Spielbankaufsicht deswegen für problematisch hielt, weil das Land selbst Anteile erwerben wollte. Diesen Gesichtspunkt hob besonders Heidemann hervor, der zugleich Aufsichtsratsmitglied bei der Lotto-GmbH war. Er warnte vor der Gefahr eines Schadensersatzprozesses, wenn versucht werde, Felsenstein mit den Mitteln der Spielbankaufsicht verkaufsbereiter zu machen. Insgesamt beurteilte man die Möglichkeiten, etwas zu unternehmen, negativ und faßte diese Position in einem Vermerk vom 11.10.1985 zusammen. Die Verantwortlichen im Innenministerium begrüßten deshalb den Versuch von Finanzministerium und NLG, die entstandenen Probleme durch den Kauf von Anteilen zu beheben und ließen dies auch die Mitgesellschafter Felsensteins wissen.

4.2.13. Hilfe durch Dr. Wallner

Dr. Wallner 8/24

Felsenstein hatte Dr. Wallner inzwischen mehrmals gebeten, den am 01.12.1984 auf ein Sperrkonto der Kreissparkasse Hannover geleisteten Kaufpreis in Höhe von

2.700.000 DM freizugeben, obwohl die vereinbarte Bedingung hierfür – die Eintragung von Dr. Wallner in das Handelsregister – noch nicht erfüllt war. Nach Rücksprache Dr. Wallners mit den Organen der Österreichischen Casinogesellschaft trafen beide eine Zusatzvereinbarung, nach der Felsenstein über den Betrag verfügen durfte, wenn er Dr. Wallner weitere KG-Anteile in Höhe von nominal 20.000 DM übertrug. Der Anteil der „Casinos Austria“ wurde so auf nominal 600.000 DM (10 %) aufgestockt.

*Dr. Wallner 8/24 f.;
Kloppenburg 19/42*

Der Kaufpreis wurde danach in zwei Raten ausgezahlt. Einen ersten Teilbetrag in Höhe von 700.000 DM erhielt Felsenstein zur Begleichung der bereits erörterten Forderung der Spielbank Bad Harzburg/Hittfeld. Der verbleibende Kaufpreis in Höhe von 2.000.000 DM gelangte nach der Übertragung des weiteren Anteils über nominal 20.000 DM Ende 1985 zur Auszahlung.

Dr. Wallner 8/8, 20

Dr. Wallner hat vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, daß er von Felsenstein nach diesem Anteilskauf keine Ausschüttungen und auch keine Bilanzen erhalten habe. Befriedigende Auskünfte hierzu seien ebenfalls ausgeblieben. Felsenstein habe weitere fernschriftliche und telefonische Angebote zum Kauf von Beteiligungsrechten gemacht, an denen seine Gesellschaft grundsätzlich interessiert gewesen sei. Gespräche darüber seien allerdings schon deshalb unterblieben, weil Felsenstein die Bilanzen der jeweiligen Jahre nicht wie verlangt vorgelegt habe.

4.2.14. Einschaltung von Schrader als „Strohmann“

Akten PUA 11.11.1988

Nach dem Scheitern der ersten Verhandlungen mit Felsenstein hatte der Justitiar der NLG, Olfers, am 10.10.1985 einen Aktenvermerk über eine Strategiediskussion mit Rechtsanwalt Scharnoffske gefertigt. Zunächst führte er aus: „Der Erwerb der Spielbankmehrheit kann auf ordnungsgemäßem Wege eigentlich nur durch den Kauf von Felsenstein durchgeführt werden“. Dann allerdings entwickelte er eine Strategie, die seine Haltung in den nächsten Monaten bestimmen sollte. Er vertrat die Auffassung, daß Felsenstein im Falle einer Pfändung aus der Gesellschaft ausscheiden müsse. Dies „könnte uns nur dann nützlich sein, wenn wir bereits Mitgesellschafter wären, dabei aber einen Gesellschaftsanteil von ca. 26 bis 30 % hielten, d.h., wenn wir die 'Mehrheit an der Minderheit' hätten“.

Olfers überlegte weiter, welche Gesellschafter an die NLG verkaufen würden, denn noch gab es nicht den Vertrag mit Schrader, der später als „Strohmann“ der NLG Anteile kaufen sollte. Aber, so führte Olfers weiter aus, „wenn danach (nach dem Zukauf) – ggfs. durch uns mittelbar ausgelöst oder gefördert – dritte Personen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen F. einleiten, müßte dessen Ausscheiden bei KG und GmbH erreichbar sein“. In einem weiteren Vermerk hieß es: „Mit dem Ausscheiden der Verwaltungs-GmbH aus dem Kreis der Gesellschafter würde auch der Voraugewinn des Herrn F. als Aufsichtsratsvorsitzendem ersatzlos wegfallen“, – eine Einsparung von rund 7 Millionen DM.

*LRH, AfHwF 11.01.1989,
S. 31*

Der Landesrechnungshof hat zu diesen Überlegungen ausgeführt:

„Während es in den zuvor geschilderten Verhandlungen mit Herrn Felsenstein darum gegangen war, durch Ankauf von GmbH-Anteilen maßgeblichen Einfluß auf die Spielbank zu gewinnen, wollte die NLG nunmehr versuchen, eine Mehrheit der Kommanditanteile zu erwerben. Sie rechnete mit der im Gesellschaftsvertrag verankerten Möglichkeit, bei Anteilsverkäufen anderer Gesellschafter den eigenen Anteilsbesitz durch Ausübung des Vorkaufsrechts auf-

stocken zu können. Außerdem erwartete sie, daß Herr Felsenstein in Anbetracht seiner angespannten finanziellen Lage bald gezwungen sein werde, auch GmbH-Anteile zu verkaufen.“

*Dr. Mahn 16/34;
Lampe 22/60*

Im Innenministerium stand man dem aus diesen Überlegungen folgenden Versuch, über Schrader Anteile aufzukaufen, skeptisch gegenüber. Dr. Mahn fürchtete den Fortgang der Presseveröffentlichungen, sorgte sich wegen der zwischen Felsenstein und Schrader bestehenden „Feindschaft“ und hielt ein Gegeneinanderauspielen zweier „Staatsgesellschaften“ für bedenklich. Der Innenausschuß des Landtages wurde aus Anlaß von Presseberichten auf die Pfändungen aufmerksam und ließ sich am 06.11.1985 über die Zuverlässigkeit Felsensteins unterrichten.

AfiV 06.11.1985, S. 5 ff.

*Schrader 10/40 f.;
Olfers 70/14 f.;
Akten PUA 11.11.1988*

Im Oktober 1985 bot Schrader der NLG die von Felsenstein am 02.07.1982 erworbenen KG-Anteile in Höhe von etwa 10 % an. Wie aus dem Aktenvermerk des Justitiars Olfers vom 10.10.1985 deutlich wird, waren diese 10 % der NLG zu wenig, da sie bestimmenden Einfluß auf die Gesellschaft ausüben und nicht nur unterbeteiligt sein wollte. Dann teilte Schrader jedoch mit, er sehe sich in der Lage, auch Anteile von anderen Gesellschaftern aufzukaufen. Zusammen mit seinen 10 % könne er so insgesamt rund 25 % an die NLG übertragen.

Ein Hindernis für die Verhandlungen zwischen Schrader und der NLG war der schwebende Schadensersatzprozeß zwischen Schrader und Felsenstein. Felsenstein hatte nämlich Widerklage auf Rückübertragung der an Schrader veräußerten KG-Anteile erhoben.

*LRH, AfHuF 11.01.1989,
S. 37*

Der Landesrechnungshof hat hierzu ausgeführt:

„Die Frage, ob Herr Schrader über seine Anteile in Höhe von 10 v.H tatsächlich frei habe verfügen können, lasse sich nicht eindeutig beantworten. Es habe einen Rechtsstreit zwischen Herrn Felsenstein und Herrn Schrader gegeben. Herr Schrader habe nämlich einen Teil dieser 10 v.H. ursprünglich von Herrn Felsenstein erworben, und dabei sei eine gewisse Rückkaufsverpflichtung vereinbart worden. Herr Schrader habe behauptet, Herr Felsenstein habe diese Rückkaufsverpflichtung nicht durch Zahlung eingelöst.“

Felsenstein 84/64 f.

Dr van Scherpenberg 17/51

Auch das Innen- und das Finanzministerium sahen dieses Problem. Man forderte Felsenstein auf, den Prozeß gegen Schrader zu beenden, worauf dieser sich jedoch nicht einließ. Der Zeuge Dr. van Scherpenberg hat hierzu dargelegt, im November/Dezember 1986 habe Herr Felsenstein sein Vorkaufsrecht hinsichtlich der von Herrn Schrader mit der NLG abgeschlossenen Verträge ausgeübt – und zwar bezogen auf 25 %. Herr Felsenstein habe jedoch nicht gezahlt, so daß das Vorkaufsrecht hinfällig geworden sei. Auch Dr. Mahn, der mit der Verkaufsgenehmigung im Innenministerium beschäftigt war, hat sich an den Prozeß erinnert: „Das mußte erst ausgeräumt werden, diese Divergenz. Und als diese ausgeräumt war, ist die Genehmigung erteilt worden“. „Diese Divergenz“ wurde jedoch nie „ausgeräumt“. Das Urteil des Oberlandesgerichts Celle erging erst am 16.12.1987, also nach dem Konkurs. Der Verkauf von Schrader an die NLG wurde am 20.03.1987 vom Innenministerium genehmigt.

Dr. Mahn 16/69 f.

*Akten PUA 13.02.1989
Akten MI 12255/26
S. 342 f.*

Felsenstein 84/64 f.

Felsenstein hat auch noch vor dem Untersuchungsausschuß die Auffassung vertreten, die NLG sei bis zum Zusammenbruch der Spielbank nicht Kommanditist geworden. Er habe nachgewiesen, daß Schrader gegen ihn keine Forderung mehr hatte. In der Tat wurde die von Schrader im Jahre 1985 gegen Felsenstein erhobene Klage durch Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 16.12.1987 abgewiesen. Die

von ihm erhobene Widerklage auf Rückübertragung der KG-Anteile in Höhe von 10 % hatte Felsenstein nach dem Zusammenbruch der Spielbank allerdings zurückgenommen. Nach Auffassung von Felsenstein hätte diese Widerklage im Falle des Erfolges sämtlichen Anteilskäufen von Herrn Schrader die rechtliche Grundlage entzogen: „Wenn der Senat zu dem Urteil gekommen wäre, daß Schrader am 04.12.1985 an mich übertragen muß, wären seine Käufe – die 15 % von Gresse, Krüger usw. – nicht gültig, weil er dann als Kommanditist am 04.12.1985 ausgeschieden wäre und nicht mehr von den anderen zukaufen dürfte.... Es ging also nicht um diese 10 %, sondern um die gesamten 25 %, die Schrader an Lotto/Toto verkauft hat“.

Akten MI 12255/26
S. 150 f.

Schrader teilte dem Innenministerium mit Schreiben vom 05.11.1985 mit, daß der mit Felsenstein vereinbarte Rückkauf der an ihn übertragenen Anteile hinfällig sei. Bentin empfahl sofort die Unterrichtung des Finanzministeriums oder der NLG, denn dies war von Bedeutung dafür, in welchem Umfang Felsenstein Anteile auf die NLG übertragen konnte. Dr. Roemheld stimmte der Unterrichtung zu, vermerkte aber in den Akten, daß Felsenstein „bei anderer Gelegenheit erklärt“ habe, er könne „51 % auch ohne die Anteile Schrader zusammenbringen“.

4.2.15. Einschaltung des Bankhauses Löbbbecke

Akten MI 12255/26
S. 152

Die „Hannoversche Allgemeine Zeitung“ berichtete am 14.11.1985, daß Felsenstein Anfang November 1985 überraschend Schulden aus Textilgeschäften in Höhe von 1.500.000 DM bei der Hammer Spar- und Darlehenskasse beglichen habe. Woher Felsenstein in kritischen Situationen immer wieder das Geld nehme, bleibe allen Beobachtern ein Rätsel.

Akten MI 12255/49
S. 8 ff.

Diese Zahlung ist möglicherweise erklärbar. Denn am 02.12.1985 teilte Felsenstein dem Innenministerium mit, er beabsichtige für den Fall, daß Schrader ihm seine Beteiligung in Höhe von 10 % zurückübertrage, diesen Anteil an den Rechtsanwalt und Notar Onken aus Kiel zu veräußern. Diese Mitteilung erfolgte in der unzutreffenden Erwartung, daß am 04.12.1985 eine gerichtliche Entscheidung in dem Rechtsstreit mit Schrader ergehen und daß dieser zur Rückübertragung seiner Anteile verpflichtet würde. Die zur Begleichung der Rückkaufsumme von 3.500.000 DM notwendige Vorfinanzierung sollte ausweislich des Schreibens von Felsenstein durch Rechtsanwalt Onken bzw. durch das Bankhaus Löbbbecke erfolgen.

Akten MI 12255/49
S. 1 ff.

Tatsächlich schlossen Felsenstein und das Bankhaus Löbbbecke am 03.12.1985 einen ersten Vertrag ab. In Kenntnis des am 06.05.1985 genehmigten Rückkaufsvertrages zwischen Felsenstein und Schrader und des Umstandes, daß Felsenstein den Kaufpreis noch nicht entrichtet hatte, kaufte das Bankhaus die von Schrader an Felsenstein erst noch wieder zu übertragenden Anteile zu dem zuvor auch Schrader gebotenen Preis von 3.750.000 DM. In der Präambel des Vertrages wurde darauf hingewiesen, den Vertragspartnern sei bekannt, daß mit Wirkung vom 31.12.1985 die Maschsee-Gaststätten GmbH & Co. KG aus dem Vermögen der Spielbank herausgelöst werde. Der Kaufpreis sollte durch einen bestätigten Scheck der Landeszentralbank in Höhe von 3.500.000 DM und durch eine direkte Zahlung in Höhe von 275.000 DM an Felsenstein beglichen werden. In diesem Vertrag wurde ferner eine bis zum 20.01.1986 befristete Rückkaufsverpflichtung Felsensteins für den Fall festgelegt, daß dem Bankhaus Löbbbecke der Ankauf der Anteile von Schrader gelänge.

Akten MI 12255/49
S. 30 ff.;
Dobrowolski 61/34

Im Zusammenhang mit einem Darlehen, welches das Bankhaus Löbbecke Felsenstein gewährte und das unter Einschluß aller Nebenleistungen über 4.320.000 DM betrug, verpfändete Felsenstein an das Bankhaus GmbH-Anteile im Umfang von insgesamt 155.000 DM. Außerdem übertrug er sicherungshalber KG-Anteile in Höhe von 600.000 DM sowie seine Rechte aus der Unterbeteiligung Schüler/Liebs in Höhe von 420.000 DM. Diese Vereinbarungen waren geeignet, den Einfluß Felsensteins in der Spielbankgesellschaft ebenso entscheidend zu verringern wie seine Fähigkeit, der NLG die angestrebte beherrschende Stellung zu verschaffen.

Akten MI 12255/49 S. 12

Das Innenministerium schrieb am 03.12.1985 an Felsenstein und stellte die Genehmigung nur unter der Bedingung in Aussicht, daß noch einzuholende Auskünfte über das Bankhaus Löbbecke keine negativen Erkenntnisse ergäben.

4.2.16. Ankauf von KG-Anteilen über Schrader

UR-Nr. 658/85 Dr. Böx;
Akten MI 12255/49 S. 13

Schrader übte am 05.12.1985 das Vorkaufsrecht bzgl. des Vertrages zwischen Felsenstein und Baum aus. Schon einen Tag später notierte Lampe, daß eine Genehmigung für den Vertrag zwischen Felsenstein und dem Bankhaus Löbbecke nicht erforderlich sei, denn Schrader werde seine Anteile nicht zurückübertragen. Trotzdem solle die Überprüfung des Bankhauses im Hinblick auf mögliche künftige Fälle noch durchgeführt werden.

Zapfe 13/35
Akten PUA 05.04.1988

Auch die NLG blieb nicht untätig. Am 13.12.1985 teilte sie dem Innenministerium ihre Absicht mit, Anteile über Schrader als Treuhänder zu erwerben. Dieser wiederum machte der NLG am 27.12.1985 ein notariell beurkundetes Verkaufsangebot über seine Kommanditbeteiligung in der Höhe und dem Umfang, wie sie sich am 20.02.1986 befindet abzüglich einer einprozentigen Beteiligung, die der Verkäufer zurückbehalten darf und wird.

Akten PUA 05.04.1988

Am 17.12.1985 fand eine gemeinsame Sitzung der Aufsichtsräte von Lotto und Toto in Anwesenheit Dr. Roemhels statt. Die NLG fertigte für diese Sitzung eine Vorlage, die sich mit dem gesamten Komplex befaßte. Die Verhandlungen mit Felsenstein wurden darin als ergebnislos betrachtet, weil die Forderungen der NLG, z.B. die Vorlage der testierten Bilanz für das Jahr 1984, der Wirtschaftsprüfungsberichte und der Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse bei der Maschsee GmbH & Co. KG usw. nicht erfüllt worden seien. Wörtlich hieß es weiter:

„Da die ungewöhnlichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Herrn F. bei der Spielbank Hannover/Bad Pyrmont erhebliche Probleme ausgelöst haben, ist eine Neuordnung von Gesellschafterkreis und -organen unabweisbar. ... Aus ordnungspolitischen Gründen erscheint es deshalb erforderlich, auf die Angebote verkaufswilliger Kommanditisten einzugehen.“

Die Geschäftsführung schlug schließlich vor, über Schrader bis zu 46,5 % der Anteile zu erwerben.

LRH, Bericht vom
20.12.1988, S. 20, 18

Der Landesrechnungshof hat hierzu in dem Bericht vom 20.12.1988 ausgeführt:

„Das vorher beschriebene ordnungspolitische Ziel war demgegenüber durch den Erwerb allein von Kommanditanteilen nicht erreichbar: Die Geschäftsführung der Spielbank-KG oblag der Komplementär-GmbH; die Kommanditisten hatten auf die Führung der Geschäfte keinerlei Einfluß.“

Ebensowenig konnten sie eine Änderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats oder gar die Abberufung des Aufsichtsratsvorsitzenden durchsetzen, weil nur der Gesellschafter der GmbH die Aufsichtsratsmitglieder bestimmte.

Ob die NLG, die nach dem § 1 ihres Gesellschaftsvertrages öffentliche Lotterien, Ausspielungen und andere Geschäfte im Interesse der an ihr beteiligten Gesellschaften ausführen kann ... , überhaupt Anteile an einer Spielbank erwerben durfte und ob es sich bei einer derartigen Beteiligung um ein „ähnliches Unternehmen“ i. S. der grundlegenden Beschreibung des Geschäftszwecks handelt, ist zweifelhaft. ... Angesichts dieser Regelungen hielt auch die Geschäftsführung von Toto/Lotto in der Nr. III. ihrer Tischvorlage zu Top 12 vom 17.12.1985 einen direkten Erwerb der Spielbankbeteiligung ohne Änderung des Gesellschaftsvertrages für unzulässig. Der Landesrechnungshof sieht es als eine Umgehung der Gesellschaftsverträge an, daß die in ihrer Geschäftstätigkeit eingeschränkte Lotto GmbH die Anteile durch die von ihr absolut abhängige NLG erwerben ließ und sie dafür entsprechend finanziell ausstattete.

Die Bedenken werden auch nicht dadurch ausgeräumt, daß die Aufsichtsräte der Unternehmen das Vorgehen gebilligt haben; denn es ist ihre Sache, die Einhaltung des Unternehmenszwecks durch die Geschäftsführung zu überwachen, nicht aber diese ggf. von der Einhaltung gesellschaftsvertraglicher Vorgaben zu dispensieren.“

*MF, Schreiben vom
04.01.1989, S. 2*

Das Finanzministerium hat demgegenüber die Auffassung vertreten, es habe ein „offenkundiges Landesinteresse“ am Kauf der Anteile durch die NLG bestanden. Schließlich habe sich Dr. Albrecht schon 1973 gegen private Spielbanken ausgesprochen und die Landesregierung habe in Übereinstimmung hiermit im Jahre 1979 beschlossen, Spielbankkonzessionen nicht zu verlängern.

Akten PUA 25.03.1988

In der gemeinsamen Sitzung der Aufsichtsräte von Lotto und Toto am 17.12.1985 kam man zu dem Ergebnis, daß die ungewöhnlichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten Felsensteins bei der Spielbank Hannover/Bad Pyrmont erhebliche Probleme ausgelöst hätten und daß eine Neuordnung von Gesellschafterkreis und Organen unabweisbar sei. Es wurde beschlossen, jetzt auf dem Umweg über andere Gesellschafter Anteile zum Kurs von 625 % aufzukaufen.

*Akten MI 12255/3-12-2
S. 25 ff.; UR-Nr. 612/85
Notar Scherrer,
Akten PUA 05.04.1988*

Ein Rückschlag folgte am 18.12.1985, denn das Landgericht Hannover hob den von Schrader erwirkten Arrestbeschluß des Oberlandesgericht Celle vom 14.10.1985 wieder auf und wies den Arrestantrag zurück. Schrader legte allerdings Berufung ein und erweiterte am 27.12.1985 sein Verkaufsangebot an die NLG, nachdem er ebenfalls am 27.12.1985 mit dem Kommanditisten Krüger zu einem Kurs von 625 % handelseinig geworden war. Sein Angebot an die NLG schloß jetzt neben den von ihm bereits gehaltenen 9 % der Kommanditanteile die von Krüger erworbenen 5 % sowie die Anteile aus dem Vorkaufsfall Baum/Felsenstein und spätere Zukäufe ein. Schrader erwartete die Annahme seines Angebots bis zum 01.03.1986.

*Akten MI 12255/26 S. 368;
UR-Nr. 46/86 Notar
Scherrer, Akten MI
12255/26 S. 355 ff.; UR-Nr.
34/86 Notar Diekmann*

Am 31.12.1985 trafen Schrader und die NLG entsprechend den Beschlüssen der Aufsichtsräte von Toto und Lotto vom 17.12.1985 eine Vereinbarung, die durch Rechtsanwalt Scherrer beurkundet wurde. Wenige Tage darauf, am 02.01.1986, zeigten Schrader und Krüger dem Innenministerium den Verkauf Krügers an Schrader an und baten um Genehmigung. Auch Frau Gerlach verkaufte noch im Januar 1986 ihren Anteil von nominal 270.000 DM zum Kurs von 625 % an Schrader. Der Handel wurde erneut durch Rechtsanwalt Scherrer beurkundet. Nur Tage

- Akten MI 12255/26*
S. 362 f., 369 f., 382
- Schrader 10/41*
- darauf war auch der Anteilsübergang von den Erben Gresses auf Schrader perfekt, nachdem das Innenministerium bei der Ermittlung von Namen und Anschriften der Erbengemeinschaft behilflich gewesen war. Zügig sprach es die erforderlichen Genehmigungen aus, und zwar am 28.01.1986 für die Anteile Krügers, am 10.02.1986 für die Anteile Gresses und am 13.02.1986 für die Anteile von Frau Gerlach. Nach den Angaben des Zeugen Schrader vor dem Untersuchungsausschuß war seinen Vertragspartnern der eigentliche Hintergrund der Ankäufe nur andeutungsweise bekannt.
- Akten PUA 05.04.1988,*
Anlage XI
- Inzwischen erregte das Innenministerium den Unmut der NLG, deren Justitiar Olfers unter dem 21.01.1986 einen Vermerk mit heftiger Kritik anlegte. Olfers hatte ausweislich dieses Aktenvermerks am 20.01.86 das Innenministerium aufgesucht, um u. a. den Versuch einer Klärung der aktuellen Beteiligungsverhältnisse – soweit möglich auch der Unterbeteiligungsverhältnisse – bei der Konzessionsnehmerin vorzunehmen. Er stellte fest, daß die Handelsregisterakten seit dem 17.12.1984 unverändert waren und konstatierte: „Ihr Stand ... entspricht mit Sicherheit nicht den gegenwärtigen Tatsachen“. Er folgerte hieraus, daß das Innenministerium selbst nicht in der Lage war, den tatsächlichen Gesellschafterbestand einschließlich der tatsächlichen Beteiligungsverhältnisse festzustellen und wiederzugeben.
- Akten MI 12255/26-2-1b*
S. 1ff.
- Akten NLG*
- Am 19.12.1986 schrieb die NLG an Lampe unter Hinweis darauf, daß immer neue Unterbeteiligungen auftauchten: „Diese Frage ist u.E. nicht nur privatrechtlicher Natur, sondern auch von öffentlichrechtlichem/polizeirechtlichem Charakter“. Inzwischen hatte die NLG erfahren, daß zwei Unterbeteiligte inhaftiert waren. Nach einem Vermerk Olfers vom 12.01.1987 erklärten die Beamten des Innenministeriums diesem gegenüber am 07.01.1987, daß ihnen nach ihrer Kenntnis alle Unterbeteiligungen angezeigt worden seien. Auskünfte hierüber würden der NLG aber erst nach Vorlage eines Vertrages mit Felsenstein erteilt. Gleichzeitig habe man sich „ggf. an uns vorliegenden Informationen über Unterbeteiligungen interessiert“ gezeigt. Lampe hat in diesem Zusammenhang bekundet: „Als sie (die NLG) nachher Gesellschafter waren, haben wir – ich glaube, auch schon vorher, nachdem sie uns konkret gesagt haben, was der Anlaß ist für ihre Bedenken –, ihnen nach bestem Wissen und Gewissen die Anteile, die auf die einzelnen Gesellschafter entfallen, mitgeteilt“.
- Lampe 22/66*
- Akten PUA 05.04.1988*
- Dr. van Scherpenberg*
17/12
Zapfe 13/21, 47
- Am 21.02.1986 schlossen Schrader und die NLG einen Treuhandvertrag, der alle bereits genannten Beteiligungen einschließlich weiterer 1,445 % aus dem Vorkaufsfall Baum einschloß und der die Übernahme der Kommanditanteile durch die NLG bis zum 31.12.1986 vorsah. Die Zwischenschaltung als Treuhänder erfolgte, damit Schrader zunächst eine ausreichend große Beteiligung erwerben konnte, welche die Ausübung von Vorkaufsrechten in nennenswertem Umfang zuließ. Die NLG, der ein entsprechender Kredit von Lotto/Toto gewährt worden war, stellte das notwendige Kapital zur Verfügung. Im März 1986 zahlte Schrader ca. 6.000.000 DM an die Kommanditisten, mit denen er handelseinig geworden war, und wies die Bezahlung des von ihm vereinbarten Kaufpreises dem Innenministerium nach.
- Akten MI 12255/26*
S. 366 f., 374 ff.
- Akten PUA 24.03.1988,*
Anlage 10; LRH, Bericht
vom 20.12.1988, S. 12
- Weitere Versuche von Schrader, Anteile aufzukaufen, blieben erfolglos. Am 20.11.1986 vereinbarte die NLG mit Schrader, daß die von diesem gehaltenen Kommanditanteile, die Schrader zu diesem Zeitpunkt auf nominal 1.556.760 DM (25,95 %) bezifferte, auf die NLG bis auf nominal 56.760 DM übergehen sollten. Die NLG zahlte für Kommanditanteile in Höhe von nominal 1.500.000 DM insgesamt 9.375.000 DM. Der Restkaufpreis in Höhe von 3.400.000 DM, der sich unter

- Berücksichtigung der bereits an Schrader erfolgten Leistungen ergab, wurde am 29.01.1987 überwiesen. Bis zur Übertragung der Anteile auf die NLG stand Schrader das Gewinnbezugsrecht zu.
- Akten MI 12255/26*
S. 299 ff.
- Notar Scherrer unterrichtete am 21.11.1986 das Innenministerium in einem an Hasselmann persönlich gerichteten Schreiben über den Kaufvertrag zwischen Schrader und der NLG und bat um eine Liste der vorkaufsberechtigten Gesellschafter. Eine Woche später informierte Scherrer die übrigen Gesellschafter.
- Akten MI 12255/26*
S. 309, 313, 331
- Zapfe 13/10*
- Trotzdem verzögerte sich der endgültige Einstieg der NLG bei der hannoverschen Spielbank noch um Monate. Zunächst erhielt Scherrer zwar die erbetene Liste der Vorkaufsberechtigten, Felsenstein erklärte aber am 11.12.1986, daß er von seinem Vorkaufsrecht Gebrauch mache. Notar Scherrer setzte Felsenstein eine Woche später mit der Forderung unter Druck, den Vorkaufspreis innerhalb einer Woche zu zahlen.
- Akten MI 12255/26*
S. 312 ff.
- Mit Schreiben vom 29.12.1986 beantragte Rechtsanwalt Scherrer förmlich die Genehmigung des Vertrages zwischen Schrader und der NLG. Auf telefonische Nachfrage des Innenministeriums betonte Felsenstein, er übe sein Vorkaufsrecht aus. Der Aufforderung zur Zahlung des Kaufpreises kam er aber nicht nach, sondern verwies auf einen für den 12.02.1987 anstehenden Gerichtstermin in dem Rechtsstreit mit Schrader, den er abwarten wolle. Dem Innenministerium schien die Angelegenheit noch zu unsicher. Es stellte die Genehmigung weiter zurück, informierte darüber aber das Finanzministerium.
- Akten MI 12255/26*
S. 330 ff., 339 ff., 352 f.
- Erst nachdem eine neue Frist verstrichen war, die Rechtsanwalt Scherrer Felsenstein zur Zahlung des Vorkaufspreises gesetzt hatte, der Genehmigungsantrag mit Schreiben vom 30.01.1987 förmlich erneuert und die dingliche Übertragung der Anteile erfolgt war, nachdem ferner Scherrer die Erledigung erneut angemahnt hatte, Felsenstein wiederum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden war und Zapfe für die NLG mehrfach gemahnt hatte, sprach das Innenministerium am 20.03.1987 die Genehmigung für den Vertrag zwischen der NLG und Schrader aus.
- Dr. Mahn 16/69 f.*
- Dr. Mahn begründete vor dem Ausschuß diese Verzögerung damit, daß zunächst die Divergenzen hätten ausgeräumt werden müssen, die sich aus der Ausübung des Vorkaufsrechts durch Felsenstein in den Fällen Gresse, Krüger und anderen ergeben hätten, obwohl Felsenstein dafür keine Zahlungen geleistet habe.
- LRH, Bericht vom*
20.12.1988, S. 11;
Dr. van Scherpenberg 17/12
- Die von der NLG Anfang Dezember 1985 noch erhobene Forderung, der Wert der erworbenen Anteile müsse von den Verkäufern sichergestellt werden, war in der Vereinbarung mit Schrader nicht enthalten. Dieser hatte nämlich mit Erfolg eingewandt, Bilanzgarantien könne er nicht liefern, da die Kommanditisten über keinerlei zeitnahe Unterlagen verfügten.
- LRH, AfHwF 11.01.1989*
S. 34
- Der Landesrechnungshof hat hierzu festgestellt, bei den Verkäufen anderer Kommanditisten an Schrader sowie bei dem Verkauf von Schrader an die NLG sei lediglich eine sogenannte Bestandsgarantie vereinbart worden. Diese beinhalte die Versicherung der verkaufenden Kommanditisten, daß sie frei über die Anteile verfügen könnten.
- Dr. van Scherpenberg*
17/12 f.; AfIV 25.11.1987,
S. 38 ff., AfHwF
19.11.1987, 58 f.
- Dieses Vorgehen begründete Staatssekretär Dr. van Scherpenberg einerseits damit, daß die Äußerung der DIT, man solle sich vor dem Ankauf nachprüfbar Unterlagen der Gesellschaft besorgen, nur auf den Ankauf von Felsenstein bezogen gewe-

sen sei, nicht aber auf den Ankauf von anderen Kommanditisten. Man habe nicht damit gerechnet, daß Felsenstein unrechtmäßig Vermögensabflüsse in einer Höhe veranlaßt haben könnte, die den Zuwachs an Konzessionswerten übersteigen würde, der zugunsten der verbleibenden Gesellschafter bei einem Ausscheiden von Felsenstein gemäß § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages eingetreten wäre.

Eine Bilanzgarantie der Verkäufer, wie er sie gerne gehabt hätte, sei nicht zu erreichen gewesen und zwar aufgrund eines für ihn verständlichen Motivs der Verkäufer, die keinerlei Einfluß auf die Bilanzgestaltung gehabt hätten. Für die NLG sei das Fehlen der Bilanzgarantie demgegenüber vertretbar gewesen. Denn wenn sie anschließend mit Felsenstein abgeschlossen hätte, wäre in diesem Vertrag die Bilanzgarantie enthalten gewesen. Auch wenn es nicht zu dem Vertrag mit Felsenstein gekommen wäre, so argumentierte Dr. van Scherpenberg weiter, und sich herausgestellt hätte, daß Felsenstein unrechtmäßig Gelder aus der Gesellschaft entnommen hätte, wäre das eine Gelegenheit gewesen, ihn auszuschließen und damit einen Ausgleich für mögliche Vermögensverluste zu schaffen.

*LRH, Bericht vom
20.12.1988, S. 22 f.*

Der Landesrechnungshof hat demgegenüber in dem Bericht vom 20.12.1988 ausgeführt:

„Daß die Warnungen der DIT unmittelbar nur für den Fall eines Ankaufs von dem Gesellschafter Felsenstein ausgesprochen waren, durfte kein Anlaß sein, sie beim Ankauf von Kommanditanteilen von Dritten zu ignorieren: Zum einen handelte es sich um Anteile des gleichen Unternehmens; zum anderen hatte man auch für diesen Ankauf die Bewertung aus dem Entwurf des fraglichen Gutachtens abgeleitet.

... Man hätte sich aber bei dem Gesellschafter Felsenstein nur dann schadlos halten können, wenn ihm noch nennenswerte Anteile zugestanden hätten, die direkt oder durch eine Auseinandersetzung nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages den übrigen Gesellschaftern in einer zur Schadensdeckung ausreichenden Höhe hätten zufallen können. Ob jedoch diese Voraussetzungen gegeben waren, ließ sich bei Beachtung kaufmännischer Sorgfalt mangels zeitnaher, geprüfter Abschlüsse und infolge fehlender Übersicht über die Beteiligungsverhältnisse des Gesellschafters Felsenstein überhaupt nicht abschätzen.

Dem Ministerium der Finanzen – Beteiligungsverwaltung – und der NLG waren alle Tatsachen, aus denen sich die Risiken des Geschäfts ergaben, bekannt. Die kaufmännische Sorgfalt hätte es erfordert, diese Risiken, für die die Veräußerer keine Garantie abgeben wollten, zu vermeiden.“

4.2.17. Hammer Bank

*Akten PUA 20.04.1988;
Zapfe 13/26*

Im April 1986 hatte die NLG auch mit der Hammer Bank eine Korrespondenz geführt, die die eventuelle Übernahme von weiteren 4 % der Kommanditanteile zu einem Kurs von 400 % zum Gegenstand hatte. Es handelte sich um Unterbeteiligungen, die Felsenstein an Dritte vergeben hatte. Im weiteren Verlauf der Verhandlungen hatte sich gezeigt, daß Valder, einer der Unterbeteiligten, bereits seit Jahren Auseinandersetzungen mit Felsenstein um die Ausschüttung von Gewinnen führte und daß jetzt sogar strafrechtliche Konsequenzen drohten. Die NLG schien dennoch an einem Kauf interessiert zu sein, wies aber darauf hin, daß hierzu die Genehmigung des Innenministerium erforderlich sei.

Valder hatte inzwischen zwar auch mit Felsenstein Verkaufsgespräche geführt, aus deren Verlauf aber den Eindruck gewonnen, daß Felsenstein das notwendige Geld nicht zur Verfügung stand und daß möglicherweise sogar dessen Konkurs drohte. Valder war daher an einem Verkauf an die NLG interessiert. Auch die Hammer Bank nahm den Gesprächsfaden mit der NLG im August 1986 erneut auf und wiederholte, daß sie mehrere Unterbeteiligungen halte und für je 30.000 DM nominal einen Verkaufspreis von 300.000 DM bis 400.000 DM erwarte.

Olfers 70/53 f.

Die NLG führte nach Angaben von Olfers alle Gespräche mit Unterbeteiligten Felsensteins und der Hammer Bank nur, um festzustellen, inwieweit die Anteile Felsensteins belastet waren.

Im Laufe der Jahre 1985 bis 1987 entwickelten sich die Anteilsverhältnisse nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses in der sich aus Tabelle 3 (Anlage 24) ergebenden Weise.

4.2.18. Engagement der Berliner Bank

Nevries 55/79 f.

Die finanzielle Lage Felsensteins spitzte sich Mitte 1986 derart zu, daß er nicht mehr in der Lage war, für die Bedienung der Kredite zu sorgen, die zunächst bei der Stadtparkasse Hannover, später bei der Berliner Bank für den Bau des Maschsee-Casinos aufgenommen worden waren. Diese Situation war im Innenministerium bekannt, denn auf dessen Nachfrage erklärten sich führende Persönlichkeiten der anderen Spielbanken schriftlich bereit, „materiell“ zu helfen, um die Spielbanken nicht generell in Verruf zu bringen.

Olfers 70/28 f.

Die NLG hatte Grund zur Sorge, denn Olfers wurde im April 1986 bekannt, daß sich Felsensteins Verbindlichkeiten inzwischen auf angeblich 40.000.000 DM belaufen sollten.

Nevries 55/80 f., 97

Zu derselben Zeit wunderte man sich in Spielbankkreisen darüber, daß das Land überhaupt bereit war, mit Felsenstein Verhandlungen zu führen. Nevries äußerte vor dem Untersuchungsausschuß die Vermutung, daß Felsenstein die Verhandlungen nur zur Stärkung seiner Kreditwürdigkeit aufgenommen habe, und verwies darauf, daß ihm, Nevries, bekannt sei, daß Felsenstein bei verschiedenen Personen und Banken unter Vorlage von Presseveröffentlichungen über seine Verhandlungen mit der NLG um Kredite gebeten habe. Für diese Annahme des Zeugen Nevries scheint auch die Aussage von Kewitsch zu sprechen, dessen Bankinstitut, die hannoversche Niederlassung der Berliner Bank, habe im Blick auf die Verhandlungen zwischen Felsenstein und der NLG zeitweilig davon abgesehen, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihren säumigen Schuldner zu veranlassen. Diese hätten Felsenstein möglicherweise schon damals entscheidend getroffen.

Kewitsch 62/5

Die Berliner Bank unterhielt drei Kontoverbindungen zur Maschsee-Gaststätten GmbH & Co. KG, zur Spielbank-KG und zu Felsenstein selbst, die der Abwicklung von Krediten dienten. Soweit diese Kredite Felsenstein persönlich betrafen, waren sie vor dem Zusammenbruch der Spielbank schon abgewickelt. Im übrigen verblieben sie teilweise auch noch nach dem 13.11.1987 in den Büchern der Bank.

Kewitsch 62/5 f.

Die Geschäftsverbindung zwischen Felsenstein und der Berliner Bank entstand kurze Zeit nach Eröffnung der hannoverschen Niederlassung, die im April/Mai 1983 erfolgt war. Felsenstein erhielt dabei eine persönliche Kreditlinie von 200.000 DM bis 300.000 DM.

Kruse 62/24, 33

- Kewitsch 62/16 f.*
Kewitsch 62/7 f. Bei dem für die Spielbank-KG eingerichteten Konto handelte es sich um ein reines Kreditkonto für einen Betriebsmittelkredit sowie für die Zwischenfinanzierung des Umbaus und die Verlagerung des kleinen Spiels in Bad Pyrmont. Es wurde ohne besondere Sicherung aufgrund der Spielbankbilanz für das Jahr 1982 und mit Blick auf die laufende staatliche Aufsicht eingerichtet. Es belief sich auf 1.500.000 DM.
- Kewitsch 62/6 f.* Das Konto für die Maschsee-KG wurde am 28.02.1983 eröffnet. Im April 1983, Mai 1983 und September 1983 wurden jeweils Betriebsmittelkredite ausgelegt, deren Gesamtvolumen schließlich 2.000.000 DM erreichte.
- Kruse 62/24 f.*
Kruse 62/30 f. Im Januar 1984 stieg die Berliner Bank auch in die Finanzierung des Casinogebäudes ein. Die Baukredite der Stadtparkasse wurden abgelöst und durch Darlehen bei der Berliner Bank im Gesamtumfang von 21.400.000 DM ersetzt, die durch erstrangige Grundschulden gesichert wurden. Für ein Kreditengagement in dieser Größenordnung bedurfte die Filiale in Hannover der Zustimmung durch den Vorstand des Bankhauses in Berlin. Die Ablösung der Kredite bei der Stadtparkasse hatte nach Angaben des damaligen Leiters der Kreditabteilung, Kruse, ihren Grund darin, daß die Berliner Bank zur Umfinanzierung sehr zinsgünstige Eurokreditmittel im revolvingen Rahmen zur Verfügung stellen konnte.
- Kewitsch 62/19, 6 f.* Da der Bank die Bestimmungen des Konzessionsvertrages über die Einhaltung bestimmter Bankverbindungen bekannt waren, unterrichtete sie von sich aus im Oktober 1984 das Innenministerium, als sie an die Maschsee-Gaststätten einen Kredit auslegte, für den die Spielbank eine Bürgschaft übernahm.
- Kewitsch 62/7*
Kruse 62/25 f. Der Umfang der jeweils vergebenen Kredite basierte zunächst auf den der Bank vorgelegten Geschäftsberichten und Bilanzen per 31.12.1982, die mit einem entsprechenden Testat versehen waren. Außerdem berücksichtigte das Institut den Objektwert des Casinogebäudes, den es banküblich aus dem Ertragswert des Gebäudes ableitete. Die dafür maßgeblichen Mieten, die von der Spielbank, Mövenpick und kleineren Pächtern gezahlt wurden, deckten zusammen den Kapitaldienst einschließlich Tilgung ab. Dies war das für die Bank entscheidende Kriterium.
- Kewitsch 62/15 f.* Schon im Jahre 1985, und zwar am 29.01., 20.03., 26.03., 28.05. und im September 1985, mahnte die Berliner Bank Felsenstein wegen der fehlenden Bilanzen aus dem Jahre 1983. Hierzu sah sie sich gemäß § 18 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) verpflichtet.
- Kewitsch 62/13*
Kruse 62/27 f., 30 Von April bis Juli 1986 stellte die Berliner Bank sehr starke Umsatztätigkeiten in Höhe von rund 15.000.000 DM über das Privatkonto Felsensteins fest. Felsenstein überschritt außerdem die ihm zugestandene Kreditlinie und mußte immer wieder zu ihrer Beachtung aufgefordert werden. Schließlich nahm Felsenstein Scheckeigenziehungen vor, die mit Valuten in Höhe von 100.000 DM, 200.000 DM und 250.000 DM erfolgten, für welche die erforderliche Deckung nicht bestand.
- Kewitsch 62/13 f.;*
Kruse 62/27 ff.
Kewitsch 62/19 Die Bank schöpfte Verdacht, vermutete Scheckreiterei und sprach Felsenstein darauf an. Dieser wies den Verdacht von sich, konnte aber keine rechte Erklärung für die Vielzahl der Kontobewegungen geben. Die Berliner Bank warnte Felsenstein – so ihr Filialchef Kewitsch vor dem Untersuchungsausschuß – und kündigte dessen Privatkonto am 09.07.1986, weil sich keinerlei Änderung eingestellt hatte. Bemerkenswerterweise war das Konto Felsensteins im Zeitpunkt der Kündigung ausgeglichen.

- Kruse 62/31 ff.* Nachdem im Jahre 1986 Mahnungen zur Vorlage der Geschäftsberichte und Bilanzen nach wie vor erfolglos geblieben und auch die für die Maschsee-KG eingeräumten Kreditlinien überschritten waren, rückte das Kaufangebot der NLG in den Vordergrund der Überlegungen der Berliner Bank. Kreditabteilungsleiter Kruse sagte dazu vor dem Untersuchungsausschuß, das Kaufinteresse des Landes Niedersachsen sei ein „Bonitätsmerkmal“ gewesen, das eine „etwas großzügigere“ Kontoführung erlaubt habe, denn das Bankrisiko sei im Blick auf die Übernahme der Spielbank durch das Land anders einzuschätzen gewesen.
- Kewitsch 62/9 ff., 15 ff., 19* Gleichwohl drohte die Berliner Bank zunächst mit der Kündigung der Kredite, sprach die Kündigung für die Spielbank-KG und die Maschsee-KG allerdings erst im Dezember 1986 aus. Dadurch standen die Kredite zur sofortigen Rückzahlung fällig. Die Bank sah jedoch von Zwangsmaßnahmen vorerst ab und beantragte erst nach dem Zusammenbruch der Spielbank die Zwangsverwaltung des Casinogebäudes. In die sich anschließenden Verkaufsbemühungen schaltete sich das Institut ebenfalls ein. Im Zeitpunkt der Vernehmung von Kewitsch durch den Untersuchungsausschuß, d.h. am 01.09.1988, bestand noch eine Forderung der Berliner Bank an die Spielbankgesellschaft, zu deren Höhe sich der Zeuge Kewitsch nicht geäußert hat.
- Kewitsch 62/15 ff.* Dem Innenministerium gegenüber machte die Berliner Bank weder Mitteilungen über das Ausbleiben von Geschäftsberichten und Bilanzen, noch über ihre Mahnungen und auch nicht über die Kündigung der Kredite. Kewitsch ging vielmehr davon aus, daß das Ministerium über eigene Informationen verfügte.
- Kewitsch 62/9 f.* Kewitsch hat ausgesagt, er habe damals regelmäßig alle vierzehn Tage mit dem Justitiar der NLG, Olfers, telefoniert und dabei vor der Kreditkündigung im Juli 1986 erfahren, daß Toto/Lotto von entsprechenden Stellen im Lande Niedersachsen beauftragt sei, sich um die Übernahme der Spielbank zu bemühen. Seine Bank habe nach der Kündigung der Kredite keine Zwangsmaßnahmen hinsichtlich des Maschsee-Casinos eingeleitet, damit Toto/Lotto in Ruhe in dieses Engagement einsteigen konnte. Über das – insoweit entscheidende – Telefonat mit Olfers hielt er am 11.07.1986 in einem Vermerk fest:
- Akten PUA 08.09.1988*
- „Herr Olfers führte aus, daß seine Gesellschaft einen Auftrag vom Land Niedersachsen habe (Albrecht persönlich), sich um die Übernahme der Spielbank zu bemühen. Hierbei kommt nur ein Kauf einer Beteiligung von mindestens 51 Prozent in Frage.“
- Kewitsch 62/16* Kewitsch hat ausgesagt, er interpretiere seinen Vermerk so, daß Olfers ihm mitgeteilt habe, der Erwerb der Spielbankanteile durch Toto/Lotto sei ein persönlicher Wunsch des Ministerpräsidenten. Mit Vertretern der Landesregierung, insbesondere mit Dr. van Scherpenberg oder Dritten, habe er über den beabsichtigten Erwerb von Spielbankanteilen durch Toto/Lotto aber nicht gesprochen.
- Kewitsch 62/11,17*
- Olfers 70/19 f., 39* Demgegenüber hat Olfers ausgesagt, einen Auftrag von Ministerpräsident Dr. Albrecht, Spielbankanteile zu erwerben, habe es nicht gegeben. Eine derartige Behauptung sei „ziemlich aus der Luft gegriffen“. Kewitsch habe ihn zwar gefragt, ob die NLG in Übereinstimmung mit der Landesregierung handle. Er, Olfers, habe in diesem Zusammenhang lediglich darauf hingewiesen, daß Lotto/Toto und deren Tochtergesellschaft NLG in ihrer üblichen Geschäftstätigkeit auf Zahlenlotto und Sportwetten ausgerichtet seien. Alles, was darüber hinausgehe, müsse durch die Aufsichtsräte verabschiedet werden, in denen mindestens zwei Staatssekretäre saßen sowie leitende Beamte. Die Landesregierung sei somit über diese Vertreter
- Olfers 70/21 ff., 26 f.*

informiert. Von Ministerpräsident Albrecht sei aber nicht die Rede gewesen. Es habe auch keinen informellen Einfluß durch diesen gegeben. Er wisse nicht, ob Staatssekretär Dr. van Scherpenberg oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates ihre Kaufabsichten dem Finanzminister oder dem Ministerpräsidenten mitgeteilt hätten.

Olfers 70/19 f.

Seine Kontakte mit der Berliner Bank erklärte Olfers mit dem Vorhaben Felsensteins, Spielbank-KG und Maschsee-KG voneinander zu trennen und die Kommanditanteile der Spielbank-KG an der Maschsee-KG (99,75 %) selbst zu einem Preis von 3.990.000 DM zu übernehmen. Nach dem Tode von Liebs und dem Übergang seines Anteils an der Maschsee-GmbH auf Felsenstein hätte diese von Felsenstein beabsichtigte Übernahme die Entstehung einer „Einmann GmbH & Co. KG“ zur Folge gehabt, die aufgrund der Verlustübernahmevereinbarung und der von der Spielbank-KG abgegebenen Bürgschaften in der Lage gewesen wäre, der Spielbank-KG die von ihr zu entrichtenden Mieten zu diktieren. Diese Art der Trennung von Spielbank-KG und Maschsee-KG sei deshalb auch im Interesse der übrigen Gesellschafter der Spielbank-KG nicht hinnehmbar gewesen.

Olfers 70/20

Felsenstein habe auf diesen Einwand hin die Aufhebung der Bürgschaften sowie des Verlustübernahmevertrages angeboten und darüber hinaus in Aussicht gestellt, die Unterbringung der Spielbank im Casinogebäude durch Einräumung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu sichern. Eine solche Lösung sei von der Mitwirkung der Berliner Bank abhängig gewesen.

Olfers 70/20 f.

Olfers wandte sich aber nicht nur aus diesem Grunde an die Berliner Bank. Vielmehr ging es ihm auch darum, die Behauptung Felsensteins zu prüfen, die Berliner Bank sei die Alleingläubigerin der Maschsee-KG. Das Erbbaugrundbuch wies demgegenüber nämlich auch die Stadtparkasse als Gläubigerin aus.

Von Interesse war für Olfers ferner, ob die Berliner Bank mit weiteren Krediten bei Felsenstein selbst oder bei der Maschsee-KG engagiert war. Schließlich wollte er den Gebäudewert in Erfahrung bringen, den die NLG auf 21.000.000 DM bis 22.000.000 DM für den Fall geschätzt hatte, daß solvente Pächter wie Mövenpick und die Spielbank vorhanden waren.

Olfers 70/21 f.

Olfers 70/49 f.

Kewitsch bestätigte Olfers am 11.07.1986, daß die Berliner Bank aus der im Erbbaugrundbuch verzeichneten Belastung in Höhe von 21.400.000 DM allein berechtigt war, verweigerte allerdings Auskünfte über weitere Kredite. Olfers hat sich ferner daran erinnert, daß Kewitsch über eine Bürgschaftsentlassung und auch über die Eintragung eines „Wohnrechts“ mit sich reden lassen wollte, falls sichergestellt werde, daß die Kredite der Berliner Bank aus dem Mietzins abgedient werden könnten.

Olfers 70/25 f., 40 f.

Der Zeuge Olfers hat betont, die NLG habe Kewitsch keineswegs veranlaßt, Vollstreckungsmaßnahmen gegen Felsenstein zurückzustellen. Zapfe habe im Gegenteil in seinem Beisein zweimal Kewitsch nahegelegt – nach Auskunft von Zapfe sei dies telefonisch noch öfter geschehen –, bei Felsenstein Druck zu machen, damit dieser die Abschlüsse vorlege. Insoweit habe es eine Interessenidentität gegeben, denn die NLG habe die Abschlüsse benötigt, um die Werthaltigkeit des Kaufobjekts nachhaltig beurteilen zu können, und die Berliner Bank habe diese Abschlüsse aufgrund des Kreditwesengesetzes angefordert. Wenn behauptet werde, die Berliner Bank habe Vollstreckungsmaßnahmen auf seinen Wunsch zurückgestellt, so sei dies seines Erachtens „eine reine Schutzbehauptung“, weil die Berliner Bank „ziemlich hoch hereingefallen“ sei.

4.2.19. Entwicklung im Jahre 1986

*Akten MI 12255/26
S. 390 f.*

Die Spielbank, die inzwischen durch eine Mitteilung der Steuerbehörden vom Verkaufsangebot Schraders an die NLG erfahren hatte, erkundigte sich beim Innenministerium am 03.07.1986 nach dem Sachstand. Knapp drei Wochen später setzte das Ministerium die Casinogesellschaft offiziell von den Verkäufen der Kommanditisten Gresse, Krüger und Frau Gerlach in Kenntnis.

*Akten MI 12255/26
S. 392 ff.;
Dr. Mahn 16/34 f.;
Lampe 22/60*

Die Abteilung 2 des Innenministeriums übte in einem Vermerk vom 15.08.1986 sehr deutliche Kritik an dem Weg, den das Finanzministerium und die NLG eingeschlagen hatten. Der Vermerk wurde Innenminister Hasselmann, der dieses Ressort nach der Landtagswahl vom 15.06.1986 verwaltete, zusammen mit einer Aufstellung über die vermuteten Anteilsverhältnisse als erste Information zur Situation der niedersächsischen Spielbanken vorgelegt. Dr. Mahn und Lampe hielten es für äußerst unglücklich, daß die NLG nach dem Scheitern der Verhandlungen ein Strohmanngeschäft mit Schrader abgeschlossen hatte, um auf diesem Wege entscheidenden Einfluß auf die Spielbank zu gewinnen. Das Spielbankreferat war von Anfang an auch deshalb äußerst skeptisch, weil es die Position Felsensteins aufgrund des Gesellschaftsvertrages und des Konzessionsvertrages als zu stark ansah.

Hasselmann 18/28

Dr. Mahn wies im übrigen – in Übereinstimmung mit der schon früher von Dr. Möcklinghoff und Dr. Heidemann eingenommenen Haltung – darauf hin, daß mit den Mitteln der Spielbankaufsicht kein Druck auf die laufenden Verhandlungen mit dem Ziel ausgeübt werden dürfe, Felsenstein für den Verkauf und die Vertragserfüllung gefügiger zu machen. Hasselmann hat betont, daß er für ein solches Vorhaben unter keinen Umständen eine Genehmigung gegeben hätte, wenn es an ihn herangetragen worden wäre. Man habe die Verhandlungen abwarten müssen, um sich nicht dem Vorwurf der unzulässigen Einflußnahme auszusetzen.

Höse 9/42, 54

Ähnlich hat sich Staatssekretär Höse geäußert. Er hat sich auch daran erinnert, daß sich Felsenstein und die NLG zu dieser Zeit über den Preis lange einig waren. Felsenstein habe aber Vorleistungen vermeiden wollen, während das Interesse der NLG entgegengesetzt gewesen sei. Es habe das Bestreben bestanden, die Verhandlungen nicht zu stören. Aufgrund seines bevorstehenden Eintritts in den Aufsichtsrat der Lotto-GmbH und der dadurch gegebenen Interessenkollision habe er sich persönlich nicht „aktiv in Staatsaufsichtsgeschäfte ... hineingehängt“, sondern diese „im wesentlichen mehr rezeptiv beobachtend begleitet“.

Dr. Albrecht 53/35 f.

Hasselmann sprach Ministerpräsident Dr. Albrecht in dessen Ferienort auf die Angelegenheit an und berichtete über Meinungsverschiedenheiten zwischen Innen- und Finanzministerium, die den Aufkauf von Anteilen durch Schrader zum Gegenstand hatten. Dr. Albrecht entschied, das Vorkaufsrecht der Mitgesellschafter müsse respektiert werden. Als Zeuge vor dem Untersuchungsausschuß hat Dr. Albrecht ausgesagt, daß seiner Erinnerung nach die übrigen Gesellschafter danach von der Vereinbarung zwischen der NLG und Schrader informiert worden seien.

*Hasselmann 84/26 f.;
Lampe 22/60;
Dr. Mahn 16/36*

Möglicherweise veranlaßten Hasselmann die Mitte 1986 verstärkten Hinweise auf Probleme bei der persönlichen Liquidität Felsensteins zu der Anweisung, dessen finanzielle Situation unter die Lupe zu nehmen. Die im Rahmen der normalen Aufsicht durchzuführenden Maßnahmen dürften nicht versäumt werden. In der Folge forderte man ständig, allerdings oft erfolglos, die Vorlage der Bilanzen, bestellte die Geschäftsführer zum Rapport und bedrängte Felsenstein, Stellung zu nehmen.

*Akten MI 12255/44
S. 123 ff.*

Anfang August 1986 hatte eine ganze Serie von Pfändungen begonnen, die das Finanzamt Hannover-Nord wegen offenbar ausstehender Steuerzahlungen vornahm. Auf die erste Pfändung dieser Art am 05.08.1986 reagierte Felsenstein prompt und tilgte die Forderung bis zum 01.09.1986. Die nächste Pfändung erfolgte am 30.10.1986. Auch diesmal glich Felsenstein den geschuldeten Betrag aus, allerdings erst am 26.01.1987. Von den genannten Pfändungen erhielt das Innenministerium offiziell erst am 20.08.1987 Kenntnis.

*Akten MI 12255/44
S. 106 ff.*

Daß Felsenstein sich über die Bedeutung von Pfändungen klar war, ergibt sich deutlich aus seinem Verhalten bei einer Pfändung mit völlig anderen Vorzeichen. Die Commerzbank Hamburg war nämlich am 09.01.1986 gegen Felsensteins Unterbeteiligten Münzberg wegen einer Forderung in Höhe von 55.029,50 DM vorgegangen und hatte die Rechte Münzbergs aus der Unterbeteiligung einschließlich des Auseinandersetzungsguthabens und der Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen sowie die Ansprüche Münzbergs auf Rückzahlung von Darlehen gepfändet. Felsenstein erkannte die Forderung als Drittschuldner an und wies darauf hin, daß Münzberg mit der Pfändung aus der Spielbank-KG ausscheide.

4.2.20. Einschaltung von Langeheine als Vermittler

*Felsenstein 29/120 ff.;
84/60 f.*

Nach zweijährigen ergebnislosen Verhandlungen fühlte sich Felsenstein nach eigenen Angaben von der NLG „verfolgt“. Er wandte sich im Jahre 1986 an Rechtsanwalt Langeheine, der ihm bereits aus dem Beirat der Spielbank Bad Harzburg/Hittfeld bekannt war. Felsenstein hat ausgesagt, er habe gehofft, Langeheine könne aufgrund seines Ansehens als früherer Landesvorsitzender der CDU und aufgrund der bereits über Appenrodt bestehenden Kontakte zur Spielbank Bad Harzburg/Hittfeld „dafür Sorge tragen, daß ich in Ruhe gelassen werde, damit ich meine Probleme klären kann“.

Langeheine 43/77 ff.

Langeheine hat hierzu berichtet, Felsenstein habe ihn in seiner Wohnung aufgesucht und ihm erzählt, daß er in der „Nylon-Vitrine“ durch Mißwirtschaft oder falsche Kalkulation 20 Millionen DM Defizit gemacht habe und dadurch auch mit seiner Spielbank in Schwierigkeiten gekommen sei. Felsenstein habe ferner die Verhandlungen mit der NLG geschildert und sich darüber beklagt, daß die Lotteriegesellschaft hinter seinem Rücken von Dritten Spielbankanteile – einschließlich von Felsenstein selbst zur Sicherung übereigneter oder verpfändeter Anteile – aufgekauft, um ihn auf diese Weise aus der Spielbank herauszudrängen.

Langeheine 43/90

Rechtsanwalt Langeheine hatte zu diesem Zeitpunkt bereits durch Löhr erfahren, daß man in Hannover über eine Mehrheitsbeteiligung der NLG an der hannoverschen Spielbank spreche und daß es sich dabei um einen Modellfall für die übrigen Spielbanken für die Zeit nach dem Ablauf der Konzessionen handeln könnte.

*Langeheine 43/78;
Haaßengier 31/5*

Langeheine sagte Felsenstein zu, schon in der darauffolgenden Woche mit Haaßengier zu sprechen, der nach der Landtagswahl vom 15.06.1986 Staatssekretär im Innenministerium war. Haaßengier vereinbarte eine Besprechung mit Dr. van Scherpenberg am Rande einer Landtagssitzung im September 1986, zu der er Rechtsanwalt Langeheine hinzubat. Während der Besprechung erschienen auch Finanzministerin Breuel und Hasselmann, die sich nach dem Eindruck Langeheines ebenfalls über die Sachlage informieren wollten. Dr. van Scherpenberg bestätigte, daß die NLG bereits Anteile gekauft hatte, woraufhin Langeheine vor öffentlichem Aufsehen und mit Rücksicht auf die Abstammung Felsensteins vor dem Eindruck warnte, es sei aufgrund des Eingreifens der Regierung nicht zum Abschluß eines Kaufvertrages gekommen.

Haaßengier 58/109

Langeheine 43/79 f.

- Langeheine 43/79 f.* Als Langeheine bedeutet wurde, die Verhandlungen seien bereits restlos gescheitert, erklärte er sich auch in dieser Runde zur Vermittlung mit dem Ziel bereit, wieder eine Verhandlungsbasis zu schaffen. Rechtsanwalt Langeheine schlug vor, „man solle doch möglichst eine Lösung durch loyales Weiterverhandeln herbeiführen, so daß, wenn die Verhandlungen scheiterten, die Ursachen dafür bei Felsenstein selbst lägen“. Damit erklärten sich Frau Breuel und Hasselmann einverstanden.
- Langeheine 43/84 ff.* Langeheine hat ausgesagt, erst zu einem späteren Zeitpunkt sei auch die wirtschaftliche Situation Felsensteins beleuchtet und in die Überlegungen einbezogen worden. Zunächst habe er die Gesamtzusammenhänge, die sich dann hinterher herausgestellt hätten, nicht gekannt. Als Felsenstein ihm offenbart habe, er habe Verpflichtungen in Höhe von 20 Millionen DM, habe er zunächst den Eindruck gehabt, daß Felsenstein zu der Zeit wußte, wieviel Schulden er hatte. Später, als er in die Verhandlungen eingeschaltet worden sei, habe er den Eindruck gewonnen, daß Felsenstein seine Situation selbst nicht mehr übersehen habe. Der Zeuge Langeheine konnte nichts darüber sagen, ob die wirtschaftliche Situation Felsensteins später auch mit Frau Breuel und/oder Hasselmann besprochen wurde.
- Langeheine 43/94*
- Langeheine 43/84* Nach weiteren Gesprächen mit Felsenstein und Zapfe stellte Rechtsanwalt Langeheine fest, daß auch diese zur Wiederaufnahme der Verhandlungen bereit waren. Langeheine hielt danach mit Haaßengier, Dr. van Scherpenberg und Zapfe Kontakt und gewann den Eindruck, daß die schwierigen Verhandlungen loyal und fair geführt wurden. Dr. van Scherpenberg habe jedoch immer Bedenken gehabt und versucht zu bremsen. Das habe er, Langeheine, nicht verstanden, „weil er (Dr. van Scherpenberg) dafür keine vernünftigen Gründe angab“.
- Borchert 61/92 f.* Langeheine schaltete sich auch in Verhandlungen zwischen dem Bankhaus Löbbbecke und Felsenstein ein, in denen es um die Prolongation der mit dieser Bank im Dezember 1985 getroffenen Sicherungsvereinbarung ging. Es sollte verhindert werden, daß ein Kommanditanteil in Höhe von 10 %, der zur Sicherheit für ein Darlehen in Höhe von insgesamt mehr als 4.320.000 DM übereignet worden war, endgültig an das Bankhaus Löbbbecke fiel. Das gelang aber nicht.
- Borchert 61/92 f.;*
Olfers 70/43, 52 f.;
Breuel 17/67
- Hasselmann 18/39 f.;*
Zapfe 13/44
- Als wessen Vermittler Langeheine auftrat, darüber herrschte bei den Beteiligten offensichtlich Unklarheit. Borchert von der Berliner Bank hat bekundet, Langeheine habe sich als Moderator im Auftrage der Regierung mit dem Ziel dargestellt, zwischen den Parteien zu vermitteln und auch den Vertragsabschluß zwischen der NLG und Felsenstein letztendlich sicherzustellen. Während Hasselmann aussagte, er habe Langeheine nicht mit der Bitte um Vermittlung angesprochen, erklärte Zapfe, Langeheine habe ihm erklärt, daß er wohl auf Vorschlag von Minister Hasselmann die Funktion des Vermittlers übernommen habe.
- Langeheine 43/95* Als sich die Verhandlungen zuspitzten, deutete Felsenstein gegenüber Rechtsanwalt Langeheine mehrfach an, daß er „auch noch ganz andere Alternativen besitze“. Langeheine vermutete, daß Felsenstein bestimmte Lösungen im Auge hatte und konkrete Kontakte knüpfte.
- Akten MI 12255/27-1*
S. 45 ff. Am 29.09.1986 besprachen Felsenstein und Bentin die Lage. Bentin hielt schriftlich fest, Felsenstein habe mitgeteilt, daß er Rechtsanwalt Langeheine gebeten habe, seine Sache den zuständigen Ministern Breuel und Hasselmann vorzutragen. Es gehe ihm darum, daß die Lotto-GmbH dazu angehalten werde, Felsensteins Aktivitäten wegen des Verkaufs von Anteilen nicht zu beeinträchtigen. Es habe ein Gespräch Langeheines mit Frau Breuel, Hasselmann, Dr. van Scherpenberg und

Haaßengier stattgefunden. Dabei sei Einvernehmen erzielt worden, daß Langeheine in der nächsten Woche mit Zapfe und Felsenstein sprechen werde, was sich aber wegen eines Unfalls von Rechtsanwalt Langeheine verzögert habe.

Bentin hielt ferner fest, Felsenstein sei wegen des Geschäftsberichts für 1984 gemahnt worden. Dieser habe daraufhin erklärt, daß am 14.10.1986 eine Aufsichtsratssitzung stattfinden werde. Der Gewinn der Spielbank sei wegen hoher Verlustabschreibungen mit ca. 1.000.000 DM relativ gering. Felsenstein sei überrascht gewesen, daß auch für die Maschsee-KG ein Abschlußbericht gefordert werde.

4.2.21. Stillhalteabkommen zwischen Finanz- und Innenministerium ?

Dr. Mahn 16/21 f., 45 f.;
Dr. van Scherpenberg
17/33 f., 59

Finanz- und Innenministerium bemühten sich am 04.10.1985 um eine gemeinsame Linie. Gesprächsgegenstand war die Auffassung des Finanzministeriums, die fehlende Solidität eines Gesellschafters sei ein hinreichender Grund für den Entzug der Konzession.

Dr. Mahn, der selbst nicht an dieser Besprechung teilnahm, erkannte im Ergebnis keinen Meinungsunterschied über die Möglichkeit eines Konzessionsentzuges. Den dafür entscheidenden Grund sah er ausweislich eines Vermerks vom 11.10.1985 darin, daß im Falle eines Konzessionsentzuges zumindest der Eindruck entstehen konnte, daß nicht aus Gründen der Spielbankaufsicht eingeschritten werde, sondern weil Toto/Lotto an der Spielbank beteiligt werden sollte. Die Mittel der Staatsaufsicht hätten aber nicht mit dem Ziel eingesetzt werden dürfen, daß der Anteil von Felsenstein günstig an Lotto/Toto abgegeben wird.

Dr. Mahn 16/46

Die ursprüngliche Absicht, die Ergebnisse in einem Vermerk festzuhalten, scheiterte, weil das Finanzministerium darauf bestand, gemeinschaftlich zu billigende konkrete Konsequenzen zu beschreiben.

Akten PUA 09.05.1988

Am Rande der Landtagssitzung vom 22.10.1986 trafen sich Hasselmann, Dr. van Scherpenberg, Haaßengier, Höse und Dr. Mahn. Das Gesprächsergebnis hielt Dr. Mahn in einem Vermerk vom 29.10.1986 wie folgt fest:

- „1. Die Toto/Lotto GmbH wird Herrn Felsenstein (über seinen Anwalt, Herrn Minister a.D. Langeheine) ein 'abschließendes Angebot' zum Erwerb der Anteile machen, das dieser bis spätestens 30.11.1986 annehmen oder ablehnen kann.
2. Etwa zum gleichen Zeitpunkt wird die Toto/Lotto-GmbH den Erwerb von Anteilen an der Spielbank von dem Kaufmann Schrader mitteilen und damit ihre Geschäftsbeziehung zu Herrn Schrader offenlegen.

Unabhängig von der Besprechung hat Herr Minister den Unterzeichner angewiesen, über die laufenden Prüfungen hinaus nach dem 1.12.1986 die Frage der Zuverlässigkeit der Konzessionärin erneut intensiv zu überprüfen, falls Herr Felsenstein das Angebot der Toto/Lotto-GmbH ablehnt. Eine solche Überprüfung erscheint Herrn Minister deshalb erforderlich, weil dann Herr Felsenstein möglicherweise überschuldet und auch nicht mehr liquide sein könnte. Herr Minister hat darum gebeten, ggf. auch den Entzug der Konzession in Erwägung zu ziehen.“

Bentin 12/46 f.

Dieser Vermerk wurde Lampe mit der Bitte um Kenntnisnahme und Besprechung zugeleitet und von diesem am 31.10.1986 abgezeichnet. Für Bentin war seit dem

22.10.1986 die Überlegung maßgebend, daß erst einmal abgewartet werden sollte, mit welchem Ergebnis der Vertrag abgeschlossen werden würde.

Dr. Mahn 16/37 ff.

Dr. Mahn bestätigte gegenüber dem Untersuchungsausschuß den Teilnehmerkreis der Zusammenkunft vom 22.10.1986 und die an diesem Tage getroffene Entscheidung, daß Aufsichtsmaßnahmen erst dann ergriffen werden könnten, wenn die Vertragsverhandlungen entweder zum Abschluß gekommen oder abgebrochen seien. Irgendwann habe es zu einem Abschluß kommen müssen. Solange die Verhandlungen schwebten, habe man aber aus Rechtsgründen einem Konzessionsentzug nicht näher treten können. Lampe sah den entscheidenden Punkt darin, daß vor Aufsichtsmaßnahmen das Argument entfallen sein mußte, Felsenstein erhalte demnächst 30.000.000 DM. Deshalb habe man hinsichtlich der persönlichen Zuverlässigkeit Felsensteins stillgehalten, bis entschieden gewesen sei, ob der Vertrag mit der NLG zustande komme oder nicht.

*Lampe 22/61, 69 ff.,
85/34 ff.*

*Hasselmann 18/29;
Dr. Möcklinghoff 13/66;
Dr. van Scherpenberg
17/46 f.;
Lampe 13/23, 67
Langeheine 43/92*

Die Verantwortlichen im Finanz- und Innenministerium betonten gegenüber dem Untersuchungsausschuß, es habe zu keiner Zeit Absprachen zwischen beiden Ministerien über ein Stillhalten gegenüber Felsenstein gegeben, solange noch verhandelt werde. Rechtsanwalt Langeheine, der als Vermittler eingeschaltet war, sagte allerdings, er habe nicht befürchten müssen, daß die Verhandlungen durch bestimmte Aufsichtsmaßnahmen gestört würden. Beide Ministerien hätten zwar eingreifen wollen, eine vertragliche Lösung jedoch vorgezogen.

Akten PUA 09.05.1988

Warnecke hielt in einem Vermerk vom 10.11.1987 u. a. fest:

„Gemäß einer Absprache zwischen Finanz- und Innenministerium sollten keine Spielbankaufsichtsmaßnahmen getroffen werden, solange die Nordwestdeutsche Lotteriegesellschaft mit Herrn Felsenstein Verhandlungen führt.“

Warnecke 68/65 ff.

Der Zeuge Warnecke äußerte zur Entstehungsgeschichte dieses Vermerks, der im übrigen die Entwicklungen der letzten Tage und die Maßnahmen des Innenministeriums festhielt, Dr. Mahn habe ihn gebeten: „Setzen Sie doch bitte am Ende noch einmal einen Hinweis auf die im Oktober 1986 erfolgte Absprache zwischen MF und MI über ein Stillhalten während der Vertragsverhandlungen Felsenstein/NLG drunter. – Dieser Hinweis sollte aber ganz eindeutig nicht bedeuten, daß sich noch zu dem Zeitpunkt, also am 10. November, die Aufsicht mit Aufsichtsmaßnahmen zurückhält, sondern sollte nur noch einmal – – – Im Grunde habe ich ihn so verstanden, daß dem Minister klar wird: Nach dem, was jetzt passiert ist, kann das ja wohl nicht noch weiter Maßgabe für unser Handeln sein, sondern das ist jetzt hinfällig.“

Warnecke 68/71 ff.

Warnecke schwächte seine zunächst gemachte Aussage, das Stillhalteabkommen habe sich nach seinem Eindruck auf die gesamte Dauer der Vertragsverhandlungen bezogen, im weiteren Verlauf seiner Vernehmung allerdings wieder ab und verwies auf den ihm erst nach dem 10.11.1987 bekanntgewordenen Vermerk des Abteilungsleiters 2 vom 29.10.1986, in dem eine zeitliche Begrenzung auf den 30.11.1986 enthalten gewesen sei.

4.2.22. Ende 1986 bestehende Liquidität der Spielbank

Die Liquidität der Spielbank war zwischenzeitlich so in Mitleidenschaft gezogen, daß selbst die für den Spielbetrieb erforderlichen Summen zeitweilig oder teilweise durch Kredite gedeckt werden mußten, die nur noch unter besonderen Bedingungen erreichbar waren.

- Menzel 7/29;
Hinck 6/101*
Kloppenburg 19/64
- Hinck vermittelte für die Spielbank-KG im November 1986 ein Darlehen über 500.000 DM von der Liechtensteinischen Landesbank, das nach seinen Angaben problemfrei gegen die Vorlage eines Spielbankschecks als „Zwischenfinanzierung“ gewährt wurde. Die Spielbank gab mangels Zahlungsmöglichkeiten später zusätzlich ein abstraktes Schuldanerkenntnis zugunsten der Bank ab, das notariell beurkundet wurde.
- Hinck 6/95 ff.;*
Menzel 7/29
- Hinck hat ausgesagt, er habe auf Bitte von Menzel – die dieser vor dem Untersuchungsausschuß bestritten hat – außerdem im eigenem Namen einen Kredit in Höhe von mehreren hunderttausend DM bei einer hannoverschen Bank aufgenommen. Menzel habe ihm gegenüber zur Begründung des Liquiditätsengpasses angegeben, daß viel Geld an die Maschsee-Gaststätten geflossen sei. Hinck erhielt dafür einen mit zwei Unterschriften versehenen Spielbankscheck, den er bei der betreffenden Bank einreichte. Bedenken hatte Hinck nach eigenen Angaben deshalb nicht, weil die NLG im Zeitpunkt der Kreditaufnahme bereits Spielbankanteile im Umfang von 25,1 % hielt und weil der Abschluß des Vertrages mit Felsenstein nach seiner Einschätzung unmittelbar bevorstand. Nach dem Zusammenbruch der Spielbank wurde Hinck wegen des Darlehens persönlich in Anspruch genommen.
- Hinck 6/102 ff.*
- Knörr 6/44*
- Knörr erfuhr seiner Aussage zufolge erst durch die polizeilichen Ermittlungen davon, daß die Spielbank ihre Liquidität zuletzt durch Kreditaufnahmen aufrecht erhielt. Knörr versuchte, Gerüchten auf den Grund zu gehen, die darüber seit September 1986 in Hannover kursierten. Im März 1987 wandte er sich deshalb schriftlich an die Geschäftsführung mit der Bitte um Aufklärung. Diese Bitte blieb ohne Erfolg, denn Menzel berief sich darauf, daß Auskünfte nur an den Aufsichtsrat gegeben werden dürften. Knörr verlangte nun von Felsenstein Auskunft, der auf Probleme der Maschsee-KG und darauf hinwies, daß diese Schwierigkeiten mit dem Verkauf an die NLG beseitigt würden. Knörr ließ sich daraufhin den bevorstehenden Abschluß von Zapfe und Erben bestätigen.
- Knörr 6/10*
- 4.2.23. Erneutes Angebot der NLG an Felsenstein
- Akten PUA 05.04.1988;
Zapfe 13/10*
- Die NLG verfolgte ihr Ziel, maßgeblichen Einfluß auf die Spielbank Hannover/Bad Pyrmont zu gewinnen, weiter. Nahezu zeitgleich mit dem Erwerb der Kommanditanteile in Höhe von 25 % von Schrader legte die NLG Felsenstein mit Schreiben vom 21.11.1986 ein bis zum 15.12.1986 befristetes umfassendes Angebot mit einem Kaufpreis von 16.570.001 DM vor. Es sah den Erwerb von 25 %, möglichst 30 % der Anteile der Spielbank-KG und von 100 % der Spielbank-GmbH und der Gaststätten-GmbH vor. Zugleich setzte die NLG Felsenstein offiziell davon in Kenntnis, daß sie mit dem Ziel der Mehrheitsbeteiligung an der Spielbank Hannover „in diesen Tagen einen Vertrag mit dem Kaufmann Ernst-August Schrader schließen“ werde, „um von diesem eine Kommanditbeteiligung in Höhe von nominell 1.500.000 DM zu erwerben“.
- Felsenstein 33/52*
- Felsenstein hat zu dem Angebot der NLG vom 21.11.1986 ausgeführt, darin seien Bedingungen aufgestellt worden, die bisher nicht Gegenstand von Besprechungen gewesen seien. Insbesondere sei nur noch von einer Kaufpreissumme in Höhe von 16.570.000 DM gesprochen worden. Auf eine Rückfrage von Dr. Böx, wie sich der Betrag zusammensetzt, habe es keine Antwort gegeben.
- Akten PUA 05.04.1988*
- Die NLG bestand gegenüber Felsenstein erneut darauf, daß der Wert der Anteile durch zeitnahe geprüfte Abschlüsse sowie durch eine Bilanzgarantie belegt und

abgesichert werden müsse. Ferner enthielt das Angebot ein vertragliches Rücktrittsrecht zugunsten der NLG und die bereits früher aufgestellte Forderung, die anderen Kommanditisten müßten vorab einer Änderung des Gesellschaftsvertrages zustimmen.

*Zapfe 13/10;
Felsenstein 33/52*

Felsenstein ging auf das Angebot nicht ein. Er hatte schon mehrere Wochen zuvor durch Löhr von der Absicht Dr. van Scherpenbergs erfahren, ihm ein neues und letztes Angebot unterbreiten zu lassen. Nach Darstellung Felsensteins berichtete Löhr ihm dies im Auftrage Dr. van Scherpenbergs, der auch gesagt habe, daß bei Nichtannahme dieses Angebots die Konzession entzogen werde. Er, Felsenstein, habe das Innenministerium von diesem Sachverhalt unterrichtet. Dr. van Scherpenberg bestätigte zwar, Löhr am 30.10.1986 mitgeteilt zu haben, daß man jetzt ein letztes Angebot machen werde. Er habe jedoch nicht den Konzessionsentzug angedroht.

*Dr. van Scherpenberg
17/58 f.*

4.2.24. Pfändung der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank

*Akten MI 12255/44
S. 24 ff.;
Akten PUA 20.04.1988*

Mit Schreiben des von ihr beauftragten Rechtsanwalts Wächter vom 17.12.1986 teilte die hannoversche Niederlassung der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank dem Ministerium erneut eine Pfändung mit. Diese Pfändung, deren Gegenstand die GmbH- und KG-Anteile Felsensteins an der Spielbank, seine Anteile an der Maschsee-GmbH & Co. KG, Gewinnbezugsrechte und auch eventuelle Kaufpreis- und Entschädigungsansprüche waren, betraf eine Forderung in Höhe von 900.000 DM und wurde erst im April 1987 nach offenbar schwierigen Verhandlungen wieder aufgehoben.

*Akten MI 12255/44
S. 24 ff., 44, 49 f.*

Hasselmann, Höse, Dr. Mahn und Lampe wußten von dem Vorgang. Staatssekretär Höse bat Bentin, „in der Sache auch wegen möglicher finanzieller Schwierigkeiten des F. zum Jahresende Vortrag zu halten“. Ausweislich eines Aktenvermerks vom 22.12.1986 wurde Felsenstein daraufhin über seine Sekretärin, Frau Lersch, gebeten, wegen dieser Pfändung im Ministerium anzurufen. Am Tage darauf erfuhr man, daß Felsenstein wegen der Forderung der Hypothekenbank ein förmliches Schuldanerkenntnis abgegeben hatte. Kenntnis bestand seit dem 30.12.1986 schließlich auch davon, daß der NLG durch einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß verboten war, irgendwelche Zahlungen an Felsenstein zu leisten.

*Akten MI 12255/44
S. 66 ff.*

Am 06.01.1987 teilte Felsensteins Rechtsanwalt Grimke auf telefonische Nachfrage mit, Felsenstein werde kein Rechtsmittel gegen die Pfändung einlegen, sondern wolle auf dem Verhandlungswege eine Einigung mit der Hypothekenbank und so eine Aufhebung der Pfändung erreichen. Mit Schreiben vom 07.01.1987 wies das Innenministerium die Spielbankgeschäftsführung auf § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages hin und verlangte eine Stellungnahme, für die eine Frist bis zum 26.01.1987 eingeräumt wurde. Ein schon im Entwurf vorliegender Brief an den Geschäftsführer der NLG, Zapfe, der sich vorher schriftlich zu den Rechtswirkungen der Pfändung geäußert hatte, wurde auf Anweisung Lampes nicht abgeschickt. Darin hieß es:

Akten MI 12255/44 S. 53

„Ich habe davon Kenntnis genommen, daß Sie über die für die Spielbank Hannover/Bad Pyrmont geltenden gesellschaftsvertraglichen Bestimmungen für den Fall einer Pfändung zutreffend informiert sind. Ich bitte jedoch um Verständnis, daß evtl. erforderliche Entscheidungen der Gesellschaften oder der für Spielbanken zuständigen Aufsichtsbehörden zunächst mit den unmittelbar Beteiligten erörtert werden müssen.“

- Akten MI 12255/44 S. 70* Eine Stellungnahme der Spielbankgeschäftsführung vom 26.01.1987, Felsenstein strebe eine einvernehmliche Lösung an, veranlaßte die Spielbankaufsicht nicht zu weitergehenden Maßnahmen, obwohl damit lediglich mitgeteilt wurde, was man im Ministerium längst wußte. Bis März 1987 wurde seitens der Spielbankaufsicht im Hinblick auf die schwebenden Verhandlungen von Felsenstein mit der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank nichts unternommen.
- Zapfe 13/20 ff., 52 f.;
Akten MI 12255/26
S. 340, 77* Auch das erneute Drängen von Zapfe blieb ohne Folgen. Eine weitere Zwischennachricht Menzels vom 16.04.1987 war ebenfalls nichtssagend, obwohl es an diesem Tage während des Spielbetriebes in den Räumen der Spielbank zu einer weiteren Pfändung wegen einer Forderung in Höhe von 75.000 DM kam.
- Akten MI 12255/44 S. 77;
Gizyn 60/27 ff.* Daß Felsenstein nach Finanzierungsmöglichkeiten suchte, war dem Ministerium u. a. deshalb bekannt, weil die inzwischen beantragte Genehmigung für eine Übertragung von 40 % der GmbH-Anteile an Gizyn mit „Finanzierungszwecken“ begründet wurde. Die Genehmigung hierfür machte Lampe von der Aufhebung des von der Hypothekbank erwirkten Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses abhängig.
- Akten MI 12255/44 S. 83* Es dauerte insgesamt mehr als vier Monate, bis Rechtsanwalt Wächter der Spielbankgeschäftsführung mit Schreiben vom 28.04.1987 versichern konnte, daß von der Hypothekbank nach Zahlung des größten Teils der Forderung keine Rechte mehr aus dem Pfändungs- und Überweisungsbeschuß hergeleitet würden und daß beim Landgericht Hannover die Hauptsache für erledigt erklärt werde. Menzel setzte hiervon sofort das Ministerium in Kenntnis.
- Akten MI 12255/44 S. 89* Am 27.05.1987 teilte NLG-Justitiar Olfers dem Innenministerium mit, ihm sei bekannt geworden, daß das Finanzamt Hannover-Nord vor einiger Zeit die Kommanditanteile Felsensteins und dessen Aufsichtsratsbezüge gepfändet habe. Menzel wurde daraufhin für den 28.05.1987 in das Ministerium bestellt.

4.2.25. Erneute Eingaben der Mitgesellschafter

- Akten PUA 05.02.1988,
Anlagen 2 u. 4* Schrader drängte mit Schreiben vom 24.02.1987 unter Hinweis auf die Kreditaufnahmen der Spielbank zum Handeln. Auch der Kommanditist Gerlach, der sich bereits im Jahre 1985 mehrfach warnend an das Innenministerium gewandt hatte, schrieb am 23.02.1987 an Minister Hasselmann:

„Die Spielbank selbst ist ein mittlerer Schweinestall. Bilanzen gibt es für 1984, 1985 und für 1986 bis heute nicht ... Die Besitzverhältnisse der Kommanditanteile sind ungeklärt ... Es dürfte doch wohl hinreichend bekannt sein, daß der Aufsichtsratsvorsitzende sich weitgehendst im Vermögensverfall befindet. ... Fest steht leider auch, daß die Beamten des Innenministeriums mit den geforderten Auskünften sich sehr zurückgehalten haben. Es ist wohl so, daß die persönlichen Verbindungen des Aufsichtsratsvorsitzenden mit den Herren Dr.Roemheld und Bentin weit über das Maß des üblichen hinausgegangen sind.“

- Akten PUA 05.02.1988,
Anlage 3* Minister Hasselmann schrieb am 07.04.1987 zurück, er könne „die Form und den Inhalt Ihres Schreibens nicht akzeptieren. Insbesondere Ihre Verdächtigungen gegenüber Beamten meines Hauses halte ich für völlig unbegründet“. Der Brief könne demnach nicht eine „geeignete Grundlage für eine sachliche Behandlung des Themas“ sein. Die Gewinnausschüttungen seien ohnehin das Problem der Gesellschafter.

*Akten PUA 05.02.1988,
Anlage 6*

Gerlach erwiderte am 14.04.1987 : „Ich verstehe, daß dieses heiße Thema ... kein angenehmes Thema ist ... Wir können noch einige Tage über Stilfragen diskutieren. Die von mir in meinem Schreiben angesprochenen Dinge sind Tatsachen und zwar von besonders wenig schöner Art“. Auch Korhammer und Zapfe erklärten gegenüber dem Innenministerium, in der Spielbank gehe „alles drunter und drüber“.

Lampe 22/65

Lampe 22/64 f.

Nach den Bekundungen des Zeugen Lampe wurde diesen Äußerungen keine maßgebliche Bedeutung beigemessen, denn „inzwischen hatte sich doch eine erhebliche Front aufgebaut gegenüber Herrn Felsenstein. In diese Front wollten wir uns nicht ohne weiteres einreihen. ... Wenn dann also jetzt Eingaben von der Seite Schrader, Gerlach kommen, dann wurden die natürlich bei uns sehr kritisch gewürdigt. Sie enthielten ja leider keine neuen Fakten ... Es war ja nichts Neues, vor allen Dingen war es nichts Handfestes. ... Das war immer im Grunde der gleiche Kreis ... , der diese Informationen an uns herantrug“.

*Akten MI 12255/56
S. 27 ff.*

Gerlach erstattete schließlich am 29.05.1987 Strafanzeige gegen Felsenstein und zählte unter Bezugnahme auf Schriftsätze Schraders vom 18.06.1985 und 01.07.1985 beispielhaft die in Tabelle 4 (Anlage 24) wiedergegebenen Verbindlichkeiten Felsensteins auf.

4.2.26. Verhandlungen der NLG mit Anteilseignern und Unterbeteiligten

Die Mitgliedschaft von Dr. Roemheld im Aufsichtsrat der Toto-GmbH endete am 28.02.1987.

Akten NLG

Akten PUA 20.04.1988

Die NLG verfolgte weiterhin ihre Absicht, maßgeblichen Einfluß auf die Spielbank Hannover/Bad Pyrmont zu gewinnen. Sie unterrichtete Dr. van Scherpenberg am 03.04.1987 über die Absicht von Schaar, auch seinen Anteil möglicherweise zu veräußern. Darüber hinaus brachte sich Valder durch seine Anwälte erneut in Erinnerung. Sie schrieben an die NLG, daß sie nunmehr beabsichtigten, Felsenstein wegen dessen Zustimmung zu einer Übertragung der Unterbeteiligung zu verklagen. Schließlich fragte auch die Hammer Bank unter Bezugnahme auf die vor „geraumer Zeit“ erfolgten Kontakte nach, ob die NLG am Erwerb von Unterbeteiligungen interessiert sei.

Akten PUA 20.04.1988

Die NLG bat daraufhin zwar die Hammer Bank mit Schreiben vom 27.04.1987 um Übersendung der Vertragsunterlagen, brachte aber zugleich ihr Desinteresse am Erwerb von Unterbeteiligungen zum Ausdruck. Die Hammer Bank erkannte schließlich, daß die NLG deshalb nachfragte, weil sie am lastenfremden Erwerb von Kommanditanteilen Felsensteins interessiert war und sich lediglich Klarheit über möglicherweise bestehende Belastungen verschaffen wollte. Die endgültige Absage der NLG erfolgte jedoch erst, als die Verträge mit Felsenstein unter Dach und Fach schienen.

*Knörr 6/20
Schaar 14/41 ff.*

Knörr ließ die NLG wissen, daß auch seine Anteile zur Disposition stünden. Dagegen ging Schaar nach eigenen Angaben auf das ihm durch Rechtsanwalt Scharnoffske übermittelte Angebot nicht ein, seinen Anteil zum Kurs von 625 % zuzüglich eines Ausgleichs für Aufsichtsratsbezüge zu veräußern. Schaar lehnte in der Folgezeit auch ein niedrigeres Angebot Felsensteins ab, der nun mit jedem über unbelastete Anteile verfügenden Gesellschafter Kontakt aufgenommen hatte.

Korhammer 42/48 f.

Ende 1986 hatte auch Korhammer mit der NLG Gespräche über den Verkauf seiner restlichen Beteiligung in Höhe von 0,9 % geführt. Die NLG lehnte zunächst

mit der Begründung ab, daß sie an einem Kauf nicht interessiert sei, sofern keine Einigung mit Felsenstein über das Gesamtgeschäft erzielt werden könne. Korhammer wandte sich, nachdem er von der Fortsetzung der Verhandlungen mit Felsenstein gehört hatte, erneut an die NLG mit der Frage, ob es zu dem auch für die Gesellschafter wünschenswerten Abschluß kommen würde.

4.2.27. Die Verträge vom 02.07.1987

Zapfe 13/10

Anfang 1987 kam Felsenstein wieder auf die NLG zu und stellte den Verkauf einer Mehrheitsbeteiligung in Höhe von 51 % in Aussicht. Die daraufhin ausgearbeiteten Entwürfe sahen neue Zahlen vor. Felsenstein sollte jetzt zwischen 22.630.000 DM und 28.900.000 DM erhalten. Ein erster, für den 05.06.1987 vorgesehener Beurkundungstermin platzte, nachdem Felsenstein einige Tage vorher aufgrund eines Herzinfarktes ins Krankenhaus eingeliefert worden war.

4.2.27.1. Inhalt der Verträge

*UR-Nrn. 271-274/87
Notar Scherrer,
Akten PUA 16.03.1988*

Am 02.07.1987 schlossen Felsenstein, vertreten durch seinen Sohn Oliver, und die NLG insgesamt vier Verträge ab, und zwar

- a) über den Erwerb von 51 % der KG-Anteile zum Preis von 16.500.000 DM, der einem Kurs von 550 % entsprach,
- b) den Erwerb von 100 % der GmbH-Anteile zum Preis von 2.600.000 DM,
- c) die Niederlegung des Aufsichtsratsvorsitzes gegen eine Entschädigung von 9.750.000 DM und
- d) den Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts hinsichtlich des Verkaufs von Schrader an die NLG in Höhe von 15 % der Anteile.

Außerdem wurde eine jährliche Miete von 1.710.000 DM für das Casinogebäude vereinbart.

Es wurde eine Reihe von Terminen festgelegt:

- a) Am 15.08.1987 sollte Felsenstein den Aufsichtsratsvorsitz niederlegen. Zugleich sollte ein Vertreter der NLG in den Aufsichtsrat der Spielbank-GmbH nachrücken.
- b) Am 20.08.1987 sollte eine Satzungsänderung vollzogen werden, die bestimmte Geschäfte an die Genehmigung des Aufsichtsrates band.
- c) Am 31.12.1987 sollten mindestens 31 % der KG-Anteile und 100 % der GmbH-Anteile von Felsenstein auf die NLG übertragen sein.

Bei den zunächst verhandelten Angeboten war es darum gegangen, die Mehrheit der Spielbank-KG und der Spielbank-GmbH und damit zugleich deren 99,75 %-Beteiligung an der Maschsee-KG zu erwerben. Die Verträge vom 02.07.1987 schlossen dagegen die Maschsee-KG nicht mehr ein. Vielmehr sollte Felsenstein die Maschsee-KG insgesamt übernehmen und den dafür notwendigen Kaufpreis selbst aufbringen. Dementsprechend enthielten die Verträge vom 02.07.1987 detail-

Dr. van Scherpenberg 17/56 f.

lierte Regelungen über die Nutzung und den Mietpreis der Casinoräumlichkeiten für die Laufzeit der Konzession. Zugleich entfiel die Verlustübernahmeklausel.

Zapfe 13/15

Ein wesentlicher Teil der seit 1985 entstandenen rechtlichen Auseinandersetzungen wurde auch durch die Verträge vom 02.07.1987 nicht geklärt. Felsenstein verzichtete zwar darauf, gegen die Treuhandkäufe Schraders im Umfang von 15 % der Anteile Einwendungen zu erheben. Er behielt sich aber hinsichtlich der übrigen Anteile Schraders in Höhe von 10 %, um die beide noch vor dem Oberlandesgericht Celle stritten, weiterhin alle Rechte vor.

4.2.27.2. Absicherung gegen Risiken

*Zapfe 13/41;
Olfers 70/11, 48*

Gegen Risiken versuchte sich die NLG vor allem durch eine Vielzahl von Vertragsklauseln zu schützen. Sie verlangte u. a. den Nachweis lastenfreier Übertragung der Anteile und die Vorlage von Bilanzen. Die Auszahlung des Kaufpreises war von mehreren Bedingungen abhängig, die vor allem das Ziel verfolgten, die lastenfreie Übertragung der Anteile sicherzustellen und die NLG vor möglicherweise bestehenden, ihr aber bisher unbekanntem Forderungen Dritter gegen die Spielbank zu schützen.

Zapfe 13/41

Zapfe sah auch für den Fall des Ausscheidens von Felsenstein, das möglicherweise gemäß § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages aufgrund der zurückliegenden Pfändungen bereits automatisch erfolgt war oder anlässlich weiterer Pfändungen von den Mitgesellschaftern Felsensteins jedenfalls hätte herbeigeführt werden können, keine untragbaren Risiken für die NLG. Dies begründete er damit, daß in diesem Fall die Anteile Felsensteins zum Substanzwert auf die übrigen Anteilseigner übergegangen wären. Der Substanzwert habe aber fast Null betragen.

Zapfe 13/41, 52

Das bei einem Konzessionsentzug drohende Risiko schätzte Zapfe als „nahezu nicht denkbar“ ein, zumal er für die NLG damit rechnete, nach einem Konzessionsentzug in den Besitz der dann neu zu vergebenden Konzession zu gelangen.

Zapfe 13/41

Außerdem war mit einer Verbesserung der Ertragssituation des Unternehmens zu rechnen, weil künftig die besonderen Aufsichtsratsvergütungen für Felsenstein und Knörr entfielen.

*Dr. van Scherpenberg
17/14, 24, 27 f.*

Dr. van Scherpenberg verwies darauf, daß der Vertrag vom 02.07.1987 eine Bilanzgarantie enthalte, ohne die ein Vertrag auch gar nicht erst abgeschlossen worden wäre. Felsenstein habe als Verkäufer garantieren müssen, daß zum Übergabezeitpunkt Eigenkapital in der durch die Bilanzen per 31.12.1982 bzw. 31.12.1983 ausgewiesenen Höhe vorhanden sei, ferner daß sich die Aktiva im Übergabezeitpunkt als werthaltig erwiesen und schließlich, daß die Passiva vollständig seien. Zur Sicherung der Bilanzgarantie habe der Vertrag Zurückbehaltungsrechte bezüglich des Kaufpreises und der Abfindung enthalten.

*Dr. van Scherpenberg
17/25*

Die Kenntnisse der NLG über die Unterbeteiligungen Felsensteins waren auch Dr. van Scherpenberg als Aufsichtsratsvorsitzendem der Lotto-GmbH bekanntgeworden. Dr. van Scherpenberg hat ausgesagt, „es wäre sicher übertrieben, wenn ich sagen würde, daß wir darüber einen Überblick gehabt hätten. Dazu war es ein bißchen zu konfus“.

Olfers 70/11 ff.

Risiken hätten sich im Falle der Realisierung der Verträge für die NLG unter Umständen hinsichtlich der Ansprüche von Gläubigern Felsensteins ergeben, wenn

- Zapfe 13/49 f.* die Verträge eine Übernahme seines gesamten noch vorhandenen Vermögens darstellten (§ 419 BGB). Diese Überlegung lag nahe, weil Felsenstein bereits in seiner ersten Offerte vom 17.01.1985 von Verlusten in Millionenhöhe bei der „Nylon-Vitrine“ geschrieben hatte und weil er mit hohen Beträgen spielte. Die NLG vergewisserte sich deshalb schon im Vorfeld, welche anderen Vermögensgegenstände Felsenstein besaß. Dazu gehörten nach Auffassung der NLG die Beteiligung von Felsensteins Ehefrau an der Spielbank in Höhe von 5 % sowie dessen Einfamilienhaus und verschiedene Eigentumswohnungen in Kirchrode, die jedoch sämtlich durch Hypotheken beliehen waren.
- Olfers 70/37 f.* Die vertraglich nicht ausschließbare Haftung gegenüber den Gläubigern Felsensteins im Falle der Vermögenübernahme (§ 419 BGB) war auch Gegenstand der Verhandlungen mit Felsenstein. Er schlug deshalb u. a. vor, daß ihm 10 % der Spielbankanteile und damit auf jeden Fall ein wesentlicher Vermögensteil verbleiben sollte. Im Laufe der Verhandlungen äußerte Felsenstein auch den Wunsch, wenigstens stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender bleiben zu können.
- 4.2.27.3. Realisierbarkeit der Verträge
- Felsenstein 33/72* Da Felsenstein sich vertraglich verpflichtet hatte, die Spielbankanteile an die NLG lastenfrei und frei von Rechten Dritter zu übertragen, hing die Vertragsdurchführung davon ab, daß es ihm gelang, eine Zwischenfinanzierung zur Ablösung der bestehenden Belastungen zu erreichen, die er für den Zeitpunkt des Vertragschlusses selbst auf 13.000.000 DM beziffert hat.
- Olfers 70/49 f., 56;
Langeheine 43/81* Nachdem Felsenstein gegenüber der NLG zunächst von einer denkbaren Zwischenfinanzierung durch die Kreissparkasse Hannover berichtet hatte, hatte er noch vor dem 02.07.1987 angekündigt, daß ihm die Berliner Bank für den Fall des Vertragsschlusses einen Kredit von bis zu 10.000.000 DM zur Verfügung stellen werde. Dieser Betrag genügte aber offenbar nicht, um sämtliche Belastungen abzulösen, denn selbst Felsenstein sprach nur noch von einer „Anfinanzierung“, die dem Rückkauf des auf das Bankhaus Löbbecke übergegangenen Kommanditanteils in Höhe von 10 % diene und die durch die Berliner Bank fest zugesagt sei.
- Felsenstein 84/69* Der Rückerwerb der auf das Bankhaus Löbbecke infolge der Sicherungsübereignung vom Dezember 1985 übergegangenen Kommanditanteile – Felsenstein hatte das ihm damals gewährte Darlehen in Höhe von insgesamt mehr als 4.320.000 DM nicht zum vereinbarten Termin zurückgezahlt – war eine der wesentlichen Voraussetzungen für die Erfüllbarkeit der Verträge vom 02.07.1987. Zapfe und Olfers sprachen deshalb mit der Geschäftsleitung der Berliner Bank und legten dieser nach dem 02.07.1987 eine Kopie des Vertragspaketes zur Prüfung vor.
- Olfers 70/51*
- Olfers 70/50 f.;
Kewitsch 62/12* Die Berliner Bank lehnte die erforderliche Finanzierung mit der Begründung ab, „daß es nur noch an Felsenstein lag, diese Reihe von Voraussetzungen zu erfüllen, um das Vertragspaket zur Durchführung zu bringen und die Auszahlungsreife des Vertrages herzustellen“. Bei einem weiteren Gespräch zwischen Zapfe, Olfers und Kewitsch, das am 10.08.1987 in der Privatwohnung von Zapfe stattfand, wiederholte Kewitsch seine Position. Er wäre allerdings zu einer An- oder Zwischenfinanzierung bereit gewesen, wenn die NLG „eine Art Ausbietungsgarantie“ für die Kreditierung des Casino-Gebäudes übernommen hätte, die deutlich über dem durch erstrangige Grundschulden gesicherten Betrag in Höhe von 21.400.000 DM liegen sollte. Auf diese Bedingung ging die NLG jedoch nicht ein.

Die in dem Vertragswerk vom 02.07.1987 enthaltenen Fristen führten zu Kontroversen. Die Übertragung der Kommanditanteile sollte mit Wirkung zum 01.10.1987 erfolgen. Die NLG war befugt, „von diesem Vertrag insgesamt zurückzutreten, sofern die Auszahlungsreife für die erste Rate des Kaufpreises nicht spätestens zum 30. November 1987 eingetreten ist“.

*Akten PUA 05.04.1988,
Anlage XII
Felsenstein 33/73, 84/66 ff.;
Lampe 22/85*

Bereits am 03.07.1987 erklärte die NLG mit Rücksicht auf den andauernden Kur-aufenthalt Felsensteins zwar, daß sie dieses Rücktrittsrecht nicht vor dem 31.12.1987 ausüben werde. Felsenstein vertrat aber den Standpunkt, daß die in der Vertragsurkunde genannten Fristen ihm die Vertragserfüllung von vornherein unmöglich machten. Sie seien in seiner Abwesenheit entgegen Vereinbarungen festgelegt worden, die am 30.05.1987 mit ihm getroffen worden seien. Aufgrund seines Herzinfarktes sei zunächst eine fünfte Urkunde über die Verschiebung des Rücktrittsrechts per 31.12.1987 aufgesetzt worden, dann aber am 02.07.1987 entgegen den Absprachen nicht beurkundet worden. Sein Sohn habe ihn telefonisch von diesem Versäumnis unterrichtet. Daraufhin habe er selbst mit Zapfe und Langeheine gesprochen, dem er eine Vollmacht für den Abschluß der Verlängerungsvereinbarung ausgestellt habe. Da jedoch auch Scherrer als beurkundender Notar erkrankt gewesen sei, habe es niemanden gegeben, der diese Vereinbarung unterzeichnen konnte oder sollte.

*Felsenstein 33/74 f.;
Langeheine 43/81 f.*

Unabdingbare Voraussetzungen für die Zwischenfinanzierung, die ihm, Felsenstein, bereits zugesagt worden sei, seien die Vorlage des Vertrages mit der NLG und die Sicherheit dafür gewesen, daß dieses Geschäft auch tatsächlich vollzogen werde. Die in den Verträgen enthaltenen Bedingungen und einzuhaltenden Fristen, insbesondere aber das Rücktrittsrecht der NLG, hätten die Zwischenfinanzierung zu einem unkalkulierbaren Risiko gemacht und die Banken veranlaßt, von der Gewährung weiterer Kredite an ihn Abstand zu nehmen. Felsenstein äußerte in diesem Zusammenhang die Auffassung, daß die NLG in Wahrheit nie die Absicht gehabt habe, die angebotenen Anteile zu kaufen.

Felsenstein 29/116 ff.

Felsenstein bestritt gegenüber dem Untersuchungsausschuß, daß er die Verträge deshalb nicht habe erfüllen können, weil die Rechtsbeziehungen mit Beteiligten, Unterbeteiligten und Kreditgebern, insbesondere mit dem Bankhaus Löbbbecke, nicht geklärt waren. Allerdings hätten auch die Schwierigkeiten mit dem Bankhaus Löbbbecke die Abwicklung der Verträge vom 02.07.1987 verhindert, denn er habe die betroffenen Anteile nach deren Pfändung nicht an die NLG übertragen können.

Dr. Mahn 16/62

Lampe 22/84 f.

Dr. Mahn beurteilte die Verträge als so kompliziert, „daß sie im Grunde genommen, selbst wenn Herr Felsenstein liquider gewesen wäre, kaum in der Lage waren, rechtlich zu vollziehen“. Lampe hielt zwar das Vertragswerk für „äußerst kompliziert“, ging aber davon aus, „daß eine so erfahrene Gesellschaft wie die NLG ... nicht einen Vertrag schließen würde, der letztlich nicht zu erfüllen wäre.“ Aus ihrem Versuch, zu der Realisierung des Vertragswerks beizutragen, ergebe sich, „daß wir letztlich eine Erfüllungschance gesehen haben“.

Hasselmann 18/19

Hasselmann hat bekundet, man habe die Durchführung der Verträge damals für realistisch gehalten. Er persönlich habe bezüglich der Auflage, daß die Anteile lastenfrei sein müßten, Zweifel gehabt.

*Dr. van Scherpenberg
17/25, 29 f.*

Dr. van Scherpenberg hielt die Verträge „für hinreichend realisierbar, um die Unterschrift leisten zu lassen“. Die Vertragserfüllung sei für Felsenstein „objektiv noch möglich“ gewesen. Es sei klar gewesen „- das hat Herr Felsenstein uns auch erklärt -, daß er nicht im Besitz der in den Kaufverhandlungen zur Debatte ste-

henden Anteile war. Er hat uns aber versichert, daß er auf diese Anteile Rückkaufsrechte habe, so daß er rechtlich in der Lage sei, einen Kaufvertrag vorausgesetzt, diese Anteile tatsächlich zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen“. Er habe allerdings daran gezweifelt, ob Felsenstein „seine Finanzverhältnisse wirklich noch unter Kontrolle gehabt“ habe.

Olfers 70/11 f., 45

NLG-Justitiar Olfers führte das Scheitern des Projekts letztlich darauf zurück, daß Felsenstein nicht in der Lage gewesen sei, seine vertraglich versprochenen Leistungen zu erbringen. Sie hätten „schließlich alles getan, was wir hatten tun können, um das Vertragswerk zur Durchführung zu bringen. ... Die Verhältnisse der Spielbank hätte man letztlich genau erst durchschauen und beurteilen können, wenn man tatsächlich in die Kasse geguckt hätte. Daß die Kasse so leer war, wie sie sich denn nun schließlich als leer herausgestellt hat, konnten wir nun beim besten Willen nicht wissen. Wir haben uns einige Vorstellungen gemacht, z.B. Spielerschecks. ... Was wir nicht haben wissen können, daß Felsenstein eine Reihe von Helfern gehabt hat. ... Ohne diese Helfer ... hätte ja das, was Herr Felsenstein angerichtet hat, überhaupt nicht passieren können“.

Zapfe 13/33

Der NLG war am 02.07.1987 nach Angaben von Zapfe nicht bekannt, daß Felsenstein ca. 16.000.000 DM über die Maschsee-Gaststätten transferiert hatte. Das habe sich erst kurz vor der Entziehung der Konzession herausgestellt, als Menzel eingeräumt habe, daß außer den der NLG bekannten Verbindlichkeiten in Höhe von 9.000.000 DM weitere 6.500.000 DM zu berücksichtigen seien. Langeheine ging hinsichtlich der Verschuldung Felsensteins allerdings schon beträchtlich früher von einem Betrag von 20.000.000 DM aus. Er hatte dennoch erst unmittelbar vor Abschluß der Verhandlungen, als weitere gegen Felsenstein gerichtete Pfändungen bekannt wurden, Zweifel an der Fähigkeit Felsensteins, die Verträge zu erfüllen.

Langeheine 43/93, 98

4.2.27.4. Genehmigung der Verträge

*Akten MI 12255/48
S. 126*

Unter dem Datum vom 04.07.1987 beantragte Notar Scherrer in einem Schreiben, das an Staatssekretär Haaßengier gerichtet und mit dem Vermerk „persönlich“ versehen war, die Genehmigung der von ihm am 02.07.1987 beurkundeten Verträge. Das Ministerium erteilte unter dem 07.07.1987 die Genehmigung für die Verträge, welche die Übertragung der Kommanditanteile zum Gegenstand hatten.

Lampe 22/50

Kurz vor der Beurkundung der im Inhalt schon ausgehandelten Verträge hatte der Versuch Felsensteins, dem Bankhaus Löbbbecke 51 % der GmbH-Anteile an der Spielbank zu übertragen, zu neuen Schwierigkeiten geführt. Das Innenministerium lehnte die Genehmigung eines entsprechenden Vertrages zwischen Felsenstein und dem Bankhaus Löbbbecke mit der Begründung ab, daß bisher in keiner Spielbank Banken oder Versicherungsunternehmen als Gesellschafter zugelassen worden seien.

Lampe 22/51

Felsenstein lenkte nach Angaben des Zeugen Lampe daraufhin ein, bestand nicht weiter auf der Genehmigung dieser Veräußerung und legte statt dessen eine neue Vereinbarung vor, diesmal mit dem hannoverschen Unternehmer Gizyn, die die Übertragung von 40 % der GmbH-Anteile vorsah. Erst später, so der Zeuge Lampe, habe sich herausgestellt, daß Felsenstein diesen Kurswechsel im Alleingang und ohne Wissen des Bankhauses unternommen habe.

*Lampe 22/52;
Dr. Mahn 16/79 f.*

Das Innenministerium beschied die beantragten Genehmigungen nicht nach dem zeitlichen Eingang der Anträge, sondern, so Lampe, nach sachlichen Gesichts-

punkten. Gegen den Antrag des Bankhauses Löbbbecke habe gesprochen, daß es dem Konzept des Ministeriums widersprochen habe, wenn ein Bankhaus zur bestimmenden Macht in einer Spielbank werde. Dagegen habe der Fortbestand der Spielbank durch den Einstieg der NLG besser gesichert werden können.

Hasselmann 18/44 f.

Minister Hasselmann teilte diese Auffassung und ließ sich darüberhinaus von dem Gerücht leiten, das Bankhaus Löbbbecke stehe in Verhandlungen über die Fusion mit einer Versicherungsgesellschaft. Das Finanzministerium nahm nach Angaben Dr. van Scherpenbergs auf diese Entscheidung keinen Einfluß.

Dr. van Scherpenberg 17/55

Borchert 61/93

Das Bankhaus selbst nahm nach der ablehnenden Entscheidung des Innenministeriums die schon früher geknüpften Kontakte zur NLG wieder auf und bot den Verkauf seiner – nicht mehr streitigen – Kommanditbeteiligung an. Es war bereits vor Juni 1987 auf Initiative der NLG zu ähnlichen Überlegungen gekommen, anläßlich derer das Bankhaus Löbbbecke in einem Gespräch mit Olfers seine Vertragskonstruktion offengelegt hatte.

4.2.28. Pfändungen nach dem 02.07.1987

Olfers 70/46 f.

Die NLG besaß Informationen über die bei Vertragsschluß allerdings wieder aufgehobene Pfändung der Gesellschaftsanteile Felsensteins durch die Bayerische Hypothekenbank aus dem Jahre 1986. Weitere Pfändungen auf die Gesellschaftsanteile wurden Olfers bis zum Vertragsschluß nicht bekannt. Nach dem 02.07.1987 gab es nach seiner Erinnerung insgesamt 14 Pfändungen unterschiedlicher Größe wegen des von der NLG auf ein Notaranderkonto einzuzahlenden Kaufpreises. Die NLG behandelte diese Pfändungen entsprechend den Vorschriften der Zivilprozessordnung, beantwortete die Auskunftsverlangen der Gläubiger und unterrichtete die amtierenden Notare Langeheine und Scherrer.

*Akten MI 12255/44
S. 91 ff., 102, 135 Nr. 3, 147*

Das Finanzamt Hannover-Nord hatte bereits am 03.06.1987 erneut gepfändet, diesmal wegen Steuerrückständen in Höhe von 300.444,34 DM, reduzierte diese Forderung allerdings später auf 128.260,34 DM. Kurze Zeit darauf folgten die nächsten Pfändungen des Finanzamtes Hannover-Nord über 30.248,50 DM und 604.064,77 DM.

*Akten MI 12255/48
S. 43 f., 48; 12255/44 S. 86 ff.*

Das Bankhaus Löbbbecke hatte mit Schreiben vom 18.06.1987 beantragt, die Übertragung von 51 % der Anteile der Spielbank-GmbH zu genehmigen. Nach dem 02.07.1987 versuchte es, sich Felsensteins Kaufpreisansprüche gegenüber der NLG zu sichern, und erwirkte am 10.07.1987 wegen einer Forderung in Höhe von 4.747.504,20 DM einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß gegenüber der NLG.

Pfändungsobjekt waren die Ansprüche Felsensteins aus der Übertragung der Anteile an der Spielbank-KG und der Verwaltungs-GmbH und die Vergütung für die Niederlegung des Aufsichtsratsvorsitzes. Das Bankhaus konnte sich dabei auch auf eine vollstreckbare Ausfertigung eines Schuldanerkenntnisses stützen, das Notar Dr. Böx am 22.09.1986 beurkundet hatte.

*Akten MI 12255/44
S. 103 ff., 135 Nr. 4
Akten MI 12255/44
S. 106 ff.*

Weitere Pfändungen des Finanzamtes folgten am 23.07.1987, und zwar wegen Forderungen über 45.557,60 DM und 772.632,41 DM. Einbezogen in die Pfändung waren jetzt auch die Anteile Felsensteins an der Maschsee-GmbH & Co. KG. Die Commerzbank Hamburg, die inzwischen ebenfalls eine Pfändung gegen Felsenstein erwirkt hatte, stellte die insoweit entstandenen Unterlagen am 18.08.1987 der

NLG zur Verfügung, die ihrerseits postwendend das Innenministerium unterrichtete.

Akten MI 12255/44
S. 89 f., 96 ff.

Das Innenministerium unternahm den Versuch, sich Klarheit zu verschaffen. Am 28.07.1987 legte Geschäftsführer Menzel im Innenministerium die Einziehungs- und Pfändungsverfügungen des Finanzamtes vom 03.06.1987 und 24.06.1987 in Fotokopie vor. Anderentags bat man das Finanzamt Hannover-Nord um Mitteilung über die Pfändungsmaßnahmen und die Steuerrückstände und begründete dies mit eventuellen Maßnahmen der Spielbankaufsicht unter gleichzeitigem Hinweis auf § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages. Die Finanzbehörde zeigte sich reserviert, verwies auf das Steuergeheimnis, zugleich aber auch auf den Weg, über den die gewünschten Auskünfte möglich waren, nämlich über eine entsprechende Auflage an die Geschäftsführung der Spielbank.

Akten MI 12255/44
S. 123 ff.

So geschah es auch. Am 19.08.1987 leitete Menzel die von den Steuerbehörden an ihn übermittelte schriftliche Auskunft an das Innenministerium weiter. Danach waren bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt acht Pfändungs- und Einziehungsverfügungen erwirkt worden, und zwar am 26.06.1984, 05.09.1984, 25.10.1984, 05.08.1986, 30.10.1986, 03.06.1987, 24.06.1987 und 23.07.1987. Das Finanzamt machte lediglich eine Einschränkung hinsichtlich der rechtlichen Folgen der Pfändungen aus dem Jahre 1984. Insoweit seien die Folgen aus § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages der Spielbank-KG nicht eingetreten, weil nicht der Anteil selbst, sondern nur die mit dem Anteil verbundenen Ansprüche gepfändet worden seien.

Akten MI 12255/44
S. 130 ff.

Ein weiterer Pfändungsbeschuß über 17.278,85 DM folgte am 20.08.1987. Am 08.09.1987 berichtete Menzel darüber dem Innenministerium.

4.2.29. Erwägungen im Innenministerium

AfHuF 02.09.1987, S. 26 ff.
Akten MI 12255/49 S. 124

Der Haushaltsausschuß des Landtages erhielt erstmals am 02.09.1987 Informationen über das Vertragswerk zwischen der NLG und Felsenstein. Minister Hasselmann verfügte am 03.09.1987:

„Wer schaut noch durch? H. Dr. Roemheld soll eine Auflistung aller Vorgänge und Besonderheiten des H. Felsenstein vornehmen. M.E. darf MI (Aufsicht) nicht überrascht werden können. Auch Terminverlängerungen halte ich für ungut! Wir müssen wissen, woran wir im MI sind.“

Akten MI 12255/49
S. 126 ff.

Abteilungsleiter Dr. Mahn unterzeichnete am 04.09.1987 einen Vermerk, der Hasselmann mit der Bitte vorgelegt wurde, den Wirtschaftsminister entsprechend zu unterrichten. In diesem Vermerk wurde im wesentlichen dargelegt, daß die Vereinbarungen zwischen dem Bankhaus Löbbbecke und Felsenstein der Sicherung eines Kredites gedient hätten und daß eine endgültige Übertragung der Anteile an der Spielbank-GmbH nicht beabsichtigt gewesen sei. Die für die Übertragung der Anteile erforderliche Genehmigung sei von dem Bankhaus Löbbbecke erst mit Schreiben vom 23.06.1987 beantragt worden, nachdem in der Öffentlichkeit der bevorstehende Vertragsabschluß zwischen Felsenstein und der NLG bekannt geworden sei. Eine Genehmigung „wäre aber auch unabhängig davon nicht erteilt worden, weil wir aus grundsätzlichen Erwägungen es nicht zulassen wollten, daß das Bankhaus Löbbbecke über eine Mehrheitsbeteiligung an der Spielbankverwaltungsgesellschaft bestimmenden Einfluß auf die Spielbank ... KG erhalten würde. Am 07.07.1987 haben wir die von Herrn Felsenstein und der NLG am 02.07.1987 geschlossenen Verträge genehmigt“. Für eine gütliche Einigung gebe es keinen Spielraum.

Warnecke 68/58

Anfang September erhielt Warnecke, der bis dahin im Referat 58 des Innenministeriums tätig war, die Sonderaufgabe, eine gutachterliche Stellungnahme zu den Fragen des Vertragswerks zwischen Felsenstein und der NLG anzufertigen, „um“ – so Warnecke vor dem Untersuchungsausschuß – „insbesondere Fragen zu Realisierungsmöglichkeiten und sonst Auffälligem zu klären, zumal es dort halt Schwierigkeiten gab“.

Akten MI 12255/44 S. 129

Das Finanzamt Hannover-Nord begnügte sich nicht mit den erteilten Auskünften. Es erkundigte sich vielmehr am 08.09.1987 danach, ob das Innenministerium inzwischen aus den erfolgten Pfändungen die Konsequenzen gezogen habe, die sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergäben. Bentin verneinte diese Frage unter Hinweis darauf, daß Felsenstein bisher immer Regelungen zur Abwendung der Pfändungen getroffen habe.

Akten MI 12255/44 S. 138

Gerlach beantragte am 11.09.1987 wegen einer Forderung in Höhe von 11.625,20 DM die Pfändung der Ansprüche Felsensteins aus der Übertragung von KG- und GmbH-Anteilen, aus Aufsichtsratsbezügen sowie des Auseinandersetzungsguthabens. Ein entsprechender Beschluß des Amtsgerichts Hannover erging am 15.09.1987.

Akten MI 12255/44
S. 133 ff., 137 ff.

Der Geschäftsführer der NLG, Zapfe, zog am 14.09.1987 eine schriftliche Zwischenbilanz und unterrichtete das Ministerium darüber, daß Forderungen Felsensteins an die NLG in Höhe von ca. 9.015.000 DM gepfändet worden seien. Hinzu komme eine Zinspfändung im Umfang von 485.000 DM, so daß insgesamt eine Summe von 9.500.000 DM pfandverstrickt sei. Er fügte eine Kopie des Schreibens der NLG vom 10.09.1987 an die Commerzbank Hamburg bei sowie eine Ergänzung dieses Schreibens vom 14.09.1987. Eine Woche darauf meldete sich Zapfe erneut und informierte über die inzwischen vorliegende Pfändung durch Gerlach. Ein weiterer Pfändungsbeschluß des Finanzamtes über 52.416,65 DM folgte am 28.09.1987.

Akten MI 12255/44 S. 142

Aus dem von Zapfe übersandten Schriftwechsel zwischen der NLG und der Commerzbank Hamburg ging hervor, daß die NLG aufgrund der vertraglichen Abmachungen vom 02.07.1987 bereits 19.100.000 DM auf das Anderkonto der Notare Langeheine und Scherrer eingezahlt hatte und weitere, am 15.11.1987 fällige 9.750.000 DM als Entschädigung für die Niederlegung des Aufsichtsratsvorsitzes durch Felsenstein zu zahlen bereit war. Außerdem enthielt der Schriftwechsel eine Aufstellung über die der NLG bekannten Ansprüche und Pfandrechte, die Dritte gegenüber Felsenstein geltend machten. Dabei handelte es sich um die in Tabelle 5 (Anlage 24) enthaltenen Positionen.

Akten MI 12255/50
S. 11 ff.;
Warnecke 68/61 ff.

Am 05.10.1987 stellte Warnecke in einem umfangreichen Vermerk die gesellschaftsrechtliche Stellung von Felsenstein in der Spielbank-GmbH nach den vorangegangenen Pfändungen dar. Dabei handelte es sich um die erste schriftliche Ausarbeitung zu dieser Problematik, obwohl die erste Pfändung bereits im Juli 1985 aktenkundig geworden war.

In dem Vermerk wurde ausgeführt, nach § 10 vorletzter Satz des Gesellschaftsvertrages der Spielbank-GmbH sei ein Gesellschaftsanteil gemäß § 34 GmbH-Gesetz einzuziehen, nachdem er gepfändet worden sei. Die Pfändungen vom 11.04.1986, 22.12.1986 und 11.09.1987 seien insoweit einschlägig. Da Felsenstein im Zeitpunkt der ersten beiden Pfändungen noch Inhaber aller Anteile gewesen wäre, sei eine Einziehung allerdings nicht möglich gewesen. Nach der Veräußerung von Anteilen an Gizyn am 03.04.1987 könne und müsse nach der erneuten Pfändung vom

11.09.1987 die Einziehung mit dem Ergebnis erfolgen, daß Gizyn Alleininhaber der Gesellschaftsanteile sei.

Warnecke 68/74 f.

Die Ablösung von Felsenstein als Aufsichtsratsvorsitzendem bedurfte auch nach Meinung von Warnecke eines entsprechenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Die Spielbankaufsicht hätte demzufolge die Gesellschafterversammlung darauf hinweisen müssen, daß Felsenstein untragbar geworden sei. Falls die Gesellschafterversammlung Felsenstein nach einem solchen Hinweis nicht entlassen hätte, sei die Möglichkeit des Konzessionsentzuges in Betracht zu ziehen gewesen.

Akten PUA 06.12.1988

Im Hause der NLG hatte man noch 1985 dieselbe Auffassung vertreten. Olfers hatte am 10.10.1985 eine Notiz gefertigt, in der es u. a. hieß:

„Wenn danach (nach dem Erwerb der 'Mehrheit an der Minderheit'), gegebenenfalls durch uns mittelbar ausgelöst oder gefördert, dritte Personen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen Felsenstein einleiten, müßte dessen Ausscheiden bei KG und GmbH erreichbar sein.“

Olfers 70/34 f.

Olfers hat vor dem Untersuchungsausschuß die Auffassung vertreten, daß es sich hierbei um Überlegungen gehandelt habe, die sich zwingend aus dem Gesellschaftsvertrag ergäben. Er habe sogar einmal zu bedenken gegeben, es sei im Grunde genommen der einfachste Weg, sämtliche Forderungen gegen Felsenstein für 100 DM mit Besserungsschein aufzukaufen. Allerdings habe man entsprechende Schritte unterlassen.

Warnecke 68/61

Aus dem von Warnecke gefertigten Vermerk vom 05.10.1987 wurden keine Konsequenzen gezogen. Seine Auffassung – so Warnecke – sei nicht geteilt worden. Stattdessen suchte man weiter nach Kompromißmöglichkeiten. Eine wichtige Rolle dabei spielte erneut Langeheine. Er bat nach eigenen Angaben Dr. Mahn, Haßengier oder sogar Minister Hasselmann darum, Bentin die Erlaubnis zu geben, gemeinsam mit Olfers und ihm festzustellen, welche Abtretungen und Verpfändungen dem Innenministerium bekannt waren und ob diese überhaupt noch gedeckt seien. Bei der danach anberaumten Besprechung – so Langeheine – sei Bentin sehr aufgeregt gewesen und habe den Eindruck vermittelt, daß ihm bei seiner Rolle gar nicht wohl sei.

Langeheine 43/99

Langeheine 43/86

Nach Presseveröffentlichungen über den Abschluß der Verträge vom 02.07.1987 waren bei den Notaren Langeheine und Scherrer „Pfändungen und Sicherungsübereignungen dutzendweise“ eingegangen. Dadurch war Langeheine nach eigenen Angaben zum ersten Mal klargeworden, daß Felsenstein „gar nicht in der Lage war, den Vertrag auch nur annähernd zu erfüllen.“ Er habe „nur gestaunt, was Herr Felsenstein alles an Akrobatik aufgebracht hat, um seine Anteile hin- und herzuschieben und immer wieder zu verpfänden, um an Geld zu kommen“.

*Akten MI 12255/49 S. 136;
Lampe 22/82;
Langeheine 43/85;
Dr. Mahn 16/62 f.*

Trotzdem versuchte Rechtsanwalt Langeheine noch am 06.10.1987, in einer gemeinsamen Besprechung mit Dr. Mahn und Felsenstein zu vermitteln. In einer Sitzung im Hause der NLG am 08.10.1987 schlug Dr. Mahn daraufhin eine Vereinbarung vor, welche die Erfüllung der Verträge zwischen der NLG und Felsenstein doch noch ermöglichen sollte. Danach sollte die NLG keine Mehrheitsbeteiligung an der Spielbank-KG, sondern nur noch eine Mehrheitsbeteiligung an der Spielbank-GmbH erhalten und dafür 20.000.000 DM bezahlen, mit denen die Pfandrechte der Kreissparkasse, des Bankhauses Löbbbecke, des Finanzamtes und weiterer Gläubiger abgelöst werden sollten. Das Innenministerium sollte zugleich eine

Frist bis zum 20.10.1987 einräumen, während der keine Aufsichtsmaßnahmen ergriffen würden. Diesen Vorschlag lehnte der Aufsichtsrat von Lotto/Toto am 20.10.1987 ab, weil weiterhin unklar blieb, welche Schulden Felsenstein tatsächlich hatte und welche Verbindlichkeiten auf die NLG noch zukommen könnten.

Warnecke 68/63 f.

Unmittelbar nach Ablehnung dieses Vermittlungsvorschlages faßte das Innenministerium den Entschluß, der Gesellschafterversammlung darzulegen, daß sie verpflichtet sei, Konsequenzen aus den Pfändungen zu ziehen. Warnecke erhielt einige Tage vor dem 26.10.1987 den Auftrag, einen Vorentwurf für ein Schreiben an den Aufsichtsrat mit der Forderung anzufertigen, die Gesellschafterversammlung einzuberufen.

Akten MI 12255/50 S. 52

In dieser Situation fand auf Einladung von Ministerpräsident Dr. Albrecht eine Besprechung statt, an der außer diesem Finanzministerin Breuel, Dr. van Scherpenberg, Innenminister Hasselmann, Höse, Haaßengier, Meyer, Dr. Sporn und Dr. Mahn teilnahmen. Das Gesprächsergebnis hielt Dr. Mahn in einem Vermerk vom 02.11.1987 u. a. wie folgt fest, wobei er als Gesprächstermin den 27.10.1987 angab:

„Die NLG geht auf Verträge von Herrn Felsenstein, die von denen am 2.7.1987 abweichen, nicht ein. Ab sofort stellt die NLG derartige Verhandlungen ein. Das MI als Aufsichtsbehörde wird zu dem Zeitpunkt Aufsichtsmaßnahmen ergreifen, zu dem es zu der Überzeugung kommt, daß Herr Felsenstein die Verträge vom 2.7.1987 nicht erfüllen kann.“

Akten PUA 20.09.1988

Auch Staatssekretär Meyer notierte in einem unter dem 12.11.1987 verfaßten Vermerk die Ergebnisse der Besprechung, die er auf den 26.10.1987 datierte:

„... Nach Erörterung des Sachverhalts stellt der Herr Ministerpräsident fest:

1. Es sei nicht hinnehmbar, daß die Bilanzen nicht vorlägen. Die Aufsicht müsse hier aktiver sein, Fristen setzen und deren Einhaltung verlangen und durchsetzen.
2. Die Aufsicht müsse einen Überblick über die Gesamtsituation (Spielbank KG und Maschsee KG) habe.
3. Die Aufsicht muß sicherstellen, daß noch im Monat November eine Aufsichtsratssitzung stattfindet, um die wirtschaftliche Lage der Spielbank zu klären und daraus ggf. aufsichtliche Konsequenzen zu ziehen.
4. Für die Erfüllung des Vertrages der NLG mit Herrn Felsenstein soll es bei der vertraglich vereinbarten Frist (30. November 1987) bleiben. Diese Frist wird nicht verlängert.
5. Es ist streng zwischen Spielbankenaufsicht und Ankauf von Kommanditanteilen durch die NLG zu unterscheiden. Eine Verquickung der beiden Aktionen darf nicht stattfinden.“

Akten PUA 13.04.1988

Felsenstein beschwerte sich unter dem 27.10.1987 brieflich bei Ministerpräsident Dr. Albrecht und wies darauf hin, er sei im Jahre 1984 von Wenzel gefragt worden, ob die Lotto-GmbH seine Anteile erwerben könne. Da sich zu dieser Zeit die Verluste aus seinen Textilketten bereits auf 20.000.000 DM (seit 1976) belaufen hätten, habe er, Felsenstein, ein halbes Jahr später seine Verhandlungsbereitschaft erklärt. Am 21.06.1985 sei ihm dann ein schriftliches Angebot unterbreitet worden und

noch am 17.10.1985 habe Dr. van Scherpenberg versichert, daß die Lotto-GmbH nicht mit anderen Gesellschaftern verhandeln werde. Spätestens seit Dezember 1985 sei jedoch Schrader als „Strohmann“ eingesetzt worden. Da beim Abschluß der Verträge mit der NLG am 02.07.1987 eine wichtige Beurkundung „vergessen“ worden sei, habe er seinen Part nicht erfüllen können. Er bitte deshalb Ministerpräsident Dr. Albrecht um Hilfe.

Akten PUA 13.04.1988

Dieser antwortete auf Felsensteins Eingabe erst mit Schreiben vom 19.11.1987, d.h. nach dem förmlichen Rücktritt der NLG von den am 02.07.1987 geschlossenen Verträgen. Er verwies darauf, daß die Aufsichtsbehörde tätig werden müssen, weil die wirtschaftliche Situation der Spielbank einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb nicht mehr gewährleistet habe. Es sei die freie Entscheidung des Inhabers der Lotto/Toto-GmbH gewesen, ob er Anteile kaufen wolle oder nicht. Die „erste Aufgabe der Landesregierung“ sei es, „für finanzielle Solidität, für geschäftliche Korrektheit und für Transparenz zu sorgen“. Aus Gründen der Billigkeit sei die Landesregierung darüber hinaus bereit, mit den Gesellschaftern der alten Spielbank und ihren Gläubigern in Gespräche einzutreten. Davon habe Frau Breuel auch Felsenstein unterrichtet.

Akten PUA 13.04.1988

Der Innenminister erfuhr von dieser Äußerung erst einen Monat später, als Ministerpräsident Dr. Albrecht eine Kopie seines an Felsenstein gerichteten Schreibens zur Kenntnis übersenden ließ.

*Akten MI 12255/44
S. 141 ff.; 12255/50 S. 103;
Menzel 7/32*

Am 29.10.1987 wurde Menzel, der schon einige Zeit vorher eine weitere Pfändung gegen Felsenstein durch das Finanzamt Hannover-Nord vom 28.09.1987 offenbart hatte, zur Berichterstattung in das Innenministerium gerufen. Nach einem am 09.11.1987 angefertigten Vermerk erklärte er nunmehr, die Liquidität sei „eng“. Er habe Felsenstein auf die in der Presse genannten Prozesse angesprochen, jedoch die Auskunft erhalten, daß über die Auszahlung von Gewinnen der Aufsichtsrat entscheide. Menzel erklärte weiter, der Prozeß mit Schrader sei noch nicht abgeschlossen, außerdem laufe noch ein Verfahren in der Angelegenheit Jung/Hammer Bank. Auch die Kreissparkasse Hannover habe eine Klage gegen die Spielbank angestrengt. Auf die Frage nach den Pfändungen erklärte Menzel, es gebe noch eine Forderung aus dem Bereich „Nylon-Vitrine“, die er jedoch nicht beziffern konnte.

*Akten MI 12255/44
S. 146 f.*

Am 25.11.1987 verschaffte man sich im Innenministerium eine Übersicht über die Pfändungen. Daraus ergab sich, daß Felsenstein auf die Pfändungen vom 22.04.1987 (Commerzbank), 03.06.1987 (Finanzamt), 24.06.1987 (Finanzamt), 23.07.1987 (Finanzamt), 20.08.1987 (Finanzamt), 15.09.1987 (Gerlach), 28.09.1987 (Finanzamt) sowie im Hinblick auf die Pfändungsbeschlüsse vom 10.07.1987 (Löbbecke), 25.06.1987 (Finanzamt), 23.07.1987 (Finanzamt) und 15.09.1987 (Finanzamt) keine Zahlungen geleistet hatte. Für einen Teil der Forderungen (24.06.1987: Finanzamt, 30.248,50 DM; 23.07.1987: Finanzamt, 772.632,41 DM) wurde das in der Aufstellung ausdrücklich erwähnt. Bei den übrigen Positionen fehlten die sonst gegebenen Regulierungshinweise.

4.2.30. Konzessionsentzug

*Bentin 11/7;
Lampe 22/42;
Menzel 7/32*

Lampe und Bentin erfuhren am 29.10.1987 – nach eigenen Angaben aus der Zeitung –, daß wegen der Gewinnausschüttung an die Kommanditisten Krüger und die Erben von Gresse ein Versäumnisurteil gegen die Spielbank ergangen war. Sie bestellten sofort Geschäftsführer Menzel ins Innenministerium. Dessen Erklärung sei jedoch unbefriedigend gewesen, erklärte der Zeuge Bentin.

- Dr. Mahn 16/84, 93, 103 f.* Am 30.10.1987 verlangte das Innenministerium die Einberufung einer Gesellschafterversammlung bis zum 27.11.1987, nachdem sich – so der Zeuge Dr. Mahn –, zu ihrer Überzeugung herausgestellt habe, „daß die Verträge Felsenstein/NLG nicht mehr zur Durchführung gelangen“. Bereits am 27.10.1987 hätten sie sich nach der Besprechung bei Ministerpräsident Dr. Albrecht „noch einmal zusammengesetzt ... und festgestellt, daß er (Felsenstein) keine Zwischenfinanzierung auf die Beine bringen kann ..., weil die Verträge so ausgelegt sind, daß die Verträge nicht Bestandteil einer Sicherheitsleistung bei irgendeiner Bank sein konnten“.
- Dr. Mahn 16/92 f.;*
Lampe 22/71 Die Gesellschafterversammlung sollte unter der Leitung von Knörr stattfinden, weil Tagesordnungspunkte die Verträge zwischen der NLG und Felsenstein sowie etwaige Maßnahmen der Spielbankaufsicht sein sollten. Das Innenministerium beabsichtigte jetzt, die Pfändungen des Finanzamtes offenzulegen.
- Bentin 11/7*
Dr. Mahn 16/91;
Menzel 7/28 Der Sachbearbeiter des Spielbankreferats, Bentin, und der in der Spielbank tätige Vorgesetzte der Finanzbeamten, Lohmann, erhielten am 30.10.1987 den Auftrag, die Liquidität der Spielbankgesellschaft zu prüfen. Dies geschah am 02.11.1987. Der Geschäftsführer Menzel wurde unmittelbar vor dem Erscheinen der beiden Beamten von der bevorstehenden Liquiditätsprüfung unterrichtet, ohne daß Dr. Mahn davon Kenntnis hatte.
- Akten MI 12255/50*
S. 54 ff., 119 Die Prüfung ergab, daß kurzfristige Verbindlichkeiten in Höhe von ca. 1.800.000 DM bestanden und daß ein von den Geschäftsbanken eingeräumter Überziehungskredit in Höhe von 3.950.000 DM um ca. 750.000 DM überschritten war. Von der Liquidität der Spielbank könne daher nicht mehr ausgegangen werden. Wegen der Einzelheiten siehe Tabelle 6 (Anlage 24).
- Die Beamten stellten weitere Zahlungen an Felsenstein als Geschäftsführer der Maschsee-KG fest und registrierten als Mitverantwortliche Menzel, Kloppenburg, Könekamp und Hinck, weil diese entweder allein oder gemeinsam verfügungsbefugt waren. Die Buchhaltung schien ihnen kaum überprüfbar, denn eine Reihe von Zahlungen an die Maschsee-KG war nur aufgrund mündlicher Weisungen Felsensteins und teilweise ohne Begründung erfolgt. Die Spielbankreserve bestand nur aus den in den Automaten umlaufenden Barbeträgen und aus einer Bürgschaft der Stadtparkasse.
- Dr. Mahn 16/84, 92 ff.;*
Dr. van Scherpenberg 17/31;
Akten MI 12255/50 S. 76 ff. Dr. Mahn, der ebenso wie die Beteiligungsverwaltung des Finanzministeriums über das Ergebnis der Prüfung unterrichtet wurde, drohte daraufhin mit Bescheid vom 03.11.1987 förmlich den Entzug der Konzession an. In dem an die Geschäftsführung der Spielbank-KG gerichteten Schreiben wurde der Konzessionärin Gelegenheit gegeben, „sich zu der beabsichtigten Maßnahme innerhalb einer Woche nach Zugang dieses Schreibens zu äußern“.
- Die Zustellung des Bescheides vom 03.11.1987 an die Spielbank, die per Postzustellungsurkunde erfolgen sollte, mißlang aus ungeklärten Gründen.
- Akten MI 12255/50 S. 76 ff.;*
Bentin 12/50;
Lampe 22/42;
Menzel 7/33, 38;
Dobrowolski 61/56 Zwar erhielten die Aufsichtsratsmitglieder Felsenstein, Knörr, Dr. Wallner und Schaar je eine Abschrift übersandt. Einen Tag später wurden auch die übrigen Gesellschafter von der Androhung unterrichtet, jedoch nicht von dem Ergebnis der Liquiditätsprüfung. Menzel als vertretungsberechtigter Geschäftsführer der Konzessionärin erfuhr von der Existenz des Bescheides demgegenüber erstmals am 05.11.1987, und zwar zunächst lediglich informell über die Gesellschafter. Erst am 09.11.1987 bemerkte das Innenministerium die Panne und händigte Menzel den Bescheid im Original persönlich aus. Nachforschungen beim Postamt nach der Postzustellungsurkunde blieben ergebnislos.

*Akten MI 12255/50 S. 110;
Nevries 55/105*

Dr. Mahn telefonierte am 09.11.1987 mit Löhr und teilte diesem mit, daß am 12.11.1987 um 11.00 Uhr im Innenministerium ein Gespräch über die „Zusammenarbeit mit der Spielbank Hannover/Bad Pyrmont“ geführt werden solle. Er bat Löhr, auch die Spielbank Bad Bentheim/Bad Zwischenahn zu unterrichten. Nach einem Vermerk Bentins ging es dabei um die Erörterung von Möglichkeiten zur Errichtung einer Auffanggesellschaft unter Beteiligung der anderen Spielbanken, was Löhr vorab jedoch nicht gesagt worden sei.

Nevries 55/105

Dieser Vorstoß von Dr. Mahn fand bei den anderen Spielbankgesellschaften kein ausreichendes Echo. Löhr und Dr. Wallner waren zwar bereit, die Liquiditätslücke kurzfristig im Umfang von 1.000.000 DM zu schließen. Der Beirat der Spielbank Bad Bentheim/Bad Zwischenahn sprach sich jedoch lediglich für eine Umschuldungshilfe und gegen Geldzahlungen aus. Dr. Mahn führte das Scheitern seines Vorstoßes in seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuß darauf zurück, daß „man“ der Auffassung gewesen sei, die Konzession solle zunächst bei einer landeseigenen Gesellschaft „geparkt“ werden, um dann über die Gesamtkonzeption der Spielbanken weiter nachzudenken.

Dr. Mahn 16/100 f.

*Dr. van Scherpenberg
17/32 f., 41*

Staatssekretär Dr. van Scherpenberg gab am 05./06.11.1987 die Anweisung, eine neue landeseigene Spielbankgesellschaft zu gründen. Am 09.11.1987 besprach Dr. van Scherpenberg bereits Einzelheiten mit dem zuständigen Referatsleiter, Woestmann, insbesondere die Person des künftigen Geschäftsführers. Man kam auf den früheren Staatssekretär im Wirtschaftsministerium Dr. Röhler, obwohl dieser vorher nie etwas mit dem Betrieb einer Spielbank zu tun hatte und damit nicht vertraut war. Am Abend desselben Tages erreichte Woestmann Dr. Röhler telefonisch und bat ihn, sich für die Übernahme des Geschäftsführerpostens auf alle Fälle bereit zu halten. Dr. Röhler willigte ein.

Dr. Röhler 19/7

Dr. Röhler 19/5

*Dr. van Scherpenberg
17/32, 57;
Menzel 7/33;
LRH, Bericht vom
03.03.1988, S. 4*

Menzel beantragte nach Rücksprache mit Felsenstein am Nachmittag des 09.11.1987 bei dem zuständigen Finanzamt die Stundung der zu diesem Zeitpunkt fälligen Spielbankabgabe in Höhe von ca. 1.440.000 DM. Finanzamtsvorsteher Dr. Hunke, der an diesem Tage erfahren hatte, daß seit dem 30.10.1987 eingereichte Spielbankschecks nicht mehr eingelöst worden waren, setzte sich mit der Oberfinanzdirektion und der Steuerabteilung des Finanzministeriums in Verbindung. Er teilte Menzel telefonisch mit, daß dem Stundungsantrag voraussichtlich nicht stattgegeben werde.

*LRH, Bericht vom
03.03.1988, S. 3 f.*

Die Spielbank hatte ausweislich des Berichts des Landesrechnungshofes vom 03.03.1988 seit dem 03.11.1987 keine Mitteilung mehr über die für den jeweiligen Spieltag zu leistenden Abgaben gemacht. Dementsprechend hatten die Finanzbeamten für die zurückliegenden Tage keine Leistungsgebote festgesetzt, was normalerweise am jeweils nächsten Werktag geschah. Für die Zeit vom 27.10.1987 bis zum letzten Spieltag, dem 10.11.1987, führte die Spielbank Abgaben in Höhe von ca. 1.690.000 DM nicht ab.

*Dr. Mahn 16/84;
Bentin 11/8;
LRH, Bericht vom
03.03.1988, S. 4*

Dr. Hunke veranlaßte noch am 09.11.1987 den dinglichen Arrest. Ab 18.30 Uhr pfändeten Vollziehungsbeamte des Finanzamtes in den Spielstätten Hannover und Bad Pyrmont Einrichtungsgegenstände und Zahlungsmittel in Höhe von insgesamt 1.054.000 DM, d.h. praktisch alle verfügbaren Barmittel. Am 13.11.1987 setzte das Finanzamt weitere Abgaben in Höhe von ca. 300.000 DM fest und pfändete wegen der bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt nicht gezahlten Abgaben in Höhe von ca. 1.990.000 DM auch das Troncaufkommen in Höhe von ca. 66.000 DM. Die eingezogenen oder als Sicherheit genommenen Geldbeträge und Schecks betragen insgesamt ca. 1.730.000 DM.

- Dr. Mahn 16/85*
Dr. van Scherpenberg 17/32
- Dr. Mahn bat Dr. van Scherpenberg telefonisch, den Arrest für einen Tag auszusetzen, damit man sich bemühen könne, Liquidität zu besorgen. Dr. van Scherpenberg willigte nach eigenen Angaben im finanziellen Interesse des Landes und um den Gesellschaftern die Möglichkeit zu geben, ggf. die Liquidität kurzfristig wieder herzustellen, ein. Ein zum Betrieb der Spielbank erforderlicher Teilbetrag des unter Arrest gestellten Geldes wurde daraufhin für den Spielbetrieb am 10.11.1987 freigegeben und so die Wiederaufnahme des Spielbetriebes an diesem und an dem folgenden Tage ermöglicht.
- Menzel 7/33 f.*
- Geschäftsführer Menzel wurde in das Innenministerium bestellt und aufgefordert, bis zum nächsten Tage, dem 11.11.1987, um 14.00 Uhr dafür Sorge zu tragen, daß die Spielbankreserve in Höhe von mindestens 700.000 DM zur Verfügung stehe, da andernfalls die Konzession entzogen würde.
- Menzel 7/34;*
Lampe 23/43
- Akten MI 12255/50 S. 115*
- Gleichzeitig liefen die Vorbereitungen für den Konzessionsentzug an. Bentin ließ Warnecke am 10.11.1987 schriftlich die Weisung Dr. Mahns zukommen, noch am Vormittag desselben Tages den Entwurf für den Konzessionsentzug anzufertigen. Die Gründe dafür „ergeben sich aus anl. Unterlagen (z.B. Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft)“.
- Akten MI 12255/50 S. 116 f.*
- Auch die Staatssekretäre nahmen Kontakt auf. Höse machte ein Gespräch mit Dr. van Scherpenberg vom 10.11.1987 aktenkundig, den er davon unterrichtete, daß Ministerpräsident Albrecht für 20.00 Uhr zu einem Gespräch in die Luerstraße bitte, an dem Hasselmann, Frau Breuel, evtl. auch Hirche, Dr. Mahn und Höse teilnehmen sollten. Es gehe um
- a) Aufsichtspflichten und Aufsichtsrechte,
 - b) den Gebrauch des Innenministeriums von seinen Befugnissen,
 - c) eine Klärung der Bereiche der Spielbanktätigkeit, die der Aufsicht unterlägen (nur konzessionsrechtlich oder auch wirtschaftliches Gebaren, wofür das Einsichtsrecht in die Bilanzen sprechen könnte),
 - d) die Aufsicht über die Maschsee-KG und
 - e) die Haftung für Schulden im Falle von Konzessionsentzug und Interimslösung.
- Staatssekretär Höse hielt fest, Dr. van Scherpenberg halte es für dringend erforderlich, bis zum Abend des 10.11.1987 zu klären, ob „morgen früh schon ein fliegender Wechsel von der alten Spielbank-KG zu einer Auffanggesellschaft möglich ist und in welchen Formen“. Dr. van Scherpenberg warne vor einer Auffanggesellschaft, die durch die Konzessionäre der anderen Spielbanken gebildet werde. Er ziehe eine vom Land getragene Gesellschaft vor.
- Dr. Albrecht 53/37 f.*
- Ministerpräsident Dr. Albrecht hat vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, das Gespräch vom 10.11.1987 habe zum Ergebnis gehabt, daß die Konzession der Spielbank-KG entzogen und zunächst für eine begrenzte Zeit auf eine Tochtergesellschaft der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft übertragen werden solle. Eine neue Geschäftsführung habe vorübergehend die Spielbank weiterführen sollen. Man habe die Frage besprochen, wer als Geschäftsführer in Frage komme, und sei sich darüber einig gewesen, daß die Grundsatzfrage, wie das Spielbankwesen künftig zu organisieren sei, einer späteren Erörterung vorbehalten bleiben solle.
- Akten PUA 20.09.1988*
- Staatssekretär Meyer machte den Teilnehmerkreis und die wesentlichen Inhalte auch dieser Besprechung am 13.11.1987 wie folgt aktenkundig:

„... Als Ergebnis ist folgendes festzuhalten:

1. Der Spielbank KG wird die Konzession entzogen und auf eine Tochtergesellschaft der Hannoverschen Beteiligungsgesellschaft für eine begrenzte Zeit übertragen. Die Gesellschaft wird eine Geschäftsführung bestellen, die vorübergehend die Spielbank weiterführt. Als mögliche Geschäftsführer werden Herr Dr. Leonhardt (pensionierter Geschäftsführer der Bayerischen Spielbank) sowie Herr Nevries (Geschäftsführer der Spielbank Bad Bentheim/Zwischenahn) benannt.
2. Die Frage, wie das Spielbankenwesen künftig zu organisieren ist, soll einer späteren Erörterung vorbehalten bleiben. Es bestand Einvernehmen, daß die nach Ziffer 1 zu treffende Regelung eine Zwischenlösung ohne präjudizielle Wirkung ist.“

Breuel 17/63 f.;
Dr. van Scherpenberg,
AfiV 17.11.1987, S. 38;
Dr. Röhler 19/6

Noch am 10.11.1987 wurde die neue Spielbank-GmbH mit einem Stammkapital von 50.000 DM gegründet, die nach dem Konzessionsentzug gegenüber der Spielbank Hannover/Bad Pyrmont GmbH & Co. KG eine neue Konzession erhalten sollte. Dr. Röhler hat hierzu bekundet, das Stammkapital habe lediglich 50.000 DM betragen, „weil man nicht sicher war, ob man die Gesellschaft brauche oder nicht“. Ziel des Finanzministeriums war es vor allem, die Zeitspanne zwischen Betriebschluß und Wiedereröffnung möglichst kurz zu halten. Frau Breuel hatte die Spielbankabgabe im Blick, aber auch die Arbeitsplätze und „ähnliches mehr“.

Höse 9/59;
Breuel 17/63 f.

Dr. Röhler 19/6

Am 11.11.1987, einen Tag nach der Gründung der neuen Spielbank-GmbH, machte sich Dr. Röhler mit dem Spielbankgesetz vertraut, besorgte sich einen Konzessions- sowie einen Tarifvertrag und dachte darüber nach, was zu geschehen habe, wenn es zum Konzessionsentzug komme.

Dr. Röhler 19/6, 19

Die Mitteilungen von Woestmann an Dr. Röhler darüber, ob die Konzession tatsächlich entzogen würde, wechselten am 12. und 13.11.1987 beinahe stündlich. Dr. Röhler hat ausgesagt, am 12.11.1987 habe ihn Woestmann mehrfach angerufen und zunächst erklärt, es sei nicht auszuschließen, daß die Konzession noch an demselben Tage entzogen werde. Er möge sich bereithalten. Anschließend, ebenfalls noch am 12.11.1987, habe Woestmann ihn darüber informiert, daß es nicht zum Konzessionsentzug komme. Dr. Röhlers Frage an Woestmann, ob er seiner Tätigkeit bei der NILEG nachgehen könne, bejahte dieser noch am 13.11.1987 um 8.30 Uhr. Es beständen keinerlei Anzeichen dafür, daß etwas passiere. Zweieinhalb Stunden später bestellte Woestmann Dr. Röhler für 12.00 Uhr zur Finanzministerin, weil der Konzessionsentzug ausgesprochen werde und der Hannoverschen BeteiligungsgmbH die Konzession erteilt werden solle. Das geschah auch, nachdem Dr. Mahn berichtet hatte, die Entzugsverfügung sei zugestellt worden.

Lampe 85/10 ff.;
Dobrowolski 61/57 ff.

Die Ungewißheit über den Widerruf der Konzession in den Tagen 11. bis 13.11.1987 hing mit Verhandlungen zusammen, die am 11.11.1987 ab 10.00 Uhr in der Kreissparkasse Hannover begannen und sich bis gegen 22.00 Uhr hinzogen. An der Besprechung, um die die Kreissparkasse das Innenministerium gebeten hatte und an der von Anfang an auch Vertreter des Bankhauses Löffbecke teilnahmen, nahmen auf Anordnung Dr. Mahns Lampe und Bentin vom Innenministerium teil. Die Vertreter des Innenministeriums erklärten – wie schon am Tage vorher Dr. Mahn gegenüber dem Geschäftsführer Menzel –, daß bis 14.00 Uhr die Spielbank wieder über eine ausreichende Liquidität verfügen müsse, sonst werde die Konzession entzogen.

- Lampe 85/12* Wegen der Tragweite der anstehenden Entscheidungen wurde im Laufe des Tages der Teilnehmerkreis erweitert. Es kamen u. a. hinzu Dr. Mahn vom Innenministerium, die Aufsichtsratsmitglieder Felsenstein, Knörr und Schaar, der Spielbankgeschäftsführer Menzel, Zapfe von der NLG und von der Spielbank Bad Bentheim/Bad Zwischenahn Nevries und Hennings.
- Dobrowolski 61/57;
Lampe 85/13;
Dr. Mahn 16/85* Im Laufe der Besprechung stellte sich heraus, daß die anwesenden Vertreter der Kreissparkasse, des Bankhauses Löbbecke und der Spielbankgesellschaft der Forderung des Innenministeriums, die Liquidität der Spielbank wieder herzustellen, nur in der Weise erfüllen wollten, daß sich nur das Bankhaus Löbbecke befristet bis zum 27.11.1987 zur Übernahme einer Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von 1.050.000 DM verpflichtete. Es verlangte aber die Mitwirkung der NLG und deren Rückbürgschaft über die Hälfte des Betrages. Dobrowolski entwickelte die Vorstellung, daß die gepfändeten Mittel in Höhe eines Teilbetrages von 700.000 DM Zug um Zug gegen Abgabe der Bürgschaftserklärung für den Spielbetrieb zur Verfügung stehen sollten. Aus dem verbürgten Betrag sollten außerdem 150.000 DM für bezogene, im Umlauf befindliche Spielbankschecks aufgewendet werden und schließlich 200.000 DM als Reserve zur Verfügung stehen.
- Lampe 85/23, 25 f.* Das Innenministerium war damit unter der Voraussetzung einverstanden, daß das Finanzamt die Bürgschaft akzeptierte und dadurch die zur Aufrechterhaltung des Spielbankbetriebes notwendigen Mittel zur Verfügung ständen.
- Akten PUA 23.09.1988;
Dobrowolski 61/58, 61;
Borchert 61/95 ff.;
Lampe 85/13 f.;
Zapfe 13/33* Die NLG stimmte anfänglich der Rückbürgschaft zu. Eine Bürgschaftsurkunde wurde aufgesetzt und von Lampe, der dazu von Dr. Mahn beauftragt worden war, für das Innenministerium akzeptiert. Die Bürgschaftsurkunde enthielt u. a. folgende Bedingungen:
- „1. Die Finanzbehörde nimmt Abstand von der Einziehung der gepfändeten Forderung bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung ihres Pfandrechts.
 2. Die Finanzbehörde läßt Zug um Zug gegen Stellung dieser Bürgschaft die Verfügung über die gepfändeten Mittel zur Aufrechterhaltung des ordentlichen Spielbetriebs zu.
 3. Ein Teilbetrag von rd. 150.000 DM wird zweckgebunden zur Einlösung von umlaufenden Stück, 4 Schecks der Spielbank, ausgestellt zugunsten von Gewinnern, verwendet.
- Diese Bürgschaft wird wirksam unter der Voraussetzung, daß die Konzession der Spielbank bis zu dem vorgenannten Termin (27.11.1987) aufrechterhalten bleibt, (es sei denn, die Liquidität von 900.000 DM ... wird trotz der Bürgschaft unterschritten) ... “
- Knörr 6/48;
Dobrowolski 61/65;
Lampe 85/14 f.;
Dr. Mahn 16/101 f.* Auf Vorschlag des Innenministeriums sollte der vorläufige Fortbestand der alten Spielbankgesellschaft auch davon abhängig gemacht werden, daß insbesondere Felsenstein, aber auch die übrigen Aufsichtsratsmitglieder und der Geschäftsführer Menzel bis zum 27.11.1987, dem vorgesehenen Termin für die Gesellschafterversammlung, keinen Einfluß mehr auf die Geschäftsführung nehmen konnten. Auf Vorschlag Dr. Mahns sollte dies dadurch erreicht werden, daß Nevries zum Sondergeschäftsführer bestellt wurde und in dieser Eigenschaft allein dem Innenministerium weisungsunterworfen sein sollte. Da der Konzessionsvertrag hierzu nichts vorsah, bedurfte die Bestellung aus gesellschaftsrechtlichen Gründen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die anwesenden Mitglieder waren dazu – zunächst mit

- Akten PUA 23.09.1988* Ausnahme von Felsenstein – auch sofort bereit. Schließlich stimmte auch Felsenstein nach intensiven Gesprächen zu. Er erklärte schriftlich:
- „Bis zur Gesellschafterversammlung am 27.11.1987, längstens bis zur endgültigen Sanierung der Spielbank, verzichte ich auf die Wahrnehmung aller Rechte als Aufsichtsratsvorsitzender und werde insbesondere keine Weisungen an den Geschäftsführer der Spielbank erteilen und meine eigene Befugnis als Geschäftsführer der Maschsee-Gaststätten mit einem zweiten Geschäftsführer gemeinschaftlich berechtigt teilen.Für den Fall, daß es mir gelingt, durch mein Konzept die wirtschaftliche Situation der Spielbank bis zum 27.11.1987 nachhaltig zu ordnen, insbesondere das Bankhaus Löbbbecke und die KSK Hannover zu befriedigen, werde ich selbstverständlich in meiner Entscheidungsgewalt durch die obigen Erklärungen nicht mehr gebunden sein.“
- Nevries 55/109 f.;
Dr. Mahn 16/101 f.;
Lampe 85/14 f.* Parallel zur Formulierung der Bürgschaftsurkunde haben die Vertreter des Innenministeriums mit Nevries und dem Rechtsanwalt und Notar Hennings, der zugleich Beiratsmitglied der Spielbank Bad Bentheim/Bad Zwischenahn ist, einen Text für die Bestellungsurkunde als Sondergeschäftsführer ausgearbeitet. Diese Urkunde ist nicht mehr ausgehändigt worden, weil die Konzession am 13.11.1987 entzogen wurde.
- Nevries 55/105 f.;
Dr. van Scherpenberg 17/32;
Menzel 7/34* Die Spielbank, die am 10.11.1987 noch geöffnet war, blieb am 11. und am 12.11.1987 geschlossen, weil das für einen regulären Betrieb erforderliche Bargeld nicht mehr beschafft werden konnte.
- Nevries 55/109* Der Beirat der Spielbank Bad Bentheim/Bad Zwischenahn stimmte nach den Angaben von Nevries der beabsichtigten Bestellung als Sondergeschäftsführer zu.
- Jodexnis 46/48 ff.* Jodexnis, der sich zu dieser Zeit auf Mallorca aufhielt, erinnerte sich teilweise anders. Er sagte aus, daß er von seinem Mitgesellschafter Hennings zunächst telefonisch um sofortige Rückkehr nach Hannover gebeten worden sei. Ein weiteres Telefonat am selben Tage habe ergeben, daß seine Rückkehr nicht mehr erforderlich sei, denn Hennings habe ihm die Gründung der neuen landeseigenen Spielbank-GmbH mitgeteilt. Hennings habe ihm allerdings die Bitte übermittelt, der neugegründeten Gesellschaft in Gestalt von Nevries das erforderliche Know-how zur Verfügung zu stellen. Dem habe er, Jodexnis, mit einer zeitlichen Befristung bis zum 30.06.1988 nur deshalb zugestimmt, weil er weiteren Schaden, unter dem der Ruf aller Spielbanken gelitten hätte, habe abwenden wollen. Nevries habe Schwierigkeiten über Schwierigkeiten hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse bei den Spielautomaten und bezüglich der Nutzungsrechte für die Räumlichkeiten festgestellt. Nevries habe aber in keiner Weise zugunsten der alten Gesellschaft tätig werden sollen.
- Nevries 55/105* Von der Gründung der neuen landeseigenen Spielbank-GmbH erfuhr Nevries nach seiner Darstellung erst später aus den Unterlagen. Er räumte allerdings ein, daß man an ihn die Vorstellung herangetragen habe, ihn zum Geschäftsführer der neuen Spielbankgesellschaft zu machen. Dies habe er allerdings abgelehnt, weil er nicht gleichzeitig Geschäftsführer einer privaten und einer staatlichen Gesellschaft sein könne.
- Dr. Mahn 16/85* Dr. Mahn unterrichtete über die bis dahin am 11.11.1987 erzielten Ergebnisse Ministerpräsident Dr. Albrecht, Innenminister Hasselmann, Finanzministerin Breuel sowie die Staatssekretäre Höse und Dr. van Scherpenberg noch während der am 11.11.1987 stattfindenden Plenarsitzung des Landtages.

Akten PUA 10.09.1988

Staatssekretär Meyer machte auch diese Unterrichtung unter dem 13.11.1987 wie folgt aktenkundig:

„Ministerialdirigent Dr. Mahn teilt mit, daß die Liquidität der Spielbank durch eine Bürgschaft der Löbbbecke Bank in Höhe von 1 Mio. DM und eine Rückbürgschaft in Höhe der halben Summe durch die NLG in Aussicht stehe. Staatssekretär Dr. van Scherpenberg bestätigt dies.

Weiter berichtet Ministerialdirigent Dr. Mahn, mit Vertretern der Spielbank werde über folgende weitere Voraussetzungen für die Wiedereröffnung der Spielbank verhandelt:

1. Der Aufsichtsrat der Spielbank bestellt sofort eine Person des Vertrauens der Aufsichtsbehörde mit der Geschäftsführung. Die jetzigen Geschäftsführer werden von ihren Aufgaben entbunden.
2. Ein von der Aufsichtsbehörde zu benennender Wirtschaftsprüfer klärt umgehend die wirtschaftlichen Verhältnisse der Spielbank und die Beziehungen zur Maschsee KG.
3. Herr Felsenstein hält sich aus allen Angelegenheiten der Spielbank heraus.“

Dr. Mahn 16/85;
Lampe 85/15 f.;
Nevries 55/106 f.;
Menzel 7/35 f.

Als Dr. Mahn sich am Abend des 11.11.1987 wieder in dem Gebäude der Kreissparkasse Hannover einfand, ergab sich eine veränderte Lage. Nevries war inzwischen mit Menzel die Gläubigerliste durchgegangen, hatte weitere, bisher nicht bekannte Verbindlichkeiten zwischen 5.000.000 DM und 6.000.000 DM festgestellt und erfahren, daß die Stadtwerke seit Monaten nicht bedient worden waren, der Strom jede Minute hätte abgestellt werden können und daß Menzel bereits einen Stundungsantrag für die Spielbankabgabe gestellt habe. Nevries hat angegeben, er habe daraufhin Menzel aufgefordert, diese Umstände Dr. Mahn mitzuteilen. Da Dr. Mahn nicht anwesend war, informierte Menzel Lampe. Bei seiner Rückkehr in die Kreissparkasse erfuhr Dr. Mahn den Sachverhalt von Lampe und unterrichtete anschließend sofort alle in der Kreissparkasse Anwesenden.

Zapfe 13/33;
Olfers 70/38

Zapfe zog daraufhin die Zustimmung der NLG für eine Rückbürgschaft zurück und verlangte statt dessen eine Erklärungsfrist bis zum 12.11.1987 um 11.00 Uhr.

Lampe 22/43; 85/30 f.

Die zur Wiederherstellung der Liquidität gesetzte Frist wurde bis zum 13.11.1987 um 10.00 Uhr verlängert.

Akten MI 12255/50
S. 121 ff.

In der neuen handschriftliche Aufstellung von Menzel über die Verbindlichkeiten waren aufgeführt:

a) Diverse Verbindlichkeiten in Höhe von	4.186.150 DM
b) Wechsel-Obligo Bankhaus Löbbbecke	270.000 DM
c) Eventualverbindlichkeiten in Höhe von	1.368.700 DM

damit insgesamt Verbindlichkeiten in Höhe von 5.824.850 DM.

Lampe setzte handschriftlich hinzu, daß die bei der Liquiditätsprüfung am 02.11.1987 festgestellten kurzfristigen Verbindlichkeiten und der ungeklärte Saldo gegenüber der Maschsee-KG in Höhe von 9.600.000 DM hinzuzurechnen seien. Das ergebe eine Gesamtsumme von über 17.000.000 DM.

Menzel nannte die folgenden Gläubiger: Ruthemann, Scharmack, ADCA-Bank, WVB Verwaltungs- und Beteiligungs-GmbH (Hamburg), Nylon-Vitrine, Bankhaus Löbbbecke, Zero-Mode-Handelsgesellschaft (Bremen), Kunert, die Liechtensteinische Landesbank, Herbert Felske (Bochum), Gizyn, Maerzke Immobilien GmbH, Klaus Weihe, G. Kloth, Hinck, Heinemann, die Spielbank Berlin, die M&K Treuhand-Gesellschaft, Heinz Müller (Berlin), Crönert, Baum und Fürter.

Dr. Albrecht 53/37 f.

Zapfe 13/51 f.

Dr. Mahn unterrichtete Ministerpräsident Dr. Albrecht am 12.11.1987 von dem neuen Sachverhalt. Dieser hielt eine Rückbürgschaft der NLG für falsch. Im Landtag besprachen Ministerpräsident Dr. Albrecht, Finanzministerin Breuel, Innenminister Hasselmann, Wirtschaftsminister Hirche sowie die Staatssekretäre Höse und Haaßengier die Lage. Sie baten Zapfe hinzu, der ausweislich seiner Aussage vor dem Untersuchungsausschuß die Frage aufwarf, ob nicht doch eine Sanierung denkbar wäre, zugleich aber in diesem Punkt Schwierigkeiten mit Felsenstein erwartete. Diese Frage sei nur ganz kurz erörtert worden. Es sei hinzugekommen, daß zumindest die restlichen Gesellschafter etwa 10 Millionen DM hätten zuschießen müssen. Er habe sich dagegen ausgesprochen. Zuletzt habe er noch die Auffassung vertreten, daß die neue Konzession der NLG erteilt werden müßte. Das Gespräch habe ihn jedoch davon überzeugt, daß das wohl aus politischen Gründen nicht möglich sei. Denn das Land und insbesondere Ministerpräsident Dr. Albrecht hätten sich nicht dem Vorwurf aussetzen wollen, daß sich Lotto/Toto als staatseigene Gesellschaft über den Entzug der Konzession ein anderes Unternehmen aneignen wolle.

Akten PUA 20.09.1988

Staatssekretär Meyer hielt auch diese Besprechung und ihre Ergebnisse am nächsten Tag in einem Vermerk wie folgt fest:

„Ministerialdirigent Dr. Mahn berichtet, daß die Verhandlungen mit den Vertretern der Spielbank am Abend des 11. November 1987 noch zu keinem Ergebnis geführt hätten. Die NLG habe sich noch nicht bereit erklärt, eine Rückbürgschaft gegenüber der Löbbbecke Bank (etwa 500.000 DM) zu übernehmen.

Zur Gesamtsituation wird dargelegt, daß die Schulden der Spielbank nach jetzigem Kenntnisstand insgesamt 50 Mio. DM betragen. Davon sind etwa 20 Mio. DM durch den Wert des von der Maschsee KG betriebenen Spielcasinos abgedeckt.

Das weitere Vorgehen der Aufsichtsbehörde wurde eingehend erörtert. Als Ergebnis ist für den Fall, daß die Liquidität nicht wiederhergestellt werden kann, folgendes festzuhalten:

1. Die Konzession wird sofort entzogen und auf die Tochtergesellschaft der Hannoverschen Beteiligungs GmbH übertragen.
2. Das Land soll im Grundsatz nicht besser gestellt werden, als es bisher gestanden hat. Dies bedeutet, daß die Gewinne der Spielbank im wesentlichen den bisherigen Anteilseignern bzw. deren Gläubigern zugute kommen sollen. Damit werden die Anteilseigner der Spielbank praktisch so gestellt, wie sie stehen würden, wenn sie die Konzession bis 1999 hätten ausüben können.
3. Frau Ministerin Breuel wird mit den Vertretern der Spielbank bzw. deren Anteilseigner noch am 12. November 1987 sprechen und das Konzept darlegen, soweit es nicht die Fragen der Aufsicht betrifft.

4. Ministerialdirigent Dr. Mahn wird die aufsichtlichen Maßnahmen umgehend einleiten und zusammen mit dem Finanzministerium sicherstellen, daß der Spielbetrieb durch den Entzug der Konzession und Übertragung auf die Tochtergesellschaft möglichst nicht unterbrochen wird.“

Lampe 85/21 f.

Der Zeuge Lampe hat vor dem Untersuchungsausschuß bekundet, dieser Vermerk von Staatssekretär Meyer sei ihm unbekannt. Wie der darin genannte Betrag von 50 Millionen DM Verbindlichkeiten zustande komme, wisse er nicht. Am 11.11.1987 sei es in der Kreissparkasse jedenfalls um einen Betrag in der Größenordnung zwischen 4 und 5 Millionen DM gegangen, den Menzel zusätzlich eröffnet habe. Aufgrund dieser Angaben sei eine handschriftliche Liste über die einzelnen Positionen gefertigt worden. Diese ergab einen Gesamtschuldenstand von ca. 17.000.000 DM. Auch Hasselmann, einer der Teilnehmer des Gesprächs am 12.11.1987, konnte zu der in dem Vermerk vom 13.11.1987 genannten Höhe der Verbindlichkeiten keine Erklärung abgeben. Der dort genannte Betrag von 50.000.000 DM sei ihm neu. Seine Erinnerung liege bei 30 Millionen DM.

Hasselmann 84/34 f.

*Dr. Mahn 16/85;
Dobrowolski 61/58, 63;
Lampe 85/16 f., 25 f.;*
Borchert 61/97 ff.

Die NLG lehnte am 12.11.1987 endgültig die vom Bankhaus Löbbbecke geforderte Rückbürgschaft ab. An ihrer Stelle waren nun aber die Erben von Baum hierzu bereit. Das Finanzamt erhielt mit Kenntnis des Innenministeriums die von Dr. Mahn am 11.11.1987 gebilligte Bürgschaftserklärung des Bankhauses Löbbbecke ausgehändigt.

Dr. Mahn 16/85 f.;
Lampe 85/17 f.;
Dobrowolski 61/58 f., 67 ff.

Eine rechtliche Prüfung durch das Finanzministerium und das Finanzamt ergab Bedenken gegen die in der Bürgschaftsurkunde aufgeführte Bedingung, daß die durch die Finanzverwaltung gepfändeten Beträge „bei Aufrechterhaltung des Pfandrechts“, freigegeben werden sollen. Diese Formulierung war für die Erben von Baum, die ADCA-Bank und das Bankhaus Löbbbecke deshalb von Bedeutung, weil sie den Zugriff Dritter fürchteten und sicherstellen wollten, daß diese Barmittel für die Aufrechterhaltung des Spielbetriebs zur Verfügung standen. Die Finanzbehörden vertraten demgegenüber die Auffassung, daß es auf diese Weise nicht möglich sei, einerseits die freie Verfügbarkeit der Gelder für den Spielbetrieb zu gewährleisten, andererseits aber die für die Zahlung der Abgaben bereits erlangte Sicherheit nicht zu gefährden.

Dr. Mahn 16/86 ff.;
Lampe 85/18 ff., 30 ff.;
Akten PUA 16.01.1989

Der Versuch von Dr. Mahn, eine Änderung des Bürgschaftstextes zu erreichen und die Worte „unter Aufrechterhaltung des Pfandrechts“ gegen die Worte „unter Aufrechterhaltung des Arrestes“ zu ersetzen, scheiterte nach den Aussagen von Dr. Mahn und Lampe zunächst daran, daß Lampe in einem Telefonat mit der Filiale des Bankhauses Löbbbecke in Braunschweig, das ausweislich der Telefonauswertung der Landesregierung am 12.11.1987 um 17.02 Uhr stattfand, keinen entscheidungsbefugten Mitarbeiter der Bank mehr erreichen konnte. Specht habe dann die geforderte Änderung des Bürgschaftstextes für das Bankhaus Löbbbecke in zwei am 13.11.1987 gegen 8.30 Uhr und gegen 10.00 Uhr geführten Telefonaten abgelehnt. Die bis zum 13.11.1987 um 10.00 Uhr zur Wiederherstellung der Liquidität gesetzte Nachfrist sei damit verstrichen gewesen. Auf Gegenvorschläge von Specht, die auf einen weiteren Aufschub bis zu der Gesellschafterversammlung am 27.11.1987 hinausgelaufen wären, habe man sich nicht einlassen können.

Lampe 85/19 f., 26 ff.;
Dr. Mahn 16/85 ff.

Es sei nicht zutreffend, daß am 13.11.1987 gegen 10.00 Uhr seitens des Bankhauses Löbbbecke oder seitens der Erben Baums der Änderung des Bürgschaftstextes zugestimmt worden sei. Auch ein weiterer Vorschlag von Specht, der gegen 10.35 Uhr unterbreitet worden sei und der in Aussicht gestellt habe, die Bürgschaft auf die Löbbbecke-Bank und die Erben Baums zu verteilen und die Verwendung

der Gelder auf den Spielbetrieb zu beschränken, hätte zunächst Verhandlungen erforderlich gemacht. Er sei also mit weiterem Zeitverlust und der Gefahr von Abgabenausfällen verbunden gewesen. Auf dieses Risiko hätten sie sich im Interesse des Landes nicht einlassen können.

*Akten MI 12255/50
S. 141 ff.; Lampe 85/26 f.*

Diese Aussagen der Zeugen Dr. Mahn und Lampe stimmen mit dem Inhalt eines von Bentin am 19.11.1987 gefertigten Vermerks und einer von Lampe nach dessen Angaben „relativ zeitnah“ gefertigten Chronologie überein.

*Dobrowolski 61/60 ff.;
Borchert 61/97 ff.*

Dobrowolski und Borchert haben diese Darstellung vor dem Untersuchungsausschuß für das Bankhaus Löbbbecke energisch und detailliert bestritten. Dr. Mahn forderte nach den Aussagen dieser Zeugen erstmals am 13.11.1987 um 9.30 Uhr von dem Bankhaus Löbbbecke eine Änderung des Bürgschaftstextes. Dobrowolski hat ausgesagt, gegen 10.00 Uhr habe Dr. Seifert, der Anwalt der Erben Baums, sowohl Dr. Mahn als auch Specht angerufen und mitgeteilt, daß die gewünschte Änderung des Bürgschaftstextes vorgenommen werde. Dr. Mahn habe daraufhin aber gesagt, es sei 10.00 Uhr, die Konzession werde jetzt entzogen. Es sei also um Minuten gegangen. Seines Erachtens sei das ein gesuchter Aspekt gewesen.

*Dr. Mahn 16/86;
Lampe 85/20;
Akten MI 12255/50 S. 144 ff.*

Am 13.11.1987 um 13.00 Uhr wurde Menzel und Nevries in den Räumen der Spielbank die Verfügung über den Konzessionsentzug ausgehändigt. Rasch noch angefertigte Schriftsätze der Rechtsanwälte Seifert & Wiederholz sowie von Knörr in seiner Funktion als stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender kamen zu spät. Die von einem Teil der Gesellschafter nun geäußerte Bereitschaft, beträchtliche Summen nachzuschießen, hatte keinen Einfluß mehr.

*Knörr 6/47; Schaar 14/46 f.;
Gerlach 7/71 f.*

*Dr. Wallner 8/48;
Dr. Mahn 16/60;
Bentin 12/40*

Dr. Wallner – nach dem damaligen Kenntnisstand des Innenministeriums immerhin eines der Mitglieder des Aufsichtsrates der Spielbank – wurde eigenen Angaben zufolge zu keiner Zeit, und zwar weder durch das Ministerium noch von Gesellschafterseite in die Bemühungen um eine Wiedererlangung der Liquidität eingeschaltet.

Dobrowolski 61/59 ff.

Für den Angestellten der Löbbbecke-Bank, Dobrowolski, stellte sich der Konzessionsentzug als ein „reiner Willkürakt“ dar. Die Bank, bei der Felsenstein hoch verschuldet war und deren Kredite über Kommanditanteile abgesichert schienen, habe die Spielbank retten wollen und können.

*Dobrowolski 61/55 f.;
Borchert 61/94 ff.*

Im Vorfeld des Konzessionsentzuges hatte das Bankhaus Löbbbecke bereits Erfahrungen mit der Spielbankaufsicht gemacht. Der Zeuge Dobrowolski hat insoweit bekundet, sie hätten in vier intensiven Schreiben das Innenministerium aufgefordert, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Das sei am 23.09.1987, 07.10.1987, 14.10.1987 und am 28.10.1987 gewesen. Daraufhin habe das Innenministerium sehr nonchalant und salopp geantwortet, es ließe sich durch einen Gesellschafter nicht vorschreiben, welche Maßnahmen der Spielbankaufsicht ihm oblägen.

Dobrowolski 61/61 ff.

Über die Verhandlungen am 11.11.1987 hat der Zeuge Dobrowolski vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, die Verhandlungen in der Kreissparkasse hätten von 10.00 Uhr bis 22.00 Uhr gedauert. Erst am Abend habe Geschäftsführer Menzel eröffnet, daß außerhalb der Bilanz und des Status noch Verpflichtungen von etwa 6 Millionen DM gegenüber der Spielbank vorhanden seien. Diese Mitteilung sei vor der gesamten Runde erfolgt. Trotzdem hätten sie noch weitergerechnet. Letztlich habe sich das trotz der zusätzlichen 6 Millionen DM irgendwie noch dar-

stellen lassen. Die Rechenbeispiele zeigten ja auch, daß die Spielbank hätte saniert werden können und daß kein Gläubiger einen Ausfall gehabt hätte.

Dobrowolski 61/62, 66

Sie hätten Rechenbeispiele anhand der ihnen bekannten Zahlen mit dem stellvertretenden Vorstand der Kreissparkasse, Mangels, erarbeitet und gesagt: Im Hinblick auf das offene Loch und unter Berücksichtigung der Bürgschaftsverpflichtungen einerseits sowie den Wert des Casinogebäudes, die Gewinne, die wegfallende Aufsichtsratsvergütung für Felsenstein und das sich schließende Verlustloch andererseits, komme da eine Rechnung von 30 bis 40 Millionen DM heraus. Dagegen sei irgendwo ein Betrag vielleicht von 15 bis 20 Millionen DM abzudecken gewesen. Es sei also immer aufgegangen. Dazu hätten sie sich ausdrücklich bereitklärt. Trotzdem habe man die Konzession entzogen.

Dobrowolski 61/59 ff.

Wenn er sehe, daß am 02.11.1987 eine Liquiditätsprüfung durchgeführt worden sei, andererseits aber jahrelang geduldet worden sei, daß die taggleich abzuführende Spielbankabgabe per Scheck bezahlt worden sei und daß nach den Schilderungen von Menzel und Borchert zumindest teilweise mit Zustimmung oder mit Duldung der Finanzbehörde die Schecks liegengelassen worden seien, weil die Liquidität bei der Spielbank nicht ausreichend gewesen sei, dann sei der Entzug der Konzession aus seiner Sicht der reine Willkürakt gewesen. Selbst wenn die Verbindlichkeiten der Spielbank noch höher gewesen wären, hätte das Bankhaus Löbbcke nach Aussage des Zeugen Dobrowolski die Spielbank sanieren können.

Dr. Albrecht 53/38 ff.

Ministerpräsident Dr. Albrecht hat vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, die Sorge der Landesregierung in diesen Tagen des Jahres 1987 sei nicht gewesen, ob die Konzession früh genug entzogen werden würde, sondern ob sie genügend munitioniert sei, um mit einem Entzug der Konzession vor Gericht bestehen zu können. Man müsse wissen, daß der Entzug der Konzession einen Entgang von Gewinnen in Höhe von vielen Millionen DM für die Gesellschafter bedeute, die mit diesen Gewinnen gerechnet hätten. Möglicherweise hätten auch ihre Gläubiger damit gerechnet. Es sei auch nicht zu übersehen, daß das Land finanziell gesehen trotz des Engagements und des rein buchungstechnischen Verlustes der Toto/Lotto-Gesellschaft erhebliche Vorteile aus dem Entzug der Konzession erhalten habe. Sie seien deshalb der Auffassung gewesen, daß sie erst dann die Konzession mit der Aussicht, vor Gericht zu bestehen, entziehen könnten, wenn in der Tat glaubhaft gemacht werden konnte, daß die Liquidität nicht mehr gewährleistet gewesen sei und daß der Staat auch um den Entgang der Spielbankabgabe habe fürchten müssen.

Dr. Albrecht 53/41

Im Widerspruch zu den Aussagen der Angestellten des Bankhauses Löbbcke und den Angaben der Gesellschafter hat Ministerpräsident Dr. Albrecht vor dem Untersuchungsausschuß weiter ausgeführt: Falls die Gesellschafter mit Hilfe der Löbbcke-Bank die Liquidität wieder gesichert hätten, hätten sie ihre im Prinzip getroffene Entscheidung, die Konzession zu entziehen, wahrscheinlich wieder revidiert. Sie wären der Auffassung gewesen, daß sie in diesem Fall mit dem Konzessionsentzug vor Gericht nicht hätten bestehen können.

4.2.31. Entschädigung der Gesellschafter

*Akten MI 12255/50
S. 151 f.*

Im Finanzministerium sprach man bereits am 13.11.1987 um 15.00 Uhr mit Gesellschaftern und Gläubigern über die Nutzung von Räumen und Geräten, vor allem aber über die Frage einer Entschädigung. Beteiligt waren Oliver Felsenstein, ein Vertreter der Berliner Bank, Dr. Böx, Korhammer, Baum, Knörr, Schaar, Kewitsch,

Mangels, Notar Wächter, Dobrowolski, Borchert, Zapfe, Olfers, Mahne, Nevries, Woestmann, Reck und Dr. Röhler.

Breuel 17/64 ff.;
Dr. van Scherpenberg 17/37 f.;
Olfers 70/57 f.;
Knörr 6/12

Finanzministerin Breuel hat zu dem Inhalt der Besprechung am 13.11.1987 ausgesagt, die Landesregierung habe sich dazu durchgerungen, in Aussicht zu stellen, daß die neue Spielbankgesellschaft aus ihren Erträgen freiwillig Geldmittel an die alte Spielbank-KG gebe. Sie entsinne sich, daß sie mit den Altgesellschaftern am 13.11.1987 im Finanzministerium zusammengesessen hätten und daß über die freiwilligen Leistungen diskutiert worden sei. Sie habe eine Absichtserklärung der Landesregierung abgegeben, an deren wörtliche Formulierung sie sich nicht mehr erinnern könne. Es sei nie von einer Entschädigung, sondern immer nur von freiwilligen Leistungen die Rede gewesen.

Schaar 14/52 ff., 57 f.;
Dr. Mahn 16/88 f.;
Korhammer 42/47;
Kewitsch 62/21 f.

Der Gesellschafter Schaar hat hierzu vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, auf seine Frage, was unter „angemessen“ zu verstehen sei, habe Frau Breuel wörtlich geantwortet, es werde nicht nur ein Butterbrot sein. Seine scherzhaftige Anmerkung, ob Leberwurst oder Parmaschinken aufliegen würde, habe die Finanzministerin dahingehend beantwortet, daß darüber noch zu verhandeln sei. Sie seien alle davon ausgegangen, daß eine Entschädigung für den Entzug der Konzession und der noch bis zum Jahre 1999 damit verbundenen wirtschaftlichen Vorteile gemeint sei. Das sei für sie eindeutig gewesen.

Olfers 70/57 ff.

Olfers, der Justitiar der NLG, hat vor dem Untersuchungsausschuß die Auffassung vertreten, ein Entschädigungsanspruch der ehemaligen Konzessionärin sei nicht gegeben. In § 14 des Konzessionsvertrages stehe zwar, daß im Falle des Widerrufs der Konzession auf Antrag eine Entschädigung zu zahlen sei. Da diese Entschädigung aber nur im Falle eines schutzwürdigen Interesses zu leisten sei, erscheine es im Ergebnis nicht aussichtsreich, einen Antrag auf Entschädigung nach dieser Bestimmung zu stellen. Schließlich hätten die Geschäftsführer und Felsenstein das Unternehmen in einem Maße heruntergewirtschaftet, das ein schutzwürdiges Interesse nicht bestehen lasse.

Akten PUA 24.03.1988,
Anlage 12;
Krinke 4/13

Am 30.11.1987 hat die in Konkurs befindliche Spielbank-KG Anfechtungsklage gegen den Konzessionsentzug vom 13.11.1987 erhoben. Dieser Rechtsstreit ist später von dem Konkursverwalter Krinke aufgenommen und als Fortsetzungsfeststellungsklage fortgeführt worden. Diese Klage hat zum Ziel, die Rechtswidrigkeit des Konzessionswiderrufs vom 13.11.1987 feststellen zu lassen und die Verjährung der Schadensersatzansprüche zu verhindern, die den Gesellschaftern im Falle des Erfolgs der Klage gegen das Land Niedersachsen wegen der infolge des Konzessionsentzugs entstandenen Einnahmeausfälle zustehen würden. Der Rechtsstreit ist noch nicht beendet.

Knörr 6/12

Knörr hat bekundet, die Gesellschafter der Spielbank-KG hätten vor dem Verwaltungsgericht Hannover Klage gegen den Konzessionsentzug erhoben, weil sie der Auffassung seien, daß die Gesellschaft, die 15 Jahre lang ordentlich gearbeitet habe, nicht aufgrund der unerlaubten Handlungen eines einzelnen Gesellschafters plötzlich entschädigungslos enteignet werden könne.

Akten PUA 24.03.1988,
Anlage 12

In der Klagebegründung vom 03.02.1988 wird u. a. ausgeführt, zum Zeitpunkt des Entzugs der Konzession, nämlich am 13.11.1987, sei die mit Bescheid vom 03.11.1987 eingeräumte Frist zur Stellungnahme noch nicht abgelaufen gewesen. Diese Wochenfrist habe nämlich erst mit der am 09.11.1987 erfolgten Zustellung des Bescheids begonnen. Durch den vorzeitigen Entzug der Konzession sei es den Gesellschaftern unmöglich gemacht worden, anläßlich der Gesellschafterversamm-

lung vom 27.11.1987, deren Einberufung das Innenministerium mit Schreiben vom 30.10.1987 gefordert habe, ein Sanierungskonzept zu beschließen.

*Zapfe 13/46;
Vermerke vom 26.11.1987
u. 23.02.1988,
Akten PUA 20.04.1988*

Die NLG schloß sich als einzige Anteilseignerin dem Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 27.11.1987 nicht an, den Bescheid vom 13.11.1987 gerichtlich anzufechten.

4.2.32. Wiederaufnahme des Spielbetriebs

Dr. Röhler 19/17

Dr. Röhler stand mit der neuen Spielbank-GmbH vor einer schwierigen Aufgabe, denn die Räume und das notwendige Inventar für den Betrieb einer Spielbank standen der neuen Gesellschaft noch nicht zur Verfügung. Außerdem war Dr. Röhler völlig unklar, mit wem eventuell Gestattungsverträge zur Nutzung der Spielbankräumlichkeiten in Bad Pyrmont und Hannover abgeschlossen werden mußten. Nicht einmal der Bestand und der Umfang von Sicherungsrechten der Banken waren ihm bekannt.

Dr. Röhler 19/11 f., 16 f.

Am Wochenende, dem 14. und 15.11.1987, stellten Dr. Röhler, Woestmann und der hinzugezogene Rechtsanwalt Peetz ein Konzept auf und schlossen mit dem Vermieter der Räumlichkeiten in der Kanalstraße in Hannover und mit der Niedersächsischen Bädergesellschaft für die Dependance in Bad Pyrmont Gestattungsverträge ab. Durch Zufall erfuhren sie, daß für die Maschsee-KG ein Zwangsverwalter bestellt war und daß Felsenstein über die Räumlichkeiten des Maschsee-Casinos keine Verfügungsbefugnis mehr besaß. Am Sonntag, dem 15.11.1987, schloß die neue Spielbank-GmbH auch bezüglich dieser Räume einen Gestattungsvertrag ab und stieg in den bestehenden Mietvertrag zwischen der Maschsee-KG und der alten Spielbank-KG über die Spielbankautomaten ein.

Außerdem stellte sich heraus, daß die Bank für Gemeinwirtschaft Eigentümerin der in dem Zweigspielbetrieb Bad Pyrmont aufgestellten Spielautomaten und daß die Kreissparkasse Hannover Sicherungseigentümerin der Automaten im Maschsee-Casino war. Dr. Röhler erreichte auch insoweit einen Nutzungsvertrag mit der Bank für Gemeinwirtschaft. Für die Spielautomaten im hannoverschen Kleinen Spiel, für die Büros einschließlich der Schreibmaschine und des Buchungsautomaten waren weitere Gestattungsverträge mit der alten Spielbank-KG erforderlich.

Dr. Röhler 19/19

Am Montag, dem 16.11.1987, konnte die neue Spielbank-GmbH den Spielbetrieb wieder aufnehmen. Da zwischen ihr und den Standortkommunen keine Sonderverträge bestanden, leistete sie an das Land Niedersachsen die vorgesehene Spielbankabgabe in Höhe von 80 % des Bruttospielertrages.

4.2.33. Rücktritt der NLG von den Verträgen vom 02.07.1987

Akten PUA 16.03.1988

Nach dem Scheitern aller Bemühungen, die Spielbankgesellschaft zu sanieren und den Konzessionsentzug zu vermeiden, erklärte die NLG in einer notariellen Urkunde vom 16.11.1987 ihren Rücktritt von den mit Felsenstein am 02.07.1987 abgeschlossenen Verträgen.

Zapfe 13/23 f., 40 ff.

Zapfe hat vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, daß die an Schrader für Kommanditanteile geleisteten Zahlungen in Höhe von mehr als 9.000.000 DM für die NLG ein Verlust seien, der mit Zinsen etc. ca. 10.000.000 DM betrage. Es seien noch steuerliche Fragen zu klären. Zunächst werde dieser Verlust durch die Auflö-

sung von Rücklagen aus ihrem Unternehmen gedeckt. Die NLG habe gebundene Rücklagen in Höhe von ungefähr 10.000.000 DM und freie Rücklagen in Höhe von etwa 9.500.000 DM. Wegen der seit etwa zweieinhalb Jahren bestehenden Erhöhung der Konzessionsabgabe von 18 % auf mehr als 24 % sei die Ertragslage bei ihnen so dünn, daß er, selbst wenn er keine Gewinne ausschütete, Jahre brauche, um diese 10.000.000 DM wieder zu ersetzen. Einen weiteren Verlust habe die NLG dadurch erlitten, daß sie die Kosten für die notariellen Verträge vom 02.07.1987 habe übernehmen müssen, die ca. 450.000 DM betragen hätten. Der Verlust der NLG in Höhe von insgesamt ca. 10.000.000 DM sei letztlich auch als Verlust des Landes Niedersachsen anzusehen.

Zapfe 13/23 f.

Die Zahlungen auf Notaranderkonten in Höhe von insgesamt 19.100.000 DM, die zur Erfüllung der mit Felsenstein am 02.07.1987 geschlossenen Verträge bestimmt gewesen seien, hätten keine von der NLG zusätzlich zu tragenden Kosten verursacht. Die Beträge auf den Notaranderkonten seien nämlich verzinslich als Termingeld angelegt worden, so daß durch die Überweisung keine Zinsverluste entstanden seien.

Olfers 70/58 f.

Olfers fügte hinzu, es gebe überhaupt keine Aussichten, irgend einen Anteil aus der Konkursmasse zurück zu erhalten. Der Überschuldungsgrad sei zu hoch. Infolgedessen sei die NLG am Konkursverfahren nicht mehr beteiligt. Sie seien aber eine Unternehmensgruppe mit einem Jahresumsatz von deutlich mehr als einer Milliarde DM. Ein Betrag von 10.000.000 DM sei somit ein Prozent des Gesamtumsatzes. Ein Unternehmer, der nicht bereit sei, einen solchen Anteil des Gesamtumsatzes für ein erfolgreich scheinendes Objekt einzusetzen, sei in seinen Augen kein Unternehmer.

*LRH, Bericht vom
20.12.1988, S. 14 u. 16*

Nach dem Bericht des Landesrechnungshofes vom 20.12.1988 betrachtete die NLG Ende 1987 die über Schrader erworbenen KG-Anteile als wertlos und verrechnete den Aufwand für ihren Erwerb in Höhe von insgesamt ca. 10,1 Millionen DM in der Bilanz zum 31.12.1987 zu Lasten des Ergebnisses. Diesen Verlust glich die Lotto-GmbH aus. Das Beteiligungsvermögen des Landes verminderte sich in entsprechender Höhe. Unter den „Sonstigen Vermögensgegenständen“ der Bilanz der NLG zum 31.12.1987 wurde deshalb nur ein Erinnerungswert von 1 DM erfaßt.

*Dr. van Scherpenberg
102/63 f.*

Staatssekretär Dr. van Scherpenberg hat vor dem Untersuchungsausschuß ausgeführt: „Der Konzessionsentzug war eine Entscheidung des Landes, welche das Land in die Lage versetzt hat, die Konzession einer 100% landeseigenen Gesellschaft zu übertragen. Das heißt, dem Vermögensverlust bei Lotto in Höhe von einem Viertel des Gegenwerts der Konzession stand der Vermögenszuwachs bei der Hannoverschen Spielbanken GmbH gegenüber.“ Diese Überlegung hat er an folgendem Beispiel verdeutlicht: „Wenn ich zwei Töchter habe und mich entschließe, der älteren von dem Vermögen, das ich ihr einmal habe zukommen lassen, einen Betrag von 10.000 DM zu entziehen, um diesen der jüngeren zu geben, dann ist das für die ältere zwar sehr ärgerlich, aber das Familienvermögen hat sich dadurch nicht verändert“.

4.2.34. Konkursverfahren

Krinke 4/17

Im Dezember 1987 wurde über das Vermögen der Spielbank GmbH & Co. KG das Konkursverfahren eröffnet. Der Konkursverwalter, Krinke, hat vor dem Ausschluß ausgesagt, daß die Gesellschaft mit ca. 39.000.000 DM überschuldet sei.

- Kewitsch 62/11* Diese Angaben beziehen sich auf die finanzielle Situation vor dem Verkauf des Casinogebäudes am Maschsee, der nach der Aussage des Zeugen Kewitsch zwischenzeitlich erfolgt ist.
- Krinke 4/17* Die Überschuldung in Höhe von ca. 39.000.000 DM ergäbe sich daraus, daß in die Konkursöffnungsbilanz ein Betrag in Höhe von mehr als 25.000.000 DM als Rückstellung für eine eventuelle Inanspruchnahme der Spielbankgesellschaft wegen ihrer Bürgschaft für die Maschsee-Gaststätten GmbH & Co. KG habe eingestellt werden müsse.
- Krinke 4/17;
Kewitsch 62/11* Wenn es der Berliner Bank als Grundpfandgläubigerin für das Casinogebäude am Maschsee gelinge, dieses an einen Dritten zu verkaufen – was nach der Aussage des Zeugen Kewitsch zwischenzeitlich geschehen ist –, werde die Spielbank möglicherweise nur in geringfügigem Maße wegen der Bürgschaft in Anspruch genommen. Voraussetzung dafür sei aber, daß die Maschsee-Gaststätten GmbH & Co. KG mit Zustimmung des Sequesters einen vernünftigen Pachtvertrag mit der neu gegründeten Hannoverschen Spielbanken-GmbH abschließe. In diesem Fall könnte das Gebäude am Maschsee möglicherweise in einer Weise verwertet werden, die zu einer ganz erheblichen Reduzierung der Forderungen auf vielleicht nur noch 18 oder 20 Millionen DM führen könnte.
- Krinke 4/22* Falls sich die neue Hannoversche Spielbanken-GmbH mit der Berliner Bank, der Maschsee Gaststätten-KG und dem Zwangsverwalter auf einen Mietpreis von vielleicht 500.000 DM einige, könne unter Berücksichtigung der übrigen Räumlichkeiten in dem Gebäude von einem Jahresmietertrag in Höhe von 1 Million oder 1,2 Millionen DM ausgegangen werden. Dies entspräche – nämlich multipliziert mit 10 oder 12 – einem Objektwert von mindestens 12 bis 14 Millionen DM, so daß die Spielbank dann möglicherweise nur noch mit 10 Millionen DM in Anspruch genommen würde.
- Krinke 4/28* Es bestünden noch offene Forderungen in Höhe von ca. 2 Millionen DM für die Spielbankabgabe. Ferner gebe es Rückstände hinsichtlich der kommunalen Abgaben in Hannover und Bad Pyrmont sowie Rückstände aus dem Monat Oktober bei der Lohnsteuer und bei den Sozialversicherungsträgern. Diese Rückstände für den Monat Oktober schlüsselten sich in etwa so auf, wie in Tabelle 7 (Anlage 24) wiedergegeben.
- Krinke 4/13* Krinke hat ferner angegeben, er führe einen Rechtsstreit wegen der Pfändung des Kassenbestands der Spielbank durch das Finanzamt Hannover-Mitte am 09.11.1987, die nach seiner Ansicht ursächlich für die Zahlungsunfähigkeit der Spielbank gewesen und aus diesem Grunde gemäß § 30 der Konkursordnung anfechtbar sei. Die entsprechende Klage vom 29.02.1988 vor dem Landgericht Hannover hat zum Ziel, vom Lande Niedersachsen einen Betrag in Höhe von 1.732.968,20 DM nebst Zinsen zu erhalten. Nach Zeitungsberichten wurde die Klage erstinstanzlich abgewiesen.
- Akten PUA 24.03.1988,
Anlage 13*
- LRH, Bericht vom
03.03.1988, S. 1* Falls dieses Urteil rechtskräftig werden sollte, stünden unter Berücksichtigung des am 13.11.1987 gepfändeten Troncaufkommens in Höhe von ca. 66.000 DM – gegen diese Pfändung hat der Betriebsrat der Spielbank-KG allerdings Einwendungen erhoben – noch Abgaben in Höhe von ca. 200.000 DM aus. Um auch diese Forderung zu realisieren, hat das Land Niedersachsen die Stadtparkasse Hannover verklagt, die sich im Juli 1986 für die Zahlung der Spielbankabgabe für drei Tage, maximal aber bis zur Höhe von 350.000 DM, verbürgt hatte.

*Hannoversche Neue
Presse v. 06.07.1989*

Nach Zeitungsberichten vom 06.07.1989 ist dieser Klage, mit der einschließlich Zusatzabgabe, Gebühren und Kosten ein Anspruch in Höhe von insgesamt 319.000 DM geltend gemacht worden ist, durch das Landgericht Hannover lediglich in Höhe von 200.302,84 DM stattgegeben worden. Zur Begründung habe die zuständige Zivilkammer ausgeführt, die Bürgschaftserklärung erstrecke sich nicht auf Zusatzabgaben und Nebenkosten, sondern nur auf die reine Spielbankabgabe.

5. Beeinflussung des Gesetzgebungsverfahrens

Der Ausschuß ist bei seinen Ermittlungen auch folgender Frage nachgegangen:

Haben Abgeordnete des Niedersächsischen Landtages dem Spielbankgesetz im Jahre 1973 nur deshalb zugestimmt, weil ihnen dafür Vorteile gewährt oder versprochen worden sind oder weil ihnen die Beteiligung an einer Spielbankgesellschaft zugesagt worden ist?

IX OVG A 139/78 S. 819 ff.

Der Ausschuß ist auf diese Problematik aufmerksam geworden durch Schriftsätze in dem Verwaltungsrechtsstreit, den die Bewerbergruppe Kalweit gegen den Innenminister geführt hat, nachdem sie keine Spielbankkonzession erhalten hatte. Die Schriftsätze vom 16.10.1979 und 19.10.1979 (Anlage 25 u. 26), die beide am 16.10.1979 beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg eingingen, wurden verfaßt von Rechtsanwalt Frantz, der die Kläger in dem Verwaltungsrechtsstreit in zweiter Instanz vertreten hat. In ihnen wird unter anderem vorgetragen, die Mehrheit der CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag habe dem Spielbankgesetz im Jahre 1973 nur deshalb zugestimmt, weil der CDU in Niedersachsen zuvor vertraglich über von Rath als „Strohmann“ eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 25 % an der von der Gruppe Kalweit noch zu gründenden Spielbank eingeräumt worden sei.

IX OVG A 139/78 S. 966

Im Rahmen des Verwaltungsrechtsstreites ist kein Beweis zu den in den Schriftsätzen behaupteten Tatsachen erhoben worden, weil das Oberverwaltungsgericht Lüneburg dem Vortrag mit Urteil vom 12.12.1980 – Az. 9 OVG A 139/78 – keine Bedeutung für die Entscheidung des Rechtsstreits beigemessen hat. Zur Begründung hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg u.a. ausgeführt:

„Schließlich waren unterstellte öffentlich-rechtliche Zusagen jedenfalls rechtswidrig, soweit nicht sogar sittenwidrig und damit nichtig, wenn sie ihren wesentlichen Grund in dem im Berufungsvortrag besonders herausgestellten do-ut-des-Verhältnis in dem Sinne gehabt haben sollten, daß sie ein Entgelt für den Einsatz der Gruppe und die dabei entstandenen Kosten im Rahmen der parlamentarischen Beratungen des Gesetzgebungsvorhabens bieten sollten. Ein derartiges Verhältnis des Ich-gebe-damit-Du-gibst wäre allenfalls persönlich verständlich. Sachlich wäre es ungerechtfertigt und verstieße gegen den Verfassungsgrundsatz des Art. 20 Abs. 3 GG, wonach die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden sind. Die Tätigkeit als Lobbyist, mag sie auch mit erheblichen Kosten verbunden gewesen sein, rechtfertigt keinen Sonderstatus im Bewerbungsverfahren um eine Konzession.“

Das Zustandekommen des Spielbankgesetzes ist zwar nicht ausdrücklich Gegenstand des Untersuchungsauftrages, der Ausschuß hat aber dennoch versucht, die in dem Schriftsatz behaupteten Sachverhalte aufzuklären, weil eine persönliche Verstrickung von Abgeordneten im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens auch auf die spätere Konzessionsvergabe Einfluß hätte haben können.

5.1. Von Rath und die Gruppe Kalweit

*IX OVG A 139/78
S. 853 ff.;
Kalweit 30/10, 12;
Meixner 57/6 f.*

Vor dem Hintergrund der seit den 50er Jahren immer wieder geführten Diskussion darüber, ob auch im Lande Niedersachsen durch den Erlaß eines Spielbankgesetzes die Möglichkeit zur Vergabe von Spielbankkonzessionen geschaffen werden sollte, gründeten Harenberg, Kalweit und Welsch am 17.04.1968 eine Gesellschaft, deren Ziel es war, sich gemeinsam um eine Spielbankkonzession zu bemühen. Die Gruppe Kalweit versuchte in der Folgezeit, die Zustimmung der CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag zu einem Spielbankgesetz dadurch sicherzustellen, daß sie Kontakt mit von Rath aufnahm, den sie als Gewährsmann der CDU in Niedersachsen ansah.

*von Rath 49/28 ff.
Haaßengier 58/99, 31/15;
Bobzien 69/110 f.*

Ende der 60er Jahre betrieb von Rath eine Werbeagentur, die auch Werbemaßnahmen für die CDU in Niedersachsen durchführte. Insbesondere bei Wahlkämpfen erhielt er von der CDU größere Aufträge, die unter anderem das Plakatieren sowie das Herstellen und Vertreiben von Werbemitteln betrafen. Die Tätigkeit von Raths für die CDU in Niedersachsen blieb nicht auf Zeiten des Wahlkampfes beschränkt. So gründete er zusammen mit Dr. Albrecht die „FSG“ (für Sie gelesen), einen Informationsdienst, der dem CDU-Verlag „Niederdeutsche Stimmen“ angegliedert war. Von Rath, der kein Parteimitglied war, organisierte darüber hinaus nach eigenen Angaben Spenden für die CDU in Höhe von ca. 500.000 DM. Einfluß auf die Programmatik der CDU in Niedersachsen nahm von Rath allerdings nicht. Er pflegte vor allem persönliche Kontakte zu einzelnen Politikern, die teilweise noch bis in die Mitte der 80er Jahre hinein andauerten.

*Dr. Albrecht 52/41;
von Rath 49/54*

Haaßengier 58/99

*von Rath 49/44;
Kalweit 30/20*

Zu Beginn des Jahres 1969 suchte Kalweit von Rath in dessen Büro im Victoria-Haus in Hannover auf. Er berichtete von Rath von seinem und seiner Geschäftsfreunde Interesse an einer Spielbankkonzession und von den Schwierigkeiten, im Niedersächsischen Landtag eine Mehrheit für ein Spielbankgesetz zu gewinnen. Kalweit bat von Rath, dem damaligen Landesvorsitzenden der CDU, Hasselmann, den Vorschlag zu unterbreiten, die CDU könne verdeckt an einer Spielbankkonzession beteiligt werden, wenn sie die erforderliche Mehrheit für ein Spielbankgesetz im Landtag sicherstelle. In diesem Zusammenhang wies Kalweit von Rath darauf hin, daß ein Teil der SPD-Abgeordneten ebenfalls bereit sei, für ein Spielbankgesetz zu stimmen, und daß der mit seinem Partner Harenberg befreundete Innenminister Lehnert der Gruppe Kalweit eine Spielbankkonzession zugesagt habe.

5.2. Lehnert und die Gruppe Kalweit

*Lehnert 35/10 ff.;
Kalweit 30/8 ff.*

Der damalige Innenminister Lehnert war seit dem Jahre 1954, privat mit dem Gastronomen Harenberg befreundet, der ein langjähriges SPD-Mitglied war. Lehnert erklärte anlässlich mehrerer Treffen mit Harenberg, bei denen gelegentlich auch Kalweit und Welsch anwesend waren, daß er sich dafür einsetzen wolle, daß diese Gruppe die Konzession für mindestens eine Spielbank erhalte. Während Lehnert diese Äußerungen lediglich als Absichtserklärung im privaten Rahmen ansah, die unter dem Vorbehalt der Überprüfung dieser Bewerbergruppe durch die zuständigen Beamten stand, bewertete die Gruppe Kalweit diese Äußerungen von Lehnert als rechtsverbindlich. Die Gruppe Kalweit hat darüber hinaus geltend gemacht, ihr sei von Minister Lehnert der Auftrag erteilt worden, durch entsprechende lobbyistische Tätigkeit eine parlamentarische Mehrheit für die Verabschiedung eines Spielbankgesetzes zu schaffen und die Vorbereitung eines entsprechenden Gesetzentwurfes durch eine Vielzahl von Gutachten zu fördern. Lehnert hat demgegen-

IX OVG A 139/78 S. 819 ff.

Lehnert 35/10 f.

über bestritten, der Gruppe Kalweit einen dahingehenden Auftrag erteilt zu haben. Es sei möglich, daß er in Gesprächen mit seinem Freund Harenberg „einmal habe verlauten lassen, daß mit der SPD allein nichts zu machen ist, weil wir die Mehrheit im Landtag dafür nicht zusammenbringen. Aber von einem Auftrag kann überhaupt keine Rede sein“.

Akten PUA 12.09.1988

Lehners hatte eine Freundin, die kurzfristig in Hannover eine Beschäftigung im Hotelfach suchte. Auf eine entsprechende Nachfrage von Lehners hin stellte Harenberg diese als Büfetthilfe ein. Am 24.10.1974, also nach dem Scheitern der Bemühungen der Gruppe Kalweit um eine Spielbankkonzession, verfaßte Harenberg ein Schreiben an Klingmann, in dem er unter anderem ausführte:

„Nachstehend gebe ich Dir eine Aufstellung über die Kosten, die mir im Laufe der Jahre, für den Erhalt der Konzession entstanden sind.

Auf Anraten von Herrn Welsch habe ich s.Zt. die Freundin von Minister Lehners als Büfetthilfe eingestellt, die Kosten hierfür betragen einschließlich

Arbeitgeberanteile	DM 54.093
die Kosten für einen Büfettier betragen s.Zt. einschließlich Arbeitgeberanteile	<u>DM 27.094</u>
Verbleibende von mir getragene Kosten	DM 26.999
Pauschale für Bewirtung bei sachdienlichen Zusammenkünften mit dem Minister, seinen Freunden, an denen ja auch die Angehörigen unserer Gesellschaft oft genug teilgenommen, berechne ich nur mit	<u>DM 25.000</u>
Gesamt	<u>DM 51.999</u>

Von der aufgeführten Summe übernehme ich freiwillig 50 % die restlichen 50 % sind von den Gesellschaftern anteilmäßig zu tragen.“

5.3. Vorschlag einer Spielbankbeteiligung der CDU

von Rath 49/44 ff.

Von Rath hat vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, er hätte dem Vorschlag Kalweits, die CDU in Niedersachsen verdeckt an einer Spielbankkonzession zu beteiligen, positiv gegenüber gestanden, weil er hierin eine Möglichkeit gesehen habe, die Finanzlage der CDU, die dringend Geld benötigt habe, zu verbessern. Er habe diesen Vorschlag Hasselmann sowie dem damaligen Generalsekretär der CDU, Haaßengier, unterbreitet. Beide hätten ihn ermächtigt, mit der Gruppe Kalweit Verhandlungen über eine Konzessionsbeteiligung der CDU zu führen.

Hasselmann 31/51; 52, 64;
Haaßengier 31/8, 12, 13, 41;
58/47 f., 51

Sowohl Hasselmann als auch Haaßengier haben vor dem Ausschuß zwar bestätigt, daß von Rath ihnen in getrennten Gesprächen ein entsprechendes Anerbieten der Gruppe Kalweit vorgetragen habe. Beide Zeugen haben jedoch im Gegensatz zu der Aussage von Raths weiter bekundet, sie hätten unabhängig voneinander das Ansinnen abgelehnt. Hasselmann meinte sich in diesem Zusammenhang zu erinnern, von Rath habe ihm diesen Vorschlag nicht im Jahre 1969, sondern erst 1970 unterbreitet, er war sich dessen jedoch nicht sicher.

von Rath 49/44;
Haaßengier 31/7, 32; 58/47

Haaßengier 31/7, 11, 32, 36;
58/47; von Rath 49/58; 50/33 f.

Auf den Vorschlag Kalweits hin erklärte sich von Rath bereit, ein Treffen mit Haaßengier zu arrangieren. Von Rath bat Haaßengier telefonisch, in sein Büro im Victoria-Haus am Klagesmarkt in Hannover zu kommen und in einem Gespräch mit Kalweit den Stand der Diskussion über das Spielbankgesetz zu erläutern. Bei der folgenden Besprechung mit Kalweit und von Rath stellte Haaßengier den par-

lamentarischen Sachstand bezüglich des Spielbankgesetzes dar, ging auf die verschiedenen Anträge von FDP, SPD und CDU ein und machte auf die unterschiedlichen Auffassungen in den Fraktionen hinsichtlich der Frage des staatlichen oder privaten Betriebes von Spielbanken aufmerksam.

*von Rath 50/43,
Haaßengier 31/11,
32, 36; 58/47;
Kalweit 30/59
Akten PUA 09.06.1988*

Nach den übereinstimmenden Angaben der Zeugen von Rath, Kalweit und Haaßengier wurde die Möglichkeit einer Beteiligung der CDU an einer Spielbank bei dem Gespräch mit Kalweit im Büro von Rath nicht erörtert. In einer eidesstattlichen Versicherung vom 07.06.1988 hat von Rath hierzu allerdings ausgeführt:

„Vor dem Treffen im Flughafen hatte bereits ein Treffen in meinem Büro im Victoria-Haus am Klagesmarkt in Hannover stattgefunden. Auch hierbei wurde in Anwesenheit von Herrn Haaßengier über den Einstieg der CDU in die künftige Spielbankgesellschaft verhandelt.“

von Rath 50/48 f.

Nachdem ihm dieser Text vorgehalten worden war, meinte von Rath, aus der Formulierung gehe eindeutig hervor, daß nur Haaßengier anwesend gewesen sei. Es sei möglich, daß er Haaßengier herausgebeten habe, um mit ihm in Abwesenheit von Kalweit über eine Beteiligung der CDU zu sprechen.

*Haaßengier 31/7, 8, 11-13,
35; 58/47 f.*

Haaßengier hat demgegenüber bekundet, von Rath habe erst später gegenüber Hasselmann und ihm in getrennten Gesprächen die Frage einer Beteiligung der CDU an einer Spielbankkonzession aufgeworfen. An den genauen Zeitpunkt und vor allem an den zeitlichen Abstand zu dem Gespräch mit Kalweit könne er sich nicht mehr erinnern.

*Haaßengier 58/52;
Hasselmann 31/51, 53*

Unklar blieb, wann und auf wessen Veranlassung Haaßengier und Hasselmann über den Beteiligungsvorschlag sprachen, der ihnen unabhängig voneinander durch von Rath unterbreitet worden war. Während Haaßengier ausgesagt hat, er habe den Landesvorsitzenden Hasselmann von diesem Vorschlag nur wenige Wochen nach dem Vorschlag von Rath unterrichtet, äußerte Hasselmann selbst, er habe Haaßengier von sich aus darauf angesprochen. Da Hasselmann nach seiner Erinnerung erst im Jahre 1970 von dem Vorschlag von Rath erfahren hat, könnte dieses Gespräch ebenfalls erst im Jahre 1970 stattgefunden haben.

5.4. Schreiben vom 30.04.1969

Nachdem er mit Haaßengier über den Vorschlag der Gruppe Kalweit gesprochen hatte, erklärte von Rath sich gegenüber Kalweit bereit, über eine Unterbeteiligung der CDU an der Spielbankkonzession als Gegenleistung für die Zustimmung der CDU zu dem Spielbankgesetz zu verhandeln.

*Kalweit 30/31;
von Rath 49/60;
Meixner 57/5 f.*

Kalweit zweifelte zur damaligen Zeit offenbar an der Kompetenz von Rath, für die CDU zu sprechen, und verlangte von diesem eine deutliche Autorisierung. Die Zweifel an der Legitimation von Rath teilten auch andere Mitglieder der Bewerbergruppe, insbesondere Welsch und der für die Gruppe tätige Rechtsanwalt Meixner. Kalweit hat vor dem Untersuchungsausschuß ausgesagt, er habe einen Beweis dafür gefordert, daß von Rath tatsächlich ermächtigt sei, für die CDU zu verhandeln.

*30. Sitzung, Anlage 1;
Kalweit 30/21, 26*

Unter dem Datum vom 30.04.1969 erhielt Kalweit einen von Hasselmann unterschriebenen Brief, der auf dem Briefbogen der CDU in Niedersachsen geschrieben war und der folgenden Wortlaut hatte:

„Sehr geehrter Herr Kalweit!

Herrn L.M. Rath (Securities Management Co. Ltd., Alpina Werbegesellschaft mbH) – Sie kennen ihn ja persönlich – habe ich gebeten, ein etwas difiziles Problem, das unsere Partei in Niedersachsen beschäftigt, Ihnen vorzutragen.

Herr Rath wird telefonisch einen Termin für ein Gespräch erbitten. Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie ihn empfangen würden, besonders aber, wenn Sie uns bei der Lösung unseres Problems behilflich sein könnten.

Für Ihre freundliche Hilfsbereitschaft bedanke ich mich schon im voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

(Wilfried Hasselmann)“

von Rath 49/45

von Rath 49, 63 f.

von Rath 50/40

Von Rath hat ausgesagt, dieser Brief sei die von ihm geforderte Legitimation gegenüber der Gruppe Kalweit gewesen, über eine Spielbankbeteiligung im Namen der CDU zu verhandeln. In seiner ersten Vernehmung hat von Rath bekundet, der Brief sei von Haaßengier diktiert und von einer bestimmten Sekretärin der CDU geschrieben worden. In einer späteren Vernehmung hat er demgegenüber angegeben, er habe von diesem Brief überhaupt erst später durch Kalweit erfahren und wisse nichts darüber, wie er zustande gekommen sei.

*Haaßengier 31/17;
58/57 f., 108*

Haaßengier hat bestritten, den Brief diktiert oder veranlaßt zu haben. Er habe erstmals im Jahre 1979 von der Existenz dieses Briefes erfahren.

Hasselmann 31/48 ff.

Hasselmann hat zunächst ausgesagt, er könne sich an diesen Brief, der seine Unterschrift trage, nicht erinnern. Die Diktion komme ihm gänzlich fremd vor. Er könne jedoch nicht ausschließen, auf die Anregung von Raths hin einen solchen Brief an Kalweit versandt zu haben. Dabei sei es ihm jedoch keinesfalls um eine Spielbankbeteiligung der CDU gegangen. Er könne sich allenfalls vorstellen, daß er über die Gruppe Kalweit/Harenberg Informationen zu dem Thema Spielbanken aus der SPD habe erhalten wollen, insbesondere dazu, ob der damalige Fraktionsvorsitzende der CDU, Brandes, zu dem er ein gespanntes Verhältnis gehabt habe, „nicht auch bei diesem Thema Vorabsprachen getroffen hatte, zumal es mit Hilfe eines Oppositionsantrags im Jahre 1968 zu der Koalitionseinigung im Januar 1969 gekommen war“. Anlässlich einer späteren Vernehmung durch den Untersuchungsausschuß hat Hasselmann ausgesagt, er habe das Schreiben vom 30.04.1969 nicht diktiert. Es habe damals Briefbogen mit Blankounterschriften von ihm gegeben.

Hasselmann 96/10 f.

Akten PUA 13.03.1989

Aus Terminunterlagen, die Hasselmann dem Untersuchungsausschuß zur Verfügung gestellt hat, geht hervor, daß er sich am 30.04.1969 im Ausland in Urlaub befand.

*Akten PUA 11.01.1989;
Dr. Drommel 94/8 f.*

Der Textsachverständige Dr. Drommel ist in seinem Gutachten vom 31.12.1988 zu dem Ergebnis gekommen, daß Hasselmann „mit großer Wahrscheinlichkeit nicht der geistige Urheber (Verfasser)“ des Schreibens vom 30.04.1969 ist. Demgegenüber bestünden „kaum Zweifel“, daß von Rath diesen Text verfaßt und geschrieben habe.

*Kalweit 30/21, 26;
Meixner 57/32*

Kalweit hat vor dem Ausschuß bekundet, ihm habe das Schreiben vom 30.04.1969 als Legitimation für von Rath genügt. Eine Rückfrage bei der CDU habe er nicht gehalten.

In der Folgezeit führte von Rath mit der Gruppe Kalweit Gespräche über eine Beteiligung der CDU an der für die Gruppe Kalweit zu erwartenden Spielbankkonzessionen. Die Verhandlungen kamen jedoch zunächst zu keinem Ergebnis, weil die Verabschiedung eines Spielbankgesetzes daran scheiterte, daß der Niedersächsische Landtag sich auflöste und im Jahre 1970 Neuwahlen erforderlich wurden.

5.5. Konzessionsantrag von Raths vom 09.12.1969

Akten MI 12255/1b – 57

Unter dem Datum vom 09.12.1969 beantragte von Rath unter dem Briefkopf der SMC-Agentur L. M. Rath, Hannover, im Auftrage zweier namentlich nicht genannter Klienten eine Spielbankkonzession. Dieser Antrag, der am 16.12.1969 im Innenministerium einging, hatte folgenden Wortlaut:

„An den
Minister des Innern

3000 H a n n o v e r
Lavesallee 6

Die Vergabe der Spielbank-Genehmigung in Niedersachsen

Im Auftrag 2 Klienten unserer Gesellschaft stelle ich den Antrag unserer Klienten – zu gegebener Zeit – Gelegenheit zu geben, mit den entsprechenden Herren des Ministeriums über die Voraussetzungen und über die Bedingungen der Erteilung einer Spielbank-Genehmigung in Niedersachsen an unsere Auftraggeber, Gespräche führen zu können.

Zur Unterstützung meines Antrages erlaube ich mir vorzutragen:

Unsere Auftraggeber verfügen über mehr als ausreichende finanzielle Mittel und über entsprechende Verbindungen, um das ins Auge gefaßte Vorhaben zum vollen Erfolg zu führen.

Der entsprechende Nachweis erfolgt selbstverständlich bei Aufnahme der Gespräche.

Für die wohlwollende Bescheidung dieses Antrages bitte ich und bedanke mich schon im voraus.

Mit verbindlicher Empfehlung
SECURITIES MANAGEMENT CO LTD

(Rath)“

*von Rath 49/72 f., 79 f., 91;
50/22*

Vor dem Untersuchungsausschuß hat von Rath zunächst bestritten, jemals für sich oder andere einen Antrag auf eine Spielbankkonzession gestellt zu haben. Erst auf Vorhalt des Schreibens vom 09.12.1969 hat er eingeräumt, dieses verfaßt zu haben.

Er hat behauptet, die in den Schreiben angeführten Klienten habe es niemals gegeben, vielmehr habe er den Antrag vorsorglich für die CDU gestellt.

5.6. Treffen im Luisenhof

von Rath 49/45

Von Rath hat ausgesagt, er habe die Verhandlungen mit der Gruppe Kalweit aufgenommen, nachdem er vom CDU-Landesvorsitzenden und vom Generalsekretär hierzu ermächtigt worden sei. Gesprächspartner seien im wesentlichen Kalweit und Welsch gewesen. Seine ursprüngliche Forderung sei gewesen, daß die CDU eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 50 % erhalten müsse. Auf diese Forderung sei die Gruppe Kalweit jedoch nicht eingegangen, vielmehr habe sie eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 25 % angeboten. Dies sei ihm akzeptabel erschienen, weil gleichzeitig der Stimmenanteil der CDU 50 % betragen und weil sie außerdem das Recht zur Benennung von zwei Prokuristen erhalten sollte. Infolge dieser Regelung hätte gegen den Willen der CDU in der Spielbank nichts durchgesetzt werden können.

*von Rath 49/46, 66 f.;
66/17*

Von Rath hat weiter bekundet, er habe dieses Verhandlungsergebnis Haaßengier mitgeteilt. Dies müsse in der Zeit zwischen dem 20. und 28.04.1970 gewesen sein, denn er könne sich erinnern, daß dieses Gespräch in der zweiten Woche der Messe stattgefunden habe. Haaßengier habe ihn kurzfristig aufgefordert, am nächsten Tag zu einem Mittagessen in den „Luisenhof“ zu kommen. An diesem Essen hätten außer ihm, von Rath, Dr. Albrecht, Hasselmann und Haaßengier teilgenommen. In diesem Kreis habe er den Stand der Verhandlungen dargestellt und sei ermächtigt worden, auf der Basis einer Gewinnbeteiligung in Höhe von 25 % mit der Gruppe Kalweit vertragliche Abmachungen zu treffen. Damals sei Wahlkampf gewesen und Dr. Albrecht habe als zukünftiger Wirtschaftsminister an dem Gespräch teilgenommen.

von Rath 49/66 f.

Dieser vor dem Untersuchungsausschuß gemachten Aussage von Raths sind verschiedene Äußerungen gegenüber Journalisten vorausgegangen. In einem ersten Interview hatte von Rath behauptet, das Gespräch im Luisenhof habe während der Hannover-Messe im Jahre 1969 stattgefunden und Dr. Albrecht habe daran als Schatzmeister der CDU teilgenommen. Nachdem durch Erklärungen in der Öffentlichkeit bekannt geworden war, daß Dr. Albrecht 1969 überhaupt noch nicht Mitglied der CDU in Niedersachsen war und sich in Brüssel aufhielt, erklärte von Rath gegenüber anderen Journalisten, das Gespräch im „Luisenhof“ habe im Jahre 1971 stattgefunden. Anlässlich seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß sind von Rath diese Widersprüche vorgehalten worden. Er hat hierzu erklärt, das Jahr 1969 habe er angegeben, als ihm der Brief Hasselmanns vom 30.04.1969 noch nicht vorgelegen habe. Deshalb habe er sich geirrt. Zu der Zeitangabe 1971 sei es gekommen, weil ihm keine Kopie seines Vertrages mit Welsch vom Februar 1971 vorgelegen habe und weil die Hannover-Messe in diesem Jahr im April, also nach dem Vertrag mit Welsch stattgefunden habe.

Akten PUA 28.12.1988

Frau von Rath hat am 14.12.1988 anlässlich ihrer Vernehmung durch das Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Los Angeles, auf das von ihrem Ehemann bekundete Treffen im „Luisenhof“ angesprochen, unter Eid ausgesagt:

„Ich weiß, daß ein solches Treffen stattgefunden hat im Jahre 1970 im Luisenhof in Hannover. Es ging dabei um das Spielbankengesetz und die Verteilung der Lizenz. Ich habe darüber mit meinem Mann vor dem Treffen gesprochen, und wir waren uns einig, daß es besser wäre, daß die drei Herren, nämlich

Dr. Albrecht, Herr Hasselmann und Herr Haaßengier, sich mit meinem Mann treffen sollten, um die einzelnen Punkte des Vertrages zu besprechen.

Ich weiß nicht mehr ganz genau, wann das Treffen stattgefunden hat; es war jedoch um die Messezeit, das heißt um den April 1970 herum. Mein Mann erzählte mir am Abend nach dem Treffen über das Ergebnis. Die drei Herren, Dr. Albrecht, Herr Hasselmann und Herr Haaßengier, waren sich einig, daß der Vertrag unterschrieben werden konnte und sollte. Der Vertrag sollte zwischen der Niedersächsischen Landesregierung und der Kalweit-Gruppe geschlossen werden. Zur Erklärung füge ich hinzu, daß mein Mann der Verbindungsmann war für die CDU.

Weitere Einzelheiten aus dem Gespräch kann ich nicht berichten, da ich nicht dabei war.“

Dr. Albrecht 52/7 ff.;
Hasselmann 31/52, 70;
Haaßengier 31/22 ff.;
58/92 f.

Dr. Albrecht, Hasselmann und Haaßengier haben vor dem Ausschuß ausgesagt, daß ein Gespräch im Luisenhof mit dem Personenkreis, den von Rath genannt habe, und insbesondere mit dem von ihm genannten Gesprächsinhalt zu keinem Zeitpunkt stattgefunden hat. Dr. Albrecht hat ergänzend angegeben, es habe ein oder vielleicht zwei Essen zwischen ihm und von Rath gegeben, die auf keinen Fall vor dem Sommer 1970 stattgefunden hätten. Er habe lediglich eine optische Erinnerung an ein Gespräch zwischen Hasselmann, von Rath und ihm im Luisenhof. Ob auch Haaßengier anwesend gewesen sei, könne er nicht sagen. Er wisse aber, daß dabei nicht von Spielbanken gesprochen worden sei. Dieses Gespräch im Luisenhof habe „todsicher“ nach dem Sommer 1970 stattgefunden.

Dr. Albrecht 52/27 ff., 37

Akten PUA
08.09.1988, 13.03.1989

Die dem Ausschuß von Dr. Albrecht und Hasselmann zur Verfügung gestellten Kalender für den Zeitraum April 1970 weisen keinen Termin im Luisenhof auf. Die Eintragungen in diesen Kalendern erheben allerdings keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wichtige Termine, an denen Dr. Albrecht mit Sicherheit teilgenommen hat, fehlen.

Dr. Albrecht 52/9 ff.

Dr. Albrecht hat weiter bekundet, im April 1970 sei er in der Niedersachsen-CDU noch weitgehend unbekannt gewesen, da Hasselmann ihn erst kurze Zeit vorher zu einer Kandidatur für den Landtag im Wahlkreis Burgdorf gewonnen habe. Dem entspräche es auch, daß er auf der Landesliste lediglich auf Platz 18 nominiert worden sei, obwohl sein Wahlkreis keinesfalls als sicher hätte angesehen werden können.

Dr. Albrecht 52/20

Wann er zum erstenmal die Bekanntschaft von Raths gemacht habe, könne er nicht genau angeben. Zur Kenntnis genommen habe er ihn erst nach der Sommerpause 1970, wobei es durchaus sein könne, daß er ihm vorher schon einmal flüchtig begegnet sei. Mit der Planung des Landtagswahlkampfes 1970 auf Landesebene sei er, Dr. Albrecht, in keiner Weise befaßt gewesen. Er habe lediglich in seinem Wahlkreis seinen persönlichen Wahlkampf selbst organisiert.

von Rath 49/55, 86 f.;
50/53; 66/8 f., 39

Dazu hatte von Rath vorher ausgesagt, er habe den persönlichen Wahlkampf Dr. Albrechts im Jahre 1970 organisiert und durchgeführt, insbesondere habe er den Wahlkampfprospekt Dr. Albrechts mit Bildern erstellt, die dieser ihm zur Verfügung gestellt habe. Nachdem Dr. Albrecht seinen Wahlkampfprospekt aus dem Jahre 1970 dem Ausschuß zur Verfügung gestellt hatte, räumte von Rath in einer späteren Vernehmung ein, daß er im Jahre 1970 den Wahlkampf Dr. Albrechts nicht betreut habe.

- Dr. Albrecht 52/8* Dr. Albrecht hat vor dem Untersuchungsausschuß weiter bekundet, er sei erst im Jahre 1972 Schatzmeister der CDU geworden. Im April 1970 sei sein Vorgänger, Dr. Wallbrecht, für zwei Jahre als Schatzmeister wiedergewählt worden, und er habe damals nicht gewußt, daß dies die letzte Amtsperiode von Dr. Wallbrecht sein würde.
- Meixner 57/55 ff.* Rechtsanwalt Meixner hat vor dem Ausschuß ausgesagt, er habe für die Gruppe Kalweit die Verhandlungen mit von Rath geführt. Zur Messezeit 1970 habe er von Rath noch gar nicht gekannt. Die Gespräche über die Herabsetzung der Gewinnbeteiligung von 50 % auf 25 % seien erst später, nämlich nach dem Zusammentreffen in der Flughafengaststätte in Hannover am 11.11.1970, geführt worden. Ausweislich einer Aktennotiz von Rechtsanwalt Meixner vom 15.09.1972 fand am 12.09.1972 in Berlin im Hause von Welsch eine Besprechung statt, an der Welsch, von Rath und Meixner teilnahmen. Entgegen der Aussage von Raths wurde erst zu diesem Zeitpunkt vereinbart, daß dieser berechtigt sein solle, einen Geschäftsführer und zwei Prokuristen für die Spielbank zu benennen.
- Akten PUA 12.09.1988* Zu dem von von Rath angegebenen Zeitpunkt des Gesprächs im „Luisenhof“, nämlich im April 1970, war nicht abzusehen, ob ein Spielbankgesetz in Niedersachsen verabschiedet werden würde oder nicht. Vor den Landtagswahlen war hiermit nicht mehr zu rechnen. Die Mehrheitsverhältnisse danach waren offen. Ein Wahlsieg der CDU hätte ebenso wie der tatsächliche Erfolg der SPD keine sichere Aussicht geboten, denn es war in beiden Fällen mit knappen Mehrheitsverhältnissen zu rechnen.
- 5.7. Reise in den Libanon
- von Rath 49/102 f.;
Bozien 69/112 f.* Im Juni 1970, unmittelbar nach der Landtagswahl, fand eine von der CDU in Niedersachsen organisierte Reise in den Libanon statt, an der unter anderem Hasselmann, Haaßengier und von Rath teilnahmen. Von Rath hatte ohne Erfolg versucht, auch eine Einladung Kalweits zu dieser Reise zu erreichen.
- 30. Sitzung, Anlage 2* Die Reisetilnehmer unterschrieben eine von von Rath aufgesetzte Postkarte an Kalweit, der zu keinem anderen Zeitpunkt ähnliche Grüße von der CDU-Spitze erhalten hatte. Kalweit sah in dieser Postkarte einen weiteren Nachweis für die besonderen Kontakte von Raths zur Führung der CDU in Niedersachsen.
- 5.8. Gespräche am 11.11.1970
- Meixner 57/8 f., 23* Im November 1970 – eine Wiedereinbringung eines Spielbankgesetzes war noch nicht erfolgt – trafen sich Mitglieder der Bewerbergruppe Kalweit und von Rath im hannoverschen Flughafenrestaurant. Rechtsanwalt Meixner war zu diesem Zeitpunkt nach wie vor skeptisch, ob von Rath zu Verhandlungen von der CDU bevollmächtigt war. Welsch war – nach Aussage von Meixner – geradezu mißtrauisch. Deshalb telefonierte von Rath mit Haaßengier und bat ihn zu dem Gespräch mit Vertretern der Gruppe Kalweit hinzu. Der Generalsekretär der CDU folgte dieser Aufforderung noch am selben Tage.
- von Rath 49/69, 93; 50/35* Zu den Inhalten des Gesprächs am Flughafen gehen die Aussagen auseinander. Von Rath hat bekundet, bei dem Gespräch sei es darum gegangen, daß er, von Rath, sich nicht unter seinem Namen an der Spielbank beteiligen solle, vielmehr solle eine Unterbeteiligung eingerichtet werden. Ein entsprechender Wunsch sei

von Haaßengier geäußert worden. Der zukünftige Gesellschafter Welsch habe die Gewinnbeteiligung in Höhe von 25 % treuhänderisch für ihn halten sollen. Dies sei der wesentliche Gegenstand des Gesprächs in der Flughafengaststätte gewesen, an dem außer ihm Rechtsanwalt Meixner, Haaßengier, Kalweit und möglicherweise auch Harenberg und Welsch teilgenommen hätten.

Meixner 57/48, 57 f.;
von Rath 49/69; 50/35;
Haaßengier 58/96
Haaßengier 31/9, 32;
58/57, 66 ff., 105 f.

Rechtsanwalt Meixner und Haaßengier haben im Gegensatz zu von Rath bekundet, an dem Gespräch im Flughafen im November 1970 habe Kalweit mit Sicherheit nicht teilgenommen. Haaßengier hat vor dem Ausschuß ausgesagt, er sei kurzfristig von von Rath gebeten worden, Rechtsanwalt Meixner über den Stand des Gesetzgebungsverfahrens zum Spielbankgesetz zu informieren. Dieser Bitte sei er nachgekommen. In dem Gespräch in der Flughafengaststätte sei es ausschließlich um das Gesetzgebungsverfahren gegangen. Er sei sich völlig sicher, daß nicht über die Beteiligung der CDU an der Gruppe Kalweit gesprochen worden sei. Er könne auch klar sagen, daß nicht darüber gesprochen worden sei, daß von Rath sich für die CDU an der Gruppe Kalweit beteiligen würde. Auch wenn zum damaligen Zeitpunkt noch kein neuer Entwurf eines Spielbankgesetzes vorgelegen habe, so sei darüber damals doch bereits diskutiert worden. Über den Stand dieser Überlegungen habe er berichtet. Er habe in der damaligen Zeit auch Gespräche mit anderen Gruppen über die Spielbankgesetzgebung geführt.

Meixner 58/11 f.

Rechtsanwalt Meixner hat ausgesagt, aus seinen Unterlagen ergebe sich, daß das Gespräch in der Flughafengaststätte am 11.11.1970 um 18.00 Uhr stattgefunden habe. Zu dem Gesprächsinhalt hat Meixner zunächst bekundet:

Meixner 57/9 f.

„Sicher weiß ich, daß bei diesem Gespräch mit keinem Wort über eine Beteiligung der CDU an der Gruppe in welcher Form auch immer gesprochen wurde. Nach meiner Erinnerung war es so, daß Herr Rath über seine Beteiligung sprach, daß er darlegte, daß er über die CDU dafür sorgen werde, daß das Gesetz verabschiedet wird. Herr Haaßengier – das weiß ich wieder sicher – beteiligte sich an dem Gespräch dann, als es darum ging, den Gesetzgebungsstand zu erläutern ...“

Meixner 57/46 ff., 58/22 f.

Im weiteren Verlauf seiner Aussage hat Meixner angegeben, er könne nicht bestätigen, daß die Forderung, von Rath dürfe nicht offiziell an der Gruppe beteiligt sein, „von Herrn Haaßengier oder auch in seiner Anwesenheit von Herrn Rath gestellt wurde. Ich weiß es nicht“. Er könne zwar nicht ausschließen, daß bei diesem Gespräch nur vom Gesetzgebungsverfahren und nicht von der Beteiligung von Raths die Rede gewesen sei. Von der Beteiligung von Raths sei nach seiner Erinnerung allerdings gesprochen worden. Er habe keine Aufzeichnungen über das Zusammentreffen am Flughafen. Ausschließen könne er daher gar nichts. Aus seinen Unterlagen entnehme er, daß dem Gespräch, an dem Haaßengier teilgenommen habe, ein Gespräch vorangegangen sei, bei welchem nur von Rath anwesend gewesen sei. Auch über den Inhalt dieses Gesprächs, das nach seiner Erinnerung die Beteiligung in Höhe von 50 % und den Umstand zum Gegenstand gehabt habe, daß die erforderlichen CDU-Stimmen vorhanden seien, habe er keine Aufzeichnungen. Er könne nicht ausschließen, daß nur bei dem ersten Gespräch mit von Rath über dessen Beteiligung und daß bei dem zweiten Gespräch in Gegenwart von Haaßengier nur vom Gesetzgebungsverfahren gesprochen worden sei.

von Rath 49/45 ff., 60, 100

Generalsekretär Haaßengier war nach der Aussage des Zeugen von Rath dessen Hauptverbindungsmitglied zur CDU in Niedersachsen. Es sei zutreffend, daß er Haaßengier über jeden Schritt informiert habe. Umgekehrt habe Haaßengier ihn „jede Woche oder alle zwei Wochen“ über die Mehrheitsverhältnisse im Landtag

unterrichtet. Von Rath befand sich nach eigenen Angaben „in einer Zwickmühle. Ich mußte balancieren, nicht zu schnell den Vertrag abzuschließen, bevor mir Herr Haafengier nicht signalisiert, er hat die nötigen Stimmen zusammen, aber nicht zu spät, bevor Herr Kalweit erfährt, daß die nötigen Stimmen zusammen sind. Sonst hätte ich den Vertrag nicht so aushandeln können. ... Erst als er mir gesagt hat: Nun ist die Mehrheit zusammen mit der SPD, war es für mich eilig.“ Danach habe er den Vertrag mit der Gruppe Kalweit abgeschlossen.

5.9. Gespräche mit Dr. Dehn, Dr. Pohl und Meyer

Meixner 57/11 f.

Rechtsanwalt Meixner hat ausgesagt, auch nach dem Gespräch am Flughafen in Gegenwart von Haafengier am 11.11.1970 sei sein Mandant Welsch weiterhin gegenüber von Rath mißtrauisch gewesen. Er habe deshalb mit dem Harburger Oberkreisdirektor Dr. Dehn und dem CDU-Landtagsabgeordneten Dr. Pohl über die beabsichtigte Spielbankbeteiligung der CDU durch von Rath als „Strohmann“ gesprochen. Beide seien über das Vorhaben entsetzt gewesen. In einem Schreiben vom 01.12.1970 an Welsch berichtete Meixner:

Akten PUA 12.09.1988

„Die Angelegenheit Hassengier habe ich Deinem Rat entsprechend unter vier Augen mit dem OKD besprochen. ... Er war entsetzt über das Verhalten von Hassengier. Er empfahl mir, die Sache mit der gleichen Diskretion Herrn Dr. Pohl zu unterbreiten. Diesen habe ich dann am nächsten Vormittag aufgesucht und ihm das Angebot von Hassengier & Co. mitgeteilt. Er teilt mit uns die Meinung, daß es so nicht gehe. Ich habe ihm natürlich gesagt, daß im Falle des Gelingens selbstverständlich die eine oder andere Zuwendung an die Partei erfolgen würde. Ich bin mit Dr. Pohl so verblieben, daß ich Hassengier gegenüber die Angelegenheit dilatorisch behandle, während in der Zwischenzeit Pohl Hassengier sich zur Brust nimmt.

Dr. Pohl bat weiter darum, daß – da nun die Sache ständig im CDU-Vorstand beraten werde – ich ihn wöchentlich anrufen sollte. Bei einem dieser Anrufe am letzten Sonntag teilte mir Dr. Pohl mit, daß Brandes, der immerhin 20 Stimmen hinter sich habe, ihm einen hektografierten Brief geschrieben und dabei die vertrauliche Besprechung in der Wohnung Dr. Pohl erwähnt habe. Da seinerzeit absolute Vertraulichkeit vereinbart war, war Pohl etwas befremdet und hat Brandes in gebührender Weise schriftlich erwidert. In dem Brief stand z.B., daß zu der Besprechung ein Herr aus Frankfurt angereist sei. Pohl ist darüber angestoßen, daß durch Brandes nunmehr im CDU-Vorstand bekannt sei, daß er, Pohl, bereits einen Bewerber für die Spielbank in petto habe.

In der Anlage überreiche ich Dir eine Fotokopie der mir von Hassengier am Flughafen am 11.11.1970 übergebenen Gesetzesvorlage zur Kenntnisnahme.

Ich habe nur die Befürchtung, daß durch Harenberg die Sache irgendwie irgendwann einmal bekannt wird. Berthold und ich sind der Meinung, daß man wegen dieser Frage unverzüglich eine Gesellschafterversammlung einberufen müsse. Was denkst Du darüber?“

Meixner 57/12 f., 62 f.

Nach der Aussage von Rechtsanwalt Meixner wurden die immer noch bestehenden Zweifel der Gruppe Kalweit an der Vollmacht von Raths ausgeräumt, als er wenige Tage nach dem Gespräch mit Dr. Pohl einen Anruf des damaligen Hittfelder Bürgermeister Meyer (CDU) erhalten habe, der ihm sinngemäß erklärt habe, er solle das mit von Rath nur machen, dann komme das Gesetz.

Dr. Dehn 82/58 ff.;
Dr. Pohl 43/36 f.;
Meixner 69/16 f., 32 f.

Dr. Dehn, Dr. Pohl und Meyer haben diese Aussagen von Rechtsanwalt Meixner vor dem Untersuchungsausschuß nicht bestätigt. Sie haben zwar bekundet, sie hätten mit Rechtsanwalt Meixner als Vertreter der Gruppe Kalweit des öfteren Gespräche über die Spielbankgesetzgebung geführt. Über eine mögliche Beteiligung der CDU an einer Spielbank sei jedoch nicht gesprochen worden.

Meixner 57/13

Rechtsanwalt Meixner hat ferner bekundet, nach weiteren Verhandlungen zwischen der Gruppe Kalweit und von Rath sei es gelungen, von Rath auf einen Anteil von 25 % Gewinnbeteiligung und 50 % Stimmanteil zu drücken.

5.10. Lehners Zusage vom 15.02.1971

von Rath 49/77; 50/27 f.

Von Rath verlangte von der Gruppe Kalweit vor einem Vertragsschluß eine schriftliche Bestätigung dafür, daß der Gruppe die voraussichtlich durch den Innenminister Lehners zu erteilende Konzession sicher sei. Deshalb sprachen Kalweit und Harenberg am 15.02.1971 mit Minister Lehners. Nach diesem Gespräch waren sich die Mitglieder der Gruppe Kalweit sicher, daß Lehners ihnen die Konzession erteilen werde. Kalweit bestätigte unter dem 17.02.1971 in einem an von Rath gerichteten Brief, daß Lehners bei einer Besprechung am 15.02.1971 im Innenministerium in Anwesenheit Harenbergs gesagt habe, von den über 50 Bewerbern kämen nur zwei in Betracht – nämlich die Spielbank Travemünde und die Gruppe Harenberg/Kalweit. Wenn er allein für die Konzessionsvergabe zuständig sei, werde er dieser Gruppe den Vorzug geben. Dieses Schreiben wurde vereinbarungsgemäß bei Meixner hinterlegt. Später wurde es auf eine Anforderung von Raths vom 16.04.1975 hin diesem zugeleitet.

Akten PUA 12.09.1988;
Meixner 57/14

Akten PUA 20.09.1988;
Meixner 57/14

5.11. Verträge vom 17.02.1971

Meixner 57/13, 38
30. Sitzung, Anlage 3

In einer Gesellschafterversammlung vom 15.02.1971 stimmten die Mitglieder der Gruppe Kalweit dem Eintritt von Raths in die Gesellschaft zu. Unter dem 17.02.1971 verfaßte Rechtsanwalt Meixner in Abänderung des Gesellschaftsvertrages aus dem Jahre 1968 eine Vereinbarung, wonach Rechtsanwalt Oestmann aus der Gesellschaft ausschied und die Beteiligung von Welsch verdoppelt wurde. Der Vertrag zwischen den verbleibenden Gesellschaftern Kalweit, Harenberg und Welsch wurde neu gefaßt (Anlage 27). In einem weiteren, ebenfalls mit dem Datum vom 17.02.1971 versehenen Vertrag trat Welsch von seinen Gesellschaftsanteilen 25 % Gewinnbeteiligung und 50 % Stimmrechtsanteil an von Rath ab (Anlage 28).

30. Sitzung, Anlage 4

IX OVG A 139/78
S. 819 ff.

Akten PUA 09.06.1988

von Rath 49/74 f.

Hasselmann 31/57

Von Rath hat am 07.06.1988 an Eides Statt versichert, er habe den Vertrag mit Welsch vom 17.02.1971 im Auftrage der CDU in Niedersachsen abgeschlossen. Vor dem Untersuchungsausschuß hat er ausgesagt, er habe die Absicht gehabt, die Einnahmen aus dem Vertrag mit Welsch der CDU zu stiften. Von Rath hat angegeben, er habe den Vertrag mit Welsch Haafsgier nicht vorher vorgelegt, sondern diesem erst nachträglich eine Kopie davon ausgehändigt. Hasselmann hat bekundet, er habe erst jetzt, nach der Übernahme des Innenministeriums, von der Existenz des Vertrages zwischen Welsch und von Rath aus dem Jahre 1971 erfahren.

5.12. Erfolglosigkeit der Gruppe Kalweit

Am 31.03.1971 brachten 88 Abgeordnete von SPD und CDU den Spielbankgesetzentwurf neu in den Landtag ein. Anhaltspunkte dafür, daß von Rath in irgend-

einer Weise auf die nachfolgenden Gesetzesberatungen Einfluß genommen hat, liegen nicht vor. Im Juli 1973 beschloß der Niedersächsische Landtag das Spielbankgesetz mit der Stimmenmehrheit von Abgeordneten der SPD und CDU. Bereits Ende 1973/Anfang 1974 stand fest, daß drei Spielbankgesellschaften in Hannover, Bad Harzburg und Bad Bentheim entstehen würden, denen Zweigspielbetriebe in Bad Pyrmont, Hittfeld und Bad Zwischenahn zugeordnet werden sollten.

Nach Verabschiedung des Spielbankgesetzes trat eine für die Gruppe Kalweit negative Entwicklung ein. Über die Konzessionsvergabe wurde weitgehend in eigener Verantwortung von den Beamten des Ministeriums, Dr. Roemheld und Bentin, entschieden, die andere Gruppen favorisierten. Die Gruppe Kalweit erhielt keine Spielbankkonzession. Die näheren Einzelheiten hierzu sind bereits dargestellt worden.

Akten PUA 12.09.1988

Im Zusammenhang mit dem offiziellen Ausscheiden von Welsch aus der Gruppe Kalweit schrieb Rechtsanwalt Meixner am 19.06.1974 an von Rath:

„Wie mir Herr Welsch mitteilt, wäre es ihm sehr angenehm, wenn Sie, sehr geehrter Herr Rath, den Ihnen zustehenden Anteil an der Gruppe nun selbst auch nach außen hin übernehmen und die sich daraus ergebenden Rechte auch in eigener Person ausüben würden.“

von Rath 50/53; 66/20

Hintergrund dieses Schreibens war, daß Kalweit am 24.05.1974 Klage vor dem Verwaltungsgericht Braunschweig auf Konzessionserteilung erhoben hatte und in diesem Zusammenhang auch von Rath als Zeugen benennen wollte. Doch von Rath weigerte sich unter Hinweis auf seine Loyalität gegenüber der CDU, über die geheimen Vereinbarungen mit der Gruppe Kalweit auszusagen.

Akten PUA 12.09.1988

Von Rath hielt auch nach der Verabschiedung des Spielbankgesetzes weiterhin Kontakt zu der Gruppe Kalweit. So legte Rechtsanwalt Meixner dem Untersuchungsausschuß unter anderem einen Brief von Raths an Welsch vom 17.05.1974 vor, in welchem dieser bemängelte, nur unzureichend über die Aktivitäten der Gruppe informiert zu werden.

Im Dezember 1974 – zwischenzeitlich regierte eine Koalition aus SPD und FDP – erteilte Innenminister Gross die erste Konzession an die Gruppe Felsenstein/Liebs für die Spielbank Hannover/Bad Pyrmont.

5.13. Gespräch mit Hasselmann am 18.07.1977

Akten PUA 12.09.1988

Nach dem Regierungswechsel im Jahre 1976 versuchte die Gruppe Kalweit, nunmehr doch noch an eine Spielbankkonzession oder zumindest an eine Konzessionsbeteiligung zu gelangen. Mit Schreiben vom 27.02.1976 und 02.04.1976 schlug Kalweit von Rath vor, ein Gespräch zwischen der Gruppe Kalweit und dem damaligen Innenminister Hasselmann herbeizuführen. Von Rath kam diesen Wünschen jedoch nicht nach, sondern schrieb am 21.04.1976 an Meixner, er sei sich noch nicht darüber im klaren, ob er für Kalweit ein Treffen mit dem Innenminister arrangiere, denn es liege ihm nicht „Blabla“ zu organisieren.

von Rath 66/26 f.; 49/50 f.

Vor dem Untersuchungsausschuß hat von Rath ausgesagt, er habe deshalb kein Treffen zwischen Kalweit und Innenminister Hasselmann vermittelt, weil Haaßengier ihm sehr klar angedeutet habe, daß er mit der Sache nichts mehr zu tun habe. Als er Haaßengier auf die Konzessionsvergabe angesprochen habe, habe dieser

darauf hingewiesen, daß die Entscheidung hierüber bei Dr. Roemheld liege. Auf seine weitere Frage, ob Dr. Roemheld, der von der Gruppe Kalweit nichts mehr habe wissen wollen, nicht beurlaubt werden könne, habe Haaßengier ihm geantwortet, daß eine solche Entscheidung das gute Recht von Dr. Roemheld sei. Dieser sei ein guter Mann und solle bleiben. Damit sei die Angelegenheit für ihn, von Rath, erledigt gewesen. Im übrigen habe er seine Vertragspflicht damit erfüllt gehabt, daß das Spielbankgesetz zustandegekommen sei. Die Verschaffung der Spielbankkonzession sei die Verpflichtung seiner Vertragspartner gewesen.

Kalweit 30/14 f.

Am 18.07.1977 fand eine Besprechung zwischen Hasselmann und Kalweit im Innenministerium statt. Kalweit übergab nach eigenen Angaben Hasselmann bei dieser Gelegenheit eine „Akte“ und erwähnte die Verhandlungen mit von Rath. Der Minister eröffnete Kalweit dessen Aussage zufolge, daß von Rath keinerlei Vollmacht gehabt habe, für die CDU zu verhandeln.

Akten PUA 12.09.1988

Kalweit schilderte die Besprechung vom 18.07.1977 in einem Brief an Meixner vom 19.07.1977 wie folgt:

„Ich habe H. dargelegt, wie der Vertrag mit Herrn Rath zustandegekommen ist. Ich habe weiter darauf hingewiesen, daß nicht R. der Nutznießer des Vertrages sein wollte, sondern bei Konzessionserteilung die CDU oder maßgebliche führende Persönlichkeiten der Partei. Herr Hasselmann erwiderte, daß an den Zusagen und Versprechungen von Rath nichts Wahres ist und jeglicher Grundlage entbehrt. Der Kontakt zu Rath sei nur oberflächlich, hatte evtl. mal wegen der Werbeagentur einen geschäftlichen Charakter. Ich habe den Herren eine Akte mit Fotokopien wichtiger Unterlagen und auch den Vertrag mit Rath überlassen, wofür mir der Minister sehr dankbar war.“

Hasselmann 31/60 f.

Hasselmann hat zunächst ausgesagt, er erinnere sich nicht daran, daß Kalweit ihn Mitte der 70er Jahre aufgesucht habe. Er würde Kalweit nicht wiedererkennen, wisse nicht, wo er ihm begegnet sei und habe auch keine Verhandlungen mit ihm geführt. Wenn er sich recht entsinne, habe Harenberg um einen Termin bei ihm gebeten und sei bei ihm gewesen. Harenberg habe sich nur darüber beklagt, daß Lehnern seiner Gruppe eine Konzession verweigert habe. An weitere Themen könne er sich nicht entsinnen. Anlässlich einer erneuten Vernehmung hat Hasselmann bekundet, er könne nicht ausschließen, daß er in seiner früheren Aussage Harenberg und Kalweit verwechselt habe. In seiner Erinnerung sei das kurze Gespräch im Innenministerium, bei dem sich sein Gesprächspartner darüber beklagt habe, die von Minister Lehnern versprochene Konzession nicht erhalten zu haben, mit dem Namen Harenberg verbunden. Als er vor einigen Wochen in einer Fernsehsendung Kalweit gesehen habe, habe er gemeint, in diesem seinen damaligen Gesprächspartner wiedererkannt zu haben. Er sei sich dessen aber keineswegs absolut sicher und erinnere sich auch nicht an die letzten Einzelheiten oder das Ergebnis des damaligen Gesprächs. Er sei nach wie vor davon überzeugt, daß ihm bei diesem Gespräch keine Akte überreicht worden sei. Von der Existenz des Vertrages zwischen Welsch und von Rath aus dem Jahre 1971 habe er erst jetzt nach der Übernahme des Innenministeriums erfahren. Er erinnere sich nicht, vorher von den im Jahre 1979 beim Obergericht Lüneburg erhobenen präzisierten Vorwürfen der Gruppe Kalweit informiert worden zu sein. Ihm sei erst durch das Aktenstudium nach der Übernahme des Innenministeriums bekannt geworden, daß von Rath den unzutreffenden Eindruck erweckt habe, im Auftrage der CDU zu verhandeln.

Hasselmann 84/8 ff.

Hasselmann 84/16 f.
Hasselmann 31/57 ff.

Hasselmann 31/65

Akten PUA 11.10.1989

Ein Brief Haaßengiers vom 25.07.1977 an von Rath beginnt wie folgt: „... aus dem Urlaub zurückgekehrt, erfuhr ich von Herrn Hasselmann über seinen Besuch bei Ihnen, über den er sich sehr gefreut hat“.

5.14. Aufhebung der Verträge vom 17.02.1971

Akten PUA 12.09.1988

Nach dem Gespräch mit Hasselmann bat Kalweit Rechtsanwalt Meixner mit dem bereits erwähnten Schreiben vom 19.07.1977, „den Vertrag Welsch/Rath vom 17. Febr. 1971 wegen Nichtigkeit und ohne Zweckerfüllung aufzukündigen. ... Noch zum Abschluß: Rath hat uns auf die Rolle genommen!“

Akten PUA 12.09.1988

Unter dem 13.12.1977 schrieb Welsch an von Rath:

„... In der Anlage übersende ich Ihnen Fotokopie eines Schreibens von Herrn Kalweit an RA Meixner, Mannheim. Der Inhalt dieses Schreibens war schon einige Male Grundlage herber Diskussionen unter den Gesellschaftern. Bevor Porzellan zerschlagen wird; ich schlage ein persönliches Gespräch zwischen uns 'BEIDEN' vor. Ich erwarte baldigste Nachricht von Ihnen.“

Akten PUA 12.09.1988

Unter dem 05.01.1978 teilte Welsch Meixner mit:

„Herr Rath rief mich am 26. Dezember 1977 ... aus Las Palmas an, war sehr empört über den Besuch von Kalweit bei Minister Hasselmann im Juli 1977. Ich versuchte, mit ihm eine Verabredung zustande zu bringen, er wick mir aber aus und teilte mir mit, daß er am 1.1.1978 wieder zurück nach Deutschland mußte. ...“

von Rath 66/12

Von Rath hat vor dem Untersuchungsausschuß bekundet, er sei nicht empört, wohl aber beleidigt über das Treffen Kalweits mit Hasselmann gewesen, weil Kalweit das getan habe, ohne ihn zu benachrichtigen. Ihm sei nicht bekannt und er könne sich auch nicht vorstellen, daß Kalweit nach dem Gespräch mit Hasselmann an Meixner geschrieben habe, daß die Gruppe wohl von ihm „auf die Rolle genommen“ worden sei.

*von Rath 66/29**Akten PUA 12.09.1988**von Rath 66/12 ff.*

Mit Schreiben vom 07.02.1978 an von Rath erklärte Welsch die Anfechtung des Vertrages vom 17.02.1971 wegen Irrtums und Täuschung und kündigte ihn fristlos. Von Rath hat vor dem Untersuchungsausschuß bekundet, ihm sei ein solches Schreiben nicht bekannt. Er habe es nie erhalten. Zwischen Welsch und ihm habe es auch kein Gespräch über eine Vertragsbeendigung gegeben. Die Gruppe Kalweit sei still und leise auseinandergegangen. Ihm seien nie Vorhaltungen seitens der Gesellschafter gemacht worden, daß seine Bemühungen hinsichtlich der Beteiligung der CDU wohl doch nicht so ganz stimmen könnten. Es habe keine Mißstimmungen zwischen ihm und der Bewerbergruppe Kalweit gegeben.

von Rath 66/6

5.15. Zusammentreffen zwischen von Rath und Haaßengier im Jahre 1979

von Rath 49/51 ff.; 66/25

Von Rath hat ausgesagt, er habe Haaßengier im Jahre 1979 im Auftrage von Welsch in Bonn ein dickes braunes Kuvert übergeben, dessen Inhalt er nicht kenne. Haaßengier sei eine Woche danach zu ihm gekommen, habe das Kuvert auf den Tisch geworfen und gesagt: „Das ist Ihre Beteiligung und Ihr Problem. Ich muß jetzt gehen, ich bin in Eile“. Damals habe er Haaßengier zum letztenmal gesehen. Der Briefumschlag, auf dem „Spielbankbeteiligung“ gestanden habe, sei ungeöffnet im Abfall gelandet. Sie suchten immer noch nach diesem Kuvert.

Akten PUA 28.12.1988

Frau von Rath hat anlässlich ihrer eidlichen Vernehmung durch das Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Los Angeles am 14.12.1988 angegeben, sie entsinne sich, daß Haaßengier am Ende eines Gespräches in ihrer Wohnung in

Bonn ein braunes Kuvert auf den Tisch geknallt und gesagt habe: „Das ist alles Ihres“. Nachdem er weggegangen sei, habe ihr Mann den Umschlag geöffnet und erklärt: „Das betrifft die Spielbankaffäre; das ist jetzt vorbei“. In dem Umschlag sei die Kopie einer Anfrage an Dr. Albrecht über die Spielbanken und über angebliche Geschäfte ihres Mannes mit Dr. Albrecht in Las Palmas gewesen. Sie sei sicher, daß ihre Sekretärin die Papiere, die in dem braunen Briefumschlag gewesen seien, in den Ordner „Spielbanken“ abgelegt habe. Sie nehme an, daß sie diese Unterlagen bei ihrem Umzug in die Vereinigten Staaten weggeworfen hätten.

Haasengier 58/60 ff.

Haasengier hat ausgesagt, das von von Rath und dessen Ehefrau geschilderte Gespräch mit der Übergabe eines Kuverts im Jahre 1979 habe es überhaupt nicht gegeben. Er sei im Jahre 1977 zum letztenmal bei der Familie von Rath gewesen.

5.16. Schriftsatz vom 19.10.1979

*Frantz 44/31 ff.;
Meixner 57/17 ff.*

Nachdem die Gruppe Kalweit ihren Rechtsstreit gegen den Innenminister in erster Instanz verloren hatte, entschloß sie sich mit Schriftsatz vom 19.10.1979 (Anlage 26) über die Verhandlungen mit von Rath vorzutragen. Der Schriftsatz wurde von Rechtsanwalt Frantz auf der Grundlage der Handakten Rechtsanwalt Meixners und nach inhaltlicher Abstimmung mit diesem gefertigt.

Dr. Albrecht 53/7 ff., 17

Ministerpräsident Albrecht konnte vor dem Untersuchungsausschuß nicht sagen, wann genau und auf welche Weise er von dem Schriftsatz vom 19.10.1979 Kenntnis erhalten habe. Jedenfalls schrieb Dr. Albrecht im November 1979 an von Rath und bat um Aufklärung bezüglich der in diesem Schriftsatz enthaltenen Feststellung, er betreibe gemeinsam mit von Rath eine Firma in Las Palmas. Dr. Albrecht hat bekundet, die Passagen in dem Schriftsatz vom 19.10.1979 über Lehnerts Zusage und der Vortrag, von Rath sei Treuhänder der CDU gewesen, hätten ihn nicht interessiert. Die Haltlosigkeit dieses Vorbringens habe für ihn außerhalb jeden Zweifels gestanden. Er habe sich über den Schriftsatz nicht mit anderen Personen, auch nicht mit Hasselmann oder Haasengier unterhalten, weil er nicht daran gezweifelt habe, daß die darin aufgestellte Behauptung einer Beteiligung der CDU an der Gruppe Kalweit „Unsinn“ gewesen sei.

Hasselmann 31/57 ff.

Hasselmann hat ausgesagt, er habe im Zusammenhang mit der Übersendung der Akten an den Untersuchungsausschuß zum erstenmal von den Gerichtsurteilen in Sachen Kalweit gehört und sie eingesehen. Er erinnere sich nicht, vorher von den im Jahre 1979 beim Obergericht Lüneburg erhobenen und präzisierten Vorwürfen der Gruppe Kalweit informiert worden zu sein.

*Haasengier 31/10 ff., 43,
58/70 ff.*

Haasengier hat dazu geäußert, er könne sich nicht daran erinnern, schon im Jahre 1979 mit Hasselmann über den Schriftsatz vom 19.10.1979 gesprochen zu haben. Ihm selbst sei der Schriftsatz vom 19.10.1979 noch im Jahre 1979 zugänglich gemacht worden. Er wisse genau, daß er diesen nicht aus dem Ministerium bekommen habe und glaube, er habe ihn von jemandem aus der Fraktion erhalten. Er habe den Schriftsatz als so absurd angesehen, daß er ihm keine Beachtung geschenkt habe. Er könne sich nicht entsinnen, daß es damals innerhalb der CDU Diskussionen über den Schriftsatz gegeben habe.

Scheibe 69/49 ff.

Der damalige Geschäftsführer der SPD-Fraktion, Scheibe, hat bekundet, er habe Ende 1979 oder Anfang 1980 von Kasimier einen Schriftsatz erhalten, bei dem es sich vermutlich um den vom 19.10.1979 gehandelt habe. In Gesprächen mit mindestens einem Journalisten habe er damals erfahren, daß diese Sache bekannt gewesen

sei. Er habe ihr deswegen keine besondere Bedeutung beigemessen. Er habe aus der damaligen Zeit nicht in Erinnerung, daß dieser Vorgang bei Beratungen oder sonst innerhalb der SPD eine Rolle gespielt habe.

Baier 45/50 ff.

Nach der Aussage des damaligen Staatssekretärs im Innenministerium Baier dürften sowohl dieser als auch der damalige Innenminister Möcklinghoff bereits im Jahre 1979 Kenntnis von dem Inhalt des Schriftsatzes vom 19.10.1979 erhalten haben.

*von Rath 50/16; 66/25 f.;
Hasselmann 31/74*

Die Kontakte zwischen von Rath und Mitgliedern der CDU bestanden fort, nachdem dieser 1976 nach Bonn und später in die USA gezogen war. Noch in den 80er Jahren gab es gelegentliche Korrespondenz unter anderem zwischen von Rath und Hasselmann, wobei es sich vor allem um Weihnachts- und Geburtstagsglückwünsche handelte. Aus den dem Untersuchungsausschuß bekannten Unterlagen ergibt sich aber kein Hinweis darauf, daß der Inhalt des Schriftsatzes vom 19.10.1979 zu einem späteren Zeitpunkt in dieser Korrespondenz berührt worden wäre.

Teil C: Stellungnahme des Untersuchungsausschusses zu den Fragen des Untersuchungsauftrages

1. Allgemeine Feststellungen

Die vom Ausschuß zu untersuchenden Ereignisse gehen zum Teil bis Ende der 60er Jahre zurück. Dies ist nicht ohne Auswirkungen auf das Erinnerungsvermögen der Zeugen geblieben. Personen, deren Aussagen von großer Bedeutung gewesen wären, konnte der Ausschuß nicht vernehmen, weil sie entweder vernehmungsunfähig oder bereits verstorben waren (z. B. Vorlop, Schweizer, Helbach, Welsch, Harenberg). Andere Zeugen konnten sich an länger zurückliegende Vorgänge nur noch bruchstückhaft erinnern oder machten große Teile ihrer Aussagen nicht aus der Erinnerung heraus, sondern gestützt auf schriftliche Unterlagen.

Für den Ausschuß bedeutet dies, daß er trotz der umfangreichen Beweisaufnahme etliche Sachverhalte nicht umfassend aufklären konnte. Dies gilt insbesondere für die Vorgänge, die das Zustandekommen des Spielbankgesetzes betreffen, sowie für die Vergabe der Spielbankkonzessionen in den Jahren 1973 bis 1975.

Der Ausschuß sieht sich durch diese Mängel in der Sachverhaltsfeststellung zu besonderer Sorgfalt bei der Bewertung der festgestellten Sachverhalte veranlaßt. Insbesondere bei der Beantwortung der Frage, ob es zum Fehlverhalten einzelner Beteiligten gekommen ist, ist der Ausschuß mit besonderer Intensität vorgegangen. Der Ausschuß bedauert, daß es während seiner Tätigkeit in der Öffentlichkeit in mehreren Fällen trotz unsicherer Beweislage zu Vorverurteilungen gekommen ist. Der Ausschuß ist deshalb bei seiner Bewertung um besondere Sorgfalt bemüht, auch weil er sich bewußt ist, daß Betroffene keine rechtliche Möglichkeit haben, sich gegen die Feststellungen des Ausschusses zur Wehr zu setzen.

2. Frage 1 des Untersuchungsauftrages

Dem Ausschuß ist vom Parlament aufgegeben worden, die Rechtmäßigkeit der Erteilung und Verlängerung der Spielbankkonzessionen zu untersuchen. Bei diesen Untersuchungen hat der Ausschuß festgestellt, daß auch das Zustandekommen des Spielbankgesetzes Auswirkungen auf die Entscheidungen bei der Konzessionsver-

gabe hatte. Der Ausschuß hat sich deshalb auch mit der Entstehung des Spielbankgesetzes befaßt. Die entsprechenden Ermittlungen sind in der Sachverhaltsdarstellung ausführlich geschildert.

2.1. Zustandekommen des Spielbankgesetzes

Bei den Untersuchungen zur Entstehung des Spielbankgesetzes ist der Ausschuß auch der Frage nachgegangen, ob Abgeordnete bei der Abstimmung über das Spielbankgesetz rechtswidrig von ihrem Mandat Gebrauch gemacht haben. Ein solcher Vorwurf war von dem Zeugen von Rath gegenüber CDU-Abgeordneten erhoben worden.

Wegen der Schwere des Vorwurfs hat der Ausschuß dieser Frage einen großen Teil seiner Arbeit gewidmet. Der Zeuge von Rath hatte behauptet, CDU-Abgeordnete hätten dem Spielbankgesetz nur deshalb ihre Stimme gegeben, weil der CDU eine stille Beteiligung an einer Spielbankgesellschaft zugesichert worden sei.

Der Ausschuß hat für diesen Vorwurf keine Bestätigung gefunden. Die von dem Zeugen von Rath hierzu erhobenen Vorwürfe sind im Sachverhaltsbericht im einzelnen dargestellt.

Der Zeuge von Rath konnte trotz gegenteiliger Ankündigung für keine seiner belastenden Behauptungen Beweise vorlegen. Auch alle weiteren vom Ausschuß hierzu gehörten Zeugen konnten die Behauptungen des Zeugen von Rath nicht stützen. Dagegen hat der Ausschuß erhebliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Zeugen.

So konnten etliche der von dem Zeugen von Rath aufgestellten Behauptungen durch die Beweisaufnahme widerlegt werden. Der Zeuge selbst hat einige seiner Aussagen dadurch in Zweifel gerückt, daß er widersprüchliche Angaben zu bestimmten Geschehensabläufen gemacht hat. Der Zeuge hatte bereits im Vorfeld seiner Vernehmung vor dem Ausschuß in einer Vielzahl von Interviews gegenüber Journalisten, die ihn in seiner Wohnung in den Vereinigten Staaten aufgesucht hatten, Sachverhaltsdarstellungen abgegeben. Diese Darstellungen variierten bereits von Interview zu Interview, wenn von den von ihm belasteten Personen in Hannover Beweise vorgelegt wurden, die die Unrichtigkeit seiner Angaben belegten. In seiner Vernehmung vor dem Ausschuß hat der Zeuge teilweise nochmals neue Versionen dargelegt.

So hat der Zeuge von Rath z. B. für das Gespräch im Luisenhof, bei dem er zum Vertragsabschluß mit der Konzessionsbewerbergruppe Kalweit als Strohmännchen für die CDU beauftragt worden sein will, insgesamt drei verschiedene Jahre angegeben. Die Änderungen seiner Aussagen erfolgten jeweils, nachdem durch Beweismittel nachgewiesen worden war, daß zu dem zuvor genannten Zeitpunkt das behauptete Gespräch nicht stattgefunden haben konnte. Aber auch zu dem letztendlich vor dem Untersuchungsausschuß von dem Zeugen genannten Zeitpunkt kann ein Gespräch mit dem von ihm angegebenen Inhalt nicht stattgefunden haben. Der Zeuge Meixner hat hierzu vor dem Ausschuß eindeutig bekundet, daß die von dem Zeugen von Rath für April 1970 bekundeten Gespräche über eine Gewinnbeteiligung der CDU in Höhe von 50 bzw. 25 % erst im November 1970 geführt worden seien und er den Zeugen von Rath im April noch gar nicht gekannt habe.

Auch für das Zustandekommen des Briefes von Hasselmann an Kalweit, der nach der Aussage von Raths dazu gedient haben soll, ihn zu Verhandlungen über eine

Spielbankbeteiligung der CDU zu ermächtigen, hat der Zeuge unterschiedliche Angaben gemacht. Vor seiner Vernehmung hat er gegenüber Journalisten die Entstehung des Briefes geschildert und sogar den Namen der Sekretärin genannt, die den Brief geschrieben haben soll. Vor dem Untersuchungsausschuß hat von Rath angegeben, zum Zustandekommen dieses Briefes könne er keinerlei Angaben machen, er habe erst später überhaupt von diesem Brief erfahren, nachdem er von dem Empfänger Kalweit darauf angesprochen worden sei.

Auch während seiner Vernehmung durch den Untersuchungsausschuß hat der Zeuge von Rath seine Aussagen verändert. So hat er seine Behauptung, er habe 1970 den Wahlkampf Dr. Albrechts betreut, in seiner zweiten Vernehmung zurückgenommen und erklärt, eine solche Betreuung habe nur 1974 stattgefunden. Während er in seiner ersten Vernehmung erklärte, er erinnere sich mit Sicherheit, daß bei dem Gespräch im Flughafenrestaurant, bei dem in Anwesenheit des Zeugen Haasengier die Beteiligung der CDU an der Gruppe Kalweit erörtert worden sei, der Zeuge Kalweit teilgenommen habe, ändert er dies in seiner zweiten Vernehmung ab, es müsse wohl Harenberg oder Welsch gewesen sein. Während er in seiner ersten Vernehmung ausführlich schilderte, daß er dem Sohn des Zeugen Haasengier einen Studienplatz bei der Scharnow-Stiftung besorgt habe, erklärte er in seiner zweiten Vernehmung, es sei umgekehrt gewesen, der Zeuge Haasengier habe seinem Sohn einen Studienplatz in Amerika vermittelt.

Die Änderungen der Aussagen des Zeugen von Rath erfolgten jeweils, nachdem er mit Beweismitteln konfrontiert worden war, die seiner Darstellung widersprachen. Dabei gab der Zeuge jeweils wortreich detaillierte Schilderungen, wobei er auch seine neuen widersprechenden Darstellungen mit Details ausstattete.

Durch dieses Aussageverhalten des Zeugen hat der Ausschuß den Eindruck gewonnen, daß sowohl die Wahrheitsliebe als auch das Gedächtnis des Zeugen von Rath erhebliche Mängel aufweisen. Für die Gedächtnisschwäche des Zeugen spricht das folgende Beispiel: Der Zeuge von Rath hatte im Juni 1988 vor einem amerikanischen Notar eine eidesstattliche Versicherung abgegeben, in der er seine Vorwürfe gegen die CDU darstellte. In seiner Vernehmung vor dem Untersuchungsausschuß am 17. August 1988 erinnerte sich der Zeuge nicht an den Inhalt dieser eidesstattlichen Versicherung. Zur Begründung für seine mangelnde Erinnerung gab der Zeuge an, die Erklärung sei nicht von ihm, sondern von einem Journalisten formuliert worden.

Durch Zeugenaussagen ist von den Aussagen des Zeugen von Rath lediglich bestätigt worden, daß er sich als von der CDU bevollmächtigt ausgegeben hat. Einen Beleg für diese Bevollmächtigung gibt es nicht. Die Zeugen Dr. Albrecht, Hasselmann und Haasengier, die von Rath bevollmächtigt haben sollen, haben dies vor dem Ausschuß übereinstimmend bestritten. Die Vertragspartner von Raths haben bekundet, von Rath habe sich ihnen gegenüber immer als Bevollmächtigter der CDU ausgegeben, dies sei jedoch aus dem Kreis der CDU niemals bestätigt worden. Eine solche Bestätigung ist auch nicht erfolgt durch die Teilnahme des Zeugen Haasengier an dem Gespräch zwischen von Rath und Rechtsanwalt Meixner im Flughafenrestaurant. Der Zeuge Meixner hat hierzu vor dem Ausschuß bekundet, dieses Gespräch habe in zwei Teilen stattgefunden, zunächst nur mit von Rath, später sei Haasengier hinzugekommen. Er erinnerte sich – bzw. entnahm dies seinen schriftlichen Unterlagen –, daß Gegenstand des Gespräches auch eine Beteiligung von Raths an der Gruppe Kalweit gewesen sei. Er konnte sich jedoch nicht festlegen, ob dieser Gesprächsteil in Anwesenheit des Zeugen Haasengier, der dies bestritt, stattgefunden hat. Der Ausschuß geht davon aus, daß die Beteiligung

Raths zu einem Zeitpunkt erörtert wurde, als Haafengier noch nicht anwesend war. Anders ist nicht zu erklären, daß der Zeuge Meixner angegeben hat, sein Mandant Welsch habe auch nach diesem Gespräch Zweifel daran gehabt, ob von Rath tatsächlich für die CDU verhandeln könne.

Gegen die Behauptung des Zeugen von Rath, die CDU habe sich verdeckt an einer Spielbank beteiligen wollen, spricht weiterhin, daß der Zeuge Hasselmann, nachdem er ab Februar 1976 die Geschäfte des Innenministers wahrnahm, keinerlei Aktivität unternahm, um der Gruppe Kalweit, an der die CDU angeblich beteiligt war, doch noch eine Spielbankkonzession zukommen zu lassen. Im Gegensatz dazu hat der Ausschuß festgestellt, daß der Zeuge von Rath nach diesem Zeitpunkt von der Gruppe Kalweit bedrängt wurde, auf Minister Hasselmann einzuwirken. Der Zeuge ist diesen Wünschen nicht nachgekommen und hat sich darüberhinaus bemüht, jeden Kontakt zwischen der Gruppe Kalweit und Minister Hasselmann zu unterbinden.

Am schwersten gewichtet der Ausschuß jedoch, daß der Zeuge von Rath vor dem Untersuchungsausschuß auf mehrmaliges Fragen hin seinen eigenen Antrag auf eine Spielbankkonzession abgestritten hat. Der Ausschuß sieht hierin die Motivation für das gesamte Verhalten des Zeugen:

Von Rath wollte selbst eine Spielbankbeteiligung. Er hat sich zunächst durch einen eigenen Antrag beim Innenministerium darum bemüht. Das Bemühen des Zeugen Kalweit, über von Rath Kontakt zur CDU zu bekommen, veranlaßte von Rath, sich als Bevollmächtigter der CDU auszugeben und so Zugang zu der Konzessionsbewerbergruppe Kalweit zu bekommen. Dies erklärt auch, weshalb der Zeuge von Rath auch vor dem Untersuchungsausschuß bei seiner Behauptung, Bevollmächtigter der CDU gewesen zu sein, geblieben ist. Er hätte sich durch eine wahrheitsgemäße Aussage selbst des Betruges gegenüber der Gruppe Kalweit bezichtigen müssen. Daß der Zeuge selbst diese Gefahr gesehen hat, erklärt, warum der Zeuge sein Erscheinen vor dem Untersuchungsausschuß davon abhängig machte, daß ihm freies Geleit gewährt würde.

Angaben dazu, daß irgendein Abgeordneter des Niedersächsischen Landtages bei seiner Stimmabgabe für das Spielbankgesetz sein Mandat mißbraucht hätte, hat auch der Zeuge von Rath nicht gemacht. Der Ausschuß hat daher keine Anhaltspunkte dafür gefunden, daß das Spielbankgesetz nicht verfassungsgemäß zustande gekommen ist.

2.2. Grundentscheidungen zur Vergabe der Spielbankkonzessionen

Bei der Festsetzung der Kriterien für die Einrichtung von Spielbanken in Niedersachsen durch das Innenministerium in den Jahren 1973/74 zeigt sich die Schwäche des 1973 verabschiedeten Spielbankgesetzes. Das Spielbankgesetz ist verabschiedet worden, weil die Mehrheit der Landtagsabgeordneten grundsätzlich für eine Zulassung von Spielbanken waren. Innerhalb der Gruppe der Spielbanken-Befürworter bestand jedoch keine Einigkeit darüber, ob die niedersächsischen Spielbanken von öffentlichen oder privaten Gesellschaftern betrieben werden sollten. Um an dieser Frage nicht das gesamte Gesetzesvorhaben scheitern zu lassen, verzichteten die Abgeordneten darauf, im Gesetz konkrete Festlegungen für die Spielbankkonzessionäre zu treffen. Diese Festlegungen mußten vom Innenministerium getroffen werden.

Der Ausschuß hat festgestellt, daß die vom Innenministerium entwickelten Kriterien zur Auswahl der Spielbankstandorte sowie zur Auswahl der Spielbankbetreiber mit dem Spielbankgesetz sowie mit den sonstigen Vorschriften über Sicherheit und Ordnung im Einklang stehen. Die Auswahlkriterien decken die an eine staatlich konzessionierte Spielbank zu richtenden Anforderungen ab: sie gewährleisten einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb, den Schutz der Spieler sowie die ordnungsgemäße Abführung der Abgaben.

Bei der vom Innenministerium getroffenen Entscheidung, die Spielbankkonzessionen privaten Betreibern zu geben, hätte für das Land ein größerer Nutzen erzielt werden können. Statt der pauschalen Festsetzung der Spielbankabgaben hätte die Vergabe der Konzessionen in einem Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden können, wonach unter gleich geeigneten Bewerbern derjenige den Zuschlag erhalten hätte, der die höchsten Abgaben geboten hätte. Ein solches Verfahren ist vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtages vorgeschlagen worden. Der Ausschuß konnte nicht mit letzter Sicherheit feststellen, weshalb das Innenministerium von einer Ausschreibung abgesehen hat. Es spricht vieles dafür, daß von einer Ausschreibung einmal abgesehen wurde, weil im Innenministerium bereits eine Vielzahl von Bewerbungen vorlag. Zum anderen dürfte jedoch auch eine Rolle gespielt haben, daß das Innenministerium zunächst keine Kriterien für eine Ausschreibung hatte, sondern diese erst im Laufe des Auswahlverfahrens entwickelt hat. Eine Ausschreibung hätte daher mit Sicherheit eine vom Innenministerium nicht gewünschte Verzögerung bis zur Konzessionsvergabe gebracht. Der Ausschuß ist gleichwohl der Auffassung, daß es angezeigt gewesen wäre, eine solche Ausschreibung durchzuführen, zumal diese auch für die Bewerber ein größtmögliches Maß an transparenter Gerechtigkeit für das Vergabeverfahren mit sich gebracht hätte. Möglicherweise hätte ein solches Verfahren auch die anschließenden Rechtsstreitigkeiten, mit denen das Innenministerium überzogen worden ist, vermeiden können.

Der Ausschuß ist daher der Auffassung, daß die Grundentscheidungen zur Vergabe der Spielbankkonzessionen rechtmäßig waren. Die gewählte Lösung hat möglicherweise nicht den größtmöglichen Nutzen für das Land gebracht.

2.3. Konzessionsvergabe für die Spielbank Hannover/Bad Pyrmont

Der Ausschuß hat nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt, daß bei der Vergabe der Konzessionen für die Spielbanken Hannover/Bad Pyrmont geltendes Recht verletzt worden ist. Die Spielbankgesellschafter wurden nach den vom Innenministerium für die Vergabe der Konzession festgelegten Kriterien ausgewählt. Der mit den Spielbankgesellschaftern ausgehandelte Konzessionsvertrag entspricht den gesetzlichen Erfordernissen. Er bietet Gewähr dafür, daß die Spielbank ordnungsgemäß geführt und die Abgaben ordnungsgemäß abgeführt werden.

Der Ausschuß ist der Frage nachgegangen, ob auf Mitarbeiter des Innenministeriums oder den Innenminister selbst in unzulässiger Weise von Dritten Einfluß auf die Auswahl der Bewerber genommen worden ist. Eine unzulässige Einflußnahme hat der Ausschuß nicht festgestellt.

Es hat eine Einflußnahme durch die Landeshauptstadt Hannover zugunsten der Gruppe Liebs/Felsenstein gegeben. Die Landeshauptstadt Hannover hat sich für diese Gruppe verwandt, nachdem ihr vertraglich eine zusätzliche Abgabe als Standortgemeinde der Spielbank zugesichert worden war. Der Ausschuß hält eine

solche Vereinbarung für zulässig. Die Abgabe sollte geleistet werden aus dem Gewinnanteil der Spielbankbetreiber, die Abgabe an das Land wurde hierdurch nicht geschmälert. Der Ausschuß hält es auch für zulässig, daß die Landeshauptstadt Hannover unter Hinweis auf diese Vereinbarung dem Innenministerium mitgeteilt hat, daß sie an einer Vergabe der Konzession an die Gruppe Liebs/Felsenstein interessiert ist. Der Ausschuß hat nicht feststellen können, daß diese Intervention der Landeshauptstadt Hannover die Entscheidungen im Innenministerium in der Weise beeinflußt hätte, daß andere in gleicher Weise geeignete Bewerber für die Spielbank Hannover benachteiligt worden wären. Eine Einflußnahme konnte lediglich insoweit festgestellt werden, als das Innenministerium sich in seiner Auffassung, daß die Gruppe Liebs/Felsenstein die geeignetste für die Spielbank Hannover sei, durch die Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover bestärkt sah.

Der Ausschuß hat festgestellt, daß der Gruppe Liebs/Felsenstein vom Innenministerium Hilfestellungen geleistet worden sind, die andere Bewerbergruppen oder Einzelbewerber nicht erhalten haben. Es handelt sich dabei um die vom Innenministerium angeregte und auch forcierte Zusammenführung der Gruppen Liebs und Felsenstein. Der Ausschuß hat nicht feststellen können, daß diesen Hilfestellungen unsachgemäße Erwägungen zugrundegelegen hätten. Das Innenministerium war aufgrund objektiver Kriterien der Auffassung, die Gruppe Felsenstein, bestehend aus hannoverschen Geschäftsleuten, sei der geeignetste Kapitalgeber für eine Spielbank, und der Bewerber Liebs sei als Geschäftsführer einer deutschen Spielbank der geeignetste Spielbankfachmann. Das Innenministerium hat damit, daß es diese beiden Gruppen veranlaßte, sich zusammenzuschließen, eine Bewerbergruppe initiiert, die nach seiner Auffassung alle an einen Spielbankbewerber zu stellenden Anforderungen erfüllte. Der Ausschuß hat nicht festgestellt, daß durch diese Maßnahme andere Bewerber benachteiligt worden sind. Nach der vom Ausschuß nicht widerlegbaren Auffassung des Innenministerium war kein anderer Bewerber für die Spielbank Hannover gleich gut geeignet wie die Gruppen Liebs und Felsenstein, so daß gleichartige Hilfestellungen für andere Bewerber dazu geführt hätten, daß eine ebenso gut geeignete Gruppe wie die Gruppe Liebs/Felsenstein entstanden wäre.

Der Ausschuß ist daher der Auffassung, daß die Erteilung der Spielbankkonzession an die Gruppe Liebs/Felsenstein unter Beachtung geltenden Rechts erfolgte und auf sachgerechten Erwägungen beruhte.

2.4. Konzessionsvergabe für die Spielbank Bad Harzburg/Hittfeld

Der Ausschuß hat nicht feststellen können, daß es bei der Vergabe der Konzession für die Spielbank Bad Harzburg/Hittfeld zu Unregelmäßigkeiten gekommen ist. Die Auswahl der Konzessionsbewerber erfolgte nach den vom Innenministerium aufgestellten Kriterien.

Daß es bei dieser Auswahl zu unzulässigen Einflußnahmen auf Mitarbeiter des Innenministerium oder den Innenminister gekommen wäre, hat der Ausschuß nicht mit Sicherheit festgestellt. Für solche Einflußnahmen lagen dem Ausschuß Anhaltspunkte vor, denen er nachgegangen ist. Der Ausschuß hat festgestellt, daß es zwischen der Gruppe Kalweit und dem Innenminister Lehnern enge Kontakte gegeben hat. Der Ausschuß geht nach seinen Ermittlungen auch davon aus, daß Minister Lehnern der Gruppe Kalweit Hoffnungen gemacht hat, sie könnten eine Spielbankkonzession erhalten. Der Ausschuß hat jedoch keinen Zweifel daran, daß Minister Lehnern, so wie er es als Zeuge bekundet hat, der Gruppe Kalweit ge-

gegenüber die Einschränkung gemacht hat, die Konzession würden sie nur dann erhalten, wenn sie den Anforderungen seines Ministeriums entsprächen. Dem entspricht der gesamte Gang des Konzessionsvergabeverfahrens. Die Gruppe Kalweit ist immer an denselben Maßstäben gemessen worden wie die anderen Bewerbergruppen. Als sie diesen Maßstäben nicht entsprach, hat Minister Lehnert der Gruppe die Konzession verweigert. Dabei hat er gegenüber den zuständigen Beamten niemals einen Hehl daraus gemacht, daß er der Gruppe Kalweit gegenüber gleichwertigen Bewerbergruppen den Vorrang geben würde. Der Ausschuß hält diese Position des Zeugen Lehnert für zulässig. Der Ausschuß geht davon aus, daß für den Fall, daß zwei in gleicher Weise geeignete Bewerbergruppen miteinander konkurrieren, der Innenminister berechtigt war, die Entscheidung zu treffen, welcher Gruppe der Vorrang gegeben werden sollte. Zu dieser Entscheidung ist es im Hinblick auf die Gruppe Kalweit jedoch nicht gekommen, weil diese Gruppe keinen geeigneten Spielbankfachmann vorweisen konnte und deshalb ungeeignet war. Der Ausschuß ist davon überzeugt, daß der damalige Innenminister Lehnert nicht in unzulässiger Weise in das Konzessionsverfahren eingegriffen hat.

Eine Einflußnahme gegenüber den Beamten des Innenministeriums ist auch erfolgt durch die Vertreter der ausgewählten Standortgemeinden Bad Harzburg und Seveltal. Soweit von diesen Gemeinden im Hinblick auf mit Konzessionsbewerbern getroffene Zusatzvereinbarungen beim Innenministerium befürwortende Stellungnahmen abgegeben worden sind, sind diese ebenso zulässig wie auch die abgegebene Stellungnahme der Landeshauptstadt Hannover. Der Ausschuß ist jedoch der Auffassung, daß vom damaligen Bürgermeister und Stadtdirektor der Stadt Bad Harzburg in unzulässiger Weise versucht worden ist, in das Konzessionsverfahren hineinzuwirken. Die Zeugen Hoffmann und Voigt haben über einen Konzessionsbewerber, der mit der von ihnen favorisierten Gruppe konkurrierte, ungeprüft negative Bewertungen gegenüber dem Innenministerium abgegeben. Diese Wertungen über den Bewerber Welsch waren geeignet, die Bewerbergruppe gegenüber anderen Gruppen zu benachteiligen. Der Ausschuß hat jedoch nicht feststellen können, daß die Stellungnahmen der Zeugen Hoffmann und Voigt auf die Entscheidung im Innenministerium Einfluß hatte. Der Zeuge Dr. Roemheld hat vor dem Ausschuß bekundet, daß er bereits vorher gegenüber dem Bewerber Welsch aufgrund eigener Kenntnisse Vorbehalte hatte. Diese Aussage des Zeugen Dr. Roemheld wird bestätigt durch Vermerke in den Akten des Innenministeriums, die vor Eingang der Schreiben aus Bad Harzburg gefertigt worden sind. Der Ausschuß ist daher der Überzeugung, daß zwar versucht worden ist, in unzulässiger Weise das Konzessionsvergabeverfahren zu beeinflussen, daß der Versuch jedoch nicht erfolgreich war.

Der Ausschuß hat nicht feststellen können, daß im Rahmen des Konzessionsverfahrens an Beamte Zuwendungen geleistet worden sind. Mit dieser Frage hat sich bereits ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren befaßt. Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren eingestellt, weil keine Zuwendungen nachgewiesen werden konnten. Der Untersuchungsausschuß hält die Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens geführt haben, für zutreffend, soweit er überhaupt in der Lage war, die Vorgänge zu untersuchen. Wichtige Zeugen, die der Staatsanwaltschaft noch zur Verfügung gestanden haben, konnten vom Untersuchungsausschuß hierzu nicht gehört werden. Der Ausschuß hat daher keine Anhaltspunkte für die Bestechlichkeit von Amtsträgern oder von Vorteilsannahmen aus Anlaß des Vergabeverfahrens.

Der Ausschuß hat jedoch festgestellt, daß es im Rahmen der Vergabe der Konzession für die Spielbank Bad Harzburg/Hittfeld zu Ungleichbehandlungen verschie-

dener Bewerbergruppen, die in die nähere Auswahl gekommen sind, gekommen ist. So ist das Innenministerium von seinen eigenen Anforderungen, die es an andere Bewerber gestellt hat, abgewichen, als es zugelassen hat, daß Gesellschafter der Gruppe Vorlop/Löhr Kapitalgesellschaften sind. Und es hat weiter zugelassen, daß nicht-niedersächsisches Kapital in die Spielbankgesellschaft einfließt. Diese Entscheidungen widersprechen nicht dem Spielbankgesetz oder anderen gesetzlichen Regelungen. Das Innenministerium war an die von ihm selbst aufgestellten Mindestanforderungen nicht gebunden und konnte davon abweichen. Der Ausschuß hat nicht feststellen können, daß durch diese Maßnahme andere Mitbewerber benachteiligt worden wären. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, daß Bewerber für die Spielbank Bad Harzburg/Hittfeld nur deshalb ausgeschlossen worden wären, weil sie in Form einer Kapitalgesellschaft organisiert waren oder die Gruppe Kapitalgesellschaften zum Gesellschafter hatte. Auch Gruppen, in denen nicht-niedersächsisches Kapital vertreten war, sind nicht allein aus diesem Grunde als Bewerber ausgeschlossen worden.

Zu einer Ungleichbehandlung ist es zwischen den Gruppen Vorlop/Löhr und Kalweit gekommen. Die Gruppe Kalweit scheiterte bei der Konzessionsvergabe, weil sie keinen geeigneten deutschen Spielbankfachmann vorweisen konnte. Die Gruppe Vorlop/Löhr war hierzu auch nicht in der Lage. Bei ihr hat das Innenministerium jedoch einen belgischen Spielbankfachmann zugelassen und vermittelte der Gruppe nach dem Tod dieses Spielbankfachmannes selbst einen österreichischen Fachmann. Eine unzulässige Benachteiligung der Gruppe Kalweit läge dann vor, wenn diese Gruppe, wäre ihr vom Innenministerium die gleiche Hilfeleistung entgegengebracht worden wie der Gruppe Vorlop/Löhr, dieser Gruppe gleichwertig gewesen wäre. Dies war nach den Feststellungen des Ausschusses jedoch nicht der Fall. Der Zeuge Dr. Roemheld hat vor dem Ausschuß dargelegt, daß eine Berücksichtigung der Gruppe Kalweit an der Person des Mitgesellschafters Welsch gescheitert ist. Dieser ist nicht nur nicht als Spielbankfachmann anerkannt worden, er wurde auch als Gesellschafter einer Spielbank aufgrund seiner Vorbelastungen in Verbindung mit dem von ihm über längere Zeit betriebenen Spielcasino ausgeschlossen. Der Ausschuß hat keine Anhaltspunkte dafür gefunden, daß diese Darlegungen des Zeugen Dr. Roemheld den damaligen Standpunkt im Innenministerium nicht richtig wiedergegeben hätten. Dieses Hindernis in der Person des Bewerbers Welsch ist auch nicht dadurch ausgeräumt worden, daß dieser kurzfristig aus der Gesellschaft ausgeschieden ist. Dem Innenministerium lagen glaubhafte Hinweise dafür vor, daß dieses Ausscheiden nur pro forma sein sollte, Welsch jedoch weiterhin Einfluß in der Gesellschaft haben würde. Daß dies von der Gruppe Kalweit tatsächlich so beabsichtigt war, belegen die dem Ausschuß von dem Zeugen Meixner zur Verfügung gestellten Unterlagen. Der Ausschuß hat daher keine Anhaltspunkte dafür gefunden, daß die unterschiedliche Behandlung einiger Bewerbergruppen durch das Innenministerium zur Benachteiligung von Bewerbern geführt hat.

2.5. Konzessionsvergabe für die Spielbank Bad Bentheim/Bad Zwischenahn

Bei der Vergabe der Konzession für die Spielbank Bad Bentheim/Bad Zwischenahn hat der Ausschuß keine Rechtswidrigkeiten oder unsachgemäße Erwägungen festgestellt. Die Bewerbergruppe Jodexnis entspricht in allen Punkten den vom Innenministerium aufgestellten Anforderungen an eine Spielbankgesellschaft. Der Ausschuß hat keine Anhaltspunkte dafür gefunden, daß im Rahmen des Vergabeverfahrens für diese Konzession in unzulässiger Weise auf Beamte des Innenministerium oder den Innenminister Einfluß genommen worden wäre oder Versuche

hierzu vorgelegen hätten. Es hat befürwortende Stellungnahmen für einzelne Bewerber durch die Standortgemeinden, durch örtliche Mandatsträger sowie durch den Kurdirektor der Gemeinde Bad Zwischenahn gegeben. Der Ausschuß hat jedoch nicht feststellen können, daß mit diesen Stellungnahmen versucht worden wäre, durch unrichtige Angaben unzulässig in das Vergabeverfahren einzugreifen. Letztlich ist auch keine dieser Empfehlungen zum Zuge gekommen.

Der Ausschuß hat auch keine Anhaltspunkte dafür gefunden, daß der damalige Minister Gross zugunsten der Gruppe Jodexnis, deren Mitglieder überwiegend der F.D.P. angehörten, in das Vergabeverfahren eingegriffen hätte. Als Minister Gross der Gruppe Richter die Konzession verweigerte, hatte die Gruppe Jodexnis sich noch nicht um eine Konzession beworben. Der Ausschuß geht davon aus, daß dem Zeugen Gross in diesem Zeitpunkt nicht bekannt war, daß die Gruppe Jodexnis sich später bewerben würde. Für eine solche Annahme hat der Ausschuß keinerlei Beweise gefunden. Der Ausschuß hält die Gründe, aus denen der Zeuge Gross der Gruppe Richter die Konzession versagte, für sachgemäß. Der Zeuge hat überzeugend dargelegt, daß er zum einen aufgrund der Auskunft der IHK über den Bewerber Richter und sein Geschäftsgebaren, zum anderen aber auch aus dem Umstand, daß Richter einen vorbestraften Spielbankfachmann vorgeschlagen hatte, Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Gruppe Richter hergeleitet hat. Diese Bedenken sind nachvollziehbar. Der Zeuge Gross hat aus sachgerechten Gründen der Gruppe Richter die Konzession verweigert.

Der Ausschuß hat nicht feststellen können, daß der Gruppe Jordexnis in unzulässiger Weise durch das Innenministerium Hilfestellungen geleistet worden sind. Das Konzessionsverfahren für die Gruppe Jordexnis ist im Vergleich zu den Verfahren bei den anderen Spielbanken sehr schnell abgewickelt worden. Dies liegt jedoch nicht an einer unzulässigen Bevorzugung dieser Gruppe. Die zügige Abwicklung des Konzessionsverfahrens ist vielmehr darauf zurückzuführen, daß die anderen Verfahren bereits abgeschlossen waren und die hieraus gewonnenen Erfahrungen in das zeitlich späteste Vergabeverfahren eingebracht werden konnten. So war das Innenministerium in der Lage, dem Zeugen Hennings auf dessen Anfrage hin sofort alle Anforderungen zu nennen, die an die Bewerbergruppe gestellt werden würden. Diese Hinweise sowie die Vermittlung des Spielbankfachmanns waren nicht unzulässig, sondern dienten ausschließlich der zügigen Abwicklung des Verfahrens. Der Ausschuß ist daher der Auffassung, daß auch die Vergabe der Konzession für die Spielbank Bad Bentheim/Bad Zwischenahn korrekt gelaufen ist und daß es zu keiner Benachteiligung konkurrierender Bewerbergruppen gekommen ist.

2.6. Verlängerung der Konzession für die Spielbank Hannover/Bad Pyrmont

Die Verlängerung der Konzession für die Spielbank Hannover/Bad Pyrmont ist nach der Auffassung des Untersuchungsausschusses in zulässiger Form und Weise erfolgt. Gesetzliche Vorschriften, insbesondere Vorschriften des Spielbankgesetzes, haben der Konzessionsverlängerung nicht entgegengestanden.

Die Erwägungen, die der Konzessionsverlängerung zugrundelagen, waren sachgerecht. Der Bau eines eigenen Spielcasinos, der hohe Investitionen durch die Spielbankgesellschaft erforderte, rechtfertigte die Verlängerung der Konzession für einen Zeitraum, der so bemessen war, daß die Investitionen durch die Spielbank erwirtschaftet werden konnten. Das hierzu eingeholte Gutachten der Treuarbeit hält den Verlängerungszeitraum zwar nicht für unbedingt erforderlich,

aber auch nicht für unbillig. Die Entscheidung, die Konzession zu verlängern, wird hierdurch jedoch nicht unrichtig. Zu den von der Spielbankgesellschaft vorgebrachten Gründen der Wirtschaftlichkeit sind noch weitere Gründe hinzugekommen.

Das Bauvorhaben am Maschsee lag im förderungswürdigen Interesse der Landeshauptstadt Hannover. Die Erweiterung der Spielmöglichkeiten durch den Neubau versprach zudem ein höheres Spielaufkommen. Diese Erwartungen haben sich auch zugunsten des Landes erfüllt. Die Spielbank hat in den neuen Räumen ihren Umsatz gesteigert und damit dem Land höhere Einnahmen gebracht. Die Verlängerung der Spielbankkonzession ist damit unter sachgemäßen Gesichtspunkten erfolgt.

Der Ausschuß ist jedoch der Auffassung, daß es zweckmäßig gewesen wäre, wenn das Innenministerium die Verlängerung der Konzession zum Anlaß genommen hätte, den Konzessionsvertrag zu ändern. Inhalt dieser Änderung hätte sein sollen, daß die Spielbankgesellschaft verpflichtet wird, dem Innenministerium auch die geprüften Wirtschaftsberichte der Maschsee-KG vorzulegen. Die Aufsichtspflicht des Innenministeriums hätte, wie später noch darzulegen ist, eine solche Regelung nicht zwingend erfordert. Der Ausschuß ist jedoch der Auffassung, daß eine solche Vorlageverpflichtung dem Innenministerium weiterhin die Möglichkeit belassen hätte, sich von der wirtschaftlichen Lage der Spielbankgesellschaft ein Bild zu machen. Diese Möglichkeit hatte das Innenministerium aufgrund des laufenden Konzessionsvertrages durch die Verpflichtung der Spielbankgesellschaft, die Geschäftsberichte regelmäßig vorzulegen. Durch die zwischen Spielbankgesellschaft und Maschsee-KG vereinbarte Verlustübernahme bekam die Wirtschaftslage der Maschsee-KG auch für die Spielbankgesellschaft Bedeutung. Da die Konzessionsverlängerung auch zugunsten der Spielbankgesellschafter genehmigt worden ist unter dem Gesichtspunkt, daß die Investitionen für den Neubau während der ursprünglichen Konzessionsdauer die Gewinne für die Gesellschafter erheblich reduziert, wenn nicht sogar aufgezehrt hätten, wäre es im Interesse des Innenministeriums gewesen, die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung der Maschsee-KG anhand der Geschäftsberichte verfolgen zu können.

Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Spielbankkonzession hat der Untersuchungsausschuß auch die Spenden der Spielbankgesellschaften sowie der Gesellschafter an politische Parteien untersucht. Der Ausschuß hat keine Anhaltspunkte dafür gefunden, daß im Zusammenhang mit der Erteilung der Konzessionen oder der Verlängerung Spenden an politische Parteien oder Mandatsträger geflossen sind.

3. Frage 2 des Untersuchungsauftrages

Zu Zweck, Inhalt und Umfang der Spielbankaufsicht haben dem Untersuchungsausschuß Gutachten des Landesrechnungshofes sowie des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Niedersächsischen Landtag vorgelegen. In einem ausführlichen Erörterungstermin haben Vertreter des Landesrechnungshofes, des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes, des Innenministeriums sowie des Finanzministeriums zur Frage der Aufsicht Stellung genommen. Die Einzelheiten dieser Gutachten und Stellungnahmen ergeben sich aus dem Bericht.

Der Ausschuß ist bei seiner Würdigung aller in diesen Erörterungen und Gutachten zusammengetragenen Argumente zu folgendem Ergebnis gekommen:

Aufgabe der Spielbankaufsicht ist die Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung der Spielbank. Diese Aufsichtspflicht wird gewährleistet durch

- die Sicherung des ordnungsgemäßen Spielbetriebes
- die Sicherung der Abgaben an das Land
- den Schutz der Spieler vor Manipulationen.

Diesen Erfordernissen ist die Ausgestaltung der staatlichen Aufsicht im Spielbankgesetz in Verbindung mit den Konzessionsverträgen gerecht geworden,

Der ordnungsgemäße Spielbetrieb ist durch die sehr weitgehenden Regelungen zu Spiel- und Spielgeräteausrüstung, Spieldauer und Sicherheitsreserven gewährleistet worden. Die ständige Anwesenheit von Finanzbeamten während des Spielbetriebes sicherte die ordnungsgemäße Abführung der Abgaben an das Land. Die regelmäßigen Sicherheitskonferenzen, Kontrollmöglichkeiten der Spielgeräte und die Anwesenheit von Finanzbeamten während der Spielzeit sicherten den Schutz der Spieler vor Manipulationen.

Aufgabe der Spielbankaufsicht war es nach Auffassung des Untersuchungsausschusses nicht, die wirtschaftliche Betätigung der Spielbankgesellschaft zu kontrollieren. Solange ein ordnungsgemäßer Spielbetrieb gewährleistet war, spielte die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Spielbankgesellschaft, der mit ihr verbundenen Unternehmen oder einzelner Gesellschafter für die Spielbankaufsicht keine Rolle. Die Spielbankaufsicht stellte für das Spielbankunternehmen nicht zugleich eine kostenlose staatliche Wirtschaftsaufsicht dar. Die wirtschaftlichen Belange waren ausschließlich Angelegenheit der Spielbankgesellschaft. Für den Fall, daß ein ordnungsgemäßer Spielbetrieb oder die Abgaben an das Land durch wirtschaftliches Unvermögen der Spielbankgesellschaft nicht mehr gewährleistet waren, war der Spielbankaufsicht die Möglichkeit des Konzessionsentzuges eingeräumt. Diese Möglichkeit reichte aus, die oben beschriebenen Gefahren abzuwenden. Der Ausschuß ist daher insgesamt der Auffassung, daß die Ausgestaltung der Spielbankaufsicht den Erfordernissen von Sicherheit und Ordnung sowie der Sicherstellung der staatlichen Einnahmen genüge.

4. Frage 3 des Untersuchungsauftrages

Das Geschäftsgebaren der Spielbank Hannover ist nach Auffassung des Untersuchungsausschusses in zwei Bereiche aufzugliedern. Der eine Bereich umfaßt den gesamten Spielbetrieb, wie er durch Spielbankgesetz und Konzessionsvertrag beschrieben ist. Der zweite Bereich umfaßt die wirtschaftliche Betätigung der Spielbankgesellschaft.

Der Untersuchungsausschuß hat festgestellt, daß der Spielbetrieb der Spielbank Hannover/Bad Pyrmont ordnungsgemäß erfolgt ist. Das Spielgeschehen ist unter ständiger Anwesenheit von Landesbediensteten durchgeführt worden. Es haben regelmäßige Sicherheitskonferenzen stattgefunden, die dazu dienen, glücksspieltypische Gefahren zu vermeiden bzw., falls sie doch einmal durch Manipulationen oder böswilliges Zusammenwirken von Spielern und Bediensteten auftraten, die Gefahren abzustellen. Die Abgaben an das Land sind bis Ende Oktober 1987 regelmäßig ermittelt und in voller Höhe abgeführt worden.

Bezüglich des wirtschaftlichen Geschäftsgebarens der Spielbankgesellschaft hat der Ausschuß Schwierigkeiten und Unregelmäßigkeiten festgestellt. Der Spielbank-KG sind seit der Gründung der Maschsee-KG in erheblichem Maße Finanzmittel entzogen worden, ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit ist dadurch beeinträchtigt worden. Die Gesellschafter untereinander hatten erhebliche Unstimmigkeiten, einem Teil der Gesellschafter wurden Rechnungslegung und Gewinnausschüttung verweigert. Der Aufsichtsratsvorsitzende Felsenstein hat der Spielbankgesellschaft in vertragswidriger Weise Finanzmittel entzogen.

Eine Bewertung der Vorgänge, die das Geschäftsgebahren der Spielbankgesellschaft betreffen, nimmt der Untersuchungsausschuß nicht vor. Die privatwirtschaftliche Betätigung des Spielbankunternehmens war nicht Gegenstand der Spielbankaufsicht, sie ist daher auch nicht Gegenstand der parlamentarischen Untersuchungen.

5. Frage 4 des Untersuchungsauftrages

Der Untersuchungsausschuß hat festgestellt, daß die Spielbankaufsicht die Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten pflichtgemäß wahrgenommen hat. Die Untersuchungen des Ausschusses haben ergeben, daß die folgenden Maßnahmen von der Aufsicht regelmäßig durchgeführt worden sind:

- Anwesenheit von Finanzbeamten während des Spielbetriebs und ständige Spielkontrolle
- regelmäßige Sicherheitskonferenzen
- Teilnahme an Sitzungen der Gremien der Gesellschaft
- Aufforderungen, die Informationspflichten der Gesellschaft gegenüber der Aufsichtsbehörde zu erfüllen
- Aufforderung zur Vorlage der Prüfberichte
- Aufforderung zur Mitteilung über Veränderungen in der Gesellschaft
- Prüfung und Genehmigung der genehmigungspflichtigen Veränderungen in der Gesellschaft.

Ein Teil dieser Maßnahmen war erforderlich und auch geeignet, die ordnungsgemäße Geschäftsführung der Spielbank sicherzustellen. Hierzu gehören die Maßnahmen, die der Beobachtung des Spielbetriebes sowie der Abführung der Abgaben dienen. Ein weiterer Teil der Maßnahmen diente der Beobachtung der wirtschaftlichen Betätigung der Spielbankgesellschaft. Diese Beobachtung gehörte nicht zu den Aufsichtspflichten der Aufsichtsbehörde. Sie konnte jedoch wahrgenommen werden, weil der Konzessionsvertrag Aufsichtsmöglichkeiten, die über die Aufsichtspflicht hinausgingen, eröffnete. Sie waren sinnvoll unter dem Gesichtspunkt, daß die Einnahmen des Landes aus der Spielbank auch abhängig waren von der wirtschaftlichen Betätigung des Spielbankunternehmens. Zu diesen Maßnahmen gehörten die Aufforderungen an die Gesellschaft, die Aufsichtsbehörde über Vorgänge und Wirtschaftsverhältnisse innerhalb der Gesellschaft zu informieren. Mit zunehmenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten ist die Spielbankgesellschaft diesen Aufforderungen nur noch zögerlich und unvollständig nachge-

kommen. Der ordnungsgemäße Geschäftsbetrieb ist durch dieses Verhalten nicht gefährdet worden. Für die Spielbankaufsicht bestand daher keine Verpflichtung, ihre Aufforderungen zwangsweise durchzusetzen. Als Zwangsmittel stand der Aufsicht lediglich die Androhung bzw. der Vollzug des Konzessionsentzuges zur Verfügung. Für eine Maßnahme, die nicht der Aufrechterhaltung des von der Spielbankaufsicht zu gewährleistenden ordnungsgemäßen Spielbetriebs gedient hätte, war die Androhung eines Zwangsmittels unzulässig.

Die Spielbankaufsicht hat dadurch, daß sie weitergehende Aufsichtsmaßnahmen unterlassen hat, auch nicht gegen das Schutzinteresse der Spielbankgesellschaft verstoßen. Diese hatte keinen Anspruch darauf, durch Aufsichtsmaßnahmen der Aufsichtsbehörde vor Fehlern bei der Wirtschaftsführung ihres Unternehmens bewahrt zu werden.

Eine Pflicht zu weitergehenden Maßnahmen entstand für die Aufsichtsbehörde, als ihr durch die vom Finanzamt ausgebrachte Pfändung in die Sicherheitsreserve die Liquidationsprobleme der Spielbankgesellschaft bekanntgeworden sind. Zu diesem Zeitpunkt mußte befürchtet werden, daß ein ordnungsgemäßer Spielbetrieb wegen der fehlenden Liquidität nicht mehr gewährleistet war. In diesem Zeitpunkt hat die Aufsichtsbehörde mit einer Liquiditätsprüfung reagiert. Als diese zu dem Ergebnis führte, daß die erforderliche Liquidität nicht mehr gegeben war, erfolgte die Androhung des Konzessionsentzuges sowie die Aufforderung, eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. Nachdem die Liquidität nicht wiederhergestellt werden konnte, erfolgte der Konzessionsentzug. Alle diese Maßnahmen sind rechtzeitig und ordnungsgemäß getroffen worden. Die Maßnahmen haben bewirkt, daß keine Gefährdung des Spielbetriebes eingetreten ist. Ausschließlich auf dieses Ziel war die Spielbankaufsicht ausgerichtet. Diese Aufgabe hat sie voll erfüllt. Ihr konnte und durfte nicht daran gelegen sein, daß ein bestimmtes Unternehmen den Spielbetrieb fortsetzen könnte. Ihr Interesse mußte ausschließlich auf die Sicherstellung des Spielbetriebes insgesamt gerichtet sein.

Der Ausschuß hat daher insgesamt festgestellt, die Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten der Aufsicht sind dem Umfang der Aufsichtspflicht gemäß wahrgenommen worden. Sie waren geeignet, einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb, die geregelte Zahlung der Abgaben und den Schutz der Spieler zu gewährleisten. Sie waren nicht geeignet, eine ordnungsgemäße Wirtschaftsführung der Betreibergesellschaft sicherzustellen – dies ist auch keine staatliche Aufgabe, sondern wäre Aufgabe der Gesellschafter gewesen.

6. Frage 5 des Untersuchungsauftrages

Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Spielbankgesellschaft sind entstanden durch die enge Verknüpfung mit der Maschsee-Gesellschaft (Verlustübernahme) und die Ausgestaltung der Gesellschaftsverträge, die dem Mitgeschafter und Aufsichtsratsvorsitzenden Felsenstein größtmögliche Handlungsfreiheiten einräumten und ihn nahezu jeder Kontrolle durch seine Mitgeschafter entzogen. Diese Konstruktion ermöglichte es Felsenstein, der Gesellschaft unkontrolliert Liquidität zu entziehen. Eine andere Gesellschaftsvertragsgestaltung und Kontrollen durch die Mitgeschafter hätten vermutlich den Zusammenbruch der Gesellschaft verhindert.

Eine Veranlassung zu Maßnahmen der staatlichen Aufsicht bestand nicht. Diese wären unzulässig gewesen, weil sie Eingriffe in privatwirtschaftliche Bereiche erforderlich gemacht hätten.

7. Frage 6 des Untersuchungsauftrages

Der Ausschuß ist der Frage nachgegangen, ob persönliche Beziehungen zwischen dem im Innenministerium für die Spielbankaufsicht zuständigen Dr. Roemheld und Felsenstein die Wahrnehmung der Aufsicht beeinflusst haben. Zu dieser Frage waren auch staatsanwaltschaftliche Ermittlungen anhängig. Das Ermittlungsverfahren gegen Dr. Roemheld ist eingestellt worden. Die Staatsanwaltschaft hat keine zureichenden Anhaltspunkte für Straftaten gesehen.

Darüber hinaus hat auch der Untersuchungsausschuß nicht feststellen können, daß die persönlichen Kontakte Dr. Roemhelds zu Felsenstein dazu geführt haben, daß notwendige Aufsichtsmaßnahmen unterblieben sind.

Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, daß die festgestellte Nähe Dr. Roemhelds zu Felsenstein möglicherweise ein größeres Vertrauen in das Geschäftsgebaren Felsensteins hervorgerufen hat, als dies gerechtfertigt gewesen wäre. Ein Beispiel hierfür sieht der Ausschuß darin, daß das Innenministerium es bei Gründung der Maschsee-Gesellschaft unterlassen hat, sich durch eine Änderung des Konzessionsvertrages Informationsmöglichkeiten über das Wirtschaftsgebaren dieser Gesellschaft zu verschaffen. Die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages, der für die Führung der Maschsee-Gesellschaft Felsenstein weitgehende Vollmachten einräumte, hätte es nahegelegt, die wirtschaftliche Entwicklung dieser Gesellschaft zu beobachten.

Spätestens im Zeitpunkt 1983/84, als die privaten Kontakte Dr. Roemhelds zu Felsenstein sich durch die Zusammenarbeit im Krebshilfeverein mehrten, hätte er von seiner Aufsicht über die Spielbanken entbunden werden müssen, um jeden Anschein der Befangenheit zu vermeiden.

8. Frage 7 des Untersuchungsauftrages

Der Niedersächsische Innenminister hat im Zusammenhang mit der Erteilung, der Verlängerung und dem Entzug der Konzession für die Spielbank Hannover/Bad Pyrmont sowie den Übernahmeversuchen von Anteilen an der Spielbank Hannover/Bad Pyrmont durch die Nordwestdeutsche Lotteriegesellschaft (NLG) keine Pflichten verletzt.

Die ordnungsbehördliche Aufsicht hatte dafür zu sorgen, daß vom Spielbetrieb keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgingen. Zum Schutz des redlichen Geschäftsverkehrs war zu fordern, daß die Gesellschaft wirtschaftlich leistungsfähig war und daß mit dem Wegfall dieser Voraussetzung die Konzession widerrufen wurde. Dem hat das Innenministerium entsprochen. Auch das fiskalische Interesse des Landes war gewahrt, solange die Spielbankabgabe entrichtet wurde. Die schwindende „Bonität“ des Gesellschafters Felsenstein und sein Vermögensverfall berührten das fiskalische Interesse des Landes nicht und machten es daher nicht erforderlich, früher als geschehen zu reagieren.

9. Frage 8 des Untersuchungsauftrages

Mit dem Ankauf von Spielbankanteilen durch eine dem Land gehörende Gesellschaft verfolgte die Landesregierung ihre bereits 1979 festgelegte Linie, die Spielbanken des Landes von der privaten in eine öffentliche Trägerschaft zu überführen. Dieses Ziel war rechtlich zulässig.

Der Versuch, über einen Ankauf von Anteilen Verfügungsbefugnis über die Spielbank Hannover/Bad Pyrmont zu erlangen, deren Konzession bis 1999 laufen sollte, war auch geeignet, dieses Ziel zu erreichen.

Bei dem Ankauf der Anteile über den Kaufmann Schrader hat die NLG die erforderliche Sorgfalt walten lassen. Da für die Spielbankgesellschaft keine aktuellen Bilanzen vorlagen, war das Risiko besonders sorgfältig zu prüfen und gegenüber dem angestrebten Vorteil (die Gewinnung von hinreichenden Einflußmöglichkeiten auf die Gesellschaft, insbesondere bei Pflichtwidrigkeiten von Geschäftsführung oder Aufsichtsrat, sowie das Vorkaufsrecht bei Verkauf der Felsenstein-Anteile an Dritte) abzuwägen. Diese Abwägung ist erfolgt und – zurückblickend betrachtet – richtig gewertet worden. Auch aufgrund der heutigen Erkenntnisse kann gesagt werden, daß die erworbene Beteiligung zum Zeitpunkt des Kaufvertrages werthaltig war. Die Spielbank Hannover war ein florierendes Unternehmen mit regelmäßigen hohen Einkünften. Auch das Risiko, welches sich aus der mächtigen Stellung des Aufsichtsratsvorsitzenden Felsenstein ergab, war überschaubar. Sollte es durch Felsenstein zu unzulässigen, die Gesellschaft schädigenden Manipulationen gekommen sein, so bestand gegen ihn ein Schadensersatzanspruch, der aus seinem Gesellschaftsanteil befriedigt werden konnte. Für den Fall, daß Felsenstein in Vermögensverfall geraten wäre, wäre sein Gesellschaftsanteil an die übrigen Gesellschafter gefallen.

Die Beteiligung an der Spielbankgesellschaft über Schrader rechnete sich für das Land aber auch für den im Zeitpunkt des Ankaufs kaum zu erwartenden Fall, daß die Konzession entzogen werden würde. In diesem Fall nämlich fiel die Konzession mit ihrer hohen Gewinnerwartung zwölf Jahre vor dem planmäßigen Ablauf der Konzession an das Land.

Bei den Verträgen, durch die die NLG die Anteile von Felsenstein aufkaufen wollte, ist sie keinerlei Risiko eingegangen. Die Verträge waren so gestaltet, daß es für Teilerfüllungen keine Teilzahlungen gab, so daß durch die Insolvenz von Felsenstein keine Verluste eingetreten sind.

Der Ausschuß hat auch geprüft, ob das Innenministerium Aufsichtsmaßnahmen gegenüber der Spielbankgesellschaft unterlassen hat, weil es den Eindruck vermeiden wollte, Aufsichtsmittel könnten als Druckmittel verwendet werden, um den Gesellschafter Felsenstein zum Verkauf von Anteilen an die NLG zu veranlassen. Für diese Annahme hat der Ausschuß keine Anhaltspunkte gefunden. Als Aufsichtsmittel kam der Konzessionswiderruf in Betracht, weil die Gesellschaft wirtschaftlich leistungsunfähig geworden war. Mit diesem sehr tiefen Eingriff in die Rechtsposition der Gesellschafter so lange zu warten, bis diese Tatbestände klar zu Tage lagen und eine Aufhebung durch das Verwaltungsgericht nicht zu befürchten war, lag im Rahmen fehlerfreier Ermessensausübung. Die Konzession wurde entzogen, als die Gesellschaft wirtschaftlich leistungsunfähig geworden war.

10. Frage 9 des Untersuchungsauftrages

Der Ausschuß hat festgestellt, daß im Zeitpunkt des Konzessionsentzuges in der Landesregierung Überlegungen angestellt worden sind, ob die Gesellschafter der Spielbankgesellschaft Hannover/Bad Pyrmont zu entschädigen sind. Beschlüsse hat die Landesregierung hierzu nicht gefaßt. Der Ausschuß hat insbesondere nicht festgestellt, daß die Landesregierung gegenüber den Gesellschaftern verbindliche Zusicherungen von Entschädigungen abgegeben hat.

Sowohl die ehemaligen Gesellschafter als auch Gläubigerbanken der Spielbankgesellschaft Hannover/Bad Pyrmont klagen gegen das Land Niedersachsen wegen des Konzessionsentzuges sowie auf Entschädigung. Es ist nicht Aufgabe des Untersuchungsausschusses, diesen Gerichtsentscheidungen vorzugreifen.

11. Frage 10 des Untersuchungsauftrages

Der Ausschuß hat keine Anhaltspunkte dafür gefunden, daß Mitglieder der Landesregierung oder Beamte des Landes Niedersachsen Kenntnis von strafrechtlich bedeutsamen Sachverhalten hatten, ohne die Strafverfolgungsbehörden davon unterrichtet zu haben.

Die Strafverfolgungsbehörden haben im Zusammenhang mit der Konzessionerteilung für Spielbanken in Niedersachsen sowie im Zusammenhang mit dem Entzug der Konzession für die Spielbank Hannover/Bad Pyrmont Ermittlungsverfahren eingeleitet. Diese Verfahren sind inzwischen alle mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt worden.

12. Frage 11 des Untersuchungsauftrages

Soweit der Ausschuß unter Berücksichtigung des Steuergeheimnisses dies überprüfen konnte, sind die Spielbankabgaben ordnungsgemäß ermittelt und abgeführt worden. Als es Ende Oktober 1987 zu Unregelmäßigkeiten bei der Zahlung der Abgaben durch die Gesellschaft kam, hat die Finanzbehörde eine Pfändung in die Sicherheitsreserve ausgebracht. Diese Pfändung sowie der Rückgriff auf eine Bankbürgschaft für die Steuerschuld haben dazu geführt, daß dem Land alle fälligen Spielbankabgaben zugeflossen sind.

Teil D: Abweichende Stellungnahmen

1. Stellungnahme der dem Untersuchungsausschuß angehörenden Mitglieder der Fraktion der SPD zu den Fragen des Untersuchungsauftrages

Allgemeine Vorbemerkungen

Der nachfolgende Bewertungsteil des Ausschußberichtes geht davon aus, daß die gesamte Fülle von Einzelheiten, die sich im Laufe der Beweisaufnahme zur Entstehung des Spielbankgesetzes, zur Vergabe der Konzessionen und zur Führung der Spielbankaufsicht herausgestellt haben, nicht in jedem einzelnen Punkt einer gesonderten Bewertung unterzogen werden müssen.

Die Aussagen der meisten Zeugen litten, wie nach so langer Zeit und nach den Erfahrungen in anderen Untersuchungsausschüssen nicht anders zu erwarten war, an Erinnerungslücken. Ganz offensichtlich mischten sich bei vielen Zeugen eigene Erinnerungen, öffentliche Berichterstattung, in der Vergangenheit und erst jetzt vorgenommene Schlußfolgerungen über den tatsächlichen Geschehensablauf.

In den Kernpunkten standen sich die Aussagen wichtiger Zeugen, die zum Teil – wie zum Beispiel die Zeugen von Rath und Haaßengier – die einzigen Zeugen von unter vier Augen geführten Gesprächen waren, aber sehr deutlich und einander widersprechend gegenüber. Der Untersuchungsausschuß stand deshalb stets vor der schwierigen Aufgabe, verständliche Erinnerungslücken und Fehler in der Wiedergabe zum Teil Jahrzehnte zurückliegender Details und Daten angemessen einzuordnen.

Andere Zeugen, wie z.B. die Rechtsanwälte Hennings und Meixner, stützten sich auf eigene Unterlagen, die dem Untersuchungsausschuß überhaupt nicht oder nur teilweise zur Verfügung standen. Einige Zeugen, die wesentliches zur Aufklärung hätten beitragen können, waren für den Ausschuß nicht erreichbar – wie z.B. die Zeugen Vorlop und Schweizer –, andere beriefen sich auf ihr Schweigerecht, so z.B. die Steuerberater Klingmann und Morzynski sowie der Rechtsanwalt Onken.

Die Arbeit des Ausschusses litt ferner daran, daß es eine in sich geschlossene Berichterstattung der Landesregierung oder eine Aktenauswertung nicht gab. In drei wichtigen Fragen stellte die Landesregierung dem Ausschuß ihre Akten mit der Begründung nicht rechtzeitig zur Verfügung, es handle sich um persönliche Akten des Ministerpräsidenten. Dabei ging es um Unterlagen zum Komplex Kalweit-Gruppe/von Rath und um Aktenvermerke des Staatssekretärs in der Staatskanzlei zu den Komplexen Konzessionsentzug und Entschädigung der Gesellschafter. Es ist nicht ersichtlich, wieso es sich dabei um persönliche Akten des Ministerpräsidenten handeln könnte. Erschwerend kommt hinzu, daß die beiden zuletzt genannten Komplexe sogar ausdrücklich Gegenstand der Einzelfragen des Untersuchungsauftrages waren.

Die Sachverhaltsfeststellungen des Ausschusses sind völlig im Gegensatz zur Bewertung des Sachverhalts zu großen Teilen einmütig getroffen worden. In einer methodischen Frage gab es aber eine Mehrheitsentscheidung. Die Koalition wandte sich gegen eine chronologische Darstellung des Sachverhalts und verlangte eine getrennte Darstellung der Konzessionsvergabe und der lobbyistischen Tätigkeit der Bewerbergruppe Kalweit sowie der Aktivitäten des früheren Werbeberaters der CDU, Laszlo Maria von Rath. Diese Entscheidung führte zur Verwischung von Zusammenhängen und erschwerte die Beurteilung des Sachverhalts. Sie hatte außerdem Doppeldarstellungen und Verweisungen zur Folge, die die Lesbarkeit des Berichts beeinträchtigen. Die SPD-Mitglieder des Ausschusses haben trotz großer Bedenken weiter der Zielsetzung den Vorrang gegeben, wenigstens zu einer gemeinsamen Sachverhaltsdarstellung zu kommen, und deshalb diese Mehrheitsentscheidung, wenngleich unter Protest, akzeptiert.

Die Koalitionsfraktionen verschlossen sich außerdem der vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst des Landtages und der Ausschußminderheit in die Beratungen eingebrachten Überlegung, zur Aufarbeitung des umfangreichen Aktenmaterials für eine begrenzte Zeit zusätzliche Mitarbeiter heranzuziehen. Ein solcher Schritt war allerdings vor allem deshalb geboten, weil ein entsprechender beratungsfähiger Bericht der Landesregierung trotz einer dahingehenden Bitte des Ausschußvorsitzenden nicht vorgelegt wurde. Zur selben Zeit versuchten Vertreter der Koalition in der Öffentlichkeit den Eindruck zu erwecken, die Ausschußarbeit werde nicht so organisiert, daß ein Abschlußbericht zügig vorgelegt werden könne. Auch insoweit haben die SPD-Mitglieder des Ausschusses dem öffentlichen und parlamentarischen Interesse an einer geschlossenen Sachverhaltsdarstellung den Vorrang gegeben und sich dafür entschieden, dem Ausschuß sukzessive einen vollständigen

Entwurf des Sachberichts auch ohne die sonst übliche und auch erforderliche Zuarbeit vorzulegen.

Im Gegensatz zur Ankündigung der Ausschlußmehrheit, ihrerseits für eine Beschleunigung der abschließenden Beratungen zu sorgen, stand schließlich ihr tatsächlicher Beitrag zur Arbeit des Ausschusses. Über weite Strecken der Beratungen und teilweise selbst in öffentlichen Sitzungen war nur ein Teil der Ausschlußmitglieder der Koalitionsfraktionen anwesend. Wiederholt hielt die Ausschlußmehrheit einvernehmlich festgelegte Termine zur Erarbeitung einzelner Berichtsteile nicht ein und verursachte so eine Verzögerung der Beratungen. Zu neun von elf Teilen des Untersuchungsauftrages, die für die Erledigung des Untersuchungsauftrages zentrale Bedeutung hatten (Ziffern 2 bis 11 des Auftragstextes), legte die Koalition entgegen der zuvor einvernehmlich getroffenen Vereinbarung überhaupt keinen Beitrag vor und beschränkte sich stattdessen auf die Bewertung, die Aufsicht des Innenministeriums über die in Konkurs gegangene Spielbank Hannover/Bad Pyrmont habe den rechtlichen Anforderungen entsprochen.

Die SPD-Mitglieder des 12. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses legen Wert auf die Feststellung, daß eine derartige Vorgehensweise dem Auftrag des Landtages nicht gerecht wird.

Einige ergänzende Bemerkungen müssen dem Zeugen von Rath gelten, der in der Öffentlichkeit wiederholt als „Kronzeuge“ bezeichnet wurde. Abgesehen davon, daß es nach der für den Ausschluß insoweit verbindlichen Strafprozeßordnung keinen „Kronzeugen“ gibt, legen die SPD-Mitglieder des Ausschusses Wert auf die Feststellung, daß keinem Zeugen eine besondere und schon gar keine hervorgehobene Stellung zukommt. Ihre Aussagen waren vielmehr nach ihrem Inhalt zu bewerten. Die Aussage von Raths hatte ihre Bedeutung deshalb, weil von Rath über viele Jahre geschäftlich mit der CDU in Niedersachsen zusammenarbeitete, führenden Politikern der CDU aus seiner Sicht bis in die jüngste Zeit freundschaftlich verbunden war und weil er nach den übereinstimmenden Aussagen aller Zeugen dem CDU-Vorsitzenden Hasselmann und dem CDU-Generalsekretär den Vorschlag einer Spielbankbeteiligung unterbreitet hatte. Den näheren Umständen dieses Vorschlages und seiner Beantwortung durch die Zeugen Hasselmann und Haaßengier galt ein quantitativ kleiner Teil der Beweisaufnahme, der allerdings große öffentliche Aufmerksamkeit fand.

Teil 1: Vorgeschichte

Die Entwicklung der Bestrebungen zum Erlaß eines niedersächsischen Spielbankgesetzes bis zum Jahre 1968 ist in der Sachverhaltsdarstellung ausführlich geschildert. Diese Schilderung ist notwendig zum Verständnis der späteren Entwicklung.

1.1. Für die Bewertung der Ereignisse bis zur Verabschiedung des Spielbankgesetzes kann nicht außer acht gelassen werden, daß es seit der Gründung des Landes Niedersachsen in jeder Wahlperiode des Landtages Vorstöße zum Erlaß eines Spielbankgesetzes gegeben hat. Diese Versuche, in Niedersachsen unter erleichterten Bedingungen Spielbanken zuzulassen, sind sämtlich gescheitert, und zwar maßgeblich am entschiedenen Widerstand der früheren Ministerpräsidenten Hinrich-Wilhelm Kopf und Alfred Kubel.

1.2. Auch die Landesregierung mit Ministerpräsident Dr. Diederichs (SPD) war nicht geneigt, ein solches Gesetzgebungsvorhaben zu fördern. Es bestand offenbar

vielmehr eine Absprache, auf keinen Fall einen Regierungsentwurf für ein Spielbankgesetz im Landtag einzubringen.

1.3. Die Aussichten, Ende der sechziger Jahre doch noch zu einem Spielbankgesetz mit der genannten Zielsetzung zu kommen, waren wegen dieser Erfahrungen eher negativ, mindestens aber mit äußerster Skepsis zu beurteilen.

1.4. Eine Chance zur Verwirklichung des Vorhabens bestand deshalb von Anfang an nur für den Fall, daß sich in der von 1967 bis 1970 regierenden Großen Koalition aus SPD und CDU genügend Abgeordnete fanden, die eine neue Initiative unterstützen würden. Da sich in beiden Fraktionen einflußreiche Befürworter und gleichermaßen einflußreiche Gegner befanden, bot selbst die Große Koalition keine Gewähr für einen „erfolgreichen“ Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens.

1.5. Diese Ausgangslage bot für die Interessenten an Spielbankkonzessionen hinreichenden Anlaß für einen nachhaltigen Lobbyismus. Sie konnten dabei an die stets schwierige Finanzlage des Landes Niedersachsen und die Chance auf zusätzliche Einnahmen in Millionenhöhe anknüpfen.

Teil 2: Frage 1 des Untersuchungsauftrages

Aufgrund der Frage 1 des Untersuchungsauftrages war zu untersuchen, „ob bei Erteilung und Verlängerung von Spielbankkonzessionen in Niedersachsen geltendes Recht beachtet wurde und ihre Erteilung bzw. Verlängerung auf sachgerechten Erwägungen beruhte“.

2.1. Ist das Spielbankgesetz in verfassungsmäßiger Weise zustande gekommen? Haben Konzessionsbewerber den Versuch unternommen, Abgeordnete zu einem verfassungswidrigen Gebrauch ihres Mandats zu veranlassen? Wer hatte ggf. Kenntnis von einem solchen Versuch? Aus welchen Gründen ist dieser Versuch ggf. gescheitert?

2.1.1. Das Spielbankgesetz ist formell in verfassungsmäßiger Weise zustande gekommen, durch den stellvertretenden Ministerpräsidenten Partzsch unterzeichnet und im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet worden. Es bildete zusammen mit der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen des Innenministers die für eine Vergabe von Spielbankkonzessionen notwendige und ausreichende Rechtsgrundlage.

2.1.2.1. Es ist allerdings der Versuch unternommen worden, Abgeordnete zu einem verfassungswidrigen Gebrauch ihres Mandats zu veranlassen und, darauf aufbauend, zu einer ebenso verfassungswidrigen Entscheidung über die Vergabe der Konzession(en) zu gelangen.

Die Beweisaufnahme hat im einzelnen den folgenden – nach Auswertung aller Zeugenaussagen und des zur Verfügung stehenden Aktenmaterials – unstreitigen Tatbestand ergeben:

2.1.2.2. Der Zeuge Haaßengier traf sich mehrfach mit Mitgliedern der Gruppe Kalweit und/oder von Rath und sprach mit ihnen über Angelegenheiten der Spielbankgesetzgebung.

2.1.2.3. Anlässlich einer dieser ersten Unterredungen unterbreitete von Rath Haaßengier unter vier Augen den Vorschlag, die CDU an der künftigen Spielbankgesellschaft um Kalweit zu beteiligen.

2.1.2.4. Kalweit verlangte eine Legitimation für die Vollmacht von Raths, für die CDU eine Spielbankbeteiligung auszuhandeln.

2.1.2.5. Kalweit erhielt unter dem 30.04.1969 einen maschinenschriftlichen, aber im Original unterschriebenen Brief Hasselmanns, in dem Kalweit gebeten wurde, von Rath wegen eines die CDU berührenden diffizilen Problems zu empfangen.

2.1.2.6. Der 1969 eingebrachte Spielbankgesetzentwurf war aufgrund des Diskontinuitätsprinzips der Verfassung nach der Landtagswahl gegenstandslos. Eine neue Spielbankinitiative erforderte die komplette Neueinbringung eines entsprechenden Gesetzentwurfs. Die Kalweit-Gruppe setzte ihre außerparlamentarischen Bemühungen allerdings fort.

2.1.2.7. Im November 1970 trafen sich Mitglieder der Gruppe Kalweit, darunter ihr Rechtsanwalt Meixner, im hannoverschen Flughafenrestaurant mit von Rath. Aus diesem Gespräch entwickelte sich, daß von Rath telefonisch Haaßengier hinzubat. Haaßengier ließ sich unverzüglich zum Flughafen fahren. Er legte den Anwesenden den Text eines Gesetzentwurfs vor und erläuterte ihn. Gesprächsgegenstand war auch eine evtl. Beteiligung von Raths an der Gesellschaft um Kalweit.

2.1.2.8. Von Rath verlangte von der Gruppe Kalweit eine Bestätigung der Zusage von Innenminister Lehnern, der Gruppe eine Spielbankkonzession im Falle der Verabschiedung eines Spielbankgesetzes zu erteilen.

2.1.2.9. Mitglieder der Gruppe Kalweit (Meixner und Klingmann) suchten u.a. die CDU-Abgeordneten Dr. Puvogel und Dr. Pohl in ihren Privatwohnungen und die SPD-Abgeordneten Bartel und Helbach sowie den Bürgermeister von Hittfeld, Meyer (CDU) und den Oberkreisdirektor des Landkreises Harburg, Dr. Dehn, auf. In der Wohnung Pohls traf Meixner auch mit dem CDU-Fraktionsvorsitzenden Brandes zusammen.

2.1.2.10. Meixner schrieb im Dezember 1970 an Welsch, er habe Dr. Dehn und Dr. Pohl das Ansinnen Haaßengiers berichtet, die CDU wolle eine Beteiligung an einer künftigen Spielbank. Dr. Dehn und Dr. Pohl hätten sich entsetzt geäußert.

2.1.2.11. Im Februar 1971 sprachen Mitglieder der Gruppe mit Lehnern. Zwei Tage später änderte die Gruppe ihre Gesellschaftsverträge und räumte zunächst Welsch einen größeren, und zwar 50 % umfassenden Anteil ein. Zugleich schlossen Welsch und von Rath einen Vertrag, der von Rath die Hälfte der Gewinnanteile Welschs übertrug und außerdem die Hälfte der gesamten Stimmrechte. Von Rath hatte dafür keine Einlage aufzubringen.

2.1.2.12. Im März 1971 brachten Abgeordnete der allein im Landtag vertretenen Fraktionen von SPD und CDU unter Führung von Dr. Puvogel und Hüper einen neuen Spielbankgesetzentwurf ein.

2.1.2.13. Im Laufe der sich hinziehenden parlamentarischen Beratungen kam es zu grundlegenden Veränderungen des Gesetzentwurfs im Rechtsausschuß des Landtages. Die Verhandlungen leitete Brandes.

2.1.2.14. Eine Verabschiedung des Entwurfs war bis zuletzt nicht sicher. Seine Befürworter, insbesondere die Abgeordneten Drape (CDU) und Hüper (SPD), leisteten bis zum Abstimmungstage in ihren Fraktionen Überzeugungsarbeit. Die Landtagsdebatte verlief kontrovers. Mindestens ein Abgeordneter der SPD lehnte erst aufgrund der Debatte das Gesetz ab.

2.1.2.15. Im Laufe der nächsten Monate verdichteten sich die Anzeichen dafür, daß die verantwortlichen Beamten des MI die Gruppe Kalweit nicht als künftige Konzessionärin vorschlagen würden, obwohl die Gruppe noch Anfang 1974 in die engere Wahl gezogen worden war. Entscheidend war die Auffassung der Fachbeamten, Welsch sei nicht als Spielbankmanager geeignet.

2.1.2.16. Die endgültigen Konzessionsvergaben erfolgten Ende 1974 bis Ende 1975 für alle drei vorgesehen Spielbanken und schlossen die Gruppe Kalweit aus.

2.1.2.17. In der Gruppe kam es zu einem Wiedererwachen des von Anfang an latent bestehenden Mißtrauens an der Bevollmächtigung von Rath durch die CDU. Kalweit bemühte sich deshalb nach dem Regierungswechsel im Winter 1976 um einen Gesprächstermin bei Hasselmann, den er auch erhielt.

2.1.2.18. Gegenüber Meixner schilderte Kalweit dieses Gespräch schriftlich im wesentlichen so, daß sich herausgestellt habe, von Rath habe die Gruppe „auf die Rolle genommen“, denn Hasselmann habe eine Bevollmächtigung von Raths demontiert. Haaßengier, inzwischen Staatssekretär, werde die von Kalweit überreichte „Akte“ überprüfen.

2.1.2.19. In der Gruppe Kalweit, die nach wie vor wegen der Versagung einer Konzession einen Verwaltungsgerichtsprozeß gegen das Land Niedersachsen führte, entschloß sich Welsch nach längerem Zögern und gegen den Rat Meixners zur Kündigung des mit von Rath 1971 geschlossenen Vertrages.

2.1.2.20. Im Jahre 1977 ließ Kalweit dem Verwaltungsgericht Braunschweig erstmalig und noch sehr allgemein sowie ohne Nennung des Namens von Rath über eine Einflußnahme der Gruppe auf das Gesetzgebungsverfahren vortragen. Nach der Abweisung seiner Klage in erster Instanz wiederholte Kalweit vor dem Oberverwaltungsgericht diesen Vortrag in zwei Schriftsätzen, die die Daten vom 16. und 19.10.1979 trugen. Diesmal erfolgte der Vortrag in allen Einzelheiten und unter Nennung aller Namen und unter Bezeichnung aller als Zeugen in Betracht kommenden Personen.

2.1.2.21. Dr. Albrecht bat, nachdem er auf ungeklärte Weise eine Abschrift des Schriftsatzes vom 19.10.1979 erhalten hatte, von Rath um eine schriftliche Bestätigung dafür, daß er mit ihm keine gemeinsame Firma auf Teneriffa gehabt habe.

2.1.2.22. Auch die SPD-Landtagsfraktion erhielt aus unbekannter Quelle eine Abschrift des Schriftsatzes. Politische Initiativen wurden jedoch nicht ergriffen.

2.1.2.23. Der Briefkontakt zwischen von Rath einerseits und Dr. Albrecht, Hasselmann und Haaßengier andererseits wurde noch jahrelang bis über die Landtagswahl 1986 hinaus freundschaftlich fortgesetzt.

2.1.2.24. Innenminister Hasselmann erwähnte den gesamten Vorgang bei seiner ersten Vernehmung durch den Untersuchungsausschuß am 08.04.1988 mit keinem Wort.

2.2. Welche Zusagen hat Innenminister Lehnert gegenüber der Bewerbergruppe Kalweit ausgesprochen? Waren diese Zusagen ggf. rechtsverbindlich und beruhten sie auf sachgerechten Erwägungen?

2.2.1. Die jahrzehntealte Freundschaft zwischen Innenminister Lehnert und dem Pächter des Flughafenrestaurants Fritz Harenberg führte nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zur wiederholten Zusage des Ministers, sich für die Vergabe einer Spielbankkonzession an die Bewerbergruppe einzusetzen, der Harenberg angehörte. Die Gruppe verstand die wiederholten Äußerungen des Ministers und seine Informationen über den Lauf des Gesetzgebungsverfahrens als verbindlich.

2.2.2. Dieser Vorgang war Gegenstand des von der Gruppe Kalweit zwischen 1974 und 1980 über zwei Instanzen geführten Verwaltungsrechtsstreits (Urteile des Verwaltungsgerichts Braunschweig und des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg). In diesem Verfahren wurde rechtskräftig festgestellt, daß die Äußerungen des früheren Ministers keinen rechtsverbindlichen Charakter hatten. Die Gerichte bestätigten damit den von Lehnert selbst schon 1974 eingenommenen Standpunkt, denn Lehnert selbst hatte mit den Vorabzusagen vom 14.05.1974 den ersten entscheidenden Schritt dafür unternommen, daß der Gruppe Kalweit eine Spielbankkonzession versagt blieb.

2.2.3. Der Niedersächsische Landtag hat aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht die Befugnis, ein gerichtliches Verfahren wieder aufzugreifen und die gerichtliche Entscheidung durch eine eigene Entscheidung neu zu bewerten oder sogar zu ersetzen. Die Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuß hat auch keine neuen Tatsachen ergeben, die nicht bereits Gegenstand der gerichtlichen Prüfung gewesen sind.

2.2.4. Anders verhält es sich dagegen mit der Frage, wie das Verhalten des Innenministers unabhängig von den dadurch aufgeworfenen Rechtsfragen politisch zu bewerten ist. Die Kontakte zwischen Lehnert und der Bewerbergruppe haben dazu beigetragen, daß die Gruppe den Plan entwickelte, Lehnert durch eine entsprechende Einflußnahme auf das Gesetzgebungsverfahren überhaupt erst in die Lage zu versetzen, sich für eine Konzessionsvergabe an die Gruppe einzusetzen. In diesem Zusammenhang hat der Minister vor dem Untersuchungsausschuß eingeräumt, daß er die Gruppe auf die knappen Mehrheitsverhältnisse und die daraus folgende Notwendigkeit hinwies, die CDU-Landtagsfraktion positiv auf die Verabschiedung des Gesetzgebungsvorhabens einzustellen.

2.2.5. Anhaltspunkte für weitergehende Verabredungen zwischen Lehnert und der Bewerbergruppe hat die Beweisaufnahme allerdings nicht erbracht. Aus den Unterlagen der Bewerbergruppe folgt zwar, daß die damalige Bekannte des Ministers zwischen 1970 und 1972 im Betrieb Harenbergs beschäftigt war und daß Harenberg dafür gegenüber der Bewerbergruppe ca. DM 54.000 an Kosten in Rechnung stellte. Gerade aus diesen zeitlichen Umständen folgt aber, daß die Beschäftigung der Zeugin Kuhrt keinesfalls als Gegenleistung für eine Konzessionszusage des Ministers verstanden werden konnten. Die Beschäftigung von Frau Kuhrt endete vielmehr bereits vor der Verabschiedung des Spielbankgesetzes. Ein Zusammenhang mit der noch später folgenden Konzessionsvergabe ist deshalb nicht denkbar.

2.2.6. Die Behauptung, Frau Kuhrt habe eine sechsstellige Summe für den Erwerb einer Eigentumswohnung erhalten, ist nach der Beweisaufnahme widerlegt. Aus den Aussagen der Zeugen Menck und Meixner folgt vielmehr, daß innerhalb der Bewerbergruppe geraume Zeit vor der Verabschiedung des Spielbankgesetzes über

die Frage einer derartigen Zuwendung an Frau Kuhrt diskutiert wurde. Der Zeuge Meixner hat dazu weiter ausgesagt, daß die Diskussion in einer heftigen Auseinandersetzung endete, in deren Verlauf ein derartiger Gedanke insbesondere durch den Zeugen Kalweit abgelehnt wurde. Der Zeuge Meixner hat außerdem ausgesagt, daß bei dieser Diskussion nicht von einer entsprechenden Forderung des Ministers gesprochen worden sei.

2.2.7. Nach der Verabschiedung des Spielbankgesetzes hat der frühere Innenminister Lehnert ausweislich der Akten des Innenministeriums allerdings dafür gesorgt, daß die Entscheidung seiner Fachbeamten gegen die Gruppe Kalweit erneut überprüft wurde. Lehnert verlangte die Fortführung der Anhörungsgespräche und trug so – ohne daß sich dies unmittelbar aus den Akten ergäbe – dazu bei, daß Dr. Roemheld im Frühjahr 1974 eine Kooperation zwischen den Gruppen Löhr und Kalweit vorschlug und der Gruppe Kalweit als Alternative die Konzession für die künftige Spielbank Bad Bentheim/Bad Zwischenahn anbot. Beide Vorschläge scheiterten am Widerstand der Beteiligten.

2.2.8. Entscheidend gegen eine unzulässige Verknüpfung der Freundschaft zwischen Lehnert und Harenberg und der Kompetenzen von Lehnert als zuständiger Fachminister spricht der Umstand, daß sich Lehnert im Ergebnis der Argumentation des Spielbankreferats anschloß und der Gruppe Kalweit noch vor der Landtagswahl 1974 selbst die Erteilung einer Konzession versagte.

2.3. Wie ist der Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung zu bewerten? Erfolgte der Verzicht aufgrund sachgerechter Erwägungen?

2.3.1. Das Spielbankgesetz schrieb eine öffentliche Ausschreibung der Konzessionen nicht vor. Andere Rechtsvorschriften, die eine öffentliche Ausschreibung verlangt hätten, sind nicht ersichtlich.

2.3.2. Das Innenministerium verzichtete nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme des Untersuchungsausschusses deshalb auf eine Ausschreibung, weil sich aufgrund der langdauernden öffentlichen Diskussion um den Erlass eines Spielbankgesetzes bis zum Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens bereits eine große Anzahl von Bewerbern gemeldet hatte.

2.3.3. Alle bis dahin bekannten Bewerber erhielten die Möglichkeit, ihre Bewerbung durch Beantwortung des ihnen durch das Ministerium zugeleiteten Fragebogens zu konkretisieren.

2.3.4. Bei dieser Sachlage und weil nach den Vorschriften des Spielbankgesetzes höchstens drei Konzessionen zu vergeben waren, sind der Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung und das zur Sichtung der Bewerber gewählte Verfahren als rechtmäßig und sachgerecht zu beurteilen.

2.4. Welche Kriterien wurden für die Auswahl der Konzessionäre entwickelt? Handelte es sich um sachgerechte Kriterien? Wurden sie eingehalten? Aus welchen Gründen wurde ggf. auf die Einhaltung der Kriterien verzichtet? Handelte es sich dabei um sachgerechte Erwägungen? Sind die Vorgesetzten der Beamten des Spielbankreferats zutreffend über Inhalt und Ergebnisse der Erkundigungen bei Spielbankfachleuten unterrichtet worden? Wie sind ggf. unvollständige, unrichtige oder unterlassene Berichte dienstrechtlich zu bewerten?

2.4.1. Nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses waren für die Auswahl der künftigen Konzessionäre im wesentlichen die folgenden Kriterien maß-

gebend. Es mußte sich um deutsche Bewerber mit sog. „niedersächsischem Kapital“ handeln, die zugleich einen „Spielbankmanager“ aufbieten konnten, der über möglichst langjährige Erfahrungen in der Führung einer deutschen Spielbank verfügte. Die Bewerber mußten die Gewähr für eine Geschäftsführung bieten, die den Grundsätzen „strengster Solidität“ genügen würde. Außerdem mußte der Nachweis persönlicher „Bonität“ hinsichtlich aller künftigen Spielbankgesellschafter erbracht werden. Schließlich war der Nachweis zu erbringen, daß die zu leistenden Spielbankeinlagen aufgebracht werden konnten. Zur Überprüfung der geforderten Eigenschaften mußten die Bewerber bereit sein, sich auf ihre Kosten der Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu unterziehen. Eine Beteiligung auswärtiger Spielbanken war ausgeschlossen.

2.4.2. Diese Kriterien, die bereits ihren Niederschlag in dem 1973 an alle Bewerber versandten Fragebogen fanden, sind als sachgerecht zu bewerten.

2.4.3. Die genannten Kriterien wurden nicht lückenlos eingehalten.

2.4.3.1. Bei den Spielbankgesellschaften Bad Harzburg/Hittfeld und Bad Bentheim/Bad Zwischenahn war mit dem österreichischen Casinomanager Dr. Wallner bereits im Zeitpunkt der Konzessionsvergabe ein Gesellschafter – im Falle von Bad Bentheim/Bad Zwischenahn aufgrund eines entsprechenden Optionsrechts – beteiligt, der kein „niedersächsisches Kapital“ vertrat.

2.4.3.2. Dr. Wallner, dem nach dem ausdrücklichen Willen des Ministeriums beim Aufbau der beiden genannten Spielbanken eine maßgebliche Funktion zukam, hatte keine Erfahrungen mit dem Betrieb einer deutschen Spielbank.

2.4.3.3. Im Zeitpunkt der erteilten Vorabzusagen verfügten beide Spielbankgesellschaften nicht über einen „Spielbankmanager“, der die genannten Anforderungen erfüllen konnte.

2.4.3.4. Der erste – aufgrund der Empfehlung Dr. Wallners – in Bad Harzburg/Hittfeld eingesetzte Spielbankgeschäftsführer erwies sich bereits nach kurzer Zeit als ungeeignet.

2.4.3.5. In der Spielbank Bad Bentheim/Bad Zwischenahn übernahm der Gesellschafter Jodexnis die Geschäftsführung, ohne jemals zuvor eine Spielbank betrieben zu haben. Allerdings erwies sich dessen Tätigkeit als beanstandungsfrei.

2.4.3.6. Nach Erteilung der Vorabzusage schied einer der Gesellschafter aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten aus der Spielbankgesellschaft Bad Harzburg/Hittfeld aus. Eine ausreichende Überprüfung der Gründe hierfür fand nicht statt.

2.4.3.7. Die Bonitätsprüfung der einzelnen Gesellschafter wurde im Falle der Spielbank Hannover/Bad Pyrmont beschränkt, nachdem sich die Gesellschafter – darunter maßgeblich Marian Felsenstein – der vorgesehenen umfassenden Prüfung widersetzt hatten.

2.4.3.8. Der Gesellschafter und Geschäftsführer der Spielbankgesellschaft Hannover/Bad Pyrmont, Ludwig Liebs, verfügte nicht über ausreichende flüssige Geldmittel und konnte seine Pflichteinlage nur durch Vergabe von Unterbeteiligungen sowie aus den erst noch entstehenden Gewinnen erbringen.

2.4.3.9. Bei der Bonitätsprüfung stützte sich das Innenministerium auch auf nicht näher definierbare „hausinterne Kenntnisse“.

2.4.3.10. Die Beteiligung Dr. Wallners hing unmittelbar mit seiner Tätigkeit für die Austria Casino AG zusammen. Es spricht Überwiegendes dafür, daß es sich in seinem Falle höchstens teilweise um eine persönliche Beteiligung an den genannten niedersächsischen Spielbanken, im übrigen aber um eine Beteiligung seiner Spielbankgesellschaft handelte.

2.4.4. Das Innenministerium verzichtete auf die vollständige Erfüllung der entwickelten Kriterien, weil die Bewerbergesellschaften nicht über die geforderten Spielbankfachleute verfügten. Aufgrund der Forderung, daß die Betroffenen langjährige Erfahrungen mit einer deutschen Spielbank aufzuweisen hatten, kam allerdings von vornherein nur ein äußerst eng begrenzter Personenkreis für diese Positionen in Frage. Nicht nur bei Dr. Wallner, sondern auch bei den Herren Kunkel, Lommerzheim und Liebs handelte es sich ausschließlich um Personen, die eng mit anderen Spielbankgesellschaften verbunden waren. Sie waren nicht bereit, ihr auswärtiges Engagement aufzugeben. Aus der Beweisaufnahme hat sich kein Anhaltspunkt dafür ergeben, daß bei dieser Sachlage auch anderen Spielbankexperten, die bis dahin allerdings noch keine selbständige Geschäftsführertätigkeit ausgeübt hatten, eine Bewerbungschance eröffnet wurde. Dieses Vorgehen des Innenministeriums führte geradezu zwangsläufig in die mißliche Lage, von den selbstgewählten Kriterien abzuweichen.

2.4.5. Die Entscheidungen des Spielbankreferats über die Aufnahme bestimmter Bewerber/Bewerbergruppen in die engere Wahl wurde ausweislich der Akten mit entsprechenden Auskünften des bayerischen Spielbankexperten Dr. Leonhardt begründet. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme waren Dr. Leonhardt fast alle Bewerber – mit Ausnahme von Ludwig Liebs – unbekannt. Abteilungsleiter, Staatssekretär und Minister konnten daher aus dem Studium der Akten nur ein unzutreffendes Bild gewinnen.

2.4.6. Das niedersächsische Beamtenrecht fordert von jedem Beamten die Einhaltung der Wahrheitspflicht. Diese Dienstpflicht wurde durch die unzutreffende Unterrichtung über Gegenstand und Ergebnisse der Erkundigungen bei Dr. Leonhardt durch die Beamten Dr. Roemheld und Bentin verletzt.

2.5. Wie ist die Einflußnahme des Innenministeriums auf die Zusammensetzung der künftigen Spielbankgesellschaften zu beurteilen? Beruhte die Einflußnahme auf sachgerechten Erwägungen?

2.5.1. Das Innenministerium hat im Falle aller drei schließlich zum Zuge gekommener Spielbankgesellschaften mehr oder weniger massiv auf deren Zusammensetzung Einfluß genommen.

2.5.1.1. Bei der Niedersächsischen Spielbank Hannover/Bad Pyrmont GmbH & Co. KG sorgte das Innenministerium für den Zusammenschluß der Bewerbergruppen Liebs und Felsenstein, weil die Bewerbergruppe Liebs nicht über „niedersächsisches Kapital“ und die Bewerbergruppe Felsenstein nicht über einen Spielbankfachmann verfügte. Das Innenministerium sorgte dafür, daß sich Liebs von seinem ursprünglichen Kapitalgeber Dr. Herbert Quandt trennte und durch die Zusammenarbeit mit der Bewerbergruppe Felsenstein einen Kreis hausintern bekannter hannoverscher Geschäftsleute beteiligte. Das Ministerium griff dadurch unmittelbar in die privatrechtlichen Belange der künftigen Spielbankgesellschaften ein.

2.5.1.2. Das Innenministerium verlangte von der H+H Casinogesellschaft Bad Harzburg/Hittfeld GmbH & Co. KG die Einhaltung bestimmter Anteilsverhältnisse mit Rücksicht auf die Beteiligung der Harzburger AG an dieser Gesellschaft. Außerdem setzte das Innenministerium gesellschaftsrechtliche Änderungen bei der Harzburger AG mit der Forderung durch, daß vinkulierte Namensaktien ausgegeben und ihre Veräußerung an die Zustimmung des Verwaltungspräsidenten gebunden wurde. Schließlich verlangte das Ministerium die Aufnahme weiterer durch das Ministerium vorgeschlagener Gesellschafter.

2.5.1.3. Das Innenministerium nahm ferner auf die Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Beirats) der H+H Casinobetriebe Einfluß. Es wandte sich gegen die Berufung des Kaufmanns Kurt Vorlop und setzte die Aufnahme von Dr. Wallner in dieses Gremium durch.

2.5.2. Die Forderungen des Innenministeriums nach einer ausgewogenen Verteilung der Gesellschaftsanteile war deshalb sachgerecht, soweit dadurch von vornherein der bestimmende Einfluß eines einzelnen Gesellschafters verhindert werden sollte. Nicht zu beanstanden ist auch die Forderung, daß durch bestimmte gesellschaftsrechtliche Schritte im Falle der Spielbank Bad Harzburg Vorkehrungen dafür getroffen wurden, daß der tatsächliche Kreis der Gesellschafter für das Innenministerium überschaubar blieb.

2.5.3. Im Zuge der Beweisaufnahme drängte sich darüber hinaus jedoch der Eindruck auf, daß unabhängig von diesen Gründen die Aufnahme bestimmter Personen zur Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluß der Bewerbung gemacht wurde. Dies ist im Falle von Dr. Wallner eindeutig feststellbar. Gerade die Kopplung zwischen der Funktion Dr. Wallners als Quasi-Geschäftsführer für die Spielbank Bad Harzburg und seiner Beteiligung als Gesellschafter widersprach der ordnungsrechtlichen Begründung, mit der das Ministerium überhaupt auf die Zusammensetzung der Gesellschaften Einfluß nahm. Gleiches gilt für die Spielbank Hannover/Bad Pyrmont mit der Verbindung von Geschäftsführerfunktion und Anteilseignerschaft in der Person von Liebs.

2.6. Erfolgte die Standortwahl nach sachgerechten Kriterien?

Der Untersuchungsausschuß hat keine Anhaltspunkte dafür feststellen können, daß die Auswahl der Spielbankstandorte von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

2.7. Entsprach die Erteilung von Vorabzusagen an die Bewerbergruppen Liebs/Felsenstein und Löhr/Vorlop den gesetzlichen Bestimmungen? Wurden die Vorabzusagen unter Beachtung der gebotenen Sorgfalt ausgesprochen? Beruhten die Vorabzusagen auf sachgerechten Erwägungen?

2.7.1. Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß die Erteilung von Vorabzusagen an die Bewerbergruppen Löhr/Vorlop und Liebs/Felsenstein in der Absicht erfolgte, den mit der Wirtschaftsprüfung durch die Treuarbeit zwangsläufig verbundenen Zeitverlust auszugleichen und den Bewerbergesellschaften die vorzeitige Beschaffung von Räumlichkeiten und Personal und so die rasche Aufnahme des Spielbetriebs nach Abschluß der Prüfung zu ermöglichen. Das Spielbankgesetz sah jedoch die Erteilung solcher Vorabzusagen nicht ausdrücklich vor. Soweit für den Untersuchungsausschuß erkennbar, wurde die Erteilung von Vorabzusagen auch nicht zum Gegenstand der Landtagsberatungen gemacht.

2.7.2. Die Vorabzusagen machten u.a. den erfolgreichen Abschluß der Bonitätsprüfung zur Bedingung für eine spätere Konzessionserteilung. Sie präjudizierte damit die tatsächliche Konzessionsvergabe nur unter wesentlichen Einschränkungen. Insofern war die Erteilung der Vorabzusagen nicht zu beanstanden.

2.7.3. Der weitere Verlauf des Vergabeverfahrens entsprach jedoch nicht diesen Voraussetzungen. Wie die Einschränkung des Prüfauftrages an die Treuarbeit im Falle der Bewerbergruppe Liebs/Felsenstein zeigt, begab sich das Innenministerium zwar nicht juristisch, aber tatsächlich in Zugzwang. Noch deutlicher ist dies im Falle der Bewerbergruppe Löhr/Vorlop. Hier lagen im Dezember 1974/Januar 1975 alle Voraussetzungen dafür vor, die Vorabzusage als gegenstandslos zu betrachten. Die Gruppe verfügte nicht (mehr) über einen Spielbankfachmann. Die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse waren nicht nur im Blick auf die Harzburger AG, sondern auch im Blick auf das Ausscheiden des Gesellschafters Klippel ungeklärt. Das Innenministerium hielt dennoch an der eingeschlagenen Linie fest und erteilte sogar eine weitere Vorabzusage, mit der zusätzliche Bedingungen verbunden waren. Die Konzession wurde schließlich erteilt, obwohl die Neuaufnahme von zusätzlichen Gesellschaftern und deren Überprüfung durch die Treuarbeit nicht abgeschlossen waren.

2.8. Entsprachen die zwischen den Bewerbergruppen und den Standortgemeinden getroffenen Zusatzvereinbarungen den gesetzlichen Regelungen? Beruhte die Billigung von Zusatzvereinbarungen durch das Innenministerium auf sachgerechten Erwägungen?

Der Untersuchungsausschuß hat keine Anhaltspunkte dafür festgestellt, daß die zwischen einem Teil der Standortgemeinden und den Betreibergesellschaften abgeschlossenen Zusatzverträge gesetzlichen Regelungen widersprachen oder die Billigung dieser Verträge durch das Innenministerium auf sachfremden Erwägungen beruhte.

2.9. Entsprach die Überprüfung der Konzessionsbewerber durch die Treuarbeit dem Inhalt des Spielbankgesetzes? Beruhten Beschränkungen des Prüfauftrages auf sachgerechten Erwägungen?

2.9.1. Die Prüfung von Konzessionsbewerbern war von Anfang an auf die Bewerbergruppen beschränkt, die eine Vorabzusage erhalten sollten und tatsächlich auch erhielten. Diese Einengung entsprach deshalb nicht den durch das Ministerium selbst gesetzten Maßstäben, denn im Falle eines negativen Ausgangs des Prüfverfahrens wäre zwangsläufig eine beträchtliche Verzögerung eingetreten. Die Einengung war auch nicht mit den entstehenden Kosten zu begründen, denn alle Bewerber mußten sich ohnehin verpflichten, die Kosten des Prüfverfahrens unabhängig von dessen Ausgang zu tragen.

2.9.2. Das Spielbankgesetz knüpfte die Vergabe der Spielbankkonzessionen ausdrücklich daran, daß der Spielbankunternehmer „Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung“ bietet (§ 2 Abs. 1). Die Treuarbeit beschrieb den ihr auf der Grundlage dieser Vorschrift erteilten Prüfauftrag u.a. so:

„Der Auftragsumfang ... erstreckt sich im wesentlichen auf folgende Punkte:

1. Bonität der Gesellschafter und Sicherung der aufzubringenden Eigenmittel

...

5. Betriebswirtschaftliche Praktikabilität des niedersächsischen Spielbankenmodells, insbesondere Stellungnahme zu der Unternehmensform der Gesellschaften und zu den Überwachungsmöglichkeiten auf Grund der Konzessionsvorbehalte sowie Anregungen zur weiteren Ausgestaltung der Einwirkungsmöglichkeiten auf die Geschäftstätigkeit der Spielbankgesellschaften
6. Stellungnahme zu einigen im Entwurf des Konzessionsvertrages noch offenen Punkten:
 - a) Höhe des Eigenkapitals der Spielbankgesellschaft
 - b) Höhe der Sicherheit für die Spielbankabgabe
 - c) Höhe der Spielbankreserve
 - d) Dauer der zu erteilenden Konzession...“

2.9.3. Die konkrete Durchführung der Prüfung stieß von Anfang an auf Schwierigkeiten, denn der Treuarbeit standen die notwendigen Unterlagen nicht zur Verfügung.

2.9.4. Nach der Landtagswahl 1974 wurde der Prüfauftrag beschränkt, und zwar darauf, ob

1. die aufzubringenden Stammeinlagen der Gesellschafter vorhanden sind (Einzahlung auf Anderkonto),
2. die in den Gesellschaftsverträgen vorgesehenen Nachschußpflichten gesichert erscheinen.

2.9.5. Man einigte sich auf eine „intensive Selbstauskunft“, später auf die Vorlage von Steuererklärungen und Steuerbescheiden sowie schließlich der Bilanzen der betreffenden Unternehmen. Schon der vom Innenministerium vorgegebene Zeitdruck und die Anzahl der Gesellschafter sowie ihrer verschiedenen Aktivitäten ließen nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Prüfung im üblichen Sinn und Umfang nicht zu.

2.9.6. Diese Beschränkungen beschworen die Gefahr einer unzureichenden Prüfung und damit die Verletzung des in § 2 Abs. 1 des Spielbankgesetzes geforderten Maßstabes herauf. Sie beruhten nicht auf sachgerechten Erwägungen, denn die genannte Vorschrift gestattet keine Beschränkung auf eine „Plausibilitätsprüfung“.

2.10. Wie waren die wirtschaftlichen Verhältnisse Felsensteins im Zeitpunkt der Konzessionsvergabe zu beurteilen?

Die Beweisaufnahme hat insbesondere aufgrund der Aussagen der Zeugen Veit und Schumann ergeben, daß schon im Zeitpunkt der Konzessionsvergabe Anhaltspunkte für wirtschaftliche Schwierigkeiten in den Unternehmungen Felsensteins bestanden. Diese Anhaltspunkte (Fehlen von Bilanzen, Notwendigkeit zur Schließung unrentabler Filialen) hätten im Rahmen der Bonitätsprüfung verifiziert werden können und müssen. Die Beschränkungen des Prüfauftrages haben die notwendige Aufklärung verhindert.

2.11. Wie ist die Entwicklung der Bewerbergesellschaft Löhr/Vorlop im Zeitraum zwischen Vorabzusage und späterer Erteilung der Konzession zu bewerten? Beruhte das Festhalten an der Bewerbergruppe auf sachgerechten Erwägungen?

2.11.1. Der Bewerbergruppe Löhr/Vorlop stand weder im Zeitpunkt der Vorabzusage noch in den folgenden Monaten tatsächlich ein geeigneter Spielbankfachmann zur Verfügung. Der Mangel war erst im Zeitpunkt der zweiten Vorabzusage behoben, nachdem die Gruppe einen Beratervertrag mit Dr. Wallner und einen Geschäftsführervertrag mit dem von Dr. Wallner empfohlenen Zänger abgeschlossen hatte.

2.11.2. Die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse waren weder bei Erteilung der ersten Vorabzusage noch im Zeitpunkt der zweiten Vorabzusage noch im Zeitpunkt der Konzessionsvergabe endgültig geklärt.

2.11.3. Das Innenministerium erwog zwar einen Widerruf der Vorabzusage, nahm davon jedoch wegen einer möglicherweise ungünstigen Beeinflussung des durch die Bewerbergruppe Kalweit geführten Rechtsstreits Abstand.

2.12. Gibt es Anhaltspunkte für die Bestechlichkeit von Amtsträgern oder von Vorteilsnahmen aus Anlaß des Vergabeverfahrens?

Die seit 1974 entstandenen Verdachtsmomente waren Gegenstand staatsanwaltschaftlicher und disziplinarrechtlicher Ermittlungen. Diese Ermittlungen sind sämtlich eingestellt worden. Der Untersuchungsausschuß hat insoweit keine neuen Tatsachen feststellen können.

2.13. Wie ist die Abweisung der Bewerbergruppe Richter und Auswahl der Bewerbergruppe Jodexnis für die Spielbank Bad Bentheim/Bad Zwischenahn zu bewerten?

Eine Abweisung der Bewerbergruppe Richter war nicht geboten. Sie verfügte über einen Spielbankfachmann (Dr. Wallner) und ausreichendes Kapital. Sie entsprach damit eher als die Bewerbergruppe Löhr/Vorlop den Anforderungen des Niedersächsischen Innenministeriums. Alle Fachbeamten hatten daher der Konzessionserteilung zugestimmt.

Dagegen sind die Ablehnungsgründe von Innenminister Gross zur Versagung der Konzession weit hergeholt. So begründete Gross seine Ablehnung mit der Vorstrafe des fast seit einem Jahr nicht mehr zur Debatte stehenden Spielbankfachmannes Hoffmann. Unbeachtet blieb, daß die Gruppe einen Vertrag mit Dr. Wallner hatte, welcher im Falle Bad Harzburg/Hittfeld entscheidend für die Erteilung der Konzession war.

Die gegen Richter verwendete Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Dortmund hatte Belanglosigkeiten zum Inhalt, die im wesentlichen nicht den Bewerber, sondern seinen Bruder betrafen.

Die Gruppe Jodexnis, Bock, Angermeyer war auch nicht als qualitativ beste einzustufen, denn sie verfügte über keinerlei Sachverstand in Spielbankfragen. Erst das Innenministerium vermittelte ausgerechnet in der Person von Dr. Wallner den notwendigen Spielbankfachmann.

Die Aussagen der Zeugen Kleinert, Rau, Jodexnis und Bock weisen im Hinblick auf die Umstände ihrer Bewerbung eine Reihe von Ungereimtheiten auf. Die SPD-Abgeordneten im 12. Parlamentarischen Untersuchungsausschuß sind überzeugt,

daß die eigentlichen Initiatoren die FDP-Bundestagsabgeordneten Kleinert und Angermeyer waren, welche die übrigen Gesellschafter erst zusammenführten. Angermeyer erhielt sofort, Kleinert später eine Unterbeteiligung.

Die Beweisaufnahme hat allerdings keine Beweise für ein unzulässiges Zusammenwirken mit FDP-Innenminister Gross ergeben.

Die Geschäftstätigkeit der späteren Gesellschaft hat keinen Anlaß zu Beanstandungen gegeben.

2.14. Entsprach die Verlängerung der Konzession für die Spielbank Hannover/Bad Pyrmont den Vorschriften des Spielbankgesetzes? Waren die Gesellschaft und ihre Gesellschafter einer erneuten Prüfung ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Zuverlässigkeit zu unterziehen? Wie sind die Änderungen der Gesellschaftsverträge zu beurteilen?

2.14.1. Das Spielbankgesetz enthält keine besonderen Bestimmungen hinsichtlich der Laufzeit der Spielbankkonzessionen. Es ermächtigt allerdings den Innenminister, die Konzessionen nur auf Zeit zu vergeben.

2.14.2. Es war sachgerecht, die Laufzeit der Konzessionen nach der für eine Amortisation des eingesetzten Eigenkapitals notwendigen Zeit zu bemessen. Das Innenministerium hat dabei bei der erstmaligen Vergabe den von der Treuarbeit genannten Zeitraum von 10 bis 15 Jahren voll ausgeschöpft.

2.14.3. Das Spielbankreferat befürwortete die Konzessionsverlängerung ohne jede Prüfung bereits ein knappes Dreivierteljahr nach Aufnahme des Spielbetriebs am 22.09.1975 aufgrund des ersten Vorstoßes von Felsenstein. Dr. Roemheld hielt diesen Standpunkt auch nach der von Abteilungsleiter und Staatssekretär angeordneten Prüfung aufrecht.

2.14.4. Das von der Treuarbeit hierzu eingeholte Gutachten enthielt folgende Passage:

„Die Investition von DM 13,5 Mio ist mithin in 15 Jahren voll amortisiert. Berücksichtigt man aber, daß ... für das Gebäude eine Nutzungsdauer von 40 Jahren veranschlagt werden sollte, so beträgt der Amortisationsaufwand für die restliche Laufzeit der derzeitigen Konzession (12 Jahre) nur DM 4,1 Mio. Dieser Betrag wird jedoch bereits in knapp 6 Jahren erreicht. Für die Fälle b) und c) (= andere Berechnungsgrundlagen mit höheren Spielerträgen) wäre das Ergebnis noch wesentlich günstiger. Es läßt sich daher feststellen, daß bereits bei Realisierung der von der Spielbank angenommenen Bruttospielerträge von DM 16 Mio eine Amortisation und eine angemessene Eigenkapitalverzinsung im Rahmen der derzeitig erteilten Konzessionsdauer möglich erscheint.“

Es bestand daher aus Gründen des Spielbankgesetzes keine Notwendigkeit zur Verlängerung der Konzession, und schon gar nicht um weitere zwanzig Jahre.

2.14.5. Die Neugründung der Maschsee-GmbH & Co. KG als Tochtergesellschaft der Spielbank GmbH & Co. KG, die Stellung der Gesellschafter Felsenstein und Liebs als einzige Gesellschafter in der Maschsee-GmbH und die Vereinbarungen zwischen Felsenstein und Liebs für den Fall des Todes von Liebs veränderten die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in dem Gesamtunternehmen ent-

scheidend zugunsten von Felsenstein, zumal Liebs als Geschäftsführer ausgeschieden und Felsenstein gleichzeitig die Position des Aufsichtsratsvorsitzenden in der Spielbank auf Lebenszeit und die Funktion des Geschäftsführers der Maschsee-GmbH übertragen war.

2.14.6. Der zwischen Spielbank und Maschsee-Gesellschaft geschlossene Verlustübernahmevertrag eröffnete alle Möglichkeiten für Felsenstein, die Spielbank-KG finanziell auszuhöhlen.

2.14.7. Das Innenministerium hatte allen Anlaß, diese Konstruktion vor der Verlängerung der Konzession einer tiefgehenden Überprüfung zu unterziehen. Die Gründe dafür entsprachen den Überlegungen, die schon im Zeitpunkt der ersten Konzessionsvergabe maßgebend waren. Die erforderlichen Rechtsgrundlagen waren dafür in derselben Weise gegeben wie bereits bei der erstmaligen Vergabe der Konzession.

2.14.8. Der Landesrechnungshof hat zu allen damit verbundenen Fragen unter dem 11.08.1988 schriftlich Stellung genommen und diese Stellungnahme vor dem Untersuchungsausschuß erläutert. Der Landesrechnungshof führte u.a. aus (S.9 des Gutachtens):

„Obwohl die Gaststätten-KG rechtlich und wirtschaftlich ein ausgegliederter Teil der Spielbank-KG war, stellte der Minister des Innern keine entsprechende Aufsicht sicher.

Insbesondere die enge Verknüpfung durch die leitenden Personen, das Fehlen jeder internen Kontrollmöglichkeit sowie schließlich die Bürgschafts- und Verlustabdeckungsverpflichtungen der Spielbank-KG zugunsten der Gaststätten-KG verdeutlichen die unmittelbaren Folgen, die das Geschäftsgebaren der Tochtergesellschaft für die Spielbank-KG mitsichbringen konnten. Gerade die Umstände und Vereinbarungen bargen Gefahren für die Wahrung der Grundsätze strengster Solidität bei der Spielbank in sich. Die Beantwortung der Kernfrage der Aufsicht, ob die Spielbank-KG die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bietet, hing daher entscheidend auch von der Geschäftsführung der Gaststätten-KG ab.

Das Grundanliegen des Konzessionsvertrages, der Aufsicht alle mit dem Betrieb der Spielbank zusammenhängenden Vorgänge durchschaubar zu machen, wäre nur zu gewährleisten gewesen, wenn die ministerielle Aufsicht wenigstens in gleicher Weise auf die Gaststätten-KG ausgedehnt worden wäre.

Dem Minister des Innern waren Planung und Gründung der Gaststätten-KG, die personellen Verschränkungen, die Verlustabdeckung und die beabsichtigten Bürgschaftsübernahmen durch die Spielbank-KG aufgrund der Teilnahme seiner Vertreter an den Aufsichtsratssitzungen und Gesellschafterversammlungen der Spielbank-KG und der Niederschriften über diese Sitzungen seit 1977 bekannt. Der Minister des Innern nahm die Gründung der Gaststätten-KG mitsamt allen ihren Modalitäten hin; er hielt sie für eine außerhalb seiner Spielbankaufsicht liegende gesellschaftsinterne Angelegenheit.

Diese Auffassung ist unbegreiflich, auch deswegen, weil die Treuarbeit in ihrem grundlegenden Gutachten von 1974 den Minister des Innern auf die Notwendigkeit aufmerksam gemacht hatte, die Aufsicht auch auf etwaige Tochtergesellschaften einer Spielbankgesellschaft auszudehnen und zu erwägen, ob nicht für

derartige Vorgänge bereits eine Klausel in das seinerzeit vorbereitete Vertragswerk aufgenommen werden sollte.

In dem Versäumnis des Ministers des Innern, sich die Aufsicht über die Gaststätten-KG zu sichern, liegt ein schwerer Verstoß gegen seine Aufsichtspflicht.“

Diesen Darlegungen ist uneingeschränkt zu folgen.

Teil 3: Frage 2 des Untersuchungsauftrages

Aufgrund der Frage 2 des Auftrages war zu untersuchen, „ob die Ausgestaltung der staatlichen Aufsicht den Erfordernissen entsprach“.

Vorbemerkung: Dieser Teil des Untersuchungsauftrages enthält eine generalklauselartige abstrakte Frage, die letztlich aber wie die weiteren Teilaufträge die Vorgänge um die Spielbank Hannover (insbesondere Frage 4) im Blick hat. Obwohl es deshalb naheliegt, diese Frage erst als Resümé der weiteren Teilaufträge zu beantworten, können an dieser Stelle Zweck und Umfang der Spielbankaufsicht dargestellt werden.

3.1. Welchen Zwecken dient die Spielbankaufsicht? Verlangt sie eine umfassende Beobachtung des Spielbankbetriebs zur Abwehr jeder Art von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die vom Betrieb einer Spielbank ausgehen können?

3.1.1. Das Spielbankgesetz erlaubt abweichend von den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen die Durchführung von Glücksspielen. Als Ausnahmevorschrift von dem grundsätzlich geltenden strafrechtlichen Verbot verlangt es höchste Aufmerksamkeit im Blick auf alle Schutzzwecke, die das strafrechtliche Verbot im Auge hat. Dazu gehören der Schutz der Spieler vor Vermögensgefährdung und Ausbeutung, jedenfalls aber die Absicherung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebs und die Vermeidung von Anschluß- und Begleitkriminalität.

3.1.2. Die Einordnung des Spielbankrechts als Teilbereich des Rechts der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedeutet deshalb keinesfalls, daß sich Gesetzgeber und Spielbankaufsicht aus den Problemen herauszuhalten hätten, die sich aus einer unsoliden Führung einer einmal konzessionierten Spielbankgesellschaft ergeben. Vielmehr sind umfassend alle Umstände Gegenstand der Spielbankaufsicht, aus denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung folgen könnte auch dann von der Spielbankaufsicht erfaßt, wenn sie ihren Ursprung in dem privatwirtschaftlichen Verhalten der Spielbankgesellschaft, ihrer Geschäftsführer, Gesellschafter oder Kunden haben.

3.1.3. Die im Konzessionsvertrag festgelegten verwaltungsrechtlichen Bedingungen und Auflagen sind untrennbarer Bestandteil der Konzession. Sie bieten eine unmittelbar geltende öffentlich-rechtliche Grundlage zur Durchführung der Spielbankaufsicht. Ihre Einhaltung kann mit allen Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsrechts durchgesetzt werden. Die Verletzung des Konzessionsvertrages berechtigt letztlich zum Widerruf der Konzession.

3.1.4. Für eine effektive Handhabung der umfassend zu verstehenden Spielbankaufsicht enthalten alle in Niedersachsen geschlossenen Konzessionsverträge ein umfangreiches, abgestuftes und ausreichendes Instrumentarium.

3.2. Hat die Spielbankaufsicht in diesem Rahmen Gefahren zu berücksichtigen, die sich aus dem Verlust der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Betreibergesellschaft, der mit ihr verbundenen Unternehmen und der einzelnen Gesellschafter ergeben?

3.2.1. In Anbetracht der besonderen Schutzzwecke des Spielbankrechts bestehen keine Gründe für die Annahme, der Spielbankunternehmer sei einer weniger weitreichenden Kontrolle und Aufsicht als andere Gewerbetreibende unterworfen.

3.2.2. Es ist im Gewerberecht durchaus anerkannt, daß zu den objektiven Bedingungen für die Ausübung eines Gewerbes der Nachweis eines bestimmten Betriebskapitals gehört. Das gilt jedenfalls dann, wenn das betreffende Gewerbe den Kunden in besonderer Weise von der Solvenz des Gewerbetreibenden abhängig macht. Es besteht kein Grund zu der Annahme, daß dieses Prinzip für den Bereich der Spielbanken keine Anwendung fände.

3.2.3. Nach § 2 Abs. 1 des Spielbankgesetzes und den Bestimmungen des Konzessionsvertrages hat der Spielbankunternehmer „strengste Solidität“ zu wahren. Dabei handelt es sich um einen eher noch schärfer wirkenden Begriff als den im allgemeinen Gewerberecht gebräuchlichen Ausdruck „Zuverlässigkeit“.

3.2.4. Der Grundsatz strengster Solidität ist schon dann berührt, wenn die Betriebsführung „einen Mangel an wirtschaftlichem und sozialem Verantwortungsbewußtsein“ offenbart (BVerwG DÖV 1958, S. 548). Als typischer Sachverhalt dafür ist in der Rechtsprechung u.a. anerkannt, daß der Gewerbetreibende nachhaltig seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder hartnäckig und in erheblicher Weise die für seine Betriebsführung einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verletzt (BVerwG VerwRspr. 16, S. 983, DVBl. 1966, S. 443; BVerwGE 23, 280; 28, 202).

3.2.5. Die Spielbankaufsicht hatte jederzeit mit dem ihr durch Gesetz und Konzessionsvertrag zur Verfügung gestellten Instrumentarium zu gewährleisten, daß diese Grenzen beim Betrieb der niedersächsischen Spielbanken nicht überschritten werden. Sie hatte deshalb auch die wirtschaftliche Situation der Spielbankgesellschaft und der mit ihr verbundenen Unternehmen laufend zu beobachten und die jeweils zur Einhaltung „strengster Solidität“ notwendigen Maßnahmen abgestuft bis zum Konzessionsentzug zu treffen.

3.3. Bedurfte es einer ins einzelne gehenden Regelung der Aufsichtsbefugnisse im Spielbankgesetz?

Einer ins einzelne gehenden Regelung der Aufsichtsbefugnisse im Spielbankgesetz bedurfte es nicht, denn die notwendigen Aufsichtsrechte konnten in dem jeweiligen öffentlich-rechtlichen Konzessionsvertrag verankert werden. Dies ist auch geschehen.

3.4. Entsprachen die Regelungen der Konzessionsverträge den gesetzlichen Bestimmungen? Waren sie für die Abwehr von Gefahren ausreichend?

Die in den Konzessionsverträgen enthaltenen Aufsichtsrechte entsprachen den gesetzlichen Vorgaben und waren zur Abwehr aller einschlägigen Gefahren ausreichend. Die beabsichtigte Neuregelung des Spielbankrechts in Niedersachsen geht über die bisherigen Regelungen deshalb auch nicht hinaus.

3.5. In welchem Umfang entsprachen die nach Gesetz und Konzessionsvertrag bestehenden Aufsichtsrechte zugleich einer gesetzlichen Pflicht der Aufsichtsbehörde, diese Aufsichtsbefugnisse auch einzusetzen? Bestand eine ständige Pflicht zur Sachaufklärung hinsichtlich des weiteren Bestandes von persönlicher und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Spielbankgesellschaften, der mit ihnen verbundenen Unternehmen und der einzelnen Gesellschafter?

3.5.1. Die in den Konzessionsverträgen enthaltenen Rechte der Aufsichtsbehörde sind ein Spiegelbild ihrer Aufsichtspflichten. Sie stellen nichts anderes als ein abgestuftes Instrumentarium dafür dar, um die Schutzzwecke des Strafgesetzbuches durchzusetzen und Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

3.5.2. Diese Ziele sind nur erreichbar, wenn die Aufsichtsbehörde zunächst von den ihr zustehenden Informationsrechten Gebrauch macht und auf der Grundlage der so gewonnenen Kenntnisse handelt.

3.5.3. Es bestand daher eine ständige Pflicht der Spielbankaufsicht zur Sachaufklärung hinsichtlich des weiteren Bestandes von persönlicher und wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Spielbankgesellschaften und der mit ihnen verbundenen Unternehmen.

3.5.4. Diese Sachaufklärungspflicht bestand hinsichtlich der einzelnen Gesellschafter jedenfalls dann, wenn sie – wie Marian Felsenstein – eine beherrschende Stellung innerhalb der Gesellschaft besaßen. Sie bestand ferner im Falle Felsensteins deshalb, weil die Aufsichtsbehörde selbst alle gesellschaftsrechtlichen und wirtschaftlichen Veränderungen genehmigt oder mindestens widerspruchlos zur Kenntnis genommen hatte, auf denen die beherrschende Position Felsensteins beruhte.

3.6. Hatte die Spielbankaufsicht die Verpflichtung, sich ständig darüber zu informieren, ob die Spielbankgesellschaften, mit ihnen verbundene Unternehmen und einzelne Gesellschafter den Grundsätzen „strengster Solidität“ genügten, und die Einhaltung dieser Grundsätze notfalls durch Aufsichtsmaßnahmen zu erzwingen?

Die Spielbankaufsicht hatte die Verpflichtung, sich ständig darüber zu informieren, ob die Spielbankgesellschaften, mit ihnen verbundene Unternehmen und einzelne Gesellschafter den Grundsätzen „strengster Solidität“ genügten, und die Einhaltung dieser Grundsätze notfalls durch Aufsichtsmaßnahmen zu erzwingen.

Der Landesrechnungshof hat sich zu den Punkten 3.1. bis 3.6. in folgender Weise geäußert (Gutachten vom 11.08.1988, S. 24):

„Wie den Akten zu entnehmen ist, haben sich die betroffenen Ministerien etwa ab Herbst 1985 Gedanken darüber gemacht, ob gegen die Spielbank-KG mit Aufsichtsmitteln vorgegangen werden müsse. Es haben darüber auch Gespräche stattgefunden. Trotz Drängens des Ministers der Finanzen war der Minister des Innern dagegen, Maßnahmen gegen die Spielbank oder deren Hauptrepräsentanten zu ergreifen. Die Gründe lagen – so ein Vermerk des Minister des Innern vom 11.10.1985 – in folgendem: die Toto-/Lotto-GmbH bzw. deren Tochtergesellschaft NLG verhandelte seit Anfang 1985 mit Herrn Felsenstein über die Veräußerung von Anteilen an der Spielbank-GmbH und der Spielbank-KG. In dieser Situation sah der Minister des Innern, abgesehen von Konfliktmöglichkeiten für die Beamten, die die Aufsicht über die Spielbanken und

gleichzeitig Aufsichtsratssitze in den Toto-Lotto-Gesellschaften wahrnahmen, die Gefahr, es könne der Eindruck entstehen, die Spielbankaufsicht werde als Druckmittel im Interesse der Toto-Lotto-Gesellschaften eingesetzt. Diesen Standpunkt hat der Minister des Innern bis zum Schluß beibehalten.

Mit dieser Begründung durften Aufsichtsmaßnahmen nicht unterbleiben. Im Ordnungsrecht gilt zwar für die Frage, ob und ggf. auf welche Weise die Behörde tätig werden soll, das Opportunitätsprinzip. Das aber bedeutet keine freie Entscheidungsmöglichkeit, sondern Ermessensgebrauch nach sachgerechten, d.h. solchen Erwägungen, die mit der Erfüllung der Aufgabe vereinbar sind. Der Umfang des Handlungsermessens bemißt sich im Einzelfall nach der Art der Aufgabe und ihrer ordnungsgemäßen Erfüllung: Entscheidend ist allein, ob die Untätigkeit im Hinblick auf die spezifische Gefahr für das zu schützende Rechtsgut noch vertretbar erscheint oder nicht; dabei schrumpft der Ermessensspielraum proportional zur Intensität der Gefahr und der Bedeutung des Schutzgutes.

Daraus ergeben sich eine Reihe von Folgerungen: einmal haben bei der Prüfung der hier beschriebenen Ermessensfrage fiskalische Erwägungen oder Erwägungen aufgrund fiskalischer Bindungen des Staates als sachfremd auszuschneiden. Zum anderen dürfen solche Erwägungen nicht dazu führen, daß nicht einmal die erforderliche Sachaufklärung als Voraussetzung für weitergehende Entscheidungen stattfindet. Und schließlich dürfen solche Erwägungen keinesfalls jegliche Aktivitäten für einen längeren Zeitabschnitt lahmlegen.“

3.7. Welche Aufsichtsmittel standen dem Innenministerium hierfür nach Gesetz und Konzessionsvertrag zur Verfügung? Waren diese Mittel ausreichend?

Der Spielbankaufsicht standen die in Abschnitt 4.1 des Sachberichts dargestellten Aufsichtsmittel zur Verfügung. Diese Mittel genügten, um die Einhaltung der Grundsätze „strengster Solidität“ zu erzwingen.

3.8. Hatte die Aufsichtsbehörde insbesondere die Pflicht, für eine ordnungsgemäße Funktion und Besetzung der Kontrollorgane der Spielbankgesellschaften sowie für die pünktliche Vorlage von Geschäftsberichten, Bilanzen und Abschlüssen zu sorgen?

3.8.1. Der Aufsichtsrat der Spielbank Hannover war seit dem Tode von Ludwig Liebs nicht mehr ordnungsgemäß besetzt. Da es sich um das einzige innergesellschaftliche Kontrollgremium handelte, war dessen ordnungsgemäße Besetzung besonders wichtig.

3.8.2. Die Spielbankaufsicht hatte davon auch Kenntnis und versäumte es, die Wiederbesetzung des Aufsichtsratssitzes durchzusetzen, denn die im übrigen fehlgeschlagene Wiederbesetzung mit Dr. Wallner erfolgte erst am 05.11.1986, also 18 Monate nach dem Tode von Liebs. Der Minister des Innern hat seine Aufsichtspflicht dadurch in grober Weise verletzt (ebenso Bericht des Landesrechnungshofs vom 11.08.1988, S. 15).

3.8.3. Die Spielbankaufsicht ließ zu, daß Aufsichtsratssitzungen über Jahre hinweg überhaupt nicht stattfanden. Der Minister des Innern ließ dadurch zu, daß der Aufsichtsrat seine Funktion als kollegiales Kontrollorgan nicht wahrnahm. Der Minister des Innern hat dadurch seine Aufsichtspflicht verletzt (ebenso Bericht des Landesrechnungshofs, a.a.O., S. 16).

3.8.4. Der Innenminister nahm außerdem tatenlos hin, daß unter Umgehung des Konzessions- und des Gesellschaftsvertrages sogenannte Aufsichtsratsbesprechungen stattfanden. Durch solche Besprechungen werden Umgehungstatbestände im Sinne des § 1 Abs. 3 Konzessionsvertrag mit dem Ergebnis geschaffen, daß die Aufsichtsbehörden daran gehindert sind, die in der Teilnahme an Aufsichtsratsitzungen liegenden Steuerungs- und Informationsmöglichkeiten wahrzunehmen (Landesrechnungshof, ebd.)

3.8.5. Darüber hinaus nahm der Minister des Innern hin, daß auch keine Gesellschafterversammlungen stattfanden. Sie hätten in Verbindung mit dem Teilnahme- und Rederecht des Ministers ausreichend Gelegenheit geboten, auf eine Korrektur in der Geschäftsführung hinzuwirken. Notfalls hätte allen Gesellschaftern deutlich gemacht werden können, daß eine Fortsetzung des unsoliden Geschäftsgebarens der Spielbank-KG letztlich zum Konzessionsentzug führen würde. Dieser Auffassung ist das Innenministerium im Oktober 1987, damit allerdings erheblich zu spät, gefolgt.

3.8.6. Die Spielbankaufsicht hatte jahrelang Kenntnis davon, daß keine testierten Bilanzen und Abschlüsse der Spielbank-KG und der Maschsee-KG vorlagen. Bilanzen und Abschlüsse sowie ihre vorherige Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer waren selbstverständlich unabdingbare Voraussetzungen, um sich über den Fortbestand der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit der verbundenen Gesellschaften Klarheit zu verschaffen. Der Landesrechnungshof hat dazu u.a. ausgeführt (Bericht vom 11.08.1988, S. 20):

„Der Minister des Innern hat seine Aufsichtspflicht verletzt, indem er aufgrund der Jahresabschlüsse für 1983 und 1984 nicht nachdrücklicher tätig geworden ist und sich hinsichtlich des Jahresabschlusses für 1985 erneut hat hinhalten lassen, durch den dann offenbar geworden ist, daß die Gaststätten-KG wiederum keinen Jahresabschluß gefertigt hatte. Wegen der schon früher dargestellten und erhebliche Manipulationsgefahren begründenden rechtlichen, wirtschaftlichen und personellen Verknüpfung zwischen der Gaststätten-KG und der Spielbank-KG stand auch ihre ordnungsgemäße Geschäftsführung auf dem Spiel. Da Auskunftsverlangen versagt hatten, ergaben sich massive Zweifel an der Solidität der Geschäftsverbindungen zur Gaststätten-KG und damit zugleich Bedenken gegen die Geschäftsführung der Spielbank-KG. Zur Vorbereitung von Aufsichtsmaßnahmen war es deshalb unabweisbar, bei der Spielbank-KG auch bezüglich der Gaststätten-KG örtliche Prüfungen durch Beauftragte der Aufsichtsbehörden oder durch einen Wirtschaftsprüfer durchführen zu lassen. Geschehen ist jedoch nichts derartiges.“

Auch insoweit ist den Darlegungen des Landesrechnungshofs ohne jede Einschränkung zu folgen.

3.8.7. Die Spielbankaufsicht war berechtigt, eine Prüfung durchzusetzen. Sie hatte nach dem Konzessionsvertrag selbst das Recht zur Einsichtnahme in sämtliche Geschäftsunterlagen. Sie konnte nach Kenntnisnahme von den hohen Verbindlichkeiten Felsensteins und in Anbetracht des offensichtlich Finanzierungszwecken dienenden Anteilshandels eine Liquiditätsprüfung durchführen, wie es – zu spät – Anfang November 1987 auch tatsächlich geschah.

Teil 4: Frage 3 des Untersuchungsauftrages

Danach war zu untersuchen, „ob das Geschäftsgebaren der Spielbank Hannover/Bad Pyrmont, ihrer Organe und der mit ihr verbundenen Unternehmen ordnungsgemäß erfolgte“.

4.1. Bestanden Anhaltspunkte dafür, daß das Geschäftsgebaren der Spielbank Hannover in den ersten Betriebsjahren bis zur endgültigen Entscheidung über die Verlängerung der Konzession nicht den Anforderungen des Spielbankgesetzes und des Konzessionsvertrages entsprach?

Aus den Unterlagen und Zeugenvernehmungen haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, daß das Geschäftsgebaren der Spielbank-KG schon in den ersten Betriebsjahren (bis etwa 1977) nicht den Anforderungen entsprochen hätte. Allerdings sind schon in dieser Zeit erste Tatbestände geschaffen worden, die für die Spielbankaufsicht Anlaß zu äußerster Sorgfalt gaben, zumal solche Aspekte schon bei der Konzessionsvergabe eine Rolle spielten. So fehlte der Spielbank-KG seit dem Ausscheiden von Liebs aus der Spielbankgeschäftsführung im August 1976 ein erfahrener Spielbankmanager. Hinzu kam, daß Felsenstein gleichzeitig einen beträchtlichen Teil der Anteile von Liebs erwarb und so den Grundstein für seine beherrschende Stellung in der Spielbank-KG legte. Schließlich gab auch das Bauvorhaben für ein eigenes Casino-Gebäude mit seinen hohen und sich steigernden Baukosten Anlaß für eine besonders exakte Beobachtung der Entwicklung. Weder aus den Unterlagen noch aus den Zeugenvernehmungen haben sich aber Anhaltspunkte dafür ergeben, daß das Innenministerium aus dieser Entwicklung Konsequenzen für die Spielbankaufsicht zog.

4.2. Wie ist der Verlustübernahmevertrag zwischen Maschsee-KG und Spielbank-KG unter dem Gesichtspunkt einer effektiven Spielbankaufsicht zu beurteilen?

Die Tatsache eines Verlustübernahmevertrages zwischen der Spielbank-KG und der Maschsee-KG war, für sich allein betrachtet, kein ungewöhnlicher Vorgang. Besondere Aufmerksamkeit verlangte diese Konstruktion aber insbesondere deshalb, weil

- Felsenstein inzwischen eine beherrschende Stellung in der Spielbank-KG gewonnen hatte,
- die geschäftsführende Maschsee-GmbH ausschließlich aus den Gesellschaftern Felsenstein und Liebs bestand,
- zwischen den beiden Gesellschaftern der Maschsee-GmbH eine Vereinbarung dahin bestand, daß Felsenstein nach einem Ausscheiden von Liebs alleiniger Gesellschafter der Maschsee-GmbH würde,
- ein eigenes Aufsichtsgremium für den Bereich der Maschsee-GmbH & Co. KG nicht bestand,
- Felsenstein selbst den Vorsitz in dem einzigen Aufsichtsgremium der Spielbank-KG führte,
- Felsenstein alleiniger Geschäftsführer der Maschsee-GmbH war,

- die Maschsee-GmbH & Co. KG jeden entstehenden Verlust bei nur geringfügiger eigener Kapitalausstattung auf die Spielbank-KG abwälzen durfte,
- die Maschsee-GmbH & Co. KG über das Spielbankgebäude und über die Spielautomaten verfügte.

Eine effektive Spielbankaufsicht erforderte deshalb von Anfang an eine Einbeziehung des mit der Spielbank-KG verbundenen Unternehmens Maschsee-GmbH & Co. KG in die Spielbankaufsicht.

4.3. Bestanden Anhaltspunkte dafür, daß der Spielbank-KG seit der Gründung der Maschsee-KG Finanzmittel entzogen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Spielbank-KG dadurch beeinträchtigt wurde?

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme bestanden im Zeitpunkt der Gründung der Maschsee-KG noch keine Anhaltspunkte dafür, daß der Spielbank-KG über ihre Verbindung zur Maschsee-KG Finanzmittel in ungerechtfertigter Höhe entzogen würden. Die dem Innenministerium bekannte exzessive Spielleidenschaft Felsensteins, die 1982 Veranlassung zu einer Änderung der Spielordnung gab, gab zusammen mit Erkenntnissen über Schulden Felsensteins, Vollstreckungsversuche seiner Gläubiger sowie den auffälligen Anteils- und Unterbeteiligungsverkäufen allen Anlaß, die finanzielle Verhältnisse und das Geschäftsgebaren der Spielbank in Augenschein zu nehmen. Dazu bestand umso mehr Anlaß, als die Spielbank-KG ihre Bilanzen und Abschlüsse nicht mehr rechtzeitig, nicht mehr uneingeschränkt testiert und schließlich gar nicht mehr vorlegte.

Die Spielbankaufsicht hatte gemäß § 10 Abs. 2 des Konzessionsvertrages jede Möglichkeit zur Sachaufklärung, denn nach dieser Vorschrift waren Beauftragten des Innenministers und/oder des Finanzministers „jederzeit die geforderten Auskünfte über den gesamten Geschäfts- und Spielbetrieb, die Bücher, Aufzeichnungen einschließlich der Gesellschafter- und Aufsichtsratsbeschlüsse, die Geschäftspapiere, Urkunden, Barbestände und Troncbestände zu geben“.

Die Verflechtung zwischen Maschsee-KG und Spielbank-KG legte nahe, daß Felsenstein die Leistungsfähigkeit der Spielbank-KG gerade über diesen Weg beeinträchtigte. Eine Prüfung der Spielbank-KG hätte, wie die Aussage der Zeugin Wehrhahn eindrucksvoll bestätigt hat, schon 1984 Klarheit über diese Frage geschaffen.

4.4. Wie ist die verspätete und ausbleibende Vorlage von Geschäftsberichten, Bilanzen und Abschlüssen zu beurteilen?

Nach § 10 Abs. 1 des Konzessionsvertrages hatte die Spielbank-KG dem Innenministerium und dem Finanzministerium „laufend Abschriften der mit dem Testat eines Wirtschaftsprüfers versehenen Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen mit Erläuterungen der wichtigsten Bilanzpositionen sowie sämtliche Prüfungsberichte des Wirtschaftsprüfers unaufgefordert vorzulegen“.

Nach § 9 des GmbH-Gesellschaftsvertrages, der nach § 1 Abs. 3 des Konzessionsvertrages der Genehmigung durch den Innenminister bedurfte, waren die Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnung binnen drei Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres aufzustellen. Im Ergebnis gleiche Vorschriften enthielt § 8 Satz 1 des KG-Gesellschaftsvertrages.

Die Spielbank GmbH & Co. KG hat gegen diese Verpflichtung aus dem Konzessionsvertrag jahrelang beharrlich verstoßen und die Bilanzen sowie weiteren Unterlagen weit verspätet, unvollständig und schließlich überhaupt nicht mehr vorgelegt. Testate enthielten Einschränkungen (Beanstandungen), die nicht ausgeräumt wurden.

Dieser Tatbestand begründete nicht nur massive Zweifel an einem ordnungsgemäßen Geschäftsgebaren der Spielbank-KG, sondern stellte eine selbständige Verletzung des Konzessionsvertrages dar und hätte, jedenfalls bei beharrlichen Verstößen wie im vorliegenden Fall, auch zum Widerruf der Konzession berechtigt. Eine vorausgehende Prüfung durch Beauftragte der Aufsichtsbehörden oder einen Wirtschaftsprüfer und eine Androhung des Konzessionsentzuges hätte zur Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände entscheidend beitragen können.

In § 14 Abs. 2 Nr. 3 des Konzessionsvertrages heißt es dazu ausdrücklich, daß der Innenminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister die Konzession ganz oder teilweise widerrufen kann, wenn die Spielbank-KG „eine mit der Konzession verbundene Auflage trotz Mahnung nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt“.

4.5. Entsprach die Verrechnung von Verlusten der Maschsee-KG über das Konto Nr. 2680 einem ordnungsgemäßen Geschäftsgebaren? Entsprach dieses Verfahren den gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften?

Nach § 7 Abs. 1 des Konzessionsvertrages werden mit der Spielbankabgabe nur solche Steuern abgegolten, die unmittelbar mit dem Betrieb der Spielbank zusammenhängen. Eine globale Verrechnung von Verlusten aus dem Betrieb der Maschsee-KG war grundsätzlich geeignet, diese Regelung zu unterlaufen. Deshalb bestimmt § 7 Abs. 3 des Konzessionsvertrages folgerichtig, daß sich die Spielbank-KG verpflichtete, andere Geschäftsvorfälle „gesondert und getrennt im Rahmen einer den kaufmännischen Grundsätzen entsprechenden ordnungsgemäßen Buchführung zu verbuchen“.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme leistete die Spielbank-KG Zahlungen unter Verrechnung über das Konto Nr. 2680 aufgrund entsprechender Anforderungen durch Felsenstein, ohne daß dafür im einzelnen Belege vorhanden waren. Diese Vorgehensweise ermöglichte Umgehungsgeschäfte jeder Art.

Außerdem war nach § 2 Abs. 1 Satz 2 des Konzessionsvertrages die Vergabe von Darlehen an Gesellschafter unzulässig.

Die Beweisaufnahme hat dazu ergeben:

4.5.1. Felsenstein hatte zwar nicht die Befugnis, Schecks direkt auf die Spielbank auszustellen, er erhielt aber Barbeträge über die Spielkassen und von Bankkonten der Spielbank. Felsenstein übergab der Spielbank Hannover dafür (Gegen-) Schecks, die zu Lasten von Konten der Maschsee-KG, der Nylon- Vitrine oder dritter Personen und Unternehmen gezogen waren (Fremdschecks). Darunter befanden sich auch Schecks aus dem Steintormilieu. Felsenstein zahlte ferner in anderen in- und ausländischen Spielbanken mit Privatschecks und Schecks seiner Textilunternehmungen, die der Spielbank Hannover präsentiert und von ihr eingelöst wurden.

4.5.2. Die Spielbank löste die ihr von Felsenstein übergebenen Schecks zunächst ein. Ab 1985 häuften sich die Anweisungen (der Spielbankgeschäftsführung), Schecks von Felsenstein und Fremdschecks nicht zu präsentieren. Ein weiterer Teil der von Felsenstein an die Spielbank übergebenen Schecks wurde bei Präsentation von den Banken nicht eingelöst, weil die entsprechende Deckung für Schecks der Nylon-Vitrine fehlte.

4.5.3. Buchhalterisch wurden die entsprechenden Beträge Felsensteins (hausinternem) Konto vierteljährlich zuzüglich der entstandenen Zinsen einschließlich der auf seinen Aktivitäten beruhenden Kontokorrentzinsen belastet.

4.5.4. Aus der Buchhaltung ging hervor, daß der Anteil Felsensteins an der Position „Spielerdarlehen“ über die Jahre hinweg erheblich zunahm und schon 1983 den größten Teil der ausgewiesenen 1.200.000 DM umfaßte.

4.5.5. 1984/1985 wurde der (erfolglose?) Versuch unternommen, einen Ausgleich aus dem Verkauf von Privatgrundstücken Felsensteins in Bad Nenndorf zu schaffen. Die Spielbank-KG hoffte auf Zahlungen in Höhe von 2.000.000 bis 2.500.000 DM, die den Jahresabschlußsaldo Felsensteins 1984 noch abgedeckt hätten.

4.5.6. Die entnommenen Beträge schwankten zwischen 10.000 DM und 100.000 DM täglich. Die Quote der nicht eingelösten Schecks wuchs. Darauf beruhte der „enorme Liquiditätsentzug“. Bis 1985 liefen bei der Spielbank KG etwa 6 Millionen DM auf.

4.5.7. Die Kreditaufwendungen der Maschsee-KG flossen in den Verlustausgleich zwischen Maschsee-KG und Spielbank-KG ein. Bereits in der letzten vorgelegten Bilanz (für 1982) war unter der Position „Sonstige Vermögensgegenstände“ eine nicht benannte Forderung in Höhe von 1.300.000 bis 1.500.000 DM enthalten. Dabei handelte es sich um eine Forderung gegen Felsenstein.

4.5.8. Die Verlustausgleichszahlungen der Spielbank-KG für die Maschsee-KG wurden vorab ausgezahlt, obwohl die Bilanzen nicht mehr vorlagen. Für die Buchhaltung der Spielbank war nicht nachvollziehbar, wie sich die von der Maschsee-KG an die Spielbank-KG für den Verlustausgleich übermittelten Zahlen zusammensetzten.

4.5.9. Außerdem mußte die Spielbank-KG Wechsel entweder für die Maschsee-KG oder für Felsenstein aufnehmen, die nicht mehr zur Gutschrift gelangten.

4.5.10. Vorabauszahlungen auf die Aufsichtsratsvergütung waren vermutlich nicht durch den Aufsichtsrat genehmigt.

4.5.11. Gesellschafter, die nicht dem Aufsichtsrat angehörten, erhielten keine Informationen über die Finanzlage der Gesellschaft. Knörr sei grundsätzlich unterrichtet gewesen, jedoch nicht über Details.

4.5.12. In monatlichen Aufstellungen wurden alle Verfügungen Felsensteins festgehalten. Zu diesen in den Akten der Spielbank befindlichen Unterlagen gehörten Fotokopien der Verfügungen und Quittungen.

4.5.13. Felsenstein unterzeichnete für die Spielbank- Jahresabschlüsse 1985 und 1986 Abtretungserklärungen mit dem Inhalt, daß die Forderungen der Spielbank gegen Felsenstein an die Maschsee-KG übergingen. Dabei handelte es sich um die

Summen, die er jeweils zu dem Stichtag hätte zahlen müssen, um sein Konto auszugleichen. Die Geschäftsführung beschloß zusammen mit dem Aufsichtsrat, was mit den Abtretungserklärungen oder dem Saldo zu geschehen habe. Der endgültige Jahresabschluß für die Jahre 1985 und 1986 lag bis zum Zusammenbruch der Spielbank noch nicht vor. Diese Abtretungserklärungen beliefen sich auf 3.059.548,49 DM für 1985 und 4.788.907,00 DM für 1986. Für 1987 ergab sich ein Betrag von 5.461.433,83 DM.

4.6. Sind Spielbankabgaben, Sozialversicherungsbeiträge, andere Abgaben, Löhne und Gehälter und Gewinnausschüttungen pünktlich geleistet worden? In welchen Fällen, zu welchen Zeitpunkten und in welcher Höhe sind gesetzliche Abgaben nicht oder verspätet gezahlt worden?

Nach Auskunft des Konkursverwalters der Spielbank-KG Krinke vor dem Untersuchungsausschuß haben sich folgende Rückstände ergeben:

Spielbankabgabe	2.000.000 DM
Lohnsteuer FA Hannover/Nord	98.000 DM
AOK Hannover	66.000 DM
AOK Hameln/Pyrmont	22.000 DM
DAK Hannover	38.000 DM
Barmer Ersatzkasse	44.000 DM
KKH	9.000 DM
Techniker Krankenkasse	16.000 DM
Buchdrucker Krankenkasse	2.100 DM
Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse	782 DM

Zumindest wegen eines Teils dieser Positionen kam es zu gerichtlichen Auseinandersetzungen, an denen die Spielbank-KG, das Land Niedersachsen, aber auch die Belegschaft der Spielbank beteiligt sind. Die Verfahren sind noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

Teil 5: Frage 4 des Untersuchungsauftrages

Danach war zu untersuchen, „ob die Wahrnehmung der Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten der Spielbankaufsicht pflichtgemäß erfolgte, welche Maßnahmen vorgenommen wurden und ob diese geeignet waren, ein ordnungsgemäßes Geschäftsgebaren sicherzustellen“.

5.1. Welche Aufsichtsmittel wurden in der Praxis des Spielbankreferats genutzt?

Das Innenministerium hat eine ganze Reihe der ihm nach dem Konzessionsvertrag zu Gebote stehenden Aufsichtsmittel genutzt. Es prüfte und genehmigte den Wechsel von Geschäftsführern. Es hat ferner von seinem Genehmigungsrecht bei Kapitalübertragungen Gebrauch gemacht, die Vergabe von Unterbeteiligungen sowie die Bonität von Kaufbewerbern geprüft (z.B. Bleeke, Onken, Löbbbecke) und in einzelnen Fällen Beteiligungsveränderungen verhindert (Bleeke, Löbbbecke). Darüber hinaus wurde 1976/77 generell bei allen Spielbanken die Veränderung der Beteiligungsverhältnisse abgefragt. Im Zuge der weiteren Entwicklung bestellte das Innenministerium in zahlreichen Fällen die Spielbankgeschäftsführer und den Aufsichtsratsvorsitzenden zu Stellungnahmen in das Ministerium. Außerdem nahmen Vertreter des Ministeriums an Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen, soweit diese stattfanden, teil. Schließlich zog man Erkundigungen über die Kenntnisse der Finanzbehörden ein, wobei zur Wahrung des Steuerge-

heimnisses der Spielbankgeschäftsführung die Erteilung einer entsprechenden Auskunft zur Auflage gemacht wurde.

In der Schlußphase verlangte das Innenministerium die Einberufung einer Gesellschafterversammlung, veranlaßte eine Liquiditätsprüfung, nahm Einsicht in Geschäftsunterlagen und setzte die Bestellung eines Sondergeschäftsführers durch.

5.2. Welche Maßnahmen wurden hinsichtlich des Fehlens von Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen, der verspäteten Vorlage von Geschäftsberichten, Bilanzen und Abschlüssen ergriffen?

Hinsichtlich der Durchführung von Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsratssitzungen wurden bis Ende Oktober 1987 keine besonderen Maßnahmen ergriffen. Die fehlenden Unterlagen wurden zwar wiederholt mündlich und schriftlich angemahnt, weitergehende Maßnahmen wurden jedoch nicht getroffen.

5.3. Bestand jederzeit eine präzise Kenntnis über den Kreis der Gesellschafter und Unterbeteiligten in der Spielbank-KG? Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um darüber Klarheit zu schaffen?

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß das Innenministerium seit 1977 keine zuverlässige Kenntnis über den Kreis der Kommanditisten und Unterbeteiligten besaß. Das Ministerium verzichtete darauf, notwendige Änderungen des Handelsregisters durchzusetzen.

5.4. Welche Maßnahmen wurden bei Bekanntwerden hoher Darlehensaufnahmen, Pfändungen und damit verbundenen Beschwerden der Gesellschafter getroffen?

Die gegen Felsenstein gerichteten Forderungen u.a. der Saarland-Spielbank, der H+H Casinobetriebe, der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, der Finanzbehörden führten lediglich zu wiederholten Gesprächen mit den Geschäftsführern Hinck und Menzel sowie Felsenstein selbst. Beschwerden von Gesellschaftern und anderen Spielbankgesellschaften blieben vergeblich und hatten keine darüber hinausgehenden konkreten Maßnahmen zur Folge.

5.5. Waren die getroffenen Maßnahmen geeignet, ein ordnungsgemäßes Geschäftsgebaren wiederherzustellen?

Die getroffenen Maßnahmen waren nicht geeignet, ein ordnungsgemäßes Geschäftsgebaren wiederherzustellen.

5.6. Hatte das Innenministerium die Möglichkeit, weitere Maßnahmen zu treffen?

Dem Innenministerium standen eine Reihe von Möglichkeiten zur Verfügung, weitere und erfolgversprechende Maßnahmen zu treffen. Das Ministerium hat davon in den letzten drei Wochen vor dem Entzug der Konzession auch Gebrauch gemacht, jedoch nunmehr ohne den gewünschten Erfolg noch erzielen zu können. So wurde eine Liquiditätsprüfung durchgeführt, eine Aufstellung über die vorhandenen Verbindlichkeiten erstellt, ein Sondergeschäftsführer eingesetzt und schließlich die Einberufung einer Gesellschafterversammlung vorgenommen.

5.7. Bestand dazu nach Gesetz und Konzessionsvertrag eine rechtliche Verpflichtung?

Ob das Innenministerium über das Recht hinaus, weitergehende Aufsichtsmaßnahmen zu ergreifen, auch eine entsprechende Verpflichtung hatte, ist in den Ver-

handlungen des Untersuchungsausschusses mit dem Landesrechnungshof, dem Innen- und dem Finanzministerium eingehend erörtert worden. Dazu lag ergänzend eine Stellungnahme des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes vor, die aber auf eine Würdigung des Sachverhalts verzichtete und lediglich die rechtlichen Grenzen von Aufsichtsbefugnissen und Aufsichtspflichten aus der Sicht des Dienstes umfaßte. Insbesondere erhob diese Stellungnahme ausdrücklich nicht den Anspruch darauf, die getroffenen und unterlassenen Maßnahmen nach ihrer Zweckmäßigkeit zu beurteilen.

Der Untersuchungsausschuß hat schließlich auf Vorschlag des Ausschußvorsitzenden eine zusammenfassende Darstellung der im einzelnen weit auseinanderklaffenden Rechtsmeinungen durch den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst erarbeiten lassen (Vermerk vom 08.09.1989).

Die juristische Auseinandersetzung spitzt sich danach auf die Frage zu, ob die Maßnahmen der Spielbankaufsicht so anzulegen waren, daß schon bei einem begründeten Verdacht einer Verletzung der im Konzessionsvertrag festgeschriebenen Grundsätze „strengster Solidität“ einzuschreiten, der tatsächliche Sachverhalt aufzuklären und die danach angemessenen Schritte zur Wahrung dieser Grundsätze zu unternehmen waren.

Die Ausschußminderheit bejaht diese Frage aus den Gründen, die in Ziffer 3.1. bis 3.8. dieser Bewertung bereits umschrieben sind. Ergänzend ist auf folgendes hinzuweisen:

Es ist nicht nachvollziehbar, wieso Sinn und Zweck der Spielbankaufsicht darauf beschränkt sein sollten, solange auf wirksame Maßnahmen zu verzichten, bis ein irreparabler Schaden eingetreten ist. Das ist nämlich auch dann der Fall, wenn wirksame Maßnahme erst ergriffen werden, wenn Verletzungen des Konzessionsvertrages – darum handelt es sich bei einer Geschäftsführung, die den Grundsätzen strengster Solidität nicht entspricht – so gravierende Folgen haben, daß nur noch der Entzug der Konzession möglich ist. Wenn das Auffassung des Gesetzgebers und des Innenministers bei Abschluß des Konzessionsvertrages gewesen wäre, dann hätten sich ins einzelne gehende Regelungen im Konzessionsvertrag von Anfang an erübrigt. Dann wäre es ausreichend gewesen, den Innenminister zu ermächtigen, die Konzession zu widerrufen, wenn die Spielbankabgabe nicht gezahlt oder die Sicherheit der Spieler nicht mehr gewährleistet sind. Eine derart pauschale und viel zu kurz greifende Regelung der Aufsichtsbefugnisse ist im Konzessionsvertrag aber gerade nicht enthalten.

Weder das Spielbankgesetz noch der Konzessionsvertrag beschränkten die Befugnisse des Ministeriums darauf, zu warten, bis alles zu spät war. Vielmehr lag der Schwerpunkt aller Regelungen gerade darin, eine solche Situation zu vermeiden und der Aufsichtsbehörde ein dafür geeignetes Instrumentarium an die Hand zu geben. Es war die Pflicht des Ministeriums, dieses Instrumentarium auch zu nutzen und zwar rechtzeitig.

Teil 6: Frage 5 des Untersuchungsauftrages

Danach war zu untersuchen, „durch welche Maßnahmen das Entstehen und die Folgen der Liquiditätsprobleme der Spielbank Hannover/Bad Pyrmont zu verhindern gewesen wären“.

6.1. Bestanden bereits Ende 1984 Liquiditätsprobleme bei der Spielbank-KG?

Bereits Ende 1984 bestanden gravierende Liquiditätsprobleme für die Spielbank GmbH & Co. KG. Dies hat die Beweisaufnahme mit der Aussage der seinerzeit von der Gesellschaft eingestellten Volkswirtin, Frau Wehrhahn, eindrucksvoll ergeben.

Frau Wehrhahn hat glaubhaft ausgesagt, daß sich die Finanzlage der Gesellschaft zunehmend verschlechtert habe. Schon im Jahre 1984 habe sie täglich einen Finanzstatus erstellen müssen, um die Zahlung der Spielbankabgabe und die Erfüllung der laufenden Verpflichtungen der Gesellschaft zu sichern. Wirtschaftlich ausgedrückt sei die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft schon ab Mitte 1984 nicht mehr voll gesichert gewesen, und zwar sowohl hinsichtlich der Abgabenzahlungen als auch bezüglich des weiteren Spielbetriebs. Grund dafür seien die Entnahmen Felsensteins in Millionenhöhe, zum geringen und überbrückbaren Teil auch die Ausstattung des Tronc gewesen, der für die Zahlung der Gehälter nicht ausgereicht habe.

6.2. Bestand der Verdacht einer Aushöhlung der Spielbankgesellschaft und damit die Gefahr eines Verlustes ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit? Seit wann waren ggf. Anhaltspunkte für einen solchen Verdacht gegeben?

Spätestens seit 1984 bestand der Verdacht einer Aushöhlung der Spielbankgesellschaft und damit die Gefahr eines Verlustes ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Davon ging insbesondere auch das Finanzministerium aus, denn die Verhandlungen zwischen Felsenstein und NLG wurden gerade auch deswegen aufgenommen, weil die schon erkennbaren Probleme der Spielbank durch die Übernahme einer Mehrheitsbeteiligung gelöst werden sollten.

6.3. Welche Möglichkeiten bestanden, den Verdacht von Liquiditätsabflüssen zu klären? Hatte die Aufsichtsbehörde das Recht, eine Liquiditätsprüfung durchzuführen?

Die Aufsichtsbehörden hatten ausreichende Möglichkeiten, den Verdacht von Liquiditätsabflüssen zu klären, denn sie waren berechtigt, sämtliche Geschäftsunterlagen einzusehen und alle notwendigen ergänzenden Auskünfte zu verlangen. Sie hätten schon zu diesem Zeitpunkt nicht anders ausfallen können, als es die Zeugin Wehrhahn vor dem Untersuchungsausschuß zum Ausdruck brachte. Insbesondere waren die Aufsichtsbehörden befugt, eine Liquiditätsprüfung entweder selbst oder durch einen Wirtschaftsprüfer durchführen zu lassen.

6.4. Bestanden Möglichkeiten, die Gesellschaft zur Wiederherstellung der notwendigen Liquidität zu zwingen und Vorkehrungen gegen weitere Liquiditätsverluste zu treffen?

Die Aufsichtsbehörden hatten das Recht, von der Gesellschaft alle notwendigen Schritte zur Wahrung und Wiederherstellung der notwendigen Liquidität zu verlangen. Das ergibt sich insbesondere aus den §§ 2, 3 und 5 des Konzessionsvertrages. Danach mußte das haftende Gesellschaftskapital in voller Höhe vorhanden sein und notfalls wieder aufgefüllt werden. Der Kapitaleinsatz mußte einem ordnungsgemäßen Spieleinsatz entsprechen, notfalls mußte das haftende Kapital auf eine angemessene Höhe gebracht oder sogar neue Gesellschafter aufgenommen werden. Die Sicherheit der Spielbankabgabe war in bar oder durch Bankbürgschaften oder durch mündelsichere Wertpapiere zu leisten. Schließlich war eine

Spielbankreserve von 700.000 DM in bar oder bei einem Kreditinstitut verfügbar zu halten.

Die Spielbankaufsicht hatte das Recht, jederzeit das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu prüfen und ihre Einhaltung von der gesamten Gesellschaft zu verlangen. Es ist kein Grund dafür ersichtlich, warum dem Aufsichtsrat und den weiteren Gesellschaftern Bedenken – beispielsweise im Rahmen einer Gesellschafterversammlung – nicht hätten mitgeteilt werden dürfen, um der Gesellschaft Gelegenheit zu geben, selbst die notwendigen Schritte zu unternehmen.

Teil 7: Frage 6 des Untersuchungsauftrages

Danach war zu untersuchen, „ob und in welchem Umfang die Wahrnehmung der Spielbankaufsicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war und ob gegebenenfalls persönliche Beziehungen zwischen Beamten und Anteilseignern der Spielbank Einfluß auf die Wahrnehmung der staatlichen Aufsicht hatten“.

Der Untersuchungsausschuß ist der Frage persönlicher Beziehungen zwischen Beamten und Anteilseignern in einer Reihe von Vernehmungen nachgegangen. Sie war zugleich Gegenstand polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen, soweit sich ein Verdacht auf strafbare Handlungen ergeben hatte. Das endgültige Ergebnis der strafrechtlichen Ermittlungen bleibt abzuwarten.

Unabhängig davon hat die Beweisaufnahme eine Reihe von Umständen ergeben, die eine „unangemessene Nähe“ von Aufsichtsbeamten, Mitgliedern der Landesregierung und Felsenstein als Hauptanteilseigner der Spielbankgesellschaft belegen. Dazu gehören u.a. schon in den ersten Jahren Einladungen zum Essen, eine nicht unerhebliche Spendentätigkeit – auch für karitative Zwecke, die für sich betrachtet in keiner Weise zu beanstanden ist –, die Aufnahme einer bezahlten Nebentätigkeit für ausländische Spielbankunternehmen und die Möglichkeit, für Familienangehörige in den Textilunternehmungen Felsensteins „einzukaufen“. Diese Umstände dürften maßgeblich dazu beigetragen haben, daß sich Felsenstein in seinem Geschäftsgebaren sicherer fühlte, als einer effektiven Spielbankaufsicht zuträglich war.

7.1. Welche Überlegungen waren für die Aufnahme von Verhandlungen zwischen der NLG und Felsenstein über den Erwerb von Spielbankanteilen maßgebend?

Die wesentlichen Gründe für die Aufnahme von Verhandlungen zwischen der NLG und Felsenstein über den Erwerb von Spielbankanteilen hat der Staatssekretär im Finanzministerium in seinem Vermerk vom 23.09.1985 festgehalten. Danach war die Überlegung maßgebend, die Spielbanken in Kooperation mit den anderen Gesellschaften in Landeshände zu übernehmen und eine Veräußerung der Anteile Felsensteins an einer noch bis 1999 befristeten Konzession an andere zu verhindern. Nützlich erschien dabei die finanzielle Situation Felsensteins, der nur so seine Vermögensverhältnisse ordnen konnte.

Es liegt auf der Hand, daß der Einsatz von Aufsichtsmitteln zur Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände in der Geschäftsführung und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Spielbank eine Verwirklichung dieses Plans verhindert hätte. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Mitgesellschafter Felsensteins von ihren gesellschaftsrechtlichen Möglichkeiten Gebrauch gemacht hätten, sich von der unsoliden Geschäftsführung und dem zahlreichen Pfändungen ausgesetzten Hauptgesellschafter Felsenstein zu trennen.

Erst recht wäre eine Verwirklichung der Strategie des Staatssekretärs vereitelt worden, wenn es Felsenstein gelungen wäre, seine mehr oder weniger vollständig sicherungsübereigneten und verpfändeten Anteile selbst zu veräußern.

Nach Überzeugung der Ausschußminderheit steht nach der Beweisaufnahme fest, daß aus diesen Gründen ein Zusammenhang zwischen Spielbankaufsicht des Innenministeriums und den laufenden Verhandlungen hergestellt und von Maßnahmen der Spielbankaufsicht abgesehen wurde.

7.2. Bestand ein Landesinteresse für den Ankauf von Kommanditanteilen?

Der Landesrechnungshof hat in seinem Bericht vom 20.12.1988 nach Auffassung der Ausschußminderheit überzeugend dargelegt, daß ein „wichtiges Landesinteresse“ im Sinne von § 65 der Landeshaushaltsordnung am Erwerb von Kommanditanteilen nicht bestand. Tragender Grund für diese Äußerung des Landesrechnungshofs, die er gegenüber dem Untersuchungsausschuß ausführlich erläutert hat, war, daß der Erwerb von Kommanditanteilen für das Land keine Rechtsposition schaffen konnte, die es ermöglicht hätte, auf die Geschäftsführung der Spielbank, die Zusammensetzung des Aufsichtsrats oder die Abberufung des Aufsichtsratsvorsitzenden Einfluß zu nehmen. Diese Rechte blieben bei der Komplementär-GmbH, deren Anteile auch nach dem Verkauf von Kommanditanteilen weiterhin allein Besitz Felsensteins blieben. Das ordnungspolitische Ziel, eine Trennung der Gesellschaft von ihrem Hauptgesellschafter Felsenstein herbeizuführen, war deshalb nicht durch den Erwerb von Kommanditanteilen zu erreichen.

Die Ausschußminderheit schließt sich dieser Beurteilung an.

7.3. Sind Aufsichtsmaßnahmen wegen der laufenden Verhandlungen zurückgestellt worden?

Nach Überzeugung der Ausschußminderheit hat die Beweisaufnahme ergeben, daß Aufsichtsmaßnahmen jedenfalls seit Oktober 1986 mit Rücksicht auf die laufenden Verhandlungen zwischen der NLG und Felsenstein zurückgestellt wurden.

Dies folgt bereits aus dem Zeitablauf zwischen der Aufnahme der Verhandlungen im Januar 1985, die bereits im Zusammenhang mit der schwierigen Finanzlage Felsensteins und der Gesellschaft stand. Klar herausgestellt war dieser Zusammenhang ferner in dem Vermerk des Staatssekretärs im Finanzministerium vom 23.09.1985. Der weitere Zusammenhang zwischen den Verhandlungen und der Zurückstellung von Aufsichtsmaßnahmen ergibt sich schließlich aus dem Vermerk des Innenministeriums vom 22.10.1986. Darin hieß es u.a.:

„Unabhängig von der Besprechung hat Herr Minister den Unterzeichner angewiesen, über die laufenden Prüfungen hinaus nach dem 01.12.1986 die Frage der Zuverlässigkeit der Konzessionärin erneut intensiv zu überprüfen, falls Herr Felsenstein das Angebot der Toto/Lotto-GmbH ablehnt. Eine solche Überprüfung erscheint Herrn Minister deshalb erforderlich, weil dann Herr Felsenstein möglicherweise überschuldet und auch nicht mehr liquide sein könnte. Herr Minister hat darum gebeten, ggf. auch den Entzug der Konzession in Erwägung zu ziehen.“

Minister Hasselmann hat nach diesem Vermerk seinen Sachbearbeiter, den Regierungsoberamtsrat Bentin „angewiesen“, die Zuverlässigkeit der Spielbank zu prüfen, „falls“ Felsenstein das Angebot der NLG ablehnt. Tatsächlich ist dann sogar

das genannte Datum (01.12.) weit überschritten worden, weil sich die Verhandlungen noch weiter hinauszögerten, aber nicht scheiterten, sondern erst im Juli 1987 zum Abschluß kamen. Eine Bestätigung dieser Haltung ergibt sich schließlich aus dem weiteren Vermerk des später hinzugezogenen juristischen Mitarbeiters Warnecke, der – wie die Beweisaufnahme ergeben hat – aufgrund von Informationen Dr. Mahns am 10.11.1987 notierte:

„Gemäß einer Absprache zwischen Finanz- und Innenministerium sollten keine Spielbankaufsichtsmaßnahmen getroffen werden, solange die Nordwestdeutsche Lotteriegesellschaft mit Herrn Felsenstein Verhandlungen führt.“

7.4. Welche Folgerungen zog die Aufsichtsbehörde aus dem Bekanntwerden von Pfändungen gegen Felsenstein? Waren diese Pfändungen gesellschaftsrechtlich von Bedeutung?

Die Spielbankaufsicht hat aus der Vielzahl der gegen Felsenstein gerichteten Pfändungen keine anderen Folgerungen gezogen als die, Felsenstein um Stellungnahmen zu bitten. Die Umstände, welche die H+H Casinogesellschaft – vertreten durch Rechtsanwalt Hennings – letztlich veranlaßten, ihren Versuch kurzfristig wieder aufzugeben, Felsenstein durch eine Pfändung seiner Gesellschaftsanteile im Umfang von 700.000 DM aus der Gesellschaft herauszudrängen, deuten auf einen Zusammenhang mit den laufenden Verhandlungen hin. Der Zeuge Löhr hat immerhin unwidersprochen ausgesagt, er habe den Auftrag Rechtsanwalts Hennings zurückgezogen, nachdem er sich an Lotto/Toto gewandt und die Gründung einer staatlich/privaten Mischgesellschaft erörtert habe. Dafür spricht auch eine Passage des Vermerks des Staatssekretärs im Finanzministerium van Scherpenberg vom 23.09.1985, in dem es hieß:

„Inzwischen hat Herr F. Anteile auch den Teilhabern der H+H Casinobetriebe angeboten. Allerdings beläuft sich das Angebot nur über 30 % und sieht vor, daß Herr F. weiterhin AR-Vorsitzender bleibt. H+H Casinobetriebe wären ggf. interessiert und in der Lage, die Anteile zu kaufen. Sie ziehen aber vor, in Zusammenarbeit mit dem Land eine übergreifende Neuregelung in Angriff zu nehmen, etwa nach folgendem Konzept:

– Das Land beteiligt sich (über Zahlenlotto u.a.) zu 51 % an der Spielbank Hannover/Bad Pyrmont durch Kauf der Anteile von Herrn F. und zu 25 % bis 51 % an der Spielbank Hittfeld/Bad Harzburg durch Kapitalerhöhung zum Nominalwert.

– Eine weitere Beteiligung an der Spielbank Hannover/Bad Pyrmont von ca.10 % erwirbt die H+H Casino GmbH + Co. KG.

– Denkbar ist eine Ausweitung der Lösung auf die Spielbank Bad Bentheim/Bad Zwischenahn.

– Als Gegenleistung verlängert das Land für H+H die Anfang 1990 auslaufende Konzession bis mindestens 1999 (Auslaufen der Konzession für Hannover/Bad Pyrmont).

– Die Führung der Spielbanken wird koordiniert, die Zusammenarbeit intensiviert.“

Auch die Wertung von Scherpenbergs spricht für einen Zusammenhang, denn er schlug seinem Minister vor, dieser Konzeption zu folgen und mit der Spielbank Bad Harzburg/Hittfeld zusammenzuarbeiten.

Das Innenministerium wartete jedenfalls stets ab und klärte selbst dann den Sachverhalt nicht weiter auf, als später auch die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank im Zusammenhang mit einer Pfändung wegen einer Forderung von 900.000 DM durch den von ihr beauftragten Anwalt schriftlich den Standpunkt zum Ausdruck brachte, Felsenstein sei aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Es kann dahinstehen, ob die gesellschaftsrechtlichen Schlußfolgerungen der Spielbankgesellschaften und der Bank juristisch standgehalten hätten. Nach Auffassung der Ausschußminderheit spricht sehr viel dafür, daß weniger juristische Bedenken als die handfesten strategischen Überlegungen aus dem Finanzministerium für die Aufgabe der Versuche maßgebend waren, Felsenstein auf diesem Wege aus seiner Spielbankgesellschaft herauszudrängen.

7.5. Wie ist der Treuhandvertrag zwischen der NLG und dem Kaufmann Schrader unter dem Gesichtspunkt der Spielbankaufsicht zu beurteilen?

Die von der NLG mit dem Kaufmann Schrader geschlossenen Verträge richteten sich nicht nur gegen Felsenstein, sondern verkürzten darüber hinaus die Rechte der übrigen Gesellschafter. Diese Verträge waren von vornherein nicht darauf angelegt, daß Schrader für sich Kommanditanteile erwarb, sondern darauf, diese Anteile an die NLG weiterzueräußern. Dadurch wurde das den übrigen Gesellschaftern nach § 12 des KG-Vertrages zustehende Vorkaufsrecht unterlaufen. Die zwischen Schrader und einigen weiteren Gesellschaftern geschlossenen Kaufverträge dienten diesem Zweck. Das Innenministerium hatte von dieser Täuschung Kenntnis und hätte daher die genannten Verträge nicht genehmigen dürfen.

7.6. Welche Kenntnisse besaßen die Aufsichtsbehörden über die Höhe der Schulden Felsensteins? Welche Folgerungen wurden daraus gezogen und welche Maßnahmen zum Erhalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gesellschaft getroffen?

Den Aufsichtsbehörden waren die Schulden Felsensteins zwar nicht in ihrer genauen Höhe bekannt. Aus den Unterlagen (z.B. Vermerk vom 23.09.1985), aus Informationen des für Felsenstein und die Landesregierung tätigen „Vermittlers“ Langeheine, schließlich sogar aus Mitteilungen Felsensteins selbst war aber bekannt, daß es sich um eine zweistellige Millionensumme handelte. Im Zusammenhang mit der beherrschenden Stellung Felsensteins in den verbundenen Gesellschaften Spielbank-KG und Maschsee-KG folgte hieraus, daß ein erhebliches Aufklärungsinteresse hinsichtlich des Fortbestandes der Liquidität der Spielbank-KG bestand. Der Innenminister (Vermerk vom 22.10.1986) zog deshalb aus der finanziellen Situation zutreffend den Schluß, daß nur eine Refinanzierung Felsensteins durch einen Verkauf seiner Anteile und sein Ausscheiden aus der Spielbankgesellschaft die bestehenden Zweifel an der Zuverlässigkeit der Gesellschaft ausräumen würden. Maßnahmen wurden jedoch aus den schon beschriebenen Gründen nicht getroffen.

7.7. Entsprach die Versagung der Genehmigung für den Erwerb von GmbH-Anteilen durch das Bankhaus Löbbecke sachgerechten Erwägungen?

Felsenstein sah sich aufgrund seiner bedrängten finanziellen Situation schließlich gezwungen, nicht nur Unterbeteiligungen in großem Umfang auszugeben und Kommanditanteile zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Er verpfändete und verkaufte schließlich zu Finanzierungszwecken auch Anteile der Spielbank-GmbH. Das Innenministerium versagte für eine derartige Übereignung an das Bankhaus Löbbecke die Genehmigung, weil grundsätzliche Einwände gegen die Beteiligung eines Bankhauses sprachen. Diese Begründung ist nicht nachvollziehbar und widersprüchlich. Es sind keine Gründe dafür ersichtlich, die ein Bankhaus, das unter der strengen Bankenaufsicht steht, von vornherein ungeeignet erscheinen lassen. Auch der Hinweis, daß eine solche Beteiligung nicht der niedersächsischen Spielbankkonzeption entsprochen habe, ist nicht zwingend. Gerade diese Konzeption wurde vielfach durchbrochen, so u.a. auch durch die mittelbare Beteiligung der österreichischen Spielbank-AG.

Das Innenministerium setzte also gerade im Falle des Bankhauses Löbbecke Mittel der öffentlich-rechtlichen Spielbankaufsicht ein, um dem Erwerb der hannoverschen Spielbank durch die NLG doch noch zum Erfolg zu verhelfen.

7.8. Welche Erfolgsaussichten bestanden für eine Realisierung der zwischen Felsenstein und der NLG geschlossenen Verträge? Beruhte die Genehmigung dieser Verträge auf sachgerechten Erwägungen?

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme räumten alle Beteiligten einer Durchführung der Verträge vom 02.07.1987 und damit einer Behebung der Liquiditätsprobleme der Spielbank-KG letztlich keine Chance ein. Die Genehmigung der Verträge erfolgte also nur deshalb, um einen letzten, aber aussichtslosen Versuch zur Vermeidung der gebotenen Aufsichtsmaßnahmen und zur Verwirklichung der Vorstellungen des Staatssekretärs van Scherpenberg zu unternehmen. Diese Erwägungen waren nicht sachgerecht.

Teil 8: Frage 7 des Untersuchungsauftrages

Danach war zu untersuchen, „ob der Niedersächsische Minister des Innern seinen Pflichten in zureichender Weise nachgekommen ist“.

Diese Frage des Untersuchungsauftrages verlangt im Ergebnis eine zusammenfassende Feststellung der zuvor behandelten einzelnen Aspekte. Sie ist nach Überzeugung der Ausschlußminderheit mit „nein“ zu beantworten.

Teil 9: Frage 8 des Untersuchungsauftrages

Danach war zu untersuchen, „ob durch das Verhalten von Mitgliedern der Landesregierung oder Angehörigen der Verwaltung des Landes Niedersachsen Nachteile zu Lasten des Landeshaushaltes oder des Landesvermögens entstanden oder künftig zu befürchten sind“.

Dem Land Niedersachsen und der NLG sind Vermögensschäden aus dem fehlgeschlagenen Versuch erwachsen. Die Hannoversche Spielbank hat in den letzten

Wochen ihres Betriebs die Spielbankabgabe nicht mehr pünktlich und nicht mehr vollständig abgeführt. Die Aufwendungen der NLG zum Erwerb von Spielbankanteilen über den Kaufmann Schrader haben ihr Ziel verfehlt. Weitere Aufwendungen für Notarkosten einschließlich der durch die Notare Scherrer und Langeheine hinsichtlich der Abwicklung der Verträge vom 02.07.1987 geführten Anderkonten haben weitere Kosten verursacht. Außerdem hat es der Verzicht auf Aufsichtsmaßnahmen und der Versuch, Anteile zu kaufen, Felsenstein ermöglicht, seine persönlichen Schulden lange Zeit zu verbergen. Die Reihe der Steuerpfändungen, die sich insgesamt auf eine Millionensumme addieren, deuten zusammen mit dem Konkurs Felsensteins darauf hin, daß auch insoweit ein beträchtlicher Schaden für die Landeskasse entstanden ist. Insgesamt ist von einer Summe von mindestens 10 bis 12 Millionen DM auszugehen.

Teil 10: Frage 9 des Untersuchungsauftrages

Danach war zu untersuchen, „aus welchen Gründen und mit welcher Zielsetzung erwogen wurde, die Anteilseigner der Spielbank Hannover/Bad Pyrmont für den Widerruf der Konzession zu entschädigen“.

Die Summe würde sich noch erheblich erhöhen, wenn sich die Gesellschafter der Spielbank-KG in dem noch laufenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren ganz oder teilweise durchsetzen, mit dem sie sich gegen den Konzessionsentzug zur Wehr setzen. Offenbar hat die Landesregierung eine solche Gefahr gesehen, als sie eine Entschädigung der Gesellschafter in Höhe der ihnen sonst bis 1999 noch zufließenden Einnahmen ins Auge faßte. Andere Motive hat die Beweisaufnahme nicht erbracht.

Teil 11: Frage 10 des Untersuchungsauftrages

Danach war zu untersuchen, „ob Mitglieder der Landesregierung oder Beamte des Landes Niedersachsen Kenntnis von strafrechtlich bedeutsamen Sachverhalten hatten, ohne die Strafverfolgungsbehörden davon zu unterrichten, und ob Strafverfolgungsbehörden in Kenntnis strafrechtlich bedeutsamer Sachverhalte nicht oder nicht rechtzeitig tätig geworden sind“.

Dem Innenminister, der Finanzministerin, ihren Staatssekretären und den Aufsichtsbeamten des Innenministeriums sowie schließlich auch dem Ministerpräsidenten standen sämtliche Informationen, die schließlich zu dem zur Zeit noch laufenden Strafverfahren gegen Felsenstein, Hinck und Menzel führten, spätestens 1986 zur Verfügung.

Eine Unterrichtung der Staatsanwaltschaft ist jedoch nicht erfolgt.

Erst aufgrund der aus dem Gesellschafterkreis erstatteten Strafanzeige vom 29.05.1987 wurden Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei tätig. Ihre Ermittlungen haben zu dem genannten Strafverfahren geführt, das noch nicht abgeschlossen ist.

Teil 12: Frage 11 des Untersuchungsauftrages

Danach war zu untersuchen, „ob Steuern und Abgaben ordnungsgemäß erhoben wurden“.

Die Frage überschneidet sich mit dem 8. Teil des Untersuchungsauftrages. Auf die hierzu gemachten Ausführungen kann daher verwiesen werden. Sie steht darüber hinaus, insbesondere wegen des Teilaspekts „Erhebung von Steuern“, im Zusammenhang mit den durch die Finanzbehörden durchgeführten Pfändungsmaßnahmen. Dazu hat der Untersuchungsausschuß im Hinblick auf das Steuergeheimnis um Befreiungserklärungen gebeten. In einer Anhörung der Finanzbehörden hat sich ergeben, daß ausbleibende oder verspätete Steuerzahlungen zu Säumniszuschlägen in Höhe von 675.000 DM führten. Aus der Beweisaufnahme haben sich keine Anhaltspunkte für fehlerhaftes Verhalten der Finanzverwaltung ergeben.

2. Stellungnahme des dem Untersuchungsausschuß angehörenden Mitgliedes der Fraktion der Grünen zu den Fragen des Untersuchungsauftrages

Der Spielbank-Untersuchungsausschuß des Landtages hat ab 25. Januar 1988 129 Sitzungen hinter sich gebracht und 135 Zeugen vernommen. Dabei ist ein Wust von Skandalen aus einer 20jährigen Geschichte um die kleine Elfenbeinkugel aufgewirbelt worden, in die alle drei Altparteien verwickelt sind. Die Spielbankaffäre ist deshalb auch ein Lehrstück über die politische Kultur in diesem Lande und insbesondere auch ein Prüfstein für die Glaubwürdigkeit der politischen Repräsentanten.

Im einzelnen kann – orientiert an der Gliederung des Ausschusses – folgendes festgestellt werden:

Teil 1: Vorgeschichte

Der Teil 1 des Berichts (Vorgeschichte) dient nur der Einführung und braucht im Rahmen des Untersuchungsauftrags nicht bewertet zu werden.

Teil 2: Spielbank-Gesetz und Konzessionsvergabeverfahren

2.1. Das Spielbankgesetz war das Resultat einer gezielten Lobby-Tätigkeit

Das Spielbankgesetz ist – wie fast jedes andere Gesetz – unter starkem Druck von an den Konzessionen interessierten Lobby-Gruppen entstanden. Dies ist noch nicht verfassungswidrig, solange sich die Einflußnahme auf die Mitglieder des Landtages nicht in geldwerten Leistungen oder Erpressungsmanövern ausdrückt. Vor diesem Hintergrund waren die vielfältigen Gespräche mit Politikern und die Erstellung von Gutachten, die Rechtsanwalt Meixner und der Steuerberater Klingmann für die Kalweit-Gruppe organisierten, also prinzipiell nichts außergewöhnliches.

Festzustellen ist, daß das Spielbankgesetz im Ergebnis dem Willen und den besonderen Zielsetzungen der Kalweit-Gruppe entsprach.

Folgende Gründe sprechen für die Vermutung, daß das Spielbankgesetz als Produkt der gezielten Lobbyarbeit dieser Gruppe angesehen werden muß:

- Die an die Ausschüsse überwiesene Gesetzesvorlage (der sogenannte Genossen-antrag) wurde im nicht federführenden Rechtsausschuß unter Bruno Brandes durch eine vollständig andere Vorlage aus dem Innenministerium ersetzt. Dieser neue Gesetzentwurf war nicht mit den anderen Ressorts abgestimmt worden. Er wurde auch eingebracht, obwohl die Landesregierung sich beim Beratungsverfahren heraushalten wollte.
- Die Kalweit-Gruppe hatte mit dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses, Brandes, schon im Juli 1970 mehrere Gespräche geführt. Vor der ersten Rechtsausschußsitzung im Juli 1971 soll dieser 20 Abgeordnete für ein Spielbankgesetz gewonnen haben.
- Auch der Vertrag zwischen von Rath und der Kalweit-Gruppe vom 17.02.1971 über eine 25-Prozent-Beteiligung (die an die CDU gehen sollte, wenn diese dem Gesetz zustimmen würde) begründet die Lobby-Tätigkeit. Ob die CDU-Spitze dieses Geschäft gebilligt hat, konnte nicht geklärt werden.

Die Geschichte des ehemaligen CDU-Werbeberaters Laszlo Maria von Rath legt den Verdacht nahe, daß die CDU nicht den gesamten 25-Prozent-Anteil an der Spielbank erhalten sollte. Vieles spricht dafür, daß von Rath zwar der CDU Versprechungen gemacht hat, aber sie auch als Aushängeschild für eigene Interessen nutzen wollte. Die Tatsache, daß er einen eigenen Konzessionsantrag stellte und sich nicht an die mehrmalige Kündigung seines Vertrages mit der Gruppe Kalweit erinnern wollte, verringert zumindest seine Glaubwürdigkeit in diesem Punkt.

Eventuell war auch nur der damalige Generalsekretär Haaßengier in den Coup eingeweiht, denn wie ist sonst zu erklären, daß er bereitwillig die Rath/Kalweit-Gruppe beraten hat, obwohl er den Rath-Vorschlag mit der CDU-Beteiligung kannte und angeblich abgelehnt hat? Diesen Widerspruch konnte Herr Haaßengier vor dem Ausschuß nicht erklären. Es bleibt die Tatsache, daß die Herren Haaßengier, Hasselmann, Bobzien und Albrecht sich seltsam verhalten haben und den Verdacht nähren, sie hätten etwas vertuschen wollen. Leider finden sich über solche Vorgänge naturgemäß selten Aktenvermerke.

Exkurs: Zur Glaubwürdigkeit des Ministerpräsidenten:

Der Ministerpräsident Albrecht hat vor dem Untersuchungsausschuß nicht immer die volle Wahrheit gesagt, teilweise geblufft und manchmal einfach nur Skurriles präsentiert.

So hatte er bei Vorlage seines Terminkalenders – um zu beweisen, daß er nicht im Luisenhof über die beabsichtigte CDU-Beteiligung informiert worden sein konnte – auf Nachfrage zwar erklärt, dies sei der einzige in dieser Zeit gewesen, mußte sich aber schon drei Wochen danach korrigieren. Auf mehrmaliges Nachfragen, ob er von Herrn Schmidt-Harries Material zum Thema Albrecht-Wahl bekommen habe, antwortete er mehrmals und bestimmt mit „Nein“. Tatsächlich existiert sogar ein Albrecht-Antwortschreiben vom 23.05.1977, in dem er den Materialerhalt bestätigt.

Eine andere Ungereimtheit: Ernst Albrecht will von der angeblichen CDU-Spielbank-Beteiligung über den Strohmännchen von Rath erst 1979 aus einem Kalweit-

Schriftsatz an das Oberverwaltungsgericht Lüneburg erfahren haben. Die Gruppe hatte in jahrelangen Prozessen versucht, unter Hinweis auf eine Zusage des Innenministers Lehners doch noch an die begehrte Konzession zu kommen. Als Ernst Albrecht 1979 von den „ungeheuerlichen“ Behauptungen hört, schreibt er an von Rath, der damals schon in den USA lebte, um ein Dementi zu bekommen. Seltsamerweise verlangte Albrecht nur ein Dementi in einem eigentlich unwesentlichen Punkt, aber einem Punkt, von dem er wußte, daß von Rath ihn dementieren würde. Es handelte sich um die Aussage, daß beide ein Geschäft auf Las Palmas betreiben würden. Obwohl Ernst Albrecht eventuell noch als Zeuge hätte aussagen müssen und obwohl er als ehemaliger Landesschatzmeister betroffen war, beschwerte er sich nicht. Er sprach angeblich nicht einmal mit seinem Freund Hasselmann darüber, wie denn die Gruppe zu solchen Behauptungen kommen konnte.

2.2. Lehners Zusage war eine Täuschung

Der Innenminister Lehners hat – wie durch verschiedene Zeugenaussagen erhärtet – der Kalweit-Gruppe eine Spielbank-Konzession versprochen. Diese Zusagen waren aber nicht rechtsverbindlich und konnten deshalb auch nicht eingeklagt werden. Damit hat der Minister nicht nur die Lobbytätigkeit dieser Gruppe beflügelt, sondern die Gruppe auch getäuscht.

Die Kalweit-Gruppe hatte zwar das Spielbank-Gesetz durch zahlreiche Gutachten und Gespräche so beeinflussen können, daß alle gewünschten Veränderungen verabschiedet wurden, blitzte bei der Konzessionsvergabe dann aber überall ab. Vielleicht nicht trotz, sondern sogar wegen der Zusage des damaligen SPD-Innenministers Lehners. Es gibt nämlich massive Hinweise, daß diese Zusage nicht nur aus Freundschaft unter Genossen gemacht wurde, sondern die Folge von Zuwendungen war. So hat der Lehners-Freund Harenberg seiner Konzessionsbewerbergruppe 50.000 DM in Rechnung gestellt, die dieser für die bei ihm angestellte Lehners-Freundin angeblich zusätzlich bezahlt und für die vielen geselligen Abende ausgelegt haben will.

Herr Lehnert hat Glück gehabt, daß er sich bei seinem Referat mit der Kalweit-Gruppe nicht durchsetzen konnte und diese nicht die Konzession bekam. Er ist zwar begünstigt worden, hat aber keine Amtshandlung in deren Sinne vorgenommen. Damit ist Richard Lehnert zwar strafrechtlich aus dem Schneider, aber steckt politisch-moralisch genauso tief drin.

2.3. Ausschreibungsverzicht war eine unsachgemäße Amtshandlung

Ein Verzicht auf die öffentliche Ausschreibung der Konzessionen von Seiten des Innenministeriums war nicht sachgerecht und grenzte den Bewerberkreis in unzulässiger Weise ein. Nur dadurch gab es verminderte Auswahlmöglichkeiten unter nicht optimal geeigneten Bewerbern.

2.4. Eigene Entscheidungskriterien grob mißachtet

Das MI hat seine eigenen Entscheidungskriterien (Bonität, niedersächsische Kapitalgeber, solide Geschäftsführung und Spielbankmanager) willkürlich außer Kraft gesetzt.

Beispiele: Der Konzessionär Liebs (Hannover) durfte seinen Kapitalanteil schrittweise einbringen. Kurt Vorlop (Harzburg) brachte schweizerisches Kapital mit. Die meisten Gruppen hatten keinen eigenen Spielbankmanager vorzuweisen und wurden vom MI mit Dr. Wallner bedient.

Während die MI-Beamten Dr. Roemheld und Bentin den beratenden Einfluß des Leiters der Bayrischen Staatlichen Lotterieverwaltung, Leonhardt, auch bei ihren Aussagen vor dem Untersuchungsausschuß betonten, sagte Leonhardt: „Bis auf Herrn Dr. Liebs habe ich die Konzessionsbewerber und ihre Bonität nicht gekannt, deshalb hätte ich auch mit den Namen nichts anfangen können.“ Das Referat hat also ohne Mitberatung durch die Arbeitsgruppe Spielbanken und sonstige Sachverständige die Auswahl getroffen.

Aus den Aktenvermerken ist nicht ersichtlich gewesen, welche Maßstäbe im Endeffekt zum positiven Votum führten und warum bestimmte Kriterien nicht mehr zur Grundlage genommen worden sind. Die Auswahl erscheint so als nicht nur von rationalen Erwägungen geprägt zu sein. Eine Transparenz und eindeutige Auswahlbegründungen wurden offenbar bewußt vermieden.

2.5. Liquiditätsprobleme der Spielbank Hannover/Bad Pyrmont

Zu Ziffer 2.5. des Untersuchungsauftrages sind eigene Feststellungen entbehrlich, sie ergeben sich aus den Bewertungen im übrigen.

2.6. Standortwahl undurchsichtig

Die Standortfragen sind offensichtlich ganz allein vom Referat 21 entschieden worden. Ein Vermerk vom 17.10.1973 über die Arbeitsteilung der „Arbeitsgruppe Spielbanken“ sah allerdings eine andere Kompetenzverteilung vor. Diese Arbeitsteilung war dann offensichtlich nicht ganz ernstgemeint gewesen. Ob die anderen Ministerien sich bewußt aus den Willensbildungsprozessen herausgehalten haben oder ob die zuständigen MI-Beamten nur eine Kooperation auf dem Papier wollten, konnte nicht geklärt werden.

Die Auswahl der Standorte wurde im wesentlichen durch die Anzahl der frühzeitigen Bewerbungen und nicht nach unabhängigen Prüfrastern vorgenommen. Dabei spielten Empfehlungen der Kommunen und Regierungspräsidenten eine Rolle, und oft auch, in welcher Beziehung diese zu bestimmten Konzessionären standen.

2.7. Rechtscharakter der Vorabzusagen blieb unklar

Das Mittel der Vorabzusagen ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, da diese unter Vorbehalt ausgesprochen wurden und die Erfüllung bestimmter Auflagen zum Ziel hatten. Der Rechtscharakter blieb allerdings solange unklar, bis dies unter dem Innenminister Möcklinghoff im Zusammenhang mit der Konzessionsverlängerung in Hannover überprüft wurde.

2.8. Kommunale Zusatzvereinbarungen verbreiterten den Lobbyisten-Kreis

Noch vor der Erteilung der Vorabzusage schlossen z.B. Liebs und Felsenstein einen Sonderabgabevertrag mit den Städten Hannover/Bad Pyrmont. Verbindliche

Gespräche waren schon vor dem Vertragsabschluß am 24.04.1974 geführt worden. Die Gruppe hatte dadurch faktisch die beiden Städte auf ihre Seite gebracht. Deren Einwirken auf das Referat 21 im Sinne der Liebs/Felsenstein-Gruppe dürfte nicht unerheblich zum Erfolg beigetragen haben. Ähnlich haben sich die Städte Bad Harzburg, Hittfeld und Bad Bentheim verhalten.

Es ist zwar aus kommunaler Sicht verständlich, von Zusatzvereinbarungen profitieren zu wollen. Aus der Sicht der Konzessionäre waren solche Verträge natürlich zum Ausschluß der Konkurrenz und der Funktionalisierung der Kommunen für die eigene Lobbyarbeit eher als Schmiergeld zu definieren.

2.9. Überprüfung der Gesellschafter durch die Treuarbeit nur mit beschränkter Aussagekraft

Obwohl die Bonität der Gesellschafter und die Solidität der Geschäftsführer als wichtige Auswahlkriterien gelten sollten, verließ sich das Referat 21 bei der Vorauswahl auf die Aussagekraft der Selbstdarstellungen.

Dr. Roemheld hat außerdem mit dem Hinweis auf eine eventuelle Konzeptänderung die Prüfung der gesamten Bewerber durch die Treuarbeit verhindert. Herr Lehnert hat hingegen vor dem Ausschuß festgestellt, daß es im Innenministerium keine Diskussion über ein neues Konzept für die Konzessionsvergabe gegeben hat. Es wäre deshalb auch rechtlich möglich und sachlich gerechtfertigt gewesen, alle Konzessionsbewerber einer Bonitätsüberprüfung zu unterziehen und diese mit den Kosten zu belasten. Damit wäre auch die Vergleichbarkeit von Konkurrenten gewährleistet gewesen. Nur so wäre eine Entscheidungstransparenz gegeben gewesen.

Die Treuarbeit wurde vom MI außerdem unzureichend informiert und nicht ausreichend mit Unterlagen versorgt, so daß die Aussagekraft der Gutachten noch zusätzlich geschmälert worden ist.

Die Prüfer holten noch nicht einmal Bankauskünfte ein. Felsenstein reichte einen testierten Jahresabschluß der Wirtschaftsprüferfirma Hodemacher/Engelke/Guse ein, mit denen er lange zusammengearbeitet hatte. Diesen Bericht überprüfte die Treuarbeit nicht. Ansonsten hatte die Treuarbeit eine Übersicht über das Gesamtimperium Felsensteins nur dadurch gehabt, daß dieser erklärte, was er besitze.

Die Treuarbeit konnte aufgrund des Termindrucks des MI die Bonität nicht ausreichend prüfen. Im wesentlichen verließ sie sich auf Selbstauskünfte und einen Abschluß, der nur die „Nylon-Vitrine“, nicht aber defizitäre Subunternehmen erfaßte. Ob auch dieser Abschluß ein „Gefälligkeitsgutachten“ der Wirtschaftsprüfer war, ist möglich, aber nicht bewiesen.

2.10. Bonität Felsensteins bei Konzessionsvergabe zweifelhaft

Da das Innenministerium keine echten Bonitätsprüfungen vorgenommen hat, konnte Felsenstein vertuschen, daß es schon damals mit seinen sonstigen Geschäften nicht zum Besten stand. Seit Anfang der 70er Jahre ging es nämlich mit seiner „Nylon-Vitrine“ und anderen Geschäften (Kindermodenhaus „Kiki“) bergab. Der Mitkonzessionär und spätere Gegner Felsensteins, Gerlach, beurteilte dessen wirtschaftliche Situation eindeutig: Herr Felsenstein sei zu dem Zeitpunkt, als er die

Konzession erhalten habe, bereits insolvent gewesen und habe sich schon in Vermögensverfall befunden. Nach seinem Dafürhalten wäre er damals bankrott gewesen, wenn er die Konzession nicht bekommen hätte. Dieser Einschätzung Gerlachs widersprach Felsenstein natürlich. Aber auch Schrader hatte den Eindruck gehabt, daß Felsenstein eigentlich schon bei Erteilung der Konzession und bei Aufnahme der Geschäfte mit der Spielbank nicht solvent gewesen sei. Schumann, der als Finanzbuchhalter die Interna der Felsenstein-Unternehmen kannte, erklärte, daß die finanziellen Nöte Anfang 1970/71 mit dem Kindermodenkaufhaus begonnen hätten. Das habe die anderen Geschäfte mit erfaßt. Die „Nylon-Vitrine“ habe seinerzeit Kredite in das Kindermodenkaufhaus gegeben, das ein reines Zusatzgeschäft gewesen sei.

Auch der ehemalige Protokollchef der Landesregierung, Gustav Wöhler, hat die schlechte Bonität Felsensteins bestätigt und ihm deswegen angeblich 50.000 DM geliehen.

Wenn das MI eine sachgerechte Prüfung veranlaßt und ermöglicht hätte, wäre die schlechte Finanzlage Felsensteins schon damals bekannt geworden.

Auch der anfängliche Hauptkonzessionär von Bad Harzburg soll nach Aussage Erwin Schweizer's vor dem Staatsanwalt nicht besonders liquide gewesen sein. Herr Löhr soll danach über Herrn Niemann, der mit Lotto und Toto in München und Berlin geschäftlich zu tun hat, finanziert worden sein. Hierüber sollte es eine von Rechtsanwalt Hoffmann abgezeichnete Aktennotiz vom 03.03.1974 geben, die der Ausschuß aber nicht prüfen konnte.

2.11. Schmierenskomödie in Bad Harzburg/Hittfeld

In Bad Harzburg bekam die Kalweit-Gruppe eine unheimliche Konkurrenz. Der Schweizer Millionär und Getränke-Grossist Vorlop hatte den renommierten „Harzburger Hof“ gekauft, um ihn als Spielbankstandort zu präsentieren. Im Aufsichtsrat versammelte er alle wichtigen SPD-Funktionäre vom Stadtdirektor, Bürgermeister, Verwaltungspräsidenten bis zum Landtagspräsidenten. Die damit verbundenen Tantiemen waren aber nicht alles:

- Der Stadtdirektor durfte mit seiner Familie in Vorlops ausländischen Hotels Urlaub machen. Als die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen einsetzten, konnte er bis auf einen Fall noch nachträglich Quittungen besorgen. Trotzdem bleibt der Anfangsverdacht, daß er begünstigt wurde, um sich für den Harzburger Hof stark zu machen.
- Der Bürgermeister stellte als Rechtsanwalt für die Konzessionsvermittlung eine Rechnung in Höhe von einer halben Million DM aus und bekam nach längerem Streit 200.000 DM.
- Der Regierungspräsident bekam 14.000 DM, die er als Bücherspende verwenden durfte. Außerdem wurde ein 13.000 DM teures Gemälde bei ihm entdeckt, daß zufällig Herr Vorlop gekauft hatte und ein Kunsthändler ohne sein Wissen als „Leihgabe“ weitergegeben hatte. Der Regierungspräsident war mal Vorgesetzter von Roemheld gewesen und hat außerdem einen Bericht seiner Behörde zu den Vorzügen des „Harzburger Hofes“ an das Innenministerium schicken lassen.
- Nach Zeugenangaben wurde in der Bewerbergruppe auch darüber geredet, dem zuständigen Sachbearbeiter im Innenministerium, Bentin, „etwas zukommen zu lassen“. Ob dies geschehen ist, konnte bis heute nicht aufgeklärt werden.

Der Hauptkonzessionär Kurt Vorlop hat eine ganze Reihe von regionalen Entscheidungsträgern begünstigt und damit auch deren Motivation zur Einflußnahme bei der Konzessionsvergabe erhöht.

Die „Unregelmäßigkeiten“ bei der Konzessionsvergabe in Bad Harzburg ließen sich offenbar nicht mehr ganz verbergen. Jedenfalls wurde Vorlop 5 Monate danach von Roemheld bedrängt auszuscheiden. Mit 5 Millionen DM Gewinn ist Kurt Vorlop tatsächlich ausgeschieden und lebt heute in der Schweiz. Dem CDU-Ehrenvorsitzenden und ehemaligen Spitzenkandidaten Langeheine hat dies Glück gebracht. Er bekam von dem nachfolgenden Gesellschafter später einen Anteil von 81.000 DM geschenkt und damit mindestens 40.000 DM steuerfreie Einnahmen pro Jahr.

2.12. Verdacht auf Amtsmißbrauch und Vorteilsnahmen

Am 08.01.1974 schrieb Dr. Thiele in seiner Eigenschaft als Präsident des niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig an das Innenministerium und gab einen Bericht über die Errichtung einer öffentlichen Spielbank in Bad Harzburg ab. Darin wurden insbesondere auch die Vorzüge des „Harzburger Hofes“ geschildert. Auch von einem Erweiterungsbau war die Rede. Den Auftrag zu einer Stellungnahme hatte Dr. Thiele auf einer Konferenz der Regierungs- und Verwaltungspräsidenten am 07.12.1973 erhalten. Der Innenminister Lehnert hatte damals Thiele den Berichtsauftrag mündlich erteilt und ihm dabei zu verstehen gegeben, er solle die Vorzüge Bad Harzburgs schildern. Von einem Votum für den „Harzburger Hof“ war damals noch nicht die Rede.

Der Staatsanwalt kam im damaligen Ermittlungsverfahren zum Ergebnis: „Es gibt verschiedene Anzeichen dafür, daß Dr. Thiele selbst auf den Inhalt des Berichts an den Innenminister eingewirkt hat“.

Herr Dr. Thiele verwickelte sich in eine Reihe von Widersprüchen. Er konnte nicht zweifelsfrei erklären, warum bei ihm das 13.000 DM-Bild ab Anfang 1975 bis zum Frühjahr 1977 hing, obwohl er es nicht gemocht hatte und normalerweise Bilder nur ein paar Monate zur Ansicht hatte. Dr. Thiele hat erstmals im März 1977 von dem Vorlop-Geld Bücher erworben, obwohl Vorlop ihm den Scheck am 09.04.1975 ausgestellt hat. So entsteht der Eindruck, daß Dr. Thiele erst nach der Aufnahme von Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft zum Bücherkauf animiert worden ist. Merkwürdig ist auch, daß er am 07.04.1975 mit Dr. Roemheld über den „Harzburger Hof“ und die Spielbank gesprochen hatte und einen Tag später von Herrn Vorlop den Scheck über 14.000 DM bekommen hat. Die Erklärung von Dr. Thiele, dies sei Zufall, ist wenig erhellend für diesen Zusammenhang.

Der Bürgermeister der Stadt Bad Harzburg, Rechtsanwalt Hoffmann, hat am 05.06.1975 für „die Mithilfe zur Erlangung der Spielbankkonzession, Mitformulierung der Anträge, mehrere Verhandlungen mit dem Innenministerium Hannover“ 480.000 DM in Rechnung gestellt. Nach eigenen Angaben war er zwar zwischen Februar und Mai 1974 mindestens dreimal in seiner Eigenschaft als Bürgermeister im Innenministerium gewesen. In seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt sei er aber nicht dort gewesen. Hoffmanns Aussage, er sei nicht als Bürgermeister zu den Gesprächen gefahren und habe dann als Rechtsanwalt kassiert, widerspricht deshalb seinen eigenen Darstellungen.

Es bleibt der Eindruck, daß sich zumindest der Bürgermeister der Stadt Bad Harzburg und der Regierungspräsident in ihren Amtshandlungen zu Gunsten der Konzessionsvergabe an die Vorlop-Gruppe durch Begünstigungen „schmieren“ ließen.

2.13. Verdacht des Amtsmissbrauchs durch Innenminister Rötger Gross bei der Vergabe in Bad Bentheim/Bad Zwischenahn

Jede der Altparteien hat ihre politischen Leichen in einem der Spielbank-Keller. Der der FDP liegt in Bad Bentheim/Bad Zwischenahn: Obwohl das zuständige Referat eine Konzessionsvergabe an eine Industriellen-Gruppe vorbereitet hatte, die sogar per Vorvertrag ein Unternehmen mit 100 Arbeitsplätzen ansiedeln wollte und bereits den Entwurf für einen Konzessionsvertrag bekommen hatte, hat der neue FDP-Innenminister und Landesvorsitzende Rötger Gross 1975 seine Unterschrift mit fadenscheinigen Gründen verweigert. Ohne Vorprüfung wurden die Gespräche auf eine neue Gruppe konzentriert. Diese war vom FDP-Landesschatzmeister und Bundestagsabgeordneten Detlev Kleinert aus FDP-Geschäftsfreunden zusammengestellt worden und bekam schon nach 5 Monaten eine Vorabzusage.

Es besteht der Verdacht, daß Rötger Gross bei seiner einsamen Entscheidung am 03.02.1975 schon von der neuen Gruppe gewußt hat, obwohl diese dem Referat 21 erst am 10.02.75 offiziell bekannt wurde.

Gross hat in seiner Vernehmung von der „besseren Gruppe“ gesprochen, obwohl er die Jodexnis-Gruppe angeblich noch nicht kannte. Die zahlreichen Widersprüche zwischen den Gesellschaftern Bock, Rau, Jodexnis und dem Rechtsanwalt Hennings legen den Schluß nahe, daß die Gruppe schon vor dem 03.02.1975 existierte und der Innenminister davon Kenntnis bekam. Anders ist das Verhalten von Gross nicht zu erklären.

Der Konzessionär Rau will erst auf seiner Brasilien-Reise vom 11. bis 15.02.1975 von den Spielbank-Absichten erfahren haben. Der Zeuge Hennings hat im Widerspruch dazu mitgeteilt, daß er mit Herrn Roemheld am 10.02.1975 gesprochen habe, nachdem ihm die Beteiligung von Rau angekündigt worden war. Dieser muß also schon davor der Gruppe angehört haben.

Rau verwickelte sich auch selbst in Widersprüche. Einerseits will er erst in Brasilien informiert worden sein. Andererseits hat er nach eigenen Angaben vor dem gemeinsamen Treffen am 15.02.1975 Hinweise vom FDP-Bundestagsabgeordneten Angermeyer bekommen, Gespräche mit Dr. Ammer von der Dresdner Bank und mit dem Geschäftsführer der Lindauer Spielbank geführt und sogar eine Reise nach Wien zu Dr. Wallner unternommen. Diese Termine müssen auf jeden Fall vor dem 10.02.1975 gewesen sein. Bei seiner letzten Vernehmung konnte er diesen Widerspruch nicht aufklären.

Rechtsanwalt Hennings wurde nachweislich um den 05.02.1975 beauftragt. Ferdinand Bock will „Anfang 75“ zuerst Gespräche mit Kurt Jodexnis bei einem – unbekannt gebliebenen – Bekannten und „1-2 Tage später“ erneut ein Gespräch mit Jodexnis geführt haben. Im Widerspruch dazu hat Jodexnis davon gesprochen, daß er zuerst von Bock angerufen worden sei, und danach habe ein Gespräch mit dem FDP-Bundestagsabgeordneten Kleinert stattgefunden. Dies sei alles vor dem Anruf bei Hennings gewesen.

Es ist davon auszugehen, daß der Entschluß der Kerngruppe um Bock, Jodexnis und Kleinert zur Beantragung der Konzession um den 03.02.1975 – oder davor –

gefallen sein muß. Die gleichzeitige Ablehnung der Richter-Gruppe durch Rötger Gross läßt sich nur erklären, wenn der damalige FDP-Landesvorsitzende von seinem Kollegen Kleinert oder einer anderen Person informiert worden war.

Dem Innenminister a.D. ist deshalb Amtsmissbrauch vorzuwerfen. Die Konzessionsvergabe erfolgte nicht nach sachgerechten Kriterien, sondern eher nach dem Parteibuch. Ungewöhnlich war auch, daß der Antrag der Gruppe direkt an den Minister weitergeleitet wurde.

1982 bekam Kleinert eine 300.000 DM-Unterbeteiligung und bezieht seitdem etwa 200.000 DM im Jahr. Steuerfrei. Kleinert hat sich nach der Flick-Affäre im Rechtsausschuß des Bundestages vehement und erfolgreich gegen „gläserne Taschen der Abgeordneten“ eingesetzt. Jetzt weiß man auch warum. Rötger Gross bekam 1986 einen Auftrag von allen niedersächsischen Spielbanken zur Vorbereitung der Konzessionsverlängerung. Der ehemalige FDP-Bundestagsabgeordnete und Osna-brücker Kreisverbandsvorsitzende Angermeyer bekam eine 120.000 DM Unterbeteiligung. Die FDP hat, als dies alles bekannt geworden ist, nur eines gewurmt, nämlich die zu geringe Höhe der Parteispenden: Insgesamt angeblich 160.000 DM.

2.14. Konzessionsverlängerung wegen CDU-Parteispenden?

Die von Wilfried Hasselmann in seiner Zeit als Interims-Innenminister (13.02. bis 12.05.1976) am 05.04.1976 erteilte Konzessionsverlängerung in Form einer Vorabzusage war überstürzt und ohne ausreichende Prüfung vorbereitet worden.

Die Neigung des Staatssekretärs Reichardt, die 10jährige Verlängerung nicht zu genehmigen, hat das Verfahren nicht bremsen können. Die Annahmen der Treuarbeit, daß es sich bei dem Bau des Maschseegebäudes um eine 13,5 Mio.DM-Investition handeln würde, wovon 4 Mio.DM als Eigenkapital angesehen wurden, sind nicht Bestandteil der Verlängerungsklauseln geworden. Die errechnete 15jährige Amortisationszeit wäre bei höheren Investitionen eine andere gewesen. Tatsächlich hat der Bau etwa 30 Mio.DM gekostet.

Zumindest Innenminister Gross (FDP) hätte bei Verlängerung der bis 01.01.1979 gesetzten Baufrist um ein Jahr eine neue Prüfung der Wirtschaftlichkeit veranlassen müssen. Dies geschah bis zum Bescheid am 22.06.1977 nicht. Besonders folgeschwer war, daß Gross die Gründung der Maschsee GmbH & Co KG nur zur Kenntnis, aber nicht zum Anlaß für Überprüfungen genommen hat.

Der Innenminister hätte die laut Gesellschaftervertrag mögliche Verlustübernahme und die damit verbundene Rechtskonstruktion kritisch überprüfen müssen. Diese Klausel widersprach nämlich dem Konzessionsvertrag und hätte beanstandet werden müssen, da sie Felsenstein – nach Ausscheiden von Liebs – willkürliche Transaktionen zwischen beiden Gesellschaften ermöglichte. Das Innenministerium hat auch auf die Kritik von Knörr und Gerlach und die Bewertungen durch Jodexnis, Hennings und Schmidt-Rux nicht reagiert.

Der Versuch von Innenminister Egbert Möcklinghoff im Sommer 1979, die Konzessionsurkunde über die Verlängerung nicht auszustellen, mußte vor dem Hintergrund der Vorabzusagen und möglichen Regreßforderungen notwendigerweise scheitern, weil die Vorabzusagen keine klaren und ausreichenden Bedingungen enthielten.

Die Entwicklung der Felsenstein-Spenden an SPD, CDU und FDP müssen auch im Zusammenhang mit den Amtshandlungen der jeweiligen Minister gesehen werden:

- 7 Monate nach der Konzessionszusage im Dezember 1974 durch Minister Lehners wurden 10.000 DM an die SPD gezahlt. Die spätere Verlagerung der Spende vom Unterbezirk Hannover auf den Bezirksverband beweist zumindest etwas Problembewußtsein. Im Verhältnis zum Regierungseinfluß nahm auch die Spendenfreudigkeit Felsensteins ab: 1976 wurden zwar noch einmal 10.000 DM überwiesen, aber außer den 5.000 DM für 1978 floß dann nichts mehr (zumindest offiziell).
- An die CDU wurden erstmals 1976 nach der Verlängerungszusage durch den Landesvorsitzenden 12.000 DM überwiesen. Jeweils 20.000 DM flossen vor und nach der Fristverlängerung (Juni 1977), 1978 noch einmal 20.000 DM und im Sommer 1979 vor dem endgültigen Konzessionsbescheid noch einmal 40.000 DM. Diese Spenden wurden entgegen der Auflage des Parteiengesetzes nicht im Bundesanzeiger veröffentlicht und sollten offensichtlich verheimlicht werden.

Die Aussage des CDU-Landesvorsitzenden und damaligen Innenministers Hasselmann, er hätte von Parteispenden Felsensteins erst aus der Zeitung gehört, entpuppte sich als Schutzlüge. Der Versuch des Ministerpräsidenten Albrecht, seinen Innenminister trotzdem zu halten, läßt auch beim Ministerpräsidenten auf ein gestörtes Verhältnis von Politik und Moral schließen.

- Die FDP profitierte erst dann von dem Geldsegen, als sie den Innenminister stellte. Im September 1976 flossen 10.000 DM, und zwar vor der Fristverlängerung durch Gross. Nur 1978 kamen noch einmal 5.000 DM dazu. Auf Grund des Zusammenfallens von Parteispenden und Amtshandlungen muß unterstellt werden, daß Felsenstein die Zahlungen bewußt als Schmiergelder eingesetzt hat. Ob die jeweiligen amtierenden Minister von diesem Zusammenhang wußten oder ihn vielleicht sogar selbst herstellten, bleibt unbekannt.

Teil 3: Staatliche Aufsicht

3.1. Zweck der Spielbankaufsicht

Nach dem Spielbankgesetz durfte eine Konzession nur erteilt werden, wenn der Spielbankunternehmer die „Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bietet“ (§ 2.1). Die Spielbankaufsicht hat also überwachen müssen, ob die Voraussetzungen, die bei Erteilung der Konzession erfüllt sein mußten, auch danach vorlagen, d.h. ob der Konzessionär weiterhin den Grundsätzen strengster Solidität entsprach. In diesem Sinne ist eine umfassende Beobachtung des Spielbetriebes zur Abwehr jeder Art von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der wesentliche Zweck der Aufsicht. Das Innenministerium hatte also nicht nur den Schutz der Spieler und Spielerinnen zu gewährleisten und auf die Sicherung der Spielbankabgabe zu achten.

3.2. Solidität der Gesellschafter mußte garantiert werden

Eine sichere Abführung der Spielbankabgabe – als eigentliches Landesinteresse – steht in engem Zusammenhang mit der Wirtschaftlichkeitssituation der Gesell-

schaft. Das MI mußte sich insbesondere dann um Klarheit über die Vermögenssituation einzelner Gesellschafter bemühen, wenn diese – wie Felsenstein – eine zentrale Stellung in der Gesellschaft besaßen. Es besteht ja gerade bei einem Vermögensverfall die Gefahr, daß Bilanzverfälschungen vorgenommen oder Scheckhandel betrieben werden, um die Spielbank als Privatbank für zinslose Kredite zu nutzen. Im Gegensatz zur Meinung des Innenministeriums besteht also eine Pflicht zu einer vorausschauenden Sachaufklärung im Sinne einer Schadensvermeidung und -verringerung. Gefahrenabwehr beginnt also nicht erst nach, sondern schon vor einem möglichen Spielbankraub. Das Polizeirecht umfaßt auch die Wirtschaftskriminalität.

3.3. Das Spielbank-Gesetz enthält Verpflichtung zur Aufsicht

Das Spielbankgesetz enthält die Verpflichtung zur Aufsicht und die Möglichkeit des Konzessionswiderrufs. Die Einzelheiten sollten danach in den Konzessionsverträgen geregelt werden. Die einzelnen Aufsichtspflichten und -rechte des Innen- und Finanzministeriums ergeben sich aus diesen Verträgen. Der Ermessensspielraum des MI und MF liegt in der Wahl geeigneter Aufsichtsmittel und in der Festlegung des Einsatz-Zeitpunktes. Der Spielraum für Entscheidungen ist also nicht beliebig groß. In einer Situation, die eine Reaktion der Aufsicht erfordert, kann diese also nicht entscheiden, ob, sondern höchstens was sie zur Gefahrenabwehr tun will. Die Einzelheiten brauchten deshalb auch nicht im Gesetz geregelt werden.

3.4. Ausreichende Aufsichtsmittel waren in den Konzessionsverträgen enthalten

Wie im Punkt 4.1.2. des Ausschußberichts dargestellt, gab es nach den Konzessionsverträgen umfassende Aufsichtsmöglichkeiten für die Landesregierung. Diese waren gestaffelt nach Informations- und Kontrollrechten, Anzeigepflichten, Genehmigungserfordernissen bis hin zum Konzessionswiderruf. So hatten die Gesellschafter z.B. die Verpflichtung, Unterbeteiligungen anzuzeigen, und das MI konnte diese ablehnen. Die Gesellschaften mußten unaufgefordert und laufend Bilanzen vorlegen und MI und MF jederzeit Einblick in Bücher und Geschäftspapiere gewähren, und zwar über den gesamten Geschäfts- und Spielbetrieb. Neue Verträge, Gesellschafter, Geschäftsführer und Räumlichkeiten standen ausdrücklich unter dem Genehmigungsvorbehalt. Wenn es Probleme gab, konnten MI und MF auch jederzeit die Einberufung verschiedener Gremien fordern und mit dem Konzessionsentzug drohen. Die vorhandenen Aufsichtsmittel reichten für den MI und den MF aus, um sich den notwendigen Überblick über die Situation der Gesellschaft zu verschaffen und auch geeignete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ergreifen zu können.

Teil 4: Ordnungsgemäßes Geschäftsgebaren in Hannover?

4.1. Spielsucht Felsensteins und dessen Handel mit Unterbeteiligungen war früh im MI bekannt

Dem Innenministerium mußte schon am Anfang der Spielbankgeschichte die Spielsucht Felsensteins aufgefallen sein, denn die war nicht nur stadtbekannt, son-

dern auch Gesprächsthema am Rande der Sicherheitskonferenzen. Schon damals durfte der Spielbankaufsicht nicht verborgen geblieben sein, daß Felsenstein besonders riskant spielte. Diese einkalkulierten Millionenverluste konnten auch die Solidität des Hauptgesellschafters und Aufsichtsratsvorsitzenden der Spielbank Hannover/Bad Pyrmont gefährden. Erst im Jahre 1982 veranlaßte das MI durch Änderung der Spielordnung, daß Felsenstein zumindest nicht mehr in niedersächsischen Spielbanken spielen durfte. Das Problem war damit allerdings keinesfalls gelöst, sondern nur verlagert worden.

Es ist anzuzweifeln, daß Roemheld wirklich erst 1982 von der Spielleidenschaft Felsensteins erfahren hat. Wahrscheinlich ist dagegen, daß Roemheld erst auf energischen Druck von außen (damaliger Innenminister, Dr. Möcklinghoff, Nevries) überhaupt reagierte. Daß die Millionenzockerei auch die Finanzkraft eines Felsenstein übersteigen könnte, schien ihm nicht in den Sinn zu kommen. Dabei war die Zockerei, auch in anderen Bundesländern, alles andere als eine reine Privatangelegenheit: Häufig bezahlte Felsenstein seine Einsätze mit Schecks der hannoverschen Spielbank.

Schon 1976 fing Felsenstein mit einem regen Handel von Unterbeteiligungen an und verschaffte sich so mehr Liquidität, da er bis zum 5fachen des Nominalwerts kassierte. Innerhalb von acht Jahren wurden ca. 50 Anteils- und Unterbeteiligungsverkäufe und -ankäufe getätigt.

Die Spielbankaufsicht verlor sehr schnell den Überblick über die Eigentumsverhältnisse und hat viel zu spät Versuche unternommen, die Anteils-Entwicklung transparent zu machen.

Unterbeteiligungen hätte man grundsätzlich nicht zulassen dürfen, da auf diesem Wege die steuerfreien Gewinne der Spielbank in Kanäle flossen, die der Spielbankaufsicht unzugänglich waren. Das Innen- und Finanzministerium hätten es nicht zulassen dürfen, daß sich die Spielbank zur Börse von Anteilscheinen und Spekulationsgeschäfte entwickeln konnte.

4.2. Der Verlust-Übernahmevertrag war Einladung zur Selbstbedienung

In der Ende 1985 vorgelegten Bilanz für 1984 hatte es erstmals eine Einschränkung hinsichtlich der Werthaltigkeit der Forderungen im Zusammenhang mit der Maschsee-Gaststätten-Gesellschaft gegeben. Zu diesem Zeitpunkt wußte das MI, daß erhebliche Zweifel an der Solidität Felsensteins bestanden. Noch vor der Abgabe der Bilanz war Roemheld persönlich von Gerlach gewarnt worden, daß „Herr Felsenstein unter Umständen mit der Maschseegaststätten GmbH kurz- oder langfristig für seine persönlichen Verbindlichkeiten aus Spielschulden einsteht“. Die Kritik an den Maschseeverträgen, die Felsenstein nach dem Tod von Liebs zum alleinigen Geschäftsführer machten, war dem MI schon lange bekannt.

Der Abteilungsleiter Mahn wurde fast mit der Nase auf das Problem „Maschsee“ gestoßen: „Da die Gesellschaften von zwei verschiedenen Wirtschaftsprüfungunternehmern betreut worden seien, habe die Schwierigkeit bestanden, daß die Societas nicht habe überblicken können, ob die von der Spielbank KG vorgenommenen Rückstellungen in der Bilanz für die Verlustübernahme bezüglich der Maschsee-Gaststätten GmbH & Co. KG ausreichten“. Alles in allem aber schien den Beamten alles in Butter zu sein. Sie seien der Meinung gewesen, daß sie aus den Bilanzen keine Folgerungen hätten ziehen müssen (Dr. Mahn).

Die Spielbank-Aufsicht hätte den Verlustübernahme-Vertrag nach dem Konzessionsvertrag verhindern müssen und können. Mindestens hätten die Maschsee-Bilanzen vorgelegt werden müssen. Das MI hat sich hier mit Felsensteins Ausflüchten hinhalten lassen und damit der Manipulation der Spielbankbilanzen Vorschub geleistet.

4.3. Felsensteins Kreditnahmen aus der Spielbank waren rechtswidrig

Nach dem Konzessionsvertrag waren Darlehen der Spielbank an Gesellschafter unzulässig. Die Nutzung der Hannoverschen Spielbank als privates Kreditinstitut Felsenstein mußte auch den Aufsichtsbeamten aufgefallen sein. Dieses rechtswidrige Verhalten wurde anscheinend geduldet.

Offensichtlich hat Felsenstein die Spielbank als Geldwaschanlage für Gelder aus dem Prostitutions- und Drogenmilieu benutzen lassen, um liquide zu werden.

Die Tagebücher des Fahrers Zingrebe sind ein Beweis dafür. Über einen Strohmann hätte sich sogar ein internationaler Waffenhändler einkaufen können, wenn er nicht vorher gestorben wäre. Das Innenministerium hatte die Beteiligung Onken schon nichtsahnend genehmigt.

Auch bei verstaatlichten Spielbanken besteht die Gefahr, daß sie als Geldwaschanlage benutzt werden. Schecks, die von den Finanzämtern als steuerfreie Gewinne akzeptiert werden, lassen sich auch dort durch Pseudo-Spiele organisieren.

Die Nutzung von Spielbanken als Geldwaschanlage müßte durch geeignete Kontrollmaßnahmen unterbunden werden, bei denen nur der tatsächliche Gewinn (als Differenz zum Einsatz) in Form von Schecks bezahlt wird.

4.4. Verschleppung der Bilanzen von MI und MF geduldet

Ab 1983 kam es innerhalb der Spielbankgesellschaft zum Streit. Besonders die Kommanditisten Gerlach und Schrader bekamen „im Laufe der Jahre erhebliche Zweifel, ob die Geschäfte richtig geführt würden“. Immer wieder schrieben die beiden an die Geschäftsführung, mahnten Bilanzen an, forderten Erklärungen zu Einzelposten und führten Prozesse gegen Felsenstein, der seinen Vermögensverfall zu vertuschen versuchte, indem er Gläubiger, Kommanditisten, Finanz- und Aufsichtsbeamte hinhielt.

Die berechtigten Beschwerden der Gesellschafter waren zwar bekannt, Gerlach und Schrader, die Wortführer, wurden jedoch als Nörgler und Störenfriede eingeschätzt. Im Zwist der Spielbankeigner wollten die Ministerialen „ehrliche Makler“ (Lampe) bleiben. Mit dieser Selbsteinschätzung deckten sie jahrelang die illegalen Transaktionen Felsensteins. Das MI ignorierte die Warnungen der Gesellschafter.

Auch Korhammer und Zapfe erklärten, in der „Spielbank gehe alles drunter und drüber“. Doch darüber machte sich keiner im Innenministerium Gedanken, denn: „Die Informationen seien im Grunde immer von demselben Kreis an das Innenministerium herangetragen worden“ (Lampe).

Ab 1983 hatte es keine ordnungsgemäße Buchhaltung für die Maschsee-Gaststätten mehr gegeben. Das MI mahnte zwar Felsenstein immer wieder an, auch diese

Bilanzen herauszugeben, aber der schrieb zurück, die Maschsee-Gaststätten-Gesellschaft unterliege nicht der Aufsicht. Und: Die Informationen, die das Innenministerium bezüglich der Maschsee-Gaststätte hätte haben wollen, hätte es sich von der Spielbank besorgen können. Sie seien in der Spielbankgesellschaft verfügbar gewesen.

Es wurden vor den Augen der Aufsicht Millionen aus der Spielbank abgepumpt, weil das MI meinte, keine rechtlichen Möglichkeiten als Aufsichtsbehörde zu haben, an die Bilanzen der Maschsee GmbH & Co. KG heranzukommen. Der Hinweis auf die fehlende rechtliche Grundlage ist vorgeschoben, denn nach dem Konzessionsvertrag hatten MI und MF jederzeit das Recht, Auskunft über den „gesamten Geschäfts- und Spielbetrieb“ zu bekommen.

4.5. Die Verrechnung der Maschsee-Verluste hätte als eine plumpe Verschleierung auffallen müssen

Mit Hilfe des Verlustausgleichs und der Maschsee-Gesellschaft wurden in den Spielbankbilanzen Kredite an Felsenstein verschleiert. Fand Dr. van Scherpenberg die 1984er Bilanz mit ihrer 2,5 Millionen Forderung an die Maschsee-Gaststätten zumindest „merkwürdig“, war das Lampe aus dem MI „relativ gleichgültig, weil sie in erster Linie darauf hätten achten müssen, daß die Spielbankabgabe entrichtet würde“.

Der Verlustübernahmevertrag war im MI bekannt. Daß man damit illegale Entnahmen kaschieren konnte, kam den Beamten nicht in den Sinn. Lampe: „Sie hätten damals nicht gewußt und sich auch nicht vorstellen können, daß es bei den in der Bilanz ausgewiesenen Forderungen auch um Darlehen an Herrn Felsenstein gegangen sei“. Offenbar wurden die Überweisungen an die Maschsee-Gesellschaft im MI diskutiert. Allerdings ohne Konsequenzen. Auch der damalige Innenminister Hasselmann wußte Bescheid. Aber es sei nicht ihre Aufgabe gewesen, die Werthaltigkeit der angegebenen Verluste der Maschsee-Gaststätten überprüfen zu lassen. Es fragt sich, warum sich das MI dann überhaupt Bilanzen hat kommen lassen. Dr. Mahn schließlich schien alles egal zu sein: Für sie sei es im Prinzip gleich gewesen, was die Spielbank mit ihren Gewinnen gemacht habe oder ob sie Verluste gehabt habe. – Eine beeindruckende Äußerung eines Aufsichtsbeamten!

Die ausführliche Aussage des Konkursverwalters Krinke über die Bilanztransaktionen machte überdeutlich, daß das MI fahrlässigerweise geschlampt hat. Eine Aufsicht, die diesen Namen verdient hätte, wäre zu ähnlichen Ergebnissen gekommen, hätte sie nur ein wenig recherchiert oder zumindest die Bilanzen mit denen anderer Spielbankgesellschaften verglichen.

Wenn die Spielbankaufsicht einmal im Jahr den Abschluß der Niedersächsischen Spielbank Hannover/Bad Pyrmont mit den ihr zugänglichen Bilanzen der anderen niedersächsischen Spielbanken verglichen hätte, hätte ihr auffallen müssen, daß dieser wegen der darin ausgewiesenen Verbindlichkeiten ein außergewöhnlich befremdliches Bild ergab. Nach dem Konzessionsvertrag sind Darlehen der Spielbankgesellschaft an die Gesellschafter aber unzulässig gewesen. Dennoch sind Verrechnungskonten geführt worden. Diese plumpe Verschleierung hätte auch der Spielbankaufsicht auffallen müssen.

Teil 5: Versagen der Aufsicht

5.1. Aufsichtsmittel nur selten eingesetzt

Das Innenministerium hat den größten Teil der vorhandenen Aufsichtsmittel nicht benutzt. Selbst Maßnahmen zur eigenen Informationsbeschaffung wurden nur zögerlich – wenn überhaupt – durchgeführt. Als das MI zum ersten Mal eine Gesellschafterversammlung forderte, war es schon zu spät.

5.2. Bilanzen und Sitzungen wurden nicht nachhaltig gefordert

Ab spätestens 1983 konnte Felsenstein seine Millionen-Entnahmen aus der Spielbank bzw. der Maschsee-Gaststätten-GmbH in den Bilanzen nicht mehr vertuschen. Er ging schlicht dazu über, keine Bilanzen mehr vorzulegen. Den meisten Beobachtern wurde klar, daß die Grundsätze der „strengsten Solidität“ oder zumindest einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung nicht mehr eingehalten wurden.

Das MI reagierte zögerlich, teilweise sogar naiv, und blieb gegenüber Felsenstein kritiklos. Dieses Verhalten kam einer Parteinahme für Felsenstein gleich und ermöglichte es dem Bankrotteur über drei Jahre, die Spielbank restlos auszuplündern. – Ein eklatanter Verstoß gegen die Aufsichtspflicht.

Der nach mehreren Mahnungen Mitte 1985 vorgelegte Geschäftsbericht von 1983 enthielt erstmals eine Einschränkung des Testates seitens des Wirtschaftsprüfers. Bentin: „Der Wirtschaftsprüfer hat erklärt, eine abschließende Beurteilung könne nicht vorgenommen werden, weil die Troncforderung noch nicht buchmäßig zu erfassen sei“.

Die Hinnahme dieser Bilanz mag noch vertretbar sein, spätestens die Bilanz von 1984, vorgelegt Ende 1985 nach verschiedenen Mahnungen, hätte von einer Aufsichtsbehörde zu verstärkten Nachfragen führen müssen. Die Bilanzabschlüsse für die Jahre 1985 und 1986 wurden erst nach dem Konzessionsentzug vorgelegt.

Auch das Finanzministerium hielt still. Dr. van Scherpenberg hatte den Wunsch, das Innenministerium möge Aufsichtsmaßnahmen ergreifen, nach eigenen Angaben nicht geäußert. Soviel er wisse, sei das einzige, was das MF insoweit einmal getan habe, eine schriftliche Mahnung vom August 1986 an den Innenminister, dafür zu sorgen, daß die Bilanzen auf den Tisch kämen.

Kurt Jodexnis fuhr sogar zweimal in Sachen Felsenstein zu Dr. Roemheld und eröffnete dem Beamten, daß „ein ordentlicher Geschäftsführer doch innerhalb eines halben Jahres die Bilanz vorlegen“ müsse. Wenn diese Bilanzen seit über zwei Jahren überfällig seien, dann müßte er (Roemheld) doch eigentlich einschreiten. Ihm sei dann von seiten der Aufsichtsbehörde gesagt worden, dieses Recht habe sie nach dem Gesetz und nach dem Konzessionsvertrag nicht; daß was er sage, betreffe private Auseinandersetzungen.

Hier hat der Beamte Dr. Roemheld offensichtlich eine Falschinformation weitergegeben, um einen lästigen Kritiker los zu werden. Tatsache ist, daß das MI natürlich nach § 10.2 des Konzessionsvertrages die Bilanzen erzwingen konnte, wenn es wollte.

5.3. Informationsbeschaffung über Anteilsentwicklung ungenügend

Besonders NLG-Justitiar Olfers bekam das Unwissen der Aufsichtsbehörde zu spüren. Bei seinen Recherchen schaute er z.B. am 20.01.1986 im MI vorbei, „um u.a. den Versuch einer Klärung der aktuellen Beteiligungsverhältnisse – soweit möglich auch der Unterbeteiligungsverhältnisse – bei der Konzessionsnehmerin vorzunehmen“. Er stellte fest, daß die Handelsregisterakten seit dem 17.12.1984 unverändert waren und konstatierte: „Das entspricht mit Sicherheit nicht den gegenwärtigen Tatsachen“.

Das MI war nicht in der Lage, den tatsächlichen Gesellschafterbestand einschließlich der tatsächlichen Beteiligungsverhältnisse festzustellen und wiederzugeben. Dies gab das MI am 07.01.1987 schließlich sogar gegenüber Olfers offen zu und zeigte sich, wie Olfers in einem Vermerk schrieb, „interessiert an uns vorliegenden Informationen über Unterbeteiligungen“.

Die Spielbankaufsicht konnte also auch deshalb nicht funktionieren, weil sie gar nicht wußte, über wen sie eigentlich die Aufsicht ausüben sollte.

5.4. Keine Gegenmaßnahmen bei Bekanntwerden von Pfändungen ergriffen

In § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages heißt es eindeutig: „Während der Dauer der Spielbankkonzession ist das ordentliche Kündigungsrecht der Gesellschaft ausgeschlossen. Wird ein Gesellschaftsanteil gepfändet, so scheidet der Gesellschafter aus der Gesellschaft aus.“

Mehrmals wurde das MI über Pfändungen informiert, sah aber keinen Anlaß einzugreifen. Das Innenministerium hatte die Auffassung vertreten, daß das Ausscheiden eines Gesellschafters von der Gesellschaft initiiert werden müsse und daß das nicht Aufgabe der Konzessionsbehörde sei.

Daß diese Pfändungen und auch die oft spektakulären Zahlungen ein Indiz für die unsolide Geschäftsführung waren, schien das MI nicht bemerken zu wollen.

War die rechtliche Situation auch kompliziert, hätte das MI durchaus Möglichkeiten zur Einflußnahme gehabt. Doch statt diese Möglichkeiten auch nur zu prüfen, stellten sich die Beamten immer wieder auf den Standpunkt, die Probleme seien ausschließlich Sache der Gesellschafter.

5.5. Getroffene Maßnahmen häufig unwirksam

Von den – im Vergleich zu den Notwendigkeiten – relativ wenig getroffenen Aufsichtsmaßnahmen blieben die meisten unwirksam, weil die Aufsichtsbeamten sie nicht mit dem nötigen Nachdruck verfolgten.

5.6. Möglichkeiten zu anderen Aufsichtsmaßnahmen häufig nicht genutzt

Dem Innenministerium sind sogar Hinweise aus anderen Ressorts gegeben worden, welche Aufsichtsmöglichkeiten z.B. bei Pfändungen bestehen würden. Dr. van Scherpenberg nannte eine Handlungsmöglichkeit: Die Aufsicht habe Herrn Felsenstein nicht als Gesellschafter aus der Gesellschaft ausschließen können. Das habe die Gesellschaft selbst machen müssen. Hierfür sei im Gesellschafts-

vertrag ein Verfahren vorgesehen gewesen. Die Aufsicht hätte aber die Gesellschaft auffordern müssen, dieses Verfahren einzuleiten. Wenn das nicht oder nicht in einer entsprechenden Zeit erfolgt wäre, hätte der Konzessionsentzug angedroht werden können.

Auch der MI-Beamte Warnecke kam (im Oktober 1987) zu dem Ergebnis, „daß Herr Felsenstein nach der ersten Pfändung des Gesellschaftsanteils nicht mehr Gesellschafter ist. Die Spielbankaufsicht hätte die Gesellschafterversammlung darauf hinweisen müssen, daß Herr Felsenstein untragbar geworden ist. Falls die Gesellschafterversammlung Herrn Felsenstein nach einem solchen Hinweis nicht entlassen hätte, wäre die Möglichkeit des Konzessionsentzuges in Betracht zu ziehen gewesen“.

Obwohl die erste Pfändung von Gesellschaftsanteilen bereits im Juli 1985 aktenkundig geworden war, ist die erste schriftliche Ausarbeitung zu der Problematik der Pfändung von Gesellschaftsanteilen und deren Rechtsfolgen erst 2 Jahre danach angefertigt worden.

Am 30.10.1987 hat das Innenministerium zum ersten Mal die Einberufung einer Gesellschafterversammlung bis zum 27.11.1987 gefordert. Das MI hätte wesentlich früher von diesem Mittel Gebrauch machen müssen. Diese Versammlung fand so nach dem Konzessionsentzug und damit zu spät statt.

5.7. Die rechtliche Verpflichtungen wurden oft mißachtet

Die Äußerungen von Dr. van Scherpenberg und Warnecke belegen, daß es eine rechtliche Verpflichtung gegeben hatte, im Falle von Pfändungen im obigen Sinne zu reagieren. Das Referat 21 war sich entweder über die Rechtslage nicht im klaren oder hat diese bewußt mißachtet. Beides ist schlimm.

Teil 6: Liquiditätsprobleme hätten verhindert werden können

Wenn die Spielbankaufsicht auf die zahlreichen Informationen über die Liquiditätsprobleme der Spielbank und Felsensteins reagiert und beispielsweise bei Pfändungen die Einberufung von Gesellschafterversammlungen gefordert hätte, wäre ein Ausscheiden Felsensteins leicht möglich gewesen. Damit wäre auch eine weitere finanzielle Austrocknung über die Maschsee-Gesellschaft verhindert worden.

Teil 7: Der Versuch, Felsenstein herauszukaufen, konnte kein Ersatz für Aufsichtsmaßnahmen sein

7.1. Verhandlungen von der NLG waren politisch motiviert und wenig sachgerecht

Das Land wollte über die Niedersächsische Lotteriegesellschaft (NLG) quasi die Verstaatlichung durch die Hintertür erreichen. Entsprechend den Spielbankvorstellungen von Ernst Albrecht und mit ausdrücklicher Billigung des Ministerpräsidenten. Die Motive waren also eher politisch-ideologischer Art.

Die von der NLG veranlaßten Prüfungen der „Deutschen Industrie und Treuarbeit“ wurden aus diesem Grunde wohl auch nicht so genau beachtet. Der Landesrechnungshof faßte die drei Äußerungen der DIT folgendermaßen zusammen: „Der Gutachter kommt nicht zu einer abschließenden Stellungnahme, weil ihm dafür aussagekräftige geprüfte Unterlagen der Gesellschaften fehlten, und er warnt letzten Endes davor, Anteile zu erwerben, ohne daß solche Unterlagen vorliegen“.

Trotz der Äußerungen und Warnungen der DIT-Gutachter nahm die NLG die Verhandlungen auf. Nachprüfungen wurden nicht durchgeführt.

7.2. Landesinteresse bestand nicht

In einer Stellungnahme zum Bericht des LRH unterstellte der Finanzminister ein „offenkundiges Landesinteresse“ am Kauf der Anteile durch die NLG. Schließlich habe sich Ernst Albrecht schon 1973 gegen private Spielbanken ausgesprochen und die Landesregierung 1979 beschlossen, Spielbankkonzessionen nicht wieder zu verlängern.

Wenn es ein Interesse des Landes gab, Felsenstein zu stoppen, dann war der Kauf der Anteile aber der falsche Weg. Vor einer unsicheren Millioneninvestition hätte der MF die ihm zustehenden Aufsichtsmaßnahmen durchführen müssen.

Der Rückgriff auf die Rede Albrechts zur Zeit der Verabschiedung des Spielbankgesetzes zeigt die Hilflosigkeit dieser Argumentation, denn die Landesregierung wie die damalige CDU-Opposition stimmten in ihrer Mehrheit für private Konzessionäre, mithin wurde Albrecht 1973 von seinen eigenen Leuten niedergestimmt. Das „Landesinteresse“, auf das sich die NLG beruft, war zumindest nicht demokratisch legitimiert worden, eher das Gegenteil.

Es ist außerdem mehr als zweifelhaft, ob die NLG, die nach § 1 ihres Gesellschaftsvertrages öffentliche Lotterien, Ausspielungen und andere Geschäfte im Interesse der an ihr beteiligten Gesellschaften ausführen kann, überhaupt Anteile an einer Spielbank erwerben durfte. Denn ob es sich bei einer Spielbankbeteiligung um ein „ähnliches Unternehmen“ im Sinne der grundlegenden Beschreibung des Geschäftszwecks handelt, ist unwahrscheinlich.

Angesichts dieser Regelungen hielt auch die Geschäftsführung von Toto/Lotto einen direkten Erwerb der Spielbankbeteiligung ohne Änderung des Gesellschaftsvertrages für unzulässig.

Es ist eine Umgehung der Gesellschaftsverträge, daß die in ihrer Geschäftstätigkeit eingeschränkte Lotto GmbH die Anteile durch die von ihr absolut abhängige NLG erwerben ließ und sie dafür entsprechend finanziell ausstattete.

Bedenken werden auch nicht dadurch ausgeräumt, daß die Aufsichtsräte der Unternehmen das Vorgehen gebilligt haben; denn es ist ihre Sache, die Einhaltung des Unternehmenszwecks durch die Geschäftsführung zu überwachen, nicht aber, diese ggf. von der Einhaltung gesellschaftsvertraglicher Vorgaben zu entbinden.

7.3. Stillhalteabkommen war rechtswidrig

Dr. Mahn und Herr Warnecke haben vor dem Ausschuß Ergebnisse des Treffens zwischen den Herren Hasselmann, Haaßengier, Höse, Dr. Mahn und Dr. van

Scherpenberg am 22.10.1986 im Sinne eines Stillhalteabkommens gedeutet. Danach sollten keine Aufsichtsmaßnahmen getroffen werden, solange die NLG-Kaufverhandlungen liefen. Ein Vermerk von Herrn Warnecke vom 10.11.1987 unterstreicht diese Darstellung ebenso wie die Aussage von Herrn Langeheine, daß er während der Verhandlungen keine störenden Aufsichtsmaßnahmen befürchten mußte.

Das Abkommen zwischen MI und MF, während der laufenden NLG-Verhandlungen die Aufsicht ruhen zu lassen, war ein glatter Verstoß gegen das Gebot der Gefahrenabwehr aus dem Spielbankgesetz. Die Unterlassung von Aufsichtsmaßnahmen hat den Zusammenbruch und das Ausrauben der Spielbank begünstigt.

7.4. Pfändungen wurden unzulässigerweise ignoriert

In einem „streng vertraulichen“ Aktenvermerk an den damaligen Finanzminister Dr. Ritz entwickelte Dr. van Scherpenberg am 23.09.1985 eine neue Strategie für die NLG. Das letzte Angebot von Zahlenlotto lag damals bei 26,125 Mio. DM für 51 %; die Forderung von Herrn Felsenstein nur 0,8 Mio DM darüber. Sein Plan macht deutlich, warum die Spielbank Bad Harzburg die 700.000 DM Schulden von Felsenstein nicht durch eine Pfändung beibringen ließ. Die Spielbank Bad Harzburg und die NLG hatten offensichtlich einen Kuhhandel vor. Sie wollten sich Hannover/Pyrmont teilen und die NLG sollte darüber hinaus auch einen Fuß in den anderen Gesellschaften haben. Zu 25 % bis 51 % wollte sie sich dann an der Spielbank Bad Harzburg/Hittfeld durch Kapitalerhöhung zum Nominalwert beteiligen. Als Gegenleistung sollte das Land für die Spielbank Bad Harzburg die Anfang 1990 auslaufende Konzession bis mindestens 1999 (Auslaufen der Konzession für Hannover-Bad Pyrmont) verlängern.

Anstatt den unliebsamen Felsenstein durch eine Pfändungsmaßnahme aus der Spielbank zu treiben, hat die NLG Felsenstein sogar noch gerettet, indem der Gruppe Löhr ein Verlängerungs- und Beteiligungsangebot unterbreitet wurde.

7.5. Strohmänn-Vertrag ist eine Irreführung des MI durch den MF

Im Oktober 1985 bot der Kommanditist Schrader der NLG seine eigenen Anteile in Höhe von etwa 10 % an. Diese 10 % waren der NLG aber zu wenig, da sie bestimmenden Einfluß auf die Gesellschaft ausüben wollte. Schrader sah sich darüber hinaus in der Lage, auch Anteile von anderen Gesellschaftern aufzukaufen. Zusammen mit seinen 10 % wollte er so insgesamt rund 25 % an die NLG übertragen.

Die NLG rechnete mit der im Gesellschaftsvertrag verankerten Möglichkeit, bei Anteilsverkäufen durch Ausübung des Vorkaufsrechts aufstocken zu können. Außerdem erwartete sie, daß Herr Felsenstein in Anbetracht seiner angespannten finanziellen Lage bald gezwungen sein werde, auch GmbH-Anteile zu verkaufen. Die ganze Transaktion sollte aber insbesondere auch gegenüber dem MI verschleiert werden. Schrader fungierte also als Strohmänn.

Die Geschäftsführung schlug später vor, über Schrader bis zu 46,5 % der Anteile zu erwerben. Der Landesrechnungshof: „Das vorher beschriebene ordnungspolitische Ziel war durch den Erwerb allein von Kommanditanteilen nicht erreichbar: Die Geschäftsführung der Spielbank KG oblag der Komplementär-GmbH; die

Kommanditisten hatten auf die Führung der Geschäfte keinerlei Einfluß. Ebensovwenig konnten sie eine Änderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrats oder gar die Abberufung des Aufsichtsratsvorsitzenden durchsetzen, weil nur der Gesellschafter der GmbH die Aufsichtsratsmitglieder bestimmte.“

Der Versuch, sich über Strohmannen in die Gesellschaft einzukaufen, war eine eklatante Fehlentscheidung. Bestimmender Einfluß auf die Geschäftsführung konnte dadurch nicht erreicht werden, die gekauften Anteile hatten keine Sicherheitsgarantien und ein Ausscheiden Felsensteins blieb blanke Spekulation.

Nicht einmal der Schrader-Anteil von 10 %, auf dem die NLG-Transaktionen aufbauten, war sicher. Das MI genehmigte die Übertragung am 20.03.1987, obwohl noch ein Rechtsstreit anhängig war, den Felsenstein mit Urteil des Oberlandesgerichts Celle vom 16.12.1987 sogar gewann. Die Chancen für die Rückübertragung der KG-Anteile auf Felsenstein lagen bei einer Widerklage gar nicht ungünstig. Das Land hat über die NLG also Spielbank-Anteile erworben, die per Gerichtsentscheid wieder verloren gehen konnten. Bis zum 29.01.1987 wurden dafür 9,375 Mio. DM überwiesen. Die NLG führte den Kauf außerdem unter Mißachtung normaler Sorgfaltspflichten durch, indem keine Bilanzgarantie, sondern lediglich eine unverbindliche Bestandsgarantie mit Schrader vereinbart wurde.

7.6. MI kannte Felsensteins Schulden

Am 17.01.1985 wandte sich Felsenstein schriftlich an die NLG: Er habe mit seiner „Nylon-Vitrine“ 15 Millionen Mark Verlust erlitten und sei bereit, die Mehrheit der Spielbank zu einem Kurs von 900 % zu verkaufen. Das MI hat die Information über den Verschuldungsgrad Felsensteins also nicht nur als Gerücht, sondern sogar schriftlich beziehen können. Herrn Langeheine war sogar ein Schuldenberg von 20 Mio. DM bekannt geworden.

7.7. Rettung durch Löbbbecke verhindert?

Ernst Albrecht hat vor dem Ausschuß erklärt, die Landesregierung hätte ihre Entscheidung, die Konzession zu entziehen, wahrscheinlich wieder revidiert, falls mit Hilfe der Löbbbecke-Bank die Liquidität wieder gesichert wäre. Da die Gesellschafter sowie die Löbbbecke-Bank ausdrücklich bereit und in der Lage waren, die Liquidität zu sichern, kann aus Albrechts Aussage nur gefolgert werden: Der Konzessionsentzug war nicht rechtens. Falls die zuständigen Gerichte Albrechts Meinung folgen, muß das Land Entschädigungen in Millionenhöhe zahlen.

7.8. Erfolgsaussichten der NLG-Verhandlungen waren gering

Während die NLG am Anfang durchaus ernsthaft verhandelte, wollte sie später Felsenstein „aushebeln“. Bei dem Versuch, durch einen „Strohmann“ Anteile zu erwerben, um bei einer Pfändung Felsensteins die „Mehrheit an der Minderheit“ der Rest-Gesellschafter zu halten, verletzte das Unternehmen kaufmännische Sorgfaltspflichten und fügte dem Land einen Schaden von rund 10 Millionen Mark zu. Ob für die Verhandlungen und den Kauf von Kommanditanteilen ein „wichtiges Landesinteresse“ vorlag, ist zweifelhaft.

Nach zweieinhalb Jahren Verhandlungen kam es schließlich doch noch zu abschließenden Verträgen. Ob Felsenstein diese Verträge zu diesem Zeitpunkt noch erfüllen konnte, darüber gehen die Meinungen auseinander.

Letztlich hatte die NLG jedoch so viele Sicherheitsklauseln eingebaut, daß Felsenstein nicht erfüllen konnte. Vor allem das Rücktrittsrecht der NLG verwehrte ihm Zugang zu einem Kredit, den er für eine Zwischenfinanzierung brauchte.

Dabei ging es um mindestens 13 Mio. DM. Eine Bank (z.B. das Bankhaus Löbbecke) hätte die Zwischenfinanzierung nur riskieren können, wenn die NLG garantiert gekauft hätte.

Obwohl, oder gerade weil die NLG jedes Risiko in den Verträgen ausgeschlossen hatte, mußte ihr klar sein, daß Felsenstein die Verträge nicht erfüllen konnte. Wäre die Gesellschaft ernsthaft an einer Vertragserfüllung interessiert gewesen, hätte sie direkt mit Bankern über eine Zwischenfinanzierung des Bankrotteurs verhandeln müssen. Wahrscheinlich schien der NLG das Ausmaß der Überschuldung Felsensteins, wie es nach dem Konkurs deutlich wurde, nicht bekannt gewesen zu sein. Ihr Kalkül: Wenn Felsenstein die Verträge nicht hätte erfüllen können, was abzusehen war, wäre ihm in absehbarer Zeit die Konzession entzogen worden – und die NLG Hauptgesellschafter geworden, ohne den Kaufpreis zu bezahlen. Aber es rächte sich, daß die möglichen Aufsichtsmaßnahmen nicht genügend genutzt worden waren.

Felsenstein nutzte die Verhandlungen, um seine Gläubiger ruhigzustellen. Schließlich erwartete er alsbald einen Abschluß mit einer halbstaatlichen Gesellschaft und damit genug Geld, um die Forderungen zu begleichen. Je länger sich jedoch die Verhandlungen hinzogen, um so rapider verschlechterte sich seine finanzielle Situation: Zuletzt hatte er zuviel Schulden, um durch einen Verkauf saniert werden zu können – die abschließenden Verträge mit der NLG konnte der Casinochef nicht mehr erfüllen.

7.9. Verhältnis zwischen Aufsicht und Beaufsichtigten zu freundschaftlich

Über zehn Jahre lang beaufsichtigten vor allem Bentin und Roemheld die Spielbanken. Nach zunächst rein dienstlichem Kontakt entwickelten sich zwischen Roemheld und Felsenstein freundschaftliche Beziehungen. Sehr zu Lasten der Aufsicht. Das ist selbst Hasselmann aufgefallen.

Ab Januar 1985 saß Dr. Roemheld im Aufsichtsrat der Toto-Lotto-Gesellschaft und befürchtete Interessenkollisionen auf Grund der NLG-Verhandlungen und seiner Aufsichtstätigkeit. Dies sah er nicht allein so. Ministerpräsident Albrecht: Er habe im Jahre 1985 gelegentlich gehört, daß Herr Roemheld auch gesellschaftlich mit Herrn Felsenstein verkehre. Er habe damals dem Innenminister gesagt, daß er dies nicht für gut halte.

Von vielen Zeugen bestätigt, konnte Frau Roemheld des öfteren in der „Nylon-Vitrine“ auf Kosten Felsensteins einkaufen. Die Einkäufe der Frau Roemheld hätten eine Größenordnung von zwischen 1.500 und 7.000 Mark gehabt, berichtete Felsenstein-Fahrer Zingrebe.

Zwei Angestellte der Spielbank berichteten von Roemhelds Casinobesuchen: Der Zeuge Grüner hat bekundet, er entsinne sich an zwei Zuwendungen jeweils in der Zeit des Maschsee-Festes, also im Sommer 1985 und im Sommer 1986. Einmal habe Herr Felsenstein bei seinem Kollegen Möller 2.000 DM in Hunderter-Jetons geholt. Herr Felsenstein habe Herrn Dr. Roemheld von der Seite her Jetons in die Jackentasche gesteckt.

Ein Spieler war Roemheld sicher nicht, aber – wie ihn die Zeugin Mahrenholz beschrieben hat – auf eigentümliche Weise „fasziniert“ von der Materie.

Ohne die Beschuldigung zu erheben, daß Roemheld bestochen worden sei, wird durch die Zeugenaussagen klar, daß er nicht unabhängig war. Zu eng war er Felsenstein verbunden, als daß er die notwendig harten Maßnahmen ergreifen konnte oder wollte.

Teil 8: Das Innenministerium ist seinen Pflichten nur unzureichend nachgekommen

Gegen Ende Oktober war die Spielbank so ausgeplündert, daß der Spielbetrieb kaum noch aufrechtzuerhalten war. Erst am 30.10.1987 verlangte das MI schließlich die Einberufung einer Gesellschafterversammlung bis zum 27.11.1987, „nachdem sich zu ihrer Überzeugung herausgestellt hatte, daß das Vertragswerk Felsenstein/NLG nicht mehr durchgeführt werden würde“. Das MI hat mit den Aufsichtsmaßnahmen solange gewartet, bis es zu spät war.

Selbst bei einer Besprechung beim Ministerpräsidenten am 26.10.1987 wurde ausweislich eines Vermerks von Dr. Mahn vom 12.11.1987 das Stillhalten der Aufsicht noch einmal festgehalten. Erst dann stellte die Staatskanzlei selbst Versäumnisse der Aufsicht fest und forderte dazu auf (Vermerk des Staatssekretärs Meyer vom 12.11.1987), „aktiver zu sein, Fristen zu setzen und deren Einhaltung zu verlangen und durchzusetzen“. Das MI-Referat sollte sich einen Überblick über die Gesamtsituation verschaffen und eine Aufsichtsratssitzung fordern. Die Frist zur Realisierung des NLG-Vertrages sollte am 30.11.1987 auslaufen. Erst 2 Wochen vor dem Konzessionsentzug fielen der Landesregierung also erst ein paar mögliche Aufsichtsmittel ein – und die sollten auch noch nicht gleich wirksam werden.

Teil 9: Finanzielle Nachteile für das Land durch dilettantischen Konzessionsentzug

Dr. Mahn drohte mit Bescheid vom 03.11.1987 förmlich den Entzug der Konzession an. „Innerhalb einer Woche nach Zugang dieses Schreibens“ sollte sich die Konzessionärin zu den beabsichtigten Maßnahmen äußern. Aus bislang ungeklärten Gründen wurden zwar die Aufsichtsratsmitglieder und Gesellschafter rechtzeitig per Postzustellungsurkunde informiert, aber nicht der Geschäftsführer, an den die Aufforderung gerichtet war. Herr Menzel bekam den Bescheid erst am 09.11.1987. Die Frist lief also bis zum 16.11.1987. Bis zum 27.11.1987 war eine Gesellschafterversammlung gefordert worden.

Die Androhung des Konzessionsentzugs und die Fristsetzung dienten dazu, den Gesellschaftern die Möglichkeit zu geben, die Liquidität wieder herzustellen. Nach dem Ergebnis der Liquiditätsprüfung vom 02.11.1987 ging es um kurzfristige Verbindlichkeiten in Höhe von 1,8 Mio. DM und die Überschreitung eines Überziehungskredits um 700.000 DM.

Die Fristen wurden aber nicht eingehalten, sondern verkürzt. Am 06.11.1987 hatte der Staatssekretär Dr. van Scherpenberg bereits Anweisung zur Gründung einer landeseigenen Spielbank gegeben, die dann am 10.11.1987 gegründet wurde. Diese Gesellschaft sollte möglichst schnell die Spielbank übernehmen.

Obwohl Verhandlungen über die Beschaffung der Liquidität liefen und sich das Bankhaus Löbbecke und die Erben von Herrn Baum grundsätzlich zur Übernahme der Schulden bereiterklärt hatten und sogar schon eine Bürgschaftserklärung existierte, galt die Frist am 13.11.1987 um 10 Uhr als abgelaufen, weil eine nachträglich vom MI geforderte und um 8.30 Uhr vorgebrachte Änderung des Textes nicht mehr fristgerecht abgestimmt werden konnte.

Der Konzessionsentzug war weitgehend unvorbereitet und konfus. Gesetzte Fristen wurden nicht eingehalten und so den Altgesellschaftern die Möglichkeit gegeben, u.U. erfolgreich auf Entschädigung zu klagen. 10 Mio. DM Schaden sind dem Land schon jetzt durch den Verlust der NLG-Kaufsumme entstanden.

Teil 10: Entschädigungszahlungen?

Die Finanzministerin Breuel machte schon am 13.11.1987 den Alt-Konzessionären Versprechungen, indem sie darlegte, die Landesregierung habe sich dazu durchgerungen, in Aussicht zu stellen, daß die neue Spielbankgesellschaft aus ihren Erträgen freiwillig Geldmittel an die alte Spielbank KG gebe. Sie entsinne sich, daß sie mit den Altgesellschaftern am 13. November im Finanzministerium zusammengesessen hätten und über die freiwilligen Leistungen diskutiert worden sei. Sie habe eine Absichtserklärung der Landesregierung abgegeben, an deren wörtliche Formulierung sie sich nicht erinnern könne. Es sei nie von einer Entschädigung, sondern immer nur von freiwilligen Leistungen die Rede gewesen.

Ein Vermerk des Staatssekretärs Meyer vom 13.11.1987 über Gespräche zwischen Ernst Albrecht, Birgit Breuel, Walter Hirche und Wilfried Hasselmann sowie den Staatssekretären Höse und Haasengier zeigt eine ähnliche Zielrichtung. Danach sollen „die Gewinne der Spielbank im wesentlichen den bisherigen Anteilseignern bzw. deren Gläubigern zugute kommen. Damit werden die Anteilseigner der Spielbank praktisch so gestellt, wie sie stehen würden, wenn sie die Konzession bis 1999 hätten ausüben können“.

Diese großzügige Entschädigungsabsicht zeigt, daß die Landesregierung selbst von der Unrechtmäßigkeit ihrer Art von Konzessionsentzug überzeugt ist und an eine heimliche Form des Ausgleichs denkt. Nur vor diesem Hintergrund gibt die mit den Stimmen von CDU und FDP verabschiedete Fassung des Spielbankgesetzes einen Sinn, wonach es keine vollständige Gewinnabführung, sondern nur eine prozentuale Abgabe geben soll.

Resümee:

Der Spielbankenskandal mußte dazu führen, daß die Spielbanken nach Ablauf der Konzessionen verstaatlicht werden. Das kann und darf aber nicht alles sein. Strukturelle Veränderungen, wie eine Verstärkung der Spielbankaufsicht, sind ebenso notwendig wie das Ausschließen der Nutzung als Geldwaschanlage. Diese Konsequenzen wurden bisher noch nicht aus der Spielbankenaffäre gezogen. Eine Entschädigung der ehemaligen Spielbankgesellschaftler durch die Hintertür wäre ein neuer Skandal.

Der Glaubwürdigkeitsverlust der Politik, der durch die bekanntgewordenen Verfilzungen zwischen Spielbankkonzessionären und dem Gesetzgeber und der Aufsicht entstanden ist, wird nicht zu beheben sein.

Anlagen zu Teil B:

LLD 11/4670

S. 278

Anlage 1

Niedersächsischer Landtag — Siebente Wahlperiode

Drucksache 7/495

Nr. 495

Gesetzesvorlage

Abg. Dr. Puvogel (CDU),
Hüper (SPD) u. Gen.

Hannover, den 31. 3. 1971

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken.

Artikel 1

§ 1 des Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 636) erhält folgende Fassung:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Minister des Innern hat in drei geeigneten Orten auf Antrag den Betrieb je einer öffentlichen Spielbank zuzulassen.“

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Das Aufkommen aus den Spielergebnissen ist für folgende Zwecke zu verwenden:

1. Durchführung von außergewöhnlichen Maßnahmen im sozialen Bereich.
2. Pflege der Kunst, z. B. Ankauf von Kunstwerken, Pflege von Baudenkmalern und Förderung von Theatern und Orchestern.
3. Ausstattung und Ausbau von öffentlichen Bibliotheken und Museen.
4. Landschaftspflege, Pflege der Bau- und Bodendenkmäler, Heimatpflege.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt vierzehn Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Der Gesetzentwurf soll die rechtlichen Voraussetzungen dafür schaffen, daß auch in Niedersachsen Spielbanken errichtet werden können. Zu diesem Zweck erscheint es notwendig, das Gesetz vom 14. Juli 1933, das auch heute noch die Rechtsgrundlage für die Zulassung von Spielbanken bildet, zu ändern. Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes in der bisherigen Fassung dürfen Spielbanken nur in Kur- und Badeorten zugelassen werden, die entweder in den Jahren 1924 bis 1930 eine durchschnittliche Besucherzahl von jährlich mindestens 70 000 Personen, darunter 15 vom Hundert Ausländer, nachgewiesen haben oder in der Nähe einer ausländischen Spielbank liegen. Ob die niedersächsischen Orte, die als Sitz einer Spielbank in Frage kommen, diese Voraussetzungen erfüllen, ist zumindest zweifelhaft. Die alte Regelung ist offensichtlich überholt. Es empfiehlt sich, das Gesetz für die Zukunft flexibler zu fassen. Die Beschränkung auf drei Spielbanken geht von den Bedürfnissen in unserem Lande aus. Es besteht jederzeit die Möglichkeit, auch an anderen Stellen als den drei Sitzorten der Spielbanken, z. B. auf einer der Inseln, Dependancen zu errichten, die ganzjährig oder zeitweise geöffnet sind. Wegen der nicht unerheblichen Kosten der Kontrolle und Abrechnung der Spielbanken ist eine Zentralisierung auf drei Hauptspielorte dringend angeraten.

Der zweite Absatz des Gesetzes vom 14. Juli 1933 in seiner bisherigen Form sah nur vor, daß das Aufkommen aus den Spielergebnissen für gemeinnützige Zwecke verwandt werden muß. Diese Formulierung ist zu allgemein gefaßt. In Zukunft sollen die an das Land abzuführenden Erträge der Spielbanken konzentriert für die in Absatz 2 genannten Aufgaben eingesetzt werden.

Gesetzentwürfe über die Zulassung öffentlicher Spielbanken in Niedersachsen waren in der 6. Wahlperiode des Niedersächsischen Landtages bereits von den Fraktionen der SPD und der CDU gemeinsam eingebracht worden (Drucksache Nr. 6/663) und von der Fraktion der FDP (Drucksache Nr. 6/650), welche fast den gleichen Text hatten. Durch den vorzeitigen Ablauf der 6. Wahlperiode waren diese beiden Gesetzentwürfe nicht abschließend beraten worden.

Da die Gründe für die Zulassung von Spielbanken unverändert fortbestehen, vertreten die Antragsteller die Auffassung, daß nunmehr der Landtag der 7. Wahlperiode dieses Gesetz verabschieden sollte.

Dr. Puvogel	Bosselmann
Drape	Derben
Buddenberg	Frau Schapp
Ludwig	Osmers
Thole	von Soosten
Schäfer (Tostedt)	Dr. Pohl
Lelleck	Brunkhorst
Feindt	Frau Reinhardt
Lange	Wegener
Schmidt (Rohrsen)	Janßen
Brandes	von Wartenberg
Blanke	Meyer-Ricks
Remmers	Nickel
Dörge	Schmetjen
Krüger	Schulze
Frau Flick	Warnecke

Niedersächsischer Landtag — Siebente Wahlperiode

Drucksache 7/495

Grube
Jahn
Weiß

Lauenstein
Creutzenberg
Schmidt (Braunschweig)

(sämtlich CDU)

Hüper
Kiehm
Arens (Nordhorn)
Bruns (Reinhausen)
Evers
Ehlers
Hoppe
Mader
Paxmann
Holtz
Ließ
Bäther
Meyer (Mardorf)
Meyer (Bevensen)
Patzschke
Muhs
Schlüter
Otto
Saß
Cordes
Hinrichs
Dr. Morgenstern
Baumgarten
Gifhorn
Greulich

Milde
Hoffmann
Frau Lewandowsky
Simson
Kammann (Cuxhaven)
Kammann (Varel)
Klusmann
Reinholz
Fessel
Fricke (Salzgitter)
Kranz
Fiege
Hildebrand
Drechsler
Orzykowski
Pennigsdorf
Hillebrandt
Bosse
Franzke
Schultert
Hellmann
Hinsche
Stief
Steinbach

(sämtlich SPD)

Anlage 2

**Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung
öffentlicher Spielbanken**
(vorgelegt vom Innenministerium in der 67. Sitzung des
Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen am 03.11.1971)

§ 1 – Spielbanken

(1) Öffentliche Spielbanken dürfen nur betrieben werden, wenn sie vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zugelassen sind.

(2) Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen in drei geeigneten Orten den Betrieb je einer öffentlichen Spielbank zulassen.

(3) Bei Bedarf kann der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen in drei weiteren Orten Zweigspielbetriebe der in Niedersachsen bestehenden öffentlichen Spielbanken zulassen.

§ 2 – Konzession

(1) Eine Konzession darf nur erteilt werden, wenn der Spielbankunternehmer Gewähr für eine ordnungsmäßige Geschäftsführung bietet.

(2) Die Konzession kann auf Zeit erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

(3) Über die Konzession, ihre Dauer und ihre Auflagen, soweit sie sich nicht aus dem Gesetz ergeben, ist dem Spielbankunternehmer eine Urkunde (Konzessionsurkunde) auszufertigen.

§ 3 – Spielbankabgabe

(1) Der Spielbankunternehmer hat an das Land Niedersachsen eine Abgabe abzuführen (Spielbankabgabe). Sie beträgt 80 vH des Bruttospielertrages.

(2) Die Gemeinde, in der eine Spielbank oder ein Zweigspielbetrieb einer Spielbank betrieben wird (Spielbankgemeinde), erhält vom Land Niedersachsen einen Anteil an der Spielbankabgabe, die auf die Spielbank oder den Zweigspielbetrieb entfällt.

§ 4 – Steuerbefreiung

Der Spielbankunternehmer ist von der Zahlung derjenigen Steuern befreit, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Spielbank stehen.

§ 5 – Verbotene Zuwendungen

Die bei einer Spielbank beschäftigten Personen dürfen keine Geschenke oder ähnliche Zuwendungen annehmen, die ihnen im Hinblick auf ihre berufliche

Tätigkeit gewährt werden sollen. Dies gilt nicht für die üblichen Zuwendungen an das bei einer Spielbank beschäftigte nichtspieltechnische Personal.

§ 6 – Tronc

(1) Zuwendungen, die Besucher einer Spielbank den bei einer Spielbank beschäftigten Personen im Zusammenhang mit dem Spiel gewähren (Tronc), sind den hierfür aufgestellten Behältern zuzuführen. Sie sind ohne Rücksicht auf einen etwaigen anderen Willen des Spenders an den Spielbankunternehmer abzuführen.

(2) Der Spielbankunternehmer hat aus dem Tronc

1. Die Personalaufwendungen für die bei der Spielbank Beschäftigten zu bestreiten und
2. eine Abgabe an das Land Niedersachsen abzuführen.

(3) Die Spielbankgemeinde erhält vom Land Niedersachsen einen Anteil an der Abgabe aus dem Tronc, die auf die Spielbank oder den Zweigspielbetrieb entfällt.

§ 7 – Ermächtigungen

Der Minister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen durch Verordnung

1. die Höhe des Anteils der Spielbankgemeinde an der Spielbankabgabe, die Höhe der Abgabe des Spielbankunternehmers aus dem Tronc und des Anteils der Spielbankgemeinde an der Abgabe aus dem Tronc zu bestimmen.
2. Eine Altersgrenze für Spieler festzusetzen,
3. die Tage zu bestimmen, an denen in Spielbanken nicht gespielt werden darf.

§ 8 – Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Geschenke oder ähnliche Zuwendungen annimmt,
2. entgegen § 6 Absatz 1 Zuwendungen nicht den hierfür vorgesehenen Behältern zuführt oder
3. einer Vorschrift der auf Grund des § 7 erlassenen Verordnung zuwider handelt, soweit diese Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

§ 9 – Außerkrafttreten von Vorschriften

Es treten außer Kraft:

1. Das Gesetz betrifft die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken vom 1. Juli 1868 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 282),
2. Das Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 636),
3. Die Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 in der Fassung der Verordnung vom 31. Januar 1944 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 637), soweit sie Landesrecht enthält.

§ 10 – Inkrafttreten

„...“

Nr. 2021

Ausschußantrag

Ausschuß
für Haushalt und Finanzen

Hannover, den 6. 6. 1973

**Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Zulassung
öffentlicher Spielbanken**
Gesetzesvorlage der Abg. Dr. Puvogel (CDU), Hüper (SPD) und Gen.
— Drucks. Nr. 495

Berichterstatter: Abg. H ü p e r (SPD)

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag,

1. das Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die Eingaben Nrn. 1424, 1425, 1448, 1475 und 1980 dadurch für erledigt zu erklären,
3. die folgende Entschliebung zu fassen:

„Entschliebung

Der Anteil des Landes an dem Aufkommen der Spielbankabgabe soll ausschließlich zur Verstärkung der Landesmittel für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Durchführung von außergewöhnlichen Maßnahmen im sozialen Bereich,
2. Pflege der Kunst, insbesondere Ankauf von Kunstwerken und Erhaltung von Baudenkmalern,
3. Förderung von Theatern und Orchestern,
4. Ausstattung und Ausbau von öffentlichen Bibliotheken und Museen,
5. Landschaftspflege, Pflege der Bodendenkmäler, Heimatpflege.“

S a ß
Vorsitzender

Anlage

Gesetz
über die Zulassung öffentlicher Spielbanken.

§ 1

Spielbanken

- (1) Der Minister des Innern kann in drei geeigneten Orten den Betrieb je einer öffentlichen Spielbank zulassen.
- (2) Der Minister des Innern kann in drei weiteren Orten Zweigspielbetriebe der in Niedersachsen bestehenden öffentlichen Spielbanken zulassen.

§ 2

Konzession

- (1) Eine Konzession darf nur erteilt werden, wenn der Spielbankunternehmer Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bietet.
- (2) Die Konzession kann auf Zeit erteilt und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Der Widerruf kann vorbehalten werden.
- (3) Die Einzelheiten werden in einem Konzessionsvertrag geregelt.

§ 3

Spielbankabgabe

- (1) Der Spielbankunternehmer hat an das Land Niedersachsen eine Spielbankabgabe in Höhe von 80 vom Hundert der Bruttospielerträge zu entrichten. Höhere Leistungen können in dem Konzessionsvertrag festgelegt werden.
- (2) Bruttospielerträge im Sinne des Absatzes 1 sind,
 1. wenn die Spielbank ein Spielrisiko trägt, die Beträge, um die die Spieleinsätze die Gewinne übersteigen (Bruttogewinn). Tagesverluste sind auf die Bruttogewinne der nächsten Tage anzurechnen;
 2. wenn die Spielbank kein Spielrisiko trägt, die Beträge, die der Spielbank zufließen.

§ 4

Anteil der Spielbankgemeinde

Die Gemeinde, in der eine Spielbank oder ein Zweigspielbetrieb einer Spielbank betrieben wird (Spielbankgemeinde), erhält vom Land Niedersachsen einen Anteil an dem Teil der Spielbankabgabe, der auf die Spielbank oder den Zweigspielbetrieb entfällt.

§ 5

Steuerbefreiung

Der Spielbankunternehmer ist von der Zahlung derjenigen Steuern befreit, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Spielbank stehen.

§ 6

Zuwendungen, Tronc

- (1) Zuwendungen der Besucher an die Spielbank oder an das spieltechnische Personal sind nur in der Weise zulässig, daß diese Zuwendungen einem in der Spielbank dafür aufgestellten Behälter zugeführt werden (Tronc).

(2) Der Spielbankunternehmer hat den Tronc, soweit nicht daraus eine besondere Abgabe an das Land zu leisten ist, für das Personal, das bei der Spielbank beschäftigt ist, zu verwenden.

§ 7

Ermächtigungen

Der Minister des Innern wird ermächtigt, durch Verordnung

1. die Höhe des Anteils der Spielbankgemeinde an der Spielbankabgabe,
2. die Höhe der Abgabe des Spielbankunternehmers aus dem Tronc zu bestimmen,
3. eine Altersgrenze für Spieler festzusetzen und
4. die Tage zu bestimmen, an denen in Spielbanken nicht gespielt werden darf.

Die Abgabe an das Land nach Nr. 2 ist so zu bemessen, daß der Spielbank ein Betrag verbleibt, der zur Deckung eines angemessenen und wirtschaftlichen Personalaufwandes erforderlich ist.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 Zuwendungen nicht dem Tronc zuführt oder
2. einer Vorschrift einer auf Grund des § 7 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, soweit diese Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

§ 9

Außerkräftreten von Vorschriften

Es treten außer Kraft:

1. das Gesetz betr. die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken vom 1. Juli 1868 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 282),
2. das Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 636),
3. die Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 in der Fassung der Verordnung vom 31. 1. 1944 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 637), soweit sie Landesrecht enthält.

§ 10

Inkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1973 in Kraft.

Anlage 4

**Niedersächsisches Gesetz über die Zulassung
öffentlicher Spielbanken
vom 25. Juli 1973
(Nieders. GVBl. S. 253)**

**§ 1
Spielbanken**

- (1) Der Minister des Innern kann in drei geeigneten Orten den Betrieb je einer öffentlichen Spielbank zulassen.
- (2) Der Minister des Innern kann in drei weiteren Orten Zweigspielbetriebe der in Niedersachsen bestehenden öffentlichen Spielbanken zulassen.

**§ 2
Konzession**

- (1) Eine Konzession darf nur erteilt werden, wenn der Spielbankunternehmer Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bietet.
- (2) Die Konzession kann auf Zeit erteilt und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Der Widerruf kann vorbehalten werden.
- (3) Die Einzelheiten werden in einem Konzessionsvertrag geregelt.

**§ 3
Spielbankabgabe**

- (1) Der Spielbankunternehmer hat an das Land Niedersachsen eine Spielbankabgabe in Höhe vom 80 vom Hundert der Bruttospielerträge zu entrichten. Höhere Leistungen können in dem Konzessionsvertrag festgelegt werden.
- (2) Bruttospielerträge im Sinne des Absatzes 1 sind,
 1. wenn die Spielbank ein Spielrisiko trägt, die Beträge, um die die Spieleinsätze die Gewinne übersteigen (Bruttogewinn). Tagesverluste sind auf die Bruttogewinne der nächsten Tage anzurechnen;
 2. wenn die Spielbank kein Spielrisiko trägt, die Beträge, die der Spielbank zufließen.

**§ 4
Anteil der Spielbankgemeinde**

Die Gemeinde, in der eine Spielbank oder ein Zweigspielbetrieb einer Spielbank betrieben wird (Spielbankgemeinde), erhält vom Land Niedersachsen einen Anteil an dem Teil der Spielbankabgabe, der auf die Spielbank oder den Zweigspielbetrieb entfällt.

§ 5 Steuerbefreiung

Der Spielbankunternehmer ist von der Zahlung derjenigen Steuern befreit, die der Gesetzgebung des Landes unterliegen und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Spielbank stehen.

§ 6 Zuwendungen, Tronc

(1) Zuwendungen der Besucher an die Spielbank oder an das spieltechnische Personal sind nur in der Weise zulässig, daß diese Zuwendungen einem in der Spielbank dafür aufgestellten Behälter zugeführt werden (Tronc).

(2) Der Spielbankunternehmer hat den Tronc, soweit nicht daraus eine besondere Abgabe an das Land zu leisten ist, für das Personal, das bei der Spielbank beschäftigt ist, zu verwenden.

§ 7 Ermächtigungen

Der Minister des Innern wird ermächtigt, durch Verordnung

1. die Höhe des Anteils der Spielbankgemeinde an der Spielbankabgabe,
2. die Höhe der Abgabe des Spielbankunternehmers aus dem Tronc zu bestimmen,
3. eine Altersgrenze für Spieler festzusetzen und
4. die Tage zu bestimmen, an denen in Spielbanken nicht gespielt werden darf.

Die Abgabe an das Land nach Nr. 2 ist so zu bemessen, daß der Spielbank ein Betrag verbleibt, der zur Deckung eines angemessenen und wirtschaftlichen Personalaufwandes erforderlich ist.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Abs. 1 Zuwendungen nicht dem Tronc zuführt oder
2. einer Vorschrift einer auf Grund des § 7 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt, soweit diese Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Landkreise und kreisfreien Städte.

§ 9

Außerkräftreten von Vorschriften

Es treten außer Kraft:

1. das Gesetz, betreffend die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868 (Nieders. GVBl. Sb. III S. 282),
2. das Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 14. Juli 1933 (Nieders. GVBl. SB. II S. 636),
3. die Verordnung über öffentliche Spielbanken vom 27. Juli 1938 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 637), soweit sie Landesrecht enthält.

§ 10

Inkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1973 in Kraft.“

Anlage 5

Fragebogen vom 18.09.1973

Hierneben übersende ich Ihnen einen Auszug aus dem Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 7/1973, in dem das Niedersächsische Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken veröffentlicht ist. Das Gesetz ist am 1. September 1973 in Kraft getreten.

Sie haben beantragt, Ihnen bzw. den von Ihnen vertretenen Interessenten eine Konzession zum Betrieb einer Spielbank in Niedersachsen zu erteilen. Für die Prüfung Ihres Antragsbegehrens bitte ich, mir bis Mitte Oktober 1973 nachfolgende Angaben – in 5facher Ausfertigung – zu machen.

1. Name/Bezeichnung des Unternehmers der Spielbank; ständiger Wohnsitz bzw. Sitz des Unternehmens,
2. Personalien der Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder des Unternehmens sowie der Gesellschafter
 - a) Vor- und Zuname
 - b) Anschrift
 - c) Geburtstag und -ort
 - d) derzeitige berufliche Tätigkeit;
3. Vorgesehener Standort der Spielbank; sofern möglich, schriftliche Erklärung des Eigentümers, wonach ein Grundstück (oder Räume) für den Betrieb der Spielbank zur Verfügung gestellt werden kann.
4. Spiele, die betrieben werden sollen.
5. Zur Verfügung stehendes bzw. bereitzustellendes Kapital.
6. Voraussichtlicher Zeitpunkt für die Eröffnung der Spielbank
7. Nebenbetriebe (Gaststätte u.a.), die mit dem Betrieb der Spielbank verbunden werden sollen.
8. Stehen in hinreichender Zahl qualifizierte Mitarbeiter (Croupiers u.a.) zur Verfügung?

Ich bitte, mir auch mitzuteilen, ob Sie Ihren Antrag für den Fall aufrechterhalten, daß die öffentliche Hand oder Unternehmen, die sich ganz oder teilweise in öffentlicher Hand befinden, an der Spielbank beteiligt werden sollten.

Ihre Angaben und eingereichten Unterlagen werden vertraulich behandelt.

Anlage 6

Auszug aus dem Vermerk des Innenministeriums vom 18.02.1974

„Der Bewerber Liebs hat in allen bisher mit ihm geführten Gesprächen gerade für eine Spielbank in Hannover die besten Entwicklungsaussichten vorausgesagt. Er hält es für möglich, daß sich eine Spielbank in Hannover nach einer Anlaufzeit von einigen Jahren zu einer der größten Spielbanken in Deutschland entwickeln könnte. Eine derartige Äußerung wird Herrn Liebs mit Sicherheit anspornen, alles zu tun, um diese Prognose Wahrheit werden zu lassen, da eine hiervon abweichende Entwicklung seinem Image – vornehmlich in Fachkreisen – sicherlich abträglich sein dürfte.

Herr Liebs ist derjenige fachkundige Konzessionsbewerber, der von allen amtlich mit Spielbanken befaßten Stellen am günstigsten beurteilt wird. In diesem Sinne hat sich insbesondere auch Oberregierungsdirktor Dr. Leonhardt von der staatlichen bayerischen Lotterieverwaltung geäußert. Es empfiehlt sich daher, diesen Bewerber für diejenige Spielbank vorzusehen, die mit Rücksicht auf ihre Lage in der Landeshauptstadt voraussichtlich am meisten im Blickfeld der öffentlichen Kritik stehen wird.

Auf Anregung des Referats 21 hat sich Herr Liebs inzwischen mit der unter Nr. 2 der Anlage (Marian Felstenstein u. a.) genannten Bewerbergruppe in Verbindung gesetzt. Deren Rechtsvertreter hat inzwischen mitgeteilt, daß die mit dem Ziel künftiger Zusammenarbeit geführten Verhandlungen zwar hart, aber voraussichtlich erfolversprechend seien. So konnte z.B. unter den Beteiligten bereits Einigkeit über den Standort der Spielbank erzielt werden. Hierfür ist das der Waldgaststätte 'Steuerndieb' gegenüberliegende Grundstück des ehemaligen Restaurants 'Landhausterrassen' ins Auge gefaßt worden.“

Anlage 7

Vorabzusage vom 14.05.1974

Hierdurch erkläre ich mich bereit, der von Ihnen vertretenen Gruppe von Bewerbern um eine Spielbankkonzession in Niedersachsen nach näherer Maßgabe der noch auszufertigenden Konzessionsurkunde

die Konzession zum Betrieb einer Spielbank
in Hannover
mit einem Zweigspielbetrieb
in Bad Pyrmont

zu erteilen (§§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 25.7.1973 – Nds. GVBl. S. 253 –) – Niedersächsisches Spielbankgesetz –, sobald ich die folgenden Voraussetzungen als erfüllt ansehe:

1. **Personelle Zusammensetzung der Bewerbergruppe**
Die Konzession soll der von Ihnen vertretenen Bewerbergruppe in der mir bekannt gegebenen personellen Zusammensetzung erteilt werden. Der Hinzutritt weiterer Personen zu dieser Gruppe bedarf meiner Zustimmung. Das Ausscheiden von Mitgliedern der Bewerbergruppe ist mir unverzüglich anzuzeigen.
2. **Konzessionsvertrag**
Nach § 2 Abs. 3 des Niedersächsischen Spielbankgesetzes ist zwischen dem Land Niedersachsen, vertreten durch mich, und dem Konzessionär ein Konzessionsvertrag abzuschließen. Dieser Vertrag ist Ihnen in seinen Grundzügen bereits bekannt. Ein überarbeiteter Entwurf ist als Anlage beigelegt.
 - 2.1. Offen sind in dem Vertragsentwurf noch die Angaben
über die Höhe des Eigenkapitals (§ 2 Abs. 1)
über die Höhe der Sicherheit für
die Spielbankabgabe (§ 3 Abs. 3)
über die Höhe der Spielbankreserve (§ 5 Abs. 1).

Welche Beträge hier einzusetzen sind, werde ich mitteilen, sobald sich die Treuarbeit AG hierzu geäußert hat.
 - 2.2. Ich bitte, mir bis zum 31.5.1974 schriftlich mitzuteilen, ob Sie den Vertragsentwurf für ergänzungsbedürftig halten oder sonstige Bedenken gegen seinen Inhalt bestehen.
 - 2.3. Die Konzession wird erst erteilt werden,
wenn der Konzessionsvertrag wirksam abgeschlossen ist.
3. **Rechtsform des Konzessionärs**
Es besteht Einvernehmen darüber, daß die Konzession an eine in die Rechtsform einer GmbH & Co. KG gekleidete Trägergesellschaft erteilt werden soll.
 - 3.1. Die für die Gründung der Kommanditgesellschaft sowie der Gesellschaft mit beschränkter Haftung erforderlichen Gesellschaftsverträge bedürfen zu ihrem Wirksamwerden meiner Genehmigung. Das muß in diesen Verträgen zum

Ausdruck gebracht werden. Sie müssen ferner bestimmen, daß auch jede künftige Änderung der Verträge erst wirksam wird, wenn und soweit sie von mir genehmigt worden ist.

- 3.2. Der Vertrag über die Gründung der Kommanditgesellschaft muß sicherstellen, daß der als Geschäftsführer in Aussicht genommene Spielbankfachmann Befugnisse erhält, die es ihm ermöglichen, die Spielbank mit Zweigbetrieb jederzeit in dem Rahmen zu führen, welchen § 1 des Konzessionsvertrages bestimmt.

Jeder Wechsel in der Geschäftsführung bedarf zu seinem Wirksamwerden meiner Genehmigung. Hierauf muß in dem Vertrag über die Gründung der Kommanditgesellschaft ausdrücklich hingewiesen werden.

Der Vertrag über die Gründung der Kommanditgesellschaft muß außerdem die in § 14 des Konzessionsvertrages erwähnten Regelungen enthalten.

- 3.3. Ich bitte, mir bis zum 15.6.1974 genehmigungsfähige Verträge vorzulegen. Dabei behalte ich mir vor, die Verträge vor Erteilung meiner Genehmigung von einer von mir bestimmten Stelle inhaltlich überprüfen zu lassen.
- 3.4. Nach Genehmigung der Verträge sind diese unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht zur Eintragung der Gesellschaften in das Handelsregister vorzulegen.
- 3.5. Die Konzession wird erst erteilt werden, wenn mir die Bestätigung des Registergerichts über die Eintragung der Kommanditgesellschaft vorliegt.

4. Wirtschaftliche Überprüfung

- 4.1. Inzwischen habe ich die Treuarbeit AG in Hannover mit der Prüfung der Frage beauftragt, ob die von Ihrer Gruppe geschaffenen wirtschaftlichen und finanziellen Voraussetzungen geeignet sind, die Spielbank nebst Zweigbetrieb zu errichten und in dem von § 1 des Konzessionsvertrages bestimmten Rahmen zu führen.
- 4.2. Die Konzession wird nur erteilt werden, wenn die Treuarbeit AG diese Fragen positiv beantwortet.

5. Führungszeugnisse

- 5.1. Für sämtliche Gesellschafter der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Kommanditgesellschaft müssen Führungszeugnisse nach dem neuesten Stand vorgelegt werden. Dasselbe gilt für Geschäftsführer, die nicht selbst Gesellschafter sind.
- 5.2. Die Konzession wird nur erteilt werden, wenn die Führungszeugnisse keine Eintragungen enthalten, die der Konzessionserteilung entgegenstehen.

6. Nutzung des Pyrmonter Schlosses

- 6.1. Es besteht Einvernehmen darüber, daß der in Bad Pyrmont zu errichtende Zweigspielbetrieb der Spielbank Hannover-Bad Pyrmont endgültig im dortigen Schloßgebäude untergebracht werden soll.

- 6.2. Die Konzession wird nur erteilt werden, wenn sich die von Ihnen vertretene Gruppe vertraglich verpflichtet, den Zweigspielbetrieb Bad Pyrmont nach vorübergehender Unterbringung an anderer Stelle seinen endgültigen Sitz im Schloß nehmen zu lassen. Diese Verpflichtung ist unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß die Übersiedlung in das Schloß wirtschaftlich vertretbar ist. Hierzu werde ich im Zweifelsfalle auf Ihre Kosten eine Stellungnahme der Treuarbeit AG einholen. Die Verpflichtung entfällt, wenn ihr von Ihnen nicht zu vertretende endgültige Hindernisse entgegenstehen (z.B. Versagung der Zustimmung durch den Landeskonservator). Einen Vertragsentwurf werde ich Ihnen zu gegebener Zeit zuleiten.

7. Werbung

- 7.1. Mit Rücksicht auf den besonderen Charakter Pyrmonts als Niedersächsisches Staatsbad muß sichergestellt werden, daß sich die dort zu errichtende Spielbank harmonisch in das Gesamtbild einfügt, welches die Stadt Bad Pyrmont und das Staatsbad nach außen hin zu vermitteln bestrebt sind.
- 7.2. Die Konzession wird nur erteilt werden, wenn sich die von Ihnen vertretene Gruppe vertraglich verpflichtet, zur Wahrung dieses Charakters z.B. durch eine gemeinsame – zumindest aber eine aufeinander abgestimmte – Werbung des Staatsbades und der Spielbank beizutragen. Auch hierzu werde ich ihnen zu gegebener Zeit einen Vertragsentwurf zukommen lassen.

8. Konzessionsdauer

- 8.1. Ich beabsichtige, die Konzession für die Dauer von mindestens zehn Jahren, höchstens für voraussichtlich 15 Jahre zu erteilen. Die endgültige Bestimmung der Zeitdauer wird davon abhängen, welche Investitionen Ihre Gruppe beabsichtigt und in welchem Umfang solche Investitionen unter zumutbaren wirtschaftlichen Erwägungen erwartet werden können.
- 8.2. Ich bitte Sie, Ihre Vorstellungen hierzu der Treuarbeit AG in Hannover vorzutragen. Deren Vorschläge werde ich bei der Bemessung der Zeitdauer, für welche die Konzession erteilt werden soll berücksichtigen. Von der Beurteilung durch die Treuarbeit werde ich außerdem meine Entscheidung darüber abhängig machen, unter welchen Voraussetzungen zu gegebener Zeit eine Verlängerung der Konzession in Erwägung gezogen werden kann.

9. Widerrufsvorbehalt

Ich behalte mir vor, meine hiermit erklärte Bereitschaft, der von Ihnen vertretenen Gruppe von Konzessionsbewerbern die im Eingang dieses Schreibens näher bezeichnete Konzession zu erteilen, zu widerrufen, wenn

- 9.1. aus Ihrer Bewerbergruppe Mitglieder ausscheiden, deren Verbleiben in der Gruppe ich für unerläßlich halte;
- 9.2. der rechtsverbindliche Abschluß des Konzessionsvertrages (vgl. oben Nr. 2.3.) aus Gründen verzögert wird, die von Ihrer Gruppe oder von einzelnen Mitgliedern derselben zu vertreten sind;

- 9.3. die in Nr. 3.3. gesetzte Frist zur Vorlage genehmigungsfähiger Gesellschaftsverträge aus von Ihrer Gruppe oder von einzelnen Mitgliedern derselben zu vertretenden Gründen nicht eingehalten wird oder Verträge vorgelegt werden, die sich als nicht genehmigungsfähig erweisen;
- 9.4. von mir etwa für erforderlich gehaltene Änderungen in diesen Verträgen nicht innerhalb der Fristen vorgenommen werden, die ich bei der Aufforderung zur Änderung der Verträge setzen werde;
- 9.5. nach Genehmigung der Gesellschaftsverträge durch mich die Gesellschaften nicht unverzüglich zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden (vgl. oben Nr. 3.4.);
- 9.6. etwa vom Registergericht als Voraussetzung für die Eintragung erteilte Auflagen nicht unverzüglich erfüllt oder Eintragungshindernisse nicht unverzüglich beseitigt werden;
- 9.7. die Überprüfung durch die Treuarbeit AG (vgl. oben Nr. 4.) Ergebnisse zeitigt, die etwaige Bedenken gegen die Konzessionserteilung nicht vollständig auszuräumen imstande sind;
- 9.8. nach Vorlage der oben in Nr. 5.1. geforderten Führungszeugnisse, jedoch vor Konzessionserteilung Umstände eintreten, welche die künftige vermerkfreie Ausstellung eines Führungszeugnisses im Sinne der Nr. 5.1. für den dort genannten Personenkreis fraglich erscheinen lassen;
- 9.9. der Abschluß der oben in den Nrn. 6. und 7. näher bezeichneten Verträge durch Umstände verzögert wird, welche von der von Ihnen vertretenen Gruppe oder von einzelnen Mitgliedern derselben zu vertreten sind.
10. Inzwischen liegen mir zahlreiche Bewerbungen von Personen vor, die daran interessiert sind, in einer der künftigen Spielbanken in Niedersachsen eine Anstellung zu erhalten. Unterlagen hierüber lasse ich Ihnen in Kürze zugehen.

Von solchen Bewerbern bin ich schon wiederholt gebeten worden, ihnen die Namen der künftigen Konzessionäre zu nennen. Ich bitte daher um Mitteilung, ob Sie damit einverstanden sind, daß ich den Fragestellern künftig Sie als den Vertreter Ihrer Bewerbergruppe namhaft mache.

Anlage 8

**Gesellschaftsvertrag der Niedersächsischen Spielbank
Hannover/Bad Pyrmont GmbH vom 15.05.1974****§ 1
Firma, Sitz**

Die Firma der Gesellschaft lautet:

Niedersächsische Spielbank
Hannover/Bad Pyrmont
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Der Sitz der Gesellschaft ist Hannover.

**§ 2
Gegenstand des Unternehmens**

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Spielbanken in Niedersachsen, insbesondere in Hannover und Bad Pyrmont und aller zweckmäßig damit zu verbindenden Nebenbetriebe wie Restaurants, Bar, Kantine, Zubringerdienst u. a. sowie gegebenenfalls die Beteiligung an ihnen.

**§ 3
Stammkapital, Stammeinlagen**

Das Stammkapital beträgt 100.000,-- DM. Auf das Stammkapital haben als Einlage übernommen:

Herr Kaufmann Marian Felsenstein	50.000,-- DM
Herr Regierungsrat a. D. Ludwig Liebs	50.000,-- DM

Die Stammeinlagen sind sofort in voller Höhe fällig.

**§ 4
Dauer der Gesellschaft**

Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister. Die Gesellschaft soll für die Dauer der Spielbankkonzession bestehen, endet also mit Ablauf dieser Konzession.

Erhält diese Gesellschaft eine neue oder verlängerte Erlaubnis, so verlängert sich auch die Dauer der Gesellschaft entsprechend.

**§ 5
Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Zeit von der Eintragung im Handelsregister bis zum 31.12.1974 ist Teilgeschäftsjahr.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft kann einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Werden mehrere Geschäftsführer bestellt, so entscheidet über die Vertretungsberechtigung die Gesellschafterversammlung. Zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer vom Tage der Gründung an wird Herr Ludwig Liebs bestellt.

Herr Liebs stellt seine Erfahrung und Fachkenntnisse sowie seine Arbeitskraft in den Dienst der Gesellschaft. Er ist berechtigt, sich in angemessenem Umfang durch einen geeigneten Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der Prokura haben kann. Die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb erfolgt durch den Geschäftsführer mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

Die Geschäftsführung kann Herrn Liebs nur aus wichtigem Grunde (§ 38 Abs. 2 GmbH-Gesetz) entzogen werden.

Wünscht Herr Liebs aus Altersgründen oder gesundheitlichen Gründen von der Geschäftsführung zurückzutreten, so ist der Zeitpunkt seines Ausscheidens aus der Geschäftsführung rechtzeitig mit dem Aufsichtsrat abzustimmen, damit eine ordnungsgemäße Übertragung der Geschäftsführung gewährleistet ist. Die Geschäftsführung ist im übrigen in jedem Falle so lange unwiderruflich, solange die Belange der Gesellschaft durch die Geschäftsführung von Herrn Liebs gewährleistet sind.

Zu Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Geschäfts der Gesellschaft hinausgehen, bedarf der Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der GmbH.

§ 7

Aufsichtsrat

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat.

Er besteht aus vier Mitgliedern.

Herr Felsenstein ist Vorsitzender des Aufsichtsrates.

Herr Rechtsanwalt Knörr ist stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates.

Das dritte und vierte Aufsichtsratsmitglied wird von Herrn Liebs benannt. Beide bedürfen zu ihrer Amtsführung seines Vertrauens in seiner Eigenschaft als Mitgesellschafter der GmbH und der KG. Besteht dieses Vertrauen nicht mehr, so ist Herr Liebs berechtigt, andere Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates zu benennen. Eine Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern ist im übrigen nur aus wichtigem Grunde zulässig.

Die Amtsdauer des Aufsichtsrat-Vorsitzenden und seines Stellvertreters bestimmt sich nach der Dauer der Gesellschaft, die sich nach der Dauer des Konzessionsvertrages mit dem Land Niedersachsen richtet.

Herr Liebs hat als Geschäftsführer der GmbH und der KG das Recht, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, hat jedoch kein Stimmrecht im Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat stimmt mit einfacher Mehrheit ab. Besteht Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Aufsichtsrat-Vorsitzenden.

Die Genehmigung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, die Entlastung der Geschäftsführung für KG und GmbH sowie die Genehmigung des Etats der

KG können nur aus triftigen Gründen verweigert werden. Als triftige Gründe sind nur schwerwiegende Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen allgemein üblichen Handelsbrauch zu verstehen, im Falle der Etatgenehmigung das voraussichtliche Fehlen der Deckung.

Der Aufsichtsrat ist befugt, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben. Sie ist einstimmig zu beschließen.

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er darf sich dazu sachverständiger Dritter bedienen. Die in § 52 GmbH-Gesetz enthaltenen Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf ihn nur insoweit Anwendung, als im Gesellschaftsvertrag der GmbH nichts anderes bestimmt ist.

§ 8

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist zu berufen, wenn eine Beschlußfassung erforderlich wird oder wenn die Einberufung im Interesse der Gesellschaft liegt. Die Versammlung wird durch den Geschäftsführer einberufen.

Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen.

Je 1.000,- DM eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Gesellschafterversammlung beschließt über:

Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
sonstige Satzungsänderungen,
Verteilung des Reingewinns und
Deckung von Verlusten.

§ 9

Jahresabschluß

Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung ist binnen 3 Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres vom Geschäftsführer aufzustellen und im Einvernehmen mit den Aufsichtsratsmitgliedern festzustellen.

Eine Abschrift der Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung ist von dem Geschäftsführer den Gesellschaftern und den Aufsichtsratsmitgliedern zu übersenden. Die Genehmigung gilt als erteilt, falls nicht binnen Monatsfrist nach Zustellung Widerspruch erhoben ist.

§ 10

Abtretung von Geschäftsanteilen, Ausscheiden

Geschäftsanteile dürfen nur mit Genehmigung des Aufsichtsrates abgetreten werden.

Kündigt ein Gesellschafter oder kündigt ein Privatgläubiger eines Gesellschafters oder gerät ein Gesellschafter in Konkurs oder wird das Vergleichsverfahren über sein Vermögen eröffnet oder erfolgt eine nicht nur vorübergehende Beschlagnahme des Vermögens eines Gesellschafters, so führen die übrigen Gesellschafter das Geschäft mit Aktiven und Passiven unter der bisherigen Firma fort, wogegen sie

dem Ausscheidenden dessen Kapitalanteil aufgrund einer Auseinandersetzungsbilanz, die auf den Tag der Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses auszustellen ist, binnen 18 Monaten auszuzahlen haben, und zwar die erste der 12 aufeinanderfolgenden gleichen Monatsraten nach 6 Monaten seit dem Ausscheiden. Ein Anteil am Firmen- und Konzessionswert steht dem Ausscheidenden nicht zu. Im Streitfall ist das Auseinandersetzungsguthaben in der Weise festzustellen, daß der Ausscheidende und die verbliebenen Gesellschafter je einen Sachverständigen als Schiedsgutachter ernennen, und daß diese, falls sie zu verschiedenen Ergebnissen kommen, von der Industrie- und Handelskammer Hannover einen dritten Gutachter bestellen lassen, dessen Entscheidung endgültig ist. Der Gutachter muß ein Wirtschaftsprüfer bzw. eine Treuhandgesellschaft oder Fachanwalt für Steuerrecht oder speziell mit Wirtschaftsfragen befaßter Rechtsanwalt sein.

Wenn in der Person eines Gesellschafters ein Umstand eintritt, der für die anderen Gesellschafter das Recht begründet, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen, so kann ein nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung bestelltes Schiedsgericht die Ausschließung jenes Gesellschafters, in dessen Person der Umstand eingetreten ist, aussprechen. Der Schiedsvertrag muß nach § 1027 ZPO in einer besonderen Urkunde geschlossen werden.

Der ausscheidende Gesellschafter kann nicht verlangen, daß die anderen Gesellschafter die Geschäftsgläubiger befriedigen oder ihnen Sicherheit leisten.

§ 11 Erbfolge

Stirbt ein Gesellschafter, so soll die Gesellschaft fortbestehen. Der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters geht auf den anderen Gesellschafter gegen Zahlung des Nominalbetrages an die Erben über.

Herr Liebs ist berechtigt, für den Fall seines Ausscheidens aus der Geschäftsführung bzw. seines Todes einen Gesellschafter(in) oder Nichtgesellschafter(in) für seine Nachfolge als Geschäftsführer der Gesellschaft vorzuschlagen.

Über die Einstellung des Geschäftsführers und die Begründung eines neuen Geschäftsführungsverhältnisses entscheidet der Aufsichtsrat.

§ 12 Bewertung und Abfindung

Bei einer Auseinandersetzung ist für die Abfindung der vom Finanzamt zuletzt festgestellte rechtskräftige Wert der Geschäftsanteile zugrunde zu legen. Liegt ein solcher nicht vor, ist eine Abfindungsbilanz aufzustellen. In diese Bilanz sind alle Aktiven und Passiven der Gesellschaft mit ihrem wirklichen Wert ohne Berücksichtigung des Geschäftswertes einzusetzen.

Die Abfindungszahlung ist sofort fällig.

§ 13 Genehmigung

Die Wirksamkeit dieses Gesellschaftsvertrages, jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages, jeder Wechsel in der Geschäftsführung bedürfen der Genehmigung des Niedersächsischen Ministers des Innern.

§ 14
Optionsrecht

Dem Land Niedersachsen wird ein Optionsrecht auf Übernahme der zum Betrieb der Spielbank notwendigen Vermögenswerte zum Verkehrswert am Übernahmestag für den Fall eingeräumt, daß es aus Rechtsgründen nicht mehr möglich sein sollte, die Spielbank durch die Gesellschaft als Erlaubnisinhaberin zu betreiben. Dies gilt auch für den Fall, daß der Vertrag vorzeitig beendet oder gegenstandslos wird.

§ 15
Schlußbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige zulässige Bestimmung, die den mit der ursprünglichen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zwecken und Interessen am besten entspricht.

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger. Die Kosten des Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Vorstehendes Protokoll wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig – wie folgt – unterschrieben:

gez. Marian Felsenstein

gez. Ludwig Liebs

L. S. gez. Knörr
No t a r

Anlage 9

**Gesellschaftsvertrag der Niedersächsischen Spielbanken
Hannover/Bad Pyrmont GmbH & Co. KG vom 21.05.1974**

§ 1

Es wird eine Kommanditgesellschaft unter der Firma

Niedersächsische Spielbanken
Hannover/Bad Pyrmont
GmbH & Co. KG.

gegründet.

Die Firma hat ihren Sitz in Hannover.

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Spielbanken insbesondere in Hannover und Bad Pyrmont und aller zweckmäßig damit zu verbindenden Nebenbetriebe wie Restaurant, Bar, Kantine, Zubringerdienst u. a. sowie gegebenenfalls die Beteiligung an ihnen.

§ 2

Gesellschaftskapital, zusätzliche Einlagen:

1. Es werden zwei Kapitalkonten gebildet. Das Kapitalkonto I (Grundkapital) wird auf 2 Mio DM festgesetzt. Dieses Grundkapital soll unverändert bleiben. Hiervon entfallen auf die Gesellschafter

1) Nieders. Spielbank Hannover/Bad Pyrmont GmbH	100.000,-- DM
2) Kaufmann Marian Felsenstein	550.000,-- DM
3) Herrn Regierungsrat a. D. Ludwig Liebs	550.000,-- DM
4) Herrn Rechtsanwalt Wolfgang Knörr	200.000,-- DM
5) Kaufmann Wolfgang Krüger	100.000,-- DM
6) Kaufmann Wolfgang Bellnhöfer	100.000,-- DM
7) Kaufmann Theo Gerlach	100.000,-- DM
8) Kaufmann Karl-Heinz Nelke	100.000,-- DM
9) Frau Rita Felsenstein	100.000,-- DM
10) Kaufmann Friedrich Gresse	100.000,-- DM

Diese Kapitalbeträge gelten als Kommanditeinlagen im Sinne der §§ 161, 162, 171, 172, 174 HGB.

Alle Gesellschafter sind bei Einhaltung der Konzessionsbestimmungen berechtigt, im Rahmen ihrer Beteiligung Unterbeteiligungen (atypische stille Beteiligungen) zu vergeben.

2. Für das Kapitalkonto II gelten folgende Bestimmungen:

Jeder Kommanditist ist verpflichtet, auf Anforderung der Geschäftsführung auf das Kapitalkonto II einen Betrag bis zur doppelten Höhe seines Kapitalanteils

einanzahlen, wenn weitere Mittel für Bauaufgaben benötigt werden. Für die von ihnen auf Kapitalkonto II geleisteten Einzahlungen erhalten die betreffenden Gesellschafter, solange die Beträge von der Gesellschaft in Anspruch genommen werden, einen Vorausgewinn in Höhe von 1 % über dem Bundesbank-Diskont, berechnet von dem in Anspruch genommenen Betrage. Diese zusätzlichen Mittel können den Gesellschaftern zurückgegeben werden, wenn und solange diese Gelder nicht mehr für Zwecke der Spielbank benötigt werden oder eine anderweitige Finanzierung zu günstigeren Bedingungen möglich ist. Einzelne Gesellschafter können auf Antrag durch übereinstimmenden Beschluß des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung von der Einzahlungspflicht befreit werden.

3. Solange und soweit die auf Kapitalkonto II eingezahlten Mittel für Bau- und andere Investitionszwecke nicht benötigt werden, sind diese, falls nicht die Rückzahlung erfolgt, entsprechend langfristig anzulegen. Die den Gesellschaftern vorstehend eingeräumten Gewinnansprüche dürfen den erzielten Zinsertrag bei der Anlegung dieser Mittel nicht übersteigen.
4. Nicht entnommene Gewinne aller Gesellschafter werden ebenfalls dem Kapitalkonto II zugeschrieben. Die Bestimmung über die Gewährung eines zusätzlichen Vorausgewinnes (Ziff. 2 und Ziff. 3) gelten entsprechend.

§ 3

1. Die Gesellschaft soll für die Dauer der Spielbankkonzession bestehen, endet also mit Ablauf dieser Konzession. Innerhalb dieser Zeit kann ein Gesellschafter nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kündigen.
2. Erhält diese Gesellschaft eine neue oder verlängerte Erlaubnis, so verlängert sich auch die Dauer der Gesellschaft entsprechend.

§ 4

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Zeit vom 1. Juni 1974 bis zum 31. Dezember 1974 ist Teilgeschäftsjahr.

§ 5

1. Am Gewinn und Verlust nach Abzug der vereinbarten Vorausgewinne sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt (ordentlicher Gewinn):

Herr Felsenstein	30 %	Herr Bellnhöfer	5 %
Herr Liebs	30 %	Herr Gerlach	5 %
Herr Knörr	10 %	Herr Nelke	5 %
Herr Krüger	5 %	Frau Felsenstein	5 %
		Herr Gresse	5 %

Über die Dotierung der geschäftsführenden GmbH, die sich auf das gesetzlich erforderliche Maß beschränken soll, entscheidet der Aufsichtsrat der GmbH.

2. Ein angemessener Anteil am ordentlichen Gewinn wird als Vorauszahlung auf den Reingewinn vom 1.1.1975 an nach den vorstehenden Sätzen jeweils am

2. und 17. eines jeden Monats für die vorangegangenen Halbmonate ausgeschüttet, unter Vorbehalt der endgültigen Abrechnung am Schluß des Geschäftsjahres. Vor der Ausschüttung ist zur Deckung der etatmäßigen Ausgaben der nach dem Etat erforderliche Betrag abzusetzen, ferner die eventuell noch ungedeckten Verluste der vorhergehenden Halbmonate. Die Ausschüttung wird auf der Grundlage des Bruttospielgewinnes entsprechend den Abrechnungen und Abführungen der Spielbankabgaben berechnet. Über Ausschüttungen für das Geschäftsjahr 1974 beschließt der Aufsichtsrat der GmbH gemeinsam mit der Geschäftsführung.

Bei der Festlegung der Gewinnauszahlungen sind die Bestimmungen der Konzession zu beachten.

3. Vorweg erhält Herr Liebs monatlich einen Sondergewinn in Höhe von 1,5 % vom Bruttospielgewinn, mindestens aber DM 15.000,-- aus den Erträgen der Spielbank Hannover und DM 5.000,-- aus den Erträgen der Spielbank Bad Pyrmont.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten folgende Sondergewinne (Vorausgewinne) im Rahmen ihrer KG-Beteiligung bzw. Unterbeteiligung.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats des Bruttogewinns, mindestens 5.000,-- DM monatlich	0,5 %
der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates des Bruttospielgewinns, mindestens 3.000,-- DM monatlich	0,2 %
das 3. und 4. Aufsichtsratsmitglied je des Bruttospielgewinns, mindestens je 1.000,-- DM monatlich.	0,05 %

§ 6

1. Die Geschäfte der Gesellschaft werden von Herrn Liebs, der auch alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Komplementär GmbH ist, geführt.

Herr Liebs stellt seine Erfahrungen und Fachkenntnisse sowie seine Arbeitskraft in den Dienst der Gesellschaft. Er ist berechtigt, sich in der Geschäftsführung in angemessenem Umfang durch einen geeigneten Bevollmächtigten vertreten zu lassen, der Prokura haben kann. Die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetriebe erfolgt durch den Geschäftsführer mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

Die Geschäftsführung kann Herrn Liebs nur aus wichtigem Grunde (§ 38 Abs. 2, GmbH-Gesetz) entzogen werden.

Wünscht Herr Liebs aus Altersgründen oder gesundheitlichen Gründen von der Geschäftsführung zurückzutreten, so ist der Zeitpunkt seines Ausscheidens aus der Geschäftsführung rechtzeitig mit dem Aufsichtsrat abzustimmen, damit eine ordnungsgemäße Übertragung der Geschäftsführung gewährleistet ist. Die

Geschäftsführung ist im übrigen in jedem Falle solange unwiderruflich, solange die Belange der Gesellschaft durch die Geschäftsführung von Herrn Liebs gewährleistet sind.

2. Zu Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb des Geschäfts der Gesellschaft hinausgehen, bedarf der Geschäftsführer der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der GmbH.

Als solche gelten insbesondere:

- a) der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
Die Errichtung von Gebäuden, sowie die Vornahme von Umbauten mit einem Kostenaufwand von mehr als 50.000,-- DM.
Anschaffungen und Veräußerungen von Einrichtungsgegenständen im Wert von mehr als 50.000,-- DM im Einzelfall und über 100.000,-- DM im Jahr.
 - b) Pacht- und Mietverträge mit einer längeren Laufzeit als 3 Jahre und mit einer höheren Pacht oder Miete als 5.000,-- DM monatlich.
 - c) Verträge betreffend die Konzession und ihre Übertragung und alle dafür von der Gesellschaft zu erbringenden Leistungen.
 - d) Die Aufnahme und Gewährung von Krediten, Bürgschaften und Garantien und die Ausstellung von Wechseln über 20.000,-- DM im Einzelfall oder 100.000,-- DM im Jahr oder die Eingehung von Verbindlichkeiten über 50.000,-- DM im Einzelfall oder über 100.000,-- DM im Jahr, ausgenommen kurzfristige Bankkredite zur vorübergehenden Deckung von Spielverlusten.
 - e) Außerplanmäßige Anschaffungen und Investitionen über 50.000,-- DM im Einzelfall und über 100.000,-- DM im Jahr.
 - f) Die Einleitung von Prozessen mit einem revisiblen Streitwert und von besonderer gesellschaftlicher, rechtlicher und wirtschaftlicher Bedeutung, sowie der Abschluß von Vergleichen bei solchen Prozessen, ausgenommen arbeitsgerichtliche Prozesse.
 - g) Abschluß von Dienstverträgen, in denen ein Gehalt von über 40.000,-- DM jährlich vereinbart wird, soweit es sich nicht um troncbesoldete Mitarbeiter handelt, und der Abschluß von Pensionsvereinbarungen aller Art.
3. Für die planmäßigen Ausgaben wird ein für das Geschäftsjahr geltender Monatsetat aufgestellt, der der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Solange ein neuer Etat nicht beschlossen ist, ist der zuletzt gültige Etat maßgebend. Der ordentliche Monatsetat umfaßt nicht die aus den Zuwendungen zu deckenden Personalaufwendungen, ferner nicht Aufwendungen für Neubauten und Umbauten und sonstige Investitionen, wobei jedoch Ziff. 2 zu beachten ist. Die Positionen des Etats sind untereinander deckungsfähig. Mehrausgaben in einer Position sind durch Minderung der Ausgaben in einer anderen Position einzusparen. Überschreitungen einer Etatposition um mehr als 50 % sind dem Aufsichtsrat mitzuteilen, Überschreitungen um mehr als 100 % bedürfen der Nachbewilligung. Überschreitungen des Gesamtjahres-Etats sind in jedem Falle zustimmungspflichtig.

§ 7

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer mit einer Frist von 2 Wochen einberufen. Der Versammlungsort und die Tagesordnung sind in der Einladung anzugeben. Ein oder mehrere Gesellschafter, die mindestens 20 % des Grundkapitals halten, sind berechtigt, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen, wobei die von ihnen gewünschten Tagesordnungspunkte anzugeben sind. Beschlüsse der Gesellschaft können auch schriftlich gefaßt werden.
2. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Geschäftsführer oder der Aufsichtsratsvorsitzende der GmbH.
3. Die Beschlüsse der Versammlung der Gesellschafter bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftervertrag etwas anderes vorschreiben.
4. Abänderungen des Gesellschaftsvertrages können nur einstimmig erfolgen. Abgestimmt wird nach Kapitalanteilen.
Je 1.000,- DM Kapitalanteile gewähren eine Stimme.
5. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich.
7. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist. Beschlüsse sind, wenn nicht alle Gesellschafter anwesend sind, gültig, wenn sie mit der Mehrheit der in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen gefaßt worden sind. Kommt eine solche Beschlußfassung nicht zustande, so hat der Geschäftsführer das Recht, eine erneute Gesellschafterversammlung mit einer Mindestfrist von 3 Wochen einzuberufen. Diese zweite Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn auch nur ein Gesellschafter erschienen ist. Hierauf ist ausdrücklich in dem Einladungsschreiben hinzuweisen.
8. Über die Verhandlungen in der Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erfolgt oder erforderlich ist, eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. Sie ist alsdann allen Gesellschaftern zuzuleiten. Einsprüche gegen ihre Richtigkeit sind unverzüglich vorzubringen, über eventuelle Änderungen des Protokolls beschließt die nächste Gesellschafterversammlung. Die Niederschrift hat im übrigen sowohl für die Gesellschafter untereinander als auch für ihre Vertreter volle Beweiskraft.
9. An die Stelle des Einsichts- und Prüfungsrechtes nach § 166 Abs. 1 HGB tritt der Anspruch, ein Exemplar (beglaubigte Abschrift) des Prüfungsberichtes der mit der Prüfung beauftragten Treuhandgesellschaft bzw. Wirtschaftsprüfers zu erhalten. Im übrigen richten sich die Rechte der Kommanditistin nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8

Spätestens bis Ende März eines jeden Jahres ist eine Jahresbilanz ~~nebst~~ Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen. Falls die Bilanz nicht von einem Wirt-

schaftsprüfer aufgestellt wird, ist sie auf Verlangen eines Gesellschafters von einem solchen oder einer Treuhandgesellschaft, und zwar möglichst bis Ende September, zu prüfen und – gegebenenfalls nach dessen Billigung – vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats gegenzuzeichnen.

Einwendungen gegen die Richtigkeit der geprüften und testierten Bilanz kann ein Gesellschafter nur innerhalb von 3 Monaten nach ihrer Vorlage erheben. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Bilanz als endgültig genehmigt.

Außerdem wird halbjährlich, und zwar jeweils bis zum 31.10., eine Zwischenbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt.

Die Bewertungen sollen grundsätzlich nach Maßgabe der handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften erfolgen. Bei kurzlebigen Wirtschaftsgütern erfolgen die Abschreibungen zu den üblichen Sätzen.

Warenbestände werden in die Inventur am Schluß des Jahres zum letzten Anschaffungspreis aufgenommen, sofern nicht der tatsächliche Verkaufswert niedriger ist. Abweichungen sind zulässig, falls sachlich begründet.

§ 9

1. Kündigt ein Gesellschafter oder kündigt ein Privatgläubiger eines Gesellschafters oder gerät ein Gesellschafter in Konkurs oder wird das Vergleichsverfahren über sein Vermögen eröffnet oder erfolgt eine nicht nur vorübergehende Beschlagnahme des Vermögens eines Gesellschafters, so führen die übrigen Gesellschafter das Geschäft mit Aktiven und Passiven unter der bisherigen Firma fort, wogegen sie dem Ausscheidenden dessen Kapitalanteil auf Grund einer Auseinandersetzungsbilanz, die auf den Tag der Beendigung des Gesellschaftsverhältnisses auszustellen ist, binnen 18 Monaten auszuzahlen haben, und zwar in 12 aufeinanderfolgenden gleichen Monatsraten von denen die erste nach 6 Monaten seit dem Ausscheiden zu zahlen ist. Ein Anteil am Firmen- und Konzessionswert steht dem Ausscheidenden nicht zu. Im Streitfall ist das Auseinandersetzungsguthaben in der Weise festzustellen, daß der Ausscheidende und die verbliebenen Gesellschafter je einen Sachverständigen als Schiedsgutachter ernennen und daß dieser, falls sie zu verschiedenen Ergebnissen kommen, von der Industrie- und Handelskammer Hannover einen dritten Gutachter bestellen lassen, dessen Entscheidung endgültig ist. Der Gutachter muß ein Wirtschaftsprüfer bzw. eine Treuhandgesellschaft oder Fachanwalt für Steuerrecht oder speziell mit Wirtschaftsfragen befaßter Rechtsanwalt sein.
2. Wenn in der Person eines Gesellschafters ein Umstand eintritt, der für die anderen Gesellschafter das Recht begründet, die Auflösung der Gesellschaft zu verlangen, so kann ein nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung bestelltes Schiedsgericht die Ausschließung jenes Gesellschafters, in dessen Person der Umstand eingetreten ist, aussprechen. Der Schiedsvertrag muß nach § 1027 ZPO in einer besonderen Urkunde geschlossen werden. Die Ausschließung ist insbesondere zulässig, wenn ein Gesellschafter seine Verpflichtungen gemäß § 2 Ziff. 2 nicht erfüllt.

Der ausscheidende Gesellschafter kann nicht verlangen, daß die anderen Gesellschafter die Geschäftsgläubiger befriedigen oder ihnen Sicherheit leisten.

Im übrigen ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

§ 10

1. Stirbt ein Gesellschafter, so soll die Gesellschaft unter den übrigen Gesellschaftern fortbestehen. An die Stelle des Verstorbenen treten seine Erben und zwar, sofern nichts anderes vereinbart ist, als Kommanditisten. Die Erben können wahlweise ihren Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben des verstorbenen Gesellschafters geltend machen. § 9 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden. Treten die Erben als Kommanditisten in die Gesellschaft ein, so sind Miterben verpflichtet, einen Vertreter als entscheidungsberechtigten Repräsentanten gegenüber der Gesellschaft zu bestimmen. Dieser übt das Stimmrecht für alle Miterben einheitlich aus.
2. Herr Liebs ist berechtigt, für den Fall seines Ausscheidens aus der Geschäftsführung bzw. seines Todes einen Gesellschafter(in) oder Nichtgesellschafter(in) für seine Nachfolge als Geschäftsführer der Gesellschaft bzw. der GmbH vorzuschlagen.
Über die Einstellung des Geschäftsführers und die Begründung des neuen Geschäftsführungsverhältnisses entscheidet der Aufsichtsrat der GmbH.

§ 11

1. Herr Liebs und Herr Felsenstein gründen unmittelbar vor Abschluß des Gesellschaftsvertrages eine GmbH, an der beide Herren mit je 50.000,-- DM beteiligt sind.
Die GmbH wird die Firma
Spielbank-Beteiligungs-Gesellschaft
mit beschränkter Haftung,
Hannover
und ein Stammkapital von 100.000,-- DM haben.
2. Die Dauer der GmbH ist auf die Dauer der KG begrenzt. Herr Liebs hat das Recht und die Pflicht, die alleinige Geschäftsführung der GmbH zu übernehmen. Seine Bestellung als Geschäftsführer kann nur aus wichtigem Grunde (§ 38 Abs. 2 GmbH-Gesetz) widerrufen werden.

Diese Gesellschaft (GmbH) erhält einen Aufsichtsrat. Er besteht aus vier Mitgliedern.

Herr Felsenstein ist Vorsitzender des Aufsichtsrates. Herr Rechtsanwalt Knörr ist stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates.

Eine Abberufung dieser Aufsichtsratsmitglieder ist nur aus wichtigem Grunde zulässig.

Das dritte und vierte Aufsichtsrat-Mitglied wird von Herrn Liebs als Mitgesellschafter und Kommanditist benannt. Beide bedürfen zu ihrer Amtsführung seines Vertrauens. Herr Liebs ist berechtigt, andere Personen als Mitglieder des Aufsichtsrates zu benennen.

Im übrigen bestimmt sich die Amtsdauer des Aufsichtsrat-Vorsitzenden und seines Stellvertreters nach der Dauer der Gesellschaft, die sich nach der Dauer des Konzessionsvertrages mit dem Land Niedersachsen richtet.

Der Aufsichtsrat stimmt mit einfacher Mehrheit ab. Besteht Stimmgleichheit, so entscheidet die Stimme des Aufsichtsrat-Vorsitzenden.

Die Genehmigung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Entlastung der Geschäftsführung für KG und GmbH können nur aus triftigen Gründen verweigert werden. Als triftige Gründe sind nur schwerwiegende Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder gegen allgemein üblichen Handelsbrauch zu verstehen.

Der Aufsichtsrat ist befugt, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben. Sie ist einstimmig zu beschließen.

Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und zu überwachen. Er darf sich dazu sachverständiger Dritter bedienen. Die in § 52 GmbH-Gesetz enthaltenen Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf ihn nur insoweit Anwendung, als im Gesellschaftsvertrag der GmbH nichts anderes bestimmt ist.

Die Regelung über die den Mitgliedern des Aufsichtsrates zustehenden Vorausgewinne können von der Gesellschafterversammlung nur aus wichtigem Grund geändert werden.

§ 12

1. Sollte ein Gesellschafter aus irgendeinem Grunde seinen Anteil ganz oder teilweise auf einen anderen übertragen wollen, so hat er diesen Anteil zunächst den übrigen Gesellschaftern anzubieten. Kommt eine Einigung wegen der Übernahme des Anteils nicht zustande, so kann der betreffende Gesellschafter versuchen, für seinen Geschäftsanteil bzw. einen Teil davon den bestmöglichen Kaufpreis zu erzielen. Den übrigen Gesellschaftern steht dann ein Vorkaufsrecht zu, auf Grund dessen sie den angebotenen Geschäftsanteil oder den Teil des Geschäftsanteils zu demjenigen Kurs übernehmen können, der anderweitig hätte erzielt werden können, und zwar jedem Gesellschafter im Verhältnis seiner Gewinnbeteiligung. Lehnt ein Gesellschafter die ihm angebotene Übernahme ab, so gibt er damit gleichzeitig seine Zustimmung zur Übertragung des ihm angebotenen Anteils auf einen Dritten, unbeschadet des auch für diesen Teil geltenden Vorkaufsrechts der übrigen Gesellschafter.
2. Die eventuelle Ausübung des Vorkaufsrechtes bzw. Ankaufsrechtes muß innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Angebotes erklärt werden.
3. Bei der Übertragung von Anteilen sind die Vorschriften der Konzession und der Verträge über Übertragung der Konzession zu beachten. Die Übertragung von Kapitalanteilen von einem Gesellschafter zum anderen bedarf keiner Genehmigung durch die anderen Gesellschafter. Eine Anbieterpflicht gegenüber den übrigen Gesellschaftern und ein Vorkaufsrecht gem. Abs. 1 kommen in diesem Falle nicht in Betracht. Das gleiche gilt bei der Übertragung von Anteilen auf Personen, die zu dem Übertragenden im Verhältnis gesetzlicher Erben stehen. § 10 Ziff. 1 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Übertragende hat das Recht, sich in diesen Fällen das alleinige Stimmrecht auch für die übertragenen Anteile vorzubehalten.

§ 13

Die Kosten und etwaigen Steuern, die durch diesen Vertrag und seine Durchführung einschließlich der Begründung der GmbH entstehen, trägt die Gesellschaft.

Wenn durch die Spielbankkonzession und einen eventuell abzuschließenden Konzessionsausübungsvertrag der Gesellschaft Verpflichtungen bezüglich der Gesell-

schaftsverhältnisse, insbesondere Melde- und Genehmigungspflichten, auferlegt werden, ist jeder Gesellschafter seinerseits verpflichtet, diese Konzessions- und Vertragsbestimmungen einzuhalten, soweit dies in seiner Macht liegt, und zu diesem Zweck der Geschäftsführung die erforderlichen Ermächtigungen und Auskünfte zu geben sowie Mitteilungen zu machen.

§ 14

1. Bei etwaigen Meinungsverschiedenheiten werden die Vertragsschließenden zunächst ihr Bestes tun, um eine gütliche Übereinstimmung hinsichtlich der strittigen Fragen herbeizuführen. Sie können sich dabei der Hilfe des Aufsichtsrates bedienen.
2. Kommt es dennoch zu keiner Einigung, so wird die Entscheidung einem Schiedsgericht übertragen, das unter Ausschluß des öffentlichen Rechtsweges entscheidet. Das Schiedsgericht soll sowohl für die KG wie auch für die GmbH zuständig sein. Ein entsprechender gesonderter Schiedsvertrag ist zusammen mit dem formellen Gesellschaftsvertrag und dem GmbH-Vertrag abzuschließen.
3. Das Schiedsgericht soll aus drei Mitgliedern bestehen, von denen jeweils ein Mitglied von den Parteien ernannt wird. Der Obmann des Schiedsgerichts ist von den Mitgliedern zu wählen. Kommen diese innerhalb eines Monats nicht zu einer Einigung, so ist er vom Landgerichtspräsidenten in Hannover zu bestellen.
Er muß die Befähigung zum Richteramt haben.
Im übrigen finden die Bestimmungen der ZPO über Schiedsgerichte Anwendung.

§ 15

Herr Liebs hat das Recht, seinen Kapitalanteil in folgender Weise einzuzahlen:

Am 1. Juli 1974	DM 150.000,-- für KG
am 1. Juli 1974	DM 50.000,-- für GmbH
am 1. Januar 1975	DM 100.000,-- für KG
am 1. Januar 1976	DM 100.000,-- für KG
am 1. Januar 1977	DM 100.000,-- für KG
am 1. Januar 1978	<u>DM 100.000,--</u> für KG
	DM 600.000,--

§ 16

Die Wirksamkeit dieses Gesellschaftsvertrages, jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages, jeder Wechsel in der Geschäftsführung bedürfen der Genehmigung des Niedersächsischen Ministers des Innern.

§ 17

Dem Land Niedersachsen wird ein Optionsrecht auf Übernahme der zum Betrieb der Spielbank notwendigen Vermögenswerte zum Verkehrswert am Übernahme-

tag für den Fall eingeräumt, daß es aus Rechtsgründen nicht mehr möglich sein sollte, die Spielbank durch die Gesellschaft als Erlaubnisinhaberin zu betreiben. Dies gilt auch für den Fall, daß der Vertrag vorzeitig beendet oder gegenstandslos wird.

§ 18

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige zulässige Regelung, die den mit der ursprünglichen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zwecken und Interessen am besten entspricht.

Anlage 10

**Änderung des Gesellschaftsvertrages der Niedersächsischen
Spielbank Hannover/Bad Pyrmont GmbH vom 01.11.1974**

§ 13 des Gesellschaftsvertrages wird geändert und soll jetzt wie folgt lauten:

Genehmigungen

Die Wirksamkeit dieses Gesellschaftsvertrages sowie jeder Abänderung des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Genehmigung des Niedersächsischen Ministers des Innern.

Dieser Genehmigung bedürfen ferner:

- 1) Die Bestellung oder Abberufung eines Geschäftsführers gem. §§ 6, 11 Abs. 2 u. 3 des Vertrages.
- 2) Die Bestellung oder Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern gem. § 7 des Vertrages.
- 3) Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals oder sonstige Satzungsänderungen gem. § 8 des Vertrages.
- 4) Alle Änderungen der Geschäftsanteile gem. § 10. Der Übergang eines Geschäftsanteiles auf den anderen Gesellschafter gem. § 11 Abs. 1 ist dem Niedersächsischen Minister des Innern anzuzeigen.
- 5) Die Ausschließung eines Gesellschafters gem. § 10 Abs. 2; die Entscheidung des Schiedsgerichts hierüber bindet den Niedersächsischen Minister des Innern nicht.

Der Niedersächsische Minister des Innern hat das Recht, die Einberufung einer Aufsichtsratsitzung oder Gesellschafterversammlung zu verlangen und an diesen teilzunehmen.

Jede Beteiligung der Gesellschaft an Konkurrenzgeschäften außerhalb von Niedersachsen und alle ähnlichen Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Niedersächsischen Ministers des Innern. Das gleiche gilt für Mitglieder des Aufsichtsrats oder ähnlicher Organe sowie für den Geschäftsführer. Die stille Beteiligung des Herrn Liebs an der Spielbank Bad Homburg ist genehmigt.

Vorstehendes Protokoll wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig – wie folgt – unterschrieben:

gez. Ludwig Liebs
gez. Marian Felsenstein
L. S. gez. Knörr
N o t a r

Anlage 11

**Änderung des Gesellschaftsvertrages der Niedersächsischen
Spielbanken Hannover/Bad Pyrmont GmbH & Co. KG
vom 01.11.1974**

Wir, die unterzeichneten Gesellschafter der

Niedersächsischen Spielbanken
Hannover/Bad Pyrmont GmbH & Co. KG

nämlich,

- 1) Kaufmann Marian Felsenstein
- 2) Regierungsrat a. D. Ludwig Liebs
- 3) Rechtsanwalt Wolfgang Knörr
- 4) Kaufmann Wolfgang Krüger
- 5) Kaufmann Wolfgang Bellnhöfer
- 6) Kaufmann Theo Gerlach
- 7) Kaufmann Karl-Heinz Nelke
- 8) Frau Rita Felsenstein
- 9) Kaufmann Friedrich Gresse

- Kommanditisten -

und die Niedersächsische Spielbanken Hannover/Bad Pyrmont GmbH & Co. KG
vertreten durch ihren Geschäftsführer Regierungsrat a. D. Ludwig Liebs – Kom-
plementär –

treten hiermit unter Verzicht auf Form und Frist der Einberufung zu einer Gesell-
schafterversammlung zusammen und beschließen einstimmig folgendes:

- 1) § 2 Ziffer 2 Zeile 5 des Gesellschaftsvertrages vom 21. Mai 1974 wird dahin
geändert, daß die Worte „für Bauaufgaben“ gestrichen werden. Dieser Satz des
Gesellschaftsvertrages lautet jetzt wie folgt: Jeder Kommanditist ist verpflichtet,
auf Anforderung der Geschäftsführung auf das Kapitalkonto II einen Betrag bis
zur doppelten Höhe seines Kapitalanteiles einzuzahlen, wenn weitere Mittel
benötigt werden.
- 2) § 13 des Gesellschaftsvertrages wird geändert und erhält jetzt folgende Fassung:

Der zwischen dem Lande Niedersachsen und der Spielbank GmbH & Co. KG
abgeschlossene Konzessionsvertrag erlegt der Gesellschaft folgende Genehmi-
gungs- und Meldepflichten auf:
 1. Der Genehmigung durch das Innenministerium bedürfen:
 - a) Unterbeteiligungen gem. § 2 Ziffer 1 Abs. 2
 - b) Dieser Gesellschaftsvertrag sowie alle Änderungen des Vertrages gem. § 7
Ziffer 4.

- c) Die Ausschließung eines Gesellschafters gem. § 9 Abs. 2; die Entscheidung des vorgesehenen Schiedsgerichts ist für das Innenministerium nicht bindend.
 - d) Die Bestellung eines Nachfolgers in der Geschäftsführung der Gesellschaft gem. § 10 Abs. 2.
 - e) Jeder Eintritt eines neuen Gesellschafters, aus welchen Rechtsgründen und in welcher Form auch immer er erfolgt.
 - f) Jede Beteiligung der Gesellschaft an Konkurrenzgeschäften außerhalb von Niedersachsen und alle ähnlichen Vereinbarungen. Dies gilt auch für die Mitglieder des Aufsichtsrates oder ähnliche Organe sowie für den Geschäftsführer.
2. Folgende Fälle sind an das Innenministerium mitzuteilen:
Der Übergang von Anteilen auf einen anderen Gesellschafter oder einen gesetzlichen Erben gem. § 9 Ziffer 1, § 10 Ziffer 1 und § 12.
 3. Der niedersächsische Minister des Innern hat das Recht, jederzeit die Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrates oder einer Gesellschafterversammlung zu verlangen und an diesen teilzunehmen. Die Termine dieser Sitzungen bzw. Versammlungen sind mit dem Innenministerium abzustimmen.
 4. Alle Gesellschafter sind verpflichtet, zur Einhaltung dieser Konzessionsvertragsbestimmungen und aller sonstigen Konzessionsverpflichtungen der Gesellschaft beizutragen, soweit dies in ihrer Macht liegt, und zu diesem Zweck der Geschäftsführung die erforderlichen Ermächtigungen und Auskünfte zu geben sowie Mitteilungen zu machen.
- 3) § 16 des Gesellschaftsvertrages erhält jetzt folgende Fassung:

Die Kosten und etwaigen Steuern, die durch diesen Vertrag und seine Durchführung einschließlich der Begründung der GmbH entstehen, trägt die Gesellschaft.
 - 4) Herr Regierungsrat a. D. Ludwig Liebs hat einen Kommanditanteil in Höhe von 550.000,- DM. Hiervon tritt er einen Anteil in Höhe von 100.000,- DM an den Journalisten Gieselher Schaar in Hannover ab, so daß Herr Schaar Kommanditist mit einer Einlage von 100.000,- DM wird, während die Kommanditeinlage des Herrn Liebs nur noch 450.000,- DM beträgt. Herr Gieselher Schaar war in Höhe dieses Teilbetrages von 100.000,- DM bislang als atypischer stiller Gesellschafter an dem Kommanditanteil des Herrn Liebs beteiligt. Sämtliche Gesellschafter genehmigen hiermit die Abtretung dieses Kommanditanteiles in Höhe von 100.000,- DM von Herrn Liebs an Herrn Gieselher Schaar.

Anlage 12

**Änderung des Gesellschaftsvertrages der Niedersächsischen
Spielbanken Hannover/Bad Pyrmont GmbH
vom 11.11.1974**

1)
§ 9 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt ergänzt:

Die Gesellschaft hat dem Niedersächsischen Minister des Innern und dem Niedersächsischen Minister der Finanzen laufend Abschriften der mit dem Testat eines Wirtschaftsprüfers versehenen Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen mit Erläuterungen der wichtigsten Bilanzpositionen sowie sämtliche Prüfungsberichte des Wirtschaftsprüfers unaufgefordert vorzulegen.

2)
§ 10 des Gesellschaftsvertrages wird wie folgt ergänzt:

Für die Dauer der Spielbankkonzession ist das ordentliche Kündigungsrecht der Gesellschafter ausgeschlossen.

Sollte ein Geschäftsanteil eines Gesellschafters gepfändet werden, ist dieser Geschäftsanteil gem. § 34 GmbH-Gesetz einzuziehen. Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht.

3)
§ 13 des Gesellschaftsvertrages wird geändert und soll jetzt wie folgt lauten:

Genehmigungen

Die Wirksamkeit dieses Gesellschaftsvertrages sowie jeder Abänderung des Gesellschaftsvertrages bedürfen der Genehmigung des Niedersächsischen Ministers des Innern.

Dieser Genehmigung bedürfen ferner:

1. Die Bestellung oder Abberufung eines Geschäftsführers gem. §§ 6,11 Abs.2 u. 3 des Vertrages.
2. Die Bestellung oder Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern gem. § 7 des Vertrages.
3. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals oder sonstige Satzungsänderungen gem. § 8 des Vertrages.
4. Alle Änderungen der Geschäftsanteile gem. § 10. Der entgeltliche Erwerb eines Geschäftsanteils eines Gesellschafters durch die übrigen Gesellschafter bedarf der Zustimmung des Niedersächsischen Ministers des Innern.
5. Die Ausschließung eines Gesellschafters gem. § 10 Abs. 2; die Entscheidung des Schiedsgerichts hierüber bindet den Niedersächsischen Minister des Innern nicht.

Der Niedersächsische Minister des Innern und der Niedersächsische Minister der Finanzen sind berechtigt, jederzeit die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung (Beiratssitzung), einer Gesellschafterversammlung oder der Sitzung eines entsprechenden Gremiums zu fordern. Zu Sitzungen, die nicht auf Veranlassung eines der genannten Ministerien einberufen werden, sind deren Vertreter einzuladen. Den Beauftragten der Ministerien ist in den Sitzungen jederzeit das Wort zu erteilen. Unabhängig von der Teilnahme an den Sitzungen, sind dem Ministerium des Innern Niederschriften und Protokolle über die Sitzungen bzw. über die im schriftlichen Verfahren gefaßten Beschlüsse zu übersenden.

Jede Beteiligung der Gesellschaft an Konkurrenzgeschäften außerhalb von Niedersachsen und alle ähnlichen Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Niedersächsischen Ministers des Innern. Das gleiche gilt für Mitglieder des Aufsichtsrates oder ähnlicher Organe sowie für den Geschäftsführer. Die stille Beteiligung des Herrn Liebs an der Spielbank Bad Homburg ist genehmigt.

Vorstehendes Protokoll wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig – wie folgt – unterschrieben:

gez. Ludwig Liebs

gez. Marian Felsenstein

gez. Knörr
Notar

Anlage 13

**Änderung des Gesellschaftsvertrages der Niedersächsischen
Spielbanken Hannover/Bad Pyrmont GmbH & Co. KG
vom 11.11.1974**

Wir, die unterzeichneten Gesellschafter der

Niedersächsischen Spielbanken
Hannover/Bad Pyrmont GmbH & Co. KG

nämlich,

- 1) Kaufmann Marian Felsenstein
- 2) Regierungsrat a. D. Ludwig Liebs
- 3) Rechtsanwalt Wolfgang Knörr
- 4) Kaufmann Wolfgang Krüger
- 5) Kaufmann Wolfgang Bellnhöfer
- 6) Kaufmann Theo Gerlach
- 7) Kaufmann Karl-Heinz Nelke
- 8) Frau Rita Felsenstein
- 9) Kaufmann Friedrich Gresse
- 10) Rundfunk-Journalist Giselher Schaar

- Kommanditisten -

und die Niedersächsische Spielbank Hannover/Bad Pyrmont GmbH vertreten durch ihren Geschäftsführer Regierungsrat a. D. Ludwig Liebs – Komplementär –

treten hiermit unter Verzicht auf Form und Frist der Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung zusammen und beschließen einstimmig folgendes:

1)

§ 2 Ziffer 2 und Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrages werden wie folgt geändert:

a. Nach § 2 Ziffer 2 Satz 1 wird folgende Ergänzung eingeschoben:

Soweit das erforderliche Kapital auf diese Weise nicht aufgebracht wird, besteht die Verpflichtung, auf Verlangen des Niedersächsischen Ministers des Innern, weitere Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen.

b. Der letzte Satz des § 2 Ziffer 2 wird geändert und lautet jetzt wie folgt:

Einzelne Gesellschafter können auf Antrag durch übereinstimmenden Beschluß des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung von der Einzahlungspflicht befreit werden, wenn die übrigen Gesellschafter insoweit diese Einzahlungspflicht übernehmen.

c. Im § 2 Ziffer 3 werden im 1. Satz die Wörter:

„für Bau- und andere Investitionszwecke“ ersatzlos gestrichen.

2)

§ 9 des Gesellschaftsvertrages erhält folgende Ergänzung:

3. Während der Dauer der Spielbankkonzession ist das ordentliche Kündigungsrecht der Gesellschafter ausgeschlossen. Wird ein Gesellschaftsanteil gepfändet, so scheidet der Gesellschafter aus der Gesellschaft aus.

Hierfür gilt ebenfalls Abs. 1 entsprechend.

3)

§ 13 des Gesellschaftsvertrages wird geändert und erhält jetzt folgende Fassung:

1. Die Gesellschaft hat dem Niedersächsischen Minister des Innern und dem Niedersächsischen Minister der Finanzen laufend Abschriften der mit dem Testat eines Wirtschaftsprüfers versehenen Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen mit Erläuterungen der wichtigsten Bilanzpositionen sowie sämtliche Prüfungsberichte des Wirtschaftsprüfers unaufgefordert vorzulegen.
2. Beauftragten des Ministers des Innern oder des Ministers der Finanzen ist jederzeit Zugang zu den Spielräumen zu gewähren. Die Gesellschaft hat ihnen jederzeit die geforderten Auskünfte über den gesamten Geschäfts- und Spielbetrieb sowie Einblick in den Spielbetrieb, die Bücher, Aufzeichnungen einschließlich der Gesellschafter- und Aufsichtsratsbeschlüsse, die Geschäftspapiere, Urkunden, Barbestände und die Troncbestände zu geben.

Der Minister des Innern oder der Minister der Finanzen sind berechtigt, jederzeit die Einberufung einer Aufsichtsratssitzung (Beiratssitzung), einer Gesellschafterversammlung oder der Sitzung eines entsprechenden Gremiums der Gesellschaft zu fordern. Dies gilt auch für entsprechende Gremien der Komplementärin. Zu Sitzungen, die nicht auf Veranlassung eines der genannten Ministerien einberufen werden, sind deren Vertreter einzuladen. Den Beauftragten der Ministerien ist in den Sitzungen jederzeit das Wort zu erteilen. Unabhängig von der Teilnahme an den Sitzungen sind dem Ministerium des Innern Niederschriften und Protokolle über die Sitzungen bzw. über die im schriftlichen Verkehr gefaßten Beschlüsse zu übersenden.

3. Der Genehmigung durch das Innenministerium bedürfen:

- a. Unterbeteiligungen gem. § 2 Ziffer 1 Abs. 2
- b. Dieser Gesellschaftsvertrag sowie alle Änderungen des Vertrages gem. § 7 Ziffer 4.
- c. Die Ausschließung eines Gesellschafters gem. § 9 Abs. 2; die Entscheidung des vorgesehenen Schiedsgerichts ist für das Innenministerium nicht bindend.
- d. Die Bestellung eines Nachfolgers in der Geschäftsführung der Gesellschaft gem. § 10 Abs. 2.
- e. Jeder Eintritt eines neuen Gesellschafters, aus welchen Rechtsgründen und in welcher Form auch immer er erfolgt.

- f. Jede Beteiligung der Gesellschaft an Konkurrenzgeschäften außerhalb von Niedersachsen und alle ähnlichen Vereinbarungen. Dies gilt auch für die Mitglieder des Aufsichtsrates oder ähnliche Organe sowie für den Geschäftsführer.
- g. Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern gem. § 11 des Vertrages.
4. Jede Änderung in den Beteiligungsverhältnissen oder in der personellen Zusammensetzung der Gesellschaft und ihrer Organe ist nur mit Genehmigung des Niedersächsischen Ministers des Innern zulässig. Dies gilt auch in Fällen der Gesamtrechtsnachfolge. Soweit Abkömmlinge eines Gesellschafters, sein Ehegatte oder Mitgesellschafter hinsichtlich des Anteils (Teilanteils) des Gesellschafters Erben, Vermächtnisnehmer oder Empfänger einer sonstigen unentgeltlichen Zuwendung sind, bedarf es einer Anzeige des Rechtsübergangs an den Minister des Innern. Die gleiche Anzeigepflicht besteht im Falle einer Unterbeteiligung. Soweit lediglich eine Pflicht zur Anzeige des Rechtsübergangs oder Rechtserwerbs besteht, hat der Minister des Innern das Recht der Ablehnung, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, daß der Rechtsübergang oder Rechtserwerb zu einer Beeinträchtigung der Grundsätze des § 2 Abs. 1 SpielbG führt. Das Ausscheiden eines Gesellschafters ist auch vor der endgültigen Regelung der Rechtsnachfolge unverzüglich anzuzeigen.

Alle Gesellschafter sind verpflichtet, zur Einhaltung dieser Konzessionsvertragsbestimmungen und aller sonstigen Konzessionsverpflichtungen der Gesellschaft beizutragen, soweit dies in ihrer Macht liegt, und zu diesem Zweck der Geschäftsführung die erforderlichen Ermächtigungen und Auskünfte zu geben sowie Mitteilungen zu machen.

Anlage 14

Prüfauftrag an die Treuarbeit vom 27.03.1974

Es ist vorgesehen, drei noch zu gründenden Gesellschaften in der Form der GmbH & Co KG Konzessionen für die Errichtung und den Betrieb von Spielbanken gemäß dem Nieders. Spielbankengesetz zu erteilen.

Auf Veranlassung des für die Spielbanken zuständigen Herrn Nieders. Ministers des Innern bitte ich Sie, gemäß § 2 des Treuhandvertrages vom 10./15.12.1969 die Gründung der Spielbankengesellschaften betriebswirtschaftlich zu prüfen.

Die Prüfung soll sich auf folgende Bereiche erstrecken:

1. Bonität der Gesellschafter und Sicherung der aufzubringenden Eigenmittel.
2. Umfang und Finanzierung der vorgesehenen Investitionen.
3. Gründung von Tochtergesellschaften und Abschluß von Pachtverträgen.
4. Vorschau auf die Höhe der zu erwartenden persönlichen und sächlichen Kosten für den Betrieb der Spielbanken.
5. Betriebswirtschaftliche Praktikabilität des nieders. Spielbankenmodells, insbesondere Stellungnahme zu der Unternehmensform der Spielbankengesellschaften und zu den Überwachungsmöglichkeiten aufgrund der Konzessionsvorbehalte sowie Anregungen zur weiteren Ausgestaltung der Einwirkungsmöglichkeiten auf die Geschäftstätigkeit der Spielbankengesellschaften.
6. Die Erfassung und Abführung der Spielbankenabgabe ist nicht Gegenstand dieses Auftrages.

Die Prüfung zu den Punkten 1. – 4. bitte ich vorzuziehen, damit die Vorabkonzessionen baldmöglichst erteilt werden können.

Die Prüfungskosten zu den Punkten 1. – 4. sind von den Spielbankengesellschaften bzw. ihren Gründungsgesellschaftern zu tragen; die Kosten zu Punkt 5, die insgesamt 50.000 DM nicht übersteigen dürfen, sind in die Kostendeckung des Treuhandvertrages vom 10./15.12.1969 einzubeziehen.

Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens bitte ich mit dem Herrn Nieders. Minister des Innern abzustimmen, dem ich auch die Prüfungsberichte zuzusenden bitte. Eine Zweitausfertigung der Prüfungsberichte bitte ich mir zuzuleiten.

Im übrigen ist vorgesehen, Sie nach Erteilung der Konzessionen mit der laufenden Überprüfung der Spielbankenunternehmen zu beauftragen.

Anlage 15

U r k u n d e
über die Zulassung des Betriebes einer
öffentlichen Spielbank in der Landes-
hauptstadt Hannover mit Zweigspielbetrieb
in Bad Pyrmont

Aufgrund des § 1 des Nieders. Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken (SpielbG) vom 26. Juli 1973 (Nds. GVBl. S. 253) erteile ich vorbehaltlich der Rechte Dritter der

Niedersächsischen Spielbank Hannover/Bad Pyrmont
Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG
– im folgenden Erlaubnisinhaberin genannt –

nach Maßgabe des Konzessionsvertrages vom 13. Dezember 1974

die Konzession zum Betriebe einer
S p i e l b a n k
in der Landeshauptstadt Hannover
mit Zweigspielbetrieb
in Bad Pyrmont.

Für die Konzession gelten über den Inhalt des Konzessionsvertrages hinaus die folgenden Auflagen und Bedingungen:

1. Spielbank und Zweigspielbetrieb dürfen nur in den angegebenen Gemeinden betrieben werden.
2. Die Ausübung der Konzession durch Dritte sowie die Übertragung der Konzession sind unzulässig.
3. Die Konzession wird auf die Dauer von 15 Jahren nach Erteilung der Konzession befristet.
4. Die Erlaubnisinhaberin hat gemäß § 7 SpielbG erlassene Rechtsverordnungen sowie die Vorschrift des § 6 SpielbG über die Behandlung von Tronceinnahmen zu beachten. Verstöße gegen diese Vorschriften können gemäß § 8 SpielbG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 10.000,- DM geahndet werden.
5. Die Konzession erlischt, wenn die Erlaubnisinhaberin den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Konzession begonnen oder seit drei Monaten nach Betriebsbeginn nicht mehr ausgeübt hat. Der Minister des Innern kann die Fristen verlängern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
6. In der Spielbank bzw. in dem Zweigspielbetrieb dürfen nur die in der nach § 11 des Konzessionsvertrages erlassenen Spielordnung aufgeführten Spiele nach den festgesetzten Spielregeln gespielt werden.

Der Niedersächsische Minister
des Innern

Anlage 16

Konzessionsvertrag

In Ergänzung der vom Niedersächsischen Minister des Innern erteilten Konzession, in der Landeshauptstadt Hannover eine öffentliche Spielbank mit Zweigspielbetrieb in Bad Pyrmont zu betreiben, wird gemäß § 2 Abs. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken (SpielbG) vom 25.7.1973 (Nds.GVBl. S. 253) zwischen

dem Land Niedersachsen
– vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern –
und der
Niedersächsischen Spielbank Hannover/Bad Pyrmont GmbH & Co. KG
– Erlaubnisinhaberin –

folgendes vereinbart:

§ 1

(1) Die Erlaubnisinhaberin wird die Spielbank in der Landeshauptstadt Hannover mit Zweigspielbetrieb in Bad Pyrmont ganzjährig unter Wahrung der Grundsätze strengster Solidität und unter Beachtung der international anerkannten Spielregeln betreiben.

(2) Die Konzession wird der Erlaubnisinhaberin mit der Maßgabe erteilt, daß eine Änderung in den Beteiligungsverhältnissen oder in der personellen Zusammensetzung der Gesellschaften und ihrer Organe, wie sie sich aus dem Vertrag vom 15. Mai 1974 über die Gründung der Niedersächsischen Spielbank Hannover/Bad Pyrmont Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit Änderungen vom 1. und 11. November 1974 (UR-Nr. 205/1974, 521/1974 und 538/1974 Notar Wolfgang Knörr, Hannover – und aus dem Vertrag vom 21. Mai 1974 über die Gründung der Niedersächsischen Spielbanken Hannover/Bad Pyrmont GmbH und Co. KG, mit Änderungen vom 1. und 11. November 1974 ergibt, nur mit Genehmigung des Ministers des Innern zulässig ist. Dies gilt auch in Fällen der Gesamtrechtsnachfolge. Soweit Abkömmlinge eines Gesellschafters, sein Ehegatte oder Mitgesellschafter hinsichtlich des Anteils (Teilanteils) des Gesellschafters Erben, Vermächtnisnehmer oder Empfänger einer sonstigen unentgeltlichen Zuwendung sind, bedarf es einer Anzeige des Rechtsübergangs an den Minister des Innern. Die gleiche Anzeigepflicht besteht im Falle einer Unterbeteiligung. Soweit lediglich eine Pflicht zur Anzeige des Rechtsübergangs oder Rechtserwerbs besteht, hat der Minister des Innern das Recht der Ablehnung, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, daß der Rechtsübergang oder Rechtserwerb zu einer Beeinträchtigung der Grundsätze des § 2 Abs. 1 SpielbG führt. Das Ausscheiden eines Gesellschafters ist auch vor der endgültigen Regelung der Rechtsnachfolge unverzüglich anzuzeigen. Die Bestellung der Geschäftsführer oder Mitglieder des Aufsichtsrates (Beirates) oder eines entsprechenden Gremiums der Erlaubnisinhaberin oder ihrer Komplementärin bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern. Für ihr Ausscheiden gilt Satz 6 entsprechend.

(3) Die Gesellschaftsverträge der Erlaubnisinhaberin und ihrer Komplementärin sowie die Änderung dieser Verträge bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern. Beschlüsse und Abreden der Gesellschafter der Erlaubnisinhaberin oder ihrer Komplementärin sowie der Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrates (Beirates) oder eines entsprechenden Gremiums dieser Gesellschaften, die

außerhalb der genehmigten Gesellschaftsverträge getroffen werden, sind unwirksam, wenn sie dem wesentlichen Inhalt des jeweiligen Gesellschaftsvertrages widersprechen oder eine Umgehung der Pflichten aus dem Konzessionsvertrag darstellen. Soweit in Einzelfällen ein berechtigtes Interesse besteht, wesentliche Regelungen außerhalb der Gesellschaftsverträge zu treffen, bedarf es zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Genehmigung des Ministers des Innern.

(4) Die Erlaubnisinhaberin und ihre Komplementärin sind verpflichtet, sich außerhalb Niedersachsens weder an Konkurrenzgeschäften zu beteiligen, noch ähnliche Vereinbarungen zu treffen. Für die Mitglieder ihrer Aufsichtsräte (Beiräte) oder ähnlicher Gremien sowie für die Geschäftsführer gilt Satz 1 entsprechend. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Ministers des Innern.

(5) Die Konzession für den Betrieb der Spielbank wird für die im Einvernehmen mit dem Minister des Innern hierfür bestimmten Räume erteilt. Eine Änderung der räumlichen Unterbringung darf nur im Einvernehmen mit dem Nieders. Minister des Innern erfolgen.

§ 2

(1) Das haftende Kapital der Erlaubnisinhaberin beträgt 2.000.000,- DM. Es ist voll einzuzahlen und muß nach Verlusten unverzüglich wieder aufgefüllt werden. Darlehen an Gesellschafter und Bürgschaften zugunsten von Gesellschaftern sind unzulässig.

(2) Der Kapitaleinsatz muß einem ordnungsgemäßen Spieleinsatz im Sinne des Absatzes 1 unter Berücksichtigung der übrigen Verpflichtungen, insbesondere nach den §§ 3 und 5 entsprechen. Anderenfalls muß die Erlaubnisinhaberin mit Genehmigung oder auf Verlangen des Ministers des Innern das haftende Kapital auf eine angemessene Höhe bringen. Soweit das erforderliche Kapital nicht von den Gesellschaftern aufgebracht wird, ist die Erlaubnisinhaberin verpflichtet, auf Verlangen des MI weitere Gesellschafter aufzunehmen.

(3) Soweit der Brutto-Spielertrag der Spielbank oder des Zweigspielbetriebes 10 Mio. DM pro Jahr übersteigt, sind von den jeweils übersteigenden Beträgen zusätzliche Leistungen zu der Spielbankabgabe zu erbringen. Hierfür gilt während der ersten 10 Jahre nach Erteilung der Konzession die folgende Regelung:

Zusatzleistung:

über	10 Mio DM = zusätzlich	0,5 %
„	11 Mio DM = „	1 %
„	12 Mio DM = „	1,5 %
„	13 Mio DM = „	2 %
„	14 Mio DM = „	2,5 %
„	15 Mio DM = „	3 %
„	16 Mio DM = „	3,5 %
„	17 Mio DM = „	4 %
„	18 Mio DM = „	4,5 %
„	19 Mio DM = „	5 %
„	20 Mio DM = „	5,5 %
„	21 Mio DM = „	6 %
„	22 Mio DM = „	6,5 %
„	23 Mio DM = „	7 %

Die Zusatzleistung ist, sobald die oben genannten Sätze erreicht sind, innerhalb der ersten 6 Tage nach Ablauf des betreffenden Monats zu berechnen und an das zuständige Finanzamt zu überweisen. Nach Ablauf der Frist von 10 Jahren ist der Nieders. Minister des Innern berechtigt, die v.H.-Sätze für den über 10 Mio DM hinausgehenden Bruttospielertrag neu festzusetzen, wobei eine Erhöhung in den nächsten 5 Jahren die oben genannten Prozentsätze um maximal 1 % übersteigen darf.

§ 3

(1) Zur Sicherung der Spielbankabgabe ist vor Eröffnung des Spielbetriebes eine Sicherheit in Bargeld zu hinterlegen.

Die Sicherheit kann auch durch Bankbürgschaft oder durch Hinterlegung mündelsicherer Wertpapiere geleistet werden.

(2) Die Sicherheit beträgt während des ersten Jahres 250.000,-- DM. Der Minister des Innern ist berechtigt, diesen Betrag jeweils nach Ablauf eines Jahres neu festzusetzen.

§ 4

(1) Die Spielbankabgabe ist täglich abzurechnen und am nächsten Tag, an dem die Banken geöffnet sind, an das für die Spielbank bzw. für den Zweigbetrieb zuständige Finanzamt zu überweisen. Zur Durchführung der Abrechnung sind am Schluß eines Spieltages die Spieltische einzeln und nacheinander abzurechnen. Eingehende Devisen sind nach den jeweils geltenden Devisenbestimmungen zu behandeln.

(2) Verluste an einzelnen Spieltagen können von den Bruttospielerträgen der nachfolgenden Tage abgesetzt werden. Das gilt nicht für Verluste und Schäden, die durch regelwidriges Spielen oder regelwidriges Verhalten von Bediensteten der Erlaubnisinhaberin entstanden sind.

(3) Die Erlaubnisinhaberin verpflichtet sich, ihre Bankgeschäfte über die Stadtsparkassen Hannover und Bad Pyrmont abzuwickeln.

(4) Spielbankabgabe und Abgaben aus dem Tronc sind öffentliche Abgaben. Im Falle der Durchführung eines Widerspruchs- oder Streitverfahrens über Art und Höhe der Abgabe kommt diesen Rechtsmitteln keine aufschiebende Wirkung zu. Soweit Abgaben aus einem Grund, den die Erlaubnisinhaberin zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden, ist der Nieders. Minister des Innern berechtigt, die Öffnung des Betriebes bis zur Bewirkung der Leistung zu untersagen.

§ 5

(1) Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, während der Spielzeit eine Spielbankreserve in Höhe von 700.000,-- DM zu halten.

(2) Die Spielbankreserve muß jederzeit – auch in den Nachtstunden sowie an Sonn- und Feiertagen – bar oder bei einem Kreditinstitut verfügbar sein.

§ 6

(1) Es besteht Einverständnis darüber,

- a) daß die Befreiungsvorschrift des als Bundesrecht fortgeltenden § 6 Abs. 1 der Spielbankenverordnung vom 27.7.1938 die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, etwaige Zuschläge des Bundes oder der Länder zu diesen Steuern, die Vermögensteuer, die Umsatzsteuer, die Lotteriesteuer sowie die Gesellschaftssteuer betrifft,
- b) daß durch die Spielbankabgabe die Vergnügungssteuer abgegolten wird,
- c) daß der Ausgleich für die mit der Spielbankabgabe abgegoltenen Gemeindesteuern besonderen Regelungen vorbehalten bleibt.

§ 7

(1) Durch die Spielbankabgabe werden nur die Steuern abgegolten, die mit dem Betrieb der Spielbank unmittelbar zusammenhängen. Zum unmittelbaren Betrieb der Spielbank gehören:

1. die Veranstaltung von Glücksspielen,
2. die Erzielung von Tronceinnahmen,
3. die Erhebung von Eintritts- und Garderobengeldern in den Räumen der Spielbank,
4. die Verpachtung von Garderoben, Vitrinen, Verkaufsständen, Toiletten in den Räumen der Spielbank,
5. die Erhebung von Parkgeldern in der Nähe der Spielbank,
6. der Verkauf von Kasinozeitungen und Permanenzen,
7. die Verpachtung von Parkplätzen in der Nähe der Spielbanken,
8. der Gästezubringerdienst, soweit die Verkehrsmittel nur von Spielbankgästen benutzt werden und das Entgelt unmittelbar der Spielbank zufließt;
9. die Verabreichung von Speisen, Getränken und Genußmitteln an Arbeitnehmer der Spielbank in betriebseigenen Kantinen.

(2) Nicht zum unmittelbaren Betrieb der Spielbank gehören u.a.:

1. Gaststätten, Hotelbetriebe und sonstige Nebenbetriebe (einschl. der Ausgabe von Speisen, Getränken und Genußmitteln in den Räumen der Spielbank), unbeschadet der Regelung in Abs. 1 Nr. 9,
2. Grundstücke und Grundstücksteile (z. B. Läden), die nicht unmittelbar dem Betrieb der Spielbank dienen.

(3) Die Erlaubnisinhaberin verpflichtet sich, die zum „unmittelbaren Betrieb der Spielbanken“ und die „nicht zum unmittelbaren Betrieb der Spielbanken“ gehörenden Geschäftsvorfälle gesondert und getrennt im Rahmen einer den kaufmännischen Grundsätzen entsprechenden ordnungsmäßigen Buchführung zu verbuchen. Kosten sind bei dem Betriebsteil zu verbuchen bzw. zu verrechnen, in dessen überwiegendem Interesse sie entstanden sind.

§ 8

Als Spielbankunternehmer gelten für den Zuständigkeitsbereich des Landes nur die Gesellschafter der in § 1 genannten Erlaubnisinhaberin. Im Falle der Unterbeteiligung an einem Mitunternehmeranteil in der Form einer atypischen stillen Gesellschaft ist der stille Gesellschafter Mitunternehmer, der unmittelbar Einkünfte aus dem Betrieb der Spielbank bezieht. Für eine steuerliche Behandlung der Gesellschafter außerhalb dieses Bereiches übernimmt das Land Niedersachsen keine Gewähr. Es muß den Gesellschaftern vielmehr selbst überlassen werden, ihre steuerlichen Verhältnisse mit den für sie zuständigen Finanzbehörden unmittelbar zu regeln.

§ 9

(1) Der Minister der Finanzen setzt für die Kontrolle sämtlicher Geld- und Jetonbewegungen zwischen den Spieltischen und der Kasse sowie für die Kontrolle der täglichen Abrechnungen und die Überwachung des gesamten Spielbetriebes die erforderliche Anzahl von Kontrollpersonen ein. Die Befugnisse dieser Personen regelt der Minister der Finanzen durch Richtlinien. Die Kosten für die Kontrollpersonen übernimmt das Land Niedersachsen. Die Erlaubnisinhaberin hat dem Überwachungspersonal einen Aufenthaltsraum zur Verfügung zu stellen, der nicht durch den Spielbankbetrieb in Anspruch genommen wird.

(2) Die Kontrollpersonen sind berechtigt, Einsicht in die Geschäftsbücher, Bankunterlagen, Geld- und Jetonbestände der Erlaubnisinhaberin zu nehmen, soweit dies zur Wahrung ihrer Kontrollbefugnisse gemäß Abs. 1 erforderlich ist.

§ 10

(1) Die Erlaubnisinhaberin hat dem Minister des Innern und dem Minister der Finanzen laufend Abschriften der mit dem Testat eines Wirtschaftsprüfers versehenen Bilanzen nebst Gewinn- und Verlustrechnungen mit Erläuterungen der wichtigsten Bilanzpositionen sowie sämtliche Prüfungsberichte des Wirtschaftsprüfers unaufgefordert vorzulegen.

(2) Beauftragten des Ministers des Innern oder des Ministers der Finanzen ist jederzeit Zugang zu den Spielräumen zu gewähren. Die Erlaubnisinhaberin hat ihnen jederzeit die geforderten Auskünfte über den gesamten Geschäfts- und Spielbetrieb sowie Einblick in den Spielbetrieb, die Bücher, Aufzeichnungen einschließlich der Gesellschafter- und Aufsichtsratsbeschlüsse, die Geschäftspapiere, Urkunden, Barbestände und die Troncbestände zu geben.

(3) Der Minister des Innern oder der Minister der Finanzen sind berechtigt, jederzeit die Einberufung einer Aufsichtsratsitzung (Beiratssitzung), einer Gesellschafterversammlung oder der Sitzung eines entsprechenden Gremiums der Erlaubnisinhaberin zu fordern. Dies gilt auch für entsprechende Gremien der Komplementärin. Zu Sitzungen, die nicht auf Veranlassung eines der genannten Ministerien einberufen werden, sind deren Vertreter einzuladen. Den Beauftragten der Ministerien ist in den Sitzungen jederzeit das Wort zu teilen. Unabhängig von der Teilnahme an den Sitzungen sind dem Ministerium des Innern Niederschriften und Protokolle über die Sitzungen bzw. über die im schriftlichen Verfahren gefaßten Beschlüsse zu übersenden.

(4) Der Minister der Finanzen kann jederzeit nach pflichtgemäßem Ermessen auf Kosten der Erlaubnisinhaberin eine Prüfung der Spielbankbetriebe durchführen. Er kann mit der Prüfung einen Wirtschaftsprüfer beauftragen.

(5) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, im Rahmen seiner Prüfung bei der Erlaubnisinhaberin (§ 91 Abs. 1 Ziff. 4 LHO) Einsicht in deren Betrieb, Bücher und Schriften zu nehmen.

§ 11

Die Erlaubnisinhaberin hat eine Spielordnung zu erlassen. Die Spielordnung bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern. Dieser ist berechtigt, der Erlaubnisinhaberin für den Inhalt der Spielordnung verbindliche Weisungen zu erteilen.

§ 12

(1) Die Spielregeln sind von der Erlaubnisinhaberin unter Berücksichtigung der allgemeinen internationalen Spielregeln festzusetzen und in den Spielsälen auszuhängen. Sie bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern.

(2) Die Kleinen Spiele dürfen nur in Räumen gespielt werden, in denen keine Großen Spiele gespielt werden.

§ 13

In dem Gesellschaftsvertrag ist dem Land Niedersachsen ein Optionsrecht auf Übernahme der zum Betrieb der Spielbank notwendigen Vermögenswerte zum Verkehrswert am Übernahmetag für den Fall einzuräumen, daß es aus rechtlichen Gründen nicht mehr möglich sein sollte, die Spielbank durch die Erlaubnisinhaberin zu betreiben. Ein solches Recht ist auch einzuräumen für den Fall, daß der Vertrag vorzeitig beendet oder gegenstandslos wird. Schadensersatzansprüche und Bereicherungsansprüche irgendwelcher Art gegen das Land Niedersachsen werden aus einem solchen Anlaß nicht erhoben. Die Regelungen des § 14 bleiben unberührt.

§ 14

(1) Der Betrieb der Spielbank sowie die abgabenrechtlichen Verpflichtungen werden vom Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen nach Anhörung der Erlaubnisinhaberin neu geregelt, wenn

1. ein Bundes- oder Landesgesetz einschlägige Vorschriften ändert oder aufhebt,
2. eine höchstrichterliche Entscheidung feststellt, daß einschlägige Vorschriften dem Grundgesetz oder der vorläufigen Niedersächsischen Verfassung widersprechen oder
3. eine höchstrichterliche Entscheidung zu einer Auslegung einschlägiger Vorschriften abweichend von den Regelungen dieser besonderen Bedingungen zwingt,

sofern die geänderte Regelung oder die höchstrichterliche Rechtserkenntnis wenigstens sinngemäß Regelungen nach den bisherigen Bestimmungen erlauben.

(2) Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Konzession mit Wirkung für die Zukunft ganz oder teilweise widerrufen,

1. wenn die Konzession aufgrund nachträglich eingetretener oder, abgesehen von den unter Nr. 5 genannten Fällen, nachträglich bekanntgewordenen Tatsachen im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erteilt und ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;
2. wenn die Konzession aufgrund einer geänderten Rechtsvorschrift oder einer abweichenden Auslegung geltenden Rechts durch die höchstrichterliche Rechtsprechung im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht erteilt würde, eine Anpassung der bestehenden Konzession an diese Rechtslage nicht möglich ist und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse beeinträchtigt würde;
3. um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen;
4. wenn die Erlaubnisinhaberin eine mit der Konzession verbundene Auflage trotz Mahnung nicht oder nicht innerhalb einer ihr gesetzten Frist erfüllt,
5. wenn die Konzession aufgrund von Angaben der Erlaubnisinhaberin erteilt ist, die in wesentlichen Beziehungen unrichtig oder unvollständig waren.

(3) Erhält der Minister des Innern Kenntnis von Tatsachen, welche den Widerruf rechtfertigen, so ist dieser nur innerhalb eines Jahres nach Kenntnis zulässig.

(4) Die Konzession wird mit dem Wirksamwerden des Widerrufs unwirksam, es sei denn, daß ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(5) Wird die Konzession in den Fällen des Abs. 2 Nr. 1 – 3 widerrufen, so ist die Erlaubnisinhaberin auf Antrag für den Vermögensnachteil zu entschädigen, den sie dadurch erleidet, daß sie auf den Bestand der Konzession vertraut hat, soweit dieses Vertrauen schutzwürdig ist. Der Vermögensnachteil ist jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus zu ersetzen, das die Erlaubnisinhaberin an dem Bestand der Genehmigung hat. Weitergehende Ansprüche gegen das Land Niedersachsen oder kommunale Körperschaften sind ausgeschlossen. Die Festsetzung der auszugleichenden Vermögensnachteile erfolgt durch den Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen. Der Anspruch kann nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist beginnt, sobald der Minister des Innern die Erlaubnisinhaberin auf sie hingewiesen hat.

(6) Wird die Konzession auf Grund eines von einem Dritten eingelegten Rechtsmittels nicht erteilt oder widerrufen, so können aus dem Widerruf weder Entschädigungs- noch Schadenersatz- oder Bereicherungsansprüche gegen das Land Niedersachsen oder seine Bediensteten hergeleitet werden.

(7) Soweit Spezialgesetze, welche Art und Umfang der Entschädigung regeln, den weiteren Betrieb durch die Erlaubnisinhaberin ganz oder teilweise untersagen, gehen diese Regelungen vor.

Hannover, den 13. Dezember 1974

Hannover, den 13. Dezember 1974

Der Niedersächsische Minister
des Innern
Im Auftrage

Niedersächsische Spielbank
Hannover – Bad Pyrmont
3 Hannover, Weddigenufer 6
Tel. (0511) 324703

(Tebarth)

(Liebs)

Niedersächsischer Landtag — Achte Wahlperiode

Anlage 17

Drucksache 8/168

Nr. 168

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache Nr. 7/2767 —

Der Niedersächsische Minister des Innern
— 21.2 — 12255 —

Hannover, den 8. 10. 1974

An den
Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Betr.: Spielbankkonzessionen
— Kleine Anfrage des Abg. Dr. Albrecht (CDU) — Drucks. Nr. 7/2767 —

Die Kleine Anfrage

„Anlässlich der zweiten Lesung des Spielbankgesetzes habe ich am 5. Juli 1973 auf die große Gefahr interessengebundener politischer Einflußnahme auf die Vergabe von Spielbankkonzessionen an drei Unternehmen hingewiesen. Diese Unternehmen werden in der Tat durch den ihnen gewährten Monopolstatus in die Lage versetzt, Millionengewinne zu erzielen.

Ich frage heute die Landesregierung:

1. Trifft es zu, daß die Stadt Bad Harzburg im Herbst 1973 ihre Mehrheitsbeteiligung an der Harzburg AG an die Harzner Verwaltungs AG (Schweiz) und an eine andere Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt verkauft hat? Mehrheitsaktionär soll ein Schweizer Geschäftsmann sein.
2. Trifft es zu, daß der Niedersächsische Minister des Innern jetzt eine Vorentscheidung getroffen hat, die Spielbankkonzession für Bad Harzburg und Hittfeld an eine Gruppe zu vergeben, an der die Harzburg AG namhaft beteiligt ist?
3. Trifft es zu, daß der Verwaltungsratspräsident von Braunschweig Vorsitzender des Aufsichtsrats der Harzburg AG ist, und daß der Landtagspräsident sowie der stellvertretende Stadtdirektor von Bad Harzburg, der gleichzeitig auch Geschäftsführer des SPD-Ortsvereins ist, Mitglieder des Aufsichtsrats dieser Gesellschaft sind?
4. Hält die Landesregierung es für korrekt, daß hohe Beamte des Landes Mitglieder des Aufsichtsrats eines privaten erwerbswirtschaftlichen Unternehmens sind und noch dazu eines Unternehmens, das sich intensiv um den Erwerb einer Spielbankkonzession bewirbt?“

beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1.

Das Bankhaus Seeliger in Wolfenbüttel hat seinen Anteil von 28% der Aktien der Harzburger AG im Sommer vorigen Jahres an die Internationale Kur- und Bäderbau-GmbH veräußert. Diese Gesellschaft hat ihren Sitz z. Z. in Frankfurt/M. Dem Vernehmen nach beabsichtigt sie, in Kürze nach Goslar übersiedeln. Sie befindet sich im ausschließlichen Eigentum eines deutschen Staatsangehörigen, der seinen ersten Wohnsitz in Ilanz (Schweiz) hat.

Nach dem Erwerb von 28% der Aktien der Harzburger AG wandte der Käufer sich an die Stadt Bad Harzburg mit dem Angebot, ihre 54%-Beteiligung an der Harzburger AG durch die Ilanzer Verwaltungs-AG, deren Mehrheitsaktionär er ist, übernehmen zu lassen. Dieses Angebot erschien der Stadt Bad Harzburg attraktiv. Der Käufer verpflichtete sich nämlich nicht nur zur Fortführung und Unterhaltung des „Harzburger Hofes“ als „Hotel-Sanatorium“, sondern akzeptierte noch einige andere Bedingungen, die der Stadt im Interesse der Erhaltung des „Harzburger Hofes“ als wichtiger Wirtschaftsfaktor des Kurortes bedeutsam erschienen (u. a. grundbuchmäßige Sicherung zur Freihaltung fast der Hälfte des gesamten unmittelbar am Kurpark gelegenen Grundstücks von jeglicher Bebauung und ausschließliche Grundstücksnutzung für den Kurverkehr). Der Rat der Stadt Bad Harzburg beschloß daher am 30. 8. 1973, die 54%-Beteiligung der Stadt an die Ilanzer Verwaltungs-AG zu verkaufen.

Zu 2.

Mit Schreiben vom 14. 5. 1974 habe ich mich gegenüber einer Bewerbergruppe um die Konzession für die Spielbank in Bad Harzburg-Hittfeld (Gemeinde Seevetal) bereit erklärt, ihr nach Maßgabe der noch auszufertigenden Konzessionsurkunde die erstrebte Konzession zu erteilen. Dies habe ich allerdings von der vorherigen Erfüllung verschiedener Voraussetzungen abhängig gemacht. So muß sich die Bewerbergruppe z. B. einer Wirtschaftsprüfung unterziehen, ihre Gesellschaftsverträge von mir genehmigen lassen usw.

Trägerin dieser Konzession wird eine derzeit in der Gründung befindliche Kommanditgesellschaft unter der Firma „H. u. H. Casinobetriebe GmbH und Co.“ sein. Die Stellung des Komplementärs dieser Kommanditgesellschaft übernimmt die „H. u. H. Casinobetriebsverwaltungs-GmbH“. Von ihrem auf 20 000,— DM festgesetzten Stammkapital entfallen auf die Harzburger AG 6 600,— DM, also 33⅓%.

An der „H. u. H. Casinobetriebe GmbH & Co KG“ ist die Harzburger AG als Kommanditistin beteiligt. Die Höhe ihrer Kommanditeinlage ist dem Betrag nach noch nicht endgültig festgesetzt. Nach den bisherigen Erwägungen ist vorgesehen, den Kommanditistenanteil der Harzburger AG auf 26,4% des Gesellschaftskapitals festzusetzen.

Zu 3.

Mit Rücksicht auf die Aktivitäten der Harzburger AG im Hotelgewerbe war es der Stadt Bad Harzburg sowie dem an der auch überörtlichen Förderung des Fremdenverkehrs und Kurbetriebes — insbesondere im Zonenrandgebiet — vor allem interessierten Verwaltungspräsidium in Braunschweig seit jeher darum zu tun, Einfluß auf die Geschäftsführung der Harzburger AG nehmen zu können. Infolgedessen bekleidete schon der Vorgänger des jetzigen Präsidenten des Verwaltungsbezirks Braunschweig ebenso wie der jetzt amtierende Präsident den Vorsitz der Aufsichtsratsmitglieder der Harzburger AG. Die enge Verbindung zwischen der Stadt Bad Harzburg und diesem bedeutenden Hotelbetrieb hat außerdem die natürliche Folge gehabt, daß Angehörige des Rats und der Stadtverwaltung Aufsichtsratsmandate bei der Harzburger AG wahrnehmen. So ist es zu erklären, daß nicht „der Landtagspräsident“, sondern der Harzburger Ratscherr Baumgarten diesem Aufsichtsrat angehört, wie er ihm schon angehörte, als die Stadt Bad Harzburg noch Mehrheitsaktionärin der Harzburger AG war. Die Aufsichtsrats-

funktion des stellvertretenden Stadtdirektors von Bad Harzburg ergibt sich daraus, daß ihm mit einstimmigem Beschluß des Verwaltungsausschusses der gesamte Aktienverkauf der Stadt übertragen worden war.

Zu 4.

Aus den zu Frage 3 erläuterten Gründen hält es die Landesregierung für korrekt, daß der Präsident des Verwaltungsbezirks Braunschweig Mitglied des Aufsichtsrates der Harzburger AG ist. An dieser Einstellung kann sich auch dadurch nichts ändern, daß — wie zu Frage 2 dargelegt —, die Harzburger AG an der Firma H. u. H. Casinobetriebe GmbH beteiligt ist. Interessenkollisionen beim Erwerb der Spielbankkonzessionen können sich schon deshalb nicht ergeben, weil die Behörde des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig in diesem Verfahren keinerlei Zuständigkeiten besitzt. Darüber hinaus ist zu bemerken, daß der Präsident des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig sich auch außerhalb seiner Zuständigkeiten jeglicher schriftlichen und mündlichen Einflußnahme auf die Konzessionsvergabe enthalten hat.

Groß

Vermerk des Innenministeriums vom 22.09.1975

1. Bekanntlich beabsichtigt die Spielbank Hannover/Bad Pyrmont, im Einvernehmen mit der Landeshauptstadt Hannover am Nordufer des Maschsees ein neues repräsentatives Gebäude zu errichten, welches neben der Spielbank eine neue Maschsee-Gaststätte u. a. mit Café-Restaurant (für 120 bis 150 Personen), Bierstube (für 50 bis 60 Personen) und Caféterrasse (360 qm) aufnehmen soll. Einzelheiten sind aus der Anlage (insbesondere Abschnitt C) ersichtlich.

Die Gesellschaft steht wegen der Detailplanung zur Zeit in ständigen Verhandlungen mit der Stadt Hannover. Dabei ergeben sich gewisse Schwierigkeiten daraus, daß die Vorstellungen der Stadt über die Ausgestaltung dieses Projekts in ihren finanziellen Auswirkungen erheblich über den Rahmen hinausgehen, den sich die Spielbank-Gesellschaft bei Erteilung der Konzession an sie für den damals zunächst ins Auge gefaßten Anbau am Hotel „Intercontinental“ gezogen hatte. Gleichwohl ist die Spielbank bereit, der Stadt Hannover hier weitgehend entgegenzukommen und finanzielle Mittel in Höhe von etwa 12 Mio DM zu investieren, wogegen für den Anbau an das „Intercontinental“ nur rund 4 bis 5 Mio DM veranschlagt waren.

Wenn die Verhandlungen zwischen der Stadt Hannover und der Spielbank-Gesellschaft zu einem positiven Abschluß kommen – damit ist nach Aussagen des Aufsichtsratsvorsitzenden der Spielbank, Herrn Felsenstein, in Kürze zu rechnen –, soll mit dem Neubau am 1.4.1976 begonnen und dieser etwa im Mai 1977 fertiggestellt werden.

2. Die der Spielbank Hannover/Bad Pyrmont am 13.12.1974 erteilte Konzession ist auf 15 Jahre befristet, läuft mithin am 12.12.1989 aus. Das hätte zur Folge, daß die Gesellschaft nach dem Einzug in ihr neues Gebäude im Mai 1977 nur noch für 12 Jahre Konzessionsträgerin wäre.
 - 2.1. Hierzu hat die Spielbank-Gesellschaft erklärt, daß ihr die mit dem Neubau verbundenen erheblichen finanziellen Belastungen nicht tragbar erschienen, wenn sie bereits gut 12 Jahre nach Einzug in die neuen Räumlichkeiten mit dem Auslaufen der Konzession rechnen müsse. Angesichts der Tatsache, daß die ursprüngliche Bemessung der Konzessionsdauer von gänzlich anderen wirtschaftlichen Voraussetzungen ausgegangen sei, meint sie, die jetzt bei Vertragsschluß mit der Stadt Hannover auf sie zukommenden finanziellen Verpflichtungen nur eingehen zu können, wenn von vornherein klargestellt wäre, daß ihr die Konzession für mindestens 20 Jahre nach dem Umzug sicher sei.
 - 2.2. Die Erwägungen der Spielbank erscheinen berechtigt. Als die Konzession erteilt wurde, geschah das in der Erwartung, die Spielbank werde in absehbarer Zeit einen nur für ihre eigenen Zwecke bestimmten Anbau am Hotel „Intercontinental“ errichten und hierfür etwa 4 bis maximal 5 Mio DM aufzuwenden haben. Die jetzt kurz vor dem Abschluß stehende Planung weicht hiervon ganz erheblich ab und vergrößert das Volumen der von der Spielbank zu übernehmenden Belastungen um wesentlich mehr als das Doppelte. Hinzu kommt, daß die Spielbank am Maschsee nicht allein in ihren Zwecken ge-

widmetes Gebäude zu erstellen beabsichtigt, sondern der weitaus größere Teil des neuen Bauvorhabens der gesamten Öffentlichkeit zugänglich sein soll (Netto-Nutzfläche ca. 3.000 qm – S. C 1 der Anlage –, davon ausschließlich für die Spielbank 1.065 qm, anteilig für die Spielbank 635 qm – S. C 11 der Anlage –). Wenn auch natürlich nicht verkannt werden darf, daß sich die Spielbank letztlich von der Realisierung dieses Projekts erhöhte eigene Gewinne verspricht, so sollte andererseits nicht außer acht gelassen werden, daß sie jetzt ein unternehmerisches Risiko übernehmen muß, welches über die ursprünglichen Vorstellungen beträchtlich hinausgeht und das im Ergebnis überdies folgende allgemeinen Vorteile erwarten läßt:

Die Stadt Hannover erhält eine neue Maschsee-Gaststätte, womit der heute leerstehende Platz des früheren Restaurants einer sinnvollen Allgemeinverwendung mit Ausstrahlungswirkung über den Bereich der Stadt hinaus zugeführt wird; irgendwelche auch nur annähernd gleichwertige Bebauungsprojekte durch andere Unternehmer sind nach Zeitungsberichten demgegenüber „in den nächsten 10 Jahren an dieser Stelle nicht zu erwarten“;

das Baugewerbe und alle mit ihm verbundenen Folgebetriebe erhalten mit der Inangriffnahme dieses Großprojekts die gerade in der gegenwärtigen wirtschaftlichen Depression so dringend erwünschten neuen Impulse;

die Anziehungskraft der neuen Spielbank läßt eine erhebliche Steigerung der Brutto-Spielergebnisse und damit auch der der öffentlichen Hand zufließenden Spielbankabgabe als wahrscheinlich erscheinen;

die zwischen der Stadt Hannover und der Spielbank vereinbarte Preis-Subventionierung im Gaststättenbereich dürfte die besten Voraussetzungen dafür bieten, daß die neue Gastronomie in weiten Teilen der Bevölkerung „gut ankommt“.

3. Demgegenüber dürften etwaige Bedenken gegenüber einer jetzt zuzusagenden Konzessionsverlängerung nicht gravierend sein. Sie könnten allenfalls darin bestehen, daß das Land sich schon heute gegenüber der Spielbank-Gesellschaft über den ursprünglich ins Auge gefaßten Zeitraum hinaus für weitere 7 Jahre bindet (Konzessionsende dann etwa im Mai 1997 anstatt jetzt im Dezember 1989). Dieser „Nachteil“ dürfte aber durch folgende Überlegung relativiert werden:

Steht am Maschsee eine neue Spielbank, deren Gebäude der diese jetzt errichtenden Gesellschaft gehört, dann wird das Innenministerium in dem Augenblick, in welchem nach Ablauf der jetzigen Konzession über deren Neuvergabe zu entscheiden sein wird, nicht an der Tatsache vorbeikommen, daß der derzeitige Konzessionsträger gegenüber dann etwa auftretenden Mitbewerbern ganz erheblich im Vorteil ist, weil er – nicht nur vom „good will“, sondern vor allem auch von den Baulichkeiten her – über eine voll etablierte Spielbank verfügt. Es müßten schon ganz außergewöhnliche Umstände eintreten, wenn künftige Mitbewerber um die jetzt Ende des Jahres 1989 auslaufende Konzession dem Land Zusagen machen könnten, die seriös und gleichwohl so attraktiv wären, daß einem dieser Mitbewerber gegenüber dem jetzigen Konzessionsinhaber der Vorzug gegeben werden müßte. Da demnach zumindest die hohe Wahrscheinlichkeit nicht von der Hand zu weisen ist, daß auch eine im Jahre 1989 ablaufende Konzession wiederum an die jetzt kon-

zessionierte Gesellschaft vergeben wird, dürfte es nicht übermäßig gravierend sein, wenn die Entscheidung über die demaleinst vorzunehmende Neuvergabe der Konzession auf etwa Mai 1997 vertagt wird.

4. Da die Spielbank-Gesellschaft für ihre weiteren wirtschaftlichen Überlegungen im Rahmen ihrer Verhandlungen mit der Stadt Hannover davon Kenntnis haben muß, für welchen Zeitraum sie mit der jetzigen Konzession rechnen kann, ist ihr von dieser Entscheidung Mitteilung zu machen.

Anlage 19

Vermerk des Innenministeriums vom 26.09.1975

1. Die Angelegenheit wurde am 26.9.1975 bei Herrn Staatssekretär Reichardt mit Herrn Abteilungsleiter 2 und dem Unterzeichnenden erörtert. Dabei wurde folgendes weitere Vorgehen ins Auge gefaßt:
 - 1.1. Die Spielbank Hannover wird aufgefordert, folgende Unterlagen vorzulegen:

Einen Aktenvermerk über den derzeitigen Stand ihrer Verhandlungen mit der Landeshauptstadt Hannover wegen der geplanten Errichtung des Neubaus am Maschsee;

eine Gegenüberstellung der finanziellen Dispositionen, wie sie zunächst für den ursprünglich projektierten Anbau am Hotel „Intercontinental“ vorgesehen waren und wie sie sich heute ergeben, wenn der geplante Neubau am Maschsee errichtet wird.
 - 1.2. Die Treuarbeit wird gebeten werden, sich zu der Frage zu äußern, ob unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten dann, wenn der Neubau am Maschsee errichtet wird, die Spielbank eine Verlängerung der Konzession auf 20 Jahre nach Spielbeginn erwarten darf, oder ob man ihr die Realisierung des Projekts auch dann zumuten sollte, wenn die Konzession nicht verlängert wird.
2. Der Unterzeichnende hat heute den Aufsichtsratsvorsitzenden der Spielbank Hannover hiervon in Kenntnis gesetzt. Er hat diesen gebeten, die erforderlichen Unterlagen im Innenministerium vorzulegen. Gleichzeitig hat er ange-regt, daß die Spielbank Hannover Abschriften dieser dem Innenministerium einzureichenden Unterlagen auch der Treuarbeit zugänglich machen werde, damit dieser für die vom Innenministerium zu erwartende gutachtliche Äußerung eine tragfähige Grundlage an die Hand gegeben werden könne.

Außerdem hat der Unterzeichnende die Treuarbeit (Wirtschaftsprüfer Niepoth) von der Lage in Kenntnis gesetzt und dieser den Eingang der Unterla-gen der Spielbank Hannover angekündigt. Herr Niepoth hat, nachdem er in großen Zügen über den Sachstand unterrichtet worden ist, zu erkennen gege-ben, daß er keinen Zweifel daran habe, daß der Wunsch der Spielbank um Verlängerung der Konzession unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten „ohne weiteres gerechtfertigt sei“. Eine abschließende Stellungnahme wird die Treu-arbeit abgeben, wenn sie die ihr von der Spielbank Hannover zugehenden Unterlagen überprüft hat.

Anlage 20

Vermerk des Innenministeriums vom 29.02.1976

1. Auf den beigegeführten Vorgang, insbesondere auf den Vermerk vom 26.9.1975, wird verwiesen.

Ergänzend ist nunmehr folgendes festzustellen:

- 1.1. Die Vorlage eines Aktenvermerks über den Stand der Verhandlungen zwischen der Spielbank Hannover/Bad Pyrmont und der Landeshauptstadt Hannover ist nicht mehr erforderlich, da – wie allgemein bekannt ist – die Verhandlungen mit positivem Ergebnis abgeschlossen worden sind und zur Zeit bereits der Architekten-Wettbewerb für den Neubau der Spielbank am Maschsee läuft. Den Abschluß des Wettbewerbs wird die Entscheidung des Preisgerichts bilden, welches nach der gegenwärtigen zeitlichen Planung am 26.3.1976 zusammentreten soll.

Eine – wenn auch sehr allgemein gehaltene – Gegenüberstellung der für einen Anbau am Hotel „Intercontinental“ vorgesehenen Mittel und derjenigen, die jetzt für den Neubau am Maschsee erforderlich werden, enthält das Schreiben der Spielbank vom 29.10.1975. Danach sollten für den Anbau am Hotel „Intercontinental“ maximal 3,5 Mio DM aufgewendet werden, während nunmehr mit Ausgaben in Höhe von mindestens 12 Mio DM für den Bau am Maschsee gerechnet werden muß. Eine Präzisierung dieser Angaben dürfte aber entbehrlich sein, weil hierzu das Schreiben der Treuarbeit AG vom 5.2.1976 nähere Darlegungen enthält.

- 1.2. Mit Schreiben vom 11.11.1975 – AZ w.o. – ist die Treuarbeit AG gebeten worden, sich zu der Frage zu äußern, ob es angesichts der veränderten Lage angemessen und erforderlich erscheine, die jetzt bis Ende des Jahres 1989 erteilte Konzession auf zwanzig Jahre nach Spielbeginn in den neuen Räumlichkeiten (also etwa bis Herbst 1997) zu verlängern.
2. Mit Schreiben vom 5.2.1976, auf welches wegen der Einzelheiten verwiesen wird, hat sich die Treuarbeit AG zu dieser Frage geäußert. Dabei kommt sie zu der abschließenden Feststellung, daß das Verlangen der Spielbank „nicht unbillig“ sei.

Diese Feststellung ist als Entscheidungshilfe nur von mäßigem Gewicht. Sie läßt lediglich erkennen, daß wirtschaftliche Überlegungen eine Konzessionsverlängerung zwar nicht zwingend gebieten, andererseits aber als durchaus vertretbar erscheinen lassen.

3. Es wird daher vorgeschlagen, der Spielbank Hannover/Bad Pyrmont die beantragte Konzessionsverlängerung zu bewilligen. Diesem Vorschlag liegen folgende Erwägungen zugrunde:
 - 3.1. Das Gutachten der Treuarbeit AG läßt deutlich werden, daß es zwar eine weitere positive Entwicklung der Spielbank für durchaus möglich hält, daß sie diese aber – natürlich – nicht mit hinreichender Sicherheit voraussagen kann. Insbesondere der letzte Absatz des Gutachtens (Seite 7) ist in diesem Zusam-

menhang hervorzuheben. Tatsächlich zeigen die Bruttospielerträge der Spielbank Hannover durchaus nicht mehr die kontinuierlich steigende Tendenz, die sie in den ersten Monaten des Bestehens der Spielbank aufwiesen. Bewegten sich die Bruttospielerträge in Hannover zunächst stets in der Nähe der Zwei-Millionen-Grenze, z.B.

Februar 1975	2,104 Mio DM
März 1975	1,986 Mio DM,

so sind sie im zweiten Halbjahr 1975 deutlich zurückgegangen, z.B.

Oktober 1975	1,594 Mio DM
November 1975	1,050 Mio DM
Dezember 1975	1,691 Mio DM (Weihnachtsgeld!)

und auch im

Januar 1976 mit 1,286 Mio DM

vergleichsweise niedrig. Es kann also durchaus nicht unbedingt als sicher unterstellt werden, daß nach der Eröffnung der Spielbanken in Bad Zwischenahn, in Bentheim (am 1.4.1976) und vornehmlich in Aachen (am 1.7.1976) die Bruttospielerträge des Jahres 1975 auch künftig wieder erreicht werden.

- 3.2. Die Möglichkeit, die bisherigen Ergebnisse zu halten oder sie gar zu steigern, wird durch den geplanten Neubau wesentlich verbessert. Schon heute kann man bei häufigeren Besuchen der Spielbank Hannover feststellen, daß die anfängliche Euphorie, mit welcher das Publikum die Spielbank begrüßt und „angenommen“ hat, inzwischen einer wesentlich nüchterneren Betrachtungsweise gewichen ist, so daß die ganz offenkundigen Mängel, welche das heutige Provisorium bietet, immer deutlicher ins Gewicht fallen. War man es zunächst zufrieden, daß in Hannover überhaupt gespielt werden konnte, und war man bereit, es hierfür in Kauf zu nehmen, daß die räumliche Unterbringung – gemessen an dem für Spielbanken ganz allgemein üblichen Rahmen – recht dürftig ist, so schwindet die Bereitschaft zu einer derartig „toleranten“ Einstellung mehr und mehr und weicht zunehmend geäußelter Kritik an den zu niedrigen und damit klimatisch ungünstigen Räumen, an der infolge des geringen Raumangebotes stets fühlbaren Enge in den Spielsälen, an dem fast völlig fehlenden gastronomischen Angebot (in der Spielbank ist lediglich eine winzige Bar vorhanden), kurz, an dem deutlichen Mangel jeglichen Fluidums, welches für eine Spielbank typisch ist und Gäste anzieht.

Es liegt daher auch im öffentlichen Interesse, wenn der Neubau für die Spielbank Hannover möglichst bald errichtet wird und damit auch für die Zukunft optimale Voraussetzungen für maximale Bruttospielergebnisse geschaffen werden.

- 3.3. Schließlich sollte nicht unberücksichtigt bleiben, daß das Innenministerium bei der Erteilung der Konzession für eine Laufzeit von 15 Jahren lediglich davon ausging, die konzessionierte Gesellschaft werde im Laufe der Konzessionsdauer finanzielle Aufwendungen für Baumaßnahmen in Höhe von etwa 3,5 Mio DM auf sich nehmen müssen. Unter anderem hat auch dies bei der Bemessung der Laufzeit für die Konzession eine Rolle gespielt. Wenn die Ge-

sellschaft nunmehr bauliche Investitionen in Angriff nimmt, deren finanzielles Volumen dem Verfahren der ursprünglich ins Auge gefaßten Beträge nahe kommt, wenn darüber hinaus mit diesem Finanzaufwand Baulichkeiten geschaffen werden, die für die Spielbank selbst nur anteilig zur Verfügung stehen (Netto-Nutzfläche des Gesamtbaues ca. 3000 qm, davon ausschließlich für die Spielbank 1065 qm, anteilig für die Spielbank 635 qm – siehe Seite C 1 und Seite C 11 der anliegenden Wettbewerb-Unterlagen), dann sollte dies den Entschluß, die Laufzeit der Konzession zu verlängern, günstig beeinflussen. Dabei wird keineswegs verkannt, daß die Gesellschaft den Neubau offenbar auch ohne Konzessionsverlängerung „verkraften“ könnte. Man wird sich jedoch fragen müssen, ob dies das hier allein entscheidende Kriterium sein darf. Nach Ansicht des Unterzeichnenden ist diese Frage zu verneinen. Vielmehr wird darauf abzustellen sein, daß die Geschäftsgrundlage, die für die Erteilung einer Konzession mit fünfzehnjähriger Laufzeit maßgeblich war, infolge der veränderten Umstände entfallen und infolgedessen heute – gewissermaßen völlig neu – über die Dauer der Konzession zu befinden ist. Es muß aber als höchst wahrscheinlich unterstellt werden, daß bei einer heute erstmalig über die Laufzeit der Konzession zu fällenden Entscheidung diese schon deswegen im Sinne der beantragten Verlängerung ausfallen müßte, weil sich das Innenministerium sonst vielleicht den Vorwurf machen müßte, es habe die Spielbank Hannover/Bad Pyrmont gegenüber den beiden anderen in Niedersachsen konzessionierten Gesellschaften benachteiligt. Auch diese nämlich haben Konzessionen mit einer Laufzeit von fünfzehn Jahren erhalten. Die Baumaßnahmen, die von ihnen bewältigt werden mußten, sind jedoch dem finanziellen Umfang nach allenfalls mit dem vergleichbar, was ursprünglich auch für Hannover projektiert war. Da in Hannover jetzt jedoch vollkommen andere Maßstäbe gesetzt werden, erscheint die Verlängerung der Konzession für Hannover in dem von der Spielbank erbetenen Rahmen nicht nur vertretbar, sondern auch durchaus recht und billig.

Nr. 1733

Gesetzesvorlage

Abg. Hüper, Bruns (Emden) (SPD) und Gen.

Hannover, den 24. 6. 1976

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über die Zulassung öffentlicher Spielbanken.

Artikel I

An § 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 25. Juli 1973 (Nieders. GVBl. S. 253) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Minister des Innern kann über die Regelung des Absatzes 2 hinaus auf der Ostfriesischen Insel Norderney für die Dauer von jeweils längstens sechs Monaten im Jahr einen weiteren Zweigspielbetrieb zulassen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die große Zahl der Besucher öffentlicher Spielbanken in Niedersachsen hat deutlich werden lassen, daß für diese Art der Freizeitgestaltung und Unterhaltung ein großes Bedürfnis in der Bevölkerung besteht. Vornehmliche Anziehungspunkte sind hierfür stets die Orte, in denen Kur- und Badebetrieb stattfindet und die als Urlaubsorte von besonderer Attraktivität sind. Zu diesen Orten gehören Insel und Stadt Norderney. Mit 1 262 241 Übernachtungen in der Zeit vom 1. April 1975 bis 31. März 1976 ist Norderney die am meisten frequentierte Ostfriesische Insel. Darüber hinaus verfügt sie über noch freie Kapazitäten, die durch Steigerung des vorhandenen Angebots an Kur-, Freizeit- und Unterhaltungseinrichtungen ausgeschöpft werden könnten. Dies würde der Spielbankbetrieb bewirken, der auch Gäste für Wochenenden, Kurzzeiten und einzelne Tage anzieht.

Es entspricht deshalb gerade in Norderney dem Bedürfnis und dem Fremdenverkehrsaufkommen, einen Zweigspielbetrieb zuzulassen.

Hüper (SPD)	Arens (SPD)
Bruns (Emden) (SPD)	Müller (CDU)
Greulich (SPD)	Dr. Peil (SPD)
Drechsler (SPD)	Engels (SPD)
Hirche (FDP)	Franzke (SPD)
Ernst (FDP)	Semsroth (SPD)
Theilen (SPD)	Bertram (SPD)
Haberlandt (SPD)	Dr. Ahrens (SPD)
Klay (SPD)	Meyer (SPD)
Fiege (SPD)	Hoffmann (SPD)
Barwig (SPD)	Schultze (Hannover) (SPD)
Wernstedt (SPD)	Otto (SPD)
Kühbacher (SPD)	Reese (SPD)
Dreesmann (SPD)	Frau Wettig-Danielmeier (SPD)
Weber (Moormerland) (SPD)	Clavey (SPD)
Schultert (SPD)	Rehkopf (FDP)
Dr. Hinrichs (SPD)	Zempel (SPD)
Weber (Salzgitter) (SPD)	Radloff (SPD)
Bosse (SPD)	Schäfer (SPD)
Schlüter (SPD)	Steinbach (SPD)
Hinsche (SPD)	Patzschke (SPD)
Lehners (SPD)	Frau Lewandowsky (SPD)
Hildebrand (SPD)	Stief (SPD)
Kammann (Varel) (SPD)	Kammann (Cuxhaven) (SPD)
Bruns (Gleichen) (SPD)	Hellmann (SPD)
Fricke (SPD)	Bäther (SPD)
Baumgarten (SPD)	Proske (SPD)
Frau Tomei (FDP)	Dr. Riege (SPD)
Mader (SPD)	Kirschner (SPD)
Klusmann (SPD)	Saß (SPD)

Prof. Dr. von Oertzen (SPD)

Nr. 1890

Gesetzesvorlage

Abg. Wübbena-Mecima, Klare,
Remmers (Papenburg) (CDU) und Gen.

Hannover, den 7. 9. 1976

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

Gesetz

zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über die Zulassung öffentlicher Spielbanken.

Artikel I

§ 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 25. Juli 1973 (Nieders. GVBl. S. 253) wird durch folgenden Absatz ergänzt:

„Der Minister des Innern kann über die Regelung des Absatzes 2 hinaus auf der ostfriesischen Insel Borkum einen weiteren Zweigspielbetrieb zulassen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Ein Spielbankbetrieb würde die Anziehungskraft der ostfriesischen Insel Borkum, die 1975 von 104716 Gästen mit insgesamt 1895433 Übernachtungen aufgesucht wurde, zweifellos auch auf Wochenend- und Tagesbesucher ausdehnen. Der erfolgte Ausbau und die Modernisierung des Flughafens Borkum mit seinem Linienverkehr von Emden und Düsseldorf schaffen — unabhängig von den Privatflügen — dafür gute Voraussetzungen, die durch die zwischenzeitliche Verkehrsanbindung an den neuen niederländischen Emshafen ergänzt werden, der den Seeweg zum Nachbarland auf 45 Minuten verkürzt hat.

Eine in den Jahren 1947/48 betriebene Spielbank mußte seinerzeit wegen fehlender gesetzlicher Basis eingestellt werden. Die Bemühungen dieses kommunalen Bades nach Verabschiedung des Niedersächsischen Spielbankgesetzes von 1973 auf Zulassung eines Zweigspielbetriebes blieben bisher erfolglos.

Für die Wirtschaftskraft der Kommune und des Nordseebades Borkum kann ein Spielbankbetrieb sich nur positiv auswirken.

Wübbena-Mecima	Jenzok
Stender	Schmidt
von Soosten	Hartmann
Luiken	Kunst
Kruse	Frhr. von Wangenheim
Dierkes	Dr. Hubrig
Bothe	Brandes
Frhr. von Schorlemer	Thole
Hedrich	Wedekind

Fuhrhop	Prof. Dr. Pöls
Grill	Buddenberg
Brunkhorst	Krapp
Remmers (Papenburg)	Horrmann
Warnecke	Dr. Blanke
Nickel	Knemeyer
Osmers	Schwenke de Wall
Creutzenberg	Schmetjen
Scharnhorst	Schulze (Wrestedt)
Klare	Dr. von Wartenberg
Feindt	Weiß
Derben	Kuhlmann
Lauenstein	Gansäuer

(sämtlich CDU)

Nr. 2239

Ausschußantrag

Ausschuß
für Haushalt und Finanzen

Hannover, den 3. 2. 1977

**Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
über die Zulassung öffentlicher Spielbanken**

Gesetzesvorlage der Abg. Hüper, Bruns (Emden) (SPD) und Gen. —
Drucks. Nr. 1733

Gesetzesvorlage der Abg. Wübena-Mecima, Klare, Remmers (CDU)
und Gen. — Drucks. Nr. 1890

Berichterstatter: Abg. Dreesmann (SPD)

Der Ausschuß für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag,

1. das Gesetz in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung zu beschließen,
2. die folgende Entschliebung zu fassen:

„Entschliebung

Die Landesregierung wird ersucht, von der Möglichkeit, eine vierte öffentliche Spielbank in Niedersachsen zuzulassen, nur dann Gebrauch zu machen, wenn diese Spielbank auf einer der Ostfriesischen Inseln eingerichtet werden soll. Bei der Zulassung eines vierten Zweigspielbetriebes sollte in erster Linie die Insel Borkum oder die Insel Norderney in Betracht gezogen werden, falls dort nicht die vierte Spielbank eingerichtet wird.“

3. die Gesetzesvorlagen Drucks. Nrn. 1733 und 1890 sowie die Eingabe Nr. 3052 dadurch für erledigt zu erklären.

SaB

Vorsitzender

Anlage

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über
die Zulassung öffentlicher Spielbanken.

Artikel I

§ 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Zulassung öffentlicher Spielbanken vom 25. Juli 1973 (Nieders. GVBl. S. 253) wird wie folgt geändert:

In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Anlage 24

Tabellenteil

Tabelle 1: Anteils- und Unterbeteiligungsverkäufe bis Ende 1984

Datum	von	an	Betrag	Art
1974	Liebs	Schüller	200.000	UB
05.01.1976	Liebs	Felsenstein	120.000	KG
05.01.1976	Liebs	Knörr	30.000	KG
04.06.1976	Nelke, K.H.	Nelke, Chr.	100.000	UB
16.12.1976	Felsenstein	Korhammer	120.000	KG
16.12.1976	Korhammer	Quandt	105.600	UB
16.12.1976	Korhammer	von der Goltz	12.000	UB
16.12.1976	Korhammer	von Bremen-Kühne	1.200	UB
20.12.1976	Felsenstein	Wallner	1.000	UB
28.03.1977	Gerlach, Th.	Gerlach, B.	90.000	KG
20.04.1977	Gerlach, Th.	Gerlach, B.	95.000	KG
17.05.1977	Felsenstein	Jung	60.000	UB
17.05.1977	Felsenstein	Bleeke	100.000	Storno
15.06.1977	Felsenstein	Korhammer	100.000	KG
26.06.1977	Knörr	Schröder	100.000	UB
17.11.1977	Bellnhöfer	Felsenstein	100.000	KG
Ab 1978 ist die Kapitalerhöhung auf DM 6.000.000 zu berücksichtigen.				
1978	Felsenstein	Gerlach, B.	210.000	UB
14.04.1978	Felsenstein	Schrader	90.000	UB
14.04.1978	Liebs	Felsenstein	150.000	Stufen
26.09.1978	Felsenstein	Schrader	900.000	Storno
04.12.1978	Felsenstein	Baum	900.000	UB
19.12.1979	Felsenstein	Korhammer	150.000	nicht ange- zeigt
Die Gesellschafterversammlung beschloß am 07.03.1980 die Erhöhung des Stammkapitals der GmbH um TDM 200 auf TDM 300. Die Erhöhung wurde am 24.07.1980 im Handelsregister eingetragen.				
17.07.1980	Felsenstein	Korhammer	60.000	nicht ange- zeigt
24.08.1980	Felsenstein	Scholtyssek	150.000	UB
28.02.1982	Felsenstein	Schrader	90.000	UB
19.03.1982	Felsenstein	Deckers	600.000	UB
24.03.1982	Korhammer	Felsenstein	660.000	KG
24.03.1982	Gerlach, B.	Felsenstein	285.000	streitig
26.03.1982	Deckers	Münzberg	30.000	UB
26.03.1982	Deckers	Clasen	60.000	UB
19.04.1982	Felsenstein	Deckers	90.000	UB
19.04.1982	Felsenstein	Bischoff	30.000	UB

19.04.1982	Felsenstein	Paus	90.000	UB
19.04.1982	Felsenstein	Morcynski	90.000	UB
19.04.1982	Felsenstein	Münzberg	60.000	UB
19.04.1982	Felsenstein	Clasen	60.000	UB
19.04.1982	Felsenstein	Feldheim	60.000	UB
22.04.1982	Deckers	Valder	60.000	UB
22.04.1982	Deckers	Jöhle	60.000	UB
26.04.1982	Clasen	Hammer Bank	60.000	UB
18.05.1982	Felsenstein	Schrader	90.000	KG
16.06.1982	Felsenstein	Valder	60.000	UB
18.06.1982	Felsenstein	KSK Hannover	720.000	UB
24.06.1982	Korhammer	Felsenstein	870.000	KG
30.06.1982	Knörr	Felsenstein	300.000	streitig
02.07.1982	Felsenstein	Schrader	510.000	UB
29.03.1983	Jöhle	Hammer Bank	60.000	UB
07.05.1983	Münzberg	Hammer Bank	60.000	UB
03.09.1983	Felsenstein	Hinck	60.000	UB
27.12.1983	Felsenstein	Wallner	130.000	verdeckt
27.12.1983	Felsenstein	Wallner	150.000	unklar
24.02.1984	Baum	Felsenstein	?	streitig
22.05.1984	Felsenstein	Wallner	54.000	KG
11.07.1984	Gerlach, B.	Felsenstein	285.000	streitig
30.07.1984	Felsenstein	Wallner	600.000	??
31.07.1984	Felsenstein	Schrader		Treuhand
01.08.1984	Felsenstein	Wallner	300.000	??
20.08.1984	Felsenstein	Schrader	600.000	KG
01.12.1984	Felsenstein	Wallner	20.000	??
1984	Felsenstein	Wallner	450.000	??

Tabelle 2: Aufstellung Bentins über die Felsenstein am 01.11.1985 zuzurechnenden Anteile

1.1.1981	Handelsregister		27,500	
Zugang	1.1.81-31.12.82 von Liebs von Knörr von Korhammer		+ 2,500 + 5,000 +10,100	
Abgang	an Schrader	-10,000		
Stand	31.12.1982			35,100
Zugang	1.1.82-31.12.84 von Schrader		+ 8,500	
Abgang	an Wallner	-2,166		
Zugang	1985 von Schüller von Korhammer von Knrr von Schrader		+10,000 + 0,900 + 5,000 + 1,500	
Abgang	an Wallner	-7,500		
+	GmbH-Anteil		+ 5,000	
+	Felsenstein, R.		+ 5,000	
Stand	1.11.1985	- 19,666	+81,000	61,334

Tabelle 3: Entwicklung der Anteilsverhältnisse in den Jahren 1985 bis 1987

Datum	von	an	Betrag	Art
18.05.1985	Jung	Felsenstein	60.000	streitig
06.02.1985	Felsenstein	Wallner	580.000	UB/ KG
23.09.1985	Schrader	Felsenstein	600.000	streitig
23.09.1985	Liebs/Erben	Felsenstein	600.000	streitig
23.09.1985	Liebs/Erben	Felsenstein	150.000	GmbH
1985	Felsenstein	Gerlach, B.	210.000	streitig
28.10.1985	Felsenstein	Baum	360.000	Vor- kauf
31.10.1985	Felsenstein	Baum	475.200	??
31.10.1985	Baum	Felsenstein	810.000	UB
02.12.1985	Felsenstein	Onken	600.000	Storno
03.12.1985	Felsenstein	Löbbecke	600.000	Schra- der
04.12.1985	Felsenstein	Löbbecke	100.000	GmbH
05.12.1985	Felsenstein	Schrader	86.760	Vor- kauf
27.12.1985	Krüger	Schrader	300.000	KG
06.02.1986	Felsenstein	Löbbecke	55.000	GmbH
18.02.1986	Felsenstein	Löbbecke	420.000	Schüller
25.02.1986	Liebs/Erben	Schüller	600.000	UB

12.03.1986	Schüller	Felsenstein	600.000	UB
04.04.1986	Gerlach, B.	Schrader	270.000	??
04.04.1986	Gresse/Erben	Schrader	300.000	KG
22.04.1986	Felsenstein	Wallner	20.000	KG
04.07.1986	Löbbecke	Felsenstein	600.000	streitig
1986	Felsenstein	M&K Treuhand	600.000	Storno
30.12.1986	Spielbank	Felsenstein		Masch- see
1986	Felsenstein	Löhr		GmbH ?
03.04.1987	Felsenstein	Gyzin	120.000	GmbH

Tabelle 4: Verbindlichkeiten Felsensteins laut Strafanzeige Gerlachs vom
29.05.1987

Finanzamt Hannover	ca. 650.000
Schrader	ca. 1.175.000
Büschemeier	ca. 550.000
Notar Dr. Wiechert	ca. 8.500
Hammer Bank	ca. 2.000.000
Pfändung KG-Anteil durch Mitgesellschafter	ca. 90.000
Summe	ca. 4.473.500

Tabelle 5: Forderungen Dritter gegen Felsenstein, die der NLG im September 1987
bekannt waren

18.5.1987	Kreissparkasse Hannover	2.700.000,00
06.6.1987	Finanzamt Hannover-Nord	128.260,34
15.6.1987	Finanzamt Hannover-Nord	604.064,77
23.7.1987	Finanzamt Hannover-Nord	45.557,60
23.7.1987	Finanzamt Hannover-Nord	772.632,41
28.7.1987	Bankhaus Löbbecke nebst Zinsen	4.747.504,21
20.8.1987/ 14.9.1987	Finanzamt Hannover-Nord nebst Ergänzung	17.278,85
	Summe	9.015.298,18

Tabelle 6: Ergebnis der Liquiditätsprüfung vom 02.11.1987

Sollstände bei den Banken ca.	4.700.000	
Überschreitung des eingeräumten Überziehungskredits (Löbbecke) um	750.000	
kurzfristige Verbindlichkeiten darunter Zusatzabgabe, Pacht, Troncabgabe Krankenkassenbeiträge, Spielbankabgabe,	ca. 1.800.000	
Abfluß an die Maschsee-KG 1985 1986		5.465.000 8.352.000
Aufsichtsratsvergütungen lt. Bilanz 1984 für Felsenstein für Knörr		664.823 115.000
Summe	7.250.000	14.596.823

Tabelle 7: Rückständige Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge im Oktober 1987

Spielbankabgabe	ca. 2.000.000
Finanzamt Hannover-Nord (Lohnsteuer)	98.000
AOK Hannover	66.000
AOK Hameln-Pyrmont	22.000
DAK Hannover	38.000
Barmer Ersatzkasse	44.000
Kaufmännische Krankenkasse Halle	9.000
Techniker Krankenkasse	16.000
Buchdrucker Krankenkasse	2.100
Schwäbisch Gmünder Ersatzkasse	782
Summe	2.295.882

Anlage 25

**Schriftsatz der Rechtsanwälte Frantz & Partner,
Hannover, vom 16.10.1979**

An das
Oberverwaltungsgericht
Lüneburg
Uelzener Straße 40

2120 Lüneburg

Kalweit ./ Land Niedersachsen
1875 79 00 1 01/si.

Hannover, den 16.10.1979

IX OVG A 139/78

In der Verwaltungsrechtssache

Kalweit u.a. ./
RAe. Frantz & Partner

Nds. Minister d. Innern
RAe. Schulz-Koffka pp.

beigeladen: H + H Casino Betriebe
RAe. Dr. Klausung pp.

Erwidern wir auf den Schriftsatz der Beigeladenen vom 09. Juli 1979 und ergänzen gleichzeitig die Berufungsbegründung wie folgt:

Im Gegensatz zur Ansicht der Beigeladenen ist den Klägern seitens des Beklagten, wie bereits vorgetragen, eine rechtsverbindliche Zusage erteilt worden.

Mit der Frage, ob den Erklärungen des ehemaligen Innenministers der Charakter einer Zusage zukommt, hat sich das OVG Lüneburg bereits in dem Beschluß – II OVG B 72/74 – auseinandergesetzt.

In diesem Beschluß hat der 2. Senat des OVG zwar zunächst dargelegt, die verschiedenen Erklärungen des Ministers seien bis zu einem bestimmten Zeitpunkt keine verbindliche Zusage gewesen.

Auf Seite 12 Abs. 2 des vorgenannten Beschlusses des OVG ist dann jedoch ausgeführt:

„Die geschilderten Bedenken entfallen allerdings bei der rechtlichen Bewertung der Besprechung vom 01. April 1974, wenn man den Inhalt der eidesstattlichen Versicherung Harenbergs vom 16.08.1974 als wahr unterstellt; denn am 01.04.1974 hatten im Ministerium Fachgespräche stattgefunden. Über sie sollte der Minister nach der eidesstattlichen Versicherung durch den leitenden Ministerialrat, Herrn Dr. Roemheld, unterrichtet worden sein.

Der Senat konnte aber auch die Frage offenlassen, ob es während der Besprechung am 01.04.1974 zu einer Erklärung mit entsprechendem Bindungswillen kam ...“

Das OVG führt dann in dem vorstehend bezeichneten Beschluß aus, die Zusage des Ministers am 01.04.1974 gegenüber der Gruppe in der Besetzung mit Herrn Welsch habe die fehlende Eigenschaft des Herrn Welsch als Spielbanken-Manager gedeckt.

Aufgrund der Zusage hätte der Beklagte die Gruppe so behandeln müssen, als sei der Kaufmann Welsch ein den Anforderungen an einen Spielbanken-Manager genügender Bewerber. Im Beschluß wird weiterhin auf den bei jeder Zusage bestehenden Vorbehalt des Bestehenbleibens der Zusage zugrunde liegenden Sach- und Rechtslage verwiesen.

Aus der Rücknahme des Herrn Welsch als Konzessionsträger durch die Kläger folgt das OVG eine Änderung der Sachlage, die eine Zusage rechtsunwirksam mache, da der in der etwaigen Zusage ihrem Wesen nach enthaltene Vorbehalt, der Nichtänderung des Sachstandes durch das Ausscheiden des Herrn Welsch wirksam geworden sei.

Hierbei hat das OVG jedoch nicht berücksichtigt, daß es gerade der damalige Innenminister Lehnert war, der die Gruppe zur Rücknahme des Herrn Welsch veranlaßte.

Wie bereits vorgetragen entschloß man sich zur Rücknahme des Herrn Welsch, obwohl die gegen Herrn Welsch vorgebrachten Bedenken unberechtigt waren. Die Kläger hatten insoweit keine Bedenken, da der damalige Minister Lehnert wiederholt erklärt hatte, die Konzession würden die Kläger in jedem Fall erhalten, auch wenn sie statt des Herrn Welsch einen anderen Fachmann stellten.

Beweis: Zeugnis Lehnert

Bei dieser Sachlage kann sich der Beklagte nicht darauf berufen, die Sach- und Rechtslage habe sich durch das Ausscheiden des Herrn Welsch verändert und dadurch sei der Vorbehalt, unter dem die Zusage erteilt worden sei, wirksam geworden.

Wenn derjenige, der die Zusage abgibt, den Zusageempfänger veranlaßt, eine Veränderung vorzunehmen mit der Erklärung, diese Veränderung sei unschädlich, es bleibe bei dieser Zusage trotz der Änderung, kann sich der Zusage später nicht auf die von ihm selbst veranlaßte Veränderung der Sach- und Rechtslage berufen.

Die Berufung auf den Vorbehalt, wonach sich die der Zusage zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nicht ändern dürfe, wäre in einem solchen Fall treuwidrig und damit rechtsunwirksam.

Zu Recht hat Obermeyer in NJW 1962 Seite 1469 ausgeführt, daß sich eine Behörde nicht auf einen Vorbehalt berufen kann, wenn die Behörde den endgültigen, zugesicherten Verwaltungsakt hinauszögert, um ihn dem neuen Recht zu unterstellen. Nach Obermeyer muß für diesen Fall unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben angenommen werden, daß in Folge der Verschleppung das maßgeblich gewordene neue Recht für den Erlaß des endgültigen Verwaltungsaktes unberücksichtigt bleiben müssen. Das gleiche muß für den vorliegenden Fall gelten.

Zu der Rücknahme des Herrn Welsch als Konzessionsbewerber ist es – dies dürfte unstrittig sein – auf Veranlassung des ehemaligen Ministers Lehnert gekommen. Die Gruppe, der Kläger hat sich zu dieser Rücknahme lediglich aufgrund der wei-

teren Zusage des Ministers entschlossen, die Gruppe werde dennoch in jedem Fall die Konzession erhalten.

Die Kläger müssen im Nachhinein vermuten, der ehemalige Innenminister Lehnert, der eingehend juristisch beraten war, hatte erkannt, daß seine Zusage für die Gruppe in der Zusammensetzung mit Herrn Welsch bereits verbindlich war. Er hatte weiterhin, um diese Zusage rechtsunwirksam zu machen, die Kläger veranlaßt, Herrn Welsch zurückzuziehen, um danach die Personen, die als Ersatz für Herrn Welsch angeboten wurden, als unqualifiziert zurückweisen zu können und somit die Möglichkeit zu haben, die Konzession der Beigeladenen zu erteilen.

Das ein solches Verhalten arglistig ist, bedarf keiner weiteren Darlegung.

Wie bereits in der Berufungsbegründung im einzelnen vorgetragen, bestand zwischen den Klägern und dem damaligen Innenminister ein do-ut-des-Verhältnis. Wie das erstinstanzliche Urteil zu Recht ausgeführt hat unterstützte die Gruppe der Kläger die Bemühungen des ehemaligen Ministers, die gesetzlichen Voraussetzungen für die Einrichtung von öffentlichen Spielbanken zu schaffen durch umfangreiche Informationen und Stellungnahmen, die sie Abgeordneten und anderen einflußreichen Personen zukommen ließ und zwar mit dem Ziel, später Konzessionssträger zu werden.

Auf Veranlassung des Ministers hatte die Gruppe der Kläger mit einzelnen Abgeordneten Kontakte aufgenommen, um diese von der Notwendigkeit des Spielbankengesetzes zu überzeugen und hierfür zu gewinnen.

Sie hatten weiterhin die Abgeordneten, den Ministern, die Mitarbeiter des Ministeriums mit Material wie Gutachten, Studien etc. versehen (u.a. mit der in Kopie anliegenden Studie des RA. Oestmann), Anregungen für eine bestimmte Ausgestaltung des Gesetzes gegeben und dafür gesorgt, daß diese Anregungen auch Eingang in das Gesetz fanden (wie z.B. Betrieb der Spielbanken durch private Unternehmen und nicht durch den Staat, Betrieb nicht nur wie ursprünglich vorgesehen in Kur- und Badeorten sondern in Städten).

Im späteren Stadium wurde die Behörde des Ministers mit Material zur verwaltungsinternen Behandlung der Spielbankenfrage versorgt (Entwurf eines Konzessionsvertrages, Untersuchung der für die Spielbanken in Frage kommenden Orte etc.).

Zu diesem Zwecke waren von der Gruppe Kalweit zunächst zahllose Informationen gesammelt und diese dann in diverse Studien und Gutachten verwertet worden. Außerdem wurde mit zahlreichen Persönlichkeiten der Parteien, des Landtages, der Ministerien und der Ausschüsse des Landtages persönlicher Kontakt aufgenommen, um diese zu Gunsten des Spielbankgesetzes zu beeinflussen und sie zu einer positiven Stellungnahme zu veranlassen. Insoweit wird später noch ergänzend vorgetragen.

Weiterhin hatte die Gruppe der Kläger auch mit zahlreichen anderen Persönlichkeiten wie Landräten, Bürgermeistern, höheren Beamten der Gemeinde- und Stadtverwaltung Kontakte aufgenommen, die dann ihrerseits auf Grund dieser Kontakte bei anderen Personen für den Gedanken des Spielbankgesetzes tätig wurden.

Diese umfangreiche Tätigkeit der Gruppe der Kläger war insbesondere deshalb erforderlich, weil es von Anfang an nicht sicher war, daß das Spielbankengesetz im Niedersächsischen Landtag eine ausreichende Mehrheit finden würde.

Die Fraktion der NPD war von vornherein gegen das Spielbankengesetz und votierte auch später im Landtag entsprechend.

Die übrigen Fraktionen waren in der Frage des Spielbankengesetzes gespalten.

Offensichtlich war es aber so, daß von Anfang an eine Mehrheit der Abgeordneten gegen ein Spielbankengesetz in der jetzt vorliegenden Form eingestellt war, zum Teil aus moralischen Gründen so beispielsweise der Ministerpräsident Kubel sowie der damalige Innenminister Bennemann, der Vorgänger des Ministers Lehnert, die sich strikt gegen ein Spielbankengesetz wandten und sich auch bemühten, das Zustandekommen eines solchen Gesetzes zu verhindern, bzw. im späteren Stadium seine Verabschiedung zu verzögern.

Der Widerstand des Ministerpräsidenten Kubel ging sogar soweit, daß er sich nach der Verabschiedung des Gesetzes weigerte, dieses zu unterschreiben und auszufertigen, so daß dies durch seinen damaligen Stellvertreter, den Sozialminister Partzsch erfolgen mußte.

Es war auch allgemein bekannt, daß bereits zu einem früheren Zeitpunkt das Spielbankengesetz im Niedersächsischen Landtag gescheitert war. Insoweit wird auf das in Fotokopie anliegende Sitzungsprotokoll des Niedersächsischen Landtages bezug genommen. Hinzu kam, daß es vor der Verabschiedung des Gesetzes erhebliche Schwierigkeiten in den Ausschüssen gab.

Während die Mitglieder des Innenausschusses relativ schnell zu einer positiven Stellungnahme zu den Gesetzesvorhaben kamen, drohte das Vorhaben im Rechtsausschuß zu scheitern, wo es mehrere Monate unbehandelt liegen blieb, nicht zuletzt deshalb, weil bei der Anhörung der bayrische Spielbanken-Sachverständige Leonhardt sich dafür ausgesprochen hatte, unter allen Umständen die Spielbanken in Niedersachsen in staatliche Regie zu nehmen.

Gerade dies lief jedoch den Vorstellungen des Ministers und der Gruppe zuwider.

Schließlich bestand die Absicht, die Vergabe der Spielbanken-Konzession nicht allein dem Innenminister zu überlassen, sondern auch den Finanzminister zu beteiligen. Auch dies widersprach den Vorstellungen des Innenministers Lehnert.

All diese Widerstände hat die Gruppe der Kläger aus dem Weg geräumt und zwar durch ihre zahllosen Kontakte mit den maßgeblichen Persönlichkeiten aller Parteien und insbesondere auch der Ausschußmitglieder, hier vor allem des Rechtsausschusses.

Vergleicht man das spätere Spielbankengesetz mit den Anregungen und Empfehlungen, die die Gruppe der Kläger in ihren zahlreichen Studien und Gutachten gegeben hat, so kann man unschwer feststellen, daß alle diese Empfehlungen der Gruppe der Kläger im späteren Spielbankengesetz verwirklicht worden sind.

Die Hauptziele des Ministers wurden durch die Tätigkeit der Gruppe der Kläger realisiert.

Die einzelnen Mitglieder der Gruppe der Kläger haben eine Unzahl von Gesprächen mit verschiedenen Persönlichkeiten geführt, haben umfangreiche Reisen und Fahrten übernommen etc.

Wir überreichen anliegend eine Aufstellung über die einzelnen Reisen und Fahrten, die allein Herr Rechtsanwalt Meixner und Herr Klingmann unternommen haben und nehmen auf diese Aufstellung Bezug.

Diese umfangreiche Tätigkeit und die damit verbundenen erheblichen finanziellen Aufwendungen hätte die Gruppe der Kläger nicht auf sich genommen, wenn sie nicht auf die Zusage des ehemaligen Ministers Lehnert, die Gruppe der Kläger werde in jedem Fall die Konzession erhalten, vertraut hätte.

Der damalige Innenminister Lehnert hatte die Gruppe der Kläger insbesondere aufgefordert, Kontakte zur CDU aufzunehmen und sicherzustellen, daß die CDU dem Spielbankengesetz zustimmt.

Wörtlich hatte Herr Lehnert seinerzeit erklärt:

„Bearbeiten Sie die CDU, bei mir liegt das zukünftige Gesetz bereits in der Schublade. Wir können aber aller Voraussicht nach nicht alle SPD-Abgeordneten überzeugen.“

Beweis: Zeugnis RA. Meixner
Steuerberater Klingmann

Mit Rücksicht auf die Vorbehalte, die diese SPD-Abgeordneten gegen das Gesetz hatten, konnte der damalige Minister Lehnert nicht davon ausgehen, daß die SPD-Fraktion eine ausreichende Mehrheit stellen würde und bat vorsorglich die Kläger bzw. ihre Gruppe, Sorge dafür zu tragen, daß auch CDU-Abgeordnete dem Gesetz zustimmen.

Wenn die Berufungsbegründung auf ein do-ut-des-Verhältnis abstellt, so nicht auf Grund von der Beigeladenen unterstellten irrigen Ansicht, eine Konzession sei käuflich, sondern nur um darzulegen, daß die Gruppe der Kläger auf die Zusage des Ministers im vollem Umfang vertraut und demzufolge auch bereit war, sich persönlich und finanziell zu engagieren, um die Verabschiedung des Spielbankengesetzes zu ermöglichen.

Die Kläger waren hinzu, da sie später direkte Nutznießer des geplanten Gesetzes auf Grund der Zusage des Ministers geworden wären, auch bereit.

Nachdem die Kläger die von ihnen geforderte Leistung erbracht hatten und es an dem Minister gewesen wäre, die Konzession zu erteilen, veranlaßte Herr Lehnert die Kläger mit der Erklärung, die Gruppe werde in jedem Fall die Konzession erhalten, gleichgültig welchen „Fahnenträger“ sie stellte, Herrn Welsch zurückzuziehen.

Der Minister hatte wiederholt erklärt, die Gruppe sollte später anstelle des Herrn Welsch irgendeinen „Fahnenträger“ stellen, sie werde die Konzession in jedem Fall erhalten.

Beweis: Zeugnis des Ministers Lehnert.

Damit hatte der damalige Minister Lehnert die Zusage praktisch lediglich modifiziert. Die erteilte Zusage bestand weiter fort, lediglich mit der Maßgabe, daß an Stelle des Herrn Welsch irgend eine andere Person, die formell den Anforderungen die das Spielbankengesetz genüge, vorgeschoben würde.

Tatsächlich sollte Herr Welsch – dies war dem Minister auch bekannt – weiter, wenn auch nicht nach außen hin, in der Gruppe bleiben. Insoweit wird auf die eidesstattliche Versicherung des Landrates a.D. Hellbach verwiesen, die vorsorglich nochmals in Kopie überreicht wird.

Die Gruppe der Kläger hatte dann dem Minister verschiedene „Fahnenträger“ vorgeschlagen und zwar zunächst Herrn Hübbe. Herr Hübbe hatte an den Gesprächen, die der Kläger bzw. Vertreter der Gruppe des Klägers mit Herrn Dr. Roemheld, dem Sachbearbeiter beim Innenministerium, geführt hatte, teilgenommen. Herr Hübbe wurde als „Fahnenträger“ ungeeignet abgelehnt.

In diesem Zusammenhang ist es interessant festzustellen, daß Herr Hübbe später, nachdem die andere Gruppe die Konzession erhalten hatte, Spielbankendirektor in Bad Harzburg-Hittfeld wurde.

Die Bedenken, die Herr Roemheld gegen Herrn Hübbe hatte, bestanden offensichtlich nur solange, solange Herr Hübbe für die Gruppe der Kläger tätig werden sollte. Mutmaßungen darüber, warum diese Bedenken in Fortfall kamen, nachdem Herr Hübbe für eine andere Gruppe tätig werden sollte, sollen hier nicht aufgestellt werden.

Weiterhin wurde seitens der Gruppe der Kläger Herrn Nölte vorgeschlagen und ebenfalls von Herrn Dr. Roemheld als ungeeignet abgelehnt.

Auch in diesem Fall bestanden die Bedenken des Herrn Dr. Roemheld nur solange, wie Herr Nölte seitens der Kläger vorgeschlagen wurde.

Nachdem die Gruppe der Kläger die Konzession nicht erhalten hatte, sind sämtliche Bedenken bei Herrn Dr. Roemheld in Fortfall gekommen. Herr Nölte ist heute als Manager bzw. geschäftsführender Gesellschafter im Spielbankenbereich tätig und zwar als Spielbankendirektor. Er ist weiterhin direkter Vertreter des Herrn Dr. Wallner.

Auch Herr Harry Horst Könekamp, den die Gruppe der Kläger als „Fahnenträger“ stellen wollte, wurde von Herrn Dr. Roemheld wiederum als ungeeignet bezeichnet. Diese Bedenken sind dann später, wie in den beiden vorgenannten Fällen offensichtlich fortgefallen. Herr Könekamp ist heute technischer Leiter der Spielbanken Hannover/Pyrmont.

Angesichts der derzeitigen Stellung, die die vorgenannten Herren heute im Spielbankenbereich haben, bedarf es keiner weiteren Darlegung, daß diese seinerzeit als „Fahnenträger“ anstelle des Herrn Welsch hätten fungieren können.

Wenn der damalige Innenminister diese Herren als ungeeignet ablehnte, so nur deshalb, um unter Verstoß gegen die von ihm abgegebene später modifizierte Zusage den Klägern mit vorgeschobenen Gründen die Konzession zu verweigern.

Hinzu kommt, daß der damalige Minister den Kreis, aus dem die Kläger den Fachmann stellen konnten zu Ungunsten der Kläger einschränkte, so daß zwischen der Gruppe der Kläger und den Mitbewerbern keine Chancengleichheit bestand.

Den Klägern wurde ausdrücklich erklärt, der von ihnen zu stellende Spielbankenfachmann dürfte höchstens für zwei Spielbanken tätig sein und müsse weiterhin an einem der beiden Orte, in denen die Spielbank eingerichtet würde, seinen ständigen Wohnsitz unterhalten, damit er ständig für das Innenministerium erreichbar sei.

Wie im Nachhinein festgestellt werden mußte, wurden diese Einschränkungen für die anderen Bewerbergruppen, denen später die Konzession erteilt wurde, nicht gemacht. So wurde beispielsweise Herr Dr. Wallner, der Österreichischer Nationalität ist und in Österreich wohnhaft ist, und weiterhin als Manager für die Spielbanken in Österreich tätig ist, Spielbanken-Manager für die Spielbanken in Borkum und Norderney. Darüber hinaus ist Herr Dr. Wallner als Spielbanken-Manager in Holland, Spanien und Portugal tätig.

Einen solchen Spielbanken-Manager hätten die Kläger jederzeit anbieten können, wenn der Innenminister Lehnert nicht ausdrücklich erklärt hätte, er würde jeden ausländischen Manager ablehnen und weiterhin dürfe der Manager allenfalls für zwei deutsche Spielbanken tätig sein.

Im Nachhinein muß angenommen werden, daß der damalige Minister von vornherein entgegen seiner Zusage die Absicht hatte, die Konzession mit der angesichts des weiteren Verlaufs der Angelegenheit fadenscheinigen Begründung zu verweigern, die Kläger seien nicht in der Lage, einen geeigneten Spielbankenfachmann zu stellen.

Die Beschränkung, die der Minister gegenüber der Gruppe der Kläger vornahm, war angesichts der Tatsache, daß bei Mitbewerbern Ausländer als Konzessionäre zugelassen wurden und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Minister zugesagt hatte, er werde die Konzession in jedem Fall entsprechend seiner ursprünglichen Zusage erteilen, wenn die Gruppe einen „Fahnenträger“ stelle treuwidrig.

Wie das Innenministerium insoweit vorgegangen ist, ergibt sich auch daraus, daß Herr Dr. Roemheld seinerzeit erklärt hatte:

„Das Innenministerium hat diese Bewerber (die von der Gruppe der Kläger vorgeschlagenen; die Einfügung in der Klammer stammt von den Klägern), nachdem es am 15.05.1974 zwei Interessengruppen Konzessionszusagen erteilt hatte, den Rechtsvertretern dieser Bewerbergruppen mit dem Anheimgenomen namhaft gemacht, diesen Kräften, die als führende Fachleute künftiger Niedersächsischer Spielbanken nicht in Betracht gezogen werden könnten, bei Neigung und Eignung Stellungen als Croupiers, Tischaufsicht, Saalchefs oder in ähnlicher Funktion anzubieten, also nur untergeordnete Positionen.“

Die Herren Hübbe, Nölte und Könekamp, die nach den Erklärungen des Herrn Dr. Roemheld gegenüber den Klägern lediglich als Croupiers, Tischaufsicht oder Saalchefs tätig sein sollten, sind nunmehr, wie dargelegt, als Spielbankendirektoren, Manager und technische Leiter tätig.

Zu sämtlichen drei Herren, die von der Gruppe der Kläger angeboten wurden, erklärte Herr Dr. Roemheld seinerzeit:

„keiner dieser Fachleute hatte in unseren Augen die Qualifikation, von denen das Innenministerium bei der Bewerberauswahl ausgegangen ist.“

Herr Dr. Roemheld mag erklären, warum die in Frage stehenden Herren plötzlich die Qualifikationen hatten, nachdem sie seitens einer anderen Gruppe vorgeschlagen wurden.

Mutmaßungen zu den Gründen, aus denen das Ministerium bzw. Herr Dr. Roemheld bezüglich dieser Herren plötzlich seine Ansicht änderte sollen hier nicht dargelegt werden.

Nachdem die Konzession der Gruppe der Kläger verweigert worden war, brauchten, wie nunmehr festgestellt werden mußte, die sogenannten Spielbankenfachleute keinerlei Qualifikationen mehr nachzuweisen. Es reichte offensichtlich aus, daß sie als Spielbankenfachleute von anderen Gruppen lediglich präsentiert wurden.

So mußten die Kläger beispielsweise einer Pressenotiz entnehmen, daß Herr Reinhard Hinck Ende 1975 den Posten des Generaldirektors für die Niedersächsischen Spielbanken in Hannover und Bad Pyrmont erhalten hat, später auch für die Spielbanken in Borkum und Norderney.

Nach eigenen Erklärungen des Herrn Hinck hatte er noch nie in seinem Leben gespielt und nie in einer Spielbank gearbeitet. Herr Hinck war zuvor lediglich leitender Geschäftsführer der Stadthallenbetriebe in Hannover. Dennoch wurde Herr Hinck von Herrn Dr. Roemheld als Berater im Zusammenhang mit den anstehenden Konzessionserteilungen hinzugezogen. Welche Qualifikation Herr Hinck als Berater in Spielbankenfragen hatte, weiß offensichtlich nur Herr Dr. Roemheld bzw. der damalige Innenminister Lehnert. Offensichtlich ging Herr Dr. Roemheld davon aus, daß Kenntnisse in der Gastronomie bereits eine Qualifikation zur Beurteilung von Bewerbern für eine Spielbankenkonzession darstellten.

Später hat Herr Dr. Roemheld die von Herrn Hinck geäußerte Meinung wiedergegeben, wonach man nicht gut beraten sei, wenn man die Konzession einer Gruppe erteile, an der Herr Welsch beteiligt sei. Bezeichnend in diesem Zusammenhang ist, daß Herr Hinck nach eigenen Bekundungen keinerlei Kenntnisse im Zusammenhang mit Spielbanken besaß und darüber hinaus Herr Welsch noch nicht einmal kannte. Herr Dr. Roemheld ging es offensichtlich darum, von irgend einer Seite eine negative Stellungnahme zu erhalten, die es ihm ermöglichte, der Gruppe der Kläger die zugesagte Konzession zu verweigern. Offensichtlich hat Herr Hinck dadurch, daß er als Nichtfachmann Herrn Dr. Roemheld „beraten“ durfte Qualifikationen erworben, die ihn heute befähigen, den Posten eines Generaldirektors für die Niedersächsischen Spielbanken einzunehmen.

Seinerzeit hätte Herr Dr. Roemheld ebenso die Stellungnahme irgend eines anderen Gastronomen einholen können.

Weiterhin bezeichnend in diesem Zusammenhang ist, daß Herr Ferdinand Bock, der ursprünglich seit dem Jahre 1974 der Gruppe der Kläger angehörte und zunächst ebenfalls als Kläger auftrat, 1976 aus der Gruppe der Kläger ausschied und Konzessionär der Spielbanken Bad Bentheim/Zwischenahn wurde.

Über die Gründe, die zur Erteilung der Konzession an Herrn Bock führten, können lediglich Vermutungen angestellt werden. In diesem Zusammenhang ist folgender Sachverhalt bezeichnend:

Während dieses Verfahrens erhielt der Kläger Kalweit in Badenweiler, wo er sich zur Kur befand, einen Anruf von dem zur Gruppe der Kläger gehörenden Mitglied, Ferdinand Bock. Herr Bock bat den Kläger Kalweit sofort nach Hannover zu kommen, da ein Herr Leichsenring, seinerzeit Redakteur beim Springer-Verlag behauptet hatte, Kenntnis davon zu haben, daß eine sechsstellige Summe einem leitenden Beamten des Innenministeriums im Zusammenhang mit der Konzessionserteilung gezahlt worden sei. Herr Kalweit müsse in jedem Fall kommen.

Es kam dann zunächst zu einem Gespräch im Hause des Herrn Bock.

Kurze Zeit danach, bevor Herr Kalweit den Namen des Beamten mitgeteilt werden sollte, schied Herr Bock aus der Gruppe der Kläger auf sein Verlangen aus und erhielt eine Spielbankenbeteiligung.

Herr Leichsenring erklärte, er werde, da er Journalist sei, in keinem Fall einen Namen nennen.

Beweis für die Richtigkeit des vorstehenden Sachverhalts:
Zeugnis Bock und Leichsenring.

Weiterhin ist bezeichnend, daß dem Kläger Fritz Harenberg durch den Rechtsanwalt Wolfgang Knörr, der insoweit erklärte, er sei vom Innenministerium dazu bevollmächtigt, eine 5 %ige Beteiligung an dem Ertrag der Spielbanken Hannover und Bad Pyrmont angeboten wurden unter der Voraussetzung, daß er die Klage nicht weiter fortführt.

Beweis: Zeugnis des Rechtsanwaltes Wolfgang Knörr

Der Kläger Harenberg hat dieses Angebot abgelehnt mit dem Bemerkten, er wolle sich nicht herauskaufen lassen.

Daß die Kläger im Vertrauen auf die Zusage des Ministers noch weitere Vorleistungen erbracht haben, wird noch ergänzend dargelegt werden.

gez. Erwin Frantz
Rechtsanwalt

Zum Zwecke der Zustellung beglaubigt:

Frantz
Rechtsanwalt

Eidesstattliche Versicherung

Über die strafrechtlichen Folgen der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung bin ich unterrichtet. Zur Vorlage bei Gericht erkläre ich folgendes an Eides Statt:

Ich heiße Philipp Helbach, bin 73 Jahre alt, stellvertretender Bürgermeister der Gemeinde Seevetal, ehemaliger Landrat des Landkreises Harburg, wohnhaft in 2105 Seevetal 2, Am Höpen 11.

Am 2.5.1974 weilte Herr Minister Lehnert in anderer Sache in der Gemeinde Seevetal. Ich habe ihn auf die Spielbankfrage angesprochen. Hierauf erklärte er mir wörtlich: „Es bleibt dabei, die Gruppe Kalweit bekommt die Konzession für die Spielbank Hittfeld und Harzburg, Welsch ist zwar weg vom Fenster, er wird jedoch Kommanditist.“

Aufgrund dieser Erklärung des Ministers, die er mir gegenüber inhaltlich schon in den letzten Jahren mehrfach geäußert hatte, war es für mich ohne jedes Mißverständnis klar, daß die Gruppe Kalweit die Konzession für die Spielbank in Hittfeld und Harzburg bekommen werde.

Seevetal 2 (Meckelfeld),
den 22. Juni 1974

Ph. Helbach

1. Reisen vom 17.4.1968, 5./6.7.1968, 20./21.7.1968, 1. bis 3.11.1968, 26. bis 28.11.1968, 1. bis 3.12.1968, 5. bis 7.12.1968, 20. bis 22.1.1969 und vom 30./31.1.1969 nach Hannover und von dort nach diversen anderen Orten in Norddeutschland, wie Hittfeld, Lüneburg, Meckelfeld, Buchholz, Hamburg, Bad Bendendorf, Bad Pyrmont. Es wurden hier Besprechungen mit den Mitgliedern der Gruppe Kalweit geführt. Es wurden Informationen gesammelt für die vorgesehenen Studien und Gutachten. Insbesondere aber wurden Kontakte mit Mittelsmännern geknüpft, die ihrerseits ihre Beziehungen zugunsten des Spielbankgedankens einsetzen sollten, wie mit dem früheren Oberbürgermeister von Cuxhaven, Herrn Diestel, dem Landrat Helbach, dem Bürgermeister der Gemeinde Hittfeld, Herrn Meyer, mit dem Oberkreisdirektor Dr. Dehn.

Bei der Reise vom 20. bis 22.1.1969 wurden mit Material versorgt der SPD-Abgeordnete Bartels, Sozialminister Partzsch, Oberregierungsrat Hüpe, der Staatssekretär im Innenministerium Beyer, Herr Innenminister Lehnert, der seinerzeitige Staatssekretär im Finanzministerium Dr. Heinkes, der SPD-Abgeordnete Hüper sowie sämtliche Fraktionsvorsitzende der im Landtag vertretenen Parteien. Die Übergabe des Materials erfolgte durch Herrn Harenberg, der, um dies an dieser Stelle anzumerken, meistens die erarbeiteten Studien und Gutachten verteilte.

2. Am 5./6.2. und 1./2.3.1969 fanden Reisen nach Hannover, Hittfeld und Hamburg statt, bei denen Besprechungen geführt wurden mit Herrn Diestel, Herrn Meyer, Herrn Dr. Dehn, Herrn Helbach, die ihrerseits über ihre Initiative berichteten und mit weiterem Material und Weisungen versehen wurden. Zusammen mit Herrn Diestel wurde seinerzeit jenes Exposé vorbereitet, das Herr Rechtsanwalt Oestmann unter dem Datum des 28.3.1969 an alle Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages versandt hat.
3. Vom 28. bis 30.3.1969 wurde über Hannover eine Reise nach Bremen und Buchholz unternommen, bei der Kontakt aufgenommen wurde mit den Landtagsabgeordneten der CDU Dr. Puvogel (Achim bei Bremen) und Dr. Pohl (Buchholz).
4. Bei weiteren Reisen nach Norddeutschland (Hannover, Hamburg, Hittfeld und Buchholz) im Mai, Juni, September, Oktober und November 1969 wurden weitere Besprechungen geführt unter den Mitgliedern der Gruppe Kalweit sowie mit den schon mehrfach erwähnten Herren Diestel, Dr. Dehn usw. Die Besprechungen waren damals besonders wichtig, nachdem das Gesetz am 6.2.1969 in den Landtag eingebracht worden war und das Gesetz seinerzeit in den verschiedenen Ausschüssen beraten wurde. In Buchholz wurde der Stand des Gesetzgebungsverfahrens mit Herrn Dr. Pohl von der CDU erörtert.

Am 27.11.1969 fand in Hannover durch die mit der Spielbankgesetzesvorlage befaßten Ausschüsse eine Sachverständigenanhörung statt, zu der auch ein Vertreter der Gruppe Kalweit eingeladen war, und zwar auf Veranlassung von Herrn Dr. Giesing, dem Vorsitzenden des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes des Niedersächsischen Landtages. Die Gruppe Kalweit hat damals bewußt darauf verzichtet, an dieser Sachverständigenanhörung teilzunehmen, weil der Gruppe angeraten worden war, dieser Anhörung fernzubleiben. Es wurde jedoch durch Herrn Rechtsanwalt Oestman eine schriftliche Stellungnahme der Gruppe Kalweit den Mitgliedern der Ausschüsse zugeleitet. Diese Stellungnahme fand bei den Ausschußmitgliedern ein positives Echo.

5. Am 14./15.2.1970 fand eine Reise nach Hannover und Hamburg statt. Dabei wurde mit Herrn Landrat Helbach der damalige Stand des Gesetzgebungsverfahrens und der Bemühungen um die Errichtung von Spielbanken in Niedersachsen erörtert. Herr Helbach berichtete unter Vorlage einer Liste der Abgeordneten, mit denen er persönlich verhandelt hatte, über das Ergebnis seiner Verhandlungen und die Einstellung seiner Gesprächspartner zu dem beabsichtigten Spielbankgesetz. Herr Helbach hatte die Aufgabe, mit den seiner Partei, der SPD, angehörenden Abgeordneten zu verhandeln und diesen die Vorstellungen der Gruppe Kalweit nahezubringen. Insbesondere sollten die Abgeordneten dafür gewonnen werden, daß die Spielbanken nicht in Staatsregie, sondern durch private Unternehmen betrieben werden sollten. Bei der damaligen Besprechung stellte sich heraus, daß die überwiegende Mehrheit der von Herrn Helbach angesprochenen Abgeordneten für die von der Gruppe Kalweit gewünschten Vorstellungen war, was u.a. auf die intensiven Bemühungen des von der Gruppe Kalweit beauftragten Herrn Helbach zurückzuführen war. Aufgrund des damaligen Gesprächs mit Herrn Helbach nahm dieser auch Kontakt mit dem SPD-Abgeordneten und damaligen Oberbürgermeister von Lüneburg, Herrn Trebchen, auf, um auch diesen für das Spielbankvorhaben im Sinne der Vorstellungen des Innenministers Lehnert zu gewinnen.

Zugleich sollte eruiert werden, ob Lüneburg als Standort für eine Spielbank infrage kam. Herr Helbach wurde beauftragt, mit Herrn Dr. Bartels von der SPD, dem Wortführer der SPD in Spielbankfragen, Kontakt aufzunehmen. Auch fand zur Erörterung der Spielbankfrage ein Treffen statt mit dem Oberkreisdirektor Dr. Dehn und dem CDU-Abgeordneten Dr. Pohl. Die damaligen Besprechungen waren besonders wichtig, weil sich die Landesregierung in einer Krise befand. In einzelnen Ausschüssen verschiedene personelle Veränderungen im Gange waren und weil der damalige Vorsitzende des Rechtsausschusses, der CDU-Abgeordnete Dr. Goerdeler, ein ganz neues Spielbankgesetz konzipieren wollte, so daß die Bemühungen der Gruppe Kalweit fast vor dem Scheitern standen. Auch ging es damals um die Konsequenzen, die sich ergeben würden, falls Herr Kubel, der erklärter Spielbankgegner war, Ministerpräsident wurde.

6. Die Gefahr eines Scheiterns der Bemühungen der Gruppe Kalweit im Sinne des Innenministers Lehnert führten dann am 27./28.2.1970, 7./8.3.1970 und 11./12.4.1970 zu weiteren Reisen nach Hannover, Hamburg, Hittfeld, Buchholz und Lüneburg.

Es wurde erneut verhandelt mit Herrn Helbach, Herrn Meyer, Herrn Dr. Dehn und vor allem am 11./12.4.1970 mit dem SPD-Abgeordneten und Mitglied des Innenausschusses, Herrn Oberbürgermeister Trebchen von Lüneburg. Auch mit Herrn Dr. Pohl in Buchholz wurde verhandelt. Das Ergebnis dieser Verhandlungen war, die bevorstehende Wahl zum Niedersächsischen Landtag abzuwarten. Mit Herrn Dr. Pohl wurde vereinbart, daß er mit seinen Freunden von der CDU nach der Wahl des neuen Landtags aus der Mitte der CDU einen Initiativgesetzentwurf einbringen werde, um die Spielbankfrage voranzutreiben. Durch die Bemühungen von Herrn Dr. Pohl war es ihm gelungen, in seiner Partei die für diese Initiative erforderlichen Unterschriften zu erlangen. Insbesondere war es ihm auch gelungen, die damaligen CDU-Minister Bosselmann und Hasselmann gleichfalls für diese Initiative zu gewinnen.

7. Am 28./29.5.1970 wurde eine weitere Reise nach Hannover, Harburg, Hittfeld, Lüneburg, Buchholz und Meckelfeld unternommen, um dort die Besprechungen vom April 1970 mit Herrn Helbach, Herrn Trebchen und Herrn Dr. Pohl

fortzuführen. Dabei ging es auch im Interesse des Innenministers Lehnert um die Frage, wie bewerkstelligt werden könnte, daß dieser nach der Wahl wieder Innenminister werde. Außerdem wurde die Gesetzesinitiative für die Zeit nach der Wahl des Landtages weiter vorbereitet durch Austausch von Informationen.

8. Bei der Reise vom 3./4.7.1970 nach Hannover, Hamburg und Hittfeld wurden weitere Besprechungen geführt mit Herrn Bürgermeister Meyer der Gemeinde Hittfeld, Herrn Landrat Helbach und dem Abgeordneten Dr. Pohl. Bürgermeister Meyer wurde beauftragt, auch selbst zu dem ehemaligen Minister Hasselmann Kontakt aufzunehmen, um diesen erneut für das Spielbankgesetz zu gewinnen. Von Herrn Dr. Pohl konnte damals in Erfahrung gebracht werden, daß in seiner Fraktion etwa 3/5 der Mitglieder gegen das beabsichtigte Spielbankgesetz eingestellt waren. Herr Dr. Pohl schlug damals vor, nunmehr Kontakt mit dem Fraktionsvorsitzenden der CDU, Herrn Brandes, aufzunehmen, der allein in der Lage sei, in seiner Fraktion den Spielbankgedanken durchzusetzen.
9. Am 16.7.1970 trafen Herr Klingmann und ich dann mit Herrn Brandes in Buchholz in der Wohnung des Herrn Dr. Pohl zusammen. Herr Brandes ließ sich eingehend über die Vorstellungen der Gruppe Kalweit, die ja die Vorstellungen des Innenministers Lehnert waren, informieren und mit Material (Studien, Gutachten usw.) versorgen. Das Ergebnis dieser Besprechung war, daß Herr Brandes sich bereit erklärte, sich für das Spielbankgesetz im Sinne der Gruppe Kalweit einzusetzen. Seitens des Herrn Brandes wurde damals darauf hingewiesen, daß einige Abgeordnete seiner Fraktion, die für das Spielbankgesetz seien, sich dafür einsetzten, daß die Spielbanken durch den Staat betrieben werden sollten, was auf die Ausführungen des bayerischen Sachverständigen Leonhard zurückzuführen sei. Hier mußte noch einiges getan werden, um einen Sinneswandel zu erreichen.

Nachdem auf diese Weise sichergestellt war, daß in der CDU Abgeordnete sich wieder für die Vorstellungen der Gruppe Kalweit und des Innenministers einsetzten, fuhren wir noch im Anschluß an dieses Gespräch zu Herrn Landrat Helbach nach Meckelfeld, um durch diesen klären zu lassen, wieviele Abgeordnete innerhalb der SPD für die vorgesehene Gesetzesvorlage stimmen würden. Herr Helbach erklärte bei dieser Gelegenheit, daß Herr Innenminister Lehnert es begrüße, daß die CDU die Gesetzesinitiative ergreifen wolle, was ausschließlich auf die Bemühungen unserer Gruppe zurückzuführen war.

Mit Schreiben vom 10.9.1970 wurde Herr Brandes von der CDU mit weiterem Material versorgt.

10. Im November 1970 fanden am 11. und 14./15. weitere Besprechungen mit Herrn Bürgermeister Meyer und Herrn Landrat Helbach statt. Beide berichteten über ihre Kontakte mit SPD- und CDU-Abgeordneten. Besprechungen fanden auch mit Herrn Dr. Dehn und Herrn Dr. Pohl statt. Letzterer berichtete, daß die Spielbanksache im CDU-Vorstand beraten würde, daß Herr Brandes bereits 20 Abgeordnete hinter sich gebracht habe und daß man nun ständig in telefonischem Kontakt bleiben müsse.

Auch Herr Rechtsrat Fischer von der Stadt Lüneburg wurde aufgesucht. Mit diesem wurde die Frage erörtert, ob Lüneburg als Standort für eine Spielbank in Betracht käme. Zu erwähnen sei noch, daß ich am 11.11.1970 auf Veranlassung von Herrn Kalweit mich nach Hannover begeben habe, um mich dort mit Herrn Rath, mit dem meiner Erinnerung nach seinerzeit der heutige Ministerpräsident Albrecht beruflich eng zusammenarbeitete, zu treffen. Herr Rath

erklärte mir, die CDU werde sich für das Spielbankgesetz im Sinne unserer Gruppe einsetzen, stellte allerdings gewisse Bedingungen. Um seiner Erklärung Nachdruck zu verleihen, vermittelte er noch am gleichen Tag ein Gespräch mit dem damaligen Generalsekretär der niedersächsischen CDU, Herrn Haaßengier.

Ich darf Sie, sehr geehrte Herren Kollegen, bitten, sich gerade wegen dieser Frage mit Herrn Kalweit in Verbindung zu setzen, der ja den Kontakt zwischen seiner Gruppe und Herrn Rath hergestellt hat. Herr Kalweit möge auch entscheiden, ob dies überhaupt vorgetragen werden soll, weil diesem Vortrag eine gewisse Brisanz wohl nicht abgesprochen werden kann.

11. Im Januar, Februar und Mai 1971 fanden weitere Besprechungen in Hannover, Hamburg und Lüneburg statt, bei denen es im wesentlichen um die gleichen Fragen ging. Es wurden Besprechungen geführt wie schon vorher mit unseren verschiedenen Kontaktleuten zu den Parteien im Niedersächsischen Landtag und vor allem auch mit Herrn Rath, über den erreicht werden konnte, daß aus den Reihen der CDU und unter Mitwirkung der SPD das Spielbankgesetz in den Landtag eingebracht wurde. Nach meiner Erinnerung war dies Ende März 1971. Die Gesetzesvorlage wurde dabei meines Wissens von je 15 Abgeordneten der SPD und der CDU unterzeichnet. Dies war auf die Bemühungen der verschiedenen Kontaktleute der Gruppe Kalweit zurückzuführen. Der Tatsache, daß schon die Gesetzesvorlage von beiden Parteien unterstützt wurde, kam erhebliche Bedeutung zu, da auf diese Weise im Landtag eine Konfrontation vermieden wurde und eine Mehrheit sicher schien. Seitens des Innenministers Lehnert war gerade auch hierauf, nämlich daß beide großen Parteien die Gesetzesvorlage einbrachten, besonderer Wert gelegt worden. Er hatte die Gruppe Kalweit mehrfach aufgefordert, Kontakte auch zur CDU herzustellen, da er es für fraglich ansah, ob mit der SPD allein das Gesetzesvorhaben überhaupt zu verwirklichen war, zumal bekanntlich ja prominente Persönlichkeiten der SPD (Kubel, Bennemann u.a.) gegen dieses Gesetz waren.

Man kann wohl sagen, daß ohne die Bemühungen der Gruppe Kalweit auch in Richtung auf die CDU hin das Spielbankgesetz nicht verabschiedet worden wäre.

12. In der Zeit vom 6. bis 14.10.1971 war Herr Klingmann nach Hannover, Hamburg, Hittfeld, Buchholz, Meckelfeld usw. gefahren, um dort mit den Kontaktleuten den Stand des Gesetzesvorhabens zu erörtern. Während nämlich die Gesetzesvorlage den Finanzausschuß, dessen Vorsitzender Herr Dr. Puvogel war, ohne Schwierigkeiten passiert hatte, war es im Rechtsausschuß zu Schwierigkeiten gekommen. Ein einflußreiches Mitglied des Rechtsausschusses, dem Vernehmen nach soll es sich um Herrn Dr. Goerdeler gehandelt haben, soll sich kategorisch gegen das Spielbankgesetz in der vorliegenden Fassung ausgesprochen und dadurch andere Mitglieder verunsichert haben. Die Reise von Herrn Klingmann diente dem Zweck, diese Schwierigkeiten zu klären und zu erörtern, welche Maßnahmen seitens der Gruppe Kalweit unternommen werden konnten, um sie zu überwinden.
13. Auch die weiteren Ende des Jahres 1971 unternommenen Reisen nach Hannover dienten der Klärung der Frage, wie die Behandlung des Gesetzesvorhabens beschleunigt werden könne. Es erwies sich aber, daß das nicht viel zu machen war. Es mußte einfach die Behandlung der Gesetzesvorlage in den verschiedenen Ausschüssen abgewartet werden.

Anlage 26

Schriftsatz der Rechtsanwälte Frantz & Partner,
Hannover, vom 19.10.1979

An das
Oberverwaltungsgericht
Lüneburg
Uelzener Straße 40

2120 Lüneburg

Kalweit ./ Land Niedersachsen
1875 79 00 1 01/si.

Hannover, den 19.10.1979

- IX OVG A 139/78 -

In der Verwaltungsrechtssache

Kalweit u.a.
RAe. Frantz & Partner

./.

Nds. Minister des Innern
RAe. Schulz-Koffka pp.

ergänzen wir den bisherigen Vortrag:

Die SPD war auf die Zustimmung der CDU-Fraktion im Niedersächsischen Landtag bei der Verabschiedung der Spielbanken-Gesetze angewiesen. Hierzu ist bereits im einzelnen vorgetragen worden.

Der damalige Innenminister Lehnert hatte die Gruppe des Klägers aufgefordert, alles dafür zu tun, damit das Spielbanken-Gesetz in der jetzt vorliegenden Form verabschiedet wird. Auch dies ist im einzelnen unter Beweisantritt dargelegt worden.

Insbesondere sollte die Gruppe der Kläger die erforderliche Mehrheit im Niedersächsischen Landtag sicherstellen, d.h. Sorge für die erforderliche Mehrheit von CDU-Abgeordneten tragen.

Aus diesem Grund versuchte zunächst der Kläger Kalweit, Kontakte zur CDU aufzunehmen. Dies gelang über den Konsul Walter Koch, der zwischen Herrn Kalweit und Herrn Rath eine Verbindung hergestellt hatte.

Herr Rath unterhielt seinerzeit folgende Firmen:

1. Handelsagentur L.M. Rath-Alpina-Werbegesellschaft mbH;
2. FSG-Informationsdienst GmbH-Securities Management & Co;
3. Ltd. Agentur L.M. Rath.

Die erstgenannte Firma wurde jeweils bei Wahlkämpfen mit der Werbung für die CDU beauftragt.

Beweis: Zeugnis Rath und Hasselmann

Weiterhin handelte Herr Rath mit Immobilien und vermittelte Geldanlagen. Da der Kläger Kalweit insoweit als potentieller Kunde in Betracht kam wurde der Kontakt zwischen Herrn Rath und dem Kläger Kalweit durch den Konsul Walter Koch hergestellt.

Während verschiedener Unterredungen zwischen dem Kläger Kalweit und Herrn Rath kam dann auch, wie vom Kläger Kalweit beabsichtigt, das Gespräch auf das geplante Niedersächsische Spielbanken-Gesetz.

Nachdem Herr Rath über die Wünsche und Absichten der Gruppe der Kläger informiert war, erklärte er dem Kläger Kalweit, er verfüge zur Führungsspitze der CDU Niedersachsens über beste Kontakte. Falls der Kläger Kalweit daran interessiert sei, wolle er ein Treffen mit dem damaligen Generalsekretär der CDU, Herrn Haaßengier in seinem Büro arrangieren.

Naturgemäß war der Kläger an diesem Treffen interessiert, zu dem es kurze Zeit später im Büro des Herrn Rath im Victoria-Haus Am Klagesmarkt in Hannover kam. In diesem Gespräch trug der Kläger Kalweit Herrn Haaßengier im einzelnen die Wünsche und Absichten seiner Gruppe, die mit denen des Innenministers Lehrers identisch waren, vor.

Beweis: Zeugnis Haaßengier

Da der Kläger Kalweit die weiteren von Herrn Rath behaupteten Verbindungen zur Führungsspitze der CDU nicht überprüfen konnte, bat er Herrn Rath um einen entsprechenden Nachweis.

Kurze Zeit danach erhielt der Kläger Kalweit ein Schreiben des Vorsitzenden der CDU in Niedersachsen, des Herrn Wilfried Hasselmann vom 30.04.1969, das folgenden Wortlaut hat:

„Sehr geehrter Herr Kalweit, Herrn L.M. Rath, (Securities Management c/o Ltd., Alpina Werbegesellschaft mbH, sie kennen ihn ja persönlich) habe ich gebeten, ein etwas diffiziles Problem, das unsere Partei in Niedersachsen beschäftigt, ihnen vorzutragen.

Herr Rath wird telefonisch einen Termin für ein Gespräch erbitten. Ich wäre Ihnen sehr verbunden, wenn Sie ihn empfangen würden...“

Beweis: Fotokopie des Schreibens des Vorsitzenden der CDU Wilfried Hasselmann vom 30.04.1969

Herr Rath hatte zuvor dem Kläger Kalweit erklärt, er sei von der Führungsspitze der CDU bevollmächtigt, weitere Verhandlungen für die CDU zu führen. Die CDU wolle nicht direkt in Erscheinung treten, da es sich, wie in dem Schreiben ihres Vorsitzenden ausgeführt, um ein „diffiziles Problem“ handelt.

Nach dem objektiven Erklärungsgehalt des Schreibens des Vorsitzenden der CDU vom 30.04. 1969 war Herr Rath als Bevollmächtigter für weitere Verhandlungen durch die CDU legitimiert worden. Auch aus dem persönlichen Kontakt des Herrn Rath zur weiteren Führungsspitze der CDU mußte der Kläger Kalweit folgern, daß Herr Rath defakto als Vertreter der CDU auftrete.

Dieser Eindruck wurde bei dem Kläger Kalweit durch verschiedene weitere Umstände gefestigt.

So erhielt Herr Kalweit die in Kopie anliegende Ansichtskarte, die u.a. von Herrn Rath, dem Vorsitzenden der CDU Herrn Hasselmann, dem Landesgeschäftsführer der CDU Niedersachsen Herrn Bobzien sowie Herrn Dieter Haaßengier, dem Generalsekretär der CDU, unterzeichnet ist.

Weiterhin wies Herr Rath daraufhin, daß er auch mit dem derzeitigen Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen, Herrn Dr. Albrecht, eng geschäftlich verbunden sei.

Er betreibe gemeinsam mit Herrn Albrecht eine Firma in Las Palmas.

Nachdem der Kläger Kalweit auf Grund des vorstehend wiedergegebenen Sachverhaltes die Überzeugung gewonnen hatte, Herr Rath könne Erklärungen für die CDU abgeben, stellte Herr Kalweit Herrn Rath den übrigen Mitgliedern der Gruppe, der die Kläger angehören, vor. Es kam zu einem Treffen im Hotel „Inter-Conti“ in Hannover, an dem der Rechtsanwalt Meixner und der Steuerberater Klingmann teilnahmen.

In der Folgezeit wurden zwischen der Gruppe des Klägers und der CDU, vertreten durch ihren Strohmann Rath, Verhandlungen mit dem Ziel geführt, die Zustimmung der CDU im Landtag zu den von dem Minister Lehnern beabsichtigten Gesetzen zu erreichen.

Die CDU war unter zwei Voraussetzungen bereit, durch ihre Zustimmung zu dem Spielbankengesetz, dessen Verabschiedung sicherzustellen, und zwar:

- 1.) müsse sichergestellt sein, daß die Gruppe der Kläger die Konzession erhalte,
- 2.) müsse sichergestellt sein, daß die CDU an den Gewinnen der Gruppe des Klägers beteiligt werden.

Beweis: Zeugnis 1. Rath

2. Hasselmann
3. Albrecht
4. Haaßengier

Zunächst forderte die CDU, vertreten durch Herrn Rath, eine Beteiligung an den zu erwartenden Gewinnen in Höhe von 50 % mit der Begründung, die Gruppe der Kläger würde die Konzession beibringen, sie, die CDU, würde die Verabschiedung des Gesetzes sicherstellen. Beide Leistungen seien gleichwertig.

Nach längeren Verhandlungen, insbesondere nachdem die Gruppe der Kläger darauf hingewiesen hatte, daß das finanzielle Risiko allein von der Gruppe getragen würde, erklärte sich die CDU, vertreten durch Herrn Rath, mit einer Gewinnbeteiligung in Höhe von 25 % einverstanden.

Um die erste der beiden von der CDU geforderten Voraussetzungen zu erfüllen, verlangte Herr Rath eine schriftliche Bestätigung der Kläger Kalweit und Harenberg dafür, daß ihnen die Konzession durch den damaligen Innenminister Lehnern fest zugesagt worden war.

Diese schriftliche Bestätigung der Kläger Kalweit und Harenberg wurde von diesen unter Bezugnahme auf das Gespräch, das die beiden Kläger mit dem Minister

Lehners im Innenministerium geführt hatten, abgegeben. Man einigte sich dann darauf, daß die Erklärung der Kläger Kalweit und Harenberg, in der die Zusage des Innenministers Lehners bestätigt wurde, bei Herrn Rechtsanwalt Meixner hinterlegt wurde. Dies geschah dann auch.

Beweis: Zeugnis Meixner

Zu einem späteren Zeitpunkt hat dann Herr Rath diese Bestätigung zurückgefordert.

Beweis: In Kopie anliegendes Schreiben des Herrn Rath vom 16.04.1975.

Eine Durchschrift oder Kopie der Erklärung der Kläger Kalweit und Harenberg, die Herrn Rath und damit der CDU gegenüber abgegeben worden waren, existieren nicht, da seinerzeit ausdrücklich vereinbart worden war, daß ein weiteres Exemplar nicht existieren dürfe.

Die CDU forderte weiterhin, daß Herr Rath offiziell an der Gruppe nicht beteiligt sein dürfe, da seine engen Verbindungen zur CDU bei der SPD bekannt waren. Diese Forderung wurde anlässlich eines Treffens im Flughafen in Hannover im Beisein der Herren Meixner, Haaßengier und Rath gestellt.

Aus diesem Grund sollte Herr Welsch die Anteile des Herrn Rath und damit der CDU treuhänderisch halten.

Damit Herr Welsch seinerseits 25 % der zukünftigen Gewinne an Herrn Rath und damit an die CDU abtreten konnte, war es zunächst erforderlich, daß die übrigen Mitglieder der Gruppe Anteile auf Herrn Welsch übertrugen. Dies geschah dann auch.

Herr Welsch hat dann seinerseits den in Fotokopie anliegenden Vertrag mit Herrn Rath abgeschlossen, wonach Herr Rath und damit die CDU eine Gewinnbeteiligung in Höhe von 25 % und ein Stimmrecht von 50 % erhielt. Weiterhin wurde die Forderung der CDU erfüllt, zwei Herren als spätere Prokuristen, die die Interessen der CDU wahrnehmen sollten, einzustellen.

Beweis: Rath
Meixner

Nach Abschluß dieses Vertrages wäre Herr Rath und damit die CDU, wenn der Minister Lehners nicht entgegen seinen Zusagen die Vergabe der Konzession an die Gruppe der Kläger verweigert hätte, mit 25 % an dem Gewinn der Gruppe beteiligt gewesen.

Es bedarf keiner weitergehenden Darlegungen, daß die Gruppe der Kläger eine solche Gewinnbeteiligung bzw. eine Abführung von 25 % des erwarteten Gewinns nicht ohne Gegenleistung hergab. Herr Rath war bis auf die Verbindungen, die er zur CDU besaß, ohne Interesse für die Kläger. Die Kläger wollten durch die Abtretung der 25 % lediglich sicherstellen, daß entsprechend dem Wunsche des Innenministers Lehners das Spielbankengesetz verabschiedet wurde und sie damit die Konzession erhalten.

Die CDU stimmte dann im Niedersächsischen Landtag dem Spielbankengesetz nur zu, weil sie zuvor ihre Beteiligung an den Gewinnen über Herrn Rath sichergestellt hatte.

Beweis: Zeugnis 1. Hasselmann
2. Rath
3. Albrecht
4. Haaßengier

In diesem Zusammenhang sei nochmals darauf hingewiesen, daß die Verabschiedung des Spielbankengesetzes durch die SPD allein nicht sichergestellt werden konnte. Dies ist bereits im einzelnen ausgeführt. Insbesondere konnte allein mit den Stimmen der SPD nicht sichergestellt werden, daß das Spielbankengesetz so ausgestaltet wurde, daß die Konzession an Private vergeben wurde.

Die Gruppe der Kläger hatte somit alles getan, um ihre dem Minister zugesagte Leistung zu erbringen. Die Gegenleistung des Ministers bestand in der Vergabe der zugesicherten Konzession. Dem damaligen Innenminister Lehnert war auch klar, daß die Kläger die CDU lediglich in der hier beschriebenen Art und Weise beeinflussen konnten, weil er ihnen die Konzession fest zugesagt hatte.

Beweis: Zeugnis Lehnert

Wie bereits im anderen Zusammenhang dargelegt, müssen die Kläger im Nachhinein davon ausgehen, daß der damalige Innenminister Lehnert sie bewußt getäuscht hat, um die Verabschiedung des Spielbankengesetzes sicherzustellen und um danach weiterhin, nachdem die Kläger unter persönlichen und finanziellen Einsatz die Verabschiedung erreicht hatten, anderweitig über die zugesagte Konzession verfügen zu können.

Zu den Gründen, aus denen der Minister seine Zusage später nicht eingehalten hat, sollen hier keine Mutmaßungen angestellt werden.

Rechtsanwalt

Anlage 27

V e r t r a g
über die Errichtung und den Betrieb von
öffentlichen Spielbanken im Lande Nieder-
sachsen.

Zwischen den Herren

1. Rudolf Kalweit, 3 Hannover, Herrenhäuser Kirchweg 20,
2. Fritz Harenberg, 3001 Schulenburg Nr. 7,
3. Otto Welsch, 2105 Hittfeld, Jesteburger Straße 10

wird folgender

V e r t r a g

geschlossen:

Die Vertragspartner verpflichten sich hiermit, sich gemeinsam oder jeder für sich für die anderen um die Erlangung von Spielbankkonzessionen im Lande Niedersachsen zu bemühen.

§ 1

Wird die Konzession für Spielbanken im Lande Niedersachsen erteilt, und zwar

- a) an einen der Beteiligten oder dessen Ehefrau oder beide gemeinsam,
- b) einer Gesellschaft, an der die in a) Genannten einzeln oder zusammen beteiligt sind, gleichviel in welcher Rechtsform die Gesellschaft organisiert ist, gleichviel ob die Gesellschaft bereits besteht oder erst noch zu gründen ist,
- c) einer dritten Person oder Gesellschaft, die mit einem der Beteiligten, mehreren oder allen unter Vertrag steht bzw. über Dritte eine Vereinbarung zwecks Finanzierung des Vorhabens trifft oder die Hilfe auch mittelbar zwecks Finanzierung des Vorhabens zur Verfügung stellt.

so wird hinsichtlich der Kapital- und Gewinnverteilung zwischen den Gesellschaftern folgendes vereinbart:

Bis zur Erteilung der Konzession und bis zur Überleitung in eine noch zu gründende Spielbank-Gesellschaft regelt sich das Rechtsverhältnis zwischen den Gesellschaftern nach den Vorschriften über die BGB-Gesellschaft.

1. Wird die Konzession an einen oder mehrere Gesellschafter erteilt, so sind diese verpflichtet, die Konzession unentgeltlich auf diese oder bei Erteilung der Konzession auf die noch zu gründende Spielbank-Gesellschaft zu übertragen.

Durch die Übertragung der Konzession auf die Gesellschaft hat diese das Recht, alle sich aus der Konzession ergebenden Rechte auszuüben. Die Gesellschaft ihrerseits ist im Innenverhältnis verpflichtet, die sich aus der Übertragung der Konzession auf die Gesellschaft ergebenden Verpflichtungen zu übernehmen.

2. Jeder der Gesellschafter hat die bei ihm anfallenden Vorkosten selbst zu tragen. Eine Verrechnung mit den anderen Gesellschaftern sowie eine Anrechnung auf die zu erbringende Einlage ist ausgeschlossen.
3. Die Gesellschafter haben die Gesamteinlage zu gleichen Teilen zu erbringen. Dies gilt auch im Falle der Erhöhung der Einlagen.
4. Zur Verteilung an die Gesellschafter gelangen alle aus den unter Ziffer a) bis c) genannten Rechtsverhältnissen fließende Zuwendungen.

Die Vertragspartner garantieren für den Fall der Konzessionserteilung an ihre Ehefrauen, Verwandte oder dritte Personen, mit denen sie in vertraglichen oder vertragsähnlichen Beziehungen hinsichtlich der Spielbanken stehen oder solche noch eingehen, daß deren Beteiligungserträge nach den in diesem Vertrag festgelegten Grundsätzen zur Verteilung kommen. Wird diese Garantie nicht erfüllt, so muß sich der betreffende Vertragspartner so behandeln lassen, als wäre er selbst beteiligt.

5. Die Vertragspartner sind sich auch einig, daß zur Verteilung alle Zuwendungen gelangen, die sie mittelbar oder unmittelbar, gleich in welcher Rechtsform aus dem Betrieb der Spielbanken oder an Beteiligungen solcher Spielbanken beziehen. Ziffer 4. gilt entsprechend.

6. Von den Erträgen erhalten

I. vorab ohne Kapitaleinlageverpflichtung	
Rechtsanwalt Meixner	5 %
und Steuerberater Klingmann	5 %
II. von dem Restbetrag (Ausgangsbasis 100 %) erhalten	
Herr Kalweit	25 %
Herr Harenberg	25 %
Herr Welsch	50 %

7. In Abweichung von der Gewinnbeteiligung gemäß Ziffer 6. wird das Stimmrecht wie folgt vereinbart:

Herr Kalweit	16 2/3 %
Herr Harenberg	16 2/3 %
Herr Welsch	66 2/3 %

Die Gesellschafter brauchen ihr Stimmrecht nicht einheitlich auszuüben. Das Stimmrecht ist teilbar bis zu 2/3 %.

8. Soweit im ausschließlichen Interesse der Spielbanken Anteile bzw. Zuwendungen i.S. von § 1 Ziffer 4. an dritte Personen abgegeben werden müssen, erfolgt eine Kürzung der Anteile der Vertragsschließenden im Verhältnis ihrer Anteile untereinander.
9. Sofern nicht alle Vertragsschließenden an einer Gesellschaft im Sinne von Ziffer b) beteiligt sind, räumen die beteiligten Gesellschafter den übrigen Gesellschaf-

tern ihre Rechte in Form der Unterbeteiligung ein, und zwar entsprechend der Gewinn- und Kapitalbeteiligung nach Ziffer 3. und 6.

§ 2

Bei Konzessionserteilung gilt folgendes:

1. Bei Erteilung der Konzession sind die Grundbestandteile dieses Vertrages in den neuen Gesellschaftsvertrag der Spielbank aufzunehmen.
2. Der Spielbankvertrag wird für die Dauer der Konzessionserteilung abgeschlossen. Wird die Konzession verlängert, so gilt dies auch entsprechend für den Spielbankvertrag.
3. Eine vorzeitige Auflösung der Spielbank-Gesellschaft kann nur durch einstimmigen Beschluß erfolgen.
4. Sofern in der Konzessionsurkunde nichts anderes bestimmt ist, wird die Spielbank in der Rechtsform einer GmbH & Co KG betrieben.
5. Bei Übertragung oder Abtretung von Anteilen der Spielbank-Gesellschaft hat der betreffende Gesellschafter seine Anteile sämtlichen übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten. Diese übernehmen den Anteil, sofern nichts abweichendes vereinbart ist, im Verhältnis ihrer Anteile untereinander.
6. Im Falle des Todes eines Gesellschafter können die Rechte aus dem Anteil nur von einem Erben oder einem qualifizierten Bevollmächtigten der Erben ausgeübt werden.

§ 3

Die Vertragspartner verpflichten sich, sofern eine Beteiligung an einer anderen Spielbank-Gesellschaft oder Einzelperson eingegangen wird, über ihre Anteile einen Stimmpoolvertrag abzuschließen, nach dem bei Abstimmungen, die Beteiligungs- und Gesellschafterfragen betreffen, die Stimmrechte nur gemeinsam ausgeübt werden dürfen.

§ 4

Im Falle der Verhinderung eines Gesellschafter können zur Wahrnehmung der sich aus diesem Vertrage ergebenden Rechte nur die übrigen Gesellschafter sowie die Herren Klingmann und Meixner bevollmächtigt werden.

§ 5

Die Beschlüsse der BGB-Gesellschaft erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 6

1. Diese Gesellschaft ist solange unkündbar, wie die Möglichkeit einer Konzessionserteilung im Lande Niedersachsen besteht.

2. Falls sich die tatsächlichen Verhältnisse, die zum Abschluß dieses Vertrages geführt haben, wesentlich ändern, so verpflichten sich die Gesellschafter, den Vertragsinhalt den neuen Verhältnissen anzupassen.

§ 7

Mit dem Abschluß dieses Vertrages sind sämtliche Bestimmungen des Vertrages vom 6.12.1968 gegenstandslos.

Hannover, den 17.2.1971

.....
Fritz Harenberg

.....
Rudolf Kalweit

.....
Otto Welsch

Anlage 28

V e r t r a g

Zwischen

Herrn Otto Welsch, Hittfeld,
vertreten durch Herrn Rechtsanwalt
Paul Meixner, Mannheim, lt. vorliegender
Vollmacht

und

Herrn L. M. Rath, Hildesheim,

wird hiermit folgender Vertrag geschlossen:

Herr Otto Welsch ist an der zwischen ihm und den Herren Harenberg und Kalweit geschlossenen Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zur Erlangung von Spielbankkonzessionen im Lande Niedersachsen lt. Vertrag vom 6.12.1968 und Gesellschafterbeschuß vom 16./17.2.1971 mit 50 % am Gewinn und Verlust sowie mit $66 \frac{2}{3}$ Stimmrechten beteiligt.

§ 1

Herr Welsch tritt hiermit von seinen oben bezeichneten Gesellschaftsanteilen 25 % Gewinnbeteiligung und 50 % Stimmrechtsanteil an Herrn Rath ab. Demnach verbleiben Herrn Welsch $16 \frac{2}{3}$ Stimmrecht und 25 % an Gewinn und Verlust. Herr Rath nimmt die Abtretung an.

Herr Rath überträgt die ihm abgetretenen Rechte zur treuhänderischen Verwaltung an Herrn Welsch, der seinerseits diese Abtretung annimmt. Die Verwaltung hat durch Herrn Welsch unentgeltlich zu erfolgen.

Herr Welsch ist verpflichtet, während der Dauer des Treuhandverhältnisses die Weisungen von Herrn Rath vorbehaltlos und unverzüglich auszuführen. Herr Welsch hat das Recht, die Entscheidungen des Treugebers in Schriftform zu verlangen. Insoweit Herr Welsch die Entscheidungen des Treugebers ausführt wird er von Herrn Rath von Schadensersatzleistungen dritter Personen freigestellt.

Herr Rath hat das Recht, jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen das Treuhandverhältnis zu beenden und offiziell in die in der Präambel genannte BGB-Gesellschaft bzw. in eine zwischen den Herren Harenberg, Kalweit und Welsch abgeschlossene Spielbankgesellschaft als Gesellschafter mit seinen Gesellschaftsanteilen einzutreten.

Das Treuhandverhältnis ist seitens von Herrn Welsch unkündbar. Das gilt auch für seine Erben im Falle seines Ablebens.

§ 2

Die entsprechend der Gewinnbeteiligung von 25 % erforderliche Gesellschaftseinlage wird Herrn Rath von Herrn Welsch zinsfrei und unkündbar darlehensweise

zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch in Fällen von Kapitalerhöhungen.

Die Gesellschaftseinlage ist durch Herrn Rath an Herrn Welsch zur Rückzahlung fällig:

- a) im Falle der Auseinandersetzung der Spielbankgesellschaft
- b) bei der Verwertung des Gesellschaftsanteils durch Herrn Rath.

Die Rückzahlung gilt nicht im Falle der Vererbung des Gesellschaftsanteils von Herrn Rath.

Das Stimmrecht von 50 % von Herrn Rath vermindert sich auf 25 % im Falle, daß Herr Rath seinen Gesellschaftsanteil verwertet.

§ 3

Zwischen den Vertragsschließenden besteht darüber Einigkeit, daß hinsichtlich des Gerichtsstandes und Gerichtsortes zwecks Ausschlusses des ordentlichen Rechtsweges eine Schiedsgerichtsvereinbarung abgeschlossen wird. Diese Schiedsgerichtsvereinbarung wird seinem Inhalte nach derjenigen, die zwischen den Herren Harenberg, Kalweit und Welsch abgeschlossen wird, entsprechen.

Hannover, 17. Febr. 1971

.....
(Otto Welsch)

.....
(Rath)